Digitized by Google

J. rel. 1454 (1
3 mo

Bunge

Digitized by Google

<36616826090018

<36616826090018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

liv- und esthländische

Privatrecht,

wissenschaftlich dargestellt

von

D. **Friedrich Georg von Bunge,**

K. R. Staatsrath, rechtsgelehrtem Bürgermeister und Syndicus der Stadt Reval, Präsidenten des Stadtconsistoriums daselbst und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes.

Zweite sehr vermehrte und verbesserte Auflage.

Erster Theil,

die Einleitung, das Personen-, Sachen- und Forderungenrecht enthaltend.

Reval, 1847.

Verlag von Franz Kluge.

158. J.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Seinen innigst verehrten Freunden,

den Herren

Collegien-Assessor und Ritter G. Gloy,

Titulärrath A. G. Koch,

Hofrath J. G. Köhler,

Mitgliedern E. E. Rathes der Stadt Reval und Oberlandgerichts-advocaten,

Dr. C. D. von Madai,

ord. Professor der Rechte in Kiel,

Hofrath Dr. C. J. A. Paucker,

esthländischem Gouvernements-Procureur,

und

A. Schütz,

Stadt-Obergerichts-Secretären in Reval,

den thätigen Beförderern dieses Werkes,

widmet dasselbe in dankbarer Ergebenheit

der **Verfasser.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede

zur ersten Ausgabe.

Das Werk, welches der Verfasser hiermit dem Publicum übergiebt, ist zunächst aus den öffentlichen Vorlesungen hervorgegangen, welche derselbe seit länger denn funfzehn Jahren auf der Landesuniversität über die Privatrechte Liv- und Esthlands gehalten hat. Diesen hat er, nächst der Rechtsgeschichte, bisher vorzugsweise seine Studien gewidmet, und hält es für seine Pflicht, durch die Veröffentlichung seiner Arbeiten darüber, von diesem Zweige seiner amtlichen Wirksamkeit in dem angegebenen Zeitraume Rechenschaft abzulegen. Stets mit der Vervollkommnung seiner Forschungen auf diesem wichtigen, umfassenden und schwierigen — bisher in seiner Gesammtheit noch von Niemand betretenen — Gebiete beschäftigt, wagt er es erst jetzt, damit öffentlich hervorzutreten. Wenn dies nun gleich zu einer Zeit geschieht, wo gerade eine neue Redaction der Provincialrechte höhern Orts vorbereitet wird, so dürfte dennoch die vorliegende Arbeit deshalb weder überflüssig, noch zwecklos sein. Denn wenn auch der eben angeführte subjective Zweck nicht beachtenswerth genug erscheinen sollte, so soll die höheren und Allerhöchsten Orts her zu erwartende Codification der Provincialrechte, — wie dies bei der vorangegangenen Codification der allgemeinen Reichsgesetze ausgesprochen worden (Allerhöchstes Manifest vom 31. Januar 1833, bes. Art. 4.) — kein neues Gesetzbuch, sondern nur eine Darstellung, einen Swod, des bestehenden Rechts liefern, — das alte Recht in einer neuen, bündigen Form. Dasselbe geschieht in dem vorliegenden Werke, wiewohl zu einem anderen Zwecke, indem dasselbe

Digitized by Google

als Grundlage für academiſche Vorleſungen und weitere wiſſenſchaftliche Forſchungen dienen ſoll. Jedenfalls war es dem Verfaſſer darum zu thun, ſeinen Zuhörern ein Werk in die Hände geben zu können, welches ihn bei ſeinen amtlichen Vorleſungen des zeitraubenden Dictirens überhebt, und an deſſen Ausführungen die Beſtimmungen des künftigen Codex der Provincialrechte ſich mit Leichtigkeit werden vergleichend und ergänzend anſchließen laſſen. Aber auch für das außeracademiſche Publicum, und namentlich für Practiker, dürfte unter ſolchen Umſtänden dieſes Werk auch neben dem künftigen Swod einen mehr als hiſtoriſchen Werth behalten.

So viel zur Rechtfertigung der Herausgabe dieſes Buches, beſonders für diejenigen Critiker, welche weniger auf den wiſſenſchaftlichen, als auf den practiſchen Werth der litterariſchen Erſcheinungen in unſeren Provinzen Rückſicht nehmen mögen; denn bei Männern von wiſſenſchaftlichem Sinn wird hoffentlich das Erſcheinen der Schrift keiner Entſchuldigung bedürfen. Wohl aber iſt der Verf. den letzteren Rechenſchaft ſchuldig über ſeine Behandlungsweiſe des reichen Stoffes, der der Verarbeitung vorlag.

Ueber die in dem Buche befolgte Methode hat ſich der Verfaſſer im §. 26 (27) der Einleitung im Allgemeinen kurz ausgeſprochen; es dürfte hier daher nur einiges Beſondere nachzutragen ſein. Es kam dem Verfaſſer überhaupt und hauptſächlich auf eine wiſſenſchaftliche Behandlung des Ganzen, und darauf an, auf dieſem Wege, insbeſondere durch geſchichtliche Entwickelung des Rechtszuſtandes, das practiſche, jetzt beſtehende Recht feſter zu begründen, dergeſtalt Theorie und Praxis möglichſt miteinander in Einklang zu bringen (ſ. beſonders §. 368 (374) Anm. b); und nur da, wo dieſes nicht möglich, wo die Praxis auf Inconſequenzen und offenbare Irrthümer gerathen war (ſ. z. B. §. 165 (170), §. 400 (406) Anm. k u. a.), dieſelbe zurechtzuſtellen. Dem Beſtreben, den Beſtimmungen der Provincialrechte eine wiſſenſchaftliche Seite abzugewinnen, ſtellte indeß mitunter die Dürftigkeit der Quellen große Hinderniſſe entgegen, wie z. B. im Recht der Forderungen, wo meiſt nur einzelne,

Digitized by Google

fragmentarische Bestimmungen, als Abweichungen vom gemeinen Recht, aufgeführt werden konnten. Ueberhaupt aber war durch die Beschaffenheit der Quellen des einheimischen Rechts, und deren bisherige wissenschaftliche Bearbeitung, die Darstellungsweise überall nothwendig bedingt. Sie mußte analytisch sein, wo das bestehende Recht weniger auf geschriebenen Rechtsquellen beruht, und die Praxis schwankend ist, wie z. B. in der Lehre von der Form der Rechtsgeschäfte und Verträge; desgleichen wo das heutige Recht aus Rechtsquellen geschöpft werden muß, welche einer entfernten Zeit angehören, und deren Inhalt durch gänzlich veränderte Verfassung, Sitte ꝛc. zum Theil eine von der ursprünglichen sehr verschiedene Bedeutung erhalten hat, ohne daß eine neuere Gesetzgebung ordnend und bestimmend eingeschritten. Dies ist z. B. bei den ehelichen Güterrechten und der gesetzlichen Erbfolge nach Landrecht, und überall der Fall, wo früher die lehnrechtlichen Verhältnisse die Grundlage des Rechtszustandes bildeten. Dagegen konnte die synthetische Methode bei der Darstellung von Instituten befolgt werden, welche durch reichlicher fließende, neuere, noch unverändert geltende Gesetze normirt sind, wie z. B. im Vormundschaftsrecht, desgleichen bei den meisten Instituten des Bauerrechts. Wo endlich das Provincialrecht eine Litteratur aufzuweisen hat, wie besonders im Erbrecht, konnte, bei abweichenden Ansichten, die Polemik nicht umgangen werden. Denn es war überall ein Hauptbestreben des Verfassers, die von ihm ausgesprochenen Rechtssätze — theils durch Citate aus den Quellen, und den Abdruck der Hauptstellen, theils durch weitere Ausführung, wie durch Widerlegung entgegenstehender Meinungen in den Anmerkungen — zu belegen und möglichst zu begründen, so weit die Gränzen eines solchen Werks es gestatteten. Seinen ursprünglichen Plan, ein bloßes Lehrbuch als Leitfaden für seine Vorlesungen zu liefern, und die weitere Erörterung dem mündlichen Vortrage vorzubehalten, änderte nämlich der Verf., weil er seine Arbeit auch dem außeracademischen Publicum nützlich und brauchbar zu machen wünschte. Um jedoch das Werk nicht durch zu großen Umfang zu vertheuern, mußte er sich be-

ſtimmte Schranken ſetzen, und ſo hält dieſe Schrift die Mitte zwiſchen einem Lehr- und einem Handbuche. Die feſtere Begründung mancher Sätze mußte daher anderen Gelegenheiten vorbehalten werden.

Es iſt allgemein anerkannt, daß für einen gegebenen Stoff, inſonderheit für ein poſitives Recht, die äußere Form, in der man ihn darſtellt, nichts weniger als gleichgültig iſt: daß der Stoff nur dann in ſeiner Eigenthümlichkeit hervortritt, wenn er in dem gerade für ihn paſſenden, nach ihm geformten Gewande erſcheint; daß er dagegen in einem fremden Kleide ſich nicht frei bewegen kann, ſeinen beſonderen Character verliert, ja ganz unkenntlich wird. Daher durfte der Verfaſſer den ihm vorliegenden Stoff nicht in jedes beliebige Syſtem einzwängen, er mußte vielmehr dasjenige aufſuchen und zum Theil ſelbſt bilden, welches dem gegebenen Material anpaſſend war. Daß dieſes Syſtem ſich im Weſentlichen demjenigen anſchließt, welches für das deutſche Privatrecht — die Hauptgrundlage des provinciellen — als das zweckmäßigſte anerkannt worden, kann nicht befremden. Jedoch waren durch die Eigenthümlichkeiten des liv- und eſthländiſchen Rechts manche Abweichungen geboten, die ihres Orts gerechtfertigt ſind. — Auch in Beziehung auf den Umfang des behandelten Materials iſt der Verf. den gangbarſten Lehrbüchern des deutſchen Privatrechts gefolgt, nur daß er das Handels- und Gewerberecht ausgeſchloſſen, welches aus mehreren Gründen einer beſonderen Darſtellung bedarf.

Von den Quellen der Provincialrechte ſind zunächſt nur die einheimiſchen mit möglichſter Vollſtändigkeit benutzt und verarbeitet; wogegen die Aufnahme der fremden Hülfsrechte außer dem Plane dieſes Werkes lag. Unter den Hülfsrechten iſt daher das gemeine deutſche, beſonders das römiſche Recht, der Regel nach nur in ſo weit berückſichtigt worden, als von ſeiner Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit in den einzelnen Zweigen des Privatrechts die Rede iſt. Selbſt der Inhalt einheimiſcher Rechtsquellen — namentlich des eſthländiſchen Ritter- und Landrechts — wurde, ſoweit er direct und unverändert aus dem römi-

schen Recht geschöpft ist, nicht weiter ausgeführt, sondern nur kurz angedeutet (s. bes. §. 209 (215)). Von dem allgemeinen russischen Reichsrecht, so weit es in Liv- und Esthland anwendbar geworden (§. 12), mußte zum Theil mehr aufgenommen werden, namentlich da, wo dasselbe auf Institute des Provincialrechts unmittelbar eingewirkt, dieselben zum Theil umgestaltet, und sich mit ihnen amalgamirt hat, wie besonders in den Lehren von den Standesverhältnissen (s. §. 50 (51)), von der Verjährung (§. 125 (127)), von der Form der Rechtsgeschäfte (Stempelpapier) u. a. Wo dagegen Institute des russischen Rechts unverändert neben die provincialrechtlichen getreten sind, ist auf sie nur kurz hingewiesen worden, wie z. B. hinsichtlich der ausschließlich auf dem russischen Recht beruhenden Arten von Verträgen (§. 209 (215)). Daß übrigens zu den dem russischen Rechte angehörigen Sätzen nicht immer, wie es eigentlich hätte geschehen sollen, die ursprünglichen Gesetze selbst, sondern meist die betreffenden Stellen des Swod der russischen Gesetze allegirt sind, geschah theils der Kürze wegen, theils weil der Swod — der ja übrigens überall auf die primären Quellen verweist — der Mehrzahl der Leser zugänglicher ist, als die so umfassende Sammlung der ursprünglichen Gesetze. Jedenfalls ist der Verfasser in Beziehung auf die Benutzung des russischen Rechts für das provincielle den Regeln treu geblieben, die er dafür im §. 12 aufgestellt und zu begründen gesucht hat. — Unter den einheimischen Quellen hat sich der Verf. die Erforschung des Gewohnheitsrechts und der Praxis ganz besonders angelegen sein lassen, obwohl hier gerade noch Manches nachzutragen und zu berichtigen sein dürfte. Unendlichen Dank ist er den kenntnißvollen Männern schuldig, deren wohlwollender und zuvorkommender Unterstützung er sich besonders in dieser Beziehung zu erfreuen gehabt hat. Vor Allen fühlt er sich gedrungen, dem Herrn Hofgerichts-Secretär C. v. Tiesenhausen in Riga, so wie seinem unermüdet gefälligen Freunde, dem Herrn Manngerichts-Secretär D. C. J. A. Paucker in Reval (z. Z. in St. Petersburg) hierdurch öffentlich seine innigste Erkenntlichkeit zu bezeugen. Thätige Unterstützung in gleicher Beziehung hat

dem Verf. auch sein verehrter College, Hr. Professor D. E. G. v. Bröcker, zugewendet, dessen Gefälligkeit er zugleich die Benutzung der fertigen Bogen von dem dritten Bande des „Jahrbuchs für Rechtsgelehrte in Rußland" zu danken hat. Endlich hat ihm auch — besonders wo es die Berührung des Provincialrechts mit dem gemeinen Rechte galt — sein Freund und College, Hr. Professor D. C. O. v. Madai, die wesentlichsten Dienste geleistet.

So möge denn dieses Werk, die Frucht vieljähriger gewissenhafter und unablässiger Forschung, nicht nur die Wissenschaft des Provincialrechts beleben und fördern, sondern auch auf die Feststellung der Praxis, auf die Wiederanerkennung der ächt vaterländischen Rechtsinstitute durch dieselbe, und auf deren Läuterung und Reinerhaltung von fremden Bestandtheilen wirken. Möge diese Schrift aber auch gleichzeitig zur Förderung der Wissenschaft des gemeinen deutschen Rechts das Ihrige beitragen. Glücklich würde sich der Verf. schätzen, wenn der gefeierte Begründer der Wissenschaft des deutschen Rechts, C. F. Eichhorn, dessen treffliches Werk ihm als Vorbild vorschwebte, von nun an den Rechten unserer Ostseeprovinzen eine würdigere Stellung zur deutschen Rechtswissenschaft anweisen würde, als er es bis dahin (Einleitung in das deutsche PR. §. 46 a. E.) thun konnte.

Dorpat, am $^{21}/_{9}$. October 1838.

D. F. G. v. Bunge.

Vorrede

zur zweiten Ausgabe.

Die Wünsche, welche der Verfasser am Schlusse der Vorrede zur ersten Ausgabe dieses Werkes geäußert, sind vollständig in Erfüllung gegangen. Nicht nur hat dasselbe in einem weiteren Kreise, als je zu erwarten stand, die freundlichste Aufnahme gefunden, sondern es hat auch schon sichtbar in der Praxis unserer Provinzen auf Wiederanerkennung der ächt vaterländischen Rechtsinstitute gewirkt, es hat zu weiteren Studien im Provincialrecht angeregt, es ist endlich auch von den Bearbeitern des gemeinen deutschen Rechts, und namentlich von C. F. Eichhorn, der Anerkennung gewürdigt worden. Um so mehr fühlte der Verfasser sich berufen, der Vervollkommnung seines Werkes in der vorliegenden zweiten Ausgabe die möglichste Sorgfalt zu widmen. Zu einer vielfachen Berichtigung und Bereicherung bot ihm aber, nächst seiner gegenwärtigen Stellung als practischer Rechtsgelehrter, die trefflichste Gelegenheit ein in seinem neuen Wohnort, Reval, gebildeter juristischer Unterhaltungs-Cirkel, bestehend aus den Herren G. Gloy, A. G. Koch, J. G. Köhler, Dr. C. J. A. Paucker und A. Schütz, den anerkannt tüchtigsten practischen Juristen der Stadt. In diesem Cirkel wurde im Laufe von drei Wintern dieses Werk aufs genaueste durchgenommen und durchsprochen. Daß dasselbe dadurch insbesondere an practischem Werth — vorzüglich in Beziehung auf Esthland und Reval — bedeutend gewonnen, kann Sachkennern beim ersten Blick in diese neue Ausgabe nicht entgehen. Aber auch außerdem haben fortgesetzte theoretische Studien den Verfasser zur Berichtigung mancher Irrthümer und Ergänzung mancher Mängel seines Werkes geführt: er hat die neuere, zum Theil durch sein Werk veranlaßte Litteratur gewissenhaft benutzt, theils um seine früheren Ansichten, wo er sich eines Bessern überführt erachtete, zu ändern, theils sie gegen

die dawider gemachten Angriffe zu vertheidigen und tiefer zu begründen. Besondern Dank schuldet der Verf. in dieser Beziehung seinem Freunde und gewesenen Collegen Dr. v. Madai, welcher theils in seiner Recension der ersten Ausgabe (in den Richter-Schneider'schen Jahrbb. Jahrg. V. S. 830—851), der einzigen bisher erschienenen Kritik des Buches, theils in einer Reihe von Abhandlungen ihm reichen Stoff zur Belehrung geboten. — Nicht geringe Veranlassung zur Vervollkommnung seines Werkes bot dem Verfasser endlich auch die neuere Gesetzgebung. Und so ist denn namentlich in dem ersten Bande der neuen Ausgabe fast kein Paragraph unverändert geblieben, mehrere (besonders in der Lehre vom Eigenthum und vom Pfandrecht) sind ganz umgearbeitet, und sechs neue Paragraphen hinzugefügt, die alte Paragraphenzahl aber in Klammern neben der neuen beibehalten worden. — Im Uebrigen ist der Verfasser den allgemeinen Grundsätzen, welche ihn bei der Abfassung der ersten Ausgabe leiteten, durchaus treu geblieben, und nur in Beziehung auf das System findet sich insofern eine kleine Abweichung, als der Lehre von den Zinsen eine richtigere Stellung angewiesen worden ist.

Ueberhäufte Berufsgeschäfte haben dem Verfasser nur langsam an der neuen Ausgabe zu arbeiten gestattet: die ersten 118 §§. waren bereits im Sommer 1845 zum Druck bereit nach Leipzig abgefertigt worden; daher bis dahin die am 1. Juli 1845 Allerhöchst bestätigten beiden Theile des Provincialrechts (die Gerichtsordnung und das Ständerecht), so wie das Allerhöchste Manifest vom 11. Juni 1845 für das Ständerecht nicht mehr haben benutzt werden können. Das dadurch Versäumte wird sich indessen in einem Nachtrage zum zweiten Bande nachholen lassen.

Reval, am Neujahrstage 1847.

Dr. F. G. v. Bunge.

Uebersicht des Inhalts

der ersten Hälfte.

Einleitung.

Erster Titel. Allgemeine Vorerinnerungen.

Seite

I. Uebereinstimmung des Rechtszustandes in Liv- und Esthland §. 1. 1
II. Verbundene Darstellung der liv- und esthländischen Privatrechte §. 2. 2

Zweiter Titel. Quellen des liv- und esthländischen Privatrechts.

Eintheilung der Rechtsquellen. Land-, Stadt und Bauerrecht §. 3. . 3

Erster Abschnitt. Von den Quellen des liv- und esthländischen Landrechts.

Begriff und Object des Landrechts §. 4. 6
I. Hauptrechtliche Quellen des Landrechts:
1) Angestammtes Recht:
a) Rechtsbücher §. 5. 8
b) Uebrige Quellen des angestammten Rechts. Livländische Rechtsquellen aus der polnischen Beherrschungszeit §. 6. 11
2) Rechtsquellen aus der Zeit der schwedischen Herrschaft §. 7. 12
Fortsetzung. Schwedisches Land- und Stadtrecht. Livländische Landesordnungen §. 8. 13
Aufnahme des schwedischen Rechts in Liv- und Esthland §. 9. 15
Esthländisches Ritter- und Landrecht §. 10. . . . 17
3) Rechtsquellen aus der russischen Beherrschungszeit §. 11. . 19
Fortsetzung. Anwendbarkeit des russischen Rechts in Liv- und Esthland §. 12. 23
II. Liv- und esthländisches Gewohnheitsrecht §. 13. . . . 25
III. Hülfsrechte:
1) Gemeines deutsches Recht §. 14. 29
2) Mosaisches Recht.
3) Esthländisches Recht für Livland und livländ. für Esthland §. 15. 33
Verhältniß der Quellen des Landrechts zu einander §. 16. . . 34

Zweiter Abschnitt. Von den Quellen der liv- und esthländischen Stadtrechte.

Begriff und Object des Stadtrechts §. 17. 35
I. Quellen der livländischen Stadtrechte §. 18. 37
II. Quellen der esthländischen Stadtrechte §. 19. . . . 39
Verhältniß der Quellen der Stadtrechte zu einander §. 20. . 43

Seite

Dritter Abschnitt. Von den Quellen der liv- und esthländischen Bauerrechte.

Begriff und Object des Bauerrechts §. 21. 44
Quellen des Bauerrechts: 1) des livländischen §. 22. . . . 46
2) Quellen des esthländischen Bauerrechts §. 23 . . . 47

Vierter Abschnitt. Von der Collision und der Anwendung der Gesetze, und von der Methode.

I. Collision der Gesetze:
1) der verschiedenen Provincialgesetze unter einander §. 24. . 48
2) Collision der Provincialgesetze mit den russischen Reichsgesetzen §. 25. 51
II. Anwendung der Gesetze §. 26. (25.) 52
III. Methode §. 27. (26.) 54

Dritter Titel. Hülfsmittel und Litteratur.

I. Hülfsmittel:
1) überhaupt §. 28. (27.) 55
2) Geschichtliche Hülfsmittel §. 29. (28.) . . . . . —
3) Sprachliche Hülfsmittel §. 30. (29.) 57
4) Juridische Hülfsmittel §. 31. (30.) . . . . . —
II. Litteratur:
Geschichte der Bearbeitung der provinciellen Privatrechte §. 32. (31.) 59
Fortsetzung. Vorlesungen über die Provincialrechte auf der Universität Dorpat §. 33. (32.) 61
Neueste Litteratur des liv- und esthländischen Privatrechts §. 34. (33.) 65
Litteratur des lübischen Rechts §. 35. (34.) 67

System des liv- und esthländischen Privatrechts.

Erstes Buch. Personenrecht.

Erster Titel. Von der Geburt abhängige Rechte.

I. Von Embryonen und deren Rechten, und von der Schwangerschaft überhaupt §. 36. (35.) 69
II. Von todten und unvollkommenen Geburten:
1) Von Todtgeborenen, und den Kennzeichen der lebendigen Geburt §. 37. (36.) 71
2) Von Mißgeburten, fehlerhaften Geburten, und von der Vitalität §. 38. (37.) 72
III. Von dem Tode und der Todeserklärung §. 39. (38.) . . 73

Zweiter Titel. Von körperlich und geistig unvollkommenen Menschen und von gerichtlich erklärten Verschwendern.

I Körperliche Unvollkommenheiten §. 40. (39.) 74
II. Geisteskrankheiten §. 41. (40.) 75
III. Oeffentlich erklärte Verschwender §. 42. (41.) 77

Dritter Titel. Vom Geschlecht und Alter abhängige Rechtsungleichheit.

I. Geschlechtsvormundschaft:
1) Aelteres Land- und Stadtrecht §. 43. (42.) 78

Seite
2) Heutiges Recht §. 44. (43.) 80
3) Bauerrechte §. 45. (44.) 82
II. Vom Alter:
1) Mündigkeit und Volljährigkeit §. 46. (45.) . . . 83
2) Von der Jahrgebung §. 47. (46.) 87
3) Greisenalter §. 48. (47.) 88

Vierter Titel. Von der Verschiedenheit der Stände.

Einleitung.

I. Stellung der Lehre von den Standesverhältnissen im Provincialrecht §. 49. (48.) 89
II. Geschichtliche Vorbemerkungen §. 50. (49.) 90
Fortsetzung. Veränderungen während der russischen Regierungszeit §. 51. (50.) 92
III. Verschiedenheit der Stände im heutigen Recht §. 52. (51.) . 94

Erster Artikel. Von dem Adel.

I. Eintheilungen des Adels §. 53. (52.) 95
II. Erwerbung des Adels:
1) des Erbadels überhaupt §. 54. (53.) 97
2) des immatriculirten Adels insbesondere §. 55. (54.) . . 100
III. Rechte des Adels §. 56. (55.) 103
IV. Verlust des Adels §. 57. (56.) 109

Zweiter Artikel. Von dem geistlichen Stande evangelisch-lutherischer Confession.

I. Erwerbung des geistlichen Standes §. 58. (57.) . . . 110
II. Rechte desselben §. 59. (58.) 111
III. Verlust desselben §. 60. (59.) 113

Dritter Artikel. Von dem Bürgerstande.

I. Begriff und Eintheilungen des Bürgerstandes §. 61. (60.) . 115
II. Von dem Bürgerstande im weiteren Sinne §. 62. (61.) . 117
III. Von den Ehrenbürgern §. 63. (62.) 118
IV. Von dem Bürgerstande im engeren Sinne:
1) Erwerbung und Verlust desselben §. 64. (63.) . . . 121
2) Rechte desselben §. 65. (64.) 124
V. Von dem Bürgerrecht und den ständischen Corporationen der Städte Liv- und Esthlands:
1) Von dem Bürgerrecht §. 66. (65.) 126
2) Von den ständischen Corporationen §. 67. (65.) . . . 129

Vierter Artikel. Von dem Bauerstande.

I. Begriff und Eintheilungen §. 68. (66.) 133
II. Erwerbung des Bauerstandes §. 69. (67.) 135
III. Rechte desselben §. 70. (68.) 136
IV. Austritt aus dem Bauerstande §. 71. (69.) 138

Fünfter Titel. Unterscheidung der Personen nach Heimath, Religion und Ehre.

Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden, — Religionsverschiedenheit, bürgerliche Ehre §. 72. (70.) 140

Zweites Buch. Rechte an Sachen.

Erster Titel. Arten der Sachen.

I. Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche: Seite
1) nach livländischem Landrecht §. 73. (71.) 142
2) esthländisches Ritter- und Landrecht, schwedisches und russisches Recht §. 74. (72.) 145
3) Stadt- und Bauerrecht §. 75. (73.) 147
II. Von Hauptsachen und Pertinenzen §. 76. (74.) 148
III. Theilbare und untheilbare Sachen §. 77. (75.) 150
IV. Befriedete Sachen §. 78. (76.) . . . . . —

Zweiter Titel. Von den Landgütern.

I. Begriff und Arten der Landgüter §. 79. (77.) 151
II. Bestandtheile der Landgüter. Hofs- und Bauerländereien §. 80. (78.) 157
III. Vermessung und Taxation der Landgüter. Geschichtliche Einleitung §. 81. (79.) 159
Fortsetzung. Der livländische Haken §. 82. (80.) . . 161
Der ösel'sche Haken §. 83. (81.) 167
Der esthländische Haken §. 84. (82.) 170
IV. Theilung bestehender und Gründung neuer Landgüter §. 85. (83.) 173
V. Rechte der Landgüter:
1) überhaupt §. 86. (84.) 175
2) Vorrechte der eigentlichen oder privilegirten Landgüter §. 87. (85.) 178

Dritter Titel. Von der Gewere und dem Besitz.

I. Aelteres Recht §. 88. (86.) 185
II. Heutiges Recht §. 89. (87.) 186

Vierter Titel. Vom Eigenthum.

Erster Artikel. Vom Eigenthum an unbeweglichen Sachen.

1. Beschränkungen des Eigenthums an Immobilien:
1) im Allgemeinen §. 90. (88.) 187
2) Beschränkungen der Veräußerungsbefugniß:
a) hinsichtlich des ererbten Eigenthums nach livländ. Landrecht §. 91. (89.) 188
Fortsetzung. Wohlerworbenes Eigenthum §. 92. (90.) . 192
Rigisches Stadtrecht §. 93. (91.) 193
Esthländ. Landrecht und lübisch-reval'sches Stadtrecht §. 94. (92.) 194
Bauerrechte §. 95. (93.) 197
b) Getheiltes und ungetheiltes Eigenthum §. 96. (94.) . 198
c) Allein- und Gesammteigenthum §. 97. (95.) 201
3) Das Nutzungsrecht an Immobilien und dessen Beschränkung:
a) überhaupt §. 98. (96.) 202
b) Beschränkungen aus Gründen des Gemeinwohls:
α) Abtretung des Grundeigenthums, insbesondere zu Landstraßen und Wegen §. 99. (97.) 203
Fortsetzung. Bau und Unterhaltung der Wege §. 100. (98.) 206
Benutzung der Wege. Fähren. §. 101. (99.) . . 209
β) Nutzung der Gewässer. Schiffahrt §. 102. (100.) . 210
Fortsetzung. Fischerei §. 103. (101.) 213
Perlenfischerei §. 104. (102.) 215
Mühlen §. 105. (103.) 217

Seite

γ) Waldnutzung §. 106. (104.) 218
Fortsetzung. Insbesondere Jagd §. 107. (105.) . . 221
Jagdfolge §. 108. (106.) 223
Hegezeit §. 109. (107.) 224
Jagd auf Raubthiere. Wolfsjagd §. 110. (108.) . . 225
Geringere Waldnutzungen. Bienen §. 111. (109.) . 227
c) Beschränkungen des Grundeigenthums aus Rücksicht auf die Rechte der Nachbarn. Gesetzliche Servituten §. 112. (110.) 228
Fortsetzung. Beschränkungen hinsichtlich der Bauten in den Städten §. 113. (111.) 229
Einzelne Bestimmungen der rigischen und reval'schen Bauordnung §. 114. (112.) 230
Lübisch-reval'sches Recht §. 115. (113.) . . . 231
II. Erwerbung des Eigenthums an Immobilien:
1) Erwerbfähigkeit:
a) Verbot der Veräußerung an Fremde, nach esthländischem Landrecht §. 116. (114.) 234
Livländisches Landrecht §. 117. (115.) 238
Stadtrechte §. 118. (116.) 242
b) Verbot der Veräußerung an todte Hände. Amortisation §. 119. (117.) 244
2) Erwerbungsarten des Immobiliareigenthums:
a) Occupation und Accession §. 120. (118.) . . . 245
b) Gerichtliche Auflassung und Corroboration. Livländisches Landrecht §. 121. (119.) 247
Esthländisches Landrecht §. 122. (120.) 250
Rigisches Stadtrecht §. 123. (121.) 253
Lübisch-reval'sches Recht §. 124. (122.) . . . 256
Bauerrechte §. 125. (123.) 260
Krepostposchlinen. Wirkungen der Auflassung §. 126. (124.) 261
c) Verjährung der Immobilien. Historische Einleitung §. 127. (125.) 265
Heutiges livländisches Landrecht §. 128. (126.) . . 268
Esthländisches Landrecht §. 129. (127.) 270
Stadtrechte §. 130. (128.) 272
Bauerrechte §. 131. (129.) 274

Zweiter Artikel. Vom Eigenthum an beweglichen Sachen.

I. Unbeschränktes Eigenthum an beweglichen Sachen §. 132. (130.) 275
II. Erwerbung des Eigenthums an Mobilien:
1) Occupation:
a) herrenloser und gefundener Sachen §. 133. (131.) . . 277
b) Von gestrandeten Sachen insbesondere §. 134. (132.) . 279
c) Vom Schatz und von der Beute §. 135. (133.) . . 281
2) Accession und Fruchterwerb. 3) Tradition §. 136. (134.) —
4) Verjährung §. 137. (135.) 284
III. Eigenthumsklage. Von der Regel: „Hand muß Hand wahren." §. 138. (136.) 285
Fortsetzung. Lübisches Recht §. 139. (137.) . . . 287

Fünfter Titel. Von den Dienstbarkeiten.

I. Dienstbarkeiten römischen Ursprungs §. 140. (138.) . . 289
II. Dienstbarkeiten deutschen Ursprungs §. 141. (139.) . . 292

*

Seite

Sechster Titel. Von den Reallasten.

I. Landrechtliche Reallasten §. 142. (140.) 293
II. Stadtrechtliche Reallasten:
1) Lübisch-reval'sches Recht. Rentenkauf. Grundzins §. 143. (141.) 296
2) Rigisches Stadtr.: Erbenzins. Wort- oder Grundzins. §. 144. (141.) 300

Siebenter Titel. Von den Bannrechten.

Bannrechte überhaupt, und Bierzwang insbesondere §. 145. (142.) 301

Achter Titel. Von dem Pfandrecht.

A. Geschichtliche Einleitung §. 146. (143.) 303
B. Heutiges Recht:
I. Pfandrecht an beweglichen Sachen:
1) Freiwilliges §. 147. (144.) 306
2) Unfreiwilliges Pfandrecht an Mobilien:
a) gerichtliche Pfändung §. 148. (145.) 311
b) Privatpfändung §. 149. (146.) 312
Forts. Bedingungen der Rechtmäßigkeit der Pfändung §. 150. (147.) 314
Gegenpfändung. Wirkungen der Pfändung §. 151. (148.). 316
II. Pfandrecht an Immobilien:
1) Freiwilliges:
a) Mit Besitz verbunden. Geschichtliche Einleitung. §. 152. (149.) 318
Fortsetzung. Heutiges Recht:
α) Unterscheidung zwischen den alten Pfandgütern und dem neueren Pfandbesitz §. 153. (150.) 321
β) Natur des Pfandbesitzes §. 154. (151.) . . . 324
γ) Begründung und Dauer des Pfandbesitzes §. 155. (151.) 325
δ) Rechtsverhältniß aus dem Pfandbesitz und zwar
a) bei den alten Pfandgütern §. 156. (152, 153.) . 328
b) bei dem Pfandbesitz des neueren Rechts §. 157. . . . 333
ε) Aufhebung des Pfandbesitzes:
a) bei den alten Pfandgütern §. 158. (154.) . . 336
b) des neueren Rechts §. 159. 339
b) Freiwilliges Pfandrecht ohne Besitz; Hypothek:
Livländisches Landrecht §. 160. (155.) 342
Forts. Wirkungen der Ingrossation. Exgrossation §. 161. (156.) 345
Generalhypotheken. Ordnung der Hypotheken §. 162. (157.) 347
Esthländisches Landrecht §. 163. (158.) 349
Rigisches Stadtrecht §. 164. (159.) 354
Lübisch-reval'sches Recht §. 165. (160.) 358
Bauerrechte §. 166. (161.) 362
2) Unfreiwilliges Pfandrecht an Immobilien:
a) mit Besitz. Immission.
Insbesondere nach Landrecht §. 167. (162.) . . . 364
Nach den Stadtrechten §. 168. (163.) 367
b) Unfreiwilliges Pfandrecht ohne Besitz. Stillschweigendes oder gesetzliches Pfandrecht §. 169. (164.) 371
Livländisches Landrecht §. 170. (165.) 373
Rigisches Stadtrecht §. 171 (166.) 379
Lübisch-reval'sches Recht §. 172. (167.) 382
3) Die landschaftlichen Creditvereine in Liv- und Esthland §. 173. (168.) 384
Fortsetzung. Zinszahlungen. Cession und Umlauf der Pfandbriefe §. 174. (169.) 390

Seite
Sequeſtration der Güter im Nichtzahlungsfall §. 175. (170.) 392
Aufkündigung und Einlöſung der Pfandbriefe und landſchaftlichen Obligationen §. 176. (171.) 395
Mortification verlorener Pfandbriefe. Verfälſchung §. 177. (172.) 398

Neunter Titel. Von dem Näherrecht.

I. Geſchichtliche Einleitung §. 178. (173.) 400
II. Heutiges Recht:
1) Liv- und eſthländiſches Landrecht:
a) Begründung des Näherrechts §. 179. (174.) 404
b) Erforderniſſe zur Ausübung des Näherrechts §. 180. (175.) 407
c) Erlöſchung §. 181. (176.) 409
d) Arten:
α) Erbloſung §. 182. (177.) 411
β) Uebrige Arten §. 183. (178.) 414
e) Colliſion mehrerer Näherrechte §. 184. (179.) . . . 415
2) Rigiſches Stadtrecht:
a) Begründung und Arten des Näherrechts §. 185. (180.) . 416
b) Bedingungen der Ausübung §. 186. (181.) 419
c) Erlöſchung §. 187. (182.) 420
3) Lübiſch-revalſches Recht:
a) Begründung und Bedingungen des Näherrechts §. 188. (183.) 420
b) Arten und Colliſion §. 189. (184.) 422

Drittes Buch. Recht der Forderungen.

Erſter Titel. Von den Forderungen im Allgemeinen.

I. Einleitung §. 190. (185.) 425
II. Entſtehung, Ceſſion und Erlöſchung der Forderungen:
1) überhaupt §. 191. (186.) 426
2) Von der Zahlung §. 192. (187.) 428
Fortſetzung. Verſchiedenheit der Geldſorten:
a) geſchichtliche Einleitung §. 193. (188.) 430
b) Heutiges Recht §. 194. 433
Moratorien oder Anſtandsbriefe §. 195. (189.). . . 436
3) Von der erlöſchenden Verjährung:
Livländiſches Landrecht §. 196. (192.) 440
Fortſ. Anfang der Verjährungsfriſt. Ausnahmen §. 197. (193.) 442
Eſthländiſches Landrecht §. 198. (194.) 446
Stadtrechte §. 199. (195.) 447
Bauerrechte §. 200. (196.) 450
III. Acceſſionen der Forderungsrechte: Zinſen. Entſtehung und Maaß der Zinſen §. 201. (190.) 451
Fortſ. Hemmung des Zinſenlaufs §. 202. (191.) . . 455

Zweiter Titel. Von Verträgen und Rechtsgeſchäften überhaupt.

I. Erforderniſſe der Verträge und Rechtsgeſchäfte:
1) überhaupt §. 203. (197.) 456
2) Form der Rechtsgeſchäfte und Verträge:
a) Mitwirkung des Gerichts §. 204. (198.) 460
Fortſetzung. Gerichtliche Beſtätigung §. 205. (199.) . . 462

Seite

Gerichtliche Beglaubigung. Oeffentliche Urkunden. Mäkler und Notarien §. 206. (200.) 466
b) Schriftliche Abfassung der Rechtsgeschäfte und Verträge: vom Stempelpapier. Geschichtl. Einleitung §. 207. (201.) . 468
Gattungen und Gebrauch des Stempelpapiers §. 208. (202.) 470
Wirkungen der Uebertretung der Stempelpapiergesetze §. 209. (203.) 477
Einfluß der Nichtigkeit der Urkunde auf das Rechtsgeschäft selbst §. 210. (204.) 479
Fälle der Nothwendigkeit der schriftlichen Form und Wirkungen der Unterlassung derselben §. 211. (205.) 482
Form der schriftl. Rechtsgeschäfte und Verträge §. 212. (206.) 486
II. Klagbarkeit der Verträge §. 213. (207.) 489
III. Tragen der Gefahr in Vertragsverhältnissen. Verletzung über die Hälfte §. 214. (208.) 491

Dritter Titel. Von einzelnen Verträgen.

I. Einleitung §. 215. (209.) 495
II. Darlehnscontract §. 216. (210.) 497
III. Commodatum und
IV. Depositum §. 217. (211.) 500
V. Kaufcontract §. 218. (212.) 503
VI. Pacht- oder Arendecontract und Miethcontract:
1) Landrecht. Arendecontract über Landgüter §. 219. (213). . 507
2) Stadtrecht. Miethcontract über städt. Immobilien §. 220. (214.) 511
VII. Schenkung §. 221. (215.) 513
VIII. Gesellschaftsvertrag §. 222. (216.) 516
IX. Spiel und Wette §. 223. (217.) 517
X. Bürgschaft §. 224. (218.) 519

Vierter Titel. Von den Verträgen der Bauern.

I. Von den Verträgen der Bauern überhaupt §. 225. (219.) . 522
II. Von dem Pachtcontract:
1) Form des Pachtcontracts §. 226. (220.) 524
2) Rechte und Pflichten des Pächters §. 227. (221.) . . 527
3) Rechte und Pflichten des Verpächters §. 228. (222.) . 530
4) Aufhebung des Pachtvertrages §. 229. (223.) . . . 532
III. Von dem Dienstcontracte:
1) Erfordernisse und Form §. 230. (224.) 534
2) Antretung des Dienstes §. 231. (225.) 536
3) Rechtsverhältnisse aus dem Dienstvertrage §. 232. (226.) . 537
4) Aufhebung des Dienstvertrages §. 233. (227.) . . . 539
5) Folgen der Aufhebung des Dienstvertrages §. 234. (228.) . 543
IV. Anderweite Verträge der Bauern §. 235. (229.) . . 544

Fünfter Titel. Forderungen aus unerlaubten Handlungen; desgleichen vom Schaden und Schadensersatz.

I. Einleitung. Insbesondere von Injurien §. 236. (230.) . . 546
II. Schaden und Schadensersatz:
1) Landrecht §. 237. (231.) 548
Forts. Durch Thiere u. an Thieren verübter Schaden §. 238. (232.) 550
2) Stadtrechte §. 239. (233.) 552
3) Bauerrechte §. 240. (234.) 554

Einleitung.

Erſter Titel.

Allgemeine Vorerinnerungen.

§. 1.

Uebereinſtimmung des Rechtszuſtandes in Liv- und Eſthland.

Die Provinzen Liv- und Eſthland, gegenwärtig mit Curland unter dem Namen der deutſchen Oſtſeeprovinzen Rußlands vereinigt, haben ſeit ihrer Germaniſirung im 12ten und 13ten Jahrhundert meiſt ſo übereinſtimmende und zum Theil gemeinſame Schickſale gehabt, daß auch die Rechtsbildung in beiden Provinzen großentheils eine übereinſtimmende und ſich gegenſeitig ergänzende geweſen iſt. Denn ſo wenig die däniſche Herrſchaft (1219—1347) über einen Theil des jetzigen Eſthlands däniſche Elemente in Verfaſſung und Recht der deutſchen Einwanderer brachte, ſo wenig ſchadete die Zerſplitterung des alten Livlands während ſeiner Verbindung mit dem römiſch-deutſchen Reiche (bis zum Jahre 1561) in mehrere Territorien (die Lande des deutſchen Ordens, das Erzbisthum Riga, die Bisthümer Dorpat, Oeſel, Curland, Reval) einer gleichen, übereinſtimmenden Rechtsbildung in den-

ſelben[a]), und die vorübergehende polniſche Oberherrſchaft über das jetzige Livland (von 1561—1621) hat nur wenig bleibende Eindrücke auf den Rechtszuſtand hinterlaſſen, die mit den deutſchen Rechtsanſichten, der Grundlage des Rechtszuſtandes der Oſtſeeprovinzen, nicht übereinſtimmten. Im Gegentheil hat fortwährend die Rechtsbildung in Liv- und in Eſthland gegenſeitig auf einander gewirkt, die fremden Rechte haben auf gleiche Weiſe in beiden Eingang gefunden, und die gemeinſame ſchwediſche und (ſeit dem Jahre 1710) ruſſiſche Oberherrſchaft über die beiden einander in jeder Beziehung ſo nahe verwandten Provinzen hat eine immer größere Annäherung derſelben in rechtlicher Hinſicht zur natürlichen und nothwendigen Folge gehabt.

§. 2.

Verbundene Darſtellung der liv- und eſthländiſchen Privatrechte.

Aus den in dem §. 1 angegebenen Gründen iſt daher eine verbundene Darſtellung des liv- und eſthländiſchen Rechts nicht nur möglich, ſondern auch zweckmäßig[a*]); indem ſie, meiſt aus gemeinſamen Quellen entſpringend, einander nicht nur gegenſeitig erläutern, ſondern auch ergänzen. Dies iſt im Privat-

---

a) F. G. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der liv-, eſth- und curländiſchen Rechtsquellen (Riga und Dorpat 1832. 8.) S. 3 fgg.

a*) Dies iſt hiervon der wiſſenſchaftlichen Behandlung, zunächſt in einem Lehrbuche, zu verſtehen, wo ſelbſt aus der Vergleichung der abweichenden Beſtimmungen miteinander Belehrung gezogen werden kann. (Vergl. unten §. 26.) Eine andere Frage iſt es, ob bei einer Darſtellung der verſchiedenen Privatrechte, wie ſie jetzt beſtehen, für den practiſchen Gebrauch dieſelben mit einander zu verbinden ſeien? Gegen eine ſolche Verbindung hat ſich der Verfaſſer an einem anderen Orte (Wie kann der Rechtszuſtand Liv-, Eſth- und Curlands am zweckmäßigſten geſtaltet werden? Riga und Dorpat 1833. 8. beſ. S. 21—24) ausführlicher erklärt.

rechte noch mehr, als im öffentlichen Rechte der Fall, da während der mehrmaligen politischen Trennung beider Provinzen von einander manche Institute des öffentlichen Rechts in jeder derselben eigenthümlich gestaltet wurden, namentlich in Esthland sich mehr Altdeutsches erhielt, in Livland, besonders zu schwedischer Zeit, viel reformirt wurde[b]), während die Fortbildung des Privatrechts auf gemeinsamer, übereinstimmender Grundlage dadurch weniger behindert ward.

Zweiter Titel.

Quellen des liv= und esthländischen Privatrechts.

§. 3.

Eintheilungen der Rechtsquellen. Land=, Stadt= und Bauerrecht.

Zu den Eintheilungen, welche die Quellen des liv= und esthländischen Rechts auch mit andern positiven Rechten gemein haben, gehören die in hauptrechtliche und hülfsrechtliche, desgleichen in geschriebenes und ungeschriebenes Recht. Von größerer Wichtigkeit und von dem bedeutendsten Einflusse auf das ganze Rechtssystem ist aber der Unterschied, der sich zwischen den Quellen des Provincialrechtes rücksichtlich des Umfanges ihrer Wirksamkeit äußert. Denn die wenigsten Rechtsquellen haben für das ganze Land und alle Be=

b) F. G. v. Bunge's Einleitung in das liv=, esth= und curländische öffentliche Recht. Dorpat 1837. 8. S. 1 — 24.

wohner deſſelben Gültigkeit, ſondern es werden die einzelnen Stände nach beſonderen Rechten beurtheilt, und iſt hier zwiſchen Landrecht, Stadtrecht und Bauerrecht [a]) zu unterſcheiden. Theoretiſch läßt ſich zwar außer dieſen ſingulären Rechten, und wenn man das Landrecht bloß auf den Adel beſchränkt, auch noch ein allgemeines Provincialrecht annehmen, theils als ſecundäre und ſubſidiäre Rechtsnorm für alle einem der ſingulären Rechte unterworfenen Perſonen und Sachen, theils als primäre für alle Perſonen und Sachen, welche keinem der ſingulären Rechte unterworfen ſind [b]); allein das factiſche Beſtehen eines ſolchen allgemeinen Provincialrechts wird von den practiſchen Juriſten unſerer Provinzen entſchieden geleugnet, und ſtatt deſſen dem Landrecht eine weitere Wirkſamkeit beigemeſſen, als

---

a) Wegen des beſondern Privatrechts der Geiſtlichkeit ſ. unten §. 4. Anmerkung b.

b) Als Quellen dieſes allgemeinen Provincialrechts erſcheinen, außer dem gemeinen deutſchen Recht, diejenigen provinciellen Rechtsquellen aus der ſchwediſchen und ruſſiſchen Zeit, welche nicht ſinguläres Recht eines Standes enthalten, wohin gerade die meiſten der in Liv- und Eſthland geltenden Rechtsquellen aus den beiden angeführten Zeiträumen gehören; und von denen für das Privatrecht vorzugsweiſe genannt werden können: die Vormünderordnung von 1669, die Teſtamentsſtadga von 1686, die Kirchenordnungen von 1686 und 1832, das eſthländiſche Ritter- und Landrecht, ſeinem größten Theile nach ꝛc. S. überhaupt: F. G. v. Bunge, Wie kann der Rechtszuſtand Liv-, Eſth- und Curlands geſtaltet werden? S. 2 fgg. S. 12 und 19. Vergl. auch deſſen Grundriß des livländiſchen Privatrechts (Dorpat 1825. 8.) S. 2—10, und die Schrift: Ueber die Recenſion, welche der Dr. Bunge in der allgemeinen Literaturzeitung, Mai 1830 Nr. 84 und 85 hat abdrucken laſſen, betreffend das livländiſche Erbſchafts- und Näherrecht von R. J. L. Samſon von Himmelſtiern (St. Petersb. 1834. 8.) S. 9 fgg.; wo indeſſen die Theorie des allgemeinen Provincialrechts inſofern mangelhaft ausgeführt iſt, als daſelbſt nicht der ſubſidiären Gültigkeit dieſes allgemeinen Rechts auch für die zunächſt einem ſingulären Rechte unterworfenen Perſonen und Sachen Erwähnung geſchieht.

ihm theoretisch zugestanden werden möchte [c]). Unter solchen Umständen muß bei einer Darstellung des heutigen Rechts die rein theoretische Ansicht in den Hintergrund treten [d]), und jene auf die von der Praxis anerkannten Rechtsgrundsätze gebaut werden.

---

c) S. besonders Samson von Himmelstiern a. a. O. S. 10 fgg., 22 fgg., 37 fgg. (Daß die meisten Rügen an diesen Stellen auf Mißverständnissen beruhen, leuchtet dem unbefangenen Leser leicht ein.) und C. J. A. Paucker in der Zeitschrift: das Inland, Jahrgang 1836 Nr. 24. Sp. 403.

d) Wenngleich der Verfasser hiermit für das vorliegende Werk seine Theorie eines allgemeinen oder gemeinen Provincialrechts aufgiebt, so ist er doch im Ganzen weder von der Unrichtigkeit derselben, noch von der Nichtexistenz eines solchen Rechts in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands überzeugt. Zwar bekennt er sich ferner gern dazu, die gedachte Theorie zuerst klar und bestimmt ausgesprochen zu haben; die Ehre der Erfindung derselben muß er jedoch von sich zurückweisen, denn schon vor ihm haben, und zwar gerade ältere Practiker, die Wahrheit dieser Theorie gefühlt, wiewohl sich dieselbe nicht ganz deutlich machen können. So unterscheidet W. Hezel (Grundlinien des ordentlichen livländischen Civilprocesses. (Riga 1812. 8. S. 6 fgg.), wo er von den Quellen des Processes handelt: 1) allgemein gültige Gesetze (russisches Ukasenrecht, gemeines deutsches Recht) 2) für das flache Land geltende Gesetze (Ritterrecht, polnische, schwedische Gesetze) und 3) Stadtrecht. Und selbst der absolut practische C. H. Nielsen, bei dem man freilich keine Theorien suchen darf, sagt (Versuch einer Darstellung des Erbfolgerechts in Liefland. Dorpat, 1822. 8. §. 3): „Ob auch Personen, die — — zwar nicht zu den ersten acht (Rang-) Classen gerechnet werden, doch in Ober-Officiers-Range stehen, — — — nach dem Landrechte (welches in §. 2 als Recht des Adels dargestellt wird), oder nicht vielmehr nach dem rigischen Stadtrechte, oder nach dem gemeinen Rechte in Erbschaftssachen zu beurtheilen sind, ist wenigstens noch nicht ausgemacht, und mir kein Fall bekannt worden, wo darüber ein Streit oder Frage vor den Richtern gewesen wäre." S. besonders auch den interessanten Rechtsfall, über welchen C. J. A. Paucker in v. Bunge's und v. Madai's Erörterungen Bd. IV. S. 101 fgg. referirt, in welchem sich das Bedürfniß der Anwendung des allgemeinen Provincialrechts herausstellte; und vergl. noch L. A. Cambecq, Anleitung zum gerichtlichen Verfahren in Liefland. Dorpat 1824. 8. S. 3 fg. und dessen Themis. Dorpat 1835. 8. S. 56 fgg.

Erſter Abſchnitt.

Von den Quellen des liv- und eſthländiſchen Landrechts.

S. überhaupt den erſten Theil der unten §. 29 Nr. 2 angeführten von der II. Abtheilung der Kaiſerl. Canzlei herausgegebenen Rechtsgeſchichte.

§. 4.

Begriff und Object des Landrechts.

Unter Landrecht im engern Sinne oder Adelsrecht iſt der Inbegriff derjenigen Normen zu verſtehen, nach welchen die Rechtsverhältniſſe der immatriculirten Edelleute Liv- und Eſthlands beurtheilt werden müſſen [a]). Der weitere Begriff des Landrechts, im Sinne der heutigen Praxis, iſt ein negativer, inſofern darunter alle Rechtsnormen, welche weder zum Stadtrecht noch zum Bauerrecht gehören, begriffen werden. Nach dieſem Landrecht im weiteren Sinne werden demnach beurtheilt:

a) in perſönlicher Hinſicht:

1) alle in Liv- und Eſthland domicilirende Edelleute, ſie mögen in die Matrikeln der Provinzen aufgenommen ſein oder nicht, ohne Unterſchied des erblichen oder perſönlichen [b]), des

---

a) Daß insbeſondere die älteren Ritterrechte (§. 5.), wie ſchon ihre Benennung andeutet, urſprünglich zunächſt Rechtsquelle für die Ritterſchaft waren, unterliegt ebenſowenig einem Zweifel, als die auf dieſelbe Weiſe urſprünglich beſchränkte Gültigkeit der ritterſchaftlichen Privilegien (namentlich auch der das Privatrecht betreffenden, wie z. B. der ſogenannten neuen Gnade des Erzbiſchofs Sylveſter) beſtritten werden kann. Daß in die aus dem ſächſiſchen Landrecht erweiterten Ritterrechte auch einzelne Beſtimmungen aufgenommen wurden, welche nicht zunächſt adelige Individuen betreffen (vergl. Samſon von Himmelſtiern a. a. O. S. 41), ſteht dem nicht entgegen. Nach und nach wurden durch die Praxis dieſe Rechtsquellen auf die Rechtsverhältniſſe aller Edelleute in den Provinzen überhaupt, und dann auch auf Nichtadelige angewendet.

b) S. jedoch C. H. Nielſen's Darſtellung des Erbfolgerechts §. 3. Hierher muß denn auch die proteſtantiſche Geiſtlichkeit

ruſſiſchen [c]) oder ausländiſchen Adels, und ohne Rückſicht darauf, ob ſie ihren bleibenden Wohnſitz auf dem Lande oder in den Städten haben [d]).

2) alle übrigen auf dem Lande domicilirenden Perſonen, welche nicht (als Bauern, ſog. freie Leute und zünftige Bürger) dem Bauerrechte unterworfen ſind (§. 21), namentlich alle Litteraten, Künſtler, Kaufleute, Ehrenbürger[e]), desgleichen

---

Liv- und Eſthlands gerechnet werden, da die Prediger den perſönlichen Adel haben. Kirchenordnung vom 28. December 1832 §. 226. Nur im Erbrecht werden die livländiſchen Landprediger zum Theil nach beſonderen Rechten beurtheilt. S. unten §. 277 fgg.

c) E. G. von Bröcker (im Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland, Bd. II. S. 330 fgg.) will die ruſſiſchen Edelleute, wenigſtens in erbrechtlichen Verhältniſſen, nach ruſſiſchem Recht beurtheilt wiſſen, was aber ebenſowenig die Praxis für ſich hat, als es ſich theoretiſch rechtfertigen läßt. Nur in Betreff derjenigen Beamten, welche in den Oſtſeeprovinzen kein bleibendes Domicil haben, hat ſeine Anſicht durch ein neues Geſetz (Allerh. beſtät. Reichsrathsgutachten vom 3. April 1840) Begründung erhalten. Vgl. überhaupt unten §. 25.

d) Zwar iſt in der Praxis die Frage, ob die in den Städten domiciliirenden ausländiſchen Edelleute der Landes- oder der Stadtjurisdiction, mithin dem Land- oder dem Stadtrecht unterworfen ſind, beſtritten. Allein es dürfte doch wohl nur ſo viel zugegeben werden, daß Unterthanen, welche der Stadtjurisdiction unterworfen ſind, ſich dieſer — mithin auch der Anwendbarkeit des Stadtrechts auf ſich — durch Erwerbung des ausländiſchen Adels nicht entziehen können. Ausländer vom Adel dagegen genießen zwar nicht die ſtaatsrechtlichen Vorzüge des einheimiſchen Adels (vgl. den Swod der Geſetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 34; ſ. jedoch auch Art. 1376, wonach ſie von Leibesſtrafe befreit ſind); für die Beurtheilung ihrer privatrechtlichen Verhältniſſe dagegen nach anderen Rechten, als denen der einheimiſche Adel unterworfen iſt, iſt gar kein genügender Grund vorhanden. Vgl. auch noch unten Anm. f.

e) Man könnte auch, dem oben angegebenen Begriff des Landrechts entſprechend, ſich allgemeiner dahin ausdrücken: dem Landrecht ſind alle diejenigen unterworfen, deren Rechtsverhältniſſe weder nach dem Stadt- noch nach dem Bauerrecht zu beurtheilen ſind.

Fremde und Ausländer[f]); endlich auch die schwedischen Bauern in Esthland[g]).

b) in dinglicher Hinsicht alle auf dem Lande belegenen Grundstücke, ohne Rücksicht auf den Eigenthümer oder Besitzer[h]); Bauergüter oder Bauergesinde jedoch werden, wenn sie Bauern gehören, nach dem Bauerrecht beurtheilt[i]). In Esthland gilt dies übrigens nur, sofern von den Immobilien, als einzelnen Sachen, die Rede ist; in Livland auch dann, wenn sie als Bestandtheile einer universitas erscheinen.

§. 5.

I. Hauptrechtliche Quellen des Landrechts. 1) Angestammtes Recht. a) Rechtsbücher.

Die ältesten schriftlich aufgezeichneten Quellen des liv- und esthländischen Landrechts, aus dem deutschen Zeitraum bis

---

f) Wegen der Ausländer niederen Standes s. indeß unten §. 21. Anm. g. — Die Bestimmung des Allerh. bestät. Reichsrathsgutachtens v. 3. April (S. U. v. 30. April) 1840 §. 8., daß die Rechte und Verbindlichkeiten der Ausländer, hinsichtlich ihrer Verfügungen über bewegliche Sachen, nach den allgemeinen russischen Reichsgesetzen beurtheilt werden sollen, dürfte wohl bloß auf solche Ausländer, die sich in großrussischen Gouvernements aufhalten, zu beziehen sein. Dies wird bestätigt durch die Reichsrathsgutachten vom 8. April (S. U. v. 4. Mai) 1843 §. 8. und v. 5. Juli (S. U. v. 3. August) 1844 §. 8., wo es heißt: „Was die Ausländer betrifft, die während ihres Aufenthalts im Kaiserthum oder im Großfürstenthum Finnland, oder im Zarthum Polen gestorben sind, so sind deren Erbschaftssachen, wenn der Verstorbene russischer Unterthan geworden, nach Anleitung der Gesetze derjenigen Provinz, wo er in die Unterthanschaft trat, falls er aber kein russischer Unterthan war, nach den allgemeinen Gesetzen über Ausländer desjenigen Orts, wo er domicilirte (also in Liv- und Esthland nach dem dortigen Provincialrecht), zu entscheiden." Vergl. unten §. 25, bes. Anm. a.

g) Paucker im Inland Jahrg. 1837. Nr. 22. Sp. 368 fg.

h) S. überhaupt Testamentsstadga vom 3. Jul. 1686 §. 1. Not. q. pag. 15, Not. a. pag. 116. ll. und vergl. Paucker a. a. O., auch von Samson l. c. S. 38 fg.

i) S. unten §. 21.

zum Jahre 1561, welche unter der Benennung angeſtammtes Recht begriffen werden, und zum Theil auch gegenwärtig Gültigkeit haben, waren theils Rechtsbücher [a]), theils anderweite Quellen, und urſprünglich ohne Zweifel bloß für den Adel des Landes beſtimmt. Es gehören zu den erſteren:

1) Das Waldemar-Erichſche Lehnrecht vom Jahre 1315, für die eſthländiſchen Provinzen Harrien und Wierland.

2) Das daraus geſchöpfte älteſte livländiſche Ritterrecht, aus dem erſten Viertel des 14ten Jahrhunderts, zunächſt wohl für das Erzſtift Riga, daher auch rigiſches Ritterrecht genannt.

3) Eine Bearbeitung des ſächſiſchen Land- und Lehnrechts für Livland, wohl auch noch aus dem 14ten Jahrhundert.

4) Die aus den beiden letzteren zuſammengetragenen Rechtsbücher, und zwar:

a) Das wiek-öſelſche Lehnrecht, eine Nebeneinanderſtellung der gedachten beiden Rechtsbücher und eines Bauerrechts, für das Stift Oeſel, wahrſcheinlich aus dem 14ten Jahrhundert.

b) Das ſogenannte mittlere livländiſche Ritterrecht, aus dem Ende des 14ten oder dem Anfange des 15ten Jahrhunderts, eine Verſchmelzung der unter Nr. 2 und 3 angeführten Rechtsbücher, zunächſt wohl zum Gebrauch im rigiſchen Erzſtift beſtimmt.

---

a) Ueber das Geſchichtliche ſ. beſonders F. G. v. Bunge's Beiträge a. a. O. S. 11—33. Auch (J. C. Schwartz's) Verſuch einer Geſchichte der livländiſchen Ritter- und Landrechte, in A. W. Hupel's neuen nordiſchen Miſcellaneen Stck. 5. und 6 S. 14—167.

c) Das umgearbeitete oder systematische Ritterrecht, von dem vorhergehenden fast bloß durch eine andere Anordnung der einzelnen Sätze unterschieden, aus dem 15ten oder 16ten Jahrhundert, wie es scheint zunächst in den Ordenslanden im Gebrauch.

Von diesen Rechtsbüchern wurde das mittlere livländische Ritterrecht, welches in niedersächsischer Sprache abgefaßt ist, und aus 249 Capiteln besteht, der livländischen Ritterschaft von der Königin Christina von Schweden als Gewohnheitsrecht bestätigt [b]), und hat, wiewohl viele Bestimmungen antiquirt sind, im Uebrigen bis jetzt practische Gültigkeit in Livland behalten, und zwar nicht bloß als Adelsrecht, sondern als Quelle des allgemeinen Landrechts. Es giebt davon drei Ausgaben: 1) vom Jahre 1537. 4. (sehr selten), 2) von G. Oelrichs, Bremen 1773. 4. 3) von J. G. v. Buddenbrock in seiner Sammlung der Gesetze, welche das livländische Landrecht enthalten, Th. 1. Mitau 1802 4. Dieser letzteren Ausgabe ist auch eine hochdeutsche Uebersetzung beigefügt, welche aber eben so ungenau und oft unrichtig ist, als eine frühere Uebersetzung desselben Verfassers in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen Stück 5 und 6 S. 313 fgg. Auch der Text der v. Buddenbrock'schen Ausgabe ist voll willkürlicher Emendationen des freilich sehr verstümmelten einzig bekannten Textes der Druckausgabe. Aeltere Handschriften sind nicht vorhanden [c]).

Die übrigen Rechtsbücher haben schon längst ihre practische Gültigkeit verloren, und haben nur noch doctrinellen Werth, als

---

b) Königliche Resolution vom 17. August 1648 §. 6.

c) Vergl. übrigens v. Bunge's Beiträge a. a. O. S. 19, Anm. 60 und S. 72 fgg. Eine neue Ausgabe sämmtlicher gedachten Rechtsbücher ist von J. Paucker begonnen: Die Quellen der Ritter-, Lehn- und Landrechte Esth- und Livlands. Lief. 1. Dorpat, 1845. 8.

Hülfsmittel zur Erklärung der aus ihnen geſchöpften, oder ihnen verwandten Rechtsquellen.

§. 6.

b) Uebrige Quellen des angeſtammten Rechts. Livländiſche Rechtsquellen aus der polniſchen Beherrſchungszeit.

Von den übrigen, ſehr zahlreichen Quellen des angeſtammten Rechts haben, ſo weit ſie das Privatrecht betreffen, die wenigſten allgemeine practiſche Anwendbarkeit behalten. Zu den letzteren gehört vorzüglich das der erzſtiftiſchen Ritterſchaft von dem Erzbiſchof Sylveſter am 6. Februar 1457 ertheilte Erbſchaftsprivilegium, die neue Gnade genannt. Auch dieſes wird jetzt als Quelle des allgemeinen Landrechts, und zwar für ganz Livland, betrachtet. Daſſelbe findet ſich nach dem Original abgedruckt in den Monumenta Livoniae antiquae. T. V. pag. 33—37. Außerdem iſt es nebſt hochdeutſchen Ueberſetzungen herausgegeben von C. v. Ceumern im Theatridium Livonicum (Riga, 1690. 4.), Urkundenanhang S. 2. fgg., und von J. G. v. Buddenbrock in ſeiner Sammlung Theil I. S. 299 fgg. Andere Rechtsquellen aus der angeſtammten Periode werden wo gehörig im Syſtem ſelbſt angeführt werden. — Aus dem Schluſſe dieſes Zeitraumes verdient hier noch beſonders aufgeführt zu werden das Privilegium König Sigismund Auguſts, oder der eigentliche Unterwerfungsvertrag Livlands mit Polen, vom Freitag nach Catharinen (28. November) 1561, wiewohl ſein Inhalt größerentheils dem öffentlichen Rechte angehört. Abgedruckt in M. Dogiel's Codex diplomaticus Regni Poloniae. T. V. Nr. 139, in v. Buddenbrock's Sammlung S. 331 fgg. und öfters. Von den übrigen Rechtsquellen aus der polniſchen Herrſchaft über Livland hat keine practiſche Anwendbar-

keit behalten a), außer die sogenannten Unionspacten vom 26. December 1566, welche aber auch größtentheils das öffentliche Recht betreffen. Man findet sie bei Dogiel Nr. 154 und 155 und bei v. Buddenbrock a. a. O.

Wenngleich manche Rechtsquellen aus diesem Zeitraum ursprünglich einen geographisch beschränkteren Wirkungskreis hatten, so haben sie doch später auf die ganze respective Provinz — Livland oder Esthland — Ausdehnung erhalten b).

§. 7.

2) Rechtsquellen aus der Zeit der schwedischen Herrschaft.

Während der schwedischen Regierungszeit wurden sowohl für Livland, als für Esthland viele auch das Privatrecht betreffende Gesetze gegeben, theils einzelne für das Königreich Schweden erlassene Gesetze auf die gedachten Provinzen ausdrücklich ausgedehnt a*). Sie führen, theils nach Form und Inhalt, theils nach ihrer Veranlassung verschiedene Benennungen, als königliche Stadgen, Verordnungen, Placate, Briefe, Erklärungen, Resolutionen ꝛc.

Demnächst beabsichtigte aber die schwedische Regierung auch die Einführung des allgemeinen schwedischen Landrechts in Liv- und Esthland, und zwar zunächst als Subsidiarrecht, zu welchem Zwecke eine solche Anwendung des schwedischen Landrechts nicht nur wiederholt ausdrücklich vorgeschrieben b*), son-

---

a) Das während der polnischen Herrschaft für Livland verfaßte sogenannte hilchen'sche Landrecht vom Jahre 1599 erhielt keine definitive Bestätigung. S. darüber J. C. Schwartz a. a. O. S. 167—196.

b) S. besonders unten §. 56, Anm. c. Vgl. auch v. Bunge in den Erörterungen Bd. I. S. 304 fg.

a*) Vergl. z. B. v. Bunge in den Erörterungen Bd. II. S. 130 fgg.

b*) Für Esthland: Königliche Resolution vom 17. Juni 1600; für Livland: Hofgerichtsordnung vom 6. September 1630 §. 25, Landgerichts-

dern auch deutſche Ueberſetzungen der ſchwediſchen Rechtsquellen, wenigſtens zum Theil auf höhere Veranlaſſung, veranſtaltet wurden. Deſſen ungeachtet konnte ſich das ſchwediſche Landrecht weder überhaupt in ſeinem ganzen Umfange in Liv- und Eſthland einbürgern, noch — wie von der Regierung bezweckt wurde c) — den Gebrauch anderer älterer Subſidiarrechte verdrängen. Indeſſen führten die angegebenen Maßregeln doch dahin, daß, beſonders in Livland, viele einzelne ſchwediſche Rechtsquellen und Rechtsbeſtimmungen von der Praxis recipirt und integrirende Beſtandtheile der Provincialrechte wurden. In welchem Umfange dies geſchah, wird ſich theils aus der Aufzählung der practiſchen Sammlungen des ſchwediſchen Rechts (§. 8.), theils — im Einzelnen — aus der Darſtellung des heutigen Rechtszuſtandes im Syſtem ſelbſt ergeben.

§. 8.

Fortſetzung. Schwediſches Land- und Stadtrecht. Livländiſche Landesordnungen.

Während Liv- und Eſthland unter dem Scepter Schwedens ſich befanden, waren im letzteren Reiche Grundlagen des geltenden Rechts das ſchwediſche Land- und Stadtrecht (Landslag und Stadtslag), erſteres bereits im Jahre 1442 abgefaßt und 1608 revidirt und in Schweden promulgirt, letzte-

---

ordnung vom 1. Februar 1632 §. 29, 40. Königliche Erklärung vom 16. September 1633 §. 3 und vom 30. November 1668 §. 1. Rigiſche Burggerichtsordnung Tit. II. §. 15. Königl. Brief vom 12. Juni 1707. S. von Samſon in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte. Bd. II. S. 10—13.

c) Königlicher Brief vom 27. März 1688 an das eſthländiſche Oberlandgericht und vom 12. Juni 1707 an das livländiſche Hofgericht. S. von Bunge in der Schrift: Gedächtnißfeier der ꝛc. Geſetzeskraft der Pandecten ꝛc. S. XXX, und in den Erörterungen Bd. III. S. 344 fgg.

res im Jahre 1618 revidirt und publicirt. Dieſe beiden Geſetzbücher ſind mehrmals in ſchwediſcher Sprache herausgegeben worden [a]); am wichtigſten iſt aber für Livland die Ausgabe von Peter Abrahamſon, Stockholm 1702. 12., welche mit einer Menge Noten, welche die den Text ſupplirenden ſpäteren Geſetze im Auszuge enthalten, verſehen iſt. Nach dieſer Ausgabe wurde nämlich von zwei Mitgliedern des livländiſchen Hofgerichts [b]), wovon der eine der Hofgerichtsaſſeſſor Johann Johannſon Enander war [c]), eine deutſche Ueberſetzung des Textes ſowohl, als der Noten veranſtaltet, welche, mit mehreren Anhängen [d]), Frankfurt und Leipzig 1709. 4. bei G. Matthias Nöller, Buchhändler in Riga, erſchien [e]). — Von den ſpäteren, das Land- und Stadtrecht ergänzenden Geſetzen giebt es mehrere ſchwediſche und deutſche Sammlungen. Unter jenen iſt die wichtigſte und gewiſſermaßen als von der Praxis recipirt [f]) zu betrachten,

---

a) S. C. G. Warmholz Bibliotheca historica Sveo - Gothica T. XIV. (Upsala 1817. 8.) S. 11 fgg.

b) S. die Vorrede zu dieſer Ueberſetzung.

c) J. F. von Recke's und C. E. Napiersky's Schriftſteller- und Gelehrten-Lexicon. Bd. I. (Mitau, 1827. 8.) S. 502 fgg.

d) Dieſe Anhänge ſind: 1) die ſogenannten Richterregeln. (Vergl. darüber W. Hezel in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte. Bd. I. S. 101 fgg.) 2) Die (Nieder- Gerichtsordinanz vom 10. Februar 1614. 3) Der (Hof-) Gerichts-Proceß vom 23. Juni 1615. 4) Die Strafordnung vom 18. Mai 1653. 5) und 6) Die Reviſionsordnungen vom 2. April 1681 und vom 31. Auguſt 1622. 7) Die Proceßſtadga vom 4. Juli 1695. 8) Appendix von Criminal- und anderen dergleichen Sachen, aus der heiligen Schrift gezogen. 9) Kirchenordnung vom 3. September 1686. 10) Verordnung über den Domcapitelproceß vom 11. Februar 1687. 11) Edict vom Fluchen und Schwören vom 17. October 1687 und 12) Verbot wegen Schlägereien ꝛc. in der Kirche v. 22. Decbr. 1686.

e) Vergl. C. Schildener's Guta-Lagh. (Greifswalde 1818. 4.) Einleitung S. XVIII fgg.

f) Sie wird in der Art angeführt in dem Berichte des livländiſchen Hofgerichts an das Reichsjuſtizcollegium vom 22. April 1727. S. unten §. 15. Anmerkung e.

die von Johann Schmedemann herausgegebene: Kongl. Stadgar, Förordningar, Bref och Resolutioner infrån åhr 1528 in til 1701, angående Justititiae-och Executions-ährender. Stockh. 1706. 4. Minder vollſtändig ſind die deutſchen Sammlungen: a) für Livland: 1) Liefländiſche Landesordnungen. Nebſt darzu gehörigen Placaten und Stadgen. Riga 1707. 4. bei G. Matthias Nöller [g]), und 2) J. G. v. Buddenbrock's Sammlung der Geſetze, welche das heutige livländiſche Landrecht enthalten. 2r Theil. Riga 1821. 4. [h]); — b) für Eſthland: Auswahl derer wichtigſten in den Landes- und Stadtgerichten des Herzogthums Eſthland auch noch jetzt geltenden Königlich ſchwediſchen Verordnungen (herausgegeben von Derling). Reval 1777. 8. [i]).

§. 9.

Fortſetzung. Aufnahme des ſchwediſchen Rechts in Liv- und Eſthland [a]).

Durch die deutſchen Ueberſetzungen und Sammlungen der ſchwediſchen Rechtsquellen wurden dieſe hauptſächlich in die

---

g) Ueber die verſchiedenen Ausgaben der Landesordnungen (einer für Livland im Jahre 1667 entworfenen und am 22. September 1671 königlich beſtätigten Landpolizeiverordnung) und ihre Anhänge ſ. W. Hezel a. a. O. Bd. I. S. 96 fgg. Bd. II. S. 89 fgg. Die Ueberſetzung der den Landesordnungen angehängten ſchwediſchen Geſetze wird gleichfalls dem Hofgerichtsaſſeſſor J. Enander zugeſchrieben. S. Recke und Napiersky a. a. O.

h) W. Hezel, Beiträge zur Beurtheilung des v. Buddenbrock'ſchen Werkes: Sammlung der Geſetze ꝛc. Bd. II. ꝛc. in v. Bröcker's Jahrbuch Bd. I. S. 85—111, und deſſen Zuſätze zu dieſer Kritik; ebendaſelbſt Bd. II. S. 76—104.

i) Vergl. ebendaſelbſt Bd. II. S. 86 fgg.

a) S. überhaupt v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 341—346.

Praxis eingeführt [b]). In Esthland war dies übrigens weniger der Fall, indem daselbst, außer den speciell für diese Provinz gegebenen Gesetzen, nur wenige allgemeine schwedische Gesetze recipirt wurden, und zwar lange nicht alle in der Sammlung von Derling enthaltenen (wie im System näher anzugeben sein wird), der Land- und Stadtlag aber ganz unberücksichtigt blieb [c]). In Livland dagegen erhielt zwar auch der Text des Land- und Stadtlags keine Gültigkeit [d]), wohl aber 1) die supplirenden, mit Buchstaben bezeichneten [e]) Noten, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich auf Gesetze stützen, welche schon an sich practische Gültigkeit in Livland haben, oder nicht [f]); desgleichen die Anhänge des Landlags, insbesondere die Richterregeln; demnächst 2) die in den sogenannten Landesordnungen enthaltenen, und 3) die speciell für Livland gegebenen Rechtsquellen, von denen sehr viele noch ungedruckt sind [g]). Uebrigens giebt es von diesen allgemei-

---

b) R. v. Helmersen's Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts. Lief. II. (Dorpat 1832 8.) S. 45 fgg.

c) Vergl. v. Bunge über den Rechtszustand ꝛc. S. 12 fg.

d) Zwar meint Hezel bei v. Bröcker a. a. O. Bd. II. S. 94 fgg., diejenigen Stellen des Landlags, auf welche in Livland gültig gewordene schwedische Verordnungen ausdrücklich verweisen, hätten auch unleugbare Gültigkeit in Livland; allein die Praxis ist dem entschieden entgegen. Vgl. v. Bunge in den Erörterungen a. a. O. S. 343 fg.

e) Die mit *) und †) bezeichneten Noten rühren, wenigstens größtentheils, von den Uebersetzern her, und enthalten geschichtliche und sprachliche Erläuterungen des Textes.

f) S. v. Samson bei v. Bröcker a. a. O. Bd. II. S. 18 fgg. S. dagegen Hezel ebendaselbst S. 96 fgg.

g) v. Bunge über den Rechtszustand ꝛc. S. 16 fg. und in den Erörterungen a. a. O. Vergl. auch C. H. Nielsen's Proceßform in Liefland (Dorpat 1825. 8.) §. 8. 10. 12. 622. Hezel bei v. Bröcker a. a. O. Bd. I. S. 108 fgg. Bd. II. S. 92 fgg. v. Samson, über die Anwendung des schwedischen Rechts — — in Livland, ebendaselbst Bd. II. S. 1 fgg. R. v. Helmersen, Beantwortung der Frage: auf welchem Grunde beruht und wie weit geht theoretisch die Anwendbarkeit des schwe-

nen practiſchen Regeln viele Ausnahmen [h]), deren Erörterung jedoch dem Syſtem ſelbſt vorbehalten bleiben muß, wo bei jedem einzelnen Inſtitute anzugeben ſein wird, welche ſchwediſche Geſetze und in welchem Verhältniß zu den übrigen Rechtsquellen ſie practiſche Gültigkeit erlangt haben.

§. 10.

Fortſetzung. Eſthländiſches Ritter- und Landrecht [a]).

Ein Hauptgrund, aus welchem das ſchwediſche Landrecht in Eſthland weniger Eingang fand, als in Livland, liegt darin, daß jene Provinz während der ſchwediſchen Herrſchaft ein eigenes Landrecht erhielt [b]). Auf Veranlaſſung der eſthländiſchen Landräthe wurde nämlich mit Bewilligung der Ritterſchaft während der Regierung der Königin Chriſtina von dem Aſſiſtenzrathe und Aſſeſſor des reval'ſchen Burggerichts, Philipp Cruſius (von Kruſenſtiern), aus den damals in Eſthland geltenden Rechtsquellen, das Ritter- und Landrecht des Herzogthums Eſthland zuſammengetragen. Daſſelbe ward, nachdem es vollendet worden, der

---

diſchen Rechts für das livländiſche Landrecht, in ſeinen Abhandlungen a. a. O. Lief. I. S. 1 fgg. und beſonders S. 14 fgg. S. auch nach v. Buddenbrock's Sammlung a. a. O. Bd. II. Einleitung S. XX. XXI. S. 115 Anm. 57. S. 394 Anm. 3.

h) Daher das auffallende Schwanken der Praxis in dieſer Hinſicht und die vielen Widerſprüche in den gerichtlichen Entſcheidungen. S. v. Samſon a. a. O. S. 20—26.

a) F. G. v. Bunge's Beitrag zur Kenntniß der Geſchichte und der Quellen der Ritter- und Landrechte des Herzogthums Eſthland; in deſſen Beiträgen zur Kunde der Rechtsquellen ꝛc. S. 89—142.

b) Auch für Livland wurde die Abfaſſung und Promulgation eines eigenen Landrechts beabſichtigt; aber der von Engelbrecht von Mengden verfaßte Entwurf ward nicht beſtätigt, und die ſpäter ergriffenen Maßregeln blieben noch weiter zurück. S. J. C. Schwartz in Hupel's neuen nordiſchen Miscellaneen, Stück 5 und 6. S. 196—219.

Königin zur Bestätigung unterlegt; diese erfolgte aber nicht [c]), indem nicht einmal die zu diesem Behuf wiederholt angeordnete vorgängige Revision [d]) zu Stande gekommen zu sein scheint [e]). Wiewohl nun auch während der russischen Herrschaft keine specielle Confirmation des Ritter- und Landrechts erfolgt ist, so war doch dasselbe schon bald nach seiner Abfassung bei allen esthländischen Provincialbehörden in practischen Gebrauch gekommen, und hat sich in solchem, während der russischen Regierung auch bei den Reichsgerichten, unangestritten erhalten, so daß es auch gegenwärtig die Hauptquelle des esthländischen Landrechts ist [f]). Als ein solches allgemeines Landrecht will es sich auch selbst betrachtet wissen [g]), wiewohl darin manche Bestimmungen vorkommen, deren Gültigkeit ausdrücklich auf den Adel beschränkt ist [h]). Geschöpft ist das Ritter- und Landrecht theils aus einheimischen esth- und livländischen Rechtsquellen, besonders aus den Rechtsbüchern der dänischen und Ordenszeit, theils aus dem einheimischen Gewohnheitsrecht, theils aus dem römischen, canonischen

---

c) Irrig wird der Bestätigung, als bereits vollzogen, gedacht in der Vorrede zum Ritter- und Landrecht, so wie B. V. Tit. 48. Art. 1. S. v. Bunge a. a. O. S. 95. Anm. 6.

d) Königliche Resolution vom 17. Januar 1651 §. 3. und vom 17. Juni 1690.

e) Noch in der königl. Resolution vom 27. Januar 1699 §. 3. wird verordnet: „daß dieses Werk, da es weder conferirt, noch übersehen sei, auch nicht weiter als ein allgemeines Gesetz angesehen werden solle, als so weit es mit den Privilegien und Lehnrechten übereinstimmt."

f) Vergl. v. Bunge a. a. O., und C. J. A. Paucker in den Dorpater Jahrbüchern Bd. I. S. 410 fgg. und in den Erörterungen Bd. IV. S. 104 fg., 111 fgg.

g) S. z. B. B. V. Tit. 48. Art. 1. B. I. Tit. 1. Art. 1 u. 8. u. a.

h) Z. B. B. II. Tit. 4. Art. 1 fgg. B. III. Tit. 7. Art. 2 fgg. Tit. 15 u. v. a.

und deutſchen Recht, namentlich aus dem Sachſenſpiegel, theils endlich aus den Schriften, beſonders ſächſiſcher, Practiker [i]).

Das Ritter- und Landrecht iſt in ſechs Bücher getheilt, von denen jedes aus mehreren in einzelne Artikel zerfallenden Titeln beſteht. Buch I. enthält die Gerichtsordnung und den Civilproceß, Buch II — IV. das Privatrecht, Buch V. das peinliche Recht und den Criminalproceß und Buch VI. eine Polizeiordnung. Im Druck iſt es herausgegeben von J. P. G. Ewers. Dorpat, 1821. 8.

§. 11.

3) Rechtsquellen aus der ruſſiſchen Beherrſchungszeit.

Die ruſſiſche Geſetzgebung hat bis auf die neueſte Zeit zwar weniger als die ſchwediſche, jedoch auch in einigem Umfange auf das liv- und eſthländiſche Privatrecht eingewirkt. Man muß bei derſelben zunächſt zwiſchen den urſprünglichen Geſetzen und der ſyſtematiſchen Bearbeitung derſelben unterſcheiden. Jene führen, nach der Verſchiedenheit ihrer Form, verſchiedene Benennungen, als Verordnungen, Uſtaw's, Statute, Reglements, Inſtructionen, Manifeſte, Ukaſen ꝛc. [a]). Die älteren Sammlungen dieſer Geſetze [b]) ſind verdrängt und entbehrlich gemacht durch die neueſte officielle Sammlung: Полное Собраніе Законовъ Россійской Имперіи. Спб. 1830. 45 Thle. in 48 Bänden in 4. Dieſe Sammlung reicht von der Uloſhenie vom Jahre 1649 bis zum Jahre 1825. Die

---

i) v. Bunge's Beiträge S. 102—142. Paucker a. a. O. S. 413 fgg.

a) F. G. v. Bunge's Repertorium der ruſſiſchen Geſetze Bd. I. Einleitung. Abſchn. I. S. XVII fgg.

b) Ebendaſelbſt Abſchn. IV.

Fortsetzung führt denselben Titel, mit dem Zusatz: Второе Собраніе Спб. 1831 — 1845, bis jetzt 19 Theile in 34 Bänden in 4., und reicht bis zum Schluß des Jahres 1844. Die ganze Sammlung enthält in chronologischer Folge nicht nur die allgemeinen russischen Reichsgesetze, sondern auch die von der russischen Regierung für die privilegirten Provinzen, namentlich auch für Liv- und Esthland, erlassenen besonderen Gesetze.

Die aus diesen ursprünglichen Gesetzen verfaßte erste systematische Redaction der russischen Gesetze führt den Titel: Сводъ Законовъ Россійской Имперіи, повелѣніемъ Государя Императора Николая Павловича составленный. Спб. 1832. 15 Bände in gr. 8, nebst zwei Registerbänden [c]). Dieser Swod, oder Corpus iuris des russischen Reichs, im Laufe von sieben Jahren von der zweiten Abtheilung der eigenen Canzlei des Kaisers Nicolaus vollendet, erhielt nach Vorschrift des Manifestes vom 31. Januar 1833 mit dem 1. Januar 1835 Gesetzeskraft im russischen Reiche, mit Aufhebung der unmittelbaren Anwendbarkeit der darin aufgenommenen Gesetze, und wurde jährlich, durch systematische Zusammenstellung der neu erschienenen Gesetze, fortgesetzt [d]). Die erste Fortsetzung für die Jahre 1832 und 1833 erschien zu St. Petersburg 1834. 8. Sie ward verschmolzen mit den folgenden Fortsetzungen, welche seitdem herausgegeben worden: 1) für 1832 — 34. St. Petersburg 1835. 2 Bände, 2) für 1832 — 35. St. Petersburg 1836. 2 Bände und 3) für 1832—38. St. Petersburg 1839. 4 Bände in 8. In der Folge ward es angemessen gefunden, eine

c) Ein neuer unveränderter Abdruck erschien zu St. Petersburg. 1833. gr 8.

d) Vergl. N. U. v. 30. August und Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 12. December 1834.

neue Ausgabe des ganzen Swod zu veranſtalten, welche im J. 1842 unter demſelben Titel, wie die erſte — nur mit dem Zuſatze: Ausgabe von Jahr 1842 (изданїе 1842 года) gleichfalls in 15 Bänden, nebſt einem Bande Concordanztafeln, wozu im J. 1845 noch ein alphabetiſches Repertorium kam, — erſchien, und alle Zuſätze bis zur Hälfte des Jahres 1842 in ſich aufnahm. Auch dieſe neue Ausgabe wird durch halbjährlich erſcheinende Supplemente ergänzt, von denen bis jetzt (1845) vier Bände herausgegeben worden. — Dieſer Swod enthält (mit Ausnahme des Kirchen-, Kriegs- und Seerechts [e]), und einiger noch nicht redigirten Theile des öffentlichen Rechts) das geſammte ruſſiſche öffentliche und Privatrecht. Letzteres nimmt, ſammt dem Civilproceß und den Meſſungs- (Agrar-) Geſetzen, den zehnten Band ein, welcher den beſondern Titel führt: Сводъ гражданскихъ и межевыхъ Законовъ, und nach der neuen Ausgabe in dieſen zwei Abtheilungen in jener 4105, in dieſer 1095 Artikel umfaßt [f]). Die für Liv- und Eſthland ſpeciell erlaſſenen privatrechtlichen Beſtimmungen aus der ruſſiſchen Regierungszeit ſind indeſſen nicht in denſelben aufgenommen, ſondern einem beſonderen Swod des geſammten Privatrechts der Oſtſeeprovinzen — dem baltiſchen Codex — vorbehalten, mit deſſen Bearbeitung die zweite Abtheilung der eigenen Canzlei des Kaiſers gegegenwärtig beſchäftigt iſt. Der erſte Entwurf, — welcher

e) Die Kriegsgeſetze ſind übrigens in einem beſonderen Swod redigirt worden, welcher unter dem Titel: Сводъ военныхъ постановленїй zu St. Petersburg 1838. gr. 8. erſchienen iſt, und aus fünf Theilen beſteht, welche in 12 Bände vertheilt ſind, wozu noch zwei Regiſterbände kommen.

f) S. überhaupt: (M. v. Speransky's) Geſchichtliche Einleitung in das Corpus iuris des ruſſiſchen Reichs. Ueberſetzt aus dem Ruſſiſchen (von F. G. v. Bunge). Riga und Dorpat 1833. 8., und v. Bunge in den Dorpater Jahrbüchern der Litteratur ꝛc. Bd. I. (Dorpat 1833. 8.) S. 21 fgg.

nachmals von Specialcommissionen in den Ostseeprovinzen beprüft, und auf Grundlage dessen sodann, mit Zuziehung von Delegirten aus allen Provinzen, von der Kaiserlichen Canzlei neu redigirt wurde, — ist im Jahre 1832 in Riga lithographirt worden, und führt den Titel: Darstellung des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen, 3 Bände in Folio[g]).

Vollständige Sammlungen der besonderen Quellen des russischen Rechts für Liv- und Esthland — wohin auch die Gouvernementsregierungs-Patente und Publicate gehören, — giebt es nicht. Hülfsmittel zur Kenntniß derselben sind:

F. G. v. Bunge's chronologisches Repertorium der russischen Gesetze und Verordnungen für Liv-, Esth- und Curland. Dorpat, 1823 fgg. 3 Bände 8.

C. G. Sonntag's chronologisches Verzeichniß der livländischen Gouvernements-Regierungs-Patente. Riga, 182 . Fol.

E. v. Schulmann's Verzeichniß der livländischen Gouvernements-Regierungs-Patente von 1823—1835. Dorpat, 1836. 8., nebst mehreren Fortsetzungen bis zum J. 1839.

(F. Eckardt's) Inhalt der in der rigischen Statthalterschaft emanirten gedruckten Patente von 1710 — 1788. Riga (1789.) 4.

---

g) Die neue Redaction der Provincialgesetze wird überhaupt umfassen: 1) die Gerichtsordnung oder Organisation der Verwaltungs- und Justizbehörden, 2) die Rechte der Stände (Verfassung der Adelscorporationen, der protestantischen Geistlichkeit und der Städte), 3) das Privatrecht, 4) den Civilproceß und 5) den Criminalproceß. S. die unten §. 29 angeführte Rechtsgeschichte der II. Abth. d. Kaiserl. Canzlei Bd. I. S. 205 fgg.

§. 12.

Fortſetzung. Anwendbarkeit des ruſſiſchen Rechts in Liv- und Eſthland.

Die Frage über die Anwendbarkeit des ruſſiſchen Rechts in Liv- und Eſthland iſt ſehr ſtreitig [a]). Die gewöhnliche und in der Praxis vorzugsweiſe bisher verbreitete Meinung geht dahin, daß überhaupt nur diejenigen ruſſiſchen Geſetze zur Anwendung kommen dürfen, welche von der Gouvernementsregierung durch gedruckte Bogen publicirt worden ſind. Dieſe Meinung gründet ſich jedoch auf ein mißverſtandenes Geſetz [b]), und iſt daher unrichtig. Es ſind hier vielmehr zu unterſcheiden:

1) ſolche Geſetze, welche ſpeciell für die Provinzen gegeben worden ſind, und deren vorzugsweiſe Gültigkeit daher außer Zweifel iſt; und

2) allgemeine Reichsgeſetze. Dieſe haben, ſofern ſie das Privatrecht betreffen, der Regel nach keine Anwendbarkeit für Liv- und Eſthland, zumal ſie häufig von Principien ausgehen, die von den provincialrechtlichen völlig abweichen. Denn die Provincialrechte ſind während der ruſſiſchen Herrſchaft als Grund- und Fundamentalgeſetze wiederholt beſtätigt [c]), werden immer ſtreng vom allgemeinen Reichsrecht unterſchieden, und einzelne allgemeine Reichsgeſetze ſind häufig aus dieſen Gründen ausdrücklich für unanwendbar in Liv- und Eſthland erklärt worden [d]). Das neuere ruſſiſche Recht hat aber auch ganz allgemein den

---

a) R. J. L. Samſon v. Himmelſtiern über die Anwendung — — der ruſſiſchen Ukaſen in Livland, in v. Bröcker's Jahrbuche Bd. II. S. 30 fgg. G. v. Peterſen über die verbindende Promulgation der Ukaſen, ebendaſelbſt S. 57 fgg. v. Bunge's Repertorium Bd. I. Einleitung. Abſchnitt II.

b) R. U. vom 2. Mai 1783. Ueber den richtigen Sinn ſ. den Swod d. Reichsgrundgeſetze (Сводъ основныхъ законовъ) Bd. I. Art. 58.

c) v. Bunge's Repertorium a. a. O. §. 9. 10. v. Samſon l. c.

d) v. Bunge über den Rechtszuſtand ꝛc. S. 42 fgg. Anm. 14.

Grundsatz aufgestellt, daß Provincialgesetze durch ein neues allgemeines Gesetz nicht abgeändert werden, wenn in letzterem eine solche Abänderung nicht namentlich angeordnet ist[e]). Daher haben solche allgemeine Reichsgesetze nur ausnahmsweise Anwendbarkeit in Liv- und Esthland:

a) wenn sie durch Allerhöchsten Befehl auf die Provinzen ausdrücklich ausgedehnt worden sind.

b) wenn sie sich auf russische Institute und Einrichtungen beziehen, welche in den Provinzen ausdrücklich eingeführt worden sind[f]).

c) In manchen Fällen haben übrigens die russischen Reichsgesetze durch die Praxis subsidiarische Anwendbarkeit erlangt, was sich auch, sofern alle übrigen in Liv- und Esthland geltenden Rechtsquellen schweigen, — obschon es nirgends verordnet worden ist — schon durch das staatsrechtliche Verhältniß der Provinzen zum Reiche rechtfertigt[g]).

Demnach muß auch die Frage über die Anwendbarkeit des Swod der bürgerlichen Gesetze in Liv- und Esthland, namentlich auch über die bloß subsidiäre, im Allgemeinen verneinend beantwortet[h]), und können nur diejenigen Bestimmungen

---

e) Swod der Reichsgrundgesetze Art. 79, vgl. auch Art. 48. Hiernach möchte auch von einer umfassenderen Wirksamkeit der Allerhöchsten Manifeste in den Provinzen (wie sie v. Samson a. a. O. S. 36 fg. in Anspruch nimmt) nicht wohl die Rede sein können. Vergl. übrigens den Allerh. Befehl vom 9. Decbr. 1824, enthalten im S. U. vom 19. Febr. 1825.

f) v. Bunge's Repertorium a. a. O. §. 14. C. Neumann in den Erörterungen Bd. I. S. 76.

g) Vergl. C. C. v. Dabelow in v. Bröcker's Jahrbuch Bd. I. S. 91 fg. und Neumann a. a. O. S. 77, No. 5.

h) Dies wird auch, wenigstens indirect, durch das Promulgationsmanifest des Swod vom 31. Jan. 1833 Art. 4 gerechtfertigt.

deſſelben für anwendbar erklärt werden, welche auf Geſetze ſich ſtützen, die, den oben aufgeſtellten Regeln zufolge, an ſich Anwendbarkeit leiden[i]).

§. 13.

II. Liv- und eſthländiſches Gewohnheitsrecht.

Es iſt bereits in dem Obigen gezeigt worden, von welchem Einfluß auf das ius scriptum Liv- und Eſthlands ſeit jeher das ius non scriptum, oder das liv- und eſthländiſche Gewohnheitsrecht, geweſen iſt, und noch iſt, ſo daß auf dieſem der heutige Rechtszuſtand weſentlich beruht, indem es das Verhältniß aller geſchriebenen Rechtsquellen unter einander, das Maaß und oft auch die Art der Anwendbarkeit derſelben beſtimmt[a]). Das Gewohnheitsrecht iſt die Hauptquelle des älteſten liv- und eſthländiſchen Privatrechts[b]), die ſchwediſchen Geſetze verweiſen wiederholt auf daſſelbe[c]), und während der ruſſiſchen Herrſchaft iſt es beſtätigt worden[d]). Es erſcheint das Gewohnheitsrecht auch in

---

i) Wenn deſſen ungeachtet in dieſem Werke die auf ruſſiſche Geſetze ſich gründenden Beſtimmungen in der Regel durch Citate aus dem Swod belegt werden, ſo geſchieht dies einestheils der Kürze wegen, um das Allegiren der einzelnen Geſetze zu vermeiden, welche ſich ohnehin in den Anmerkungen zu den reſp. Artikeln des Swod angeführt finden, anderntheils weil der Swod mehr verbreitet und daher zugänglicher iſt, als die große Geſetzſammlung.

a) S. beſ. v. Bunge über den Rechtszuſtand ꝛc. S. 25—31. Vergl. auch v. Dabelow in v. Vrbcker's Jahrbuch Bd. II. S. 223 fgg. Nielſen's Proceßform in Livland §. 11, 26, 43—47, 54, 82, 126, 413. v. Samſon's Inſtitut. des livl. Proceſſes §. 517 ꝛc.

b) v. Bunge's Beiträge S. 7 fgg. Subjectionspacten vom 28. November 1561. Unions-Diplom von 1566. Art. 9.

c) Gerichtsproceß vom 23. Juni 1615 §. 6. 25. Livländiſche Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632 §. 29. 40. Richterregeln §. 14. 20.

d) Nyſtädter Friedensſchluß vom 30. Auguſt 1721. Art. 9.

Liv- und Esthland in seinen beiden Hauptformen: als Volksrecht und als Juristenrecht[e]).

1) Das Volksrecht, in unseren Rechtsquellen unter der Benennung Herkommen, gute, löbliche Gewohnheiten vorkommend. Als Haupterforderniſſe zur Gültigkeit deſſelben verlangen die Geſetze, daß es weder den Geboten des göttlichen Rechts, noch den Hoheitsrechten des Monarchen entgegen sei[f]), und überhaupt nicht dem geſchriebenen Recht zuwiderlaufe, noch durch daſſelbe aufgehoben sei[g]); daß es vernünftig sei und keine Unbilligkeit enthalte[h]), daß es notoriſch oder erwieſen sei, wobei der Beweis demjenigen obliegt, der das Herkommen oder die Gewohnheit zu ſeinem Nutzen anführt und ſich darauf beruft[i]). — Als Erkenntnißquellen des Volksrechts werden in den ſchwediſchen Richterregeln auch Rechtsſprüchwörter nicht nur

---

e) S. überhaupt: G. Beſeler, Volksrecht und Juriſtenrecht. Leipzig 1843. 8.

f) Landgerichts-Ordnung vom 1. Februar 1632. §. 29.

g) Richterregeln §. 15. Eſthländiſches Ritter- und Landrecht B. V. Tit. 48. Art. 3. Dieſe Regel kann natürlich keine Anwendung leiden auf jene fremden Rechtsquellen, welche — zwar ihrem Urſprunge nach zum ius scriptum gehörig — ihre Gültigkeit in Liv- und Eſthland gerade der Reception durch die Praxis zu verdanken haben, durch welche daher auch der Umfang ihrer Gültigkeit beſtimmt wird, wie das allgemeine ſchwediſche (§. 9.) und ruſſiſche Recht (§. 12, 2, c.) und das gemeine deutſche Recht und die übrigen Hülfsrechte (§. 14, 15).

h) Richterregeln §. 14. 15. Ritter- und Landrecht a. a. O.

i) Ritter- und Landrecht a. a. O. So wurde noch in neuerer Zeit, bei Gelegenheit eines Privatrechtsſtreits, das den an das Meer gränzenden Gütern herkömmlich zuſtehende Recht, auf die Strecke von drei Werſt vom Strande an gerechnet, die ausſchließliche Fiſchereigerechtigkeit in der See auszuüben, durch die Ausſagen einer großen Zahl von Zeugen aus allen Strandgegenden Eſthlands, feſtgeſtellt und in Folge deſſen oberrichterlich anerkannt. S. unten §. 103.

überhaupt anerkannt, ſondern es finden ſich daſelbſt auch eine Reihe von Parömien aufgeführt[k]).

2) Das Juriſtenrecht gründet ſich

a) auf die in (academiſchen) Vorträgen[l]) und in wiſſenſchaftlichen Schriften theoretiſcher und practiſcher Rechtsgelehrten ausgeführte Doctrin, ſofern dieſe in den übrigen geltenden Rechtsquellen ein ſicheres Fundament hat[m]). Ihre factiſche Geltung iſt auch in Livland außer Zweifel[n]), obſchon daſelbſt Meinungen der Rechtsgelehrten, als ſolche, in gerichtlichen Schriften nicht angezogen werden dürfen[o]). In Eſthland iſt das Citiren von älteren und neueren Schriften der Rechtsgelehrten nicht nur allgemein üblich, ſondern auch geſetzlich begründet[p]).

---

k) Richterregeln §. 16. v. Buddenbrock's Sammlung der Geſetze. Bd. II. S. 2009. Anm. q.

l) S. darüber unten §. 33.

m) S. beſ. v. Bunge in den Erörterungen Bd. I. S. 306—310. Für Eſthland ließe ſich allerdings eine noch umfaſſendere Wirkſamkeit des Juriſtenrechts vertheidigen, wie ſie namentlich Beſeler a. a. O. S. 299 fgg., 307 fgg. anſpricht; für Livland ſcheint dies aber wegen des Verbots v. J. 1766 (ſ. unten Anm. o) unthunlich.

n) Der Einfluß der Doctrin auf die Praxis iſt überhaupt da, wo die Rechtsvertretung und Rechtspflege, wenn auch nur zum Theil, in den Händen wiſſenſchaftlich gebildeter Juriſten iſt, unwillkürlich und daher unabweisbar.

o) Verordnung des Reichsjuſtizcollegiums vom 24. Octbr. 1766. Hofgerichtspublication vom 9. November 1766 und vom 27. Jan. 1767. Vgl. v. Samſon's Proceß §. 516.

p) Eſthl. R. u. LR. B. I. Tit. 15. Art. 6.: „Es ſoll auch der Kläger in ſolcher ſeiner Klage und folgenden Wechſelſchriften, die gewöhnlich zu übergeben ſind, ſich des weitläuftigen Allegirens vieler fremder Nationen Rechte und Rechtsgelehrten enthalten, hingegen allein nach Nothdurft zu mehrerer Begründung ſeiner Sache und beſſerer Information des Richters, auf die göttlichen, dieſe jetzigen Ritterrechte und livländiſche löbliche Gebräuche ſich berufen, und da der ſtreitige Fall darinnen nicht begriffen, dagegen ein klarer Text und Geſetze in denen gemeinen beſchriebenen Rechten

b) auf den Gerichtsgebrauch oder die eigentlich sogenannte Praxis. Unter deren Erkenntnißquellen sind vorzugsweise zu nennen die Präjudicate der (oberen) Justizbehörden, insbesondere des Hofgerichts in Livland und des Oberlandgerichts in Esthland [q]). Zur Feststellung eines Rechtssatzes durch solche Präjudicate ist aber erforderlich, daß deren mehrere gleichlautende vorhanden [r]) und von einer höhern Instanz nicht reformirt seien [s]), auch daß sie dem ius scriptum nicht zuwiderlaufen [t]). Zur Kenntniß der esthländischen Praxis führen J. H. Riesenkampff's Marginalien zum Ritter- und Landrecht, in Ewers' Ausgabe des letzteren S. 483—571; zu der der livländischen: Janckiewitz Speculum iuris Livonici, noch ungedruckt. Zum Gerichtsgebrauch im weitern Sinne gehört auch noch die Observanz, auf einem gleichförmigen gerichtlichen Verfahren der Behörden beruhend, welche zum Theil, wie namentlich das livländische Hofgericht und das esthländische Oberlandgericht, das Recht haben, dergleichen Observanzen durch förmliche Constitutionen festzustellen [u]). Ein solches Recht der Au-

---

in terminis zu finden wäre, denselben mit eines oder zweier der vornehmsten Rechtslehrer Meinung schlechterdings deutlich und verständlich anziehen."

q) Daß schon im Anfange des 16. Jahrh. in Liv- und Esthland die Berufung auf Präjudicate allgemein üblich war, beweist D. Fabri, formulare procuratorum. Ed. Oelrichs. S. 183 fgg.

r) Königlicher Brief vom 21. Januar 1696. Ritter- und Landrecht a. a. O.

s) Senats-Ukas vom 27. October 1743.

t) Königlicher Brief vom 21. Januar 1696 und 2. Februar (27. Januar) 1699. Ritter- und Landrecht a. a. O. HGBescheid v. 5. März 1771 in Sachen G. F. und J. G. v. Meck wider G. W. v. Taube. HGUrtheil v. 28. September 1773 in S. der Kirchnerschen wider die Heyderschen Erben. Vergl. übrigens oben Anm. g.

u) Königliche Instruction für den General-Gouverneur Skytte vom 26. November 1629. Königl. Resolution vom 30. November 1668 §. 6.

tonomie haben auch einzelne Corporationen in Beziehung auf ihre inneren Verhältniſſe, z. B. die Ritterſchaften, welche es durch die Landtagsſchlüſſe üben[v]), desgleichen die livländiſche Creditſocietät[w]).

§. 14.

III. Hülfsrechte: gemeines deutſches Recht.

Die Frage, welche Hülfsrechte[a]) in Anwendung kommen, wenn die einheimiſchen landrechtlichen Quellen ſchweigen, iſt, beſonders in Livland, ſtreitig, wo von den Practikern gewöhnlich nur das römiſche Recht zu den Subſidiarrechten gezählt wird[b]).

Die wichtigſten der älteren Conſtitutionen des livländiſchen Hofgerichts finden ſich im Auszuge bei v. Buddenbrock a. a. O. S. 1963 fgg.

v) Die Landtagsſchlüſſe bedürfen übrigens, ſoweit ſie nicht bloß innere oder öconomiſche Angelegenheiten der Ritterſchaft betreffen, obrigkeitlicher oder nach Umſtänden ſelbſt Allerhöchſter Beſtätigung. S. den Allerh. beſtät. Beſchluß des Miniſtercomité v. 23. April 1827; vgl. die livländ. Landtagsordn. v. J. 1827 §. 31 fgg., 45 fgg. Deſelſche Landtagsordn. §. 86 fg. Eſthländ. Landtagsordn. v. 7. Februar 1756 Tit. 9. Nielſen's Proceßform §. 33 u. 34.

w) S. unten §. 173 Anm. a.

a) Die Frage, ob hier überhaupt von Hülfsrechten die Rede ſein könne (C. Neumann, Etwas über das römiſche und deutſche Recht, als das ſog. Hülfsrecht in den Oſtſeeprovinzen ꝛc., in v. Bunge's u. v. Madai's Erörterungen Bd. I. S. 70 fgg.), beruht wohl mehr auf einem Wortſtreit, der ſich durch die wiederholte ausdrückliche Verweiſung poſitiver Geſetze auf verſchiedene Rechte, als ſubſidiäre (ſ. die Citate in den folgenden Anmerkungen, desgl. im §. 7 Anm. b), erledigt. Vgl. v. Bunge in den Erörterungen Bd. I. S. 290 Anm. 4. u. Neumann im Inland Jahrg. 1845 No. 19 Sp. 307 fgg., wo auch die ſonderbaren Mißverſtändniſſe W. v. Bock's (Zur Geſchichte des Criminalproceſſes in Livland S. 68 fgg.) beleuchtet werden.

b) W. de Ditmar de fontibus iuris provincialis livonici. Dorpati 1818. 8. §. 4. L. A. Cambecq's Anleitung zum gerichtlichen Verfahren. Einl. §. 10—14. W. Hezel's Grundlinien des livlän-

Allein es ist einestheils bereits oben (§. 12. 2, c) nachgewiesen, wie auch das russische Reichsrecht zum Theil subsidiarische Geltung in Liv- und Esthland hat[c]), anderntheils hat seit der angestammten Periode das gesammte sogenannte gemeine deutsche Recht, — in der Gestalt, wie sich dieses, aus der Verschmelzung des römischen, canonischen und ursprünglich deutschen Rechts, durch Wissenschaft und Praxis gebildet hat[d]), — Anwendbarkeit in diesen Provinzen gehabt[e]) und bis auf die neueste Zeit behauptet; indem dessen Geltung durch Gesetze[f]), wie durch den Gerichtsbrauch[g]) fortwährend anerkannt und bestätigt worden ist. Was insbesondere

1) das römische Recht[h]) betrifft, so hat dem Gebrauch desselben die dem entgegenwirkende schwedische Gesetzgebung[i]) so

---

dischen Civilprocesses §. 9. Nielsen's Proceßform §. 48. 310. 620 — 21. 627.

c) In wiefern dies auch vom schwedischen Recht gesagt werden kann ergiebt sich aus §. 7 — 9.

d) Neumann in den Erörterungen I. S. 68 fgg. v. Bunge ebendas. S. 290 u. 308.

e) v. Bunge's Beiträge S. 3 fgg. 7 fgg. 61 fgg.

f) Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710. §. 10. Vergl. Landgerichts-Ordnung vom 1. Februar 1632. §. 29. Ritter- und Landrecht I., 15, 6. 32, 1. V., 48, 2.

g) Bericht des livländischen Hofgerichts an das Reichsjustizcollegium vom 22. April 1727. S. unten §. 15. Anm. e. Urtheil des RJC. vom 7. April 1769 in S. F. Baron v. Wolff wider die Baronne v. Wolff, geb. v. d. Huden. S. U. vom 13. Juni 1778 in Querelsachen Ephraim Meißner wider die Gebrüder v. Löwis u. v. a.

h) F. G. v. Bunge's Programm: Das römische Recht in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Dorpat, 1833. 4., auch in der Schrift: Gedächtnißfeier der dreizehnhundertjährigen Dauer der Gesetzeskraft der Institutionen und Pandecten (Riga und Dorpat 1834. 4.) S. XV — XXXIV. Vergl. auch R. v. Helmersen's Abhandlungen. Lief. II. S. 108 fgg. 112 fgg.

i) Königlicher Brief an das esthländische Oberlandgericht vom 27. März 1688 und an das livländische Hofgericht v. 12. Juni 1707.

wenig geſchadet, daß es vielmehr gerade ſeit dem Ende der ſchwediſchen, und beſonders während der ruſſiſchen Herrſchaft, — bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts — in immer größerem Umfange in Anwendung gebracht wurde und ſelbſt das einheimiſche Provincialrecht mitunter überflügelte[k]). Von dieſem Extrem iſt man in neuerer Zeit zurückgekommen, aber nur in ein anderes verfallen, wenn man hin und wieder die Behauptung aufſtellte, zur Geltung der einzelnen Grundſätze und Beſtimmungen des römiſchen Rechts ſei der Nachweis ihrer Reception durch die Praxis erforderlich[l]). Vielmehr iſt das römiſche Recht — ſo weit es gloſſirt iſt[m]) — wie in Deutſchland, ſo auch in Liv- und Eſthland, als Ganzes recipirt worden[n]), und kommt daher überall zur Anwendung, wo es nicht durch die beſondere römiſche Staatsverfaſſung bedingt oder durch ihm entgegenſtehende oder mit demſelben unverträgliche Grundſätze und Beſtimmungen des einheimiſchen provinciellen Rechts — dieſes beruhe auf Geſetz oder Gewohnheit — ausgeſchloſſen iſt[o]). Anders verhält es ſich

2) mit dem canoniſchen Recht, von welchem das gemeine Recht nur einzelne Beſtimmungen in ſich aufgenommen

---

k) Vergl. v. Helmerſen a. a. O. und G. v. Engelhardt's Beitrag zur Beantwortung der Frage: Gehen die vor 1561 geltend geweſenen eigenthümlich teutſchen Rechte dem römiſchen Codex vor, oder ſtehen ſie demſelben nach? Mitau 1817. 8.

l) S. z. B. Nielſen's Verſuch einer Darſtellung des Erbfolgerechts. Bd. I. §. 10. Im Weſentlichen derſelben Anſicht ſcheint auch v. Madai in den Erörterungen Bd. I. S. 285 fgg. 416 fgg. Vgl. auch Bd. II. S. 84 fg.

m) v. Engelhardt a. a. O. §. 39. Vgl. auch v. Bunge in den Erörterungen I. S. 309 fg.

n) Vgl. Neumann a. a. O. Bunge's in dem Anm. h. angef. Programm, v. Engelhardt a. a. O. u. Andere. In Beziehung auf Deutſchland beſonders auch C. G. v. Wächter, gemeines Recht Deutſchlands. Leipz. 1844. 8., beſ. S. 177 fgg.

o) v. Engelhardt a. a. O. §. 39.

hat. Die Behauptung einiger Practiker [p]), daß das canoniſche Recht in Livland keine Gültigkeit habe, ſtützt ſich auf eine mißverſtandene Note des Landlag [q]), und wird — wenngleich dieſer Beſtandtheil des gemeinen Rechts allerdings von der Praxis wider Gebühr hintangeſetzt wird — ſchon durch die anerkannte Anwendbarkeit des gemeinen deutſchen Rechts überhaupt widerlegt [r]); und noch neuerdings iſt die Gültigkeit des canoniſchen Rechts als Hülfsrecht in evangeliſchen Kirchenſachen in einem Allerhöchſten Geſetze anerkannt worden [s]).

3) das urſprünglich deutſche Recht endlich [t]) iſt Livland bei deſſen Trennung vom deutſchen Reiche ausdrücklich beſtätigt worden [u]); und auch noch in neuerer Zeit ſind von der Praxis nicht nur deutſche Reichsgeſetze angewendet [v]), ſondern auch die ſubſidiariſche Geltung des Sachſenſpiegels anerkannt worden [w]). Im achtzehnten Jahrhundert war freilich, beſonders in Livland, die practiſche Anwendung urſprünglich deutſcher

---

p) S. z. B. Nielſen's Proceßform a. a. O. §. 627.

q) Not. b. pag. 92. ℒℒ.

r) v. Ditmar a. a. O. S. 25. 26. Hezel in v. Bröcker's Jahrbuche Bd. II. S. 99 fgg.

s) Allerhöchſt beſtätigtes Reichsrathgutachten v. 16. Jan. 1828.

t) S. überhaupt G. v. Engelhardt a. a. O.

u) Privilegium Sigismund Auguſts vom 28. November 1561 Art. 4: „Iura Germanorum propria ac consueta."

v) S. überhaupt v. Bunge, über die Anwendbarkeit der deutſchen Reichsgeſetze in den Oſtſeeprovinzen, in den Erörterungen Bd. I. S. 289—312. Daſelbſt iſt die Frage, ob und wie weit die nach dem J. 1561 erlaſſenen deutſchen Reichsgeſetze in den Oſtſeeprovinzen angewendet werden dürfen? — verneinend oder doch beſchränkend beantwortet worden. Allein dieſe Anſicht iſt von W. v. B(ock) in den Erörterungen Bd. IV. S. 3 fgg. Anm. 2. gründlich widerlegt worden. S. auch Neumann in den Erörterungen Bd. I. S. 75.

w) Bericht des livländiſchen Hofgerichts an das Reichsjuſtizcollegium vom 22. April 1727. S. unten §. 15 Anm. e. Vergl. v. Helmerſen's Abhandl. Lief. I. S. 126. Lief. II. S. 126 fg.

Rechte immer ſeltener, und der Gebrauch des römiſchen Rechts immer mehr vorherrſchend geworden [x]). Allein die neuere Zeit hat dem deutſchen Recht, wie in Deutſchland ſelbſt, ſo auch in den deutſchen Oſtſeeprovinzen Rußlands ſeine richtige Stellung wieder eingeräumt [y]).

§. 15.

2) Moſaiſches Recht. 3) Eſthländiſches Recht für Livland und livländiſches für Eſthland.

Auch dem moſaiſchen Recht und der Bibel überhaupt muß wenigſtens für einige, namentlich die dem Kirchenrechte verwandten, Theile des Privatrechts ſubſidiäre Kraft zugeſtanden werden, wie denn jenes auch als Beſtandtheil des gemeinen deutſchen Rechts angeſehen wird. Unter den Provincialgeſetzen verweiſen ausdrücklich auf das göttliche Recht nicht nur das eſthländiſche Ritter- und Landrecht [a]), ſondern auch ſchwediſche [b]), und ruſſiſche Geſetze [c]), und beſonders die beiden erſteren ſchöpften häufig daraus [d]).

---

x) Vergl. v. Samſon in v. Bröcker's Jahrbuche Bd. II. S. 29.

y) v. Engelhardt und v. Bunge a. a. O.

a) B. I. Tit. 15. Art. 6. B. V. Tit. 48. Art. 2.

b) Gerichtsproceß vom 23. Juni 1615 §. 25. Livländiſche Hofgerichtsordnung vom 6. September 1630 §. 25. Livl. Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632 §. 29. Königl. Brief vom 29. November 1692, in Livland publicirt am 1. Auguſt 1693. Livl. Gouvernements-Placat vom 17. November 1699. Not. d. pag. 91 ff. u. a. m. v. Bunge in den Erörterungen Bd. II. S. 118.

c) Allerhöchſt beſtätigte Unterlegung des Miniſtercomité vom 20. Februar 1823. v. Bunge a. a. O. S. 149 fgg.

d) S. den oben §. 8. Anm. d. angeführten Appendix von Criminalſachen ꝛc. vergl. mit dem Promulgationsedict des Landtag vom 20. Decbr. 1608. Vgl. auch v. Bunge in den Erörterungen a. a. O. S. 118 fgg., 310 fg., und hinſichtlich des eſthländ. Ritter- und Landrechts v. Bunge's Beiträge zur Kunde der Rechtsquellen. S. 134 fg.

Endlich wird in Livland auch das esthländische Recht zuweilen in subsidium angewendet, besonders da, wo die livländischen Rechtsquellen aus den esthländischen geschöpft worden sind, oder umgekehrt, und wo beide daher einander gegenseitig zur Erklärung dienen [e]). Auf demselben Grunde beruht auch die Berücksichtigung des livländischen Rechts in Esthland [f]).

§. 16.

Verhältniß der Quellen des Landrechts zu einander.

Es ist bereits oben (§. 13.) erwähnt worden, daß das Verhältniß besonders der in Livland geltenden Rechtsquellen zu ein-

---

e) S. Nielsen's Proceßform §. 48. Urtheil des Reichsjustizcollegiums vom 15. Juli 1731 in S. Baron v. Mengden wider v. Helmersen; S. U. vom 16. Juni 1778 in S. E. Meisner wider die Gebrüder von Löwis; besonders aber den öfters angeführten, interessanten Bericht des livländischen Hofgerichts an das Reichsjustizcollegium vom 22. April 1727, wo es hinsichtlich der in Livland überhaupt in Anwendung kommenden Rechte heißt: „Bei sothanen rechtlichen Verfassungen hat dieses Kaiserliche Hofgericht —— in decidendis causis die landüblichen Gesetze und Statuten, nämlich das hiesige alte Ritterrecht und Privilegia der Ritterschaft, die Liefländische Landesordnung, imgleichen die zur Richtschnur dem Hofgerichte besonders ertheilte Königl. Schwedische Resolutiones, Rescripta (wegen deren in einer anderen Stelle ausdrücklich auf Schmedeman's Justitienwerk verwiesen wird), löbliche alte Gewohnheiten zum Grunde ihrer rechtlichen Ansprüche allemal gesetzet. —— Wann aber ein solcher Vorfall sich zugetragen, nach dessen besonderen Umständen kein beschriebenes Landesgesetz, noch applicable Abhandlungen und Bescheide voriger Zeiten, oder aber löbliche Gebräuche und Gewohnheiten dieses Landes zur richterlichen Entscheidung vorhanden gewesen, ist sodann das allgemeine Kaiserl. Recht (ius commune), als das vollkommenste, welches nebst dem sächsischen Rechte (vorher wird des Sachsenspiegels namentlich gedacht) zu Herrmeisterlicher, Polnischer, auch voriger Schwedischer Regierungszeiten allhier in Livland, als einer deutschen Provinz, üblich gewesen, in Betracht gezogen und gebrauchet worden; —— wobei das Kaiserl. Hofgericht das esthnische Ritterrecht in gewissen Fällen mit zu Hülfe genommen ꝛc."

f) Vgl. das esthl. R. u. LR. B. I. Tit. 15. Art. 6, oben §. 13 Anm. p.

ander hauptsächlich durch die Praxis bestimmt ist. Diese hat sich jedoch dabei so wenig an bestimmte, durchgreifende Regeln gebunden, daß selbst die, sonst allgemein anerkannten Grundsätze, daß 1) die hauptrechtlichen Quellen den hülfsrechtlichen, und 2) die jüngeren den älteren vorgehen, so manche Ausnahmen erleiden. Im Allgemeinen müssen übrigens diese Regeln immer für eine folgerechte Theorie die Grundlage bilden; die gegenseitige Stellung der einzelnen in beiden Provinzen geltenden einheimischen und fremden Gesetzgebungen, so wie des Gewohnheitsrechts, ist demnächst in der bisherigen Darstellung der Rechtsquellen angegeben; das Speciellere muß der Ausführung des Systems selbst vorbehalten bleiben.

Zweiter Abschnitt.

Von den Quellen der liv- und esthländischen Stadtrechte.

§. 17.

Begriff und Object des Stadtrechts.

Unter Stadtrecht ist der Inbegriff derjenigen Rechtsquellen zu verstehen, welche in den Städten als gesetzliche Norm zur Anwendung kommen. Es werden darnach beurtheilt:

1) in persönlicher Hinsicht:

a) alle Einwohner der Stadt und des Patrimonialgebiets derselben, mit Ausnahme nur der Edelleute (§. 4); also nicht nur die eigentlichen Bürger der Stadt, sondern auch alle anderen daselbst domicilirenden Personen, sowohl Leute niederen Standes (sog. freie Leute, Arbeiter, Dienstboten), als auch Litteraten, Künstler, Fremde und Ausländer[a]), welche nicht zum Adel gehö-

a) Vergl. oben §. 4 Anm. f.

ren[b]). Ueber die in den Städten und auf deren Patrimonialgebiete anſäſſigen Bauern ſ. unten §. 21.

b) Diejenigen Perſonen, welche das Bürgerrecht in der Stadt Reval erworben haben, bleiben, auch wenn ſie ihr Domicil in Reval aufgeben, wenigſtens innerhalb der Provinz Eſthland, dem Revaler Stadtrecht unterworfen[c]).

2) in dinglicher Hinſicht alle im Stadt- und Patrimonialgebiete liegenden Immobilien[d]), in Eſthland jedoch nur, ſofern ſie nicht Gegenſtand einer Univerſitas ſind.

---

b) C. J. A. Paucker in der Zeitſchrift: das Inland. Jahrg. 1836. Nr. 24. Sp. 403. R. J. L. v. Samſon über Bunge's Recenſion ꝛc. (§. 3. Anm. b.) S. 38 fg.

c) Dies folgt daraus, daß nach dem Vergleich zwiſchen der Stadt Reval und der eſthländiſchen Ritterſchaft v. Johannis 1543 ein Revaler Bürger (wenigſtens innerhalb Eſthlands) nur vor den Revaler Stadtbehörden belangt werden darf. Zunächſt iſt dies allerdings in Beziehung auf Criminalſachen feſtgeſtellt, allein die Praxis dehnt dieſen Grundſatz auch auf Civilſachen aus. Uebrigens beſtimmt ſowohl das lübiſche Stadtrecht (B. V. Tit. 3. Art. 4, vergl. auch Art. 5.), als auch das rigiſche (B. II. Cap. 2. §. 6.), daß kein Bürger der Stadt ſeinen Mitbürger vor einen fremden Richter ziehen darf, daher Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen Bürgern derſelben Stadt ſtets nach dem Rechte dieſer Stadt zu beurtheilen ſein möchten. Dagegen heißt es im rigiſchen Stadtrecht a. a. O. §. 9.: „Käme unſerer Bürger einer in eine andere Stadt, und machte allda Zwiſtigkeit, ſo mag er ſich auch allda wohl rechtfertigen laſſen.“ Vergl. übrigens auch noch das lüb. St.R. B. II. Tit. 1. Art. 16., unten §. 427 Anm. g.

d) Teſtamentsſtadga vom 3. Juli 1686. §. 1. Not. q. pag. 15. Not. e. pag. 95. Not. a. pag. 116. ff. Vergl. königl. Reſolution vom 31. Octbr. 1662. §. 6 und 7. C. H. Nielſen's Erbfolgerecht §. 6. Anderer Meinung iſt v. Samſon (Erbſchaftsrecht §. 197 Anm. f. und §. 279 Anm., auch noch in der Schrift über Bunge's Recenſion S. 61 Anm.), indem er die ſtädtiſchen Immobilien nach ſchwediſchem Stadtrecht beurtheilt wiſſen will, weil die Anwendung des Stadtrechts in dieſem Falle durch ein ſchwediſches Geſetz geboten ſei. Allein der Grundſatz, daß ſtädtiſche Immobilien nach dem localen Stadtrecht zu beurtheilen ſind, iſt älter als die Teſtamentsſtadga, gilt ſchon im gemeinen Recht, und beruht auf der allgemeinen, von v. Samſon

§. 18.

I. Quellen der livländischen Stadtrechte.

Die Quellen der livländischen Stadtrechte sind theils allen livländischen Städten gemein, theils sind es besondere Gesetze und Privilegien der einzelnen Städte, welche letztere man jedoch nirgends vollständig gesammlet findet[a]). Zu den allen Städten Livlands gemeinsamen Rechtsquellen gehören:

1) Die Statuta und Rechte der Stadt Riga, ursprünglich zwar für Riga verfaßt, in der Folge jedoch auch den übrigen livländischen Städten theils durch ausdrückliche Privilegien verliehen, theils von ihnen durch den Gerichtsbrauch recipirt[b]). Die gegenwärtig geltenden, auf Grundlage des älteren, bereits aus dem 13ten Jahrh. stammenden, in niederdeutscher Sprache abgefaßten, sog. ölrichs'schen Stadtrechts[c]) gebauten

---

(Ueber Bunge's Recension S. 39 fg.) selbst anerkannten Regel, daß Immobilien den Gesetzen des Orts, wo sie belegen, unterworfen sind. Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 95 fgg.

a) Die rigischen Privilegien ꝛc. aus der polnischen und schwedischen Beherrschungszeit finden sich im Auszuge in B. v. Campenhausen's livländischem Magazin. Th. I. S. 89—130. Eine vollständige Sammlung der rigischen Rechtsquellen wird gegenwärtig von Bunge zum Druck vorbereitet.

b) S. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der Rechtsquellen S. 56 fgg. und J. C. Schwartz in der unten Anm. d. angef. Abhandlung S. 241 fgg.

c) Es führt diesen Namen nach seinem ersten Herausgeber, G. Oelrichs (zusammen mit dem mittleren livländischen Ritterrechte (§. 5.), Bremen, 1773. 4.), und ist in 11 Theile, deren jeder mehrere Artikel umfaßt, eingetheilt. Dieses ölrichs'sche Stadtrecht ist geschöpft theils aus einem älteren eigenthümlich rigischen Statut, von welchem neuerdings zwei Redactionen aufgefunden worden sind, deren erste schon vor dem J. 1248 entstanden, theils aus dem hamburgischen Statut vom J. 1270. S. überhaupt L. Napiersky in v. Bunge's Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands. Bd. I. S. 1 fgg. und v. Bunge ebendas. Bd. III. S. 264 fgg. und Bd. IV. S. 21 fgg., 33 fgg.

Statuten, sind während der schwedischen Regierung im Jahre 1673 verfaßt[d]), und seitdem, wiewohl nie speciell bestätigt, in fortwährendem unangestrittenen Gebrauch[e]). Sie bestehen aus 6 Büchern, deren erstes vom Rath in 14 §§., das zweite vom Gerichtsproceß in 35 Capiteln, das dritte und vierte, jenes in 17, dieses in 8 Titeln, vom Privatrecht, das fünfte in 8 Titeln vom Seerecht und das sechste in 11 Titeln vom peinlichen Recht handeln. Herausgegeben sind die Statuten 1) von G. Oelrichs, Bremen 1780. 4. und 2) bei Müller, Riga 1798. 4.

2) Das städtische Gewohnheitsrecht, dessen gesetzliche Gültigkeit durch das rigische Stadtrecht begründet ist[f]), welches jedoch in den einzelnen Städten mitunter variirt. Hierher sind auch die Ausflüsse der Autonomie, besonders des rigischen Rathes, zu rechnen, wohin nicht nur die, den angeführten Ausgaben der rigischen Statuten im Anhange beigefügten, sogenannten willkürlichen Gesetze der Stadt Riga, nebst deren Quellen: den Burspraken (auch Civiloquium genannt) von den Jahren 1376, 1384, 1399, 1405, 1412 ꝛc. gehören[g]), sondern auch andere, zum Theil, wie die rigische Vormünderord-

---

d) S. noch überhaupt: (J. C. Schwartz's) Versuch einer Geschichte der rigischen Stadtrechte, in F. C. Gadebusch's Versuchen in der livländischen Geschichtskunde. Bd. II. Stck. 3, und v. Bunge's Beiträge S. 41 — 61.

e) Als neuestes Beispiel der Anerkennung ist aufzuführen der S. U. vom 4. März 1832, worin eine Bestimmung des rigischen Stadtrechts (B. II. Cap. 18. §. 12.) gegen ein russisches Gesetz aufrecht erhalten wird.

f) Ueber das Recht der Autonomie des rigischen Rathes vergl. v. Bunge a. a. O. S. 42 fg. 53 fg. S. auch das rigische Stadtrecht B. I. §. 2. und das Corpus privil. Stephaneum v. 14. Jan. 1582.

g) Sie finden sich abgedruckt theils als Anhang zu den Ausgaben des heutigen rigischen Stadtrechts, theils in v. Bunge's Archiv Bd. IV. S. 182 — 209.

nung vom Jahre 1591, das Privatrecht betreffende Statute[h]).

3) Als Subſidiarrecht erkennen die rigiſchen Statuten[i]) ſelbſt nur an: die gemeinen beſchriebenen Kaiſerlichen und Geiſtlichen Rechte, worunter das gemeine deutſche Recht, römiſchen, deutſchen und canoniſchen Urſprungs, zu verſtehen iſt. Uebrigens ſind in Riga ſelbſt manche Beſtimmungen des ſchwediſchen Rechts recipirt[k]); und in den übrigen livländiſchen Städten hat daſſelbe, begünſtigt durch das Verhältniß des Hofgerichts, als höherer Inſtanz für die Stadtgerichte, — wiewohl mit Unrecht[l]) — noch bedeutenderen Einfluß gewonnen. — Das ruſſiſche Recht endlich gilt in den Städten in demſelben Umfange, wie nach dem Landrechte[m]).

§. 19.

II. Quellen der eſthländiſchen Stadtrechte.

Unter den eſthländiſchen Städten hat

1) Reval bereits ſeit dem 13ten Jahrh. den Gebrauch des

---

h) B. II. Cap. 4: „Die Richtere ſollen ſich, in Faſſung der Urtele dieſem unſerm Stadtrechte und Gewohnheiten gemäß verhalten; da aber die nicht zulangeten, ſollen ſie ſich nach den gemeinen beſchriebenen Kayſerlichen und Geiſtlichen Rechten, im Urtheilen richten."

i) Ebendaſ. Vergl. auch daſ. B. II. Cap. 31. §. 4., und abgeänd. Artikel B. II. Tit. 31. §. 14.

k) Sie ſind meiſt geſammelt in den ſog. abgeänderten Artikeln des rig. Rechts, welche den angeführten Ausgaben der Statuten angehängt ſind. Vgl. auch noch v. Bunge in den Erörterungen. Bd. II. S. 139 fgg.

l) Vergl. Nielſen's Proceßform §. 626 und in der älteren Ausgabe vom J. 1806. S. 357, Anm. 31.

m) Denn im Stadtrecht finden für die Anwendbarkeit einzelner ruſſiſcher Geſetze dieſelben Gründe, wie im Landrecht, ſtatt. S. oben §. 12.

lübiſchen Rechts gehabt[a]), und zwar iſt daſelbſt gegenwärtig die jüngſte [b]) Reviſion des lübiſchen Stadtrechts, wie ſie im Jahre 1586 zu Stande gekommen iſt, recipirt, und deren Gültigkeit unbeſtritten anerkannt [c]). Dieſes, ſeit dem Jahre 1586 häufig, zuletzt Lübeck, 1829. 4., beſonders herausgegebene Stadtrecht beſteht aus ſechs Büchern, deren erſtes das Perſonen-, Familien- und Sachenrecht in 10, das zweite das Erbrecht in 3, das dritte das Obligationenrecht in 13, das vierte das peinliche Recht in 18, das fünfte den Proceß in 12, und das ſechſte das Seerecht in 5 Titeln enthält [d]). Außer den eigentlichen Statuten hat übrigens auch die hanſiſche Schiffsordnung vom J. 1614, die lübiſche Seegerichtsproceßordnung vom J. 1655 und die lübiſche Wechſelordnung vom J. 1662 in Reval Aufnahme gefunden. Alle dieſe in Reval geltenden Quellen des lübiſchen Rechts ſind zuſammengeſtellt in F. G. v. Bunge, die Quellen des Revaler Stadtrechts. Bd. I. (Dorpat 1844. 8.) S. 125—237. Uebrigens hat das lübiſche Recht nur in der eigentlichen Stadt Reval, ſo wie in deren Vorſtädten und Patrimonialgebiet Gültigkeit,

---

a) Privil. Königs Erich IV. Plogpennig v. Dänemark vom 11. Mai 1248, und überhaupt v. Bunge's Beiträge ꝛc. S. 38 fgg.

b) Die älteren Redactionen des lübiſchen Rechts ſind zuſammengeſtellt in J. F. Hach, das alte lübiſche Recht. Lübeck 1839. 8. und in v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. I. S. I—124. In letzterem Werke ſind namentlich auch die von Lübeck nach Reval geſandten Texte des lübiſchen Rechts von den Jahren 1257 und 1282 abgedruckt.

c) Vergl. noch aus neueſter Zeit das Allerh. beſtät. RRG. v. 10. October, S. U. vom 9. November 1829, wodurch eine einzelne Beſtimmung des lübiſchen Rechts (B. I. Tit. 3. Art. 1) aufgehoben worden iſt.

d) S. C. J. A. Paucker in den Dorpater Jahrbb. Bd. I. S. 322 fgg. und über das lübiſche Recht überhaupt J. C. H. Dreyer's Einleitung zur Kenntniß der lübeckſchen Verordnungen. Lübeck, 1769. 4., und Hach's oben Anm. b. angeführte Schrift.

nicht auch auf dem Dom und in der Domvorſtadt, deren Einwohner dem eſthländiſchen Landrechte unterworfen ſind [e]). In subsidium gilt zwar auch in Reval im Ganzen das gemeine deutſche Recht [f]), vom canoniſchen Recht ſind jedoch nur einige wenige Beſtimmungen recipirt [g]). Auch ſind einzelne allgemeine ſchwediſche Geſetze practiſch geworden [h]). Die Anwendung des ruſſiſchen Rechts ſteht unter denſelben Regeln, wie im Landrecht. — Die einzelnen für die Stadt Reval ſpeciell ertheilten Geſetze beziehen ſich mehr auf das öffentliche, als auf das Privatrecht [i]). Das Gewohnheitsrecht [k]) endlich iſt gleichfalls eine wichtige

---

e) Paucker a. a. O. S. 327.

f) Der „kaiſerlichen Rechte" erwähnt zuerſt das Privilegium Königs Johann III. v. 11. Febr. 1570, und auch in der Capitulation vom 29. Septbr. 1710 Art. 6. wird der Stadt „die Jurisdiction nach allgemeinen kaiſerlichen Rechten und lübiſchen Statuten in criminalibus et civilibus, in und außerhalb der Stadt, ſo weit die Gränzen ſich erſtrecken", zugeſtanden. Vergl. auch die Canzleiordnung des Revaler Raths §. 8.: „Unſer Syndicus ſoll — — — mit Anmerkung unſerer Stadt Statuten, rechtlichen ehrbaren Gewohnheiten, der gemeinen beſchriebenen kaiſerlichen Rechten, wie auch des heil. Reichs Conſtitutionen — — ſeine Relation und Gutachten verfaſſen."

g) Reſolution des Raths v. 14. Febr. 1785. Wo in den Rechtsquellen vom gemeinen Recht die Rede iſt, wird das canoniſche ſtets mit Stillſchweigen übergangen, z. B. in der Canzleiordnung §. 8. (ſ. die vor. Anm.), in der Conſiſtorialordnung Cap. 2. Art. 1., Cap. 5. Art. 6., Cap. 7. Art. 1 u. 4. In der Obergerichtsordnung §. 16. wird der Perhorreſcenzeid „ein contra privilegia et iurisdictionem huius civitatis e diametro ſtreitendes, hieſelbſt nie recipirtes inventum iuris canonici" genannt.

h) Vgl. darüber das unten (Anm. l) angeführte Repertorium von Harpe. Bd. 8. S. 258 — 261.

i) Eine Sammlung dieſer ſinguläre Geſetze iſt begonnen in der erſten Lieferung des 2. Bandes von Bunge's Quellen des Revaler Rechts. S. 90 fgg.

k) Vgl. darüber beſonders die Concordaten zwiſchen dem Rathe und der großen Gilde vom 27. Jan. 1672. Art. 44., unten §. 20. Anm. a. — Ueber Mevius' Commentar zum lüb. Recht ſ. unten §. 35.

Rechtsquelle[l]), und auch hier bilden die Ausflüsse der Autonomie[m]) eine besondere Classe desselben, indem auch Reval eine mehrmals revidirte Bursprake hat[n]), desgleichen viele Statute des Rathes, namentlich auch eine Waisengerichts- und Vormünderordnung u. a. Was von diesen „Ordnungen des Revaler Raths" noch practisch ist, findet man in Bunge's angeführter Sammlung Bd. I. S. 238—511.

2) Die Stadt Wesenberg erhielt schon früh dieselben Rechte wie Reval[o]), und es gilt daselbst seit jener Zeit das lübische Recht[p]). — Auch in Hapsal ist durch das dieser Stadt verliehene lübische Recht[q]) der Gebrauch des rigischen Stadtrechts, dessen sie früher genoß[r]), ganz verdrängt worden. In beiden Städten kommt übrigens in subsidium das gemeine Recht in An-

---

l) Ein treffliches Hülfsmittel zur Kenntniß der Revaler Praxis bietet das bei dem Rathe der Stadt handschriftlich aufbewahrte: Repertorium über die Privilegia, Confirmatoria, königlich schwedische Resolutiones, russisch-kaiserliche Ukasen, so weit selbige die Stadt Reval betreffen, Constitutiones, Protocolla publica et privata und Conceptbücher des Magistrats der kaiserl. Stadt Reval, bis zum J. 1800 incl. (später fortgesetzt bis z. J. 1807), zusammengetragen von Carl Gottschalk Harpe, Consule litterato emerito. 14 Bde. in 4.

m) Begründet durch das lüb. Stadtrecht B. I. Tit. 1. Art. 2.: „Was Ein Rath statuiret und ordnet, soll unverbrüchlich gehalten werden; wird von jemand darwider gehandelt, den hat Ein Rath nach ihren Ordnungen und Willkühren zu strafen."

n) Paucker a. a. O. S. 329. Die älteren Redactionen s. in v. Bunge's Archiv Bd. III. S. 83 fgg., die neueren in den Revaler Rechtsquellen Bd. I. S. 238 fgg.

o) v. Bunge's Beiträge S. 40 fg.

p) Paucker a. a. O. S. 326.

q) Kgl. schwed. Privilegien der Stadt Hapsal v. 3. Sptbr. 1584 und v. 8. Mai 1594. Resolution des Grafen M. G. de la Gardie vom 8. August 1665.

r) v. Bunge a. a. O. S. 57. und in seinem Archiv für Geschichte ꝛc. Bd. III. S. 264 fgg. Bd. IV. S. 21 fgg. Vgl. noch ebendas. Bd. I. S. 10 fg.

wendung. Vom ſchwediſchen und ruſſiſchen Recht gilt für Weſenberg und Hapſal daſſelbe wie für Reval.

3) Die übrigen Städte Eſthlands ſind dem eſthländiſchen Landrecht unterworfen[s]).

§. 20.

Verhältniß der Quellen der Stadtrechte zu einander.

Was das Verhältniß der ſtädtiſchen Rechtsquellen untereinander betrifft, ſo laſſen ſich hier eher, als im Landrecht, feſte Regeln aufſtellen. Im Allgemeinen geht das einheimiſche und das ſtatutariſche Recht dem fremden Subſidiarrecht vor, und zwiſchen beiden ſteht das Gewohnheitsrecht. Bei den einheimiſchen Rechtsquellen hat die jüngere vor der älteren den Vorzug; das Verhältniß der einzelnen Beſtandtheile des gemeinen Rechts zu einander iſt nach den im gemeinen Recht ſelbſt angenommenen Grundſätzen zu beurtheilen. Insbeſondere kann man folgende Reihenfolge der einzelnen Gattungen von Rechtsquellen aufſtellen. Allem Uebrigen geht vor:

1) das ruſſiſche Recht, ſo weit es, nach §. 12., als hauptrechtliche Quelle zu betrachten iſt.

2) die jeder einzelnen Stadt verliehenen oder für ſie erlaſſenen beſonderen Geſetze, Privilegien ꝛc.

3) die ſtatutariſchen Rechte (in den Städten Livlands das rigiſche, in den eſthländiſchen das lübiſche Recht).

4) das Gewohnheitsrecht, und zwar hier zunächſt die autonomiſchen Statute und Verordnungen[a]).

---

s) Paucker a. a. O.

a) Daß das Gewohnheitsrecht den Statuten nachſtehen ſolle, ſcheint zwar aus dem rigiſchen Stadtrecht B. II. Cap. 4. (ſ. §. 18 Anm. h.) gefolgert werden zu müſſen; indeſſen dürften in den übrigen Städten, außer Riga, da ſie kein eigenes, ſondern ein fremdes recipirtes Stadt-

5) das gemeine deutsche Recht.

6) das allgemeine russische Reichsrecht, sofern es nicht schon hauptrechtliche Quelle ist.

Dritter Abschnitt.

Von den Quellen der liv- und esthländischen Bauerrechte.

§. 21.

Begriff und Object des Bauerrechts.

Seitdem die liv- und esthländischen Bauern aus der Leibeigenschaft in den Zustand der Freiheit übergetreten sind, bilden sie einen eigenen freien Stand, zu welchem jedes Individuum gehört, welches bei einer Bauergemeinde angeschrieben ist[a]), und

---

recht haben, diesem doch die besondern Gewohnheitsrechte, und die autonomischen Normen jeder einzelnen Stadt vorzuziehen sein; und selbst in Riga wird, da das Stadtrecht nicht als bestätigtes Gesetzbuch anzusehen ist, das Recht des Rathes, selbst derogirende autonomische Statute (Senatus consulta) zu verfassen, nicht in Zweifel gezogen. In Betreff Revals heißt es namentlich in den Concordaten zwischen dem Rathe und der großen Gilde vom 27. Jan. 1672 Art. 44: „Die litigirende Parten sollen in allen und jeden Artikeln sowohl in Criminal- als Civilsachen sich sicher auf die lübischen Statuta zu berufen haben, es wäre dann, daß eine unverrücklich observirte Gewohnheit denenselben conträr wäre, als welche billig den Vorrang vor den beschriebenen Rechten hat; es soll aber derjenige, der eine solche Gewohnheit für sich allegiret und anziehet, dieselbe gebührlich zu probiren schuldig sein, es wäre dann, daß sie dermaßen notorisch und bekannt, daß sie niemand widersprechen möchte; soll derowegen aus einem oder anderen Praeiudicato nicht alsofort eine consuetudo inferiret und gemacht werden, sondern dafern künftig wider die lübischen Rechte (darinnen in contrarium keine durchgehende, von vielen Jahren her stets unverrückt observirte Gewohnheit allegirt werden kann) gesprochen würde, solche Sentenz ipso iure null und nichtig sein."

a) Livl. BV. §. 47. 48. Esthl. BGB. §. 1. 2. 11.

ſtehen in dem Genuß eines eigenen ſingulären Rechts, des Bauerrechts. Dem privatrechtlichen Theile deſſelben ſind

1) in perſönlicher Hinſicht unterworfen:

a) alle Mitglieder der Bauergemeinde[b]), und zwar in Eſthland ohne Unterſchied, ob es eine Land- oder Stadtgemeinde iſt[c]), während in Livland die zu den Stadtgemeinden angeſchriebenen und in den Städten wohnenden Bauern dem Stadtrecht unterworfen ſind[d]). Dagegen ſind die Privatrechtsverhältniſſe der auf dem Patrimonialgebiete der Städte anſäſſigen Bauern nach Bauerrecht zu beurtheilen, obſchon die Patrimonialgüter der Stadt Riga unter der Gerichtsbarkeit der Stadt ſtehen[e]). Ueber die ſchwediſchen Bauern in Eſthland ſ. oben §. 4.

b) die auf dem Lande wohnenden ſog. freien Leute und zünftigen Bürger[f]), in Livland überhaupt alle ſteuerpflichtigen Landbewohner, welche nicht Mitglieder einer Bauergemeinde ſind, desgleichen Ausländer niederen Standes, welche als Handwerker, Diener u. dergl. auf dem Lande leben[g]).

c) Die auf unbeſtimmte Zeit beurlaubten Militärs niederen Ranges (Unterofficiere und Soldaten), die ſich auf dem Lande niedergelaſſen[h]).

---

b) Livl. BV. §. 351. Eſthl. BGB. §. 94.

c) Eſthl. BGB. §. 90., vergl. mit §. 89, 91 fgg.

d) Livl. BV. §. 60.

e) Ebendaſ. und §. 202.

f) Allerh. beſtät. Reichsrathsgutachten vom 22. Juni 1823. Livl. Regierungspatent vom 20. Juli, eſthl. Regierungspubl. vom 27. Juli 1823. Allerh. beſtät. Reichsrathsgutachten vom 7. Octbr. 1829, vergl. mit dem livl. Regierungspatent vom 21. April 1825. Die Bürger der Stadt Reval machen übrigens eine Ausnahme. S. oben §. 17.

g) Predloſchenie des Generalgouverneurs von Liv-, Eſth- und Curland v. 31. Juli 1831. Livl. Regierungspatent v. 16. Febr. 1832.

h) Allerh. beſtät. Reichsrathsgutachten vom 26. Sptbr. 1843. Eſthl. Regierungspublicat v. 15. Novbr. 1843.

2) in dinglicher Hinsicht alle Bauerländereien oder Bauergesinde, wenn sie Bauern zugehören[i]).

§. 22.

Quellen des Bauerrechts: 1) des livländischen.

Hauptquelle des livländischen Bauerrechts ist die livländische Bauerverordnung, welche am 26. März 1819 Allerhöchst bestätigt worden, und durch welche die früheren, die Bauern betreffenden Gesetze außer Kraft gesetzt worden sind[a]). Sie zerfällt in drei Theile, deren erster (§. I — XV. und 1 — 46) von der Freilassung handelt, und nunmehr fast keine practische Gültigkeit mehr hat. Der zweite Theil (§. 47 — 203) enthält die Verfassung, und der dritte (§. 204 — 598) das Gesetz. Dieser letztere Theil ist wieder in drei Bücher abgetheilt, deren erstes die Proceßordnung (§. 204 — 350), das zweite das Privatrecht (§. 351 — 496), das dritte die Polizeiordnung (§. 497 — 598) umfaßt. Ausgaben: 1) in der Senatsdruckerei zu St. Petersburg in russischer Sprache, 1819 fol. 2) ebendaselbst in deutscher Sprache, 1819. fol. 3) deutsch im Журналъ Законодательства на 1810 Г. Кн. I. Отд. 2,

---

i) Vgl. esthl. BGB. §. 510 fgg. S. unten §. 166.

a) N. U. vom 26. März 1819. In manchen Beziehungen waren bis zum J. 1845 noch practisch die am 20. Februar 1804 Allerhöchst bestätigten Verordnungen, die livländischen Bauern betreffend, und die am 28. Febr. 1809 gleichfalls Allerh. confirmirten Ergänzungsparagraphen zu denselben, durch welche Gesetze die Freilassung der livländischen Bauern vorbereitet wurde. Vgl. die Allerhöchst bestätigten Beschlüsse des livländischen Landtags vom J. 1842. Die noch anwendbaren Bestimmungen dieser Verordnungen wurden neu herausgegeben unter dem Titel: Auszug aus den Bauerverordnungen von 1804 und 1809, die Frohnleistungen betreffend. Riga 1842. 8.

Спб. 1820. 8. 4) ruſſiſch und deutſch in der Полное Собраніе Законовъ (ſ. §. 11.) Bd. 36. S. 542 — 734 [b]).

Von den nach Beſtätigung der Bauerverordnung zur Ergänzung oder Abänderung derſelben erlaſſenen Geſetzen und obrigkeitlichen Vorſchriften ſind die wenigſten durch den Druck bekannt gemacht worden [c]); ſie betreffen übrigens das Privatrecht nur wenig, mit Ausnahme der auch für das letztere ſehr wichtigen am 23. Jan. 1845 Allerhöchſt beſtätigten „ergänzenden Beſtimmungen" in 77 §§.

In Fällen, wo die privatrechtlichen Beſtimmungen der Bauerverordnung nicht zureichen, ſollen das Herkommen, gute Gewohnheiten, die Landes- und allgemeinen Reichsgeſetze zur Anwendung kommen [d]).

§. 23.

2) Quellen des eſthländiſchen Bauerrechts.

Die eſthländiſche Bauerverordnung iſt am 23. Mai 1816 Allerhöchſt beſtätigt worden, und beſteht aus der eigentlichen Bauerverordnung, welche für den tranſitoriſchen Zuſtand galt, und gegenwärtig ohne practiſches Intereſſe iſt, und dem Bauergeſetzbuche, durch welches alle auf die eſthländiſchen Bauern ſich beziehenden früheren Geſetze, ſofern ſie nicht durch die neue Verordnung ausdrücklich und namentlich beſtätigt ſind, außer Kraft geſetzt worden [a]). Das für den gegenwärtigen, definiti-

b) Ein „alphabetiſches Sach- und Wortregiſter zur livländiſchen Bauerverordnung von H. v. Hagemeiſter und G. F. v. Samſon" erſchien zu Dorpat 1821. 8.

c) S. unten §. 23 Anm. b.

d) Livl. BB. §. 351.

a) N. U. vom 23. Mai 1816. Das ältere Geſetzbuch für die eſthländiſchen Bauern, Allerhöchſt beſtätigt am 27. Auguſt 1804, hat faſt gar keine practiſche Bedeutung mehr.

tiven Zustand geltende Bauergesetzbuch zerfällt in 4 Bücher: 1) von der Bauerverfassung (§. 1 — 93), 2) von dem Privatrechte (§. 94 — 209), 3) die Polizeiordnung (§. 210 — 379) und 4) die Gerichtsordnung (§. 380 — 566), und zwei Anhänge (§. 567 — 590). Ausgaben: 1) russisch: beim Senat in St. Petersburg, 1816. fol. 2) deutsch: ebendas. 1816. fol. 3) deutsch: Reval (1816.) 4. 4) deutsch: in G. Ewers' und M. v. Engelhardt's Beiträgen zur Kenntniß Rußlands, Bd. I. (Dorpat, 1818. 8.) S. 461 — 660. 5) russisch und deutsch in der Полное Собраніе Законовъ, Bd. 33. S. 670 — 849.

Die späteren Quellen des esthländischen Bauerrechts sind ebensowenig wie die des livländischen vollständig gedruckt[b]).

In subsidium werden im Privatrecht angewendet das esthländische Ritter- und Landrecht und die übrigen in Esthland geltenden Rechte, so weit dieselben nicht durch Allerhöchste Verordnungen abgeändert sind[c]).

Vierter Abschnitt.

Von der Collision und der Anwendung der Gesetze, und von der Methode.

§. 24.

Collision der Gesetze: 1) der verschiedenen Provincialgesetze unter einander.

Die verschiedenen in Liv- und Esthland geltenden Rechte, Landrecht, Stadtrecht und Bauerrecht, sind einander coordinirt,

b) Die durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 2. August 1829 angeordnete combinirte Redaction der Bauerverordnungen aller drei Ostseeprovinzen ist bisher nicht zu Stande gekommen. Vgl. die Rechtsgeschichte der Gesetzcommission Th. III. S. 121.

c) Esthl. BGB. §. 95.

und können daher nicht das eine zur Ergänzung des andern angewendet werden[a]), es ſei denn ſolches ausdrücklich verordnet, wie namentlich die ſubſidiäre Anwendung des Landrechts im Bauerrecht (§. 22 und 23), oder durch die Praxis hergebracht, wie die Anwendung des eſthländiſchen Landrechts zur Aushülfe (oder vielmehr nur zur Erklärung) des livländiſchen (§. 15).

Hinſichtlich der Anwendung der einzelnen Rechte entſcheidet 1) in perſönlicher Beziehung, namentlich in Hinſicht auf Rechtsfähigkeit und Status überhaupt, theils der Stand, theils das Domicil, nach den bereits früher (§. 4, 17 und 21) ſpeciell angegebenen Regeln. Daſſelbe gilt 2) für Handlungen, falls ſich nicht die Parteien bei einem Rechtsgeſchäfte[b]), ſofern dies, wie der Regel nach bei obligatoriſchen Verhältniſſen, die durch Vertrag entſtehen, geſtattet iſt[c]), anderen beſtimmten Geſetzen unterworfen haben. Bei zweiſeitigen Rechtsgeſchäften zwiſchen Perſonen verſchiedenen Standes muß im Zweifel angenommen werden, daß ſie ſich dem Rechte des Orts unterworfen haben, wo das Rechtsgeſchäft in Wirkſamkeit treten ſoll, alſo dem reſp. Stadtrechte, wenn es in der Stadt, dem reſp. Landrechte, wenn es auf

---

a) Wie z. B. v. Buddenbrock (Samml. der Geſetze Bd. II. S. 1041) annimmt; ſ. auch v. Samſon über Bunge's Recenſion S. 105 Anm.

b) Der Grundſatz, daß in Beziehung auf die Form der Rechtsgeſchäfte zunächſt die Geſetze des Orts zur Norm dienen, wo das Rechtsgeſchäft zu Stande gekommen, iſt im lüb. StR. B. II. Tit. 1. Art. 16 anerkannt. Vergl. C. W. Pauli's Abhandll. aus dem lübiſchen Rechte. Th. III. S. 219 fg. und J. Paucker in den Erörterungen Bd. III. S. 244 fgg.

c) So iſt z. B. in Livland die Ausſtellung von Wechſeln nach ruſſiſchem Wechſelrecht ſehr gewöhnlich (Nielſen's Proceßform §. 69, §. 460 Anm. Hezel in v. Bröcker's Jahrb. f. Rechtsgel. Bd. I. S. 176). In Reval iſt dies den Revaler Bürgern ausdrücklich verboten. S. u. v. 12. Sptbr. 1805.

dem Lande wirksam werden soll. Ist ein Immobil Gegenstand des Rechtsgeschäftes, so entscheidet das Recht der belegenen Sache. Rechtsverhältnisse zwischen Bauern und Personen adeligen Standes sind stets nach Bauerrecht zu beurtheilen [d]), welches in Livland auch in allen Fällen anzuwenden ist, wo Bauern es mit Litteraten und nicht kopfsteuerpflichtigen Personen zu thun haben [e]). Ist endlich 3) von Rechten an Immobilien die Rede, so entscheiden die Gesetze des Orts, wo sie belegen sind [f]). Demnach werden Landgüter und die Rechte an denselben, ohne Rücksicht auf ihre Besitzer, wenn sie in Livland belegen sind, nach livländischem, wenn in Esthland, nach esthländischem Landrecht [g]), städtische Grundstücke nach dem localen Stadtrecht beurtheilt, immer ohne Rücksicht auf den Besitzer und dessen Stand [h]). Dies gilt in Livland selbst dann, wenn Immobilien als Bestandtheile einer universitas iuris, z. B. einer Erbschaft, erscheinen [i]), in Esthland dagegen nur, sofern sie als einzelne Sachen in Betracht kommen. Bauergüter stehen unter dem Bauerrecht nur dann, wenn sie Personen aus dem Bauerstande gehören [k]). — 4) Speciellere

d) Esthl. BGB. §. 380, 383, 436 fgg., 495, 507. Livl. BB. §. 251 Anm. 1 (s. die folg. Anm.). In dieser Gesetzstelle ist allerdings nur vom Gerichtsstande die Rede; allein da darnach alle Sachen zwischen Edelleuten und Bauern, auch wenn letztere Kläger sind, vor die Bauergerichte gehören, so ist auch nicht zu zweifeln, daß sie nach dem Bauerrecht, als der für die Bauergerichte vorgeschriebenen Norm, entschieden werden müssen.

e) Livl. BB. §. 251 Anm. 1.: „Für den Adel, die Litteraten und nicht Kopfsteuerpflichtige ist in Beziehung auf Klagen der Bauergemeindeglieder das Kreisgericht, in dessen Kreise diese Personen ihren festen Wohnort haben, der competente Gerichtsstand."

f) S. oben §. 4 u. 17 (besonders Anm. d.), und vergl. Nielsen a. a. O. §. 67. und v. Samson a. a. O. S. 39.

g) Kgl. Resol. vom 23. August 1631. §. 11.

h) S. oben §. 4 u. 17, und v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 95—98.

i) S. unten §. 361.

k) S. oben §. 21.

Regeln für anderweite Colliſionsfälle ſtellt das Provincialrech nicht auf, daher man hier zu den gemeinrechtlichen Grundſätzen ſeine Zuflucht nehmen muß [l]).

§. 25.

2) Colliſion der Provincialgeſetze mit den ruſſiſchen Reichsgeſetzen.

Die neuere ruſſiſche Geſetzgebung [a]) hat die Frage über die Anwendbarkeit der finnländiſchen und polniſchen Rechte, ſo wie der Particularrechte einzelner Provinzen des ruſſiſchen Reichs auf Perſonen, die ſich in jenen Ländern und Provinzen nur einſtweilen aufhalten, ſo wie umgekehrt der allgemeinen ruſſiſchen Reichsgeſetze auf Finnländer, Polen und Provincialen, welche ſich temporell im Reiche befinden, zunächſt zwar nur in Beziehung auf Erbſchaftsfälle [b]) normirt, dabei aber zugleich auch einige allgemeine Beſtimmungen [c]) aufgeſtellt, welche letztere hierher gehören. Dieſe allgemeinen Beſtimmungen beruhen zunächſt auf

---

l) S. Eichhorn's Einl. in das deutſche Privatrecht §. 34—37, und beſonders W. Schaeffner, Entwickelung des internationalen Privatrechts. Frkf. a. M. 1841. 8.

a) Zunächſt beſtimmte ein Allerh. beſtät. RRG. v. 3. April (S. U. v. 30. April) 1840 über Colliſionsfälle zwiſchen den Reichs- und Provincialgeſetzen, ſodann ein RRG. v. 8. April (S. U. v. 4. Mai) 1843 über die Colliſion der ruſſiſchen und finnländiſchen, endlich ein RRG. v. 5. Juli (3. Auguſt) 1844 der ruſſiſchen und polniſchen Geſetze. Alle drei Geſetze beruhen im Weſentlichen auf durchaus gleichen Principien; im Einzelnen aber enthalten die beiden letzteren genauere Beſtimmungen, und da in denſelben auch auf die mit beſonderen Rechten verſehenen Provinzen des Reichs Rückſicht genommen wird, ſo dürfen ſie ohne Zweifel auch in Beziehung auf das erſte Geſetz vom J. 1840 als correctoriſche Geſetze angeſehen werden. Vgl. oben §. 4 Anm. f.

b) Die ſpeciell auf Erbſchaftsfälle ſich beziehenden Beſtimmungen gehören in das Erbrecht. S. unten das fünfte Buch.

c) In allen drei Geſetzen iſt ausdrücklich auch von Verfügungen unter Lebenden (RRG. v. 1840. §. 3., 1843. §. 3., 1844. §. 3.), ſo wie von Rechten und Verbindlichkeiten im Allgemeinen (daſ. §. 2 u. 8.) die Rede.

dem Unterschiede zwischen Mobilien und Immobilien, und auf dem Grundsatze, daß letztere — die Immobilien — stets nach den Gesetzen des Orts, wo sie belegen sind, zu beurtheilen seien [d]). In Betreff des beweglichen Vermögens einer Person sollen die Gesetze ihres Domicils entscheiden [e]), und, wenn jemand kein beständiges Domicil hat, die Gesetze seines Geburtsortes [f]). Die Gesetze desjenigen Orts dagegen, wo jemand sich nur temporell aufhält, haben auf seine Rechtsverhältnisse keine Anwendung [g]); selbst wenn sich solche Personen als Beamte im Dienst in einer mit besonderen Rechten versehenen Provinz aufhalten, so ändert dies nicht ihre Rechte und Verbindlichkeiten (in privatrechtlicher Beziehung), wenn sie nicht ausdrücklich ihre Absicht erklärt haben, sich beständig in einer solchen Provinz niederlassen zu wollen, oder wenn nicht nach dem Provincialrecht ihr Dienst als förmliche Niederlassung angesehen wird [h]).

§. 26.

Anwendung der Gesetze.

Hinsichtlich der Anwendung der Gesetze ist zu bemerken:

---

d) RRG. v. 1840. §. 10, v. 1843 und 1844. §. 9.

e) Alle drei Gesetze in §. 1.

f) RRG. v. 1843. §. 8. und v. 1844. §. 8. Dies muß wohl gegenwärtig auch für Liv- und Esthland gelten (s. oben Anm. a.), während das RRG. v. 1840 für diesen Fall die Geltung der allgemeinen Reichsgesetze anordnete. S. auch oben §. 4 Anm. f.

g) Alle drei Gesetze §. 1. vergl. mit §. 2.

h) RRG. v 1840. §. 2. Die beiden jüngeren Gesetze §. 2. drücken den Ausnahmsfall anders, und zwar so aus: „wenn sie sich nicht auf immer an dem Orte ihres Dienstes, mit allen Rechten, die ihrem Stande an diesem Orte zugeeignet sind, niedergelassen haben, oder wenn nicht nach den Particulargesetzen ihr Dienst als förmliche Niederlassung in der Provinz angesehen wird."

1) daß die Auslegung der Geſetze jedesmal nach den Grundſätzen derjenigen Geſetzgebung geſchehen muß, welcher das zu interpretirende Geſetz angehört[a]).

2) Die analoge Anwendung der Geſetze iſt zwar nicht ausgeſchloſſen, darf jedoch nur dann eintreten, wenn alle geſetzlichen Beſtimmungen ſchweigen[b]); bei der ruſſiſchen Geſetzgebung erſcheint ſie übrigens, wegen der ſtrengeren Interpretationsgrundſätze derſelben, unzuläſſig.

3) Die Anwendung der Critik iſt, beſonders bei den Rechtsquellen aus der angeſtammten Periode, von denen es keine authentiſchen Texte giebt, unerläßlich.

4) Auf Billigkeit ſoll zwar der Richter Rückſicht nehmen[c]), jedoch dürfte ſie jedenfalls nicht ſo weit gehen, daß ſie mit Zwangsgeſetzen in Widerſpruch geräth[d]).

5) Die richterliche Willkür iſt ganz ausgeſchloſſen. Es wird den Richtern ausdrücklich vorgeſchrieben, daß ſie in ihren Urtheilen, wenn ſolche ähnliche Sachen oder Fälle betreffen, ſich gleich ſein und nicht variiren ſollen[e]). Das Arbitriren wird ihnen ausdrücklich unterſagt: ſie ſollen ſich an das Geſetz halten, und willkürliche Meinungen der Richter ſind kein Geſetz[f]).

---

a) F. G. v. Bunge: Wie und nach welchen Regeln müſſen die in Livland geltenden Geſetze interpretirt werden? Dorpat 1822. 8. und in den Erörterungen Bd. II. S. 323. Ueber die Auslegung des lübiſchen Stadtrechts vgl. Pauli's Abhandll. Bd. III. S. 430 fgg.

b) Vergl. v. Bunge a. a. O. S. 17, 24.

c) Richterregeln §. 9, 17.

d) Kgl. Strafordnung vom 18. Mai 1653. §. 6. Kgl. Brief vom 4. April 1674 und vom 29. März 1699.

e) Kgl. Brief vom 21. Januar 1696.

f) Kgl. Reſol. vom 17. September 1668. §. 6, vom 10. December 1672. §. 6. Kgl. Brief vom 4. April 1674, vom 14. Novbr. 1684, und vom 20. December 1698 (an das livl. Hofgericht). Not. b. pag. 325. Not. e. pag. 394 ff.

§. 27.

Methode.

Bei der wissenschaftlichen Bearbeitung des liv- und esthländischen Privatrechts müssen eigentlich die verschiedenen Rechte beider Provinzen, jedes für sich und abgesondert behandelt werden, weil jedes derselben ein in sich abgeschlossenes selbstständiges Ganzes bildet, und sie einander coordinirt sind[a]). Allein bei der Kürze der Darstellung, welche in einem Lehrbuche beobachtet werden muß, ist eine durchgängige strenge Scheidung nicht ausführbar, und kann bloß da stattfinden, wo die Reichhaltigkeit und insbesondere der verschiedene Geist der Quellen eines jeden dieser Rechte nothwendig eine abgesonderte Behandlung erheischt[b]). Uebrigens beschränkt sich dieses Lehrbuch bloß auf die Darstellung der in den einheimischen, hauptrechtlichen Quellen enthaltenen Bestimmungen; die Subsidiarrechte kommen nur insofern in Betracht, als von ihrer Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit in einzelnen Fällen die Rede ist.

Bei der Art und Weise, wie sich besonders das heutige livländische Landrecht gestaltet hat, und weil es großentheils noch auf Rechtsquellen aus der angestammten Periode beruht, ist eine historische Entwickelung der einzelnen Institute, als Einleitung in die Darlegung des practischen Rechts, unerläßlich. Am wenigsten bedarf dagegen das Bauerrecht einer solchen historischen Behandlung, da dasselbe — wiewohl sich manche Verhältnisse des älteren Rechts in der Praxis erhalten haben — auf einer selbstständigen, von dem älteren Recht meist unabhängigen, neueren Gesetzgebung beruht.

---

a) v. Bunge über den Rechtszustand ꝛc. S. 1 fgg. 21 fgg. 41.
b) S. auch oben §. 2 Anm. a.

Dritter Titel.

Hülfsmittel und Litteratur.

§. 28.

I. Hülfsmittel. 1) Ueberhaupt.

Die Hülfsmittel des provinciellen Privatrechts sind theils demselben eigenthümlich, theils mit dem deutschen Privatrecht gemein. Die Aufzählung der letzteren kann hier um so mehr übergangen werden, als sich eine solche in den neueren Lehrbüchern des gemeinen deutschen Privatrechts findet, so daß es hier genügen mag, auf die besten dieser Lehrbücher hinzuweisen:

C. F. Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht. Vierte Ausgabe. Göttingen, 1836. 8. C. J. A. Mittermaier's Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Sechste Ausgabe. Regensburg, 1842 u. 43. 2 Bde. 8. R. Maurenbrecher's Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts. Bonn, 1834. 8. Zweite Bearb. Bd. I. Ebendas. 1840. 8. G. Phillips, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Zweite Aufl. Berlin 1838. 8. C. W. Wolff, Lehrbuch des gemeinen deutschen Privatrechts. Bd. I. Göttingen 1843. 8.

C. F. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Fünfte Ausg. Göttingen, 1843 u. 44. 4 Bde. 8.

§. 29.

2) Geschichtliche Hülfsmittel.

Dahin gehört

1) die Geschichte Liv- und Esthlands überhaupt.

Ueber die Litteratur derselben s. (C. F. Gadebusch's) Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern. Riga, 1772. 8. und C. E. Napiersky's fortgesetzte Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern. Mitau 1824. 8. — Chronikensammlung: Monumenta Livoniae antiquae. Riga, Dorp., Lpz. 1835 fgg. Bis jetzt 5 Bände 4. — Urkundensammlungen: M. Dogiel, Codex diplomaticus regni Poloniae. T. II., in quo — — Livoniae — — — Curlandiae et Semigalliae res continentur. Vilnae 1759. fol. Ein esthländisch-reval'sches Diplomatar wird in Kurzem von F. G. v.

Bunge und W. Arndt herausgegeben werden. S. auch (C. E. Napierſky) Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae. Riga u. Dorpat 1833. 2 Bde. fol. — An einer tüchtigen Darſtellung der Geſchichte Liv- und Eſthlands fehlt es noch ganz; unter den vorhandenen Geſchichtswerken ſind noch am brauchbarſten: C. F. Gadebuſch's livländiſche Jahrbücher. 4 Thle. in 9 Bänden. Riga 1770—1783. 8., und H. v. Jannau's Geſchichte von Lief- und, Eſthland. 2 Thle. Riga, 1793 u. 96. 8., auch in A. W. Hupel's neuen nord. Miſcellaneen Stck. 3 u. 4., und 15 u. 16.

2) die liv- und eſthländiſche Rechtsgeſchichte.

F. Menii hiſtoriſcher Prodromus des livländiſchen Rechtens und Regiments. Dorpat (1633) 4. (Sehr unbedeutend.) J. L. Müthel's livländiſche Rechtsgeſchichte; ein handſchriftliches, der Dorpater Univerſitäts-Bibliothek gehöriges, ſehr ausführliches Collegienheft über die äußere Rechtsgeſchichte, in 7 Quartbänden. — R. v. Helmerſen's Geſchichte des livländiſchen Adelsrechts bis zum J. 1561. Dorpat und Leipzig, 1836. 8. — Ein Theil der provinciellen Rechtsgeſchichte iſt neuerdings (als Einleitung in den zu erwartenden baltiſchen Codex [§. 11.]) in der zweiten Abtheilung der eigenen Canzlei Sr. Kaiſerlichen Majeſtät (vom Baron v. Rahden und Grafen von Sievers) bearbeitet, und (zu St. Petersburg 1845) in drei Bändchen in 8. unter nachſtehenden Titeln erſchienen: Историческія свѣдѣнія объ основаніяхъ и ходѣ мѣстнаго законодательства губерній остзейскихъ (Ueberſicht der politiſchen und der Rechtsquellengeſchichte); 2) Введеніе къ первой части свода мѣстныхъ узаконеній губерній остзейскихъ. обозрѣніе началъ и постепеннаго развитія мѣстныхъ въ остзейскомъ краѣ учрежденій (Geſchichte der Verfaſſung und Verwaltung); 3) Введеніе ко второй части свода мѣстныхъ узаконеній губерніи остзейскихъ: обозрѣніе постепеннаго установленія правъ состояній въ остзейскомъ краѣ (Entwickelung der Standesverhältniſſe). Eine deutſche Ueberſetzung dieſes Werkes durch G. v. Brevern ſteht zu erwarten. — S. auch noch D. Fabri Formulare procuratorum, Proces unde Rechtes Ordeninge, rechter Art und Wise der Ridderrechte in Lifflande etc. Erſte Ausg. v. J. 1539. Zweite, beſorgt von G. Oelrichs, hinter deſſen Edition des rig. Stadtrechts und livl. Ritterrechts. (Bremen 1773. 4.) S. 153 fgg.

3) Geographie und Statiſtik Eſth- und Livlands.

A. W. Hupel's topographiſche Nachrichten von Lief- und Eſthland. 3 Thle. Riga 1774—82. 8., nebſt deſſen gegenwärtiger Verfaſſung der Rigiſchen und Revalſchen Statthalterſchaft. Riga, 1789. 8. W. C. Friebe's phyſiſch-ökonomiſche und ſtatiſtiſche Bemerkungen

über Lief- und Esthland. Riga, 1794. 8. H. v. Bienenstamm's geographischer Abriß der drei deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Riga, 1826. 8. J. G. Kohl, die deutsch-russischen Ostseeprovinzen oder Natur- und Völkerleben in Cur-, Liv- und Esthland. Dresden und Leipzig. 1841. 2 Bde. 8., vergl. mit der Recension (von A. Hueck) in v. Bunge's Inland. Jahrg. 1841. No. 40—45. — P. A. F. K. Possart, die russischen Ostseeprovinzen Curland, Livland und Esthland, nach ihren geographischen, statistischen und übrigen Verhältnissen. Bis jetzt 2 Bände. Stuttgart, 1843 u. 1846. 8. — A. W. Hupel's ökonom. Handbuch für Lief- und Ehstland. 2 Thle. Riga, 1796. 8. (A. Hueck) Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in Esth-, Liv- und Curland. Leipz. 1845. 8.

§. 30.

3) Sprachliche Hülfsmittel.

Zum Verständniß der Rechtsquellen, welche in lateinischer, hoch- und niederdeutscher, polnischer, schwedischer und russischer Sprache abgefaßt sind, führen, außer den allgemeinen Wörterbüchern, insbesondere:

G. Oelrichs Glossarium ad Statuta Rigensia antiqua, ut et ad ius equestre Archiepiscopatus Rigensis, vulgo Ridderrecht dictum, hinter dessen Ausgabe der genannten Rechtsbücher. Bremen, 1773. 4., und (J. C. Brotze) Bemerkungen über etliche in liefländischen Urkunden und historischen Nachrichten vorkommende, zum Theil schon unbekannt gewordene Ausdrücke, in Hupel's neuen nord. Miscell. Stck. 11, S. 381 fgg. Stck. 15, S. 544 fgg. Stck. 17, S. 140 fgg.

§. 31.

4) Juridische Hülfsmittel.

Dahin gehören:

1) die anderweiten, übrigens bis jetzt noch wenig bearbeiteten Zweige des liv- und esthländischen Rechts, insbesondere

a) das öffentliche Recht; Polizei- und Criminalrecht; Handelsrecht.

F. G. v. Bunge's Einleitung in das liv-, esth- und curländiſche öffentliche Recht. Dorpat, 1837. 8. C. F. Baron Schoultz von Aſcheraden kurzgefaßte Abbildung des livländiſchen Staatsrechts; Handſchrift im livländ. Ritterſchaftsarchiv zu Riga. B. v. Campenhauſen's liefländiſches Magazin oder Sammlung publiciſtiſch-ſtatiſtiſcher Materialien zur Kenntniß der Verfaſſung und Statiſtik von Liefland. Th. I. Gotha, 1803. 8. Dazu gehört: (J. G. v. Buddenbrock's) Beitrag zur Kenntniß der Provincialverfaſſung des Herzogthums Livland. St. Petersburg, 1804. 8. — C. H. Nielſen's Handbuch zur Kenntniß der Polizeigeſetze und anderer Verordnungen für Liv- und Eſthland. 2 Thle. Dorpat 1794 und 95. 4. C. G. Sonntag, die Polizei für Livland. Erſte Hälfte. Riga, 1821. 8. — J. L. Müthel's Handbuch der livländiſchen Criminalrechtslehre. Nach deſſen Tode herausgegeben von F. G. v. Bunge. Abth. 1. Dorpat, 1827. 8. — F. G. v. Bunge's Darſtellung des ruſſiſchen Handelsrechts, mit Rückſicht auf die deutſchen Oſtſeeprovinzen. Riga, 1829. 8.

b) Der Civilproceß.

C. H. Nielſen's Proceßform in Liefland. Dorpat, 1806. 8. Neue Ausg. Daſ. 1825. 8. — (W. Hezel's) Grundlinien des ordentl. livländiſchen Civilproceſſes. Riga, 1812. 8. — A. L. Cambecq's Anleitung zum ordentl. gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten in Liefland. Dorpat, 1824. 8. — R. J. L. Samſon von Himmelſtiern's Inſtitutionen des livländiſchen Proceſſes. 2 Thle. Riga, 1824. 8.

2) die Rechte verwandter Staaten und Länder, insbeſondere

a) deutſches Recht. S. oben §. 28.

b) curländiſches Recht.

F. G. v. Bunge's Grundriß des curländ. und piltenſchen Privatrechts. Dorpat, 1825. 8. — Statuta Curlandica s. iura et leges in usum nobilitatis Curlandicae et Semigallicae v. J. 1617 (in C. Nettelbladt, Fasciculus rerum Curland. Rost. 1729. 4., in M. Dogiel's Codex diplom. Regni Poloniae T. V. p. 368. und in Ziegenhorn's Staatsrecht. Beil. Nr. 105; auch beſonders herausgegeben von H. L. Birkel. Mitau, 1804. 8.); Geſetze und Statuten des piltenſchen Kreiſes (in C. Nettelbladt, Anecdota Curlandiae. Greifswalde und Leipzig, 1736. 4., und beſonders herausgegeben von Emm. v. Mirbach. Mitau (1767) 8.) — G. C. Ziegenhorn's Staats-Recht der Herzogthümer Curland und Sem-

gallen. Königsberg, 1771. fol. und Zusätze dazu, Frankfurt, 1776. fol. — Instructorium des curländischen Processes, herausgeg. von C. v. Rummel. Dorpat, 1844. 8.

c) schwedisches Recht, besonders des 17. Jahrhunderts.

J. Wilde's Sweriges beskrifna Lagars Grund, Art och Uprinnelse, samt Older etc. Stockholm, 1736. 4. I. Stiernhööck de iure Sueonum et Gothorum vetusto. Holmiae, 1672. 4. J. J. Nordström's Bidrag till den Svenska Samhälls-Författningens Historia. Helsingfors, 1839. 2 Bde. 8. — I. Loccenii synopsis iuris privati ad Leges Suecanas accommodata. Gothob. 1673. 8. — S. überhaupt C. G. Warmholz Bibliotheca historica Sveo-Gothica. T. XIV. Upsala, 1817. 8.

d) russisches Recht.

S. den oben §. 11. angeführten Swod. Ueber die ältere Litteratur: F. G. v. Bunge's Versuch einer Geschichte des Studiums und der Litteratur des russischen Rechts und der Rechtswissenschaft in Rußland überhaupt, in C. J. A. Mittermaier's und C. S. Zachariä's Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Bd. II. S. 440—464. und Bd. III. S. 97—136. Ein neueres, nach dem Swod bearbeitetes Lehrbuch des russischen Privatrechts ist: Начертаніе россійскаго гражданскаго права, составл. А. Кранихфельдомъ. Спб. 1843. 8.

§. 32.

II. Litteratur. Geschichte der Bearbeitung der provinciellen Privatrechte.

Das rege Rechtsleben in Liv- und Esthland im 15. und 16. Jahrhundert, von welchem die Bearbeitung so vieler Rechtsbücher[a]) ein sicheres Zeugniß giebt, erlosch, wie es scheint, fast

a) S. oben §. 5. Auch außer den dort angeführten Rechtsbüchern giebt es manche hierher gehörige noch ungedruckte Privatarbeiten, besonders über das Lehnrecht. S. z. B. Schwartz in Hupel's neuen nord. Miscell. Stck. 5 u. 6. S. 164 fg. und J. Paucker's Ausgabe der Lehn- und Ritterrechte. Eben so können hierher gerechnet werden die beiden älteren Bearbeitungen des rigischen Stadtrechts, die verschiedenen Bauerrechte (v. Bunge's Beiträge zur Kunde der R. Q. S. 33 fgg.,

ganz, als besonders Livland dem harten Drucke der Polenherrschaft seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unterlag. Auch lebte es im Ganzen wenig auf während der schwedischen Regierung, und insbesondere finden wir, daß seit dem immer größeren Eindringen des römischen Rechts, die Provincialrechte immer mehr vernachlässigt wurden. Auf den Universitäten zu Dorpat und Pernau, welche die schwedischen Herrscher gründeten, scheint das liv- und esthländische Recht gar keines besonderen Studiums gewürdigt worden zu sein; jedenfalls war keine eigene Professur den Provincialrechten gewidmet [b]). Zwar waren die Ritterschaften, wie die Städte, besonders Riga, für Zusammenstellung von Land- und Stadtrechten bemüht, wodurch allerdings nicht wenig zur Aufrechterhaltung des vaterländischen Rechts geleistet ward [c]); an eine wissenschaftliche Bearbeitung des Materials wurde aber fast gar nicht gedacht, wenigstens ist des nachmaligen rigischen Rathsherrn Bruno Hanenfeldt († 1710) im Ganzen dürftige Vergleichung des rigischen Stadtrechts mit dem gemeinen Recht [d]) das einzige Werk-

---

37 fgg.), das oben §. 29. S. 56. angeführte Werk von D. Fabri, und ein anderes demselben verwandtes, welches noch ungedruckt ist.

b) Vergl. H. L. C. Bacmeister's Nachrichten von den ehemaligen Universitäten zu Dorpat und Pernau, in G. F. Müller's Sammlung russischer Geschichte. Bd. IX. Stck. 2 u. 3 St. Petersburg, 1764. 8. Aus den daselbst S. 208 u. 210 gelieferten Auszügen aus den Prälectionscatalogen der Universität Pernau in den Jahren 1707 und 1708 ersieht man zwar, daß der Professor S. Auseen Vorlesungen über „leges provinciales" gehalten hat, worunter jedoch wohl schwerlich das liv- und esthländische Provincialrecht, sondern ohne Zweifel das schwedische Landrecht, welchem dazumal jene lateinische Benennung beigelegt wurde, zu verstehen ist.

c) S. oben §. 6 Anm. a. §. 10, nebst Anm. b. §. 18.

d) Collatio iuris statutarii Rigensis cum iure communi, ad methodum institutionum imperialium. (Praeside Sam. Stryckio.) Francof. ad Viadrum 1684. 4.; auch in Sam. Stryckii Dissertatt.

chen, welches sich aus jener Zeit, als hierher gehörig, aufweisen läßt. — Die schwedische Güterreduction mit ihren Folgen, die so stark in die Privatverhältnisse des liv- und esthländischen Adels eingriffen, gab zu ein Paar Schriften über das Landgüter- und Lehnrecht, von dem Landrath D. C. v. Richter u. A. [e]), Veranlassung; aber erst in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts machten sich einige Männer, namentlich die beiden Bürgermeister Johann Christoph Schwartz von Riga [f]) und Friedrich Conrad Gadebusch von Dorpat [g]) um die Wissenschaft des vaterländischen Rechts verdient. Besonders legte der erstere durch seine gediegenen rechtshistorischen Schriften einen trefflichen Grund für weitere Forschungen; von den Schriften des letzteren, eines unermüdeten Sammlers, gehört die Bearbeitung des livländischen gesetzlichen Erbfolgerechts hierher [h]).

§. 33.

Fortsetzung. Vorlesungen über die Provincialrechte auf der Universität Dorpat seit dem Jahre 1802.

Bei der Wiederherstellung der Universität Dorpat am Ende des vorigen Jahrhunderts sollte Anfangs in der juristischen Facultät auch eine „Professur der in den Gouver-

---

iurid. Lips. 1723. 4. Vol. V. pag. 739 sqq. und Francof. ad Viadr. 1744. fol. Vol. V. pag. 321 — 373. Ob Hanenfeld oder Stryck Verfasser der Schrift ist, bleibt dahingestellt.

e) Gesammelt in Hupel's nord. Miscell. Stck. 22 u. 23. S. 133 fgg. S. unten B. IV. Abth. 1. Tit. 1.

f) Geb. zu Riga am 19. Januar 1722, gest. ebendas. am 7. Novbr. 1804. S. v. Recke's u. Napiersky's Schriftsteller-Lexicon. Bd. IV. S. 160 fgg.

g) Geb. auf der Insel Rügen am 29 Januar 1719, gest. zu Dorpat am 9. Juli 1788. S. v. Recke a. a. O. Bd. II. S. 1 fgg.

h) In seinen Versuchen in der livländ. Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit. Bd. I. in 6, Bd. II. in 3 Stücken. Riga, 1779—84. 8.

nements an der Oſtſee geltenden Provincial- wie auch der ruſſiſchen Rechte" errichtet werden[a]). In dem bald darauf erſchienenen neuen Statut der Dorpater Univerſität ward jedoch ein beſonderer Lehrſtuhl für das „livländiſche Provincialrecht und die practiſche Rechtsgelehrſamkeit" angeordnet, und ein anderer „für das eſth- und finnländiſche Provincialrecht"[b]); in dem neueſten Univerſitätsſtatut endlich iſt das liv-, eſth- und curländiſche Recht abermals vereint einer Profeſſur zugetheilt worden[c]). Seit dieſer Zeit wurden verſchiedene Zweige der Provincialrechte, und namentlich auch das Privatrecht, in öffentlichen Vorleſungen behandelt. Von den gedachten Lehrſtühlen nahmen 1) den des livländiſchen Rechts und der practiſchen Rechtsgelehrſamkeit nach einander ein: J. L. Müthel von 1802 — 1812[d]), C. J. L. Steltzer von 1815 —

---

a) Allerh. beſtät. Plan der in Dorpat zu errichtenden Univerſität vom 4. Mai 1799. §. 81.

b) Allerh. beſtät. Statut der Univerſität vom 15. September 1803. §. 84.

c) Allerh. beſtät. Statut der Univerſ. vom 4. Juni 1820. §. 74.

d) Geb. zu Seßwegen in Livland am 20. Febr. 1763, geſt. zu Dorpat am 24. Mai 1812. (J. F. v. Recke's und C. E. Napiersky's Schriftſteller- und Gelehrtenlexicon Bd. III. S. 291 fgg.) Er hielt Vorträge über die Geſchichte des livländiſchen Rechts, über das livländ. Criminalrecht, und einen Theil des livländ. Privatrechts. Seine mit vielem Fleiß gearbeiteten Collegienhefte (in Allem 30 mehr oder minder ſtarke Quartbände) kaufte nach ſeinem Tode die Dorpater Univerſitätsbibliothek an ſich, nachdem der Plan zur Herausgabe eines Theils derſelben durch J. G. v. Buddenbrock (ſ. deſſen Ankündigung, Riga, 1817. 8.) geſcheitert war. — Müthel's Vorleſungen über das livländiſche Recht waren ohne Zweifel die gründlichſten, die auf der Univerſität Dorpat über das Provincialrecht gehalten worden ſind; jedoch waren ſeine Arbeiten nach einem zu weiten Plane angelegt. Vom Privatrecht, bei deſſen Darſtellung er das livländiſche mit dem gemeinen Rechte verband, hat er daher nur einen ſehr kleinen Theil, wiewohl ſehr ausführlich, bearbeitet, nämlich: das von ihm ſog. „Solitärrecht" (die Lehre von

1817[e]), F. G. Neumann von 1818—1819 und Curt Stever von 1819—1820[f]); 2) die Professur des esth- und finnländischen Rechts haben bekleidet: C. D. Rosenmüller von 1803—1805[g]) und C. H. G. Köchy von 1805—1817[h]); 3) Die Professur der vereinten Provincialrechte F. G. von Bunge von 1831 bis 1842, früher — seit 1823 — Privatdocent[i]). Außerdem hielten über das liv- und esthländische Recht Vorlesungen die Professoren C. F. Meyer von 1802—1817[k]), C. C.

---

den Status naturales et civiles, in zwei starken Quartbänden) und einen Theil des Eherechts (3 Bände in 4., als erste Abtheilung des „Gesellschaftsrechts"). Nur die (äußere) Rechtsgeschichte (S. oben §. 29), und das livländische Criminalrecht (in drei Quartbänden, s. oben §. 31) sind von ihm vollendet worden.

e) Geb. zu Salzwedel am 16. Febr. n. St. 1758, gest. zu Berlin am 8. Octbr. 1831 (v. Recke u. Napiersky a. a. O Bd. IV. S. 278 fg. und neuer Nekrolog der Deutschen. Jahrg. IX. S. 892 fg.) Das livländische Recht berücksichtigte er theils bei seinen gemeinrechtlichen Vorträgen, theils las er insbesondere über livländisches Personenrecht, Sachenrecht und Erbrecht. Die von ihm vorhandenen Collegienhefte sind ziemlich dürftig.

f) Keiner von beiden hat in der kurzen Zeit, in welcher sie die Professur des livländischen Rechts bekleideten, Vorträge über das Provincialrecht gehalten.

g) Er hielt exegetische Vorlesungen über das esthländische Ritter- und Landrecht und über das lübische Recht. Seine Leistungen waren wenig bedeutend. Geb. im Jahre 1762, gest. zu Wesenberg am 15. April 1823.

h) Geb. zu Schliestedt, unweit Braunschweig, am 24. April 1769, gest. zu Braunschweig am 18. August 1828. (Neuer Nekrolog der Deutschen Jahrg. VI. S. 651 fgg.) Seine academischen Vorträge, so weit sie die Provincialrechte betrafen, beschränkten sich auch auf die Erläuterung des esthländischen Ritter- und Landrechts und auf das lübische Recht.

i) Geb. zu Kiew am 1. März 1802. Seine Vorlesungen umfaßten die liv-, esth- und curländische äußere und innere Rechtsgeschichte, die Privatrechte und das öffentliche Recht aller drei Provinzen.

k) Geb. im Hannöverschen 1757, gest. am 27. November 1817. (Recke und Napiersky Bd. III. S. 221.) Er las eine Einleitung in die Quellen des livländischen Privatrechts,

von Dabelow von 1819 — 1830[l]), F. Lampe von 1813 — 1823[m]) und seit 1825 E. G. von Bröcker[n]), und die Privatdocenten W. Hezel von 1812 — 1815[o]), W. F. C. von Dittmar von 1818 — 1819[p]) und von C. C. L. von Rummel seit 1841[q]). Seit einigen Jahren sind die Provincialrechte auch Gegenstand academischer Vorträge[r]) auf den meisten übrigen Universitäten des Reichs geworden, wo sie in der Regel mit den resp. Disciplinen des russischen Rechts verbunden gelehrt werden. Dergleichen Vorlesungen finden sich in den

---

l) Geb. zu Neubuckow am 19. Juli n. St. 1768, gest. am 28. April 1830 (Zeitgenossen 3te Reihe, Bd. 4.). Er hielt eine einleitende Vorlesung über die Provincialrechte (Uebersicht der Verfassungs- und Rechtsquellengeschichte).

m) Geb. zu Dresden 1781, gest. am 11. August 1823 (Recke und Napiersky Bd. III. S. 11). Seine provincialrechtlichen Vorträge umfaßten, außer dem curländischen Recht, die livländische Rechtsgeschichte und das livländ. Privatrecht (Beides nur aus Müthel's Heften geschöpft), und eine Einleitung in die Quellen des esthländischen Rechts.

n) Geb. zu Riga am 18. Novbr. 1784. Von seinen academischen Vorträgen gehören hierher die über die Verfassung und Verwaltung der Ostseeprovinzen, das provinciele Criminalrecht, den provinciellen Proceß, die rigischen Stadtrechte.

o) Geb. zu Gießen am 9. August 1786, gest. zu Dorpat am 25. October 1832 (v. Recke und Napiersky Bd. II. S. 279). Er las über livländisches Privat-, Criminal- und öffentliches Recht und livländischen Civilproceß. Seine Dictate, namentlich über das Privatrecht, waren ziemlich dürftig und nachlässig gearbeitet.

p) Geb. zu Pernau am 8. August 1794, gest. auf Fennern in Livland am 12. Novbr. 1826. Seine Dictate über das livländische Privatrecht sind fast ganz aus den Vorträgen von Meyer und Hezel entlehnt.

q) Geb. zu Kloster-Hasenpoth in Curland am 1. Novbr. 1812. Seine Vorlesungen umfassen die Rechtsgeschichte, das Privatrecht, den Civilproceß und die Verfassung und Verwaltung Liv-, Esth- und Curlands.

r) Neuerdings sind die Provincialrechte auch als Gegenstand der Prüfungen, Behufs der Erlangung eines gelehrten Grades (des Magisters und Doctors) in der Juristenfacultät für alle Universitäten des Reichs eingeführt worden. Allerh. bestät. Verordn. v. 6. April 1844.

Lectionscatalogen von Kasan schon seit 1837 angekündigt von dem Professor P. Sergejew, später von den Adjuncten L. Cambecq[s]) und Th. Juschkow, in St. Petersburg von dem Professor C. Newolin und dem Adjuncten N. Roshdestwensky[t]); in Charkow ist der Professor A. Kunizyn für das Fach des allgemeinen (russischen) und provinciellen bürgerlichen Rechts angestellt. Selbstständige Vorlesungen über die Rechte der Ostseeprovinzen werden seit 1842 an der Rechtsschule zu St. Petersburg von M. G. Henzschel gehalten[u]).

§. 34.

Fortsetzung. Neueste Litteratur des liv- und esthländischen Privatrechts.

Wiewohl demnach das liv- und esthländische Recht in neuerer Zeit ziemlich umfassend in öffentlichen Vorlesungen behandelt worden ist, so traten doch die wenigsten der im §. 33 genannten Universitätslehrer als Schriftsteller im Fache der Provincialrechte auf. In Beziehung auf das Privatrecht insbesondere kann nur v. Dabelow's Schrift über die schwedische Vormünderordnung[a]) genannt werden; v. Bröcker machte sich durch die Herausgabe des Jahrbuchs für Rechtsgelehrte in Rußland[b]) ver-

---

s) Geb. zu Dresden am 6. Jan. 1796. S. unten §. 34 Anm. p.

t) Alle diese Vorlesungen beschränkten sich bisher größtentheils auf das Privatrecht und den Civilproceß.

u) Geb. zu Pirna am 20. Septbr. n. St. 1798. S. dessen: Programm der Vorlesungen über liv-, esth- und curländisches Provincialrecht; gehalten an der kaiserlichen Rechtsschule. St. Petersb. 1844. 8., die Staats- und Rechtsgeschichte und das Privatrecht aller drei Provinzen, so wie den livländischen Civil- und Criminalproceß umfassend.

a) S. unten das vierte Buch.

b) Bisher 2 Bände. Riga 1822 und 1824. 8. Der dritte ist unter der Presse.

dient, zu welchem auch Hezel Beiträge lieferte, der überdies den livländiſchen Civilproceß bearbeitete[c]) und einige kleinere Schriften herausgab. Erſt in neuerer Zeit iſt die Litteratur beſonders des provinciellen Privatrechts bereichert worden durch eine Reihe von Abhandlungen in den von den Profeſſoren v. Bunge und C. D. v. Madai[d]) ſeit dem J. 1839 herausgegebenen „theoretiſch-practiſchen Erörterungen aus den in Liv-, Eſth- und Curland geltenden Rechten" bis jetzt 4 Bde. in 8. Die meiſten privatrechtlichen Beiträge dazu lieferte der zweite Herausgeber; von anderen Mitarbeitern beſonders C. J. A. Paucker[e]), C. A. Neumann) und C. H. Zimmerberg[g]). — Schon früher hatten indeſſen außeracademiſche Rechtsgelehrte Manches geleiſtet[h]), unter denen C. H. Nielſen[i]), R. J. L. Samſon von Himmmelſtiern[k]), und R. von Helmerſen[l]) auszuzeichnen ſind. Letzterer hat durch ſeine innere Rechtsgeſchichte[m]) und ſeine Abhandlungen aus dem Gebiete des livländiſchen Adelsrechts[n]) die Wiſſenſchaft bedeutend gefördert. Die beiden erſteren haben dieſelben Zweige des Provincialrechts,

---

c) S. oben §. 31. 1, b.

d) Geb. zu Halle am 29. Mai n. St. 1809. Von ihm iſt auch noch begonnen: Das livländiſche Obligationenrecht. Lief. I. Dorpat 1841. 8.

e) Geb. zu St. Simonis-Paſtorat in Eſthland, am 22. April 1798.

f) Geb. zu Goldingen, d. 16. Juli 1809.

g) Geb. zu Dorpat, d. 24. April 1794.

h) Auch Hezel's und Camberg's ſchriftſtelleriſche Thätigkeit fällt meiſt außerhalb der Zeit ihrer academiſchen Wirkſamkeit.

i) Geb. zu Königsberg in Preußen am 1. Januar 1759, geſt. zu Schloß-Oberpahlen in Livland am 27. April 1829. v. Recke und Napiersky a. a. O. Bd. III. S. 321 fgg.

k) Geb. auf Urbs in Livland am 27. Juni 1778. v. Recke und Napiersky Bd. IV. S. 33 fgg.

l) Geb. zu Riga am 21. December 1801.

m) S. oben §. 29.

n) Zwei Lieferungen. Dorpat 1832. 8.

wiewohl in ganz verschiedenem Geiste, bearbeitet: den livländischen Proceß[o]) und das livländische Erbrecht[p]). — Um die Herausgabe der Quellen des livländischen Landrechts erwarb sich J. G. von Buddenbrock[q]) Verdienste.

Eine Bearbeitung des liv- und esthländischen Privatrechts in seinem ganzen Umfange war vor der ersten Ausgabe dieses Handbuches (1838) nicht im Druck erschienen[r]). Gewissermaßen kann indessen die oben §. 11. S. 22 angeführte (von R. J. L. Samson von Himmelstiern entworfene) lithographirte Darstellung des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen hierher gerechnet werden.

§. 35.

Fortsetzung. Litteratur des lübischen Rechts.

Seine eigene, sehr reiche Litteratur hat das lübische Recht[a]), wiewohl freilich nicht in besonderer Beziehung auf dessen Anwen-

---

o) S. oben §. 31. 1, b.

p) S. unten das fünfte Buch. — Noch gehören hierher die Schriften von L. Cambecq (s. oben §. 33), der gleichfalls — vor seiner academischen Laufbahn — den livländischen Civilproceß (Dorpat, 1824. 8.) bearbeitet, und unter dem Titel: „Themis oder Rechtsstudium und Rechtspflege" (Dorpat 1835. 8.) ein Handbuch für angehende practische Rechtsgelehrte, mit besonderer Beziehung auf Livland, herausgegeben hat.

q) Geb. auf Schujenpahlen in Livland am 5. Septbr. 1758, gest. zu Riga am 14. Decbr. 1821. S. v. Recke und Napiersky Bd. I. S. 296 fgg.

r) Einen Grundriß des livländischen Privatrechts, mit Quellencitaten und Litteratur, lieferte F. G. v. Bunge. Dorpat, 1825. 8. Das Programm von M. Henzschel (s. oben §. 33, Anm. u.) folgt im Conspect des Privatrechts (S. 27 — 42) fast unverändert der ersten Ausgabe dieses Handbuches.

a) S. überhaupt H. G. Bünekau Bibliotheca iuris Lubecensis. Lub. 1774—75. und C. N. Carstens accessiones ad bibliothecam iuris Lub. Lub. 1803. 4.

dung in Reval und den Städten Esthlands überhaupt. Unter den Commentatoren des lübischen Rechts steht D. Mevius[b]) obenan, dessen berühmtes Werk auch in Reval vorzugsweise practisches Ansehen gewonnen hat[c]). Demnächst verdienen die gleichfalls über das ganze lübische Recht sich verbreitenden Werke von J. L. Stein[d]) besondere Erwähnung. Von der großen Zahl von Abhandlungen über einzelne Gegenstände des lübischen Rechts sind die älteren von C. G. Gesterding[e]) gesammelt worden[f]). Unter den neueren sind besonders die Arbeiten von C. W. Paulis[g]) auszuzeichnen.

---

b) Commentarii in ius Lubecense Libri V. Frcof. ad M. 1642. fol. und öfters, zuletzt: Praem. praefatione W. A. Schoepffii. Vlmae 1744. fol.

c) S. darüber besonders die Nachweisungen von Bunge in den Erörterungen. Bd. IV. S. 166, Anm. 4.

d) Gründliche Abhandlung des lübschen Rechts. 5 Thle. Leipzig und Rostock 1738—45. 8. Desselben Einleitung zur lübschen Rechtsgelehrsamkeit. Rostock und Wismar, 1751. 8.

e) Thesaurus iuris Lubecensis, continens varia interpretum opuscula. 2 Tomi. Gryphisv. 1787 et 1790. 4. Desselben Analecta iuris Lubecensis. Gryph. 1800. 4.

f) S. auch noch Collectio dissertationum ius Lubec. illustrantium. Lips. 1793. 4. und C. N. Carstens' Beiträge zur Erläuterung des lübeckischen Rechts. 2 Thle. Lübeck 1801 und 1814. 8.

g) Abhandlungen aus dem lübischen Rechte. 3 Bände. Lübeck 1837—41. 8. Auch für das lübische Recht sind wichtig: A. Heise's und F. Cropp's juristische Abhandlungen mit Entscheidungen des Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands. 2 Thle. Hamburg, 1827 u. 1830. 8.

System
des
liv- und esthländischen Privatrechts.

Erstes Buch.
Personenrecht.

Erster Titel.
Von der Geburt abhängige Rechte.

§. 36.

I. Von Embryonen und deren Rechten, und von der Schwangerschaft überhaupt.

Wie nach gemeinem, so wird auch nach liv- und esthländischem Recht der Mensch schon durch die Conception, also bereits als Embryo, und nicht erst durch die Geburt, Subject von Rechten und Verbindlichkeiten. Mehr ins Polizei- und Criminalrecht jedoch, als hierher, gehören die Bestimmungen der den Embryo gegen Verletzung seiner physischen Persönlichkeit schützen-

den Geſetze[a]), als über den Kindermord und die Bewirkung des Aborts[b]), ſchonende Behandlung der Schwangeren[c]), Aufſicht auf unehelich Schwangere[d]), Vorſichtsmaßregeln bei Entbindungen[e]) ꝛc.

Der gemeinrechtliche Grundſatz, daß Embryonen bloß da, wo von ihrem eigenen Vortheile die Rede iſt, den Gebornen gleichgeachtet werden, wird im livländiſchen Recht, wenigſtens durch Anwendung auf einen ſpeciellen Fall, beſtätigt[f]). Auch ſollen Embryonen insbeſondere ab intestato ſuccediren, wenn ſie vor der Delation der Erbſchaft concipirt waren[g]); jedoch haben

---

a) Sonntag's Polizei für Livland. Erſte Hälfte. S. 114 fgg. Nielſen's Handbuch zur Kenntniß der Polizeigeſetze in Lief = und Eſthland. Th. II. S. 54. Vergl. auch den Swod der Medicinalgeſetze (Bd. XIII.) Art. 163 fgg.: „Von den Pflichten der Hebammen."

b) Königl. Placat v. 23. Januar 1680 und v. 15. Novb. 1684. Eſthl. R. und LR. B. V. Tit. 14.

c) N. U. v. 30. März (S. U. v. 6. April) 1764, für die Oſtſeeprovinzen gegeben; S. U. vom 9. (11.) April 1785, durch einen Rechtsfall in Eſthland veranlaßt. Livländ. Regierungspatente v. 4. Juli 1785, v. 22. Septbr. 1804 und v. 17. Aug. 1811. Eſthländ. Regierungspublicate vom 13. Septbr. 1772, v. 29. April 1785, vom 24. Auguſt 1792 und v. 5. Septbr. 1836. Vergl. livl. RR. Cap. 187. Eſthl. R. u. LR. B. V. Tit. 47. Art. 3. Livl. BB. §. 120.

d) Livl. Reg.-Patent vom 18. Mai 1733, v. 4. Juli 1785 und vom 7. Decbr. 1827. S. U. v. 9. April 1785. Livl. BB. §. 551. Vergl. Körber's Auszug aus den Manifeſten, Ukaſen, Publicationen ꝛc., welche das geſammte Medicinalweſen betreffen. (Mitau, 1816. 8.) S. 268, v. Kindermord.

e) Swod der Medicinalgeſetze a. a. O.

f) Livl. RR. Cap. 211: „— — ydt en schadet den kindern tho erem rechten nicht, de gebaren syn vor der schedinge, noch dem dat de moder drecht."

g) Livl. RR. Cap. 27: „Welck wiff, de ein kind drecht nach eres Mannes dode, unde sick warhafftich bewiset tho der bygrafft, edder tho dem Mandtfeste, wert dat kind levendich gebaren, — — dat kindt beholt des vaders erve, — —" Vergl. ebendaſ. Cap. 36, und eſthl. R. u. LR. B. III. Tit. 8. Art. 3.

sie keine transmissiblen Rechte, indem die Transmission durch die vollständige Geburt bedingt ist[h]). Bei dieser Uebereinstimmung der Provincialrechte mit dem gemeinen Recht in den Hauptgrundsätzen, muß letzteres um so mehr im Uebrigen hier als Hülfsrecht in Anwendung treten.

§. 37.

II. Von todten und unvollkommenen Geburten. 1) Von Todtgeborenen, und den Kennzeichen der lebendigen Geburt[a]).

Um die den Embryonen vorbehaltenen Rechte zu erhalten, ist aber auch nach unserm Rechte die lebendige Geburt erforderlich, indem Todtgeborenen keine Rechte zustehen[b]). — Als Kennzeichen der lebendigen Geburt führt das liv- und esthländische Landrecht[c]) auf, daß das Kind weinend und schreiend zur Welt gekommen sei, oder die vier Wände des Hauses beschrieen habe; die Praxis indeß sieht auch andere Umstände als Kennzeichen der lebendigen Geburt an[d]), und ebenso verlangt das rigische Stadtrecht nur überhaupt lebendige Geburt, welche

---

h) Livl. RR. Cap. 27 (Anmerkung g), besonders die Worte: „wert dat kindt levendich gebaren" ꝛc. und die hierher gehörigen Schlußworte: „Stervet ydt darna, de moder beholt ere lifftucht in dem gude ꝛc. —" Vergl. RR. Cap. 54. Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Art. 10, und esthl. R. u. LR. a. a. O. Art. 3, 4.

a) Nielsen's Darstellung des Erbfolgerechts in Liefland ꝛc. Th. I. §. 89 fgg.

b) Livl. RR. Cap. 27, 54. Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 8. Art. 3, 4.

c) Ebendas.

d) Nielsen's Erbfolgerecht a. a. O. §. 90. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze ꝛc. Th. I. S. 84, Anm. b. Vergl. auch Eichhorn's deutsches Privatrecht §. 334. und v. Sydow's Erbrecht nach dem Sachsenspiegel §. 12.

durch jedes Lebenszeichen erwiesen werden kann[e]). Zum Beweis der lebendigen Geburt ist das Zeugniß der dabei gegenwärtig gewesenen Frauen hinreichend[f]).

§. 38.

2) Von Mißgeburten, fehlerhaften Geburten, und von der Vitalität.

Mißgeburten müssen, hinsichtlich ihrer Rechtsfähigkeit, in Ermangelung provincialrechtlicher Vorschriften[a]), nach gemeinem Recht beurtheilt werden; und ebenso fehlerhafte Geburten, welche letztere übrigens auch das liv- und esthländische Landrecht für erbfähig erklärt[b]). — Ebensowenig enthalten unsere Gesetze eine Bestimmung über die Vitalität, wenn man nicht annehmen will, daß der in den Rechtsquellen[c]) gebrauchte Ausdruck: „die vier Wände beschreien" auf Lebensfähigkeit, als Erforderniß zur Erlangung der Rechtsfähigkeit, hindeute[d]).

---

e) Rig. St.-R. B. IV. Tit. 5. §. 3: „Eine Mutter, so ein lebendiges Kind nach ihres Mannes Tode zur Welt getragen, wird des Kindes Erbe in dem väterl. Nachlaß, obgleich das Kind druf alsofort verstürbe. Und also soll es auch vor dem Vater in dem mütterl. Nachlaß gehalten werden, wenn nach der Mutter Tode des Kindes Stimme gehört, oder, daß es sonsten zeitig und lebendig gewesen, von ehrbaren Frauen eingezeuget wird." S. auch noch Pauli's Abhandlungen Bd. III. S. 8 fg.

f) Livl. RR. Cap. 27. Rig. StR. a. a. O. Vergl. auch noch das ältere lübische Recht bei Bunge (Quellen des Rev. R. I, 104.) Litt. D. Art. 315.

a) C. Nielsen's Erbfolgerecht Th. I. §. 95. Vergl. den Swod der Medicinalgesetze a. a. O. Art. 169.

b) Livl. RR. Cap. 11. Die daselbst gemachte Einschränkung ist im heutigen Recht unanwendbar. Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 7. Art. 5. Vergl. Nielsen's Erbfolgerecht §. 252.

c) Livl. RR. Cap. 54. Esthl. R. u. LR. III. 8, 4.

d) Der Ausdruck „zeitig" in der im §. 37 Anm. e. angeführten Stelle des rig. StR. scheint auf vollkommene Reife des Kindes bezogen werden zu müssen, wenigstens auf relative Reife, als Bedingung zur Fortsetzung des Lebens. Vergl. noch Pauli a. a. O.

§. 39.

III. Von dem Tode und der Todeserklärung.

Wer einmal lebend zur Welt gekommen ist, wird auch als lebend betrachtet, bis sein Tod erwiesen ist[a]). Daher wird auch bei Verschollenen der Tod derselben nicht präsumirt, sondern sie genießen in Rücksicht ihrer schon erworbenen Rechte oder ihres zurückgelassenen Vermögens, für welches eine Curatel anzuordnen ist[b]), die Rechte der Lebenden so lange, bis entweder ihr wirklicher Tod erwiesen wird, oder sie, auf Antrag der Interessenten, durch einen richterlichen Spruch für todt erklärt worden sind, was jedoch nicht eher geschehen darf, als nachdem fortgesetzte Nachforschungen fruchtlos gewesen, und der Verschollene auf die deshalb in der Regel auf Jahr und Tag zu erlassende Edictalcitation, — welche sowohl an den Abwesenden, als an dessen Erben ergeht, — keine Nachricht von sich gegeben hat[c]). In Esthland wird, auf Grundlage der gemeinrechtlichen Ansicht, die Edictalcitation nicht eher erlassen, als bis von der Geburt des Verschollenen der Zeitraum von 70 Jahren abgelaufen ist[d]). Ueber die Personen, welchen der Nachlaß des

---

a) Der Beweis des Todes wird zunächst durch Pastoralatteste aus den Kirchenbüchern, welche genaue Todtenregister enthalten sollen, geführt. Evangel.-luther. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832. §. 204, 210—212.

b) Livl. BB. §. 371, 383. Nach esthländischem Land- und Stadtrecht pflegt die Verwaltung des zurückgelassenen Vermögens eines Verschollenen seinen nächsten Verwandten und präsumtiven Erben, jedoch nicht anders, als gegen Bestellung einer — der Regel nach durch Bürgen zu leistenden — genügenden Caution, sowohl für das Capital als für die Früchte, übertragen zu werden. S. auch Pauli's Abhandl. Bd. III. S. 132 fgg.

c) Vergl. das evangel.-luther. Kirchengesetz §. 123.

d) Gegründet auf Psalm 90, V. 10. Leyser meditatt. ad Pandectas. Spec. 96, med. 5. Vergl. auch Heise und Cropp Abhandl. Bd. II. S. 115 fgg. 142 fgg.

Verschollenen anfällt, entscheidet das Datum der gerichtlichen Todeserklärung.

Die übrigens mehr in das Criminalrecht, als hierher gehörige Eintheilung des Todes in den natürlichen und bürgerlichen, muß nach russischem Reichsrecht[e]) beurtheilt werden, da solches in dieser Hinsicht ausdrücklich in den Ostseeprovinzen eingeführt ist[f]).

Zweiter Titel.

Von körperlich und geistig unvollkommenen Menschen und von gerichtlich erklärten Verschwendern.

§. 40.

I. Körperliche Unvollkommenheiten.

Körperliche Unvollkommenheiten, sie mögen nun in Gebrechen (vitia) oder Krankheiten bestehen, haben auf die Rechtsfähigkeit im Allgemeinen in der Regel keinen Einfluß[a]), indem die Beschränkungen der Rechtsfähigkeit, insbesondere des Veräußerungsrechts, welche das ältere Recht in dieser Beziehung

---

e) Swod der peinlichen Gesetze (Bd. XV.) Art. 19, 21, 168. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 34, 36—39, 172, 841, 926, 1006 P. 2. Vergl. auch das evangel.-luther. Kirchengesetz §. 118 und 132 und unten §. 258. No. 10.

f) Müthel's livländische Criminalrechtslehre §. 17.

a) Livl. RR. Cap. 11. Esthl. R. u. LR. III. 7, 5. S. oben §. 38.

feſtſtellt [b]), heut zu Tage unpractiſch ſind [c]). Jüngere Rechtsquellen ſprechen es beſtimmt aus, daß Krankheit auf die Rechtsfähigkeit von keinem Einfluß iſt [d]). Die Beſchränkungen der Rechtsfähigkeit Taubſtummer in einzelnen Fällen [e]) gelten nur, inſoweit dieſe des Gebrauches ihrer Geiſteskräfte nicht mächtig und ihren Willen deutlich auszudrücken nicht fähig ſind [f]).

§. 41.

II. Geiſteskrankheiten.

Die liv- und eſthländiſchen Land- und Stadtrechte ſtimmen darin mit dem gemeinen Rechte überein, daß ſie Geiſteskranke, ohne Rückſicht darauf ob die Geiſteskrankheit Wahn- oder Blödſinn iſt [a]), für unfähig erklären, ihren Angelegenheiten ſelbſt vorzuſtehen, und daher anordnen, daß ihnen Vormünder — nach dem rigiſchen Stadtrecht aus den nächſten Verwandten — beſtellt werden [b*]). Alle Handlungen, insbe-

---

b) Z. B. das livl. RR. Cap. 33, 45, 61. — Lübiſches Recht B. I. Tit. 10. Art. 3, was übrigens bloß auf Veräußerungen unter Lebenden zu beziehen iſt: ſ. ebendaſ. Tit. 9. Art. 2. B. II. Tit. 1. Art. 4. Vergl. überhaupt Pauli's Abhandl. Bd. III. S. 199 fgg.

c) Nielſen's Erbfolgerecht §. 235. v. Samſon's livländiſches Erbſchaftsrecht §. 449. Anm.

d) Eſthl. R. u. LR. B. III. Tit. 1. Art. 1. Rig. StR. B. IV. Tit. 1. §. 2.

e) Eſthl. R. u. LR. III. 1, 3. Lüb. StR. B. I. Tit. 7. Art. 6. Livl. BB. §. 217. P. 3.

f) Nielſen a. a. O. §. 237. S. dagegen v. Samſon a. a. O. §. 401.

a) Dafür ſprechen ſchon die in den Quellen der Provincialrechte für Geiſteskranke in dieſer Beziehung gebrauchten Ausdrücke: Sinnloſe, Unſinnige. Das lübiſche Recht B. I. Tit. 7. Art. 6. bezeichnet deutlich beide Zuſtände.

b*) Livl. RR. Cap. 187. Eſthl. R. u. LR. B. II. Tit. 8. Art. 1 u. 2. Rig. StR. B. III. Tit. 4. Art. 3. Rig. Vormünderordnung v. J. 1591. Art. 48. Lüb. StR. a. a. O.

ſondere Vermögensveräußerungen, welche dergleichen Geiſteskranke ohne Genehmigung der Vormünder vornehmen, ſind nichtig [c]), und der Schade, den ſie anrichten, muß von den Vormündern, falls dieſe ſie nicht gehörig gehütet, erſetzt werden [d]). Der Beſtellung der Vormünder muß eine mit Zuziehung eines gerichtlichen Arztes zu veranſtaltende Unterſuchung des Geiſteszuſtandes des Kranken vorausgehen [e]). Die Vormundſchaft hört auf, ſobald der Kranke wieder zum Gebrauch ſeiner Geiſteskräfte gelangt [f]). Im Uebrigen iſt dieſe Vormundſchaft ganz nach denſelben Grundſätzen wie die Tutel über Unmündige zu beurtheilen [g]).

Im Weſentlichen enthalten auch die Bauerrechte gleichlautende Beſtimmungen [h]), insbeſondere ſtellen ſie den Curator des Wahn- und Blödſinnigen in ſeinen Rechten und Pflichten ganz dem Vormund des Unmündigen gleich [i]), namentlich auch darin, daß er ſich der Mühwaltung unentgeltlich unterziehen muß [k]).

---

c) Eſthl. R. u. LR. a. a. O. desgl. B. IV. Tit. 11. Art. 1., Tit. 13. Art. 2. Lüb. StR. a. a. O. — Vergl. auch die königl. Teſtamentsſtadga v. 3. Juli 1686. §. 9.

d) Livl. RR. und rig. StR. a. a. O.

e) Die Unterſuchung pflegt von der nächſten competenten Vormundſchaftsbehörde vorgenommen zu werden, welche auch über die Anordnung der Vormundſchaft Beſtimmung trifft.

f) R. u. LR. B. II. Tit. 13. Art. 10. Lüb. Recht a. a. O. Rigiſche Vormünderordnung Art. 49.

g) Vergl. rig. Vormünderordn. Art. 49, wo gleichwohl die Vormünder der Geiſteskranken curatores bonorum genannt werden.

h) Livl. BV. §. 371, 384. Vergl. §. 217. P. 3., §. 293, 438, 552. Eſthl. BGB. §. 110.

i) Livl. BV. §. 383. Eſthl. BGB. §. 121.

k) Livl. BV. §. 388. Eſthl. BGB. §. 125.

§. 42.

III. Oeffentlich erklärte Verschwender.

Den Geisteskranken werden in Beziehung auf Vermögensverwaltung auch in den provinciellen Land- und Stadtrechten die Verschwender („Verbringer ihrer Güter") gleichgeachtet, und ihnen, nachdem sie durch richterliche Entscheidung des Dispositionsrechts über ihr Vermögen für verlustig erklärt worden, ein Curator zugeordnet[a]). Alle von ihnen ohne Zuziehung des Curators vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind nichtig[b]), und die Curatel dauert so lange, bis der Verschwender sein unordentliches Leben geändert, und in Folge dessen wieder gerichtlich in die Verwaltung seines Vermögens eingesetzt worden[c]).

Auch die Bauerrechte wollen die öffentlich erklärten Verschwender ganz nach denselben Grundsätzen, wie die Wahn- und Blödsinnigen, behandelt wissen[d]). Einem schlechten Haushalter, d. h. einem Bauer, der durch Faulheit oder Völlerei in seinem Wohlstande zurückgekommen ist, und weder die der Krone und dem Grundherrn schuldigen Leistungen, noch die ihm gegen die Seinigen obliegenden Pflichten erfüllt, soll von Gerichts wegen ein tadelloses Mitglied der Gemeine zum Curator bestellt werden[e]). Dieser soll darauf sehen, daß sein Curande seine

---

a) Esthl. R. u. LR. B. II. Tit. 8, Art. 1, 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 7. Art. 6. S. auch Tit. 10. Art. 5. Rig. StR. B. III. Tit. 4. §. 3, 5. Das livländ. Landrecht enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung hierüber, indeß folgt hier die Praxis ganz den damit in Einklang stehenden Grundsätzen des gemeinen Rechts. Vergl. Nielsen's Erbfolgerecht §. 243.

b) Esthl. R. u. LR. a. a. O. u. B. III. Tit. 1. Art. 3. B. IV. Tit. 13. Art. 2. Lüb. StR. a. a. O. Vergl. die königl. Testamentsstadga v. 1686. §. 9. und das rig. StR. a. a. O.

c) Esthl. R. u. LR., lüb. u. rig. StR. a. a. O.

d) Livl. BV. §. 217. P. 3, §. 371, 383. Esthl. BGB. §. 110.

e) Livl. BV. §. 385. Esthl. BGB. §. 122.

Verpflichtungen genau erfülle, und seine Wirthschaft nicht verabsäume; nach vollbrachter Erndte berechnet er die Bedürfnisse des Curanden, sorgt für den Verkauf des Uebrigen, und für die Bezahlung der Abgaben, der Pacht und sonstigen Schulden, und stattet über Alles dem Gerichte Bericht ab[f]. Ohne seinen Rath und seine Einwilligung darf der Curande nichts von der Erndte veräußern, noch irgend einen Vertrag eingehen, bei Strafe der Nichtigkeit[g]. Den Anordnungen des Curators Folge zu leisten kann der Curande nöthigenfalls durch gerichtliche Zurechtweisung und Strafe angehalten werden[h]. Für seine Mühwaltung erhält der Curator 5 Procent vom reinen Ertrage aus dem Vermögen des Pflegebefohlenen[i].

Dritter Titel.

Vom Geschlecht und Alter abhängige Rechtsungleichheit.

§. 43.

I. Geschlechtsvormundschaft[a]: 1) Aelteres Land- und Stadtrecht.

Das ältere liv- und esthländische Landrecht beschränkte die Rechtsfähigkeit des weiblichen Geschlechts so sehr, daß es Frauens-

---

f) Livl. BV. §. 386. Esthl. BGB. §. 123.
g) Livl. BV. §. 387. Esthl. BGB. §. 124.
h) Livl. BV. §. 385. Esthl. BGB. §. 122.
i) Livl. BV. §. 388. Esthl. BGB. §. 125.

a) J. L. Müthel, die Geschlechtsvormundschaft nach livländischem Recht in v. Bunge's und v. Madai's Erörterungen Bd. I. S. 185 fgg.

personen für stets unmündig erkannte[b]), daher dieselben den Unmündigen durchaus gleichstellte, und einer nothwendigen, beständigen Vormundschaft unterwarf. Dem Geschlechtsvormund lag nicht nur die gesammte Verwaltung des Vermögens des Mündels, sondern auch die Sorge für ihre Person ob, ganz wie dem Altersvormunde[c]). Das spätere angestammte Recht dagegen gesteht dem weiblichen Geschlecht eine weniger abhängige bürgerliche Stellung zu, indem es unverheirathete Frauenzimmer und Wittwen nur verpflichtet, gerichtliche Handlungen nicht ohne Mitwirkung eines Vormundes vorzunehmen[d]), und ihnen selbst gewisse Veräußerungen ohne Zuziehung eines Vormundes gestattet, wenn sie nicht an die Einwilligung desselben, als ihres nächsten Erben, gebunden sind[e]), wie denn überhaupt der Vormund in den späteren Rechtsquellen mehr als bloßer Rathgeber

---

b) Dies ergiebt sich daraus, daß das angestammte Recht (livl. RR. Cap. 40) bloß für das männliche, nicht auch für das weibliche Geschlecht die Jahre der Mündigkeit bestimmt. Dasselbe geschieht auch noch im schwedischen Recht: königl. Vormünderordnung vom 17. März 1669. §. 35, 36. Not. b. pag. 163 LL.

c) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Art. 4, und damit gleichlautend das älteste livl. RR. Art. 13: „We vormünder ys frouwen edder kinderen, de schall se unde er gudt vorstan unde er gudt in erem nütten keren.“ Es werden hier die Vormünder der Frauen und Kinder einander ganz gleichgestellt. Anderer Meinung ist zwar v. Helmersen (Geschichte des livländ. Adelsrechts §. 19). Allein s. dagegen Müthel a. a. O. S. 188 fgg.

d) Mittl. livl. RR. Cap. 42, 175. Nur wo es zur Eidesleistung kommt, muß diese von dem Frauenzimmer selbst, nicht vom Vormunde, geschehen. Ebendas. Cap. 43. Esthl. R. u. LR. B. I. Tit. 14. Art. 3.

e) Mittl. livl. RR. Cap. 42. Vergl. Cap. 41. Das esthl. R. u. LR. (B. II. Tit. 8. Art. 2., B. IV. Tit. 11. Art. 1.) dagegen erklärt noch alle Rechtsgeschäfte, die ohne Mitwirkung des Geschlechtsvormundes abgeschlossen worden, für nichtig.

erſcheint [f]). Größeren Einſchränkungen ſind dagegen Ehefrauen durch die eheliche Vormundſchaft unterworfen [g]). Damit ſtimmen im Weſentlichen auch die Beſtimmungen des ſchwediſchen Rechts überein, welches namentlich „mannbaren Jungfrauen, die zu Verſtande gekommen", wiewohl ſie unter Vormundſchaft ſtehen, das Recht zugeſteht, auch ohne Mitwirkung des Vormundes, über ihr Vermögen auf den Todesfall zu verfügen [h]). — Von den Stadtrechten verlangte das rigiſche die Mitwirkung eines Vormundes wenigſtens bei gerichtlichen Handlungen [i]), das lübiſche Recht aber bei allen Rechtsgeſchäften überhaupt, indem es dieſelben widrigenfalls für nichtig erkannte [k]).

§. 44.

2) Heutiges Recht.

Ein neueres auch auf Liv- und Eſthland ſpeciell ausgedehntes ruſſiſches Geſetz hat beide Geſchlechter in Beziehung auf Mündigkeit und Volljährigkeit einander völlig gleichgeſtellt, und auch mündigen Frauensperſonen das Recht nicht nur der uneingeſchränkten Verwaltung, ſondern auch, nach erreichter Volljährig-

---

f) Erzbiſchof Sylveſter's neue Gnade v. 6. Februar 1457. §. 4.: „— — ſollen de unberadenen dochter beraden — — n a r a d e erer vormunder und der negesten frunde m i t w i l l e n u n d v o l l b o r d der Junkvrouwen."

g) Livl. RR. Cap. 42. Eſthl. R. u. LR. II. 14, 1.

h) Kgl. Teſtamentsſtadga von 1686. §. 7. Vergl. auch das eſthl. R. u. LR. B. III. Tit. 1. Art. 2.

i) Rig. StR. B. II. Cap. 6. §. 2. Vergl. im Uebrigen B. III. Tit. 4. §. 4., und Tit. 1. §. 3.

k) Aelt. lüb. Recht, Revaler Codex v. 1257. Art. 21., Codex v. 1282. Art. 20 u. 115. Revid. lüb. StR. B. I. Tit. 7. Art. 1, 4, 8, 12., Tit. 9. Art. 4, 5., Tit. 10. Art. 1. B. II. Tit. 1. Art. 14. B. III. Tit. 6. Art. 13. P a u l i Abhandll. Bd. III. S. 387 fgg. 424 fgg.

keit, der Veräußerung ihres Vermögens zugestanden[a]). Wenngleich nun die nothwendige Geschlechtsvormundschaft des älteren Rechts als dadurch aufgehoben zu betrachten ist, so nimmt doch die Praxis an, daß es jeder Frauensperson freistehe, sich bei gerichtlichen sowohl, als außergerichtlichen Handlungen eines Curators — Beiraths, Assistenten, Rathsfreundes — zu bedienen; ja es wird bei gerichtlichen Handlungen, besonders wo es die Veräußerung von Immobilien gilt, die Mitwirkung eines von der Frauensperson selbst gewählten oder erbetenen Beiraths, und bei Ausstellung von Urkunden die Mitunterschrift desselben, in der Regel ausdrücklich verlangt[b]), und ebenso werden — besonders in Livland — verwittweten Frauen regelmäßig Curatoren gerichtlich zugeordnet[c]). Jedenfalls dürfte indeß die Nichtzuziehung eines Curators das Rechtsgeschäft deshalb heut zu Tage weder überhaupt, noch insbesondere zum Vortheil der Curandin, nichtig machen[d]). Uebrigens hört

---

a) N. U. vom 22. December 1785. §. 3. S. unten §. 46, Anm. e. und vergl. Müthel a. a. O. S. 193 fgg. und v. Samson's Erbschaftsrecht §. 1020, Anm.

b) Vergl. (C. H. Nielsen's) Formulare zu Berichten ꝛc. (Dorpat, 1826. 8.) S. 162, Anm. *). Diese Praxis rechtfertigt sich dadurch, daß theils durch den N. U vom 22. Decbr. 1785 die Geschlechtsvormundschaft nicht ausdrücklich und namentlich aufgehoben oder abgeschafft worden ist, theils dieselbe durch noch neuere Gesetze für den Bauernstand in den Ostseeprovinzen bestätigt worden (§. 45.) S. auch die folgende Anm.

c) Kgl. Vormünderordnung von 1669. §. 7. Das livl. Regierungspatent vom 21. Febr. 1790 erklärt alle Veräußerungen, welche die Wittwe (als Vormünderin) vornimmt, für nichtig, wenn sie ohne Mitwirkung des Curators vorgenommen wurden. Auch die Gouvernementsverordnung vom 7. Novbr. 1775. §. 215. P. 11. und §. 299. P. 10 u. 11. läßt den Wittwen, besonders zu gerichtlichen Handlungen, Curatoren zuordnen. (Swod der bürgerlichen Gesetze Bd. X. Art. 2200 und 2201.)

d) Müthel a. a. O. S. 197 fgg.

die Geschlechtscuratel mit der Verheirathung der Curandin auf, indem diese alsdann der ehelichen Vormundschaft unterworfen wird [e]).

Von den anderweiten Beschränkungen des weiblichen Geschlechts, z. B. im Erbrecht, wird gehörigen Orts gehandelt werden.

§. 45.

3) Bauerrechte.

Nach den Bauerrechten haben zwar der Regel nach beide Geschlechter gleiche Rechte [a]): jedoch ist die Dispositionsfähigkeit des weiblichen Geschlechts durch eine immerwährende Vormundschaft beschränkt. Unverheirathete mündige Frauenspersonen müssen nach livländischem Recht sich selbst Vormünder wählen [b]), nach esthländischem werden sie ihnen bestellt [c]). Diese Vormünder müssen sowohl für die Person als für das Vermögen ihre Pflegebefohlenen Sorge tragen [d]), und können letztere ohne Mitwirkung jener insbesondere vor Gericht nichts Rechtsverbindliches vornehmen [e*]). Die Geschlechtsvormundschaft hört zwar mit der Verheirathung auf [f]), allein es tritt der Ehemann in die Stelle des Geschlechtsvormundes [g]); und die Wittwe bedarf wieder eines Beirathes, an dessen Mitwirkung und Zustimmung sie in allen

---

e) Kgl. Vormünderordnung v. 17. März 1669. §. 35. Esthl. R. u. LR. B. II. Tit. 13. Art. 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 7. Art. 1. Ueber die eheliche Vormundschaft s. im vierten Buche das Eherecht.

a) Livl. BB. §. 351. Esthl. BGB. §. 96.

b) Livl. BB. §. 371.

c) Esthl. BGB. §. 110.

d) Ebendas.

e*) Livl. BB. §. 217. P. 3. Vgl. übrigens das esthl. BGB. §. 161.

f) Esthl. BGB. §. 111.

g) Livl. BB. §. 217. P. 3.

Angelegenheiten[h]), namentlich bei Veräußerungen[i]) und bei gerichtlichen Handlungen[k]), gebunden ist[l]).

§. 46.

II. Vom Alter: 1) Mündigkeit und Volljährigkeit.

Die Verschiedenheit des Alters, dessen Beweis zunächst durch Kirchenbücher[a]) und nur in deren Ermangelung durch Zeugen und ungefähre gerichtliche Schätzung zu führen ist[b]), ist auf die Rechtsfähigkeit von dem entschiedensten Einflusse. Die Mündigkeits- und Großjährigkeitsbestimmungen des älteren liv- und esthländ. Land-[c])

---

h) Das. §. 375. Esthl. BGB. §. 114.

i) Esthl. BGB. §. 114.

k) Livl. BV. §. 217. P. 3.

l) Die livl. BV. §. 383 bestimmt übrigens noch, daß die den Vormündern wegen der Vorsorge für das Vermögen und die Person der Unmündigen gegebenen Vorschriften für den Geschlechtsvormund nicht gelten sollen.

a) Not. b. pag. 425, Not. c. pag. 482 ff. In den Kirchenbüchern muß Jahr, Monat, Tag und Stunde der Geburt jedes Täuflings angegeben werden. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832. §. 205.

b) Not. b. pag. 425 ff.

c) Die ältesten liv- und esthländischen Rechtsquellen bezeichnen das Mündigwerden mit dem Ausdruck: „zu seinen Jahren kommen", und bestimmen dafür das Alter von 12 Jahren, oder 12 Jahren und 6 Wochen, welches jedoch zunächst bloß das zum Empfange des Lehns erforderliche Alter gewesen zu sein scheint. Nach dessen Erreichung mochte sich der so weit mündig Gewordene selbst einen Vormund wählen, der für ihn erforderlichen Falls handelte (Waldemar-Erichsches Lehnrecht Art. 3 u. 4, ält. livl. RR. Art. 12 u. 14. Vergl. hierüber W. T. Kraut, die Vormundschaft, nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Bd. I. [Göttingen, 1835. 8.] S. 144 fgg.). Wann diese Vormundschaft endete, bestimmen die älteren Rechtsquellen nicht. Das mittlere RR. aber nahm, jene Bestimmungen beibehaltend (Cap. 10, 25 u. 50), zugleich als Volljährigkeitstermin (abweichend von der Quelle: Sachsensp. I. 42, 1) das Alter von 20 Jahren auf, dessen Erreichung gleichfalls mit dem Ausdruck: „zu seinen Jahren kommen" bezeichnet wird (mittl. RR. Cap. 40). Dieses Alter scheint in der Folge allgemein, sowohl in Livland, als in Esthland, und

und Stadtrechts[d]) ſind durch ein neueres, für Liv- und Eſthland ſpeciell geltendes Reichsgeſetz[e]) aufgehoben worden. Nach die-

---

zwar als einziger Mündigkeits- und Volljährigkeitstermin angenommen worden zu ſein (Inſtruction für die Waiſenherrn und Vormünder in Livland vom 5. September 1647. Art. 11; eſthl. R. u. LR. I. 24, 3. und II. 8, 3, vergl. aber auch II. 9, 6.). Selbſt als die ſchwediſche Vormünderordnung vom 17. März 1669, welche im §. 36. die Mündigkeit und Volljährigkeit zugleich mit Vollendung des 15. Lebensjahres eintreten läßt, in Livland ausdrücklich eingeführt ward (kgl. Verordnung v. 20. Decbr. 1694. §. 17.), ſcheint jener ältere Termin in der Praxis beibehalten worden zu ſein. Wenigſtens ward noch am 11. April 1785 durch einen Senatsukas in Sachen der Baronne Eliſabet Beata von Mengden wider ihre Stiefkinder, mit Beziehung auf eine Allerhöchſt beſtätigte Unterlegung des Generalprocureurs vom 8. Februar 1782 in Sachen des Baron Boie wider den Obriſtlieutenant von Hagemeiſter, verfügt, daß die Volljährigkeit nach dem RR. mit Vollendung des 20ſten, und nicht nach der ſchwediſchen VO. mit Vollendung des 15ten Jahres eintreten ſolle; und dieſe Verfügung ward zugleich zur Nachachtung in künftigen Fällen publicirt. — Theoretiſch unhaltbar ſowohl, als unpractiſch, iſt die Anſicht v. Buddenbrock's in deſſen Sammlung der Geſetze. Bd. I. S. 64 Anm. d.

d) Sowohl das ältere, ſog. Oelrichs'ſche, rigiſche StR. (Th. VII. Cap. 2), als das neuere (III. 4, 4), ſetzte als Mündigkeits- und Volljährigkeitstermin für das männliche Geſchlecht das vollendete 18te, für das weibliche das zurückgelegte 14te Jahr feſt. — Das lübiſche Recht (I. 7, 6.) hat den römiſchen Volljährigkeitstermin von 25 Jahren aufgenommen, und dieſer iſt auch in der reval'ſchen Waiſengerichts- und Vormünderordnung (Tit. 1. §. 1., Tit. 7. §. 1.) beibehalten worden. Ueber die 18 Jahre des älteren lübiſchen Rechts vergl. den Revaler Codex v. 1257. Art. 84, Codex v. 1282. Art. 115. Pauli's Abhandl. Bd. III. S. 193 fgg.

e) R. U. v. 22. Decbr. (S. U. vom 24. Decbr.) 1785: „Nachdem Wir die Unterlegung des Senats wegen der Beſtimmung der Volljährigkeit in der rigiſchen, reval'ſchen und wiburgiſchen Statthalterſchaft beprüft, und erſehen haben, daß nicht nur in dieſen Statthalterſchaften, ſondern auch in anderen, welche beſondere Rechte genießen, und überhaupt im Reiche, unter einander abweichende ältere Vorſchriften beſtehen, ſo ſetzen Wir, um, ſo viel möglich, Gleichförmigkeit herbeizuführen, und jede Dunkelheit und Mißverſtändniß im Geſetz zu vermeiden, Folgendes feſt: 1) Ein Minderjähriger, der vierzehn Jahr zurückgelegt hat, hat das Recht, ſich von der vormundſchaftlichen Landes- oder Stadtbehörde einen Curator (nicht Vormund, wie es in der von der livländiſchen

sem dauert die Unmündigkeit bis zum zurückgelegten siebenzehnten Lebensjahre, während welcher Zeit der elternlose[f]) Unmündige in allen Handlungen durch seinen Vormund vertreten wird. Indessen hat der Unmündige das Recht, nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre sich an Stelle des Vormundes[g]) einen Curator zu erbitten, und darf alsdann zwar

Gouvernementsregierung am 9. Januar 1786 publicirten Uebersetzung dieses Ukases unrichtig heißt), von gleichen Eigenschaften wie wegen der Vormünder verordnet ist, zum Rath und Beistand in allen Sachen zu erbitten. 2) Der Minderjährige soll nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres in die Volljährigkeit (совершеннолѣтство) und in die Verwaltung seines Vermögens treten, vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre ist ihm aber der Verkauf und die Verpfändung seines unbeweglichen Vermögens ohne Einwilligung und Unterschrift des Curators (und Vormundes) untersagt. 3) Diese Verordnung soll für beide Geschlechter in Unserem ganzen Reiche, ohne Ausnahme, gültig sein. Und endlich 4) die Beobachtung und Erfüllung dieses Gesetzes geht auf die zukünftige Zeit, und auf Sachen, welche nach dessen Erlassung anhängig werden; diejenigen aber, welche bereits nach den früheren allgemeinen, oder den besonderen, einzelnen Gouvernements zugeeigneten Rechten entschieden sind, sollen auch dabei verbleiben." Vergl. den Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 207, 211, 213—215. Die Meinung, daß jener Ukas v. 1785, weil er während des Bestehens der Statthalterschaftsverfassung in Liv- und Esthland erlassen worden, nach Aufhebung dieser Verfassung zu gelten aufgehört habe (v. Buddenbrock, Sammlung der Gesetze Bd. I. S. 67, Anm. f.), ist durchaus irrig, weil jenes Gesetz mit der wieder aufgehobenen Statthalterschaftsverfassung in gar keinem Zusammenhange stand (Müthel in den Erörterungen Bd. I. S. 194). Dessen ungeachtet wird aus eben diesem Grunde der Ukas von der Praxis in Esthland wenig berücksichtigt.

f) So lange die Eltern leben, stehen die unmündigen Kinder unter ihrer Gewalt. S. unten das vierte Buch.

g) C. C. v. Dabelow (Geist der schwedischen Vormünderordnung. Dorpat, 1820. 8. §. 22.) und A. v. Reutz (Versuch einer geschichtlichen Entwickelung der Grundsätze des russischen Vormundschaftsrechts. Dorpat, 1825. 8. S. 91 fgg.) nehmen an, daß dieser Curator neben dem Vormund, zur Controle des letzteren, dem Unmündigen, auf dessen Bitte, beigelegt werde. Allein eine solche Controle besteht schon dadurch, daß der Regel nach mehrere Vormünder ernannt werden, und, sollte sie noch

ſelbſt Rechtsgeſchäfte vornehmen, jedoch nicht ohne Rath und Genehmigung des Curators [h]). Der Mündige tritt zwar ſelbſtſtändig die Verwaltung ſeines Vermögens an, allein auch er darf, ſo lange er nicht volljährig geworden iſt, d. i. das ein und zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, ohne Einwilligung ſeines Curators ſein unbewegliches Vermögen weder verkaufen noch verpfänden, weder Schulden contrahiren noch Schuldbriefe ausſtellen, noch Verträge irgend einer Art ſchließen, namentlich auch nicht über Capitalien diſponiren und in den Creditanſtalten deponirte Gelder heben; alle dem zuwider von ihm ausgeſtellten, von dem Curator nicht mit unterſchriebenen Verbindungsſchriften ſind nichtig [i]).

---

beſonders angeordnet werden, ſo dürfte ſie gerade für die frühere Zeit — ehe der Unmündige 14 Jahr alt geworden — nöthiger und zweckmäßiger ſein, als zu einer Zeit, wo letzterer zu reiferem Verſtande gekommen und zur eigenen Theilnahme an ſeinen Angelegenheiten einigermaßen fähig geworden iſt. Dies kann alſo unmöglich die Abſicht des Geſetzgebers geweſen ſein, dem vielmehr ſehr wahrſcheinlich die ähnlichen Beſtimmungen des älteren livländiſchen Rechts über die Wahl eines Vormundes durch den Mündigen (ſ. Anm. c.) als Vorbild gedient haben mögen, welche daher hier zur Erklärung ſehr wohl angewendet werden dürften. Zwar ſcheint jene Anſicht in der Beſtimmung des P. 2. des Ukaſes von 1785 (ſ. Anm. c.), daß der Mündige zur Veräußerung ſeines Vermögens der Genehmigung des Curators, und Vormundes bedarf, ihre Beſtätigung zu finden, allein es ſind die Worte „und Vormundes" hier offenbar pleonaſtiſch gebraucht. S. unten Anm. 1.

h) Dieſer Sinn geht namentlich aus den Worten des Ukaſes vom 22. December 1785. §. 1. (ſ. Anm. e.): „einen Curator zum Rath und Beiſtand in allen Sachen" deutlich hervor, beſonders wenn man damit das ältere livländiſche Recht (Anm. c.), als wahrſcheinliche Quelle (Anm. g.), vergleicht, indem ſonſt die Wahl des Curators gar keine Bedeutung hätte. Dem ſteht auch nicht entgegen der Swod der bürgerlichen Geſetze (Bd. X.) Art. 213. S. überhaupt unten §. 349.

i) N. U. vom 22. December 1785 P. 2, in Verbindung mit den denſelben erklärenden Allerhöchſt beſtätigten Reichsrathsgutachten vom 15.

Bei livländiſchen Bauern und Bäuerinnen dauert die Unmündigkeit bis zum zurückgelegten ſiebenzehnten Lebensjahre: erſt mit dem ein und zwanzigſten treten ſie jedoch in die freie Diſpoſition ihres Vermögens[k]). Ein eſthländiſcher Bauer wird als unmündig angeſehen, ſo lange er nicht das zwanzigſte Jahr vollendet hat; eine eſthländiſche Bäuerin wird nie mündig[l]).

§. 47.

2) Von der Jahrgebung.

Wie einerſeits nach liv- und eſthländiſchem Landrecht die Eltern durch teſtamentariſche Verordnung den Termin der Volljährigkeit ihrer Kinder über den geſetzlichen hinausſchieben dürfen[a]), ſo nimmt andererſeits die Praxis an, daß die obervormundſchaftliche Behörde Minderjährige auch vor Erreichung des geſetzlichen Alters für volljährig erklären darf[b]), und zwar pflegt

---

December 1826, vom 3. und 12. December 1830 und vom 28. Mai 1836. Aus dieſen Geſetzen, wie aus dem Swod der bürgerlichen Geſetze (Bd. X.) Art. 214 und 215, ergiebt ſich auch, daß in der bezüglichen Stelle des N. U. von 1785 (ſ. Anm. e.) die Worte „und Vormundes" pleonaſtiſch gebraucht ſind, was auch ſchon daraus nothwendig folgt, daß nach demſelben Punkt des gedachten Ukaſes mit vollendetem 17. Lebensjahre die Volljährigkeit (oder richtiger Mündigkeit) eintritt, mithin nicht wohl mehr von einer Vormundſchaft, ſondern nur von einer Curatel die Rede ſein kann.

k) Livländ. BV. §. 370.

l) Eſthländ. BGB. §. 111.

a) Kgl. ſchwed. Vormünderordnung vom 17. März 1669 §. 36.

b) Jaukiewitz speculum iuris Livonici, v. Minorennis §. 2. Vergl. auch v. Buddenbrock's Sammlung der Geſetze Th. II. S. 465 Anm. 77, und Bubberg-Schrader'ſches Landrecht B. II. Tit. 7. §. 3. Rieſenkampff's Marginalien zum eſthländiſchen R. und LR. ad Art. 3. Tit. 8. B. II., in Ewers' Ausgabe S. 524. Die Praxis ſtützt ſich auf die ſchwediſche VO. vom Jahre 1669 §. 38: „Will ein Vormund

das estländische Oberlandgericht unter Umständen schon im 18ten und 19. Jahre die venia aetatis zu ertheilen [c]). Auch nach dem lübischen Recht steht dem Rathe das Recht der Jahrgebung zu; der Mündiggesprochene muß jedoch sofort Bürger werden [d]). Die näheren Bestimmungen über die Jahrgebung müssen aus dem gemeinen Recht entnommen werden.

§. 48.

3) Greisenalter.

Nach livländischem Landrecht kann derjenige, der das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, wenn er will, sich einen Vormund zur Verwaltung seines Vermögens wählen, wodurch er jedoch in seinen Rechten, und namentlich in der Fähigkeit über sein Vermögen zu verfügen, und es zu veräußern, nicht weiter als er selbst will, beschränkt wird [a]).

Auch befreit das mehr als sechzigjährige Alter von der Zwangspflicht zur Uebernahme einer Vormundschaft [b]), was die

---

suchen über die gesetzte rechtliche Zeit seine Vormundschaft zu behalten, oder auch ein Unmündiger darnach trachtet, daß er möge von der Vormundschaft, ehe er noch seine vollkommene Jahre und Verstand erreicht, befreiet werden, solches alles steht zur gerichtlichen Entscheidung." Diese Worte lassen übrigens sehr wohl auch eine andere Deutung zu, und dürften wohl eher von der gerichtlichen Zurechtweisung des Unmündigen, der die Befreiung von der Vormundschaft sucht, „ehe er noch seinen Verstand erreicht", als von der Ertheilung der venia aetatis an ihn verstanden werden.

c) Riesenkampff's Marginalien a. a. O.

d) Lüb. StR. I., 2, 7. S. indeß Mevius Comment. ad h. Art., und dagegen Stein's Abhandl. des lübschen Rechts. Th. I. §. 53 und 54.

a) RR. Cap. 40: „Wenn ein man olt ys sostich jar, so ys he baven sine dage gekamen, so mach he vormünder kesen, ysfft he wil, unde krencket syn recht nicht darmede."

b) Kgl. schwed. VO. vom 17. März 1669 §. 32. Livl. BB. §. 374. Esthl. BGB. §. 112. Vergl. die reval'sche Waisengerichtsordnung Tit. II. §. 1.

Praxis auch auf alle übrigen munera und officia publica ausdehnt [c]).

Vierter Titel.

Von der Verschiedenheit der Stände.

Einleitung.

§. 49.

Stellung der Lehre von den Standesverhältnissen im Provincialrecht.

Die Standesverhältnisse greifen so vielfältig in die Institute des öffentlichen Rechts ein, und die Rechte der einzelnen Stände beziehen sich meist so sehr auf öffentliche Rechtsverhältnisse, daß man diese ganze Lehre, wie im Reichsrecht [a]), so auch im Provincialrecht, in der Regel in das öffentliche Recht zu verweisen pflegt. Weil jedoch durch den Stand der Personen auch deren Privatrechte, wiewohl heut zu Tage nicht mehr in dem Grade wie früher, vielfach bedingt sind [b]), so darf diese Lehre auch hier nicht übergangen werden. Es sind hier indeß, da die einzelnen Privatrechtsverhältnisse in den übrigen Abschnitten dieses Lehrbuchs ihre

---

c) v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Th. I. S. 64, Anm. b. Vergl. auch die livl. BV. §. 106 und das esthl. BGB. §. 39, 387, 388.

a) S. (v. Speransky's) geschichtliche Einleitung in das Corpus juris des russischen Reichs. (Riga und Dorpat, 1833. 8.) S. 115, 121 und 123.

b) Vergl. v. Bunge über den Rechtszustand Liv-, Esth- und Curlands, besonders S. 41 Anm. 2. S. auch oben §. 3, 4, 17, 21.

Erörterung finden, nur die Beſtimmungen über Erwerbung und Verluſt der Standesrechte, und demnächſt die perſönlichen Rechte der verſchiedenen Stände, als beſonders hierher gehörig, zu entwickeln. Die Rechte, welche den Ständen als Corporationen zuſtehen, ſind, als gar nicht ins Privatrecht gehörig, von dieſer Darſtellung ganz ausgeſchloſſen.

§. 50.

Geſchichtliche Vorbemerkungen [a]).

Die deutſchen Standesverhältniſſe wurden im 12. und 13. Jahrhundert, wie ſie ſich bis dahin in Deutſchland geſtaltet hatten [b]), von den deutſchen Einwanderern nach dem alten Livland verpflanzt, und hielten, während Livlands Zuſammenhang mit dem deutſchen Reiche, in ihrer Fortbildung meiſt gleichen Schritt mit der Entwickelung derſelben im Mutterlande. In Ermangelung eines erblichen hohen Adels [c]) bildete die Ritter-

---

a) S. überhaupt v. Bunge, geſchichtliche Entwicklung der Standesverhältniſſe in Liv-, Eſth- und Curland bis zum J. 1561. Dorpat, 1838. 8., und den dritten Band der oben §. 29 angeführten, von der kaiſerl. Canzlei herausgegebenen Rechtsgeſchichte. Vergl. auch noch R. v. Helmerſen's Geſchichte des livländiſchen Adelsrechts, beſ. §. 4, 5, 30, 134; Freih. M. v. Wrangell, über eine Sammlung geſchichtlicher Notizen, den Adel in Livland betreffend. Riga, 1836. 8., und F. Freih. von Fircks, über den Urſprung des Adels in den Oſtſeeprovinzen Rußlands. Mitau und Leipzig, 1843. 8. Mehr auf die Geſchichte der öffentlichen Rechtsverhältniſſe bezieht ſich die Schrift: Die livländiſchen Landesprivilegien und deren Confirmationen. Leipzig, 1841. 8.

b) Eichhorn's deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte Th. II. §. 337—48 und deſſen Einleitung ins deutſche Privatrecht §. 51—56.

c) Familien vom hohen Adel haben ſich in Livland nie angeſiedelt; allerdings hatten aber die geiſtlichen Landesherrn — Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Ordensmeiſter — perſönlich den hohen Adel. S. v. Bunge a. a. O. S. 42 und beſonders S. 49 Anm. 22. Die abweichende Darſtellung bei v. Fircks a. a. O., nach welcher der Adel der Oſtſeeprovinzen

schaft den ersten Stand, mit welchem die Ministerialen sich früh verschmolzen[d]), während die ritterbürtigen Bürger der Städte[e]) sich von demselben trennten, und mit den übrigen freien Stadtbewohnern zu einem besonderen, dem Bürgerstande, sich vereinten[f]). Zu einem dieser beiden Stände oder zur Geistlichkeit gehörten sämmtliche eingewanderte Deutsche[g]); die Eingeborenen dagegen waren allmälig insgesammt zu Unfreien gemacht worden, und nur einige von ihnen, welche der Hörigkeit entgangen waren, bildeten ausnahmsweise die wenig zahlreiche Classe der gemeinen Freien[h]).

Der Corporationsgeist des Mittelalters fand in Livland durch mancherlei Verhältnisse reiche Nahrung, und veranlaßte ein immer engeres Anschließen der Glieder der Ritterschaften in den einzelnen Territorien, so wie der Bürger der einzelnen Städte an einander, und eine immer schroffere Absonderung beider Stände.

---

angeblich zum hohen Adel Deutschlands gehört hat, beruht auf einer völlig unhistorischen Auffassung des Begriffs vom hohen und niedern Adel und einer gänzlichen Nichtkenntniß oder doch Nichtbeachtung der in neuerer Zeit (s. bes. Eichhorn a. a. O.) gründlich erforschten Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Ritterstandes in Deutschland und den verwandten Ländern. Zum Theil übereinstimmend mit v. Fircks ist auch die Ansicht (von F. v. Schwebs) im Inland, Jahrg. 1838. Sp. 339.

d) v. Bunge a. a. O. S. 40 fgg.

e) Ueber den Patriciat in den Städten des alten Livlands, und insbesondere in Reval, s. W. Arndt in v. Bunge's Archiv f. d. Geschichte Livlands ꝛc. Bd. III. S. 61 fgg. und G. v. Brevern ebendas. S. 231 fgg. Vergl. auch v. Bunge's Standesverhältnisse S. 48 fg. Anm. 20.

f) Rechtsgeschichte der kaiserl. Canzlei S. 22, 32. Vergl. übrigens auch (A. Schwartz) im Inland, Jahrg. 1838. Sp. 275 fgg.

g) Wenigstens finden sich keine bestimmten Spuren von gemeinfreien Deutschen, die nicht in den städtischen Bürgerstand getreten wären. Vergl. v. Bunge a. a. O. S. 42 a. E.

h) S. überhaupt v. Bunge a. a. O. S. 4—38.

Noch mehr Veranlaſſung zur ſtrengen Abſchließung der Ritterſchaften gab das während der ſchwediſchen Herrſchaft begonnene[i]) und während der ruſſiſchen Herrſchaft vollendete Inſtitut der Matrikel oder Ritterbank, welche im J. 1741 in Oeſel[k]), 1743 in Eſthland[l]) und 1747 in Livland[m]) geſchloſſen wurde. — Auch die proteſtantiſche Geiſtlichkeit bildete ſich durch die ihr von der ſchwediſchen Regierung verliehenen Privilegien[n]) zu einem geſchloſſenen Stande.

§. 51.

Fortſetzung. Veränderungen während der ruſſiſchen Regierungszeit.

Während der ruſſiſchen Beherrſchungszeit ging eine weſentliche Veränderung in den Standesverhältniſſen vor. Zwar erhielten ſich die provinciellen ſtändiſchen Corporationen und deren einzelne Glieder bei ihren Rechten; allein es ging 1) aus den ruſſiſchen Staatsbeamten, welche, wenn auch von bürgerlicher Herkunft, durch den Dienſt den erblichen oder auch nur perſönlichen[a]) Adel erlangten, eine zweite Claſſe des Adels hervor, der von dem immatriculirten Adel der Provinzen ganz geſondert war, wenngleich in privatrechtlicher Beziehung

---

i) S. für Livland die königl. Reſol. v. 14. November 1650. §. 1., für Eſthland die Reſol. v. 31. Auguſt 1643. §. 9. und v. 17. Jan. 1651. Vgl die Rechtsgeſchichte der kaiſerl. Canzlei Bd. III. S. 47 fg., 108 fgg.

k) P. v. Burhövden Beiträge zur Geſchichte der Provinz Oeſel. (Riga und Leipzig 1838. 8.) S. 177 fgg. Rechtsgeſchichte der kaiſerl. Canzlei Bd. III. S. 100 fg.

l) Rechtsgeſchichte der kaiſerl. Canzlei S. 114 fg.

m) Ebendaſ. S. 55 fgg.

n) Prieſterprivilegium vom 1. Novbr. 1675.

a) Einen perſönlichen Adel kannte das ältere Provincialrecht nicht S. indeß oben §. 50 Anm. c. und vergl. unten §. 54 Anm. k.

mit diesem meist gleiche Rechte erhielt. Ebenso entstanden 2) in den Städten durch Aufnahme freier und freigelassener Bauern aus den Provinzen, so wie russischer Kaufleute und Gewerbtreibenden in den Bürgerverband [b]), neben den zu den geschlossenen städtischen Corporationen (Gilden) gehörigen Bürgern, Classen von Stadtbewohnern, welche, ohne zu jenen zu gehören, dennoch mit ihnen meist gleiche Privatrechte erlangten. Fast nur rücksichtlich der öffentlichen Rechtsverhältnisse und der Corporationsverfassung blieben jene ursprünglich provinciellen Stände bevorrechtet, und auch diese Bevorrechtung erlosch größtentheils, als im Jahre 1783 durch die Einführung der russischen Statthalterschaftsverordnung [c]), insbesondere aber der russischen Adels- und Städteverfassung [d]) die alten ritterschaftlichen und städtischen Corporationen aufgelöst wurden. Zwar organisirten sie sich von Neuem, und schlossen sich wiederum möglichst ab, als im Jahre 1796 die frühere Verfassung wiederhergestellt ward [e]); allein

b) Vergl. den S. U. v. 22. August 1767 in Betreff Riga's und den N. U. vom 4. Februar 1785. Rechtsgeschichte der kaiserl. Canzlei Bd. III. S. 90 fgg. 93 fgg.

c) S. die Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements (oder Statthalterschaften) des russischen Reichs v. 7. November 1775 (deutsch von C. G. Arndt, St. Petersburg, 1776. 4. und Mitau, 1795. 8.), in Liv- und Esthland eingeführt durch den N. U. vom 3. Juli 1783. S. auch N. U. vom 15. November 1783 und vom 15. Januar 1784.

d) S. die Allerhöchste russische Adelsordnung (Грамота на права, вольности и преимущества благороднаго Россійскаго Дворянства) vom 21. April 1785 und die Allerhöchste Stadtordnung (Грамота на права и выгоды городамъ Россійской Имперіи) von demselben Datum. (Beide deutsch von Arndt, St. Petersburg, 1785. 4. und Mitau 1795 und 96. 8.) Jene wurde in Liv- und Esthland eingeführt durch den N. U. v. 12. Aug. 1786, diese in den Städten der Ostseeprovinzen durch den N. U. vom 4. September 1785, vom 5. Juni 1786 und besonders vom 12. October 1787.

e) N. U. vom 28. November 1796 und vom 5, 24. und besonders vom 26. Februar 1797.

die, wenn auch nur wenige Jahre hindurch stattgefundene Verschmelzung der provinciellen mit den Reichsständen war dennoch auch für die Folgezeit auf die Rechtsverhältnisse beider, besonders in den Städten, nicht ohne wesentlichen Einfluß geblieben, zumal manche zunächst financielle Institute, welche auch nach Wiederherstellung der alten Verfassung beibehalten wurden, sehr bedeutend auf die Standesverhältnisse einwirkten [f]).

Besonders wichtig ist die russische Periode durch die Aufhebung der Leibeigenschaft in Esth- und Livland seit den Jahren 1816 und 1819, und die Entstehung eines neuen Standes in den freien Bauern [g]).

§. 52.

Verschiedenheit der Stände im heutigen Recht.

Sämmtliche in Liv- und Esthland angesiedelte Einwohner sind seit der Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern persönlich frei [a]), und dürfen auf keine Weise, auch nicht durch freiwillige, vertragsmäßige Uebereinkunft [b]), in den Zustand der Unfreiheit treten [c]). Es giebt mithin nur freie Stände

---

f) Vergl. v. Bunge's Darstellung des heutigen russischen Handelsrechts, mit Rücksicht auf die deutschen Ostseeprovinzen (Riga, 1829. 8.), besonders §. 22, und überhaupt die Rechtsgeschichte der kaiserl. Canzlei Bd. III.

g) N. U. vom 23. Mai 1816 und 26. März 1819. Vergl. oben §. 21.

a) N. U. vom 23. Mai 1816 und vom 26. März 1819. Livl. BB. §. 47. Esthl. BGB. §. 1.

b) Livl. BB. §. 445, vergl. auch das. §. 53 und esthl. BGB. §. 9.

c) Dies geht übrigens keineswegs so weit, daß aus andern Provinzen des Reichs, wo noch Leibeigenschaft besteht, nach Liv- und Esthland gekommene, und, ohne zu einer Gemeinde der Provinzen zu gehören, in denselben nur temporell anwesende Unfreie dadurch die persönliche Freiheit

in den genannten Provinzen Rußlands, und zwar lassen sich gegenwärtig folgende vier Stände unterscheiden:

1) der adelige Stand,
2) der geistliche Stand,
3) der Bürgerstand und
4) der Bauerstand.

Erster Artikel.

Von dem Adel.

§. 53.

I. Eintheilungen des Adels.

Die Eintheilung des deutschen Adels in hohen und niederen Adel[a]) ist für Liv- und Esthland ohne practische Bedeutung, weil gegenwärtig aller Adel in diesen Provinzen, er mag die Titel Baron, Graf, Fürst führen[b]) oder nicht, zum nie-

---

erlangten. Diese bleiben vielmehr leibeigen, und ihre Rechtsverhältnisse werden nach dem russischen Recht (Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) B. I. Abth. 5. Art. 914—1096.) beurtheilt.

a) Eichhorn's deutsches Privatrecht §. 56, 57.

b) Diese Titel sind bloße Ehrenprädicate, ohne von irgend einer rechtlichen Wirkung zu sein. Der Baron- oder Freiherrntitel gebührt in Liv- und Esthland allen den alten Geschlechtern, welche bei der Vereinigung dieser Provinzen mit Rußland schon in den Adelsmatrikeln verzeichnet waren, und die später in Ukasen, Rescripten und andern öffentlichen Urkunden mit jenem Titel benannt worden sind. Andere Adelige, wenngleich sie später in eine Adelsmatrikel aufgenommen worden, dürfen ohne Nachweis einer besonderen Verleihung des Barontitels sich denselben nicht anmaßen. Der Grafen- (und Fürsten-) Titel muß durch besondere Verleihungsurkunden erwiesen sein. Allerh. bestät. Beschluß des Ministercomité vom 7. März 1833, vergl. mit dem Beschluß vom 18. November 1830.

deren Adel im Sinne des deutschen Rechts gehört [c]). Von den übrigen Eintheilungen des Adels sind im heutigen Recht von Wichtigkeit:

1) die in persönlichen und erblichen oder Geschlechtsadel. Diese Eintheilung beruht auf dem neueren russischen Recht, da das Provincialrecht im engern Sinn nur erblichen Adel kennt [d]). Der persönliche Adel muß daher in Beziehung auf dessen Erwerbung, Rechte und Verlust ganz nach den Grundsätzen des russischen Rechts beurtheilt werden [e]). Dagegen ist

2) die Eintheilung des Adels in neuen und alten oder Ahnenadel dem Provincialrecht eigenthümlich. Zu dem letzteren gehören diejenigen Edelleute, welche vier Ahnen auf-

---

c) S. oben §. 50 Anm. c.

d) S. oben §. 50 und 51. Ueber den Adel der rigischen Rathsglieder s. unten §. 54 Anm. k.

e) Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 15. Erworben wird der persönliche Adel 1) durch Allerhöchste Verleihung außerhalb der Ordnung des Dienstes; 2) durch Erlangung einer der sechs unteren Rangclassen im Civildienste; 3) von Kaufleuten, wenn ihnen außer der Ordnung des Dienstes ein Classenrang verliehen worden; 4) von Untermilitärs, wenn ihnen bei der Verabschiedung oder beim Uebergange in den Civildienst ein Oberofficiersrang verliehen worden; 5) von catholischen Geistlichen durch Verleihung des St. Stanislausordens. Ferner haben den persönlichen Adel: 6) Auditoren und Quartiermeister, welche in Oberofficiersclassen stehen, sich aber nicht im Frontedienst befunden, und 7) in Oberofficiersclassen stehende Beamte des Kriegsministeriums (Swod a. a. O. Art. 44—49.); 8) die evangelisch-lutherischen Prediger, so lange sie sich im geistlichen Stande befinden. (Evangel.-luther. Kirchengesetz v. J. 1832. §. 226.) 9) Mitgetheilt wird der persönliche Adel vom Ehemann der Ehefrau (Swod l. c. Art. 50). — Wo in den Gesetzen nicht besondere, später anzuführende, Ausnahmen ausdrücklich festgesetzt sind, genießt der persönliche Adel gleiche Rechte mit dem Erbadel (das. Art. 184 fgg.). Verloren geht der persönliche Adel auf dieselbe Weise wie der erbliche (ebendas. Art. 227 fgg.)

weisen können, d. h. deren Eltern und Großeltern adeligen Standes gewesen sind[f]).

3) Zwar vorzugsweise im öffentlichen Rechte von Wichtigkeit, aber auch im Privatrecht nicht ohne Bedeutung ist die Eintheilung des Geschlechtsadels in den immatriculirten und nicht immatriculirten Adel. Zu jenem gehören die Mitglieder derjenigen adeligen Geschlechter, welche in eine der Adelsmatrikeln der Provinzen Livland, Esthland und Oesel aufgenommen worden sind, und den provinciellen Adel, im Gegensatz der übrigen zum russischen Reichsadel gehörigen Individuen, bilden[g]).

§. 54. (53.)

II. Erwerbung 1) des Erbadels überhaupt.

Erworben wird der Erbadel überhaupt, ohne Rücksicht auf den provinciellen Adel insbesondere, nicht mehr, wie nach dem älteren Recht, durch eine fortwährende rittermäßige Lebensart, sondern nur

1) durch Standeserhöhung. Diese steht, als ein Hoheitsrecht[a]), fast ganz unter den Regeln des russischen Rechts. Darnach wird der Erbadel erworben: a) durch Verleihung von Seiten der Allerhöchsten Gewalt mittelst Ertheilung eines Adels-

---

f) Allerh. Statut des Fräuleinstifts zu Fellin vom 26. Septbr. 1797 §. 7. Vergl. auch den livländischen Landtagsschluß vom Jahre 1827 und unten §. 55 Anm. e.

g) S. die königl. Resol. vom 31. August 1641, vom 30 August 1643, vom 14. Novbr. 1650, vom 17. Januar 1651 und vom 16. Octbr. 1675 und überhaupt unten §. 55.

a) Vergl. die Citate in den Anm. b—i; das Patent der livländischen Gouvernementsregierung vom 6. Juni 1800 und die livländ. Landtagsordnung vom Jahre 1827 §. 41.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

diploms[b]); der ausländiſche Adel bedarf der Allerhöchſten Beſtätigung[c]). b) Auch ohne ausdrückliche Verleihung[d]): α) durch die Erlangung der achten Rangclaſſe nach der Ordnung des Civildienſtes, oder des Oberofficiersranges überhaupt im Militär- und jedem demſelben in ſolcher Beziehung gleichgeachteten[e]) Dienſte[f]): die Militärs behalten den Erbadel, auch wenn ſie beim Uebergange in den Civildienſt eine niedere als die achte Rangclaſſe erhalten[g]). β) Durch Verleihung eines ruſſiſchen Ritterordens erwerben den Adel Geiſtliche ſowohl, als perſönliche Edelleute; Kaufleute dagegen nur, ſofern ihnen ein Orden vor dem 30. October 1826 verliehen worden[h]). c) Wenn Vater und Großvater, jeder wenigſtens zwanzig Jahre hindurch im Dienſte und zugleich in einem Claſſenrange geſtanden haben, welcher den perſönlichen Adel ertheilt, ſo darf der volljährig gewordene Sohn,

---

b) Swod der Geſetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 17 u. 18.

c) Daſ. Art. 34. Die Edelleute des Zarthums Polen und des Großfürſtenthums Finnland werden, bei ihrem Eintritt in den ruſſiſchen Staatsdienſt, den ruſſiſchen Edelleuten gleichgeachtet. Daſ. Art. 191. Vergl. auch Art. 27.

d) Daſ. Art. 32.

e) Dahin gehört namentlich der Dienſt im Bergweſen, in dem Feldjägercorps, in den Militair-Arbeitsbataillons, den Arreſtantencompagnieen, den Laſt- und den Arbeitsequipagen (in den vier letzteren übrigens nur, wenn der Rang durch Allerhöchſten Prikas verliehen ward). Swod a. a. O. Art. 23 und 24. Vergl. auch noch Art. 26.

f) Swod a. a. O. Art. 19 und 23. Uebrigens muß die reſp. Rangclaſſe im wirklichen Dienſte erworben, nicht bei der Verabſchiedung ertheilt ſein, widrigenfalls ſie nur perſönlichen Adel verleiht (daſ. Art. 20, 22).

g) Swod a. a. O. Art. 22. Vergl. auch Art. 21. Den erblichen Adel haben auch diejenigen Civilbeamten, welche im Jahre 1812 in der Miliz gedient, Feldzüge und Schlachten mitgemacht haben und mit einem Militärrange beliehen worden ſind. Daſ. Art. 25.

h) Daſ. Art. 26. Mehrfache Beſchränkungen in Betreff der Ritter des St. Stanislausordens ſ. ebendaſ. Anm.

ſobald er ſelbſt in Staatsdienſte tritt, um Ertheilung des Erbadels nachſuchen [i]). d) Vermöge eines beſonderen königlich-ſchwediſchen Privilegiums adelt auch der Eintritt in die Mitgliedſchaft des rigiſchen Rathes [k]).

2) Durch die Ehe erwirbt die Ehefrau eines Edelmanns den Adel, nicht aber umgekehrt [l]).

---

i) Daſ. Art. 33.

k) Königl. ſchwed. Diploma nobilitatis vom 23. November 1660: „— — Ita civitatem Nostram Rigam optime dignam censemus, cui Nobilitatis honos toti corpori Senatus olim collatus, ad personas singulorum in posterum extendatur, prout vigore harum litterarum non solum — — civitatis Rigensis Consulibus modernis (hier folgen die Namen der damaligen Bürgermeiſter), sicut etiam Senatoribus modernis (hier folgen die Namen der derzeitigen Rathsherren) Nobilitatis gradum et honores respective conferimus et confirmamus, verum etiam toti Consulari et Senatorio officio Rigensi hanc dignitatem et eminentiam ita propriam facimus, ut qui in posterum Consulatum aut Senatoriam dignitatem Rigae legitime adeptus fuerit, ille etiam simul nobilem illi officio appropriatam conditionem nanciscatur, concedentes propterea omnibus et singulis, tam praesenti hoc tempore illis officiis fungentibus, quam in futurum iis admovendis, vigore huius Regii Diplomatis ex certa scientia, nec non plenitudine potestatis Regiae, omnia ea iura, privilegia, indulta, beneficia, praerogativas, quae ad nobilitarem dignitatem pertinent, et quibus ordo nobilitaris frui ac a vulgo et plebeii status hominibus distingui suevit.“ Zwar iſt in der Urkunde von der Erblichkeit des den Gliedern des rigiſchen Rathes verliehenen Adels nicht ausdrücklich die Rede, und es könnte ſogar aus einzelnen Ausdrücken gefolgert werden, als wenn dieſer Adel nur für die Zeit der Bekleidung des Amtes verliehen worden wäre. Allein beſonders die Schlußworte der Urkunde lauten zu allgemein, als daß ſie eine beſchränkende Auslegung der Art zuließen, zumal das damalige ſchwediſche Recht den perſönlichen Adel gar nicht, ſondern nur Erbadel kannte (vergl. die ſchwediſchen Adelsprivilegien von den Jahren 1617 und 1626. I. Loccenii Synopsis iuris publici Suecani (Gothob. 1673. 8.) S. 41 fgg. E. G. Geijer's Geſchichte Schwedens (in der Heeren-Ukert'ſchen Geſchichte der europäiſchen Staaten) Bd. III. (Hamb. 1836. 8.) S. 27 u. a.). Unter den am Schluſſe gedachten adeligen Rechten, Privilegien ꝛc. muß demnach auch das Recht, den Adel auf ihre Nachkommen zu übertragen, ſubſumirt werden.

l) Swod a. a. O. Art. 42 und 43.

3) Durch eheliche Geburt von einem Vater, der den Erbadel hat[m]), wobei es der Regel nach[n]) nicht darauf ankömmt, ob der Vater den Erbadel ſchon bei der Geburt des Kindes hatte, oder erſt ſpäter erwarb[o]). Dagegen überträgt die adelige Mutter ihren Stand auf ihre Kinder nicht[p]).

§. 55. (54.)

2) Erwerbung des immatriculirten Adels insbeſondere.

In den Gouvernements Liv- und Eſthland beſtehen, in dieſem eine, in jenem zwei, beſondere, von einander getrennte Adelscorporationen: die Ritterſchaften 1) des Gouvernements Livland, 2) des Gouvernements Eſthland, 3) der Provinz Oeſel, zu deren jeder bloß diejenigen adeligen Familien gehören, welche in die Ritterbank oder Matrikel jeder dieſer Ritterſchaften

---

m) Daſ. Art. 38. War einem im Claſſenrange ſtehenden Beamten ein Orden verliehen, ohne daß er — Todes halber — für ſeine Perſon die daran geknüpften Vortheile erwarb, ſo werden deſſen ungeachtet ſeine Kinder in den Adelſtand erhoben. Daſ. Art. 41.

n) Ausnahmen finden ſtatt: 1) bei der Verleihung des Erbadels durch ein Allerhöchſtes Diplom, in welchem Falle die Entſcheidung der Frage über den Stand der früher geborenen Kinder lediglich vom Allerhöchſten Ermeſſen abhängt (Swod a. a. O. Art. 39); 2) Perſonen, die vor ihrem Eintritt in den Staatsdienſt leibeigen oder ſteuerpflichtig geweſen, übertragen den im Dienſt erworbenen Erbadel nicht auf diejenigen Kinder, welche während der Leibeigenſchaft oder Steuerpflichtigkeit des Vaters geboren waren, wenn ſie auch ſpäter die perſönliche oder Steuerfreiheit erlangen (ebendaſ.); 3) wer den Erbadel durch Erlangung des Oberofficiersranges im Militärdienſt erworben, überträgt ihn bloß auf die ſpäter geborenen Kinder, und nur in deren Ermangelung kann die Verleihung des Erbadels an einen der früher geborenen Söhne erbeten werden, falls dieſer nicht während der Leibeigenſchaft oder Steuerpflichtigkeit des Vaters geboren wurde (daſ. Art. 40).

o) Swod a. a. O. Art. 39. Ueber die Frage, in wiefern auf legitimirte und adoptirte Kinder der Erbadel übertragen wird, ſ. unten §. 304.

p) Swod Art. 43.

ausdrücklich aufgenommen sind[a]). Dieser immatriculirte oder Indigenats-Adel ist ein Zweig des russischen Erbadels überhaupt[b]); diejenigen Glieder des letzteren, welche, ohne immatriculirt zu sein, mit Landgütern in den Provinzen besitzlich sind, werden in Livland im Gegensatz zur Ritterschaft, Landsassen genannt[c]). Die Ertheilung des Indigenats oder die

---

a) Königl. Resol. vom 31. August 1641, vom 30. August 1643, vom 14. November 1650, vom 17. Januar 1651 und vom 16. Octbr. 1675. Livländ. General-Gouvern.-Patent v. 17. Novbr. 1730, vom 6. Febr. 1733 und vom 29. Juli 1747. Esthländ. Gen.-Gouv.-Publicat vom 29. Juli 1747. Vergl. auch die auf Befehl des Senats vom 26. Juni 1773 erfolgte Resolution des livl. Generalgouvernements vom 5. März 1774, bes. §. 4 (in Hupel's nord. Miscell. Stck. 5 u. 6 S. 317 fgg.) und die Allerh. bestät. Beschlüsse des Ministercom. v. 18. November 1830 und 7. März 1833. Ueber die Gründung und den Zweck der livländ. Ritterbank heißt es in der angeführten königl. Resol. vom 14. November 1650 §. 1: „Demnach J. K. M. vernehmen, daß in Livland einige Confusion und Unordnung darinnen eingerissen, daß viele, so nicht von Adel sind, gleichwohl davor respectirt seyn, auch zum Theil größerer Vorzüge und Prärogative genießen wollen, als andere, so entweder von adeliger Geburt und Herkommen, oder auch selbsten von hoher Obrigkeit den Adel erworben haben: So haben daher J. K. M., da Sie — — — gerne sehen, daß der adelige Stand in Livland, und dessen gutes Aufnehmen und Vermehrung befördert, insonderheit aber, daß dieser Adel bei seinem gebührenden Respect und Honneur conservirt und gehandhabt werde, demselben eine Ritterbank zu haben, gnädigst bewilligen und erlauben wollen, auf welcher die ganze Ritterschaft und Adel in Livland, so viel derselben Güther im Lande besitzen, ihren gewissen Sitz und Stelle haben, und darinnen sie ihre Familien und Ahnen anzeichnen und distinguiren können; da sie denn selbsten darauf sehen werden, daß kein anderer auf der Ritterbank admittiret werde, als von dessen adeliger Herkunft sie guten Grund und Wissenschaft haben, oder welchem aus Gnade der hohen Obrigkeit, zum Theil auch seiner Meriten wegen, diese Ehre und Dignität conferirt worden." Vergl. überhaupt die Rechtsgeschichte der kaiserl. Canzlei Bd. III. S. 47 fg. 55 fgg. 100 fg. 108 fgg. 114 fgg.

b) Vergl. das livländ. Regierungspatent vom 26. Oct. 1797.

c) Livländische Landtagsordnung v. Jahre 1827 §. 18. Seit dem 15. Jahrhundert pflegte in den Territorien Livlands der Complex aller mit

Aufnahme in die Matrikel ist ein Recht der auf dem Landtage versammelten resp. Adelscorporation[d]). Wer das Indigenat er-

---

Lehngütern besitzlichen Vasallen (Mannen) mit der Benennung „Mannschaft" belegt zu werden; als in der Folge zu den Lehngütern auch Allodien hinzukamen, kam zur Bezeichnung des Inbegriffs aller Gutsbesitzer überhaupt der Ausdruck „Landschaft" in Gebrauch (v. Bunge, Entwickelung der Standesverhältnisse S. 44 und 55 Anm. 56, Rechtsgeschichte der kaiserl. Canzlei S. 103 fg.); am Ende des 17. Jahrhunderts findet sich für denselben Begriff die Benennung „Landsassen" (königl. schwed. Verordn. v. 20. Decbr. 1694 §. 3). Mit allen diesen Ausdrücken sollte aber durchaus nicht der Stand, sondern nur das Verhältniß der Besitzlichkeit mit Landgütern bezeichnet werden. Nachdem also auch Nichtadelige in den Besitz von Landgütern gelangt waren, gehörten auch diese unstreitig mit zur Landschaft. Erst seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. fing man — ohne Zweifel durch ein Mißverständniß — an, die „Landschaft" der „Ritterschaft" entgegenzusetzen, und unter der ersteren den Inbegriff der nicht immatriculirten Güterbesitzer Livlands zu verstehen, welche sich sogar zu einer geschlossenen Corporation, mit einem „Haupt" an der Spitze, vereinigten (vgl. das Manifest v. 14. Decbr. 1766, S. U. v. 13. April und 6. August 1767, Resol. des Generalgouvernements v. 5. März 1774. Bandau im Inland 1838 Sp. 147, J. Wilpert ebendas. S. 539 fg., 558 fg.). Diese Corporation löste sich indeß, wie es scheint, bereits im J. 1779, seitdem kein „Haupt" derselben mehr gewählt wurde, — also noch vor der Einführung der russischen Adelsordnung v. J. 1785 — wieder auf, und trat auch nach Wiederherstellung der alten Verfassung des livländischen Adels im J. 1797 nicht wieder zusammen. Vielmehr kam seit dieser Zeit die Benennung der Landsassen im heutigen Sinne des Worts in Aufnahme. Vergl. auch noch Hupel's nord. Miscell. Stck. 27 und 28 S. 471 fgg. H. A. v. Bock im Inland Jahrg. 1838 Sp. 803. Rechtsgeschichte der kaiserl. Canzlei Bd. III. S. 60. (H. v. Jannau) Ueber die Rechte der Landsassen in Liefland, in den Provincialblättern an das lief- und esthländische Publicum. Heft 1. (s. l. 1786. 8.) S. 1—30. (Uncritisch und in den Resultaten unrichtig.)

d) S. die in der Anm. a. angeführten königlichen Resolutionen, die Instruction für die livländ. Ritterschaftsbeamten vom Jahre 1827 §. 51, die livl. Landtagsordn. §. 31 und 41, die ösel'sche Landtagsordn. §. 133 und den esthl. Landtagsschluß v. Febr. 1827.

langen soll, muß bereits zum Erbadel gehören [e]), und in Folge der über seine Aufnahme veranstalteten Abstimmung (welche in Esthland offen, in Livland und Oesel durch verdecktes Ballotement geschieht) mehr als drei Viertel der Stimmen der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft für sich haben [f]), worauf er, gegen Erlegung einer Geldsumme zum Besten der Rittercasse [g]), ein förmliches Indigenatsdiplom erhält [h]). Wer zu einer der drei Ritterschaften gehört, ist deshalb nicht Mitglied der andern, hat jedoch das Recht, beim resp. Landtage um die Aufnahme in jede andere Matrikel nachzusuchen, in welche er, nach geführtem Beweise, und zwar in Livland unentgeltlich, eingetragen wird [i]).

§. 56. (55.)

III. Rechte des Adels.

Sofern der immatriculirte Adel der Provinzen zu dem russischen Reichsadel gehört [a]), kommen ihm auch alle Rechte des letz-

---

e) Ebendas. und ösel'sche Landtagsordn. §. 29. N. U. v. 4. Decbr. 1796. Nach den neuesten Beschlüssen der livländ. Ritterschaft muß von dem Aufzunehmenden der Adel des Großvaters erwiesen werden (livländ. Landtagsschluß vom Jahre 1827). Im esthländ. R. u. LR. B. VI. Tit. 4. Art. 8 heißt es: „Es soll derjenige, der sich adeliger Geburt und Standes zu sein rühmet und dafür ausgiebt, solches mit seinen vier Ahnen oder sonsten beständig und genugsam beweisen." Vergl. Riesenkampff's Marginalien zu dieser Stelle. In Livland und Oesel wird auch noch verlangt, daß der Recipiend in der resp. Provinz erbbesitzlich sei, jedoch kann der Landtag von diesem Requisit dispensiren. Livländ. Landtagsordn. §. 41, ösel'sche Landtagsordn. §. 29.

f) Livländ. Landtagsordn. §. 41, ösel'sche §. 29. Die Aufnahme durch Acclamation, welche früher gestattet war, ist neuerdings bei allen drei Ritterschaften abgeschafft worden.

g) In Livland und auf Oesel 100 Ducaten, in Esthland 200 Rubel Silbermünze.

h) Livländ. Landtagsordnung a. a. O.

i) Ebendas. §. 42.

a) S. oben §. 55.

teren zu [b]), und nur in einigen, mehr die öffentlichen Rechtsverhältniſſe betreffenden, Beziehungen hat jener beſondere Vorrechte [c]). Uebrigens ſtehen die eigentlichen Privatrechte des Adels (mit Ausnahme nämlich der unter 1) und 2) aufgeführten, ſo wie der Landtagsfähigkeit) der Regel nach beiden Geſchlechtern auf gleiche Weiſe zu [d]), und der perſönliche Adel hat, wo die Geſetze nicht ausdrücklich Ausnahmen feſtſetzen, gleiche Rechte mit dem Erbadel [e]).

Abgeſehen von den dinglichen Rechten des Adels, welche durch den Beſitz eines adeligen Gutes bedingt ſind [f]), genießt der Adel überhaupt:

---

b) Ukaſen v. 23. Septbr. 1723, v. 4. April 1728, v. 14. März 1729, v. 17. Octbr. 1734. Daß dem livländiſchen Adel während der polniſchen Herrſchaft auch der Genuß der Rechte des polniſchen und litthauiſchen Adels im Allgemeinen zugeſichert worden (Privilegium Sigismund Auguſts vom 28. November 1561 Art. 9. Unionsdiplom vom Jahre 1566 Art. 3.), iſt niemals von practiſcher Bedeutung geweſen. Vergl. v. Buddenbrock's Sammlung der Geſetze Bd. I. S. 454 Anm. 47. und S. 466 Anm. 143.

c) Wiewohl in der angeſtammten Periode die Privilegien in der Regel den Ritterſchaften der einzelnen Territorien beſonders verliehen worden waren, ſo ſind ſie doch durch wiederholt geſchehene gegenſeitige Ausdehnung von Seiten der Landesherrn den geſammten Ritterſchaften gemeinſchaftlich geworden (vergl. v. Helmerſen's Geſchichte des livländiſchen Adelsrechts §. 133.). Namentlich wurden bald nach der Unterwerfung Eſthlands an Schweden die urſprünglich bloß der harriſch-wieriſchen Ritterſchaft ertheilten Privilegien auch auf die Ritterſchaften der beiden anderen Diſtricte des jetzigen Eſthlands (Jerwen und die Wieck) ausdrücklich extendirt, Königl. ſchwed. Reſol. v. 25. Auguſt 1584. Eſthl. R. u. LR. B. I. Tit. 1. Art. 1.

d) Vergl. Swod der Geſetze über die Stände Bd. IX. Art. 218. Die daſelbſt gemachte Beſchränkung kann auf Liv- und Eſthland nicht bezogen werden. S. das Inland Jahrg. 1844 Sp. 277 fgg.

e) S. oben §. 53 Anm. e.

f) S. unten §. 86 und 87.

1) das Recht, in den Staatsdienst zu treten, — ohne dazu, außer im Falle der Nothwendigkeit, gezwungen werden zu können [g]), — und solchen Dienst fortzusetzen oder um Entlassung aus demselben zu bitten [h]). Der immatriculirte Adel hat zu den Civilämtern in der Provinz den Vorzug vor Anderen [i]), und ein mehr oder weniger ausschließliches Recht auf diejenigen Landesämter, welche durch die Wahlen der Ritterschaft besetzt werden [k]).

2) Edelleute dürfen in den Dienst verbündeter europäischer Staaten treten [l]).

3) Der Edelmann wird nur von seinesgleichen gerichtet [m]), in Criminalsachen darf gegen ihn nur auf dem Wege des Anklage-

---

g) Swod Art. 184. Insbesondere ist der Adel persönlich von der Recrutenleistung befreit. Das. Art. 197.

h) Das. Art. 185. Die näheren Bestimmungen darüber, so wie über die während des Dienstes dem Adel gewährten Vorzüge, gehören in das Staatsrecht. S. den Swod der Gesetze über den Civildienst Bd. III. und den Swod der Militärgesetze.

i) Privil. Sigism. Augusts vom Jahre 1561 Art. 5. Königl. schwed. Resolution vom 17. August 1648 §. 9. Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710 Art. 11., vergl. Art. 6. Für Esthland: Privilegium König Erichs XIV. vom 2. August 1561. S. übrigens dagegen die Capitulation der Stadt Reval v. 29. Septbr. 1710 Art. 12., durch welchen „die Civildienste in Reval beim Zoll, Posthause, Renterei und sonst" den Revaler Bürgern und Einwohnern zugesichert worden. Vgl. auch die königl. Resol. v. 17. Jan. 1651 §. 6. und überhaupt W. Hezel in v. Bröcker's Jahrbuch f. Rechtsgelehrte. Bd. III. S. 208 fgg.

k) Das Nähere hierüber gehört in das öffentliche Recht. Vergl. überhaupt die livländ. Landtagsordnung vom Jahre 1827, besonders Tit. 6. und die Wahlmethode der esthländischen Ritterschaft vom Jahre 1803. S. übrigens auch noch den Aufsatz (von W. v. Bock): Die livländ. Landgerichte und die livländ. Adelsmatrikel, im Inland. Jahrg. 1844 Nr. 47—49.

l) Nystädter Friedensschluß vom 30. August 1721 Art. 12, mit besonderer Beziehung auf Liv- und Esthland. S. auch den Swod a. a. O. Art. 187.

m) Swod a. a. O. Art. 193.

proceſſes[n]), und zwar in Livland beim Hofgericht, in Eſthland beim Oberlandgericht verfahren werden[o]). Mit perſönlichem Arreſt darf er in Criminalſachen nur, wenn er auf friſcher That ertappt oder des Verbrechens überwieſen iſt[p]), in Schuldſachen

---

n) Die Praxis gründet dies auf die königl. ſchwed. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 §. 26, die livländ. Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632 §. 25 ꝛc. Vergl. R. J. L. v. Samſon, Inſtitutionen des livländiſchen Proceſſes §. 1783. Dagegen ſucht W. v. Bock in ſeiner Schrift: Zur Geſchichte des Criminalproceſſes in Livland (Dorpat 1845. 8.) nachzuweiſen, daß der accuſatoriſche Proceß in Livland während der ſchwediſchen Herrſchaft kein Vorrecht des Adels, ſondern die regelmäßige Form des livländiſchen Criminalproceſſes überhaupt geweſen. Dies iſt jedoch eben ſo problematiſch, als v. Bock's Behauptung, daß in Livland in früherer Zeit der inquiſitoriſche Proceß ganz unbekannt geweſen, ungegründet. S. auch noch unten Anm. y.

o) Auch dies gründet ſich auf die Praxis, welche ſich deshalb auf die in der vorhergehenden Anmerkung citirten Geſetze und die livländ. Hofgerichtsordn. v. 6. Sept. 1630, §. 20 beruft. Vergl. eſthl. R. u. LR. I, 2. v. Samſon a. a. O. §. 1396, 1403 fgg. und Nielſen's Proceßform in Livland §. 170. S. indeß dagegen den königl. Brief an die Hofgerichte vom 7. Auguſt 1699 und das königl. Reſcript vom 4. Auguſt 1703, und überhaupt die in der Anm. n angeführte Schrift von W. v. Bock. Das livländ. Hofgericht bildet übrigens auch in manchen Civilſachen des Adels, namentlich in Concurs-, Teſtaments- und Erbſchaftsſachen, das eſthländiſche Oberlandgericht aber in den meiſten Civilſachen die erſte Inſtanz. Livländ. Hofgerichtsordnung a. a. O. Königl. Brief v. 7. October 1687 und v. 17. December 1688. Not. c. pag. 327. LL. Eſthl. R. u. LR. a. a. O. — S. auch Anm. y.

p) Privilegium des dörptſchen Biſchofs Johann v. Gellinghauſen vom 16. December 1540. Vergl. auch die Capitulation der dörptſchen Ritterſchaft vom 13. Juli 1602 und livländ. Landgerichtsordnung vom 20. Mai 1630 §. 8. Für Eſthland: Privilegien der Ordensmeiſter Hermann v. Brüggeney vom Montag nach Mariä Empfängniß 1538, Johann v. d. Recke vom Donnerſtag nach Judica 1550, Heinrich v. Galen vom 13. Januar 1552, und königl. ſchwed. Privilegien vom 2. Auguſt 1561, vom 10. October 1594, vom 3. September 1600 und vom 24. November 1617. R. u. LR. V, 44, 1. Vergl. übrigens noch den Swod Art. 195 Anm., und unten Anm. y.

aber in der Regel nicht[q]), so wie überhaupt mit keiner Leibesstrafe belegt werden[r]). Ohne Urtheil und Recht kann kein Edelmann weder seines Lebens, noch seiner Ehre, noch seines Vermögens verlustig gehen[s]).

4) Der Adel ist von allen persönlichen Abgaben befreit[t]); der in Städten wohnende namentlich auch von städtischen persönlichen Leistungen, sofern er kein bürgerliches Gewerbe treibt[u]).

---

q) Dies folgt zum Theil schon aus den in der Anm. p. angeführten Quellen, sofern sie einen Personalarrest des Adels nur in den angeführten Criminalfällen gestatten (s. besonders das Privilegium Gellinghausens vom Jahre 1540), ist aber auch in anderen Rechtsquellen, zunächst freilich in Voraussetzung der Besitzlichkeit des Adels, begründet: pernau'scher Landtagsschluß vom Jahre 1552 Art. 9. Königl. schwed. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 §. 15. Kgl. schwed. Brief vom 8. März 1684. Esthl. R. u. LR. I, 35, 2 und Riesenkampff's Marginalien dazu bei Ewers S. 515. S. noch unten Anm. y.

r) Swod a. a. O. Art. 195.

s) Das. Art. 192 und 214. Auf Verlust von Ehre oder Leben kann gegen einen Edelmann nur unter Allerhöchster Bestätigung erkannt werden. Ebendas. Art. 194.

t) Das. Art. 196. Ueber die allgemeine Schatzungsfreiheit der esthländischen Ritterschaft s. die Privilegien der Ordensmeister Johann v. Mengden vom Tage vor Valentin 1457, Wolter v. Plettenberg vom Montag nach Lätare 1525, Johann v. d. Recke vom Donnerstage nach Judica 1550, Heinrich v. Galen vom 13. Januar 1552, und Wilhelm v. Fürstenberg vom Dienstag nach Invocavit 1558, desgl. das Privilegium Herzog Carls v. Südermannland vom 3. Septbr. 1600. — Wegen der livländischen Ritterschaft vergl. den pernau'schen Landtagsschluß vom Jahre 1552 Art. 3, wegen der ösel'schen das Privil. des Bischofs Johann Kiewel von Oesel vom Donnerstag nach Luciä 1524 Art. 6, ausgedehnt auf die erzstift. Ritterschaft durch das Privilegium des Erzbischofs Thomas vom Donnerstage nach Martini 1531.

u) Swod Art. 198. Königl. Decret vom 31. October 1662 §. 6, 7. Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710 Art. 26. In den livländischen Städten besitzliche Edelleute tragen die dinglichen Lasten in demselben Maße wiedie Rathsglieder (königl. Resol. vom 10. Mai 1678 §. 32.). Die Häuser der Edelleute auf dem Dom zu Reval sind von

5) Der nicht dienende Adel darf in eine der Handelsgilden treten, und die dieſer zugeeigneten Handelsgeſchäfte gegen Erlegung der Gildeſteuer treiben [v]). Ebenſo dürfen Edelleute in Städten auch nur gegen Erlegung der Gildeſteuer Fabriken anlegen [w]). Die Uebernahme von Podriaden (Lieferungs- und Leiſtungscontracten) und Pachtungen iſt dem Erbadel ſteuerfrei, perſönlichen Edelleuten aber nur gegen Entrichtung der Gildeſteuer, zugeſtanden [x]).

6) Zu den beſonderen Rechten des immatriculirten Adels gehört, außer den ſchon erwähnten [y]), daß er Sitz und Stimme auf dem Landtage [z]), und ein vorzügliches Recht hat, adelige Landgüter eigenthümlich zu erwerben [aa]); dagegen iſt das ehema-

---

Einquartirung befreit (Capitul. der eſthländ. Ritterſchaft vom 29. September 1710 Art. 11).

v) Swod a. a. O. Art. 202.

w) Daſ. Art. 201.

x) Daſ. Art. 200. S. überhaupt v. Bunge's Darſtellung des ruſſiſchen Handelsrechts §. 61—64.

y) Dahin gehörten wohl auch urſprünglich die oben im Texte zu den Anm. n, o, p, q, angeführten Vorrechte, da ſie bloß auf provinciellen Privilegien beruhen; gegenwärtig werden ſie in der Praxis zwar auch auf den nicht immatriculirten Adel ausgedehnt, dürften aber jedenfalls, da das urſprüngliche Provincialrecht bloß den erblichen Adel kennt (§. 58.), nur dieſem, nicht auch dem perſönlichen Adel, zuſtehen.

z) Livl. Landtagsordnung §. 10 fgg., §. 63. Oeſel'ſche Landtagsordn. §. 10. 32. Landſaſſen ſtimmen nur über Bewilligungen von privaten Haken mit (Reſol. des Generalgouvernements vom 5. März 1774 §. 2. Livl. Landtagsordn. §. 18, 44. Oeſel'ſche a. a. O.) — In Eſthland haben bloß die beſitzlichen immatriculirten Edelleute Stimmrecht (eſthländ. Landtagsordn. Tit. 2. Art. 1).

aa) Capitul. der livländ. Ritterſchaft v. 4. Juli 1710 Art. 19. Reſol. des Generalgouvernements vom 5. März 1774 §. 4. Privil. des Hochmeiſters Ludwig v. Erlichhauſen für Eſthland vom Dienſtag vor Oſtern 1452. Eſthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 14. Art. 1, 2. S. das Nähere unten §. 116 und 117.

lige Vorrecht, und resp. ausschließliche Recht, Kronsgüter in Arende zu erhalten[bb]), seit der neuen Organisation des Domänenwesens[cc]) förmlich aufgehoben worden[dd]), wie es denn schon längere Zeit vorher außer Anwendung war. Was

7) insbesondere die Rechte des livländischen alten Adels betrifft, so gehört dahin nur das ausschließliche Recht altadeliger Fräulein zur Aufnahme in das Fräuleinstift in Fellin[ee]).

§. 57. (56.)

IV. Verlust des Adels.

I. Der Adel überhaupt geht verloren:

1) durch ausdrückliche freiwillige Entsagung. Eine stillschweigende Entsagung kennt das Provincialrecht nicht, denn weder liegt eine solche in der Ergreifung eines bürgerlichen Gewerbes, namentlich des Handels[a]), noch verliert das weibliche Geschlecht seinen Adel durch Verheirathung an einen Ehemann niederen Standes[b]).

---

bb) Capitul. der livländ. Ritterschaft vom Jahre 1710, Art. 17. Capitul. der esthländischen Ritterschaft von 1710, Art. 19. Resolution des Fürsten Menschikow auf das Memorial der livländ. Ritterschaft vom 1. März 1712 §. 9. N. U. v. 5. Decbr. 1739, v. 18. Jan. 1745, v. 5. Decbr. 1763. P. v. Burhövden im Inland 1838 Nr. 17 und 36 und H. A. v. Bock ebendas. Nr. 50.

cc) Swod der Gesetze über die Domänen (Bd. VIII.) Art. 1 fgg. Vergl. unten §. 79.

dd) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 9. Juni 1840. Rechtsgeschichte der kaiserl. Canzlei Bd. I. S. 221 Anm. *) Nr. 6 und Bd. III. S. 72 Anm. *).

ee) Allerh. Statut des Fräuleinstifts vom 26. September 1797 §. 7. S. auch noch oben §. 55 Anm. e.

a) Swod der Gesetze über die Stände Art. 193, 200 fgg., 470, und oben §. 56 Nr. 5.

b) Ebendas. Art. 43 und 50. Auch dürfte die Adoption eines Adeligen durch einen Nichtadeligen jenem nicht seine Standesrechte entziehen.

2) zur Strafe für folgende Verbrechen: Meineid, Verrath Raubmord, Diebstahl, Betrug und Fälschung, und alle Verbrechen, auf welchen Verlust der Ehre und für andere Stände Leibesstrafe steht, so wie Ueberredung oder Verleitung zu dergleichen Verbrechen. Das Urtheil bedarf in allen diesen Fällen der Allerhöchsten Bestätigung [c]).

Der auf diese Weise verlorene Adel kann nur durch Standeserhöhung erneuert werden [d]).

II. Die Rechte des immatriculirten Adels gehen verloren durch Ausschließung aus der Corporation auf dem Landtage, wenn ein Mitglied sich der Mitbrüderschaft unwürdig gemacht hat [e]). Die Ausschließung erstreckt sich aber nur auf die Person des unwürdigen Individuums selbst; auch kann der Ausgeschlossene durch Landtagsbeschluß wieder recipirt werden.

Zweiter Artikel.

Von dem geistlichen Stande evangelisch-lutherischer Confession.

§. 58. (57.)

I. Erwerbung des geistlichen Standes.

Der geistliche Stand evangelisch-lutherischer Confession ist kein erblicher Stand, sondern wird

---

c) Swod a. a. O. Art. 227—229.

d) Vergl. ebendas. Art. 230, 231 und oben §. 54.

e) Nähere Bestimmungen enthält bloß die öselsche Landtagsordnung §. 89.

1) von denjenigen Personen dieser Confession erworben, welche den theologischen Cursus auf einer russischen Universität vollendet, hierauf die vorschriftsmäßigen Prüfungen bestanden haben[a]), und, nachdem sie den Ruf und die Bestätigung zu einem Predigtamte erhalten, ordinirt worden sind[b]).

2) Ausländer können nur auf Verfügung des Ministeriums des Innern Erlaubniß zum Eintritt in den geistlichen Stand in den Provinzen erhalten[c]).

§. 59. (58.)

II. Rechte des geistlichen Standes.

Abgesehen von denjenigen Rechten des Geistlichen, welche demselben etwa kraft seines angeborenen oder anderweitig erworbenen höheren Standes zustehen[a*]), so wie von den dinglichen Rechten[b*]), genießen die evangelisch-lutherischen Geistlichen

1) alle Rechte des persönlichen Adels[c*]).

---

a) Allerh. bestätigtes Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche vom 28. December 1832 §. 136 fgg. Die zu bestehenden Prüfungen sind dreifach: a) ein Gradualexamen bei der theologischen Facultät der Universität (Kirchengesetz §. 136); b) das Examen pro venia concionandi beim Consistorium (das. §. 137 — 142) und c) das Examen pro ministerio bei derselben Behörde (das. §. 143—148).

b) Das. §. 175, 176. Dies darf übrigens — ohne Dispensation von Seiten des Ministeriums des Innern — nicht vor zurückgelegtem 25sten Lebensjahre des Candidaten geschehen. Das. §. 153.

c) Das. §. 151. N. U. v. 19. Mai 1842.

a*) Denn ein Erbadeliger, und insbesondere auch ein immatriculirter Edelmann, behält seine höheren Standesrechte, auch wenn er in den geistlichen Stand tritt, unbezweifelt bei.

b*) Ueber diese s. unten §. 79, 96, 116, 277 fgg.

c*) Evangel.-luther. Kirchengesetz v. Jahre 1832 §. 226. Insbesondere wird noch angeführt die Befreiung von allen persönlichen Lasten

2) In allen Sachen, die sich auf das Amt und die Pflichten des geistlichen Standes beziehen, hat dieser seinen Gerichtsstand vor dem Consistorium [d]); in allen übrigen Sachen vor den competenten weltlichen Behörden [e]), denen bei Criminalsachen von dem Consistorium ein Deputirter geistlichen Standes beigeordnet wird [f]).

3) Die Häuser der Geistlichen sind, sofern sie von ihnen selbst bewohnt werden, frei von Einquartirung und allen Polizei- und Stadtabgaben, mit Ausnahme der für Pflasterung, Reinigung und Erleuchtung der Straßen [g]).

4) Vormundschaften und Curatelen dürfen Geistliche nur mit Erlaubniß des Consistoriums übernehmen [h]), und überhaupt, so lange sie im Amte stehen, keine Stellen annehmen, welche mit ihrem Stande unvereinbar sind, noch Handel, Gewerbe und andere Geschäfte betreiben, welche sich mit dem geistlichen Beruf

---

und Abgaben, und daß ihre Kinder, mit Ausnahme derer, die nach ihrem Austritt aus dem geistlichen Stande geboren werden, die Rechte der Kinder persönlicher Edelleute genießen. S. oben §. 53, Anm. c., §. 56 und unten §. 63. Von der einem Geistlichen aus einer liv- oder esthländischen Stadt zufallenden Erbschaft oder Dos wird zum Besten der Stadt keine Nachsteuer (Decimal) erhoben. Königl. schwed. Resol. v. J. 1668, königl. Brief vom 31. März 1681.

d) Kirchengesetz §. 196, 225, 301.

e) Das. §. 225. Die competente Behörde ist in Livland das Landgericht (livländ. Landgerichtsordnung vom 20. Mai 1630 §. 9. und vom 1. Februar 1632 §. 5.), in Esthland das Oberlandgericht (esthl. R. u. LR. I, 2, 6.). Die Stadtgeistlichen stehen unter den Stadtbehörden, und haben in der Regel ihre erste Instanz vor dem vollen Rath.

f) Kirchengesetz §. 242 und 301 P. 19.

g) Das. §. 476.

h) Das. §. 195 und unten §. 310 a. E.

nicht vertragen, oder sie an der Erfüllung ihrer Amtspflichten hindern[i]).

§. 60. (59.)

III. Von dem Verlust des geistlichen Standes.

Der Verlust des geistlichen Amtes hat an sich nicht auch den Verlust des geistlichen Standes zur Folge, wohl aber umgekehrt; daher hier zwischen Verlust des Amtes und Verlust des Standes unterschieden werden muß.

Verlust des geistlichen Amtes erfolgt: durch freiwillige Niederlegung desselben, wozu jedoch die Genehmigung des Consistoriums erforderlich ist[a]); durch Remotion, d. h. Absetzung vom Amte, womit das Verbot der Wiederanstellung als Prediger verbunden sein kann[b]). Bei dem Wiedereintritte in ein geistliches Amt bedarf derjenige, der seine Stelle niedergelegt hatte, keiner neuen Ordination, sondern hat nur ein Colloquium zu bestehen[c]).

Verlust des geistlichen Standes erfolgt: durch freiwilligen Austritt aus demselben, wozu gleichfalls die Genehmigung des Consistoriums erforderlich ist[d]); und durch Cassation,

---

i) Das. §. 193. Vergl. v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts §. 67. — Prediger dürfen keine andere Proceß- und Rechtssachen betreiben, als solche, die ihre eigene Person oder Familie betreffen. Kirchengesetz §. 194.

a) Evangelisch-lutherisches Kirchengesetz v. 1832 §. 167.

b) Das. §. 234.

c) Das. §. 177. Dies ist wohl nicht bloß von dem Falle der freiwilligen Niederlegung des Amtes, sondern auch von dem der Remotion zu verstehen, da mit letzterer nicht der Verlust der geistlichen Würde verbunden ist.

d) Das. §. 167.

d. h. Erkenntniß auf Verluſt der geiſtlichen Würde [e]). Wer aus dem geiſtlichen Stande tritt, muß ſich in beſtimmter Friſt einen neuen Stand wählen [f]).

Die Remotion ſowohl als die Caſſation kann nicht anders erfolgen, als auf förmliches Erkenntniß oder auf beſondern Allerhöchſten Befehl [g]). Erſtere tritt ein wegen wichtiger oder mehrfältiger Vergehungen gegen das Amt oder gegen den Stand, bei Wiederholung von Vergehen, wegen welcher ein Geiſtlicher bereits vom Conſiſtorium einen ſcharfen Verweis erhalten hatte, ſo wie wenn ein ſolcher durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des weltlichen Gerichts wegen eines Criminalverbrechens zu einer zwar nicht entehrenden, aber doch die geiſtliche Würde verletzenden Strafe verurtheilt worden iſt [h]). — Auf Caſſation wird erkannt wegen Amts- oder Standesverbrechen der gröbſten Art, oder wenn ein Prediger durch das weltliche Gericht wegen eines Criminalverbrechens zu einer entehrenden oder die Todesſtrafe vertretenden Strafe verurtheilt worden iſt [i]). Im letzteren Falle

---

e) Daſ. §. 235 fgg.

f) Daſ. §. 226. Das Geſetz verpflichtet dazu „diejenigen, welche den geiſtlichen Stand ablegen." Darunter können aber ohne Zweifel nicht bloß ſolche verſtanden werden, welche freiwillig aus dem Stande getreten, vielmehr dürfte die Wahl eines neuen Standes auch bei denjenigen erforderlich ſein, welche durch Caſſation die geiſtliche Würde verloren haben. Gehörte übrigens der Geiſtliche vor ſeinem freiwilligen, oder durch Caſſation herbeigeführten Austritt aus dem geiſtlichen Stande zu einem der höheren erblichen Stände, war er z. B. erblicher Edelmann oder Ehrenbürger, ſo behält er dieſen höhern Stand ohne Zweifel bei, falls er nicht auch deſſen durch das Erkenntniß ausdrücklich für verluſtig erklärt worden iſt, oder die vom weltlichen Gericht ihm dictirte Strafe den Verluſt aller Standesrechte nach ſich zieht.

g) Kirchengeſetz §. 236.

h) Daſ. §. 234.

i) Daſ. §. 235.

bleibt der Verurtheilte, auch wenn er in der Folge begnadigt worden, für immer der geistlichen Würde verlustig[k]).

Dritter Artikel.

Von dem Bürgerstande.

§. 61. (60.)

I. Begriff und Eintheilungen des Bürgerstandes.

In dem weitesten Sinne des Worts werden zum Bürgerstande (oder bürgerlichen Stande) alle diejenigen gerechnet, welche weder zum Adel, noch zur Geistlichkeit, noch zum Bauerstande gehören. Eine ausgezeichnete Classe des Bürgerstandes in diesem Sinne bilden die Ehrenbürger[a]). — In einem engeren Sinne gehören zum (städtischen) Bürgerstande diejenigen (persönlich) steuerpflichtigen Individuen, welche in die Steuercataster einer Stadt (Oklad) verzeichnet sind, und die Stadtgemeine im

---

k) Das. §. 239.

a) Dieser weiteste Begriff des Bürgerstandes ist eigentlich erst seit der Gründung des Ehrenbürgerrechts durch das Manifest v. 10. April 1832 (s. unten §. 63.) entstanden, denn bis dahin bildeten die sogenannten Litteraten und die Nachkommen der persönlichen Edelleute ꝛc., ohne im Uebrigen besonderer Standesrechte zu genießen, durch ihre Exemtion von persönlichen Steuern (daher sie insgemein Exemten genannt werden) eine Mittelclasse zwischen dem Adel und dem Bürgerstand im engeren Sinn. Zu den Exemten werden namentlich im Swod der Gesetze über Abgaben (Bd. V.) Art. 12. Nr. 18 auf Grundlage der Ukasen vom 23. August und 13. Octbr. 1783 und vom 29. October 1809 gerechnet alle Gelehrten und dem Lehrfach Angehörigen, die Stadtmäkler, Braker und andere in Stadtdiensten stehende Personen.

weiteren Sinne bilden [b]). Unter diesen kann man wieder folgende Hauptclassen unterscheiden: 1) zu einer der drei Handelsgilden steuernde Kaufleute, 2) zünftige Handwerker, 3) sogenannte simple Bürger oder Beisassen (Mestschanin's) und 4) die niederen Classen, wohin die sogenannten freien Leute, Dienst- und Arbeitsleute gehören [c]). — Den engsten Begriff des Bürgerstandes bilden diejenigen Individuen, welche das Bürgerrecht einer Stadt gewonnen haben [d]), welches in den größeren Städten Livlands durch die Mitgliedschaft einer der drei ständischen Corporationen — des Rathes, der großen oder der kleinen Gilde — bedingt ist. In Reval bestehen dieselben ständischen Corporationen; die Verleihung des Bürgerrechts aber ist daselbst unabhängig von der Theilnahme an jenen Corporationen [e]).

---

b) Dieser Begriff des Bürgerstandes hat auch zunächst dem russischen Recht seinen Ursprung zu verdanken (Swod der Gesetze über die Stände Art. 459, vergl. mit Art. 468.), und entstand in Liv- und Esthland durch die oben (§. 51) angedeutete Erweiterung des früheren städtischen Bürgerverbandes.

c) Swod a. a. O. Art. 459. Vergl. den N. U. vom 20. Februar 1812, S. U. vom 4. Mai 1822 und 8. Mai 1824, welche sich speciell auf die Ostseeprovinzen beziehen.

d) In dieser Beziehung setzen die rigischen willkürl. Gesetze Tit. 8. Art. 3 den Bürgern die „Beiwohner" entgegen.

e) Diese drei Corporationen (auch Stände der Stadt genannt) bestehen in Riga, Reval, Dorpat und Pernau. (Vergl. die kurzgefaßte Schilderung der Verfassung der Stadt Riga in B. v. Campenhausen's livländischem Magazin Th. I. S. 38—46 und F. G. v. Bunge's Darstellung der gegenwärtigen Verfassung der Stadt Dorpat. Riga, 1827. 8.) Die Gilden führen in einzelnen Städten noch besondere Benennungen; so heißt die kleine Gilde in Riga auch St. Johannisgilde, in Dorpat wird die große die St. Mariengilde, die kleine St. Antonigilde genannt. In Pernau führt die große Gilde den Namen Marien-Magdalenengilde. In Reval bestanden in früherer Zeit neben der großen Gilde noch zwei andere: die St. Canuti- und St. Olaigilde; während der schwedischen Herrschaft aber wurde die letztere aufgehoben, und einige der dazu gehörigen Aemter mit der St. Canutigilde vereinigt (königl. schwed. Re-

§. 62. (61.)

II. Von dem Bürgerstande im weiteren Sinne.

Der Bürgerstand im weiteren Sinne (§. 61.) wird erworben 1) durch die Geburt von einem Bürgerlichen oder einem persönlich Adeligen, und überhaupt von Jedem, der nicht zum Erbadel oder zum Bauerstande gehört [a]); 2) von Bäuerinnen durch die Ehe mit einem Bürgerlichen [b]); 3) durch freiwilligen Uebertritt in diesen Stand aus einem höheren (dem Adel oder der Geistlichkeit) oder niederen Stande (dem Bauerstande), so weit dieser Uebertritt gesetzlich gestattet ist [c]); 4) von Ausländern durch den Eintritt in die russische Unterthanschaft [d]).

Verloren geht der Bürgerstand in diesem Sinne 1) durch Uebergang zu einem höheren oder niederen Stande, so weit namentlich Ersteres gesetzlich durch Eintritt in den Staatsdienst, nach Erlangung eines gelehrten Grades, oder auch ohne diesen, geschehen darf [e]); 2) zur Strafe für Verbrechen, auf welchen Ver-

---

sol. vom 16. Octbr. 1675 und vom 20. Juli 1698); einige andere dagegen bestehen noch gegenwärtig abgesondert fort, ohne in eine Gilde verbunden zu sein und ohne ständische Rechte zu genießen. — In den kleineren Städten Liv- und Esthlands werden die Bürger in den Kaufmanns- und Handwerkerstand (analog der großen und kleinen Gilde) eingetheilt.

a) Vergl. den Swod der Gesetze über die Stände Art. 505.

b) Denn die Ehefrau, welche ihrer Geburt nach zu einem höheren Stande gehört, behält die Rechte desselben. S. oben §. 57.

c) Der Uebertritt aus einem höheren Stande muß ausdrücklich erklärt sein, und wird nicht präsumirt. Vergl. oben §. 57. Ueber die Rechte der liv- und esthländischen Bauern in dieser Beziehung s. unten §. 71; vergl. auch noch den Swod a. a. O. Art. 468, und den Swod der Gesetze über Abgaben (Bd. V.) Art. 365 fgg.

d) Vergl. den Swod der Gesetze über die Stände Art. 1398 fgg.

e) Die näheren Bestimmungen hierüber gehören in das öffentliche Recht. S. den Swod der Gesetze über den Staatsdienst Bd. III.

luſt der bürgerlichen Ehre und der ſtaatsbürgerlichen Rechte überhaupt ſteht[f]).

Von beſonderen Standesrechten der Bürgerlichen im weiteren Sinne kann im Allgemeinen nicht wohl die Rede ſein, da es in dieſer Beziehung auf die beſondere Claſſe ankommt, in welche der Bürgerliche, ſobald er rechtsfähig geworden, eintritt. Indeſſen können die Rechte des Bürgerſtandes im engeren Sinne (§. 65.) — abgeſehen von denjenigen, welche ſich auf das ſtädtiſche Verhältniß beziehen — als auch allen Bürgerlichen im weiteren Sinn mindeſtens zuſtehend angenommen werden.

§. 63. (62.)

III. Von den Ehrenbürgern.

Das Ehrenbürgerrecht iſt entweder ein perſönliches oder ein erbliches[a]).

1) Das perſönliche Ehrenbürgerrecht wird nur durch ausdrückliche Verleihung von Seiten des Senats[b]) erworben, und zwar können ſich um daſſelbe bewerben: a) Perſonen, welche von einer ruſſiſchen Univerſität, nach beendetem Curſus, die Würde eines graduirten Studenten oder Candidaten erhalten haben. b) Künſtler freier Stände, welche von der Academie der Künſte ein Atteſtat über die Vollendung des Lehrcurſus in derſelben, oder über ein wohlbeſtandenes Examen, oder aber, ohne in der Academie erzogen zu ſein, ein Diplom über

---

f) Vergl. den Swod der Geſetze über die Stände. Art. 9.

a) Swod der Geſetze über die Stände Art. 598.

b) Ueber das Verfahren ſ. ebendaſ. Art. 608 fgg.

die Würde eines academischen Künstlers erhalten haben[c]). c) Ausländische Gelehrte, Künstler, handelnde Capitalisten und Fabrikeigenthümer, auch ohne daß sie in die Unterthanschaft treten[d]). — Die Ehefrau eines persönlichen Ehrenbürgers erwirbt durch die Ehe den Stand des Ehemannes, falls sie früher niederen Standes war[e]).

2) Das erbliche Ehrenbürgerrecht wird erworben: a) durch die eheliche Abstammung von einem erblichen Ehrenbürger[f]) oder von einem persönlichen Edelmann[g]). b) Durch die Ehe, wie das persönliche Ehrenbürgerrecht[h]). c) Um die Verleihung desselben von Seiten des Senats[i]) können nachsuchen: α) Kaufleute, welche die Würde eines Commercien- oder Manufacturrathes erlangt, oder nach dem 30. October 1826 einen russischen Orden erhalten haben, so wie die Wittwen und Kinder solcher Kaufleute, falls sie nicht fallirt haben oder zu einer peinlichen Strafe verurtheilt gewesen; β) Kaufmannsfamilien, welche 10 Jahre hintereinander zur ersten oder 20 Jahre zur zweiten Handelsgilde gesteuert haben, ohne während dieser Zeit in Zahlungsunfähigkeit verfallen oder zu einer peinlichen Strafe verurtheilt

---

c) Das. Art. 600. Auch die Zöglinge einzelner höherer Lehranstalten in den Residenzen, so wie Schauspieler ersten Ranges von den kaiserlichen Theatern ꝛc. können das persönliche Ehrenbürgerrecht erwerben. Ebendas.

d) Diesen wird nur auf besondere Verwendung des Finanzministers durch Allerhöchsten Befehl das Ehrenbürgerrecht verliehen. Swod a. a. O. Art. 601.

e) Das. Art. 607.

f) Das. Art. 598.

g) Das. Art. 599. Mithin auch durch die Geburt von einem evangelisch-lutherischen Geistlichen. S. oben §. 59 Nr. 1.

h) Das. Art. 607.

i) Das. Art. 608 fgg.

zu ſein. γ) Kinder von Kaufleuten, welche einen Civilrang außer der Dienſtordnung erlangt, und nicht zugleich ein Diplom über den Erbadel erhalten haben[k]). δ) Diejenigen, welche in Folge einer bei einer ruſſiſchen Univerſität beſtandenen Prüfung die Würde eines Magiſters oder Doctors erworben. ε) Zöglinge der Academie der Künſte und andere Künſtler, welche ein Diplom oder Atteſtat von der Academie erhalten, können nach Verlauf von 10 Jahren für Auszeichnung in Künſten von dem Miniſterium zu erblichen Ehrenbürgern vorgeſtellt werden[l]). ζ) Ausländer, welche 10 Jahre das perſönliche Ehrenbürgerrecht genoſſen haben und in die ruſſiſche Unterthanſchaft treten, oder ihre alsdann in die Unterthanſchaft tretendenden Kinder[m]).

Die Vorrechte der Ehrenbürger als ſolcher[n]) beſtehen in der Befreiung von der Kopfſteuer, von der Recrutenpflichtigkeit und von Leibesſtrafen[o]), desgleichen in dem Rechte, ſich in öffentlichen Urkunden Ehrenbürger zu nennen[p]). Die Söhne der erblichen Ehrenbürger, welche letztere als Kaufleute in dieſen Stand getreten ſind, genießen die Rechte der Volontairs beim

---

k) Daſ. Art. 602, 603.

l) Daſ. Art. 604. Wegen der Schauſpieler der kaiſerlichen Theater ſ. daſ. Art. 606.

m) Daſ. Art. 605.

n) Nämlich abgeſehen von den Rechten, welche ſie durch Anſchreibung zu einer Handelsgilde erlangen. Daſ. Art. 617.

o) Dahin gehört insbeſondere auch, daß ein Ehrenbürger, wenn er wegen eines Verbrechens der Sicherheitshaft unterworfen wird, von dem Abraſiren des Haupthaars befreit iſt. Daſ. Art. 618.

p) Daſ. Art. 618. Das ebendaſelbſt den Ehrenbürgern noch außerdem zugeſtandene Recht, zu gewiſſen ſtädtiſchen Aemtern zu wählen und gewählt zu werden, iſt, wegen der beſonderen Verfaſſung der liv- und eſthländiſchen Städte in dieſer Beziehung, unanwendbar. Vergl. v. Bunge's Darſtellung des ruſſiſchen Handelsrechts, §. 35 Anm. a.

Eintritt in das Institut des Corps der Wegecommunicationen [q]). Ueberdies behalten die graduirten Gelehrten das Recht, in den Staatsdienst zu treten [r]), und die Zöglinge der Academie der Künste die ihnen, als solchen, sonst zugestandenen Rechte [s]).

Verloren geht das Ehrenbürgerrecht 1) zur Strafe, durch ausdrückliche Entziehung der Rechte dieses Standes mittelst gerichtlichen Urtheils, durch Verlust des guten Namens, gleichfalls in Folge gerichtlichen Urtheils, und durch böswilliges Fallissement [t]). 2) Durch den Eintritt in ein Handwerksamt, womit gesetzlich nicht die Einschreibung in eine Handelsgilde verbunden ist, so wie durch Uebernahme häuslicher (niederer) Dienste gehen zwar nicht die Befreiungen der Ehrenbürger verloren, wohl aber das Recht, sich Ehrenbürger zu nennen, und auch dieses letztere Recht bleibt den Kindern, wenn der Vater das erbliche Ehrenbürgerrecht hatte [u]).

§. 64. (63.)

IV. Von dem Bürgerstande im engeren Sinn: 1) Erwerbung und Verlust desselben.

Der Bürgerstand im engeren Sinne (§. 61) wird im Allgemeinen, d. h. abgesehen von den besonderen Classen, erworben: 1) durch freiwillige Verzeichnung in denselben [a]), wozu jedoch

---

q) Swod a. a. O. Art. 620.

r) Das. Art. 600 und 604.

s) Das. Art. 604.

t) Das. Art. 621. Die gerichtlichen Urtheile werden in diesen Fällen nicht eher, als nach deren Durchsicht im Senat, vollzogen. Das. Art. 622.

u) Das. Art. 623.

a) Swod der Gesetze über die Stände Art. 467. Wer namentlich das Recht hat, sich zu dem Bürgerstande in diesem Sinne verzeichnen zu lassen, wird zunächst durch die Finanzgesetze bestimmt (Swod

der Regel nach die Einwilligung der Stadtgemeinde erforderlich ist[b]; 2) durch die eheliche Geburt von einem städtischen Bürger[c]; 3) von dem weiblichen Geschlecht durch die Ehe mit einem städtischen Bürger, wenn die Ehefrau niederen Standes war[d]. Ferner werden zum Bürgerstande gerechnet: 4) Findlinge und Waisen steuerpflichtigen Standes, welche von städtischen Bürgern erzogen worden sind, als zu deren Familie gehörig[e]. — Der Kaufmannsstand insbesondere wird erworben durch den Eintritt in eine der drei Handelsgilden[f]; indeß führt nur diejenige Person, auf deren Namen das Handelspatent gestellt ist, die Benennung Kaufmann; die übrigen Familienglieder heißen, so lange sie nicht von dem Familienhaupt abgetheilt sind, Kaufmannskinder, Brüder, Enkel ꝛc., genießen übrigens dieselben bürgerlichen Rechte, wie das Oberhaupt der Familie[g].

---

a. a. O. Art. 468 fgg. und Swod der Gesetze über die Abgaben Art. 366 fgg. Vergl. auch livländ. BV. §. 15 und 68 und esthländ. BGB. §. 585 fgg.)

b) Swod der Gesetze über die Stände Art. 472. Livl. BV. §. 15. Eine Ausnahme machen Diejenigen, welche urtheilsmäßig aus der Leibeigenschaft entlassen sind, die Zöglinge des Findelhauses, Hofsleute eines ohne Erben Verstorbenen, unehelich Geborne, deren Mütter weder zu einem abgabenpflichtigen Stande angeschrieben, noch Soldatenweiber oder Töchter sind, Nichtchristen, welche sich haben taufen lassen, Bürger und Obnodworzen aus den westlichen Gouvernements. Swod a. a. O. Art. 495. Die übrigen, ebendas. Art. 496 und 497 angegebenen Ausnahmen haben für Liv- und Esthland keine Anwendbarkeit, wie der Eingang des Art. 496 selbst ausspricht. S. auch den Allerh. bestät. Beschluß des Ministercomité vom 3. December 1840.

c) Swod a. a. O. Art. 505.

d) Das. Art. 506.

e) Das. Art. 508.

f) Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 8 fgg. und v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts §. 21 fgg.

g) Swod der Gesetze über die Stände Art. 507. Die näheren Bestimmungen darüber, welche Familienglieder unabgetheilt auf ein

Verloren geht der städtische Bürgerstand überhaupt 1) durch den Uebertritt in einen anderen, höheren oder niederen, Stand[h]), 2) durch dieselben Verbrechen, welche den Verlust des Adels nach sich ziehen, und mit denen Verlust der Ehre und des guten Namens verbunden ist[i]). — Die Mitgliedschaft einer bestimmten Stadtgemeinde geht verloren 1) durch den Uebergang zu einer anderen Gemeinde, wozu die Einwilligung beider Gemeinden erforderlich ist[k]); Kaufleute indeß können mehreren Gemeinden zugleich angehören, in welchem Falle sie in der Stadt, wo sie zunächst angeschrieben sind, Kaufleute, in der anderen dagegen Gäste heißen[l]). 2) Durch Ausschließung aus der Stadtgemeinde von Seiten dieser letzteren für notorisch lasterhaftes Leben und dergl.[m]). — Die besonderen Rechte des Kaufmannsstandes gehen verloren durch den Austritt aus der Handelsgilde[n]) und durch Fallissement[o]), für einzelne Familienglieder durch freiwillige oder unfreiwillige[p]) Abtheilung von dem zur Gilde steuernden Familienhaupte, ohne selbst wiederum in eine Gilde zu treten[q]),

---

Handelspatent Handel treiben dürfen, und welche ein besonderes Patent lösen oder in die Classe der simplen Bürger treten müssen s. im Swod der Handelsgesetze Art. 33 fgg. und in v. Bunge's Handelsrecht §. 42—45.

h) Swod der Gesetze über die Stände Art. 589.

i) Ebendas. und Art. 552.

k) Das. Art. 580 fgg.

l) Swod der Handelsgesetze Art. 94 u. a. Vergl. v. Bunge a. a. O. §. 46 fgg. Für Reval bildet diese Regel eine Ausnahme, indem daselbst niemand Handel treiben darf, der nicht das Bürgerrecht der Stadt erworben hat. S. unten §. 66.

m) Swod der Gesetze über Stände Art. 590 fgg.

n) Swod der Handelsgesetze Art. 154, 155. Vergl. v. Bunge a. a. O. §. 121.

o) Swod a. a. O. Art. 156, 157.

p) S. oben Anm. g.

q) Swod a. a. O. Art. 36 fgg. 41 ꝛc.

und für Aufzöglinge eines Kaufmanns, wenn sie nicht förmlich adoptirt sind, durch Erlangung der Großjährigkeit [r]).

65. (64.)

2) Rechte des Bürgerstandes im engeren Sinne.

Die Mitglieder einer Stadtgemeinde im weiteren Sinne, die den Bürgerstand im engeren Sinne (§. 61) bilden, genießen überhaupt, d. h. ohne Rücksicht auf die einzelnen Classen, folgende Rechte: 1) sie dürfen nicht ohne Urtheil und Recht ihrer Standesrechte und des guten Namens, und ebensowenig ihres Vermögens, beraubt werden [a]); 2) sie haben für Beleidigungen Anspruch auf ein besonderes Ehrengeld (безчестие) [b]). 3) In den Civildienst können sie der Regel nach gar nicht treten, im Militär nicht mit dem Rechte der freiwillig Eintretenden angestellt werden [c]). 4) Sie sind der Regel nach kopfsteuer- und recrutenpflichtig [d]). 5) Sie können Immobilien in Städten und auch Grundstücke auf dem Lande (mit Ausnahme eigentlicher Landgüter) erwerben [e]). 6) Der Umfang der Gewerbs- und Handelsrechte der Mitglieder der Stadtgemeinde richtet sich nach

---

r) Swod der Gesetze über die Stände Art. 508. S. oben Anm. e.

a) Swod der Gesetze über die Stände Art. 551, 552 und 575. Die Bestimmung des Art. 553, daß die Mitglieder der Stadtgemeinde in erster Instanz nur von ihresgleichen gerichtet werden, ist wegen der besonderen Gerichtsverfassung der Städte Liv- und Esthlands (vergl. unten §. 67.) unanwendbar.

b) Swod a. a. O. Art. 554. In den Städten Esthlands ist dies unpractisch.

c) Das. Art. 559. Eine Ausnahme findet bei denjenigen statt, welche eine gelehrte Würde erwerben.

d) Das. Art. 562 und 564.

e) Das. Art. 565 fgg. Vergl. unten §. 116 fgg.

der Classe, zu welcher sie gehören, und wird durch die Gewerbs- und Handelsgesetzgebung bestimmt [f]).

Wie der Umfang der Handelsberechtigung der Kaufleute davon abhängig ist, zu welcher der drei Handelsgilden sie steuern [g]), so sind auch ihre übrigen, persönlichen und Ehrenrechte zum Theil dadurch bedingt [h]); denn einzelne Rechte stehen zwar den Kaufleuten aller drei Gilden, andere nur denen der beiden ersten Gilden zu: 1) alle Gildegenossen überhaupt sind für sich und ihre Familien [i]) von der Kopfsteuer- nnd Recrutenpflichtigkeit befreit [k]). Kaufleute christlicher Religion können für wichtige Verdienste um das Vaterland mit Orden und Rangclassen belohnt werden, und im letzteren Falle auch in Staatsdienst treten [l]). 2) Die Kaufleute der beiden ersten Gilden sind von Leibesstrafen befreit [m]), und können sowohl selbst, als auch ihre Kinder, im Militärdienst mit dem Rechte der freiwillig Eintretenden angestellt werden [n]). 3) Die Kaufmannschaft erster Gilde wird überhaupt nicht als steuerpflichtiger Stand betrachtet, sondern bildet eine besondere Classe von Honoratioren (почетные люди) im Staate [o]). Kaufleute erster Gilde dürfen die Gouvernementsuniform und den Degen, bei russischer Kleidung den Säbel, tragen, und bei

---

f) Vergl. ebendas. Art. 567, 576 fgg. und s. überhaupt den Swod der Handels- und der Gewerbsgesetze (Bd. XI.)

g) Swod der Handelsgesetze Art. 74 fgg. und v. Bunge's Handelsrecht §. 24—28.

h) S. überhaupt v. Bunge a. a. O. §. 29—36.

i) S. oben §. 64 Anm. g.

k) Swod der Handelsgesetze Art. 71. Swod der Gesetze über die Stände Art. 562, 563.

l) Swod der Handelsgesetze Art. 63 und 65.

m) Das. Art. 73.

n) Swod der Gesetze über die Stände Art. 556 und 558.

o) Swod der Handelsgesetze Art. 69.

Hofe erscheinen [p]). Sie führen in gewissen Fällen die Ehrenprädicate: Kaufmann ersten Ranges, Negociant, Banquier [q]). Für besondere Verdienste können sie die Würden eines Commercienrathes, so wie eines Manufacturrathes erwerben [r]). Kaufleute, welche mehr als zwölf Jahre hintereinander zur ersten Gilde gesteuert, können sowohl selbst als ihre Kinder mit demselben Rechte, wie Kinder persönlicher Edelleute, im Civildienst angestellt [s]), desgleichen dürfen ihre Kinder als Cadetten im Institut des Corps der Wegecommunicationen angenommen werden [t]). Das Andenken vornehmer Kaufmannsgeschlechter, welche in mehreren Generationen zur ersten Gilde gesteuert haben, wird durch deren Eintragung in ein besonders zu dem Zweck angeordnetes „sammtenes Buch" verewigt [u]).

§. 66. (65.)

V) Von dem Bürgerrecht und den ständischen Corporationen der Städte Liv- und Esthlands: 1) von dem Bürgerrecht.

Das Bürgerrecht einer einzelnen Stadt [a]) wird nicht schon durch die Geburt, sondern nur durch ausdrückliche Ver-

---

p) Das. Art. 59. Diese Rechte stehen jedoch bloß dem männlichen Familienhaupte, nicht auch den übrigen Familiengliedern, zu. Ebendas.

q) Das. Art. 55 und 56.

r) Das. Art. 60—62.

s) Das. Art. 66. Gesetze über die Stände Art. 556.

t) Swod der Gesetze über die Stände Art. 557.

u) Swod der Handelsgesetze Art. 57. Die besonderen Vorrechte, welche den einzelnen Gilden hinsichtlich der Uebernahme städtischer Aemter zustehen, sind in Liv- und Esthland unanwendbar. S. v. Bunge a. a. O. §. 35 und Anm. a. das.

a) In den einzelnen Städten findet sich manches Abweichende, was zum Theil in den folgenden Anmerkungen angegeben ist, während in den Text nur Dasjenige aufgenommen worden, was im Wesentlichen allen größeren Städten gemein ist.

leihung desselben erworben[b]). Die allgemeinen Erfordernisse zur Gewinnung des Bürgerrechts sind: russische Unterthanschaft[c]), christliche Religion[d]), freier Stand und eheliche Geburt[e]), so wie untadelhafte Führung[f]); auch darf der Aspirant nicht zugleich Bürger einer anderen Stadt sein[g]). Sind diese Requisite vorhanden, so wird dem Aspiranten, nachdem er gewisse Gebühren — das sog. Bürgergeld — erlegt, und den Bürgereid geleistet, von dem Rathe das Bürgerrecht ertheilt[h]) und sein Name in das Bürgerbuch eingetragen. In Riga, Dorpat und Pernau ist die Erwerbung des Bürgerrechts auch noch durch die Mitgliedschaft einer der ständischen Corporationen

---

b) Rig. StR. B. I. Art. 14. Willkürl. Gesetze der Stadt Riga Tit. 7. Art. 1. Tit. 8. Art. 3. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 19. Juni 1841 §. 1. Lüb. StR. B. I. Tit. 2. Art. 2. Revaler Bauersprache v. 1560 Art. 3 u. 6. Convention zwischen dem Grafen Oxenstierna und der Stadt Reval v. 24. März (bestät. von der Königin Christine am 30. Juni) 1648 §. 14.

c) Rig. StR. und Convention v. 1648 a. a. O. RRG. v. 19. Juni 1841 §. 1, 8. Durch das Allerh. bestätigte Reichsrathsgutachten v. 20. Mai 1840 ist übrigens Ausländern gestattet, in den Städten der Ostseeprovinzen Handwerke zu betreiben, auch ohne in die russische Unterthanschaft zu treten.

d) Für Riga: RRG. v. 1841 §. 1, a. Nach der ursprünglichen Verfassung durften nur evangelisch-lutherische Christen das Bürgerrecht erhalten. S. bes. die Revaler Convention von 1648 a. a. O. und für Riga die königl. Resol. v. 3. Septbr. 1661 und v. 29. Juli 1670 §. 10.

e) Rigisches StR. und Revaler Convention ll. cc. Allerh. Polizeiordnung für die Städte Fellin, Wolmar, Lemsal, Walk, Wenden und Arensburg v. 4. Mai 1766 Cap. II. §. 1. Das RRG. v. 1841 hat indeß für Riga das Requisit der ehelichen Geburt nicht aufgenommen.

f) RRG. v. 1841 §. 1, d und Revaler Convention v. 1648 a. a. O.

g) Rig. willkürl. Ges. Tit. 7. Art. 2. Revaler Rathsprotocoll v. 1. Octbr. 1701.

h) S. die in der Anm. b citirten Gesetze, das RRG. v. 1841 §. 14. und die Polizeiordnung v. 4. Mai 1766 Cap. II. §. 3.

(§. 67) bedingt[i]), in Reval dagegen davon unabhängig, ſo daß es in letzterer Stadt Bürger giebt, die zu keiner ſtändiſchen Corporation gehören, und umgekehrt Mitglieder der letzteren, welche nicht das Bürgerrecht gewonnen haben[k]).

Das Bürgerrecht erliſcht: 1) durch freiwilliges Aufgeben deſſelben[l]); 2) zur Strafe, auf Erkenntniß des Rathes und 3) durch Erwerbung des Bürgerrechts an einem andern Orte[m]).

Abgeſehen von den dinglichen Rechten der Bürger[n]), und denjenigen, welche ſie durch den Eintritt in die ſtändiſchen Corporationen erlangen[o]), wird durch das Bürgerrecht an ſich 1) die ausſchließliche Berechtigung erworben, in der Stadt ein bürgerliches Gewerbe (bürgerliche Nahrung) — namentlich Handel, Brauerei und Handwerke — zu treiben[p]). 2) Im or-

---

i) Rig. StR. B. I. Art. 1. RRG. v. 1841 §. 1, e.

k) In älterer Zeit war das Verhältniß in Reval wohl gleich dem in den livländiſchen Städten.

l) Rigiſche willk. Geſetze Tit. 1. Art. 5. Wenn damit, wie in der Regel der Fall, zugleich eine Wohnortsveränderung verbunden iſt, ſo muß der Wegziehende in Riga und Reval von allem Vermögen, welches er aus der Stadtjurisdiction zieht, den zehnten Theil — das ſog. Decimal, zehnter Pfennig, Nachſteuer (Abzugsgabelle) — der Stadtcaſſe entrichten. Privil. Guſtav Adolphs f. Riga v. 16. u. v. 25. Septbr. 1621, rig. willk. Geſ. a. a. O. Convention v. J. 1648 §. 14. Capitul. der Stadt Reval v. 1710 Art. 20 u. 21. Bleibt jedoch das Vermögen im Reiche, ſo darf in Riga dieſe Steuer nicht erhoben werden. Allerh. beſtätigtes Reichsrathsgutachen vom 30. Juni 1830.

m) S. die Citate in der Anm. g.

n) S. unten §. 118. Vergl. auch noch die Revaler Bauerſpr. v. 1560 §. 9.

o) S. darüber §. 67.

p) Für Riga: Corpus privil. Stephaneum v. 16. Novbr. 1581, beſt. d. 14. Jan. 1582. Corp. privil. Gustavianum v. 25. Septbr. 1621. Königl. Reſol. v. 16. März 1681. S. U. v. 3. April 1756 u. v. 15. Octbr. 1772. Rig. willkürl. Geſetze Tit. 7. Art. 1. Tit. 9. Art. 2. Für Reval: Bauerſprache §. 6. Königl. Reſol. v. 30. Juli 1607. Capitulation

dentlichen Civilproceß verfällt ein Bürger erst, wenn er auf die dritte Citation (gegen einen Mitbürger) ausbleibt, in die Strafe des Ungehorsams [q]; und nach rigischem Recht kann ein Bürger (gleichfalls gegen einen Mitbürger) zur Erfüllung eines rechtskräftigen Urtheils erst nach sechs Wochen (die sog. bürgerliche Frist) durch executorische Maaßregeln angehalten werden [r].

§. 67. (65.)

2) Von den ständischen Corporationen.

Die Mitgliedschaft einer der drei ständischen Corporationen der größeren Städte [a]) wird durch die ausdrückliche Aufnahme in dieselben erworben [b]). Der erste Stand der Stadt ist der

---

der Stadt Reval v. 29. Septbr. 1710 Art. 29. Allerh. Befehl v. 23. August 1832. In Reval ist demzufolge auch sog. Gästen — abgesehen von dem Waarenverkauf an Revaler Kaufleute — der Handel gänzlich untersagt; und auch Edelleute, welche in eine der drei Kaufmannsgilden treten wollen, müssen zuvor das Bürgerrecht der Stadt erwerben. Ebendaher müssen auch Ausländer, wenn sie daselbst ein Handwerk ausüben wollen (s. oben Anm. c), das Bürgerrecht gewinnen. Nur einzelne geringere Gewerbe dürfen nach erhaltener Concession auch von Nichtbürgern getrieben werden. Vergl. übrigens noch v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts §. 13, 22, 24 Anm. f u. g, und §. 107 fgg.

q) Rig. StR. B. II. Cap. 9. §. 4. Vergl. auch das lüb. StR. B. V. Tit. 4. Art. 1.

r) Rig. StR. B. II. Cap. 32. §. 1, vergl. mit §. 5. und B. III Tit. 6. §. 1. Ueber die Beschränkungen des Bürgerrechts in dieser Beziehung bei Rechtsstreitigkeiten von Bürgern mit Nichtbürgern — das sogenannte Gastrecht — s. W. Hezel in v. Bröcker's Jahrb. f. Rechtsgelehrte Bd. III. S. 1 fgg. u. v. Bröcker ebendas. Bd. II. S. 191 fg.

a) S. oben §. 61 Anm. e.

b) Hier sind die Abweichungen in den einzelnen Städten noch bedeutender, als in Betreff des Bürgerrechts. S. besonders unten Anm. h. und i. Die näheren Bestimmungen über die Verfassung der Gilden insbesondere finden sich in den einzelnen Ordnungen oder Schragen dieser Gil-

Rath, Magistrat, Magistratscollegium, welcher in der Regel aus einer geschlossenen Zahl von Gliedern besteht[c]). In den Rath werden nur Mitglieder der großen Gilde oder Rechtsgelehrte[d]) aufgenommen, und zwar durch freie Wahl des Rathes selbst[e]). Der Rath ist zugleich die Obrigkeit der Stadt in administrativer wie in judiciärer Hinsicht[f]). — In den zweiten Stand oder die große Gilde werden aufgenommen theils Kaufleute und Personen kaufmännischen Standes überhaupt[g]), theils Litteraten und Künstler[h]). In einzelnen Städten sind

---

den; die Schragen der Revaler Gilden s. in v. Bunge's Quellen des Revaler Rechts Bd. II. S. 1 fg.

c) Der rigische Rath besteht gegenwärtig aus vier Bürgermeistern und sechszehn Rathsherrn; der reval'sche aus vier Bürgermeistern, einem Syndicus und vierzehn Rathsherrn; der dörpt'sche und pernau'sche aus zwei Bürgermeistern, einem Syndicus und sechs Rathsherrn.

d) In den übrigen Städten, außer Riga (rig. StR. B. I. Art. 1), brauchen die zu Rathsgliedern gewählten Rechtsgelehrten nicht erst das Bürgerrecht der Stadt erworben zu haben.

e) In Reval werden die Namen der Gewählten gleich nach vollzogener Wahl vom Rathhause proclamirt (Ordnung der Rathswahlen in v. Bunge's Rechtsquellen Bd. I. S. 248), und bedürfen, wie alle Wahlen des Rathes überhaupt, gar keiner Bestätigung (königl. Resol. v. 3. Juni 1679 §. 5, S. U. v. 3. März 1775); in Riga werden die Gewählten vor der Proclamation dem Generalgouverneur vorgestellt (rigische Handelsordnung vom Decbr. 1765 §. 55); in den übrigen Städten bedarf jede Wahl der Bestätigung durch die Gouvernementsobrigkeit (Polizeiordnung für die kleinen Städte Livlands vom 4. Mai 1766 Cap. 3, pernau'sche Polizeiordnung v. 24. Juli 1701 Cap. 2.). Ueber die Form der Rathswahlen in Riga s. die rig. Stadtbl. Jahrg. 1823. Nr. 39; in Reval: v. Bunge a. a. O. und das „Inland" 1836 Nr. 29; in Dorpat: v. Bunge's Darstellung der Verfassung Dorpats S. 15 fgg.

f) Das Nähere darüber gehört in das öffentliche Recht.

g) In dem Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 19. Juni 1841 §. 11 werden für Riga unterschieden (wirkliche) Kaufleute und Banquiers, und ausgediente Kaufleute, die den Handel aufgegeben haben.

h) In Riga gehören auch noch die Goldschmiede zur großen Gilde (Schragen der großen Gilde zu Riga §. 68; RRG. v. 1841 §. 11.). In

noch besondere Requisite erforderlich [i]). Die Aufnahme geschieht durch die Gilde selbst, in voller Versammlung derselben [k]), und zwar gegen Entrichtung einer Receptionsgebühr, welche Bru-

---

Reval kann Jeder, der zu einem dem kaufmännischen gleichen oder zu einem höheren Stande gehört, unter den unten (Anm. i) angegebenen Bedingungen, Gildebruder werden. Die nicht zum Kaufmannsstande gehörigen Gildebrüder — Litteraten, Künstler, Beamte, Edelleute, — brauchen nicht das Bürgerrecht zu erwerben und sind von den Gildelasten, namentlich von der Uebernahme von Gildeämtern, befreit; sie genießen aber auch keine ständischen Rechte, nehmen an den Berathungen und Beschlüssen der Gilde keinen Antheil, und haben auch sonst für ihre Person keine Vortheile aus der Genossenschaft; ihren Wittwen und Töchtern aber erwerben sie die Anwartschaft auf das der Gilde ausschließlich zustehende Recht der Brauerei- und Schänkereinahrung. Vgl. den Schragen der großen Gilde zu Reval §. 74, 75, 77 und f. überhaupt unten Anm. v.

i) In Riga wird von den Gliedern kaufmännischen Standes verlangt, daß sie den Handel zünftig erlernt haben und zu einer der drei Kaufmannsgilden steuern (RRG. v. 1841 §. 12). In Reval wird dasselbe von allen Bürgern gefordert, welche wirklichen Handel treiben wollen; zum Eintritt in die Gilde aber wird außer den Requisiten, die schon zur Erwerbung des Bürgerrechts gehören (Gildeschragen §. 2, 3, 4, 33, 49), noch verlangt, daß der Aufzunehmende evangelisch-lutherischer Confession sei (Schragen §. 79), daß er nicht zur Canutigilde gehöre (das. §. 24, vergl. indessen den Vertrag zw. den beiden Gilden v. 15. Decbr. 1636 Art. 8., königl. Resol. v. 30. Juli 1662 §. 4. u. v. 16. Octbr. 1675 §. 9.), noch für Lohn in Privatdiensten stehe (Schragen §. 40.), zu dem Corps der Schwarzenhäupter gehöre oder sich mit demselben abgefunden habe; endlich daß er verheirathet sei, und zwar mit der Wittwe oder Tochter eines Genossen der großen Gilde (Schragen §. 28, 36, 60, 84), von welchem letzteren Requisit übrigens die Gilde dispensiren kann (das. §. 75.). — In Riga besteht neben der großen Gilde eine besondere Brüderschaft großer Gilde, in welche nur protestantische Gildegenossen aufgenommen werden, die dadurch des Mitgenusses gewisser milder Stiftungen und der ausschließlichen Theilnahme an der Verwaltung der städtischen Kirchen fähig werden (Schragen der großen Gilde §. 39, 65 fgg. RRG. v. 1841 §. 16 und 17.).

k) In Reval findet die feierliche Aufnahme in die Gilde am Freitag nach Lätare, in Riga die Reception in die Brüderschaft in der Woche vor Fastnacht in voller Versammlung der resp. Corporationen statt.

dergeld heißt[l]). — In den dritten Stand oder die kleine Gilde werden Diejenigen aufgenommen, welche ein Handwerk im Laufe der herkömmlichen Lehrjahre zünftig erlernt und das Meisterrecht erworben haben[m]). Auch hier ist zur Aufnahme die Einwilligung der ganzen Gilde und die Erlegung einer Receptionsgebühr erforderlich[n]).

Die Genossenschaft einer der ständischen Corporationen wird verloren durch freiwilligen oder gezwungenen Austritt aus derselben; der letztere geschieht auf Beschluß der resp. Corporation, wenn ein Genosse durch lasterhaften Lebenswandel, durch Verbrechen, welche eine entehrende Strafe nach sich ziehen, oder sonst sich der Mitgliedschaft unwürdig gemacht hat[o]).

Was die Rechte der einzelnen Mitglieder[p]) der ständischen Corporationen betrifft, so gehört dahin: 1) daß die Glieder des

---

l) Schragen der großen Gilde zu Reval §. 74, 75, 81, 84. Vergl. den rigischen Schragen §. 63. RRG. v. 1841 §. 16.

m) RRG. v. 19. Juni 1841 §. 2 fgg. In Riga besteht auch neben dieser Gilde eine besondere Brüderschaft. Ebendas. §. 15 fgg. Zur Aufnahme in diese Brüderschaft, wie in die St. Canutigilde in Reval, ist noch erforderlich, daß der Aspirant lutherischer Religion und mit einer unbescholtenen Person verheirathet sei (königl. Handwerksschragen f. Reval v. 3. März 1626 §. 4.; königl. Resol. v. 5. Aug. 1634 und vom 5. Mai 1681 §. 9. Ordnung für die St. Canuti- und Olaigilde in Reval v. 30. Juli 1662. Schragen der kleinen Gilde zu Riga §. 6.

n) Die Versammlungen der kleinen Gilde, in welchen neue Brüder aufgenommen werden, finden gleichzeitig mit den großgildischen (Anm. k.) statt. Schragen der kl. Gilde zu Riga §. 4. Königl. Ordnung v. 30. Juli 1662 §. 1.

o) Schragen der großen Gilde zu Reval §. 12, 25, 28, 34, 39, 46. Besondere Gründe des Austritts können beim Rathe vorkommen: namentlich gehört dahin das Fallissement eines Rathsgliedes.

p) Die Rechte der Corporationen selbst, als Stände der Stadt, gehören in das öffentliche Recht.

rigischen Rathes den Erbadel haben[q]), die der übrigen Magistrate von persönlichen Steuern[r]), auch meist von der Einquartirungslast befreit sind[s]); 2) daß die Genossen der großen Gilde allein rathsfähig sind[t]). 3) Die Genossen beider Gilden haben das Recht der Theilnahme an der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens überhaupt und der Stadtmittel insbesondere[u]). 4) Die Mitglieder der großen Gilde in Reval haben das ausschließliche Recht der Brauerei- und Schänkereinahrung in der Stadt[v]). 5) Die Genossen der kleinen Gilde, wie überhaupt alle Zunftgenossen in Liv- und Esthland, sind von der Naturalrecrutenleistung befreit, und entrichten dafür eine Recrutensteuer[w]).

Vierter Artikel.

Von dem Bauerstande.

§. 68. (66.)

I. Begriff und Eintheilungen.

Zum Bauerstande gehören alle diejenigen Individuen, welche zu einer Bauergemeinde angeschrieben sind[a]), und sich vor-

q) Diploma nobilitatis vom 23. Novbr. 1660. S. oben §. 54 Anm. k.

r) Uk. v. 23. August und 13. Octbr. 1783.

s) Für Reval s. den N. U. v. 20. Mai 1723.

t) In den kleineren Städten, in denen keine ständische Verfassung besteht, werden auch Handwerker in den Rath gewählt.

u) Das Detail gehört in das öffentliche Recht.

v) Brauerschragen v. J. 1485. Capitulation der Stadt v. 29. Sptb. 1710 Art. 9. Allerh. Manifest v. 29. Sptbr. 1810 und Uk. v. 24. Novbr. 1810 §. 3. S. oben Anm. h.

w) N. U. v. 31. Decbr. 1797 und v. 10. März 1810, und Allerh. bestät. Beschluß des Ministercomité v. 26. Sptbr. 1833. In Riga sind überhaupt sämmtliche städtische Bürger im weiteren Sinne, nur mit Ausnahme der niederen Arbeiterclasse, von der Naturalrecrutenleistung befreit. Allerh. bestät. RRG. v. 16. April (S. U. v. 4. Juni) 1817.

a) Livländische Bauerverordnung vom 26. März 1819 §. 48. Esthländisches Bauergesetzbuch vom 23. Mai 1816 §. 2.

zugsweise und zunächst mit der Landwirthschaft beschäftigen [b]).

Von den verschiedenen Eintheilungen der Bauern ist gegenwärtig nur die in Wirthe und Dienstboten von practischer Bedeutung [c]). Unter jenen versteht man diejenigen, welche ein Bauergut, — Bauerländerei, Bauerstelle, Landstelle, Gesinde [d]), — es sei nun als Eigenthümer, oder Pfandhalter, oder Pächter besitzen [e]). Dienstboten heißen diejenigen, welche sich bei einem Wirthe, oder einem Gutsherrn, oder sonst, als sogenannte Knechte, desgl. als Handwerker, auf Lohn und Brod, auf Land, auf freie Wohnung ꝛc. verdungen haben. Die bei den Gutsherrn auf dem Hofe dienenden Bauern, sie mögen auf Lohn und Brod gehalten oder durch Nutznießung von Hofländereien besoldet werden, heißen Hofsleute [f]). Lostreiber oder Einhäusler werden in Livland diejenigen Bauern genannt, welche weder auf dem Hofe, noch bei Bauerwirthen sich zu bestimmter Dienstleistung verdungen haben, sondern auf eigne

---

b) Vergl. den Allerhöchst bestät Beschluß des Ministercom. vom 19. Juli (S. U. vom 30. September) 1821. Hier wird nämlich den sog. freien Leuten, welche sich bei einer Bauergemeinde anschreiben lassen, zur Bedingung gemacht, daß sie durch Kauf- oder Pachtcontracte über Gesinde und Landstellen, oder Dienstcontracte mit Landeigenthümern und Pächtern, nachweisen, daß sie sich mit dem Ackerbau beschäftigen. — Dem steht übrigens nicht entgegen, daß Bauern ausnahmsweise auch ein Handwerk betreiben können. S. livländ. BV. §. 3.

c) Livl. BV. §. 2, 3, 62. Esthl. BGB. §. 30. Von keinem practischen Einfluß auf die öffentlichen und Privatrechtsverhältnisse der Bauern ist seit ihrer Freilassung die frühere Haupteintheilung derselben nach den Eigenthümern der Güter, unter denen sie angesessen sind, in Kronsbauern, Privatgutsbauern ꝛc. Vergl. livl. BV. §. 71 u. 201.

d) S. unten §. 82 fgg.

e) Livl. BV. §. 2. Esthl. BGB. §. 30.

f) Livl. BV. §. 3.

Hand leben[g]), und Gartenland bearbeiten, ein Handwerk ausüben oder für Tagelohn dienen. Sie werden unter der Classe der Dienstboten mit begriffen[h]). In Esthland sollen Lostreiber zwar auch nicht als besondre Classe von Bauern bestehen; sie können jedoch, je nach Bestimmung der Gemeinde, zu den Wirthen oder zu den Dienstboten gerechnet werden[i]).

§. 69. (67.)

II. Erwerbung des Bauerstandes.

Der Bauerstand wird erworben:

1) durch die eheliche Geburt von einem Bauern[a]). Außereheliche Kinder einer Bäuerin folgen dem Stande der Mutter[b]), es sei denn, daß der Vater, wenn er ein Edelmann ist, das Kind zu sich nehmen, und es zu einem anderen Stande erziehen lassen wollte[c]).

2) durch die Ehe erwirbt das Eheweib des Bauern, wenn sie nicht zu einem höheren Stande gehört, den Stand des Ehemannes[d]).

3) durch Aufnahme in eine Bauergemeinde, welche jedem freien Unterthan des Reichs, desgleichen eingewanderten Coloni-

---

g) Livl. BV. §. 518.

h) Daſ. §. 3.

i) Esthl. BGB. §. 30.

a) Livl. BV. §. 48. Esthl. BGB. §. 2.

b) Livl. BV. §. 364. Esthl. BGB. §. 106.

c) Livl. BV. §. 366. Esthl. BGB. §. 107. S. unten §. 300.

d) Livl. BV. §. 48 und 358. Esthl. BGB. §. 102. Eine Leibeigene (aus einem anderen Gouvernement des Reichs) wird mithin durch die Ehe mit einem liv- oder esthländischen Bauern frei. S. unten §. 253.

sten, gestattet ist. Jedoch ist dazu die Einwilligung der Gemeinde, desgleichen des Gutsherrn, unter dessen Gute die Gemeinde angesessen ist, erforderlich[e]).

§. 70. (68.)

III. Rechte des Bauerstandes.

Jeder liv- und esthländische Bauer ist persönlich frei[a]), gehört mithin nicht zu dem Gute, zu welchem er als Mitglied einer Bauergemeinde angeschrieben ist, und kann nicht mit dem Gute veräußert werden[b]). Vielmehr ist ihm gestattet, falls er seine Verpflichtungen als Mitglied der Gemeinde erfüllt hat, von dieser zu einer anderen, mit Genehmigung dieser letzteren, überzugehen[c]), und ist nur aus staatswirthschaftlichen Rücksichten diese Freiheit, namentlich das gänzliche Verlassen des Gouvernements, einstweilen einigen Beschränkungen unterworfen[d]). Im Uebrigen genießen die liv- und esthländischen Bauern, außer den im Verfolge anzuführenden Bestimmungen der Bauerprivatrechte, noch folgende persönliche Rechte:

1) sie sind zwar der Kopfsteuer unterworfen[e]), dagegen aber bei allen sie betreffenden gerichtlichen Verhandlungen von dem

---

e) Livl. BV. §. 62, 64, 66. Esthl. BGB. §. 15 und 18. Allerh. bestät. Beschluß des Ministercom. vom 19. Juli (S. u. vom 30. September) 1821. S. oben §. 68 Anm. b.

a) Livl. BV. §. 47. Esthl. BGB. §. 1.

b) Livl. BV. §. 49. Esthl. BGB. §. 3.

c) Livl. BV. §. 65, 66. Vergl. auch das Patent der livländ. Gouvernementsregierung v. 16. Oct. 1823. Esthl. BGB. §. 27—29 u. 71.

d) Livl. BV. §. 70. Esthl. BGB. §. 585 fgg. Vergl. das Patent der livl. Gouvernementsregierung vom 16. November 1822, den N. u. vom 30. November (S. u. vom 16. December) 1827, und das Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 29. November 1832 (S. u. vom 18. Januar 1833).

e) Livl. BV. §. 51, 52. Esthl. BGB. §. 7, 21.

Gebrauche des Stempelpapiers, und bei der Erwerbung oder Uebertragung des Eigenthums an Immobilien, so wie bei allen Verträgen überhaupt, von der Stempelsteuer sowohl, als von der Krepoststeuer befreit[f]).

2) sie dürfen sich bei Städten in eine Gilde einschreiben lassen[g]).

3) sie stehen in Civilsachen unter Behörden, welche, außer in der letzten Instanz, zum Theil mit Personen aus ihrem Stande besetzt sind; die erste Instanz ist in Livland nur aus Bauern zusammengesetzt[h]).

4) In Livland können sich die Bauern von der Recrutenpflichtigkeit durch Loskaufung für einen festgesetzten Preis, so wie dadurch befreien, daß sie einen Anderen für sich zum Dienst willig machen[i]). Ein Bauerwirth und dessen ältester Sohn ist der Regel nach von der persönlichen Recrutenpflichtigkeit eximirt[k]).

---

f) Livl. BV. §. 52. Esthl. BV. Einl. §. X. Allerhöchst bestät. Gutachten des Reichsraths vom 23. Juni 1823 und vom 4. October 1832 Art. 1. P. 1, 3. S. unten §. 126 und 225.

g) Livl. BV. §. 68. In Esthland ist diese Befugniß einstweilen beschränkt. Vergl. das esthl. BGB. §. 587. In wiefern den liv- und esthländischen Bauern das Recht zustehe, durch Lösung von Handelspatenten sog. handeltreibende Bauern zu werden (v. Bunge's russisches Handelsrecht §. 68 fgg.), ist bestritten. Vergl. hierüber das Inland, Jahrgang 1836 Nr. 43, 44 und 51, Jahrg. 1837 Nr. 1 und 2, und Nr. 14 Sp. 244. In Betreff der kleineren Städte ist die Frage durch ein neueres Gesetz (Allerh. bestät. RRG. v. 9. Juli (S. U. v. 6. Sptbr.) 1840) zu Gunsten der Bauern entschieden; in den größeren dagegen steht einem solchen Recht der Bauern das ausschließliche Recht der Bürger im engeren Sinne zur Betreibung bürgerlicher Nahrung (§. 66) entgegen.

h) Livl. BV. §. 50. Esthl. BGB. §. 5.

i) Livl. BV. §. 69, 508. In Esthland befreit die Zahlung nur für die obschwebende Recrutirung. Vgl. das esthl. BGB. §. 582.

k) Livl. BV. §. 502. Esthl. BGB. §. 575.

5) Bauern dürfen Immobilien auf dem Lande und in den Städten erwerben[l]), so weit dem nicht besondere Privilegien anderer Stände entgegenstehen[m]).

§. 71. (69.)

IV. Austritt aus dem Bauerstande.

Aus dem Bauerstande tritt der Bauer heraus:

1) durch den Verlust aller bürgerlichen Rechte zur Strafe[a]). Dahin ist noch nicht jede Ausschließung aus einer bestimmten Gemeinde[b]) zu rechnen, welche in Livland nur wegen schlechten Wandels[c]), in Esthland hinsichtlich der Bauern aus der Classe der Dienstboten auch auf einseitiges Verlangen des Gutsherrn, auf dessen Grund und Boden die Gemeinde wohnt, geschehen kann[d]). Die gänzliche Ausschließung, zu der die Gemeinde hinsichtlich ganz verworfener Glieder berechtigt ist, kann nur in Folge Beschlusses der Gemeinde erfolgen, und zieht die Abgabe zum Recruten oder Verschickung zur Ansiedelung nach Sibirien nach sich[e]). Frei-

---

l) Livl. BV. § 54, 61. Esthl. BGB. §. 4, 13. Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 4. October 1832 Art. I. P. 1, 3.

m) S. unten §. 116 fgg. In Betreff des Erwerbes von Immobilien in den Städten sind die esthländischen Bauern auch noch anderweitig beschränkt. Esthl. BGB. §. 587. Vergl. unten §. 71 Anm. g.

a) Die einzelnen Fälle giebt das Criminalrecht an.

b) Esthl. BGB. §. 27 und 70.

c) Livl. BV. §. 67, vergl. mit §. 26.

d) Esthl. BGB. §. 15.

e) Allerh. bestät. Beschluß des Ministercomité vom 28. December 1818, insbesondere die esthländischen Bauern betreffend, esthländ. Regierungspublicat v. 17. Jan. 1820. Instruction für die Hakenrichter des esthländ. Gouvts. vom 23. April 1845 §. 246 fgg. Vergl. auch livl. BV. §. 27, 507 u. 546, esthl. BGB. §. 19 u. 581, den Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 656 fgg., und s. J. Paucker, die allgemeine Umfrage

willig darf dagegen kein liv- und esthländischer Bauer der ihm zugestandenen Rechte, namentlich der persönlichen Freiheit, sich begeben[f]).

2) Auch durch den Uebergang zu einem höheren Stande treten die Bauern aus dem bisherigen heraus, namentlich durch Eintritt in eine Stadtgemeinde[g]), insbesondere durch Einschreibung in eine Handelsgilde[h]) ꝛc.; ebenso können Bauern, falls sie, nach erlangter wissenschaftlicher Bildung und Entlassung von ihrer Gemeinde, einen gelehrten Grad erwerben, gleich andern freien Unterthanen des Reichs[i]), in den Staatsdienst treten, und zum adeligen Stande gelangen[k]) ꝛc. Ueber die unehelichen Kinder der Bäuerinnen, zu denen sich ein Edelmann als Vater bekennt, s. oben §. 69 und unten §. 300.

3) Als Austritt aus dem Bauerstande wird auch der Fall angesehen, wenn ein Bauer ganz die Provinz verläßt, um sich in das Innere des Reichs umzusiedeln[l]).

---

und das Gemeinde-Urtheil des russischen Rechts, in den Erörterungen B. II. S. 219 fgg. und bes. S. 272 fgg.

f) Livl. BV. §. 445. Esthl. BGB. §. 17.

g) Indeß können in Esthland in Städten wohnende Bauern, auch ohne aus ihrem Stande zu treten, besondere Bauerstadtgemeinden bilden. Esthl. BGB. §. 20, 25, 89 fgg. Vergl. auch die livl. BV. §. 60. Den zu esthländischen Landgemeinden gehörigen Bauern ist der Uebergang zu einer Stadtgemeinde einstweilen untersagt. Esthl. BGB. §. 587.

h) Livl. BV. §. 68.

i) Vergl. das Allerh. Rescript vom 9. Mai 1837.

k) S. den Swod der Gesetze über den Civildienst Bd. III.

l) Esthl. BGB. §. 19, in Verbindung mit §. 585. Vergl. livl. BV. §. 70.

Fünfter Titel.

Unterscheidung der Personen nach Heimath, Religion und Ehre.

§. 72. (70.)

Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden, — Religionsverschiedenheit, — bürgerliche Ehre.

Diese Lehren, welche auch noch im Personenrecht abgehandelt zu werden pflegen, werden hier nur kurz berührt, weil

1) die auf dem Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden im Allgemeinen beruhenden Rechtsverhältnisse meist dem öffentlichen Recht angehören, und die wenigen speciellen privatrechtlichen Beziehungen füglicher bei den einzelnen Instituten angeführt werden. Ueberdies beruht diese ganze Lehre fast nur auf den Bestimmungen des russischen Rechts [a]). Ebenso werden

2) die besonderen Privatrechte, welche durch die Religionsverschiedenheit begründet werden, zweckmäßiger bei Gelegenheit der übrigen Theile des Privatrechts berücksichtigt. Im Allgemeinen genügt hier die Bemerkung, daß die verschiedenen christlichen Confessionen der Regel nach gleiche Privatrechte haben, und daß die Juden — mit Ausnahme einiger in Riga und dem Flecken Schlock ansässigen Familien [b]) — keinen bleiben-

---

a) S. den Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) B. I. Abschn. VII. Art. 111 fgg.

b) N. U. vom 4. Februar 1785. S. U. vom 24. Mai 1829. Vergl. schon die Subjectionspacten vom 28. November 1561 Art. 23, das Privilegium Sigismunds III. für Riga v. 31. Mai 1583 und das Corpus privilegiorum Gustavianum f. Riga v. 25. Sptbr. 1621, wodurch den Juden der Aufenthalt in Livland und insbesondere in Riga ganz

den Aufenthalt in Liv- und Esthland haben dürfen[c]). Ein neueres Gesetz[d]) bestätigt denjenigen Juden, welche bisher ihren beständigen Aufenthalt in Riga gehabt haben[e]), auch für die Zukunft das Recht, in dieser Stadt wohnen zu bleiben, ohne jedoch weder das Bürgerrecht, noch das Recht zum Erwerbe von Immobilien zu genießen, und mit der Verpflichtung, deutsche Kleidung zu tragen. Aus anderen Gouvernements und selbst aus dem Flecken Schlock dürfen dagegen keine Juden ihren Wohnsitz nach Riga verlegen. In Betreff des Rechtes der rigischen Juden, daselbst Handel zu treiben, ist eine nähere Bestimmung in Aussicht gestellt.

3) Die Lehre von der bürgerlichen Ehre ist ganz nach gemeinem Recht zu beurtheilen, indem auch die wenigen dahin gehörigen Bestimmungen des Provincialrechts[f]) mit den gemeinrechtlichen Grundsätzen übereinstimmen.

---

untersagt ward. S. indeß die Patente der livl. Regierung vom 29. Juni 1738, vom 31. December 1764, vom 23. Januar und 8. Februar 1766, vom 20. August 1795, vom 29. Juli 1813, vom 20. Juli 1817, vom 23. April 1821 und v. 31. März 1830.

c) Swod der Gesetze über Pässe (Bd. XIV.) Art. 11. In Betreff Esthlands vergl. noch die Regierungspublicate vom 27. October 1827 und vom 22. Mai 1830.

d) Allerh. bestät. RRG. v. 17. Decbr. 1841.

e) Die rigische Bürgerschaft hat am 11. Novbr. 1842 beschlossen, sich höhern Orts dafür zu verwenden, daß dies bloß auf diejenigen Familien beschränkt werde, welche zu den Nachkommen der ursprünglichen rigischen Schutzjuden gehören. Vergl. das Inland Jahrg. 1842 Sp. 404.

f) S. z. B. königl. schwed. Placat vom 14. März 1699, Not. a. pag. 350, Not. c. pag. 398, Not. a. pag. 411 ff. und a. Die Bestimmungen des älteren liv- und esthländischen Landrechts über Rechtlosigkeit, Verfestung und Friedlosigkeit (livl. RR. Cap. 38, 39, 79, 80, 115, 155, 168, 184, 196, 202, 208 u. a.; esthl. R. und LR. B. V. Tit. 39 u. 40; vergl. auch lüb. StR. B. IV. Tit. 4 und 14.) sind antiquirt.

Zweites Buch.

Rechte an Sachen.

Erster Titel.

Arten der Sachen.

§. 73. (71.)

I. Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche:
1) nach livländischem Landrecht[a]).

Unter den verschiedenen Eintheilungen der Sachen überhaupt ist die in bewegliche und unbewegliche besonders wichtig, und durch das ganze Sachenrecht mehr durchgreifend, als es im römischen Recht der Fall ist. Man darf indessen nicht aus den Bestimmungen aller in Liv- und Esthland geltenden Rechte einen allgemeinen Begriff von beweglichen und unbeweglichen Sachen construiren[b]), sondern es müssen hier vielmehr die Begriffe der verschiedenen Rechte gesondert, und nur bei den einzelnen Rechten in Anwendung gebracht werden. Was

1) das livländische Landrecht betrifft, so ist den angestammten Quellen desselben die Unterscheidung der Sachen

a) S. überhaupt R. v. Helmersen's Abhandlungen aus dem Gebiete des livländ. Adelsrechts. Lief. 1. S. 25—31.

b) Dies thut z. B. R. J. L. Samson v. Himmelstiern, in seinem livländischen Erbschafts- und Näherrecht (Riga, 1828. 8.) §. 29—38.

in bewegliche und unbewegliche zwar keineswegs fremd, es fehlt ihnen aber zur Bezeichnung derselben an umfassenden und abstracten Benennungen, indem einestheils in den Ausdrücken, die sie dafür brauchen, immer zugleich die Bezeichnung des Rechtes liegt, mit welchem eine solche Sache besessen wird, und überhaupt des Verhältnisses der Sache zur Person, — anderntheils dieser Unterscheidung immer nur gelegentlich, und in Beziehung auf individuelle Rechtsverhältnisse, besonders auf das Erbrecht, Erwähnung geschieht. Namentlich bedient sich zur Bezeichnung des Gesammtvermögens eines Menschen das livländische Ritterrecht des Ausdruckes Gut[c]), das sylvester'sche Gnadenrecht der Ausdrücke Gut, Güter[d]). Diese Ausdrücke werden aber noch häufiger in einem engeren Sinne für Grundstück, Landgut[e]), oft im engsten Sinne für Lehngut gebraucht[f]). — Als Bestandtheile des Gutes im weiteren Sinne giebt das Ritterrecht an: Eigen, Lehn und fahrendes Gut[g]); das sylvester'sche Gnadenrecht nennt zur Erklärung des Ausdruckes, „alle Güter" als einzelne Bestandtheile (jedoch, wie es scheint, nur beispielsweise): liegende Gründe, rede (d. i. baar) Geld, fahrende Habe und auch alle bewegliche Güter[h]).

---

c) S. z. B. RR. Cap. 14, 51, 142 u. a.

d) Sylv. Gnadenrecht v. 6. Februar 1457 §. 1, 2, 3, 4.

e) Z. B. RR. Cap. 18, 20, 153. Sylv. Gnade §. 6, 7.

f) Z. B. RR. Cap. 1, 2, 3, 5, 7, 8, und v. a.

g) RR. Cap. 28, vergl. Cap. 32.

h) Sylvesters Gnade §. 1. Der Ausdruck „bewegliche Güter" kommt sonst in den angestammten Rechtsquellen selten vor. Uebrigens mag hier „fahrende Habe und bewegliche Güter" wohl eher pleonastisch gebraucht sein, und es ist wohl schwerlich anzunehmen, daß darunter neben einander bestehende, einander gegenseitig ausschließende, Begriffe haben bezeichnet werden sollen. Auch ist es mindestens zweifelhaft, ob durch die besondere Aufführung des baaren Geldes die Ausscheidung desse[l]-

Zur fahrenden Habe oder dem fahrenden Gut werden bewegliche Sachen gerechnet, jedoch kommt auch dieser Ausdruck in einem weiteren und engeren Sinne vor. Denn wiewohl nach manchen Stellen des Ritterrechts alle bewegliche Sachen dazu zu gehören scheinen[i]), so wird doch an anderen Stellen, namentlich wo von dem Erbrecht der Wittwe an der fahrenden Habe die Rede ist, davon das Heergewäte, die Gerade und das Mußtheil unterschieden, und diese ausdrücklich als nicht zur fahrenden Habe gehörig bezeichnet[k]). Ebenso trennt, wie es scheint, die sylvester'sche Gnade Hausgeräth, Kleinodien und Getreide, desgl. das Heergewäte, von dem Begriff der fahrenden Habe[l]). Unter den verschiedenen im angestammten Rechte vorkommenden Benennungen für unbewegliche Sachen ist nur der in der sylv. Gnade gebrauchte Ausdruck „liegender Grund"[m]) allgemeiner, jedoch auch nicht erschöpfend; noch weniger allgemein die Ausdrücke des Ritterrechts: Gut, Eigen, Lehn, mit denen immer Nebenbegriffe verbunden sind[n]). Auch der Ausdruck „Anfall" gehört hierher, sofern er der fahrenden Habe entgegengesetzt wird[o]). Ob mit dem Worte „Erbe" auch bewegliche Sachen bezeichnet werden[p]),

---

ben von der fahrenden Habe oder dem beweglichen Gute beabsichtigt ist. Jedenfalls darf in dieser Stelle keine Classification der verschiedenen Sachen gesucht werden. Vergl. v. Samson a. a. O. S. 425.

i) RR. Cap. 15, 16, 28, 32, 45. Vergl. auch Cap. 56, wo nur Zinsen und Zehnten, und Alles, was erd- und nagelfest ist, von der fahrenden Habe ausgeschlossen wird, und Cap. 172: „perde edder kleder, edder andere varende have."

k) RR. Cap. 29 fgg., 231. Vergl. auch Cap. 25.

l) Sylv. Gnade §. 6, 7. Anderer Meinung ist v. Samson a. a. O. S. 418 Anm. Vergl. übrigens oben Anm h. und unten §. 270.

m) Sylvesters Gnadenrecht §. 1, 7.

n) RR. Cap. 28, 32, 153.

o) Das. Cap. 16.

p) Vergl. ebendas. Cap. 107.

ist dunkel und streitig: gewöhnlich wird damit der Gesammtnachlaß eines Menschen bezeichnet[q]); zuweilen wird es aber auch neben den Ausdrücken Gut, Eigen ꝛc. gebraucht, wo nicht denselben entgegengesetzt[r]). — Daraus, daß „verbriefte Gelder" von der fahrenden Habe unterschieden, und im Erbrecht zum Theil nach ähnlichen (nicht gleichen) Grundsätzen wie liegende Gründe beurtheilt werden[s]), darf man nicht, wie mitunter in der Praxis geschehen[t]), schließen, daß sie zum unbeweglichen Vermögen gehören[u]).

§. 74. (72.)

Fortsetzung. 2) Esthländisches Ritter- und Landrecht; schwedisches und russisches Recht.

2) Das esthländische Ritter- und Landrecht erwähnt der Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche Güter[a]), liegende Gründe und fahrende Habe[b]), auch fahrend und liegend Gut[c]), auch nur beiläufig, ohne daß die Begriffe genauer festgestellt werden. In den meisten Stellen erscheint die

---

q) Das. Cap. 11, 12, 28.

r) Sylvesters Gnadenrecht §. 4. Vergl. RR. Cap. 12: „erve und eigen." Cap. 15: „eigen edder erffgudt." Cap. 91: „Spreken se överst er egendom unde erve daran." S. überhaupt v. Helmersen a. a. O. und Lief. 2. S. 163 fgg.

s) Sylv. Gnadenrecht §. 7.

t) Z. B. in der Resolution des Reichsjustizcollegiums vom 18. October 1770 in Sachen des Majors Baron Wolff wider die Baronne Wolff, geb. v. d. Huben, bei v. Samson a. a. O. S. 426 fgg.

u) S. überhaupt v. Samson, von verbrieften und zum Ausleihen bestimmten Geldern, in dessen Erbschaftsrecht S. 390—462 und v. Helmersen a. a. O. Lief. 1. S. 53 fgg. 136 fgg.

a) R. u. LR. B. II. Tit. 11. Art. 3. B. IV. Tit. 21. Art. 2, 4 u. 5.

b) Das. III, 8, 2.

c) Das. IV, 6, 2.

angegebene Eintheilung als erschöpfend; wo dagegen von dem Erbrecht der Wittwe die Rede ist, werden fahrende Habe und bewegliches Gut neben einander gestellt, als wenn sie von einander verschieden wären, und außerdem noch das Eingedömde, Kleinodien, Korn, Baarschaft noch besonders genannt [d]), daher man auch hier, wie im livländischen Landrecht, einen weiteren und engeren Begriff von fahrender Habe unterscheiden muß.

3) In den schwedischen Rechtsquellen kommt die Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche Sachen, oder in bewegliche Sachen und liegende Gründe öfters vor [e]), aber auch hier wird nicht genauer angegeben, was zu jenen und was zu diesen gehöre. Nur die Bestimmung findet sich, daß Pfandgüter zum beweglichen Vermögen zu rechnen seien, weil sie der Einlösung unterworfen sind, und der Pfandinhaber dieselben nur zur Sicherheit seiner Forderung besitzt [f]). Auf die in Liv- und Esthland häufig vorkommenden Pfandgüter [g]) läßt sich indeß diese Bestimmung nicht anwenden, und ist die entgegengesetzte Ansicht einiger Practiker Livlands [h]) durchaus eine irrige [i]).

---

d) Das. III, 17, 7.

e) Kgl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 §. 6. Kgl. Brief vom 15. October 1684. Kgl. Resol. vom 28. Januar 1685. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §. 1. Not. c. pag. 367, Not. d. pag. 369 ff.

f) Not. d. pag. 95, Not. e. pag. 100, Not. m. pag. 246 ff. v. Samson a. a. O. S. 419 fgg. v. Helmersen a. a. O. Lief. 1. S. 45.

g) S. unten §. 152 fgg.

h) In Esthland ist die richtige Ansicht auch von der Praxis anerkannt. Riesenkampff's Marginalien zum R. und LR. B. I. Tit. 1. Art. 18, bei Ewers S. 502.

i) v. Helmersen a. a. O. Lief. 2. S. 82 fgg. S. 89, und unten §. 371.

4) Genauere Bestimmungen über die fragliche Eintheilung der Sachen stellt das russische Recht fest[k]).

§. 75. (73.)

Fortsetzung. 3) Stadt- und Bauerrechte.

5) Auch in den Stadtrechten ist die in Rede stehende Eintheilung der Sachen von großer Wichtigkeit. Das lübische Recht[a]) namentlich braucht zwar auch die Ausdrücke beweglich und unbeweglich Gut, jedoch nur selten[b]), und nennt statt dessen in der Regel die einzelnen Arten beider Gattungen von Sachen. So werden namentlich Häuser zu dem unbeweglichen Gut gerechnet[c]), und wenn statt des Ausdruckes unbewegliches Gut in der Regel die Bezeichnung „liegende Gründe und stehend Erbe" vorkommt[d]), so sind hier unter jenen ohne Zweifel eigentliche Grundstücke, unter diesen Häuser und Gebäude überhaupt zu verstehen. Für beweglich Gut findet sich zuweilen auch der Ausdruck fahrende Habe[e]), gewöhnlich aber werden statt beider einzelne Mobilien, insbesondere Waaren, genannt.

6) Das rigische Stadtrecht umfaßt, wie das lübische, und wie das angestammte livländische Landrecht, unter dem Ausdruck Gut, Güter, das Gesammtvermögen eines Menschen[f]), und unterscheidet zwischen beweglichen und un-

---

k) S. Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 352, 353, 369—372.

a) Ueber das ältere Recht vergl. Pauli's Abhandlungen Bd. I. S. 16 fgg. 32 fgg. Bd. II. S. 30 fgg.

b) Lüb. Recht B. III. Tit. 4. Art. 1, 4, 5. Tit. 5. Art. 5.

c) B. I. Tit. 10. Art. 2.

d) B. I. Tit. 5. Art. 9, Tit. 7. Art. 7, Tit. 9. Art. 2, Tit. 10. Art. 3. B. II. Tit. 3. Art. 1. B. III. Tit. 4. Art. 1, Tit. 5. Art. 5, Tit. 6. Art. 1, 2, 3.

e) B. I. Tit. 9. Art. 4, Tit. 10. Art. 3.

f) Rig. StR. B. II. Cap. 32. §. 1 und 2.

beweglichen Gütern, daneben ausstehende Schulden als Drittes aufstellend[g]). Bei den beweglichen Gütern, — welche auch fahrende Habe genannt werden[h]), — wird wieder zwischen beweglichen (im engeren Sinne) und sich bewegenden unterschieden, ohne daß jedoch an diesen Unterschied irgend rechtliche Folgen geknüpft werden[i]). Zu den beweglichen Gütern werden Waaren, Vieh, zum Betriebe eines Gewerbes erforderliche Werkzeuge, Kleider ꝛc. gerechnet[k]); zu den unbeweglichen liegende Gründe und Häuser[l]). Aehnlich wie im lübischen Recht wird daher auch im rigischen das unbewegliche bezeichnet durch die Ausdrücke stehendes Erbe[m]), Haus und Erbe[n]), erbfestes Gut[o]), erbfest Eigen[p]).

7) Auch die Bauerrechte stellen die Eintheilung in bewegliche und unbewegliche Sachen auf, ohne die Begriffe näher festzustellen; nur daß das livländische Bauerrecht die ausstehenden Geldforderungen ausdrücklich mit zum beweglichen Vermögen rechnet[q]).

§. 76. (74.)

II. Von Hauptsachen und Pertinenzen.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die Quellen der Provincialrechte bei der Eintheilung der Sachen in bewegliche und

---

g) Rig. StR. B. II. Cap. 32. §. 12 und B. IV. Tit. 7.
h) Das. III, 16, §. 2.
i) Das. II, 32, §. 3, 6. Vergl. auch III, 9, §. 1. III, 17.
k) Das. II, 32, §. 3, 4.
l) Das. §. 6, 7.
m) Das. III, 11, §. 6. III, 16, §. 2.
n) Das. II, 32, §. 8, 10, 11.
o) Das. III, 9, §. 2.
p) Das. III, 16, §. 2.
q) Livl. BV. §. 330. Esthl. BGB. §. 126.

unbewegliche der Regel nach nur die natürliche Beschaffenheit der Sachen berücksichtigen, und res civiliter immobiles oder civiliter mobiles — mit Ausnahme etwa der angeführten Bestimmungen des schwedischen Rechts (§. 74) — nicht kennen[a]). Allenfalls könnte man dahin noch die Fälle rechnen, in welchen bewegliche Sachen und Rechte als unzertrennliche Pertinenzen von unbeweglichen Sachen, insbesondere von Landgütern, vorkommen, und dadurch die Natur der Hauptsache annehmen. So finden wir im livländischen Ritterrecht den Satz aufgestellt, daß Alles, was erd- und nagelfest ist, nicht zur fahrenden Habe gehöre[b]), und dasselbe wird von Zinsen und Zehnten, die auf Dörfern lasten, gesagt[c]), und muß daher ebenso von allen übrigen Reallasten und Realrechten angenommen werden[d]). Die ein Grundstück betreffenden Urkunden, Acten, Charten, Risse ꝛc. werden gleichfalls als von dem Grundstück untrennbar angesehen[e]). Dagegen wird das sogenannte Gutsinventarium, d. i. das zum Betriebe der Landwirthschaft erforderliche Geräth, nebst der Aussaat, dem Viehstande ꝛc., nach der Praxis nicht als Pertinenz des Landgutes angesehen, sondern zum beweglichen Vermögen gerechnet[f]). Im Uebrigen gilt in der Lehre

---

a) Denn dadurch, daß in Beziehung auf gewisse Rechtsverhältnisse einzelne Arten von beweglichen Sachen vom Begriffe der fahrenden Habe ausgeschlossen werden, werden sie noch keineswegs für civiliter immobiles erklärt. Vergl. oben §. 73.

b) Livl. RR. Cap. 56.

c) Das. Cap. 56 und 231. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. 2. S. 91 fgg.

d) Vergl. v. Samson's Erbschaftsrecht §. 36.

e) Ebendas. Anm. h. a. E. §. 288, 860 Anm. c. Nielsen's Erbfolgerecht §. 495. S. auch unten §. 414 a. E.

f) v. Samson a. a. O. §. 32 Anm. b, §. 36 Anm. h. Eine Ausnahme machte nach dem älteren Recht das Inventarium eines Bauer-

von Pertinenzen durchaus das gemeine Recht, in welchem auch die näheren Bestimmungen über dasjenige, was für erd- und nagelfest anzusehen ist, zu suchen sind.

§. 77.(75.)

III. Theilbare und untheilbare Sachen.

Der Natur nach theilbare Sachen können theils durch Privatwillkür der Interessenten, theils durch das Gesetz für untheilbar erklärt werden. Ersteres geschieht namentlich durch fideicommissarische Dispositionen, deren Gegenstand auch gesetzlich für untheilbar erklärt worden ist [a]). — Das rigische Stadtrecht verbietet Häuser abzutheilen, abzuschäuern oder abzuzäunen [b]). Auch die Theilung von Land- und Bauergütern ist durch das Gesetz theils bis auf einen gewissen Punkt beschränkt, theils sind bei der Theilung einzelne Rechte ausgeschlossen [c]).

§. 78. (76.)

IV. Befriedete Sachen.

Sofern auch das liv- und esthländische Recht Gewaltthätigkeiten und Verbrechen überhaupt an bestimmten Sachen und an

---

gutes (Livl. BB. §. 29 fgg. Transitorisches Gesetz für die esthländischen Bauern vom 23. Mai 1816 §. 226 fgg.), und auch noch gegenwärtig wird in Esthland das sog. eiserne Inventar eines Bauergutes als von letzterm untrennbar angesehen. Vergl. auch die livländ. BB. §. 484. P. 5, und die ergänzenden Bestimmungen v. 1845 §. 5 und 35.

a) Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §. 5. S. unten §. 401.

b) Rig. StR. B. III. Tit. 8. §. 1.

c) Esthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 13. Art. 8. Livl. BB. §. IX, X, XI, 418. Esthl. BGB. §. 155. S. unten §. 85. S. auch über die Untheilbarkeit der in Arende verliehenen Domänen unten §. 377.

bestimmten Orten härter straft, und diesen Sachen und Orten daher einen besonderen Schutz oder Frieden verleiht, ist auch unserem Rechte der Begriff der befriedeten Sachen nicht fremd. Eines solchen besonderen Friedens genießen Burgen, Kirchen, Kirchhöfe, Badstuben, Mühlen, der Pflug[a]), Landstraßen[b]), Gerichtsorte und öffentliche Plätze überhaupt[c]); insbesondere gehört der Hausfriede hierher, der den Hausherrn in seiner Behausung schützt[d]), und eines eben solchen Friedens genießt auch der Eigenthümer eines Schiffes auf diesem[e]).

Zweiter Titel.

Von den Landgütern.

A. W. Hupel, von den Rechten der lief- und esthländischen Landgüter; in dessen nordischen Miscellaneen. Stück 22 und 23, S. 13—324.

§. 79. (77.)

I. Begriff und Arten der Landgüter.

Das ganze Areal der Provinzen Liv- und Esthland ist, sofern es nicht zum Gebiete der Städte gehört, in eine große Zahl von

---

a) Livl. RR. Cap. 131. Livl. Landesordn. Tit. I. §. 9. Esthl. R. u. LR. V, 20, 1.

b) Esthl. R. u. LR. V, 18, 1.

c) Vergl. rig. StR. VI, 8, 3 und lüb. R. V, 15, 2, und überhaupt C. L. Müthel's livl. Criminalrechtslehre (Dorpat, 1827. 8.) §. 31.

d) Livl. RR. Cap. 79. Rig. StR. B. VI. Tit. 4. §. 8. Esthl. R. u. LR. B. V. Tit. 31. Art. 1. Müthel a. a. O. §. 28.

e) Schwed. Seerecht vom 12. Juni 1667 Th. I. Cap. 27. Not. b. pag. 401 LL. — Ueber den besonderen Schutz der gestrandeten und verunglückten Fahrzeuge s. die russische Handelsschiffahrtsordnung vom Jahre 1781 §. 275.

einander durch genau bezeichnete Gränzen geschiedener Grundstücke von verschiedenem Umfange vertheilt, welche im weiteren Sinne des Wortes Landgüter heißen. Im engeren und eigentlichen Sinne versteht man jedoch unter Landgütern nur diejenigen größeren Grundstücke, welche mit einem Hofe und Ackerländereien versehen sind und gewisse Vorrechte genießen. Insofern werden ihnen die kleineren, nicht privilegirten Grundstücke, Landstellen, entgegengesetzt, welche ursprünglich, dem größten Theile nach wenigstens, Bestandtheile eigentlich sogenannter Landgüter gewesen, und von denselben durch verschiedene Veranlassungen und zu verschiedenenen Zwecken abgetheilt worden sind.

Die wichtigste Classification der Landgüter im weiteren Sinne, durch welche zum Theil auch die Rechtsverhältnisse derselben bedingt sind, ist von deren Eigenthümern[a]) hergenommen, und können in dieser Hinsicht drei Hauptclassen von Gütern unterschieden werden:

1) publike oder Kronsgüter, Domänen, welche der Krone gehören[b]), und entweder zur Besoldung von Kronsbe-

---

a) Herrenlose Grundstücke kommen, Obigem nach, in Liv- und Esthland nicht wohl vor, es müßten denn von den Eigenthümern verlassene Grundstücke, oder neu entstandene Inseln in Flüssen und dergl. sein, wovon in der Lehre vom Eigenthum (§. 120.) die Rede sein wird.

b) Die Bestimmungen des heutigen Rechts über die Kronsgüter in Liv- und Esthland sind in dem Swod der Gesetze über die Domänen (Bd. VIII.) zusammengestellt. Die wichtigsten älteren, zum Theil auch gegenwärtig noch anwendbaren Gesetze über diesen Gegenstand aus der schwedischen Regierungszeit sind: das königl. Oeconomiereglement vom 21. März 1696 und die Oeconomiestatthalter-Instruction vom 21. August 1691. Sie finden sich abgedruckt in v. Campenhausen's livländ. Magazin Th. I. S. 141 fgg. und in v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 1204 fgg.

amten dienen, — Widmen[c]), — oder (in früherer Zeit[d]) verdienten Personen auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit zum Nießbrauch verliehen worden sind, — Gratialgüter[e]), — oder zum Besten der Kronscasse an den Meistbieter verarendirt, d. i. verpachtet werden, — Arendegüter[f]), — oder, wenn die Güter speciell taxirt sind[g]), für die veranschlagte Summe vorzugsweise verdienten Militär- und Civilbeamten[h]) oder zuverlässigen Edelleuten in Administration gegeben[i]), — oder endlich

c) Sie dürfen zu keinem anderen Zwecke verwendet werden. Swod der Gesetze über die Domänen Art. 2, 3. Gewissermaßen gehören hierher auch die Kronspastorate. S. unten Anm. v.

d) Nach dem N. U. v. 9. Mai 1837 sollen solche Verleihungen für die Zukunft nicht mehr statthaben. Swod a. a. O. Art. 2 Anm. 2.

e) Die Verleihung geschah bis zum J. 1837 durch Allerhöchste Gnadenbriefe, welche die Rechte und Verbindlichkeiten des Beneficiars näher bestimmten. Die allgemeinen Grundsätze über die Rechtsverhältnisse der Beneficiare sind zusammengestellt in einer besonderen Beilage zum Art. 2 Anm. 2. des Swod a. a. O. Auch milden Stiftungen, Lehranstalten ꝛc. wurden dergestalt Kronsgüter verliehen, desgleichen Gesellschaften Behufs landwirthschaftlicher Unternehmungen ꝛc. S. die angef. Beilage Art. 9.

f) Dies darf gegenwärtig nur nach Ermessen des Ministeriums der Domänen und nur mit solchen Kronsgütern geschehen, welche noch nicht speciell taxirt und regulirt sind. Swod a. a. O. Art. 2 P. 3. Art. 5. Die näheren Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Arendatoren enthält eine besondere Beilage zum angef. Art. 5.

g) Swod a. a. O. Art. 59. Ausnahmsweise werden in gewissen Fällen auch noch nicht regulirte Domänen auf kurze Zeit in Administration gegeben. Das. Art. 60—65.

h) Beamte der Domänenverwaltung werden nicht zur Administration von Gütern desselben Gouvernements, in welchem sie angestellt sind, Justiz- und Polizeibeamte nicht von Gütern des Kreises, in welchem sie dienen, zugelassen; dies Verbot erstreckt sich auch auf die Ehefrauen und unabgetheilten Kinder dieser wie jener Beamten. Swod a. a. O. Art. 49.

i) S. überhaupt den Swod a. a. O. Art. 46—59. Mit dem Administrator wird jedesmal nach dem in der Beilage zum Art. 54 enthaltenen Formular ein schriftlicher Contract abgeschlossen.

von beſoldeten Diſponenten für Rechnung der Kronscaſſe verwaltet werden[k]). — Verſchieden von den Kronsgütern ſind die im Privateigenthum von Gliedern der Kaiſerlichen Familie ſtehenden Apanagegüter[l]).

2) Güter, welche im Eigenthume von Corporationen oder anderen moraliſchen Perſonen ſtehen. Dahin gehören:

a) die Ritterſchaftsgüter in Livland[m]) und Oeſel[n]) und die Landrathsgüter (Tafelgüter der Landräthe) in Eſthland[o]), welche den reſp. Corporationen von der Krone verliehen worden ſind und von den Corporationen verwaltet werden[p]).

---

k) Swod a. a. O. Art. 66—74. Das Gehalt des Diſponenten kann auch in dem Zehnten, d. i. in zehn Procent der Gutsrevenüen, beſtehen und darf jedenfalls dieſen Betrag nicht überſteigen. Daſ. Art. 67.

l) Swod der Civilgeſetze (Bd. X.) Art. 379 u. 380. Dahin gehört namentlich das Gut Groß-Roop in Livland; auch kann das Schloß Catharinenthal bei Reval dahin gerechnet werden.

m) Dahin gehören die im wenden'ſchen Kreiſe belegenen Güter: Schloß Trikaten, Alt-Wrangelshof, Planhof, Lubbenhof, Lipskaln und Wizemhof. S. U. v. 22. Sptbr. 1725. N. U. v. 12. Sptbr. 1728, v. 31. März 1729, v. 29. Jan. 1797, und v. 7. Jan. 1810. Vgl. die königl. Reſol. v. 31. Octbr. 1662 Art. 3. und v. 10. Mai 1678 Art. 5.

n) Dahin gehören die Güter Großenhof, Neu-Löwel, Magnushof und Holmhof auf der Inſel Oeſel. N. U. v. 1. Juni 1839. Früher waren dieſe Güter nebſt Pühha der öſelſchen Ritterſchaft nur zum immerwährenden Arendebeſitz verliehen, und mußte davon der Krone jährlich 6177 Rbl. 39 Kp. Bco., 624 Tſchetwert 7 Tſchetwerik $7\frac{7}{8}$ Garnez Roggen und ebenſoviel Gerſte entrichtet werden. N. U. v. 9. April 1798.

o) Es ſind dies die Güter Kuimetz, Nappel und Kai in Harrien. Königl. Reſol. v. 7. Jan. 1651; Capitulation der eſthl. Ritterſchaft v. 29. Sptbr. 1710 Art. 17. N. U. v. 31. Mai 1725.

p) In Livland iſt zu dieſem Zweck eine permanente Ritterſchaftsgütercommiſſion niedergeſetzt. Vergl. die Inſtruction für die Ritterſchaftsbeamten in Livland vom Jahre 1827 §. 16—18. Die Güter werden in der Regel zur Arende vergeben, und iſt die Vergebung in Livland ein Reſervatrecht des Landtags. S. die angef. Inſtruction §. 51. — In Eſthland beſteht ein beſonderes aus Landräthen gebildetes Gütercollegium.

Die Einkünfte der Ritterschaftsgüter fließen in die Ritterschaftscassen und werden zunächst zur Besoldung der Ritterschaftsbeamten verwendet; aus den Revenüen der esthländischen Landrathsgüter werden die Unterhaltungskosten der Canzleien des Oberlandgerichts und der Manngerichte bestritten, der Ueberschuß wird als Tafelgeld unter die Landräthe vertheilt[q]).

b) die Stadtgüter, bei welchen man die Patrimonialgüter der Städte von den übrigen Stadtgütern unterscheidet. Unter jenen werden diejenigen, dicht an das eigentliche Stadtgebiet gränzenden Güter verstanden, welche den Städten gleich bei ihrer Gründung oder in der Folge der Zeit von dem Landesherrn zu Gemeindezwecken verliehen worden und unveräußerlich sind[r]); die anderweitig durch Schenkung, Vermächtniß, Kauf ꝛc. von den Städten, als solchen, erworbenen Güter werden Stadtgüter im engeren Sinne genannt[s]). Die Einkünfte aller dieser Güter, welche von den Stadtbehörden verwaltet werden, werden zur Besoldung der städtischen Beamten und zu anderen Gemeindezwecken verwendet. Die im Patrimonialgebiete der meisten Städte befindlichen Gemeindeländereien, insbe-

---

q) S. die in den Anm. m, n und o angeführten Gesetze.

r) Die Patrimonialgüter genießen, in Beziehung auf Steuern, mancher Vorrechte vor den übrigen Stadtgütern. Uebrigens ist das Erforderniß des Angränzens an das Stadtgebiet zum Begriff des Patrimonialgutes nicht gerade wesentlich. Vergl. das Corpus privilegiorum der Stadt Dorpat vom 20. August 1646 Art. 36.

s) Namentlich besitzt die Stadt Riga mehrere dergleichen Güter, z. B. Kirchholm, Uexküll, Schloß Lemsal ꝛc. (vergl. königl. Resol. vom 16. August 1653 und vom 13. März 1657), desgleichen Reval das Gut Koitjerw, und auch den übrigen Städten Liv- und Esthlands steht das Recht, Landgüter zu erwerben, unbestritten zu. Wegen Revals s. die königl. Resolution vom 1. August 1662 §. 2.

sondere Viehweiden[t]), welche zum Gemeingebrauch der Gemeindeglieder bestimmt sind, sind in mehreren kleineren Städten von Alters her zum Theil in sog. Schnüre oder Schnurländereien, welche einzelnen Gemeindegliedern zur Benutzung, meist gegen Entrichtung eines Grundzinses, vergeben werden, zersplittert[u]).

c) Kirchenländereien. Zu diesen gehören sowohl die eigentlich sog. Kirchengüter, aus deren Einkünften Kirchenbauten, Besoldungen der Kirchenbeamten ꝛc. bestritten werden, als auch insbesondere die Pastoratsländereien der Landkirchspiele, welche gleich jenen meist eigentliche Landgüter sind, und im dominium utile des jeweiligen Predigers stehen, dem die Einkünfte daraus an Stelle des Gehalts zugewiesen sind[v]). Sie sind theils publike oder Krons-, theils Privatpastorate, je nachdem sie von der Krone oder von Privatpersonen fundirt sind. Kirchenländereien dürfen ohne Allerhöchste Genehmigung weder veräußert[w]), noch auf länger als 12 Jahre verpachtet werden[x]).

---

t) Die russischen Gesetze verordnen, daß jeder Stadt Viehweiden von den angränzenden Ländereien angewiesen werden sollen. Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 539 u. a.

u) Manche der kleineren Städte haben übrigens gar kein Patrimonialgebiet, z. B. Fellin, Werro, Baltischport.

v) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 26. Decbr. 1840 und vom 26. Octbr. 1842. S. unten §. 96. Anm. i. Zu den Kirchenländereien können auch gezählt werden die sog. Predigerwittwenhaken, in Oesel Gnadenhaken genannt, desgl. die den niederen Kirchendienern, Küstern und dergl. angewiesenen Ländereien.

w) Allerhöchst bestät. evangel.-luther. Kirchengesetz vom 26. December 1832 §. 461.

x) Das. §. 462.

d) Hospitalgüter[y]), Stiftsgüter[z]) und andere dergleichen bezeichnen schon durch ihre Benennung ihren Eigenthümer und ihren Zweck.

3) Privatgüter, welche im Eigenthum einzelner Privatpersonen stehen, und bei denen zunächst, wie zum Theil auch bei den übrigen Gütern, eigentliche Landgüter — adelige Güter, Rittergüter — und sonstige Grundstücke, Landstellen, zu unterscheiden sind. Sämmtliche Privatlandgüter werden, seit der Aufhebung des Lehnrechts[aa]), entweder zu vollem Eigenthum besessen, und Erbgüter genannt[bb]), oder sie stehen im Pfandbesitz, und heißen dann Pfandgüter[cc]).

§. 80. (78.)

II. Bestandtheile der eigentlichen Landgüter. Hofs- und Bauerländereien.

Jedes eigentliche Landgut besteht der Regel nach aus einem sog. Hofe, Edelhofe, mit den dazu gehörigen Hofesländereien, welche nach Beschaffenheit zu Aeckern, Gärten, Heuschlägen, Weideplätzen, Waldungen ꝛc. vom Gutsbesitzer unmittelbar genutzt werden — und aus Bauerländereien, welche

---

y) So werden namentlich auch einige Stadtgüter, desgl. andere Landgüter genannt, deren Einkünfte zunächst zu milden Stiftungen verwendet werden. S. z. B. den N. U. vom 13. Aug. 1783 und v. 9. April 1798.

z) Dahin gehört das mittelst N. U. vom 26. September 1797 dem adeligen Fräuleinstift zu Fellin verliehene Gut Wastemois, desgleichen das dem adeligen Fräuleinstift Johann Diedrichstein in Esthland vermachte Gut Finn. S. die Stiftungsurkunde des Generallieutenants Joh. Diedr. v. Rennenkampff vom 15. August 1783.

aa) N. U. vom 3. Mai 1783. S. unten §. 96.

bb) Ebendas.

cc) S. unten §. 152 fgg.

gleichfalls aus Aeckern, Gärten und Heuschlägen, in Livland (außer Oesel) auch aus sog. Buschländereien bestehen, und an Bauern verpachtet sind[a]). Indessen sind die Bauerländereien nicht wesentlich zum Begriff des Landgutes erforderlich, indem sie manchen kleineren Landgütern fehlen[b]). Wo sie indessen vorhanden sind, werden sie insoweit als integrirende Theile des Landgutes betrachtet, als dem Eigenthümer des Hofes auch das Eigenthum an den Bauerländereien zusteht[c]). Die gänzliche Trennung der Bauerländereien vom Hauptgute durch Veräußerung darf nur bis zu einem gewissen Grade geschehen[d]), und der Erwerber eines dergestalt veräußerten Bauergutes verbleibt in Livland in Beziehung auf polizeiliche, gerichtliche, kirchliche und Gemeindeverhältnisse in dem bisherigen Nexus zum Hauptgute[e]). Auch hat hinsichtlich solcher vom Hauptgute getrennter Bauerländereien, im Falle einer Wiederveräußerung dieser letzteren, der Eigenthümer des Hofes ein Näherrecht[f]). — Sehr viele, besonders der größeren Landgüter haben übrigens außer dem eigentlichen Hofe noch einen oder mehrere Beihöfe, Hoflagen oder Hof-

---

a) Vergl. die livl. BV. vom Jahre 1819 Th. I. Cap. I. §. IX. S. auch Hupel a. a. O. S. 246 fgg.

b) Livl. BV. a. a. O. §. X. Namentlich gehören dahin auch mehrere Pastorate, besonders in Esthland.

c) N. U. vom 23. Mai 1816 und vom 26. März 1819. Livl. BV. v. 1819 §. I. und ergänz. Bestimmungen v. 1845 §. 1. Esthl. BGB. §. 16. Vergl. auch die livländ. BV. vom 20. Februar 1804 §. 32.

d) Ergänzende Best. der livl. BV. v. 1845 §. 52. Das Nähere unten §. 85.

e) Ergänz. Best. der BV. v. 1845 §. 55.

f) Livl. BV. v. 1819 §. 56. Für Esthland ist dieser Grundsatz nicht ausdrücklich festgestellt.

lager genannt, auf denen gewöhnlich Zuchtvieh gehalten wird, daher sie auch wohl Viehhöfe zu heißen pflegen[g]).

§. 81. (79.)

III. Vermessung und Taxation der Landgüter. Geschichtliche Einleitung.

Wiewohl schon früher, besonders seit dem Anfange der schwedischen Beherrschungszeit, viele einzelne Landgüter Liv- und Esthlands theils Behufs der Besteuerung, theils zur Feststellung der Leistungen der leibeignen Bauern an die Erbherrn, vermessen und die meisten derselben taxirt worden sind, so ist doch erst neuerdings das Vermessungs- und Taxationswerk nach einer zweckmäßigeren Methode gefördert worden. Gegenwärtig sind sämmtliche Privatgüter und Privatpastorate im eigentlichen Livland speciell vermessen und taxirt[a]), die Vermessung der Kronsgüter ist im Werke[b]). Auf der Insel Oesel ist die specielle Vermessung

---

g) Vergl. livl. BB. Th. I. Cap. I. §. XI. und Hupel's topographische Nachrichten von Lief- und Esthland Bd. I. S. 59; desgl. dessen Idioticon der deutschen Sprache in Lief- und Esthland, in den neuen nord. Miscellan. Stück 11 und 12 S. 96.

a) S. das Patent der livländ. Gouvernementsregierung vom 1. October 1832, in welchem die Größe — Hakenzahl — der einzelnen Privatgüter und Pastorate nach dieser Messung angegeben ist. Die Messung ist in den Jahren 1804—1823 von der livländ. Messungsrevisionscommission nach den Grundsätzen ausgeführt worden, welche die livländ. Bauerverordnung vom 20. Februar 1804, die Instruction für die Commission von demselben Datum und die Ergänzungen beider vom 28. Februar 1809 aufstellen.

b) Vergl. den N. U. vom 9. April 1823 und die Instructionen der zu dem Zweck zu Walk niedergesetzten Messungsregulirungscommission, bekannt gemacht durch die Publicationen der livländ. Gouvernementsregierung vom 6. Mai 1825 und vom 16. October 1830. S. auch den Swod der Gesetze über Domänen (Bd. VIII.) Art. 17—23.

und Taxation aller Güter, sowohl der publiken als privaten, vollendet[c]). In Esthland dagegen ist erst bei wenigen Gütern eine genauere Vermessung veranstaltet. Das Maaß, nach welchem die Größe der Landgüter bestimmt wird, hat in Liv- und Esthland seit jeher die Benennung Haken, uncus, geführt, der Haken jedoch in verschiedenen Zeiten eine sehr verschiedene Bedeutung gehabt, und ist auch noch gegenwärtig in Livland, Esthland und auf Oesel nicht auf dieselbe Weise bestimmt[d]). Die speciellere Taxation der Landgüter hat übrigens nur die Bauerländereien betroffen, — welche überhaupt bei der in Liv- und Esthland üblichen Veranschlagungsmethode allein in Betracht kommen, — und hat zunächst zum Zweck gehabt, das Verhältniß des von den Bauern benutzten Grundes und Bodens zu dem sog. Gehorch und der Gerechtigkeit (§ 82) genau festzustellen, welche sie, während sie noch leibeigen waren, für jene Nutzungen dem Hofe leisten mußten. Weil jedoch einestheils auch nach Aufhebung der Leibeigen-

---

c) P. v. Buxhöwden's Bemerkungen über die ösel'sche Landesregulirung, in der Zeitschrift: Das Inland, Jahrgang 1836 Nr. 6. Sp. 87 fgg.

d) S. über das Geschichtliche überhaupt, besonders über die älteren Gütertaxationen oder Regulirungen, auch Revisionen, Hakenrevisionen genannt: (H. v. Jannau) Genaueste Berechnung eines Haaken in Livland, in dessen Schrift: Geschichte der Sklaverey, und Charakter der Bauern in Lief- und Esthland (s. l. 1786. 8.) S. 207—310. H. von Hagemeister, über die ehemalige und jetzige Bedeutung eines livländischen Hakens, in den livländischen Jahrbüchern der Landwirthschaft Bd. III. St. 1. S. 3—27, und J. Johnson's Abhandlungen aus und zu der Veranschlagung der Bauerländereien in Liv- und Curland. Mitau, 1835. 8. Vergl. auch Hupel's topographische Nachrichten von Lief- und Esthland Bd. II. S. 194—211, v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 1243—1300, H. A. v. Bock im Inland, Jahrg. 1839 Nr. 50. Sp. 787 fgg. und M. G. Paucker's practisches Rechenbuch für inländische Verhältnisse. Hft. 3. (Mitau 1837. 8.) S. 89—111.

schaft, bei der Ueberlassung der Bauerländereien zur Nutznießung auf Grundlage freier gegenseitiger Pachtverträge [e]), die bisherige Taxation in der Regel die Grundlage abgiebt, anderntheils die öffentlichen Leistungen, welche bloß auf den Bauerländereien lasten, auch noch jetzt nach jener Taxation repartirt und prästirt werden [f]), so ist diese Vermessung und Taxation auch noch im heutigen Recht von practischer Bedeutung.

§. 82. (80.)

Fortsetzung. Der livländische Haken.

In Livland ist nach der gegenwärtig bestehenden Vermessung nur das nutzbare Land zur Veranschlagung der Bauerländereien gezogen, und zwar nach folgenden vier Gattungen unterschieden: Brustacker- und Gartenland, sog. Buschland, und Wiesen oder Heuschläge. Bei jeder dieser Landgattungen werden wiederum, hinsichtlich der Qualität derselben, vier Grade unterschieden [a]),

---

e) Livl. BB. v. 1819 §. VI. 479. Allgem. Bestimmungen über die Promulgation der esthl. BB. v. J. 1816 §. XII. Esthl. BGB. §. 194.

f) Livl. BB. §. IX. Daß Leistungen, zu welchen private und publike Güter beitragen, dieser Bestimmung zufolge, nach der Seelenzahl repartirt werden, kommt eben daher, weil die publiken Güter noch nicht speciell vermessen worden sind. Das Regierungspatent vom 1. October 1832 giebt zwar auch eine provisorische Hakenzahl der Kronsgüter an, welche aber nicht auf specieller Messung beruht, sondern nach der Seelenzahl berechnet ist.

a) Die Bedeutung der verschiedenen Landgattungen, so wie der verschiedenen Grade ist theils bereits durch die königl. schwed. Instr. vom 7. Februar 1687 und das Memorial vom 30. Juni 1688 (bei v. Buddenbrock a. a. O.) festgesetzt, und durch die späteren Gesetze bestätigt, theils durch letztere ergänzt. S. die Bauerverordn. v. 20. Februar 1804 §. 56 und 57; die Ergänzungsparagraphen zur Bauerverordn. vom 28. Februar 1809 §. 67 und die Instruction für die Revisionscommission vom 28. Februar 1809 §. 41 fgg. Eine Beschreibung der Landgattungen und der Grade nach den neuesten Bestimmungen s. bei Johnson a. a. O. S. 20 fgg. 57 fgg. Vergl. auch C. J. Bresinsky's Tabellen für Landmesser

und jeder Grad hat seine bestimmte Taxe, welche den Werth der Tonnstelle, — d. i. einer Fläche, auf welcher eine Tonne (= zwei Lof) Wintergetreide ausgesäet, und welche gesetzlich zu 14,000 schwedischen Quadratellen angenommen wird[b]) — in Thalern zu 90 Groschen[c]) bestimmt. Namentlich ist eine Tonnstelle Garten- und Ackerland ersten Grades zu 1 Thlr., Buschland zu 30 Gr., Heuschlag zu $16\frac{7}{8}$ Gr. gerechnet, und die Grade verhalten sich beim Garten-, Acker- und Buschland vom letzten zum ersten wie 3: 4: 5: 6, bei den Heuschlägen wie 2: 3: 4: 6[d]). Hofräume, Viehweiden, bewachsene Niederungen, Moräste und Haiden stehen in keinem Anschlage[e]). Ein Stück Bauerland, welches an den genannten vier Gattungen Landes nach jener Taxe

---

in Livland, zur Berechnung der Bauerländer nach Thalern ꝛc. Dorpat 1823. 4.

b) Königl. schwed. Brief vom 10. März 1690. BV. vom J. 1804 §. 55. Früher wurde eine Tonnstelle zu 18,000 schwed. Quadratellen angenommen. Memorial vom 30. Juni 1688 §. 20. Ueber die schwedische Elle (= 271,297112832 Pariser Linien) vergl. A. v. Löwis tabellarische Uebersicht der Maaße und Gewichte verschiedener Länder ꝛc. (Dorpat, 1829. 4.) S. 14—23. Die Instruction für Landmesser zur Vermessung der Landgüter v. 11. April 1825 Cap. 1 und 3 setzt die Tonnstelle auf 56,000 und die später zu erwähnende Lofstelle auf 40,000 englische Quadratfuß.

c) Memorial von 1688 a. a. O. Der Thaler bedeutete ursprünglich den schwedischen Reichsthaler, und wurde im angef. Memorial einer schwed. Tonne (oder zwei Löfen) Roggen gleich gerechnet; bei der gegenwärtigen Vermessung ist er jedoch nur als Ausgleichungsmaßstab zwischen den Bauerländereien und den Leistungen von denselben angewendet worden. BV. von 1804 §. 55 Anm. a. E.

d) BV. von 1804 §. 55 und 56, und die Beilage B., Instruction für die Revisionscommission vom 20. Februar 1804 §. 22, und besonders die Ergänzungsparagraphen zur BV. von 1809 §. 13. Vergl. auch das Memorial von 1688 §. 20 fgg. und Johnson a. a. O. S. 21 fgg.

e) Vergl. die Instr. für die Revisionscommission vom Jahre 1809 §. 39, v. Hagemeister a. a. O. S. 19 u. 26. Johnson S. 23.

für den Werth von zusammen 80 Thalern umfaßt, heißt ein Haken[f]. Hinsichtlich des Verhältnisses der verschiedenen Gattungen Landes, die einen Haken ausmachen, zu einander ist nur bestimmt, daß auf 60 Thaler Brustacker und Buschland 20 Thaler Gartenland und Wiesen kommen sollen[g]. Auf dieselbe Weise waren nun auch andererseits vor der Freilassung der Bauern die von einem Haken Landes zu prästirenden Leistungen veranschlagt. Acht Procent vom Landeswerthe, d. i. 6 Thlr. 36 Gr., wurden dem Bauer zur Erzielung der öffentlichen Abgaben zinsfrei gelassen[h]; von dem übrigen hatte der Grundherr für ein Achttheil (9 Thlr. 18 Gr.) Landeswerth Naturalabgaben (sogenannte Gerechtigkeit), für die Hälfte (36 Thlr. 72 Gr.) der Zeit nach regelmäßige und genau bestimmte Dienste (ordinären Gehorch), und für drei Achttheile (27 Thlr. 54 Gr.) der Zeit nach unbestimmte Dienste (Hülfsgehorch) zu erhalten[i]. Jeder

---

f) BB. von 1804 §. 57 und 58. Vergl. die Instruction von 1804 §. 25 a. E. — Das Areal eines Hakens ist mithin, je nach der Beschaffenheit des Bodens, dem Verhältniß der verschiedenen Bodengattungen zu einander, der Masse des nicht nutzbaren Landes ꝛc. sehr verschieden. Einen Versuch den Flächenraum durchschnittlich (auf zwei Quadratwerst) zu taxiren s. bei v. Hagemeister a. a. O. S. 24 fgg.

g) BB. von 1804 §. 57. Instruction von 1804 §. 23. Vergl. auch die Ergänzungsparagraphen von 1809 §. 12 und die Instruction von 1809 §. 30. Vor dem Jahre 1804 waren einerseits Gartenland und Heuschläge, andererseits der sog. Hülfsgehorch nicht in Anschlag gebracht, daher bis dahin der Haken zu 60 Thlr. Land gerechnet wurde.

h) Vergl. darüber die BB. von 1804 §. 48, die Ergänzungsparagraphen von 1809 §. 21—23, die Instruction von 1809 §. 29; v. Hagemeister S. 21 und Johnson S. 27 fgg.

i) BB. von 1804 §. 63 und 64. Ergänzungsparagr. von 1809 §. 20. Das Verhältniß des Hülfsgehorchs und der Naturalabgaben ist übrigens nicht überall dasselbe, weil nur bestimmt ist, daß die Naturalabgaben wenigstens $\frac{1}{8}$, der Hülfsgehorch höchstens $\frac{3}{8}$ des Thalerwerthes betragen soll. Daß die in der BB. a. a. O. angegebenen Sum-

Arbeitstag zu Pferde (Pferdetag, Spanndienst) wurde zu 4 Gr., jeder Arbeitstag zu Fuß (Fußtag, Handdienst) zu 3 Gr. berechnet, 1 Lof Winterweizen zu 1 Thlr., ein Lof Roggen, desgleichen Sommerweizen, Gerste, zu 45 Gr., und nach demselben Verhältniß die übrigen Feldfrüchte und sonstigen Gegenstände der Naturalabgaben[k]). Auf jeden Haken wurden übrigens 20 arbeitsfähige Menschen beiderlei Geschlechts gerechnet; wo diese Zahl nicht vollständig war, wurde der Gehorch auf die wirklich vorhandenen in der Art repartirt, daß nicht mehr als 4 Thlr. Land auf jeden arbeitsfähigen Menschen kam[l]). Ein Bauerwirth (§. 68), welcher einen Haken Landes benutzt, heißt ein Häkner oder Zwölftagsbauer, weil er, auf Grundlage der angeführten Taxation, an sog. ordinärem Gehorch dem Hofe wöchentlich zwölf Pferdetage zu leisten, d. h. an jedem Wochentage zwei Arbeiter zu Pferde zu stellen hat[m]). Die wenigsten Bauern haben jedoch

---

men in Thalern mit den im Text angeführten nicht stimmen, kommt daher, weil dort der Abzug für die öffentlichen Leistungen (s. Anm. h.) nicht berücksichtigt ist. Vergl. auch noch Johnson a. a. O. S. 30 und v. Hagemeister S. 21 fg. Auch in deren Angaben ist keine völlige Uebereinstimmung wegen der verschiedenen Berücksichtiguug des Abzugs für die öffentlichen Leistungen. — Ueber das besondere Verhältniß der Leistungen der Strandbauern vergl. die Ergänzungsparagraphen von 1809 §. 35—37.

k) Die specielle Taxe aller Leistungen s. in den Beilagen B. und E. zur BV. von 1804, auch bei Johnson a. a. O. S. 23 fgg. Vergl. auch noch die BV. selbst §. 55 und 56, die Instruction von 1804 §. 22, und die Instruction von 1809 §. 29—32.

l) BV. von 1804 §. 58, 67, 69. Instr. von 1804 §. 24, 29, 30. Ergänzungsparagraphen von 1809 §. 18, 33 (und §. 34 über die besonderen Verhältnisse bei den Strandbauern). Instr. von 1809 §. 28, 29.

m) Weil übrigens bei Häknern und Halbhäknern der erste und letzte Wochentag jeder nur für einen halben Tag gerechnet zu werden pflegt, so müßte ein Häkner richtiger Zehntags- und ein Halbhäkner Fünftagsbauer heißen. S. v. Samson's Institutionen des livländ. Processes

einen vollen Haken zum Nießbrauch, und werden daher, nach der Größe des von ihnen genutzten Landes, Hälftner (Halbhäkner, Sechstagsbauer), Viertler (Dreitagsbauer), Sechstler (Zweitagsbauer ꝛc.) genannt[n]). Das im Nießbrauch eines Wirthes befindliche Land — die Wirthe mögen mit ihren Angehörigen zerstreut in Einzelhöfen, oder vereinigt in Dörfern wohnen[o]) — heißt ein Gesinde, Bauergesinde, Bauerstelle, Landstelle. Alle einzelnen Gesinde, die zu einem Gute gehören, sind in Beziehung auf den Umfang und die Güte des Landes sowohl, als auf die Leistungen, genau taxirt, und diese Taxation in eigenen Büchern, den sog. Wackenbüchern, verzeichnet[p]), welche zugleich eine Beschreibung der Hofsländereien und des ganzen Gutes überhaupt und dessen Pertinenzen enthalten, und nebst der über das Gut geometrisch aufgenommenen Guts-

---

§. 1065 Anm. a, und vergl. überhaupt Johnson a. a. O. S. 28 und 30 fgg.

n) Vergl. die Instruction vom Jahre 1804 §. 25.

o) Die Letten wohnen sämmtlich in Streugesinden, so daß es nur ein einziges lettisches Dorf in Livland giebt. Im esthnischen Districte Livlands dagegen wechseln Dörfer mit Streugesinden ab, wiewohl erstere in der Regel klein, und letztere immer vorherrschend sind. Im Gouvernement Esthland ist die Zahl der Dörfer verhältnißmäßig viel größer. Vergl. Hupel's topographische Nachrichten Bd. I. S. 88.

p) Ein Formular der Wackenbücher enthält die Beilage C zur BV. von 1804. Vergl. auch die Instruction von 1804 §. 16, 21, 28, 31, 38 und die Instruction von 1809 §. 35. Die in Folge der letzten Vermessung und Taxation angefertigten Wackenbücher werden insbesondere perpetuelle oder allendliche Wackenbücher genannt (s. z. B. die Ergänzungsparagraphen von 1809 §. 3.), im Gegensatz zu den älteren, welche zur Zeit der neuesten Vermessung provisorische Wackenbücher hießen; Kronswackenbücher wurden sie genannt, wenn sie von den älteren Hakenrevisionscommissionen angefertigt waren. — Die durch die letzte Vermessung und Taxation ausgemittelte Hakenzahl der Güter soll, besonders in Beziehung auf die öffentlichen Leistungen, eine unveränderliche sein.

charte den Maaßstab zur Werthbestimmung des Landgutes abgeben [q]).

Nach dem Umfange (Hakenzahl) der Bauerländereien mußte sich, zufolge der neuesten Vermessung und Taxation (§. 81), auch die Größe der Hofesfelder richten, und zwar war das Verhältniß in der Art festgesetzt, daß bei der dazumal fast allgemein noch üblichen Dreifelderwirthschaft für jeden wöchentlichen Pferde- oder Anspanntag in jedem der drei Felder (Feldschläge, Lotten) 2 Lofstellen, jede zu 10,000 schwedischen Quadratellen, — mithin auf einen Haken 20 [r]) Lofstellen in jeder Lotte, in Allem also 60 Lofstellen Hofesfeld — gerechnet wurden [s]). Um dieses Ver-

---

q) S. das in der Anm. p. angeführte Wackenbuchformular und die Instruction von 1804 §. 22, und vergl. Hupel's neue nordische Miscellaneen Stück 11 und 12 S. 255 fg.

r) Nicht, wie es eigentlich sein müßte, 24, weil der tägliche Gehorch in der Woche nur für 5, nicht für 6 Tage gerechnet wird. S. Anm. m.

s) BV. von 1804 §. 65. Ergänzungsparagraphen von 1809 §. 9. Man pflegt daher auch wohl den Haken so zu bestimmen, daß man dazu 80 Thaler Bauerland und 60 Lofstellen Hofesackerland rechnet. Vergl. die livländ. BV. vom Jahre 1819 §. XI. und Johnson a. a. O. S. 40 fg. — Die livländische Creditsocietät schätzt einen livländischen Haken auf 3000 Thaler Alb. oder 4050 Rubel S. M. (Allerh. bestät. Creditreglement vom 24. November 1802 §. 75), verlangt aber in Beziehung auf die dazu gehörigen Hofsländereien noch genauer bestimmte Bestandtheile, nämlich: 45 Lofstellen im Gebrauch stehenden Brustacker, 30 Lofstellen Buschland, 30 Fuder Heu, an Wald so viel, als zur Gewinnung von 40 Quadratfaden (à 6 Fuß) Brennholz erforderlich ist, 15 Stück Hornvieh, die nöthige Hofssaat an Sommer- und Winterkorn, nebst dem bis zur nächsten Erndte erforderlichen Consumtionsgetreide, den zur Krügerei nöthigen Branntwein, endlich das Brau- und Brenngeräthe, wenn die Wirthschaft auf Branntweinsbrand basirt ist (Beschluß der Generalversammlung der Creditsocietät vom 17. März 1827, R. J. L. Samson v. Himmelstiern, das livländische Creditsystem (Riga, 1838. 8.) §. 180 fgg. und G. v. Rennenkampff's Darstellung der Verfassung des Creditvereins (Dorpat, 1837. 8.) S. 43 fgg.). — Das hofge-

hältniß herbeizuführen, mußten mitunter bei der Vermeſſung, einestheils zur Ergänzung der geſetzlichen Ausſaat Bauerländereien zu Hofsländereien gezogen, anderntheils die Bauerländereien erweitert werden[t]). Die Hofsheuſchläge, Waldungen und anderweitige Pertinenzen kommen bei der Hakenberechnung in gar keinen Betracht[u]).

§. 83. (81.)

Fortſetzung. Der öſel'ſche Haken.

Die öſel'ſche Hakenberechnung beruht im Weſentlichen auf denſelben Grundſätzen, wie die livländiſche, nämlich auch auf einer Vermeſſung des ganzen Gutes und einer ſpeciellen Taxation der Bauerländereien, wie der Leiſtungen[a]), jedoch finden ſowohl hinſichtlich der Größe des Hakens, als auch der zur Veranſchlagung gezogenen Nutzungen ꝛc. bedeutende Verſchiedenheiten ſtatt. Zur Veranſchlagung ſind gezogen: das Ackerland, die Wieſen und Weiden[b]), bei denen vier Grade angenommen

---

richtliche Reſcript vom 10. Februar 1820 nimmt (bei Immiſſionen) für jeden vollſtändigen Haken einen reinen Jahresertrag von 243 Rbl. S. M. an (v. Samſon's Inſtitutionen des livl. Proceſſes §. 1056.)

t) BB. von 1804 §. 33 fgg., 54, 60—62. Inſtruction von 1804 §. 23. Ergänzungsparagraphen von 1809 §. 64. BB. von 1819 §. IX.

u) Vergl. die Inſtr. v. 1809 §. 39 und Johnſon a. a. O. S. 40.

a) Die näheren Beſtimmungen darüber enthalten die Allerhöchſt beſtätigten Reviſionsregeln für die Güter auf Oeſel vom 24. Mai 1765, welche übrigens durch mehrere ſpätere Verordnungen (ſ. beſonders das Reglement für private Bauern der Inſel Oeſel vom 2. Juni 1803) ergänzt und theilweiſe modificirt worden ſind.

b) Die Reviſionsregeln vom Jahre 1766 berückſichtigen in §. 1 fgg. zunächſt nur das Ackerland; Buſchländereien exiſtiren in Oeſel nicht; Wieſen und Weiden ſind erſt in Folge ſpäterer Anordnungen ſpeciell nach Gra-

werden[c]). Eine Tonnſtelle wird zu 16,000 ſchwediſchen Quadratellen berechnet[d]), und beim erſten Grade des Ackerlandes zu 2 Rbl.[e]), beim zweiten zu $1\frac{1}{2}$, beim dritten zu 1 und beim vierten zu $\frac{1}{2}$ Rbl. taxirt[f]). Außerdem wird das Land, worauf ſich Gebäude, Hof und Garten befinden, und zwar zu $1\frac{1}{4}$ Rbl. Grundgeld für die Tonnſtelle, veranſchlagt[g]), desgleichen alle übrigen Nutzungen des Bauers, als Fiſcherei, Mühlen, Stein- und

---

den taxirt worden. Vergl. Hupel's Verfaſſung der rigiſchen und revalſchen Statthalterſchaft (Riga, 1789. 8.) S. 773 fg.

c) Reviſionsregeln von 1766 §. 1, 2. Hier werden die vier Grade unterſchieden, je nachdem der Acker in mittelmäßigen Jahren das 6te, 5te, 4te oder 3te Korn trägt; ſchlechterer Boden ſoll nicht zum Ackerland gerechnet, beſſerer höher taxirt werden. Ebendaſ. §. 5. Daher nahm man wohl ſpäter, wo auch nicht nur auf den Ertrag, ſondern auch auf die durch Bonitirung ermittelten Beſtandtheile des Bodens Rückſicht genommen wurde, mehrere Grade, von 0 bis 6, an. P. v. Burhöwden im Inland, Jahrgang 1836 Nr. 6. Sp. 90. Vergl. auch die Allerh. beſtät. Inſtruction für die öſel'ſchen Taxatoren vom 8. April 1769.

d) Reviſionsregeln von 1766 §. 7 und 22.

e) Der Rubel iſt hier ganz daſſelbe, was der Thaler in Livland iſt, wie ſich auch aus der Taxe der Leiſtungen ergiebt (Anm. o, vergl. mit §. 82 Anm. k). Daher ſchätzt auch die livländ. Creditſocietät 80 Rbl. S. M. Land in Oeſel einem livländiſchen Haken (80 Thlr.) gleich. G. v. Rennenkampff's Verfaſſung des livländiſchen Creditvereins S. 99, v. Samſon, das livländ. Creditſyſtem §. 360.

f) Reviſionsregeln von 1766 §. 12. Dieſe Taxe gründet ſich auf folgende Berechnung: von einer Tonne ausgeſäeten Getreides rechnet man in allen Graden 1 Korn zur Ausſaat, 1 Korn zu den öffentlichen Leiſtungen; von dem Reſt (beim erſten Grade 4 Korn, alſo von der Tonnſtelle 4 Tonnen, beim zweiten 3 Tonnen ꝛc.) wird dem Bauer die Hälfte zu ſeinem Unterhalt gelaſſen, für die andere muß er dem Hofe frohnen und Abgaben zahlen, mithin von einer Tonnſtelle erſten Grades für zwei Tonnen Getreide (Roggen) = zwei Rubel (ſ. Anm. o.) u. ſ. w. Weil jedoch die Grade in allen drei Feldern zuſammen beſtimmt ſind, alſo auch im Brachfeld, ſo wird jede Tonnſtelle Ackerlandes im erſten Grade nur zu $1\frac{1}{3}$, im zweiten 1, im dritten $\frac{2}{3}$ und im vierten $\frac{1}{3}$ Rubel angeſchlagen. Reviſionsregeln von 1766 §. 13.

g) Reviſionsregeln von 1766 §. 14.

Kalkbrüche ꝛc.[h]). Die Summe dieſer Nutzungen durch 24 dividirt, giebt einen öſel'ſchen Haken, welcher zum Maßſtabe für öffentliche Leiſtungen vom Gute dient[i]), während das Hofesland, welches übrigens in kein ſo beſtimmtes Verhältniß zum Bauerland geſetzt iſt, wie in Livland, auch hier in keinem Hakenanſchlage ſteht[k]). Der Regel nach muß ein öſelſcher Haken enthalten: 24,000 Quadratellen Land zum Gehöft und Garten, 18 Tonnſtellen Ackerland mittlern Grades in allen drei Feldern, 60 Fuder Heu, à 30 Liespfund, welche etwa 120 Tonnſtellen Heuſchlag mittlern Werthes erfordern, und 45 Tonnſtellen Weide mittlern Grades, desgl. eine beſtimmte Anzahl Pferde und Vieh[l]); zur Beſetzung eines Hakens gehören vier arbeitsfähige Bauern männlichen Geſchlechts[m]). Für den Werth von 24 Rbl. hatte mithin zur Zeit der Leibeigenſchaft der Bauer, der einen Haken Landes beſaß, dem Hofe Dienſte und Abgaben zu leiſten; die öffentlichen Leiſtungen mußte er zum Theil noch überdies be-

---

h) Daſ. §. 16—19.

i) Daſ. §. 31. Vergl. auch §. 19. Die durch dieſe Reviſion ausgemittelte Hakenzahl ſoll, in Beziehung auf öffentliche Leiſtungen, wie die neueſte livländiſche, eine allendliche ſein (daſ. §. 33), ſo daß ſpätere Meliorationen unberückſichtigt bleiben. Daſ. §. 9. Vergl. auch die Allerhöchſt beſtätigte Unterlegung vom 8. April 1769, und die Inſtruction für die Taxatoren von demſ. Datum Art. 5.

k) Reviſionsregeln von 1766 §. 32. Demnach kann man das Verhältniß des öſel'ſchen Hakens zum livländiſchen ungefähr wie 3 zu 10 annehmen; jedoch iſt dies Verhältniß kein ganz genaues, beſonders weil bei dem öſel'ſchen Haken Nutzungen veranſchlagt ſind, welche bei dem livländiſchen nicht berückſichtigt werden. Vergl. v. Samſon a. a. O.

l) Vergl. die Reviſionsregeln von 1766 §. 22—25. Die im Text angegebenen Veranſchlagungen für Heuſchläge und Weiden beruhen zum Theil auf ſpäteren Anordnungen. Vergl. das Reglement von 1803 und Hupel a. a. O. S. 774.

m) Reviſionsregeln von 1766 §. 27.

ſtreiten[n]). Nach der Taxe der Leiſtungen wurde jeder Arbeitstag zu Pferde 4½, jeder Fußtag 3½ Kop., ein Lof Winterweizen 1 Rbl., ein Lof Roggen, Sommerweizen, Gerſte 50 Kop. gerechnet ꝛc.[o]). Von jedem Haken mußten ſechs wöchentliche Pferdetage durch das ganze Jahr (14 Rbl. 4 Kop), und ebenſoviel Fußtage während neun Sommerwochen (von Jacobi bis Michaelis, 189 Kop.), der Reſt (8 Rbl. 7 Kop.) in Naturalabgaben geleiſtet werden[p]). Ein Bauergeſinde ſollte der Regel nach einen Haken begreifen, und kleinere Bauerhöfe als zu 9 Tonnen Ackerland in allen drei Feldern (Halbhäkner) ohne Noth nicht zuläſſig ſein[q]). Ueber alle Landgüter ſind übrigens auch hier genaue geometriſche Charten aufgenommen[r]), und ſowohl die Nutzungen als die Leiſtungen der Bauern in Wackenbüchern genau beſtimmt[s]).

§. 84. (82.)

Fortſetzung. Der eſthländiſche Haken.

In Eſthland wurde während der ſchwediſchen Beherrſchungszeit, am Ende des 17. Jahrhunderts, die Hakenzahl aller Landgüter nach ähnlichen Grundſätzen, wie in Livland, feſtgeſtellt, ohne daß jedoch dabei eine ſpecielle Taxation des Bodens zu Grunde gelegt wurde. Eine ſolche wurde auch ſpäter nicht aus-

---

n) S. oben Anm. f. Zum Theil ſind jedoch die öffentlichen Leiſtungen auch in den 24 Rbl. mit begriffen. Reviſionsregeln §. 19.

o) Reviſionsregeln §. 19. und Beilage dazu.

p) Ebendaſ.

q) Daſ. §. 22, 23.

r) S. die Inſtruction für die Reviſoren auf Oeſel vom 8. April 1769.

s) Reviſionsregeln von 1766 §. 19, 31 ꝛc.

geführt, vielmehr wurde seit dem 18. Jahrhundert die Hakenzahl der Güter nur nach der Zahl der zu dem Gute gehörigen arbeitsfähigen ackerbauenden Individuen männlichen Geschlechts, zwischen 15 und 60 Jahren, bestimmt, und dabei zwischen Land- und Strandhaken unterschieden. Fünf arbeitsfähige Bauern gaben einen Landhaken; am Seestrande, wo die Felder klein und schlecht sind, und die Bauern vorzugsweise vom Fischfange leben, wurden 10 arbeitsfähige Menschen auf einen Haken gerechnet[a]). Im Anfange des 19. Jahrhunderts wurden die Leistungen der Bauern zu dem von ihnen benutzten Lande in ein genaueres Verhältniß gesetzt[b]). Darnach wurde

a) Diese Berechnungsmethode wurde durch den S. U. vom 28. Juni 1739 bestätigt. Nach dem N. U. vom 29. Mai 1719 (Gesetzsammlung Bd. V. S. 702) wurden auf den esthländischen Haken (ohne weitere Unterscheidung) zehn männliche Seelen zwischen 15 und 60 Jahren gerechnet. Vergl. überhaupt Hupel's topographische Nachrichten Bd. II. S. 196 fgg. und dessen Verfassung der rigischen und reval'schen Statthalterschaft S. 774. An der zuerst angeführten Stelle heißt es: „Bei publiken Gütern (in Esthland) rechnet man 4 Tonnen Aussaat von jeglichem Korn auf einen Pflug, und das dritte Korn über die Aussaat wird angeschlagen. Da nun in Esthland ein wöchentlicher Pflug ungefähr einen Haken ausmacht, so berechnet man davon 12 Tonnen Roggen und ebensoviel Gerste, jede Tonne zu 1 Rubel; eben so hoch die Bauergerechtigkeit, nämlich 4 Tonnen Roggen und ebensoviel Gerste: als wodurch auf den Haken 32 Rbl. kommen." — In dem N. U. vom 22. März 1756 wird der esthländische Haken auf 24—28 Rbl. geschätzt. — Im gemeinen Leben nimmt man an, daß zwei esthländische Haken einem livländischen gleichkommen.

b) Dies geschah hauptsächlich durch das sog. Regulativ oder die esthländische Bauerverordnung vom J. 1804, welche mit mehreren anderen, die Verbesserung der Bauerverhältnisse in Esthland betreffenden Actenstücken sich abgedruckt findet in der Schrift: Provisorische Verfassung des Bauernstandes in Esthland (von J. P. G. Ewers). St. Petersburg, 1806. 8., auch in H. Storch's Rußland unter Alexander dem Ersten, Bd. II. S. 114—140, Bd. VII. S. 287—364. (Die von Ewers geführte Vergleichung dieser Actenstücke mit der livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1804 beruht häufig auf unrichtigen Prämissen, und ist in ihrer parteiischen Richtung gegen die esthländische Ritterschaft viel zu hart.)

für einen Sechstagsbauer oder Halbhäkner ein solcher angesehen, welcher dem Hofe wöchentlich sechs Spann- oder Pferdetage und sechs Fuß- oder Handtage das ganze Jahr, mithin 300 Spanntage und 300 Fußtage, fröhnt, mit sechs arbeitsfähigen Menschen besetzt ist, an Land 6 Tonnen Aussaat in jedem der drei Felder und von seinen Wiesen einen Heuertrag von 30 Fuder oder 45 Schiffpfund hat. Die zu einem Haken erforderlichen Bauerländereien müssen also 12 Tonnen in jeder der drei Lotten Aussaat, nebst einem Heuertrage von 90 Schiffpfund Heu, dazu eine Anzahl von 12 arbeitsfähigen Menschen beiderlei Geschlechts haben [c]). — Nach einer neueren Bestimmung [d]) wird zu einem Haken an Hofes- und Bauerland erfordert: entweder 24 Tonnen Acker in jedem Felde mit 100 Schiffpfund Heu, oder 20 Tonnen Acker mit 125 Schiffpfund Heu oder 16 Tonnen Acker mit 150 Schiffpfund Heu [d]).

---

c) Die näheren sehr complicirten Bestimmungen s. in dem in der Anm. b. angeführten Regulativ. Vergl. auch Paucker's Rechenbuch a. a. O. Heft 3 S. 109 fgg.

d) Beschluß des esthl. Ritterschaftsausschusses vom 6. Decbr. 1822.

e) Diese Bestimmung wurde zunächst Behufs der Ertheilung von Darlehen aus der esthländischen Creditcasse getroffen. Ursprünglich sollte zu diesem Zweck, nach dem Allerhöchst bestät. Reglement derselben vom 14. November 1802 Cap. IV. §. 2, der esthländische Landhaken für 2000 Rbl. S. M. oder 2000 Rbl. Bco. (Banco und Silber standen zu jener Zeit fast al pari) und der Strandhaken zu 1000 Rbl. S. M. oder 1000 Rbl. Bco. zur Hypothek angenommen werden. Später wurde, wegen des veränderten Courses von Banco gegen Silber und der Unbestimmtheit desselben, von der garantirenden Gesellschaft beschlossen, die aus der Creditcasse zu ertheilenden Darlehen auf 700 Rbl. S. M. und 2100 Rbl. Bco., oder 300 Rbl. S. M. und 3600 Rbl. Bco. per Landhaken zu ermäßigen, welches beim damaligen Stande des Silberrubels zu dem Bco. Ass. Rbl. (10 : 36) einem Darlehn von 1300 Rbl. S. M. gleichkam. Zusätze zum Creditreglement (Reval, 1836. 8.) S. 8 fgg. Ueber die gegenwärtig von der Creditcasse angenommenen Taxationsgrundsätze s. unten §. 173.

§. 85. (83.)

IV. Theilung bestehender und Gründung neuer Landgüter.

Sofern der Eigenthümer eines Landgutes dasselbe überhaupt veräußern darf[a]), steht ihm auch das Recht zu, einzelne Theile, sowohl Bauerland, als Hofsländereien, als auch beide zusammen[b]), davon zu trennen, und abgesondert zu veräußern, oder auch ein Landgut in mehrere zu zerlegen, und so neue Landgüter zu gründen. Ebensowenig kann es dem Eigenthümer eines Landgutes gegenwärtig verwehrt sein, auf Hofesländereien Bauern anzusiedeln, und Bauerland zu den Hofesländereien zu ziehen[c]), so wie den Hof beliebig zu verlegen. Die Gründung neuer Landgüter darf indessen in Livland nur mit Genehmigung des Landtags geschehen, muß der Gouvermentsobrigkeit angezeigt und beim Hofgericht corroborirt werden[d]). In Esthland wird,

---

a) S. unten §. 90 fgg.

b) Livländ. BV. von 1819 §. X. und 56.

c) Die mannigfachen Beschränkungen, welche die früheren Erbgehörigkeitsverhältnisse in dieser Beziehung herbeiführten (vergl. die livländ. Bauerverordnung v. 1804 §. 33 fgg. und überhaupt oben §. 82 a. E., §. 83), fallen gegenwärtig weg, indem einestheils nach der Freilassung der Bauern die Nutzung der Bauerländereien durch Vertrag überlassen wird, anderntheils durch dergleichen Veränderungen auch die zuletzt festgestellte Hakenzahl der Güter, da sie eine allendliche sein soll (§. 82 Anm. p, §. 83 Anm. i.), nicht alterirt wird. Vergl. die livländ. BV. vom J. 1819 §. 43. und unten §. 86. In Livland ist übrigens die Hinzuziehung der Bauerländereien zum Hofslande oder das sog. Sprengen der Bauergesinde in so weit beschränkt, als dazu bei Landgütern, auf welchen Pfandbriefsschulden ruhen (s. unten §. 173 fgg.), die Einwilligung der Creditsocietät erforderlich ist. Beschluß der Generalversammlung der livl. Creditsocietät, angeführt in den ergänzenden Bestimmungen der livl. BV. v. 1845 §. 1 Anm.

d) Vergl. z. B. das livländ. Gouvernementsregierungspatent vom 27. Februar 1819. S. auch unten §. 121.

nach erfolgter Eintragung des neu gegründeten Gutes in die Hypothekenbücher des Oberlandgerichts[e]), der Gouvernementsregierung, Behufs der erforderlichen Bekanntmachung, von dem Gründer Anzeige gemacht[f]).

Die nach dem 26. März 1819 gemachten Abtheilungen livländiſcher Landgüter genießen übrigens keineswegs alle Rechte der Landgüter im engeren Sinne[g]), ſondern es iſt in dieſer Beziehung zwiſchen großen und kleinen abgetheilten Landgütern zu unterſcheiden. Zu jenen werden diejenigen gerechnet, welche wenigſtens zwei livländiſche Haken betragen, d. i. für 160 Thlr. Bauerland und 120 Lofſtellen Bruſtacker in allen Hofesfeldern enthalten[h]), auf Oeſel aber vier öſel'ſche Haken Bauerland und 120 Lofſtellen Bruſtacker beim Hofe. Kleinere Abtheilungen genießen nicht einmal die dieſen größeren abgetheilten Gütern bewilligten beſchränkten Rechte[i]). Das Stammgut endlich darf durch Trennung und Veräußerung einzelner Stücke, namentlich auch von Bauerländereien, nicht unter den angegebenen Betrag von zwei und reſp. vier Haken verringert werden[k]).

In Eſthland war nach dem älteren Recht die Theilung eines Landgutes, welches auf ein Pferd Roßdienſt geſetzt, d. i. 15 Haken groß war, unterſagt[l]). Nach einem neueren Geſetze müſſen, wenn von einem Stammgute Abtheilungen gemacht werden, demſelben mindeſtens 30 Tſchetwert

---

e) S. unten §. 122.
f) Eſthländ. Regierungspublicat v. 1. Februar 1817.
g) Livländ. BB. v. 1819 §. X. und XI., und unten §. 86.
h) Livländ. BB. §. XI.
i) Ebendaſ. S. überhaupt unten §. 86.
k) Ergänzende Beſtimmungen der livl. BB. v. 1845 §. 52.
l) Eſthl. R. u. LR. B. III. Tit. 13. Art. 8.

an Hofesaussaat in jedem Felde, mithin in Allem 90 Tschetwert Aussaat, nachbleiben[m]).

Bauerländereien dürfen insbesondere — namentlich bei Erbschichtungen — keiner kleineren Theilung unterworfen werden, als daß in Livland jedem Theilnehmer mindestens eine Landstelle von zwölf revisorischen Lofstellen Brustacker in allen Feldern zusammen zufalle[n]), in Esthland aber jedem Participienten ein Stück Land von wenigstens zwei Tonnen Winteraussaat in einem jeden der drei Felder zukomme[o]).

§. 86. (84.)

V. Rechte der Landgüter 1) überhaupt.

Wenn von Rechten der Landgüter die Rede ist, so muß vor Allem zwischen den Rechten unterschieden werden, welche jedem Eigenthümer eines Grundstückes an dem Grund und Boden zustehen[a]), und denjenigen, welche den besonders privilegirten, eigentlich sogenannten Landgütern (§. 79), als solchen, und ohne Rücksicht auf den Eigenthümer oder Zeitbesitzer derselben, ankleben. Namentlich stehen in dieser Beziehung den Privatgütern (adeligen oder Rittergütern) in der Regel die Kronsgüter, wie nicht minder die anderweiten moralischen Personen gehörenden Güter (Ritterschafts-, Stadt-, Kirchengüter ꝛc.) gleich[b]). Wer

---

m) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 2. August 1829.

n) Livländ. BV. §. 418. Hinsichtlich Oesels vergl. §. 83 Anm. q.

o) Esthl. BGB. v. 1816 §. 155.

a) Von diesen wird in der Lehre vom Eigenthum §. 98 fgg. gehandelt.

b) Vergl. die livl. BV. von 1819 §. 71. und Hupel von den Rechten der Landgüter S. 235 fgg. Die wenigen Ausnahmen werden im §. 87 angegeben werden, s. auch unten Anm. h. Der Begriff der privilegirten Landgüter im liv- und esthländischen Recht ist also ein weiterer

aber auf den Kronsgütern die denselben anklebenden Rechte ausüben darf, und in wie weit der zeitherige Besitzer dazu befugt ist, hängt von der Bestimmung des Domänenhofes ab[c]), sofern nicht bei einer speciellen Verleihung eines Krongutes darüber etwas Besonderes festgesetzt ist[d]). Bei den Gütern moralischer Personen kommt es darauf an, wem diese die Ausübung der Rechte übertragen haben, und in wie weit dieses geschehen[e]).

Die privilegirte Natur eines Landgutes muß übrigens erwiesen sein und liegt der Beweis dem Eigenthümer ob. Als Beweismittel dienen die öffentlichen Verzeichnisse der Landgüter oder Landrollen[f]), die Wackenbücher[g]) ꝛc. Auf den Stand des Besitzers kommt es gegenwärtig nicht an[h]). Ausgeschlossen

---

als der der Rittergüter im deutschen Recht. S. Eichhorn's deutsches Privatrecht §. 287, 289.

c) Livl. BB. §. 71., vergl. auch das. §. 134 und 152.

d) S. überhaupt die näheren Bestimmungen über die Rechte der Zeitbesitzer von Kronsgütern in dem Swod der Gesetze über Domänen (Bd. VIII.) Art. 98 fgg.

e) Ueberhaupt darf jeder Gutseigenthümer, auch der Privatmann, sein Landgut einem Dritten zur Verwaltung, zum Nießbrauch ꝛc. übertragen, und die Gränzen bestimmen, in welchen dieser die aus dem Eigenthum fließenden Berechtigungen ausüben darf. Vergl. übrigens die livl. BB. §. 134, das livländ. Regierungspatent vom 6. October 1842 und unten §. 87 Anm. l.

f) Die älteren finden sich in Hupel's topographischen Nachrichten Bd. III. Ueber die Mängel derselben s. ebendas. die Vorerinnerungen S. 11 fgg. Von der neuesten Landrolle des Gouvernements Esthland vom J. 1840 ist eine officielle Druckausgabe erschienen: Reval 1841. 4.

g) S. oben §. 82—84.

h) Vergl. die livländische BB. §. IX. und X. Nur wenn ein Bauer Landeigenthum acquirirt, so sind adelige Grund- und Personenrechte allemal ausgeschlossen. Ergänz. Bestimmungen der BB. v. 1845 §. 53. Die übrigen Ausnahmen, wo Rechte bloß von adeligen Gutseigenthümern ausgeübt werden dürfen, s. im §. 87. Vergl. auch §. 115 und 116, und unten Anm. m.

von dem Begriff der privilegirten Landgüter sind: 1) Bauergüter, welche als solche durch die letzten Messungen veranschlagt worden sind, sie mögen zu eigentlichen Landgütern gehören, oder, davon abgesondert, für sich bestehen; denn bloß dem Hauptgute — dem Hofe und den Hofesländereien — kleben die besonderen Vorrechte an[i]). 2) Kleine Landstellen, die von Bauer- oder selbst von Hofesländereien abgetheilt sind[k]). 3) In Livland die seit dem Jahre 1819 gemachten kleineren Abtheilungen von Landgütern (unter zwei Haken, s. §. 85), wenn sie auch aus Hofs- und Bauerland bestehen. Auch größere seit jener Zeit abgetheilte Güter haben von den im §. 87 zu erwähnenden Vorrechten nur das Recht, auf Kirchspielsconventen zu stimmen, Branntwein zu brennen, eine Hofsschenke zu halten (falls die gesetzliche Entfernung von privilegirten Krügen stattfindet), Mühlen anzulegen, und Jagd zu treiben[l]). — Pastoraten, zumal wenn sie mit Hofes- und Bauerländereien versehen sind, kann die privilegirte

---

i) Ebendas. §. IX. Vergl. auch die Revisionsregeln für Oesel vom 24. Mai 1766 §. 32. Namentlich genießen auch diejenigen Ländereien, welche vor der letzten Vermessung oder Regulirung zu Bauerländereien gehörten, jedoch bei Gelegenheit derselben zur Ergänzung der gesetzlichen Aussaat, Hofsländer wurden (§. 82 a. E.), der Vorrechte dieser letzteren; und eben so wenig verliert das Hofsland, auf welchem nachmals Bauern angesiedelt werden, seine Vorrechte. Dagegen behalten Bauerländereien ihre Natur, wenn sie auch — nach der Regulirung — zum Hofsland gezogen worden wären. Livländ. BV. §. IX.

k) Hierher gehören die kleinen, besonders in der Nähe der Städte, auf dem Grunde von Landgütern belegenen sog. Höfchen, desgleichen die Küster- und Schulmeister-Ländereien und dergl. Wenigstens haben sie in der Regel nie die Vorrechte von Landgütern genossen, und jedenfalls streitet in dieser Beziehung die Präsumtion wider sie. Vergl. die livländ. BV. §. X.

l) Livländ. BV. §. XI.

Natur der Landgüter im eigentlichen Sinne nicht wohl abgesprochen werden [m]).

§. 87. (85.)

2) Vorrechte der eigentlichen oder privilegirten Landgüter.

Zu den einzelnen Vorrechten der privilegirten Landgüter gehört:

1) in Livland die Schatzungsfreiheit der Hofesländereien [a]), indem alle öffentlichen Lasten und Abgaben nur auf den Bauerländereien ruhen, und von diesen, wenn sie auch im Besitz von steuerfreien Personen sich befinden, und wenn sie auch durch Veräußerung gänzlich vom Hauptgute getrennt sind [b]), als Reallasten entrichtet werden müssen [c]), ohne daß die Gutsherrschaft irgend dafür verantwortlich ist [d]). Hieher gehört auch die Befreiung der Häuser der Adeligen auf ihren Gütern von der Einquartirung [e]).

---

m) Vergl Hupel, von den Rechten der Landgüter. S. 29 fgg. Mindestens haben die Pastorate, namentlich die mit Hofs- und Bauerländereien versehenen, meist gleiche Rechte mit den Landgütern im engeren Sinne ausgeübt, solche etwa ausgenommen, welche mit dem Stande der Prediger unvereinbar sind (vergl. den N. U. vom 30. Juli 1836 und unten §. 87 Anm. u.). Auf jeden Fall möchte die Vermuthung dafür sein. Eine Ausnahme erleiden übrigens natürlich, wie andere seit dem Jahre 1819 abgetheilte Landgüter, so auch die Pastorate, welche nach jener Zeit in Livland gegründet sind. S. den Text zur Anm. l.

a) S. überhaupt die in §. 56 Anm. t angeführten Privilegien, welche auch die Schatzungsfreiheit der Güter betreffen. S. auch die livl. BB. von 1819 §. IX, die Revisionsregeln für Oesel vom 24. Mai 1766 §. 32, und oben §. 86 Anm. i.; vergl. auch den N. U. vom 14. December 1816 und überhaupt Hupel a. a. O. S. 248 fgg.

b) Ergänzende Bestimmungen zur livl. BB. v. 1845 §. 54.

c) Livländ. BB. §. IX. Revisionsregeln von 1766 §. 22.

d) Livl. BB. §. VIII, 51, 118 P. 7.

e) Adelsordnung vom 21. April 1785 §. 35.

2) Die Besitzer der Landgüter haben in Esthland und auf Oesel, wenn sie zur Ritterschaft gehören, Sitz und Stimme auf dem Landtage[f]; in Livland dürfen alle Güterbesitzer, ohne Rücksicht auf ihren Stand, auf dem Landtage erscheinen, und über sog. Bewilligungen von privaten Haken stimmen[g], Besitzer von Abtheilungen, welche seit dem Jahre 1819 bloß vom Hofesland gemacht sind, haben auch für Bewilligungen keine Stimme; der Besitzer eines Gutes, welches aus Hofes- und Bauerländereien besteht, und seit 1819 abgetheilt ist, kann, wenn er nicht zum livländischen immatriculirten Adel gehört, nur Stimme auf den Landtagen und Kreisconventen haben, wenn ihm für die Zeit seines Besitzes dieses Recht vom Landtage ausdrücklich zugestanden worden ist[h]. — Sämmtliche Gutsbesitzer eines Kirchspiels haben Sitz und Stimme auf den Kirchspiels- oder Kirchenconventen[i], desgleichen auf den Schulconventen[k], und nehmen an der Wahl des Kirchspielspredigers Antheil, wo nicht das Patronatrecht auf einem einzelnen Gute haftet, oder der Krone gebührt, oder einzelnen Personen zusteht[l].

---

f) Esthl. Landtagsordn. Tit. 2. Art. 1. Oesel'sche Landtagsordn.

g) Resolution des Generalgouvernements vom 5. März 1774 Art. 2. Livl. Landtagsordn. §. 44. Livl. BB. §. IX. Es können keine Bewilligungen vorgeschlagen werden, als nur solche, die zum allgemeinen Besten des Landes gereichen. Landtagsordn. a. a. O.

h) Livl. BB. §. IX.

i) Livl. BB. §. XI. Oberkirchenvorsteher-Instruction vom Jahre 1774, Kirchen-Visitationsordnung vom 8. Juni 1812. Esthländ. Regierungspublicat vom 11. Decbr. 1834. Vergl. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 604 und Hupel a. a. O. S. 281.

k) Livl. BB. §. 517 P. 18, 19.

l) S. überhaupt das evangelisch-lutherische Kirchengesetz vom 28. December 1832 §. 502 fgg. und Hupel, über das liv- und esthländische

3) Der Gutsherr hat die polizeiliche Gewalt im Gutsgebiete, insbesondere über die Gemeinde des Gutes und deren einzelne Glieder[m]), und in Folge dessen das Recht, Verbrecher jeden Standes zu verhaften[n]), ebenso Personen niederen Standes, welche sich ein Polizeivergehen zu Schulden kommen lassen, wenn sie auch nicht zur Gemeinde gehören, zu ergreifen[o]), in Livland auch gegen die Gemeindeglieder eine in Beziehung auf die veranlassenden Fälle und das Maaß genau begränzte Hauszucht zu üben[p]). Ohne seine Genehmigung können weder Gemeindeversammlungen gehalten, noch deren Beschlüsse vollzogen werden[q]).

4) Die vollständige Nutzung der Oberfläche des Grundes und Bodens und aller Erzeugnisse desselben oberhalb und im Schoße der Erde, so wie der Erzeugnisse in den Gewässern, steht dem Gutsherrn wie jedem anderen Grundeigenthümer zu[r]), und bildet demnach im Allgemeinen kein Vorrecht

---

Kirchenpatronat, in den nordischen Miscellaneen Stück 2 S. 7—160, bes. S. 61 fgg.

m) Livl. BV. §. 63, 134. Esthl. BGB. §. 16, 238. Wenn der Gutsbesitzer seine polizeiliche Gewalt einem Andern überträgt, muß er es in Livland dem Kirchspielsgericht, in Esthland dem Hakenrichter anzeigen. Livl. BV. §. 134. Livländ. Regierungspatent v. 6. Octbr. 1842. Esthl. BGB. §. 239. Die polizeiliche Gewalt kann einem Gutsbesitzer nur in Folge einer Entscheidung des Bauerdepartements des Hofgerichts in Livland (livl. BV. §. 154), des Oberlandgerichts in Esthland (esthl. BGB. §. 244) genommen werden.

n) Livl. BV. §. 140.

o) Das. §. 139. Esthl. BGB. §. 242, 337. Die letztere Gesetzesstelle verlangt übrigens dabei die Zuziehung von zwei Gemeindeältesten.

p) Livl. BV. §. 151. In Esthland steht das Züchtigungsrecht nicht dem Gutsherrn, sondern der Gemeindepolizei zu, welche dem Gemeindeältesten und zweien Gemeindebevollmächtigten übertragen ist. Esthl. BGB. §. 336.

q) Livl. BV. §. 72, 73, 78—80. Esthl. BGB. §. 48, 49, 53, 54, 55 und 85.

r) S. unten §. 98.

der Landgüter[s]). Als ausschließliches Recht der eigentlichen Landgüter, welches nämlich keinem anderen Grundeigenthümer zusteht, kann gegenwärtig nur etwa in Livland die Jagd angenommen werden[t]).

---

s) Das ältere livländische Recht und namentlich das Privilegium Sigismund Auguſts vom 28. November 1561 Art. 13 und 21, sprach verschiedene Nutzungsrechte zunächst nur dem Adel auf dessen Gütern zu. So heißt es im Art. 21: „Quemadmodum antiquitus omnibus Livoniae Proceribus, Nobilibus, Equitibus, Vasallisque libera in universum hucusque ferarum lustra atque meatus fuerunt, ipsaque venatio liberrima, ita sylvarum, nemorum, pascuorum, pratorum, actuumque liberrimum habuerunt usumfructum, quod ex feris, bestiolisque sylvestribus pelles, quas vulgo *Wildwerk* nominant, ex nemoribus, sylvisque omnium lignorum usum, qualemcunque meliore fructu habere, obtinereque potuerunt, quod *Waldwerk* dicimus, in omnibus speciebus eiusdem in cinerum sive liquoris picei extractione, sive aliis lignorum diversis sectionibus is comparari unquam poterat; ita quoque mutua atque transitoria fuit et est adhuc hodie servitus, qua ultro citroque alter in alterius fundo liberrima habet apum pascua et mellifluas arbores. — — Ne vero in posterum — — — in talibus libertatibus quoquo modo graventur, petunt Nobiles et Proceres Livoniae, ut haec speciali privilegio Regio explicentur etc.“ Die königliche Bestätigung erfolgte durch die allgemeine Genehmigung aller Bitten des Adels. — Diese Rechte werden aber, wie in Deutschland (s. Eichhorn's deutsches Privatrecht §. 287.), so auch in Livland schon längst nicht mehr als dem Adel, als solchem, zustehend, sondern als mit dem Grundstück selbst verbundene Gerechtsame angesehen. S. die livl. BB. §. XI. und 484 P. 4, vergl. auch v. Buddenbrock's Beitrag zur Kenntniß der Provincialverfassung Livlands. Hauptstück V., bes. §. 32, und überhaupt Hupel a. a. O. S. 242 fgg., 274 fgg. Wenn daher in der livländ. BB. §. 484 P. 4 der Bauer in dieser Beziehung beschränkt wird, so geschieht dies nur, weil in dieser Stelle der Bauer als Pächter und Nutznießer vorausgesetzt wird; als Eigenthümer oder Pfandbesitzer dagegen treffen ihn diese Beschränkungen nicht.

t) Livl. BB. §. XI. und unten §. 107 fgg. Ueber die Beschränkungen der Zeitbesitzer von Kronsgütern hinsichtlich der Jagdberechtigung s. den Swod der Gesetze über Domänen (Bd. VIII.) Art. 124 P. 1.

5) Die privilegirten Landgüter haben das ausschließliche Recht des Branntweinsbrandes und der Bier- und Methbrauerei[u]), so wie des freien Verkaufes der dadurch gewonnenen Fabricate in größeren und kleineren Quantitäten[v]), und insbesondere des Verschänkens derselben in Wirthshäusern, Schänken oder Krügen[w]). Uebrigens werden in Livland bloß diejenigen

---

u) Privilegium Sigismund Augusts von 1561 Art. 21. Livl. BB. §. XI. und besonders Swod der Gesetze über die Getränkesteuer (Bd. V.) Art. 113, 119, 150 und 154. Den evangelischen Predigern ist, auf Krons- wie auf Privatpastoraten, der Branntweinsbrand, so wie der Verkauf von Bier und Branntwein, als mit ihrem Stande unverträglich, verboten. Esthl. R. u. LR. B. VI. Tit. 3. Art. 1. N. U. vom 30. Juli 1836, vergl. mit dem Allerhöchst bestät. Beschluß des Ministercom. vom 15. November 1832. Swod a. a. O. Art. 531. Vgl. das Provincialblatt Jahrg. 1838. Nr. 1, 3 und 6.

v) Swod a. a. O. Art. 117 und 526. Darnach darf der Branntwein im Bereiche des Gutes, an Branntweinspächter im Innern des Reichs, und an die Krone verkauft und geliefert werden. Der Tausch des Branntweins gegen Korn ist ganz verboten (livl. Landtagsschluß vom Jahre 1836. Esthl. Landtagsschluß von demselben Jahre. Esthl. Regierungspublicat vom 26. April 1830 und vom 1. Juni 1836). Auf den Gütern, welche 150 Werst von der Gränze derjenigen Gouvernements liegen, in welchen der Getränkeverkauf Kronspächtern überlassen ist, ist der Verkauf des Branntweins in größeren Quantitäten an die Bewohner letztgedachter Gouvernements untersagt (Swod a. a. O. Art. 655 P. 8). Für das Recht des Branntweinsverkaufs müssen übrigens die Gutsbesitzer eine Steuer von 58 Kop. S. M. von jeder Revisionsseele in die Kronscasse entrichten (das. Art 528 fgg.). Wegen der Prediger s. Anm. u.

w) Privilegium Sigismund Augusts a. a. O. Livl. LO. v. J. 1671 Abschn. III. Cap. 5. Esthl. R. u. LR. VI, 3, 1. Livl. BB. §. XI. und 484 P. 4. Swod a. a. O. Art. 539. Hoflagen, welche schon 1819 in Livland das Schänkrecht hatten, behalten dasselbe, wenn sie auch abgetheilt werden, und nicht die dazu erforderliche Hakenzahl (s. §. 85 u. 86.) haben. BB. §. XI. Vergl. auch die livl. Regierungspatente vom 30. Juli 1766 und vom 3. Juni 1774. Der Detailverkauf des Branntweins aus den Hofskellern ist in Livland — bei Strafe von 150 Rbl. S. M. und Verlust der Schänkberechtigung auf 3 Jahre — verboten (livl. Landtagsschluß vom Februar, Regierungspatent vom 5. Octbr. 1842). In Esth-

Krüge für gesetzlich (privilegirt) angesehen, welche bereits in den schwedischen Wackenbüchern aufgeführt sind, und bei der Anlegung neuer ist eine Entfernung von drei Werst von den schon bestehenden (fremden) Krügen zu beobachten[x]). In Mühlen, welche über eine Werst von privilegirten Krügen entfernt sind, können, während die Mühle im Gange ist, Getränke für die Mahlgäste gehalten werden[y]). — In Esthland dürfen seit dem Jahre 1809 keine neuen Krüge angelegt werden, es sei denn, daß die Verlegung von großen Straßen oder die Anlegung neuer Straßen und Canäle die Erbauung von Krügen zur Bequemlichkeit der Reisenden nothwendig machen[z]). Das Verlegen bereits bestehender Krüge von einer Stelle zu einer andern, ist nur mit Genehmigung der betheiligten Gutsnachbarn gestattet[aa]).

6) Auch das Recht Mühlen anzulegen wird in Livland für ein Vorrecht der Landgüter angesehen[bb]).

---

land ist der Verkauf des Branntweins in Bauergesinden untersagt. Regierungspublicat v. 11. Juni 1809, v. 28. April 1830 und v. 1. Juni 1836. Ueber den Tausch von Korn gegen Branntwein s. oben Anm. v.

x) Livl. Regierungspatent vom 25. März 1762. Ueber die Bauart und die Einrichtung der Krüge s. das Gouvernementspatent vom 6. October 1697 und die livl. Regierungspatente vom 5. April 1745 und vom 3. Juni 1774. Instruction für die Hakenrichter v. 23. April 1845 §. 101.

y) Livl. Regierungspatent vom 3. Juni 1774. Vergl. überh. Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Bd. I. S 110 fgg. und v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 667 fg.

z) Esthl. Regierungspubl. v. 11. Juni 1809 und v. 1. Juni 1836, auf Grundlage der Landtagsschlüsse von dens. Jahren. Vgl. auch das esthl. R. u. LR. B. VI. Tit. 3. und Riesenkampff's Marginalien dazu.

aa) Esthl. Regierungspublicat v. 1. Juni 1836.

bb) Livl. BB. §. 484 P. 4. Vergl. Hupel a. a. O. S. 271 fgg., v. Buddenbrock's Beitrag a. a. O. §. 32., und unten §. 101. — Ueber die Mühlen der Bauern auf Kronsgütern s. den Swod der Gesetze über Domänen (Bd. VIII.) Art. 122 Anm.

7) Erbliche Edelleute dürfen, ohne daß sie in eine Handelsgilde zu treten brauchen, auf ihren Landgütern Fabriken aller Art anlegen [cc]), und sowohl die Fabricate, als die Naturerzeugnisse der Güter im Großen, auch ins Ausland, verhandeln [dd]). Der liv- und esthländische immatriculirte Adel hat das Recht, sein Getreide in den Städten auf Speculation aufzuschütten und sich mit seinen Hauses- und Hofesbedürfnissen durch directen Einkauf von Fremden in den Hafenstädten zu versorgen [ee]). Endlich sind

8) erbliche Edelleute berechtigt, auf ihren Gütern Flecken oder sog. Hakelwerke anzulegen, und Jahrmärkte zu errichten, jedoch darf letzteres nur mit Vorwissen der Gouvernementsobrigkeit geschehen, und dürfen in Beziehung auf die Zeitbestimmung keine Collisionen mit schon bestehenden benachbarten Jahrmärkten stattfinden [ff])

---

cc) Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 201.

dd) Das. Art. 202. Rigische Handelsordnung vom December 1765 §. 56. Vertrag der esthl. Ritterschaft mit der Stadt Reval vom 23. Juni 1543. Esthl. R. u. LR. VI, 5, 1. Königl. Resol. vom 30. Juli 1663. Das Recht des steuerfreien Verkaufs der Naturproducte steht übrigens auch nichtadeligen Gutsbesitzern zu. Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 266. Vergl. überhaupt v. Bunge's russisches Handelsrecht §. 20 und 61.

ee) Vergleich zwischen der Ritterschaft und den Städten Livlands vom 15. Januar 1598. Königl. Decret vom 31. October 1662 §. 4. Königl. Resolution vom 10. Mai 1678 §. 17. Rigische Handelsordnung a. a. O. Vertrag der esthl. Ritterschaft mit Reval vom Jahre 1543 und esthl. R. u. LR. a. a. O. S. überhaupt v. Bunge a. a. O. §. 64.

ff) Swod der Gesetze über die Stände Art. 212. Swod der Handelsgesetze Art. 2519. Vergl. das livländ. Regierungspatent vom 4. December 1784.

Dritter Titel.

Von der Gewere und dem Besitze.

§. 88. (86.)

I. Aelteres Recht.

Das ganze Sachenrecht beruhte in dem älteren liv- und esthländischen Recht auf der Were oder Gewere. Dieses Wort hatte, wie in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters [a]), so auch in den liv- und esthländischen, mehrere Bedeutungen, welchen aber insgesammt der Begriff des Schutzes, der Sicherung oder Vertheidigung, zum Grunde liegt. Hauptsächlich sind es drei Bedeutungen, welche in unseren Rechtsquellen vorkommen:

1) heißt Were oder Gewere so viel, als Behausung, Haus und Hof Jemandes [b]).

2) bedeutet es das factische Innehaben, Detention (Besitz) einer beweglichen oder unbeweglichen Sache, wobei es nicht darauf ankommt, ob derjenige, der eine Sache in seiner Gewere hat, sie als Eigenthümer [c]), oder aus einem anderen Rechtsgrunde [d]),

---

a) S. überhaupt W. E. Albrecht, die Gewere, als Grundlage des deutschen Sachenrechts. Königsberg, 1828. 8.

b) Livl. RR. Cap. 28, 29, 144, 151. Aelt. rig. StR. Th. I. Cap. 16, besonders Th. II. Cap. 15: „De Vogt und Radt sollen tho sinen wehren gaen vnd richten en tho Huisse und Houe.“ S. auch Th. V. Cap. 10, 13. Th. IX. Cap. 8, 11.

c) S. z. B. RR. Cap. 15, 91, 91. Eine Sache aus der Were lassen: RR. Cap. 61, 172. — Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Art. 19.

d) Z. B. Gewere am Lehngut: RR. Cap. 7, 118, 248. Wald.-Erich'sches Recht Art. 2. Gewere am Depositum: älteres rig. StR. Th. I. Cap. 16.

ob er sie rechtmäßig oder unrechtmäßig[e]) inne habe[f]). Wer eine solche Were an einer Sache hat, gleichviel aus welchem Grunde, wird darin von dem Richter in so fern geschützt, als er jedem Andern, dessen Recht er nicht anerkennen will, nur nach Urtheil und Recht zu weichen braucht[g]). Hat aber jemand eine solche Gewere an einer unbeweglichen Sache rechtmäßig erworben und Jahr und Tag, d. i. ein Jahr und sechs Wochen[h]), behalten, ohne von jemanden deshalb angesprochen zu werden, so erlangt er dadurch die rechte Gewere an der Sache[i]), welche die Wirkung hat, daß sie den Inhaber derselben gegen jede dingliche Klage sichert, welche die Bestreitung des der rechten Gewere zum Grunde liegenden Rechtes bezweckt[k]).

3) Auch demjenigen wird eine Gewere an einer Sache zugeschrieben, der, ohne dieselbe factisch zu besitzen, eine dingliche Klage hinsichtlich derselben hat[l]).

§. 89. (87.)

II. Heutiges Recht.

Die Lehre von der Gewere ist zwar gegenwärtig an sich unpractisch, allein hinsichtlich der Wirkungen der Were auf gewisse

---

e) Vergl. RR. Cap. 144. Rig. StR. Th. IX. Cap. 17.

f) In Urkunden des 16ten Jahrhunderts finden wir für diese Art der Gewere die Ausdrücke: habende Were, Besitz und Were (Urkunden vom 27. Juli 1508, vom 3. Februar 1529, vom 21. October 1544, vom 10. Juli 1550). S. auch die Ueberschrift von Tit. 22 B. IV. des esthl. R. u. LR.

g) RR. Cap. 182.

h) Das. Cap. 53. Waldemar-Erich'sches Recht Art. 7.

i) RR. Cap. 154.

k) S. überhaupt RR. Cap. 4, 7, 92, 118, 154, 248. Rig. StR. IV, 1.

l) Vergl. RR. Cap. 169, 206, 249 und überhaupt v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts §. 64.

Rechtsinstitute, namentlich auf die Lehre von der Verjährung, ist sie auch noch jetzt von Wichtigkeit. — Im Uebrigen sind gegenwärtig die Bestimmungen des römischen und des gemeinen Rechts überhaupt über den Besitz in ihrem ganzen Umfange recipirt, und auch das Wenige, was darüber in den liv- und esthländischen Rechtsquellen vorkommt[a]), stimmt mit jenen gemeinrechtlichen Grundsätzen vollkommen überein. Das Meiste von diesen Bestimmungen der Provincialrechte gehört überdies in den Proceß[b]), und zum Theil in das Polizei- und Criminalrecht, und bedarf daher hier keiner weiteren Erörterung.

Vierter Titel.

Vom Eigenthum.

Erster Artikel.

Vom Eigenthum an unbeweglichen Sachen.

§. 90. (88.)

I. Beschränkung des Eigenthums an Immobilien:
1) im Allgemeinen.

Das Eigenthum an unbeweglichen Sachen ist nach den Provincialrechten, wie nach deutschem Recht, mannigfachen Beschrän-

---

a) Esthl. R. und LR. B. IV. Tit. 22. Instruction für die Hakenrichter v. 23. April 1845 §. 210—15. Livl. Gränzplacat vom 17. Mai 1670.

b) S. besonders v. Samson's Institutionen des livländ. Processes §. 1137—1168 und Nielsen's Proceßform §. 397 fgg.

kungen unterworfen, welche theils die Befugniß des Eigenthümers zur Veräußerung der Subſtanz der Sache (§. 91 fgg.), theils deſſen Nutzungsrecht betreffen (§. 98 fgg.). Sowohl jene als dieſe können theils durch Diſpoſition des Geſetzes, theils durch Privatwillkür entſtehen, aber nur von erſteren iſt hier die Rede[a]). Auf die Beſchränkungen der Veräußerungsbefugniß des Eigenthümers gründen ſich die Eintheilungen des Eigenthums an Immobilien:

1) in ererbtes und wohlerworbenes Eigenthum,
2) in getheiltes und ungetheiltes Eigenthum,
3) in Alleineigenthum und Geſammteigenthum.

§. 91. (89.)

2) Beſchränkungen der Veräußerungsbefugniß: a) hinſichtlich des ererbten Eigenthums, nach livländiſchem Landrecht.

Schon die älteſten Quellen des livländiſchen Landrechts unterſcheiden zwiſchen Erbgut und wohlgewonnen Gut[a*]),

---

a) Ueber die durch Privatwillkür entſtehenden Beſchränkungen (bei Familienfideicommiſſen) ſ. im fünften Buch das Erbrecht: §. 401 fg.

a*) Mittl. livl. RR. Cap. 43: „Sunder Erven vorlöff ane nodt, en mach ein man syn erffgudt nicht vorgeven. Gifft he dat einem hinwech, de erven mögen ydt wol antasten mit rechte, unde anspreken, were he ock all dodt, de ydt uthgegeven hedde. All gewunnen gudt, unde varende have mach ein man vorgeven, sünder syner erven vorlöff etc.“ Ebendaſ. Cap. 66 (geſchöpft aus dem älteſten RR. Art. 34 und 35): „Ein man de dar erven hefft, de en mach sodan gudt nicht verköpen, als em syn vader geervet hadde, edder uthsetten ane syner erven vullwort, he möge denn bewisen echte nodt, dat ys vencknisse, besettinge, edder armut. Oeverst de erven mögen sick wol vorsümen, wedderspreken se ydt nicht binnen iar und dach, wenn se tho eren iaren kamen syn. Bespreken se ydt denne, so beholden se er erve, unde geven den yennen er gelt, dat er vader hefft upgehaven.“

eine Unterscheidung, welche sich ohne Zweifel bloß auf Immobilien bezieht, auf die fahrende Habe aber von keinem Einfluß ist[b]). Unter dem Erbgut verstehen diese Rechtsquellen, weil sie bloß Mannlehnrecht enthalten, und daher nur eine Lehnsfolge in niedersteigender Linie kennen, das vom Vater — auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge — ererbte Gut[c]). Bei der Erweiterung der gesetzlichen Erbfolge veränderte sich auch der Begriff des

---

b) Livl. RR. a. a. O. Anderer Meinung ist v. Helmersen (Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts Lief. 1. S. 31 fgg. und Geschichte des livl. Adelsrechts §. 56), besonders hinsichtlich der Vergabung, indem er die Erbgutseigenschaft auch bei der fahrenden Habe annimmt, weil 1) das Wort „gewunnen" im Cap. 45 des mittl. livl. RR. (Anm. a) sich angeblich auch auf das nachfolgende „varende have" beziehe, da es sonst heißen müßte: „All gewunnen gudt unde alle varende have," und 2) weil im Cap. 15 des mittl. RR. (und auch sonst) unter „erffgudt" alles ererbte Vermögen (bewegliches und unbewegliches) verstanden werde. Allein in der erstgedachten Stelle ist die Wiederholung des Wörtchens „all" — wenn man darunter das Fürwort versteht — vor „varende have" keinesweges nöthig, um das „gewunnen" bloß auf „gudt" zu beziehen; ja es möchte vielleicht „all" hier die Partikel sein, welche das hochdeutsche „gleichwohl" bedeutet (vergl. J. Grimm's deutsche Grammatik Th. III. S. 286), dann aber wohl auch zur Bezeichnung des Gegensatzes gebraucht werden mochte. Daß aber in der zweiten Stelle, in welcher nur vom Beweise des Eigenthumsrechts die Rede ist, auch bewegliche Sachen, wenn sie ererbt sind, Erbgut genannt werden, beweist noch nicht, daß das Eigenthum an ererbten Mobilien, in Beziehung auf die Veräußerungsbefugniß des Eigenthümers, auf gleiche Weise beschränkt sei, wie bei Immobilien. Dazu kommt, daß auch alle deutschen Rechtsquellen der älteren Zeit und des Mittelalters darin übereinstimmen, daß sie die Veräußerungsbefugniß bloß bei Immobilien beschränken, worüber auch unter den Germanisten kein Streit ist, so controvers im Uebrigen diese Lehre ist (vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht §. 99, 157, 367, Mittermaier's Privatrecht §. 157, Maurenbrecher's Privatrecht §. 214 fgg., und die daselbst angef. Litteratur). Ohne triftigere Gründe kann also eine Abweichung des älteren liv- und esthländischen Rechts nicht wohl angenommen werden.

c) Livländ. RR. Cap. 66.

Erbgutes dahin, daß darunter jedes auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge erworbene Gut, — der Erblasser mochte mit dem Erben noch so entfernt verwandt sein — verstanden wurde[d]), und diesen Begriff von Erbgut, praedium avitum seu hereditarium, stellt auch das schwedische Recht auf, indem es zugleich die Unterscheidung des Erbgutes und wohlgewonnenen Gutes ausdrücklich auf Immobilien beschränkt[e]). In seiner Befugniß, über die Substanz eines solchen Erbgutes zu verfügen, ist der Eigenthümer insofern beschränkt, als er dasselbe zum Nachtheil seiner gesetzlichen Erben und ohne deren Einwilligung nicht veräußern darf, es sei denn ächte Noth vorhanden, als welche Gefängniß, Sequester und Armuth (Concurs) angesehen wird, und welche bewiesen werden muß. Das Verbot der Veräußerung bezieht sich nicht bloß auf Vergabung (d. i. unentgeltliche Uebertragung des Eigenthums), sie mag nun unter Lebenden oder auf den Todesfall geschehen, sondern auch auf Verkauf und Verpfändung[f]). Das schwedische Recht scheint übrigens die Veräußerung eines Erbgutes durch Vertauschung, ja sogar den Verkauf desselben zu gestatten, es soll jedoch in diesem Falle an die Stelle des veräußerten Erbgutes das eingetauschte Grundstück, oder

---

d) Vergl. das Privilegium des Ordensmeisters Hermann von Brüggenei vom Donnerstage nach Luciä 1546 §. 5 und v. Helmersen's Rechtsgeschichte §. 143.

e) Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §. 1: „— — — Dagegen aber wird verboten, ohne rechtmäßige Ursache der Erheredirung zu testiren und disponiren über praedia avita, nach wem selbige auch möchten erbfällig worden seyn." Vergl. auch Not. c. pag. 155 ff.

f) Livl. RR. Cap. 45, 66. Testamentsstadga a. a. O. Die im letzteren Gesetze gemachte Ausnahme von diesen Beschränkungen des Eigenthümers zum Besten milder Stiftungen gehört ins Erbrecht. S. unten §. 386.

der Kaufschilling treten[g]); ob aber letztere die Natur des Erbgutes annehmen[h]), ist ebenso bestritten und zweifelhaft, als überhaupt die Reception und Anwendbarkeit dieser zuletzt angeführten Bestimmungen des schwedischen Rechts[i]). Auch sonst ist hier die Praxis sehr schwankend, und hat hin und wieder, ganz im Widerspruch mit den Grundsätzen des älteren Rechts, auch den durch gesetzliche Erbfolge erworbenen Capitalien die Erbgutseigenschaft beigelegt[k]). — Weil übrigens die Befugniß zur Veräußerung von Erbgütern bloß zum Besten der gesetzlichen Erben beschränkt ist, so fällt diese Beschränkung weg, sobald der Eigenthümer keine gesetzlichen Erben hat, also der letzte seines Stammes ist[l]). Ebendaher ist auch beim Vorhandensein von gesetzlichen Erben die Veräußerung eines Erbgutes nicht an sich ungültig, sondern kann nur von den Erben angefochten werden, in welcher Beziehung ihnen beim Verkauf das Näherrecht, bei Vergabungen eine Klage auf deren Nichtigkeitserklärung zu-

---

g) Testamentsstadga §. 1.

h) Die Vertheidiger dieser Ansicht, namentlich auch C. H. Zimmerberg in den Erörterungen Bd. I. S. 88 fgg., berufen sich auf den Satz: Pretium succedit in locum rei, der aber in dieser Bedeutung weder in der angeführten Bestimmung der Testamentsstadga, noch im gemeinen Recht (s. bes. C. F. Mühlenbruch im Archiv für die civilistische Praxis Bd. XVII. Nr. XII. S. 326 fgg. u. 336 fgg.) begründet ist.

i) Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. I. S. 45 fgg., und v. Samson's Erbschaftsrecht §. 26 und 39. Unanwendbar sind aber jedenfalls die Bestimmungen des russischen Reichsrechts über die Geschlechtsgüter (Swod der bürgerlichen Gesetze [Bd. X.] Art. 364—367.), zumal sie von ganz anderen Principien ausgehen. Vergl. v. Helmersen a. a. O. S. 47 fgg. und v. Samson a. a. O. S. 436 Anm. u.

k) Vergl. v. Samson's Erbschaftsrecht S. 440 fgg., v. Helmersen's Abhandlungen Lief. I. S. 49 fgg.

l) Not. c. a. E. pag. 156 ff. Vergl. auch noch unten §. 386. Die Beschränkungen des älteren Rechts (mittl. livländ. RR. Cap. 60 und 61) bezogen sich auf Lehngüter und sind daher antiquirt.

steht[m]). Ein in Folge dessen von dem Erben wieder erworbenes Erbgut behält seine Natur als solches bei[n]).

§. 92. (90.)

Fortsetzung. Wohlerworbenes Eigenthum nach livländischem Landrecht.

Unter wohlerworbenem oder wohlgewonnenem Gut, bona acquisita, wird dasjenige verstanden, welches jemand nicht auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge erlangt, sondern gekauft, verdient oder sonst erworben hat[a]); wohin namentlich auch die Früchte des Erbgutes gehören[b]), desgleichen dasjenige gerechnet werden muß, was man durch Geschenk, Vermächtniß oder sonstige Disposition auf den Todesfall, — sei es auch von dem nächsten Verwandten, dessen gesetzlicher Erbe man ist[c]), — erhalten hat. Hinsichtlich dieses wohlerworbenen Gutes hat der erste Erwerber die unbeschränkteste Veräußerungsbefugniß, indem er es, ohne seiner Erben Genehmigung, verkaufen, vergeben, vertestiren und sonst veräußern darf, an wen er will[d]). Die Beschränkungen, welche in dieser Beziehung das ältere Recht auf-

---

m) Livl. RR. Cap. 45 und 66. Testamentsstadga §. 1. Die specielleren Bestimmungen hierüber gehören in das Erbrecht und Näherrecht.

n) Testamentsstadga §. 3. Zwar wird hier verstattet, über den Werth eines solchen „erb- oder näherrechtlich gekauften Grundes" auf den Todesfall willkürlich zu verfügen, was aber von der Praxis nicht recipirt ist.

a) Livl. RR. Cap. 67. Vergl. Cap. 45. Testamentsstadga §. 1.

b) Testamentsstadga a. a. O.

c) Die damit zum Theil nicht übereinstimmenden Vorschriften des russischen Rechts (§. 91 Anm. i) sind unanwendbar.

d) Livl. RR. Cap. 45. Das. Cap. 67: „Wat gudes överst ein man kofft, edder vordenet, edder vorworven hefft, dat mach he vorköpen, edder vorsetten, sünder syner erven vullworde." Test. St. §. 1: Es ist zulässig, an wen man will, zu testamentiren — — alle wohlgewonnene Gründe." Not. c. pag. 156 ff.

ſtellt[e]), ſind antiquirt[f]); von einer noch practiſchen Ausnahme hinſichtlich der Diſpoſition auf den Todesfall zum Beſten unmündiger Kinder des erſten Erwerbers[g]), wird in dem Erbrechte die Rede ſein.

§. 93. (91.)

Fortſetzung. Rigiſches Stadtrecht[a]).

Wiewohl das rigiſche Stadtrecht nicht geradezu zwiſchen ererbtem und wohlerworbenem Vermögen unterſcheidet, ſo iſt ihm doch weder der Begriff des Erbgutes, noch die Beſchränkung des Rechts zur Veräußerung deſſelben fremd. Zwar könnte nämlich aus einigen Beſtimmungen des rigiſchen Stadtrechts geſchloſſen werden, als wenn es in dieſer Beziehung nur zwiſchen beweglichen und unbeweglichen Sachen unterſcheide, und, wie es bei erſteren dem Eigenthümer die freie Diſpoſition, namentlich durch Schenkung und Teſtament, verſtattet, ſo bei den liegenden Gründen und dem erbfeſten Eigen ſolches, ohne der nächſten Erben Bewilligung, unterſagt[b]). Allein an einer anderen, beſtimmter lautenden Stelle[c]) wird dieſe Beſchränkung des Eigenthümers,

---

e) Livl. RR. Cap. 45. Vergl. auch Cap. 33 und 61.

f) S. oben §. 40 und vergl. v. Buddenbrock's Anmerkungen zu den angef. Capiteln des RR.

g) Teſtamentsſtadga §. 2. S. unten §. 387.

a) S. überhaupt C. H. Zimmerberg, Bemerkungen über die Erbgutseigenſchaft und die eheliche Gütergemeinſchaft nach rigiſchem Stadtrecht, in den Erörterungen Bd. I. S. 78—96.

b) Rig. StR. B. III. Tit. 4 §. 4, Tit. 16 §. 2. B. IV. Tit. 1 §. 2.

c) B. III. Tit. 11 §. 4: „Was beyde annoch lebende Eheleute an unbeweglichem Erbe kaufen, ſolches ſind ſie wieder zu verkaufen, zu vertauſchen, zu verpfänden und zu vergeben, ohne Jemandes Einrede, mächtig, ſo lange ſie beyde leben: Stürbet aber einer ihrer, ſo heißet es Erbguth, und mag weder von dem Manne, noch der Frauen, keinerley Weiſe ver-

und zwar nicht nur in Beziehung auf Schenkung und Verteſtirung, ſondern auch auf jede andere Veräußerung, namentlich durch Verkauf, Vertauſchung, Verpfändung, nur auf Erbgüter[d]) bezogen, ſo daß dem erſten Erwerber auch von Immobilien die freie Diſpoſition und Veräußerung derſelben geſtattet wird[e]). Zugleich wird aber an demſelben Orte der Begriff von Erbgut erweitert. Es wird nämlich ein von zwei Ehegatten in der Ehe durch Kauf erworbenes Immobil, ſobald einer der Ehegatten ſtirbt, für Erbgut erklärt, ſo daß der überlebende Ehegatte die freie Veräußerungsbefugniß verliert, und an die Einwilligung der Erben gebunden wird[f]). Uebrigens wird auch hier der Fall der „hohen Noth" ausgenommen, welche jedoch bewieſen werden muß[g]).

§. 94. (92.)

Fortſetzung. Eſthländiſches Landrecht und lübiſch-reval'ſches Stadtrecht.

Das ältere eſthländiſche Landrecht ging von denſelben Grundſätzen aus, wie das livländiſche; es unterſchied auch nur bei Im-

---

äußert werden, ohne der Erben Urlaub; es wäre dann die hohe Noht, welche man zu beweiſen ſchuldig iſt."

d) Ohne Grund beſchränkt Zimmerberg a. a. O. S. 83 fg. die Erbgutseigenſchaft bloß auf die in gerader Linie vererbten Immobilien.

e) Zimmerberg a. a. O. S. 84 fgg. weiſt nach, daß ein Immobil theils Erbgut, theils wohlerworben Gut ſein kann.

f) Die Frage, ob ein dem erſten Erwerber noch nicht gerichtlich aufgetragenes Immobil nach deſſen Tode Erbgut werde, wird von Zimmerberg a. a. O. S. 90 fgg. bejaht. Vgl. unten §. 126.

g) Von der Verpflichtung zum Anbot der zu veräußernden Erbgüter an die nächſten Erben (rig. StR. B. III. Tit. 11 §. 5.) wird in der Lehre vom Näherrecht (§. 185) die Rede ſein.

mobilien ererbte und wohlerworbene, und unterſagte dem Eigenthümer jede Veräußerung der erſteren ohne der nächſten Erben Urlaub [a]). Dieſe Grundſätze finden ſich auch noch im Ritter- und Landrecht [b]) feſtgehalten, welches überdies auch dasjenige, „was ein Mann an liegenden Gründen mit ſeiner Frau freiet", alſo die als Mitgabe eingebrachten Immobilien, zum Erbgut rechnet [c]). — Im Weſentlichen damit übereinſtimmend war auch das ältere lübiſche Recht [d]), deſſen Grundſätze auch noch in den revidirten lübiſchen Statuten vom J. 1586 ſich erhalten haben [e]) und auch in Reval mindeſtens bis in die Mitte des acht-

---

a) Waldemar-Erich'ſches Lehnrecht Art. 23, wörtlich übereinſtimmend mit dem oben §. 91 Anm. a. angeführten Cap. 66 des mittleren livl. Ritterrechts.

b) B. III. Tit. 11. Art. 1. S. auch Tit. 2. Art. 1. Daß auch das R. und LR. nur bei Immobilien zwiſchen Erbgütern und wohlerworbenen Gütern unterſcheidet, ergiebt ſich deutlich aus B. IV. Tit. 14. Art. 1: „Will jemand unbewegliche Erbgüter und Gründe, die durch Erbgang von der Schwert- oder Spillſeite auf ihn verſtammt ſeyn, verkaufen, der ſoll ſie vor allen Dingen anbieten ſeinen näheſten Erben." A. M. iſt v. Helmerſen in ſ. Abhandll. Lief. I. S. 56 fgg.

c) R. u. LR. B. III. Tit. 11. Art. 1. In der älteren Praxis (1679, 1687) finden ſich Spuren der Anwendung des Grundſatzes des ſächſiſchen Rechts, daß zum Begriff des Erbgutes nicht eine einzelne Vererbung genüge, vielmehr erfordert werde, daß das Gut bereits vom Großvater erworben ſei. Vergl. Rieſenkampff's Marginalien bei Ewers S. 528, 537, 557.

d) Statt alles Anderen genüge es, hier auf die treffliche „Darſtellung des Rechts der Erbgüter nach älterem lübiſchen Rechte, von C. W. Pauli" (Abhandll. Th. I. Lübeck 1837. 8.) zu verweiſen.

e) B. I. Tit. 10. Art. 2 und 3. S. auch Tit. 5. Art. 8 und 9, und B. III. Tit. 7. Art. 1 und 2. Mevius, comment. in ius Lubecense ad Art. 6. Tit. 10. L. I. Zwar ſcheinen einige Stellen dafür zu ſprechen, daß auch bei beweglichen Sachen zwiſchen ererbten und wohlerworbenen zu unterſcheiden ſei, namentlich B. I. Tit. 9. Art. 4, wornach einer Wittwe die Donation von fahrender Habe, ſofern ſie erworben, geſtattet, die Verſchenkung von „Erbgut" aber verboten iſt. Der Grund

zehnten Jahrhunderts practiſch waren[f]). Seit dieſer Zeit — und im Landrecht wohl ſchon früher[g]) — fing aber der Begriff des Erbgutes an, ſich zu verändern. Die nächſte Veranlaſſung dazu[h]) möchte die Anſicht gegeben haben, daß das für ein veräußertes unbewegliches Erbgut gelöſte Capital auch die Erbgutseigenſchaft behalte[i]). Dies führte bald zu der weiteren Folgerung, daß das Recht der nächſten Erben überhaupt auf alles durch geſetzliche Erbfolge erworbene Vermögen, ohne Unterſchied des beweglichen und unbeweglichen, gehe. Auf dieſen Grundſatz geſtützt, hat — durch eine ſeit länger denn einem halben Jahrhundert conſtante und unbeſtrittene Praxis, und zwar vollkommen übereinſtimmend im Landrecht und im Stadtrecht —

---

der Beſchränkung liegt hier aber nicht in der Erbgutseigenſchaft, ſondern in der beſchränkten Diſpoſitionsfähigkeit des weiblichen Geſchlechts, als ſolchen; denn nach derſelben Stelle darf eine Frau ſelbſt Wohlgewonnenes nur mit der Erben Einwilligung gültig veräußern. Damit ſtimmt überein B. II. Tit. I. Art. 14. Daß im B. I. Tit. 10. Art. 6. das Erbgut durch „allerhand Gut, welches einem Manne anfallen mag von ſeinen Eltern ꝛc.“ definirt wird, — worauf Stein (Abhandlung des lüb. Rechts Th. II. §. 59—67 S. 82—97) bei Vertheidigung der entgegengeſetzten Anſicht ſo viel Gewicht legt, — beweiſt mithin keineswegs, daß unter dem „allerhand“ Gut nothwendig auch Mobilien mit verſtanden werden. Vergl. überhaupt Pauli a. a. O. S. 183 fgg.

f) Dafür ſprechen eine Reihe von Präjudicaten des Revaler Rathes bis zum Jahre 1759. S. Harpe's Repertorium s. v. Erbſtück und Teſtament. Bd. IV. S. 483 fgg. u. Bd. XIII. S. 171. S. auch unten §. 188 fg.

g) S. unten Anm. i.

h) Als entferntere veranlaſſende Gründe mögen auch hier dieſelben Umſtände mitgewirkt haben, welche Pauli a. a. O. S. 193 fgg. als Motive der gleichen Veränderung des Erbgüterrechts in Lübeck annimmt.

i) Herbeigeführt wurde dieſe Anſicht höchſt wahrſcheinlich durch die ſchwediſche Teſtamentsſtadga v. J. 1686 §. 1. S. oben §. 91. Spuren davon finden ſich in der eſthländiſchen landrechtlichen Praxis ſchon zu Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts. Rieſenkampff's Marginalien S. 526 fg.

die Lehre vom Erbgute ſich vollkommen neu geſtaltet[k]). Die Erbgutseigenſchaft haftet nämlich darnach nicht mehr an einzelnen, beſtimmten Gegenſtänden, die dadurch ihrer Subſtanz nach der Diſpoſition des zeitigen Eigenthümers entzogen wären, ſondern die Beſchränkung des Eigenthümers betrifft nur den Werth ſeines ab intestato[l]) ererbten Vermögens, und wird zunächſt nur bei Diſpoſitionen auf den Todesfall wirkſam: durch ſolche darf nämlich der Erblaſſer den Werth des ererbten Vermögens ſeinen nächſten geſetzlichen Erben weder entziehen, noch ſchmälern. Veräußerungen unter Lebenden dagegen ſind unbeſchränkt, ſie mögen durch Schenkung[m]), Vertauſchung, Verkauf oder Verpfändung geſchehen; nur daß beim Verkaufe von ererbten Immobilien noch ein Retract der nächſten Erben vorkommen kann[n]).

§. 95. (93.)

Fortſetzung. Bauerrechte.

Das liv- und eſthländiſche Bauerrecht kennt gleichfalls die Eintheilung des Vermögens in rechtmäßig erworbenes und er-

---

k) Es iſt eine höchſt intereſſante Erſcheinung, daß ſich dieſe Umgeſtaltung in ihren Reſultaten in Reval und Eſthland ganz in derſelben Weiſe gemacht hat, wie in Lübeck (Pauli a. a. O. S. 181 fg.), ſo daß man einen directen Einfluß der lübiſchen Praxis auf die reval'ſche — trotz der entgegenſtehenden Anſicht des Mevius (ſ. oben Anm. e.) — noch im 18. Jahrhundert anzunehmen ſich verſucht fühlen möchte.

l) Die Praxis neigt ſich übrigens zu der Anſicht, daß auch das dem nächſten geſetzlichen Erben durch Teſtament hinterlaſſene wohlerworbene Gut Erbgut werde, wenn der Teſtator nicht ausdrücklich dem Erben unbeſchränkte Diſpoſitionsfähigkeit über daſſelbe eingeräumt.

m) Wenigſtens iſt dies noch im J. 1844 in einem Urtheile des eſthländiſchen Oberlandgerichts ausgeſprochen worden, obſchon die Anſicht dieſer Behörde nicht lange vorher (1839) in Betreff dieſer Frage abweichend war. Die ſtadtrechtliche Praxis räumt bei der Schenkung ererbter Immobilien und Capitalien unter Lebenden den nächſten geſetzlichen Erben ein Widerſpruchsrecht ein.

n) S. unten §. 179 fgg., 188 fg.

erbtes oder angeerbtes. Das livländische legt die Erbgutseigenschaft bloß Immobilien bei, und verbietet die Vergabung des Erbgutes (unter Lebenden, wie auf den Todesfall) zum Nachtheil der Verwandten[a]). Eine Beschränkung der Veräußerung durch Verkauf oder sonst einen lucrativen Titel findet sich nicht; auch kennt das livländische Bauerrecht kein Näherrecht der gesetzlichen Erben[b]). — Das esthländische Bauerrecht scheint der Regel nach[c]) gar keine Beschränkung der Dispositionsfähigkeit über ererbtes Vermögen, als solches, zu Gunsten der gesetzlichen Erben anzunehmen[d]).

§. 96. (94.)

b) Getheiltes und ungetheiltes Eigenthum.

Die Eintheilung des Eigenthums in getheiltes und ungetheiltes, und des ersteren in Ober- und Nutzungseigenthum

---

a) Wenigstens kann §. 389 der livl. BV. in Verbindung mit dem §. 422 ebendas. nicht wohl anders verstanden werden. In der ersteren Stelle heißt es: „Der livländische Bauer hat das Recht, über sein rechtmäßig erworbenes bewegliches (jedoch nicht über sein ererbtes unbewegliches) Vermögen zum Nachtheil seiner nächsten Anverwandten — — zu disponiren," in der letzteren: „Wenn ein livländischer Bauer oder Bäuerin auf ihren Todesfall über ihr erworbenes oder ererbtes bewegliches Vermögen verfügen will: so müssen sie ihren Kindern ꝛc. einen Pflichttheil hinterlassen." In wie weit über wohlerworbenes unbewegliches Vermögen verfügt werden darf, ist hier demnach unbestimmt gelassen. Indeß muß wohl angenommen werden, daß hier die Grundsätze des livländischen Landrechts subsidiarisch entscheiden. Livl. BV. §. 351 und f. überhaupt unten §. 443.

b) Vergl. livl. BV. §. XII.

c) Eine anderweitig bedingte Ausnahme enthält das esthl. BGB. §. 161. S. unten §. 443.

d) Esthl. BGB. §. 134.

(dominium directum et utile) ist im heutigen Recht von geringerer Bedeutung, als ehedem, wo in Liv- und Esthland alles Privateigenthum an Landgütern nur Nutzungseigenthum, nämlich Lehnseigenthum, war, und das Obereigenthum dem Landesherrn zustand[a]). Erst in der Folge, wiewohl schon während der bischöflichen und Ordensherrschaft, wurden einzelne Lehngüter allodificirt[b]). Die Kaiserin Catharina II. aber hob alles Lehnrecht völlig und für immer auf, und verwandelte, durch Verzichtung auf das landesherrliche Obereigenthum, alle Lehngüter in allodiale Erbgüter[c]), über welche sie den Eigenthümern die freieste Disposition verstattete[d]), ohne übrigens dadurch

---

a) v. Helmersen's Abhandlungen, Lief. I. S. 65 fgg. Dessen Geschichte des livländ. Adelsrechts, bes. §. 4, 16, 28. C. Neumann in den Erörterungen Bd. III. S. 301 fgg.

b) Vergl. v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts §. 29, 127, 152.

c) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß hier das Wort Erbgut in einem anderen Sinne genommen wird, als in den §§. 91 fgg., und bloß den Gegensatz zum Lehngut bezeichnen soll. Vergl. übrigens auch noch oben §. 79 a. E.

d) N. U. vom 3. Mai 1783: „Es ist bekannt, daß nach den älteren russischen Gesetzen in Unserem Reiche zwei Arten von unbeweglichen Gütern unter dem Namen der Dienstgüter (помѣстья) und Erbgüter (вотчины) bestanden. Die Schwierigkeiten und Mißverständnisse, welche aus der Verschiedenheit dieser Güter und der Erbfolge in dieselben entstanden, sind mittelst Ukases der wohlseligen Kaiserin Anna Joannowna vom 17. März 1731 aufgehoben, indem diese beiden Arten von unbeweglichen Gütern unter die eine Benennung Erbgüter gestellt, die Dienstgüter abgeschafft, und so das Eigenthumsrecht und die freie Verfügung über das Vermögen, zum Besten Unserer Unterthanen, erweitert wurde. Von allen Unserem Scepter unterworfenen Provinzen nahmen nur das rigische und reval'sche Gouvernement, wegen ihrer besonderen Verfassung, an dieser landesherrlichen Gnade keinen Theil; und das Dienstgüterrecht, welches dort unter dem Namen des Mannlehnrechts bekannt ist, besteht dort bis zu dieser Zeit in seiner Kraft. Indem Wir darin willigen, daß Unsere treuen Unterthanen, welche diese Gouvernements bewohnen, in vollem

die Rechte der nächsten Erben (§. 91) zu schmälern[e]). Gegenwärtig kommt, — da auch die römisch-rechtlichen Institute der Emphyteuse und Superficies fast gar nicht practisch sind, und die Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern in Betreff der Bauerländereien auf Pachtverträgen beruhen[f]), — die Lehre vom getheilten Eigenthum fast nur noch bei dem städtischen Grundzins[g]), bei der Leibzucht der Ehegatten[h]), und bei den Pastoratsländereien in Betracht, an welchen letzteren ein neueres Gesetz[i]) den Predigern ein dominium utile ausdrücklich zuerkannt hat[k]).

Maße gleiche Vortheile und Vorzüge mit den übrigen genießen, befehlen Wir, daß von jetzt an in dem rigischen und reval'schen Gouvernement nur eine Art von Gütern, unter dem Namen Erbgüter, bestehen soll; und sollen demzufolge alle Mannlehngüter in einfache Erbgüter (прямыя наслѣдственныя) verwandelt werden, und Jeder dieselben benutzen und darüber verfügen dürfen, wie die dortigen, von Unseren Vorfahren und von Uns bestätigten Gesetze es gestatten."

e) Zu weit dehnt wohl die Wirkungen der Allodification aus A. Schwartz im Inland Jahrg. 1839 Sp. 275 fgg. Vergl. überhaupt noch unten §. 366.

f) Livl. BB. §. VI. und 479. Esthl. BGB. §. 194.

g) Rig. StR. B. III. Tit. 13. S. unten §. 143 fg.

h) S. unten das Familienrecht, besonders §. 267 und 271 fg.

i) Zunächst geschah dies in Beziehung auf die sog. Pastoratswidmen in Curland durch das Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 26. Decbr. 1840, welches Gesetz durch ein gleiches Gutachten vom 26. October 1842 auch auf Livland ausgedehnt wurde. Da übrigens dadurch nur das gemeine Recht bestätigt wird, so muß auch für Esthland dasselbe angenommen werden.

k) Ueber das dominium utile, welches der Stadt Riga im Corpus privilegiorum sowohl Stephans Bathori v. J. 1581, als Gustav Adolphs v. J. 1621 an der Düna zugesprochen wird, vergl. unten §. 102 Anm. b.

§. 97. (95.)

c) Allein- und Gesammteigenthum.

In einer anderen, als der im vorhergehenden §. angegebenen Bedeutung kommen die Ausdrücke getheiltes und ungetheiltes Gut in den schwedischen Rechtsquellen vor, indem sie auf die Güterrechte der Ehegatten und die im schwedischen Rechte begründete particuläre Gütergemeinschaft [a]), welche jedoch in Liv- und Esthland nicht practisch ist [b]), bezogen werden. Unter getheiltem Gute wird nämlich das jedem Ehegatten besonders gehörige, unter ungetheiltem das in der Gütergemeinschaft begriffene Gut verstanden. Daß übrigens das Institut der ehelichen Gütergemeinschaft sowohl hier, als in dem rigischen und lübischen Stadtrechte [c]) auf der Lehre der Germanisten von einem Gesammteigenthum beruhe, läßt sich nicht nachweisen, und scheint diese Lehre unseren Privatrechten überhaupt fremd zu sein. Denn was etwa dahin Deutendes in den schwedischen Forstgesetzen [d]) vorkommt, ist in Liv- und Esthland nicht recipirt [e]), und zur Erklärung der Rechtsverhältnisse bei Gemeinde-

---

a) S. unten das Familienrecht.

b) v. Samson's Erbschaftsrecht §. 197 Anm. a. und unten §. 263.

c) S. das Familienrecht im vierten Buch.

d) Königl. Wald- und Buschordnung vom 20. August 1664.

e) Wenn auch in früheren Zeiten in diesen Provinzen Marken bestanden haben mögen, so sind sie doch jetzt, bis auf die wenigen Gemeindegüter der Städte (§. 79), geschwunden. Zuletzt bestanden noch mehreren Gütern gemeinschaftlich gehörige Waldungen, Weiden, Sümpfe ꝛc. auf der Insel Oesel; hinsichtlich ihrer ward aber in den Allerhöchst bestätigten Revisionsregeln vom 24. Mai 1766 §. 29 verordnet, daß sie bei der Vermessung der Provinz (s. oben §. 83) unter die Interessenten nach Verhältniß vertheilt werden sollten, wodurch jede Gemeinschaft der Art auch dort aufgehoben wurde.

gütern[f]) bedarf es gerade der Theorie von einem Gesammteigenthum nicht[g]).

§. 98. (96.)

3) Das Nutzungsrecht an Immobilien und dessen Beschränkung: a) überhaupt.

Das im Eigenthum am Grund und Boden liegende Nutzungsrecht bezieht sich nicht bloß auf die Oberfläche desselben, sondern erstreckt sich auch auf alle im Schooß der Erde und oberhalb des Bodens befindliche Sachen. Namentlich wird schon durch das Privilegium Sigismund Augusts[a]) dem livländischen Adel das Eigenthumsrecht an den auf dem Grunde und Boden befindlichen Waldungen und deren Nutzung zugesprochen. Die russischen Gesetze bestätigten dies nicht nur dem Adel überhaupt[b]), sondern dehnten dessen Eigenthumsrecht auch auf alle im Innern der Erde und in den Gewässern enthaltenen Sachen, namentlich alle Mineralien, aus[c]). In der Folge wurde das Eigenthumsrecht an Grundstücken in diesem Umfange auch allen übrigen freien Unterthanen des Reichs verliehen[d]), was jedoch in unsern Provinzen hinsichtlich derjenigen Nutzungsrechte Ausnahmen erleidet, welche insbesondere und ausschließlich den Landgütern, oder nur

---

f) S. oben §. 79.

g) Vergl. Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 168, 169, besonders aber: L. Duncker, das Gesammteigenthum. Marburg 1843. 8.

a) Art. 13 und 21.

b) Man. vom 22. September 1782. Adelsordnung vom 21. April 1785 §. 34.

c) Man. vom 28. Juni 1782. Adelsordn. §. 33.

d) Man. vom 12. December 1801. S. überhaupt Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 391—393.

Grundstücken von gewissem Umfange zustehen [e]). Eine Beschränkung der Nutzungsrechte am Privateigenthum durch Regalien ist dem liv- und esthländischen Rechte fremd. Wohl aber finden manche Beschränkungen desselben aus Gründen des Gemeinwohls und aus Rücksicht auf die Rechte der Nachbarn statt, und von diesen muß hier gehandelt werden.

§. 99. (97.)

b) Beschränkungen der Nutzungsrechte aus Gründen des Gemeinwohls:
α) Abtretung des Grundeigenthums, insbesondere zu Landstraßen und Wegen.

Der Grundeigenthümer muß bisweilen, wo das Gemeinwohl [a]) es erfordert, die Nutzung seines Grundeigenthums aufgeben, ja dasselbe zu öffentlichen Zwecken, gegen einen vom Eigenthümer selbst bestimmten, bei übermäßigen Forderungen durch Schiedsrichter abzuschätzenden Ersatz, ganz abtreten [b]), — Ex-

---

e) S. oben §. 86 fg.

a) In den ergänzenden Bestimmungen zur livl. BV. v. 1845 §. 56 heißt es: „Will der Eigenthümer des Hauptgutes eine dem ganzen Grundbesitz zu gute kommende Verbesserung, z. B. durch Entwässerung, Anlegung von Wegen, Erbauung einer Mühle u. s. w. unternehmen, so muß er, wenn er zu diesem Behufe eines Theiles des dem Bauern verkauften Landstückes bedarf, mit dem Besitzer dieses Grundstückes sich über eine Expropriation gütlich vereinbaren." Hier findet demnach kein Zwang zur Expropriation statt, weil bloß Privatinteresse — nicht Gemeinwohl oder Staatsinteresse — im Spiel ist.

b) Livländische Landtagsordnung vom J. 1827 §. 15: „— — soll sich auch ein jeder Abwesende das gefallen lassen, und sich dem unterwerfen, was die Gegenwärtigen als einen Landtagsschluß festgesetzt haben. — — Nur muß ein solcher Landtagsschluß nicht die Aufopferung der Wohlfahrt oder der Rechte eines Individui, zum Besten der ganzen Ritterschaft, betreffen; als auf welchen etwaigen Fall das Individuum das Recht hat, zu verlangen, daß es, — nach gütlicher Vereinbarung, oder,

propriation — was namentlich bei öffentlichen Bauten, und insbesondere bei der Anlegung von öffentlichen Plätzen (in den Städten), so wie von Landstraßen und Wegen geschehen kann c).

Man unterscheidet in Liv- und Esthland hauptsächlich drei Gattungen von Wegen: 1) die großen Heer- oder Poststraßen d), 2) die Communications- und Kirchenwege, zu welchen alle übrigen, nicht auf das Gebiet eines ein-

---

in Ermangelung derselben, nach dem Erkenntniß inappellabler Schiedsrichter, — hinlänglich von der Ritterschaft entschädigt werde." Im Uebrigen müssen hier wohl die Bestimmungen des neueren russischen Rechts über Expropriation und Entschädigung für dieselbe in Anwendung treten, namentlich wenn die Abtretung zum Besten des Staates geschieht. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 488—505.

c) S. über Landstraßen und Wege überhaupt die livländischen Landesordnungen v. 22. September 1671 Abschn. VII.; das Memorial der livländ. Gouvernementsregierung, welches auf Veranlassung des N. U. vom vom 23. (S. U. vom 29.) Mai 1797, welcher die Einrichtung der Wege im ganzen Reiche nach dem Muster der livländischen (curländischen und litthauischen) anordnete, verfaßt ward, und dem S. U. vom 31. August 1797 beigelegt ist; esthländ. R. und LR. B. VI. Tit. 6, esthländisches gouvernementliches Brückenplacat vom 12. August 1671, Instruction für die Hakenrichter v. 23. April 1845 §. 111 fgg. und Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Th. I. S. 54—62.

d) Diese sind: 1) die st. petersburgische Poststraße, von der curländischen Gränze an über Riga, Wolmar, Walk, Dorpat, bis Narwa; 2) die moskau'sche oder Dünastraße, von Riga an, längs der Düna, bis zur Ewstschanze an der Gränze des livländischen und witebskischen Gouvernements; 3) die pernau'sche Straße von Riga über Wolmar nach Pernau, und als deren Fortsetzung 4) die reval'sche über Hallik ꝛc. bis Reval, und von da weiter bis zur Vereinigung mit der st. petersburgischen Straße bei Jewe; 5) die pleskau'sche Straße, von Riga bis Gulben auf der st. petersburgischen Poststraße und von da bis Neuhausen, an der Gränze des livländischen und pleskau'schen Gouvernements; 6) die dörpt-reval'sche, von Dorpat über Wesenberg bis zur Station Pöddrus auf der reval'schen Poststraße. Vergl. das livländ. Regierungspatent vom 2. September 1810.

zelnen Grundeigenthümers beschränkten Wege gehören, und zwar a) diejenigen, durch welche die einzelnen Städte in den Provinzen unter einander, so wie mit denen der benachbarten Gouvernements verbunden werden (Landstraßen), b) diejenigen, die von den Gütern, Dörfern und Gesinden eines Kirchspiels zu der Kirchspielskirche führen (Kirchenwege), c) die die einzelnen Kirchen, so wie die einzelnen Güter unter einander verbindenden Wege, und solche, welche die ebengedachten, desgl. die Kirchenwege mit den Post- und Landstraßen in Verbindung setzen (Communicationswege im engeren Sinne)[e]; 3) die in dem Bereiche eines einzelnen Grundeigenthümers liegenden Wege (Privatwege)[f]. Nur die letzteren dürfen nach Belieben des Grund-

---

e) Vergl. das Memorial vom Jahre 1797 §. 1. und v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 609 und 653 fg. Esthl. R. und LR. VI, 6, 1. 3. Esthl. BGB. §. 216.

f) Daß die Eintheilung der Wege in diese drei Hauptgattungen erschöpfend ist, und daß namentlich alle Landstraßen, auch die größeren, wenn sie nicht Poststraßen sind, keine besondere Gattung von Wegen bilden, sondern zu den Communicationswegen gehören, ergiebt sich aus den Patenten der livländ. Gouvernementsregierung vom 20. Juli 1787, vom 14. August 1797, vom 7. April 1799 (hier wird namentlich, nach Anlegung der neuen pernau'schen Poststraße über Wolmar, die bisherige alte pernau'sche Poststraße längs dem Strande für einen Communicationsweg erklärt), vom 21. März 1800 u. a. m. Als eine neue, vierte Gattung kann man übrigens die Chausséen betrachten, deren Bau in Livland seit Kurzem begonnen hat, und welche nach den in dem Swod der Gesetze über Wegecommunicationen enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen sind. — Durch den namentl. Ukas vom 24. März 1833 wurden sämmtliche Wege im russischen Reiche in fünf Classen getheilt: 1) Hauptcommunicationsstraßen, 2) große Communicationsstraßen, 3) gewöhnliche Poststraßen aus einem Gouvernement in das andere, 4) Post- und Landstraßen zur Verbindung von Kreisen und 5) Dorf- und Feldwege (Swod der Gesetze über Wasser- und Wegecommunicationen Bd. XII. Art. 10). Diese Eintheilung hat indeß auf die Communicationen in Liv- und Esthland keinen wesentlichen Einfluß; denn wiewohl die oben in der Anm. d un-

eigenthümers in ihrer Richtung und ihrer Anlage überhaupt verändert, so wie auch ganz geschlossen werden, die Kirchenwege nur mit Genehmigung des ganzen Kirchspiels auf Kirchenconventen, die Communicationswege nur mit Genehmigung sämmtlicher Interessenten und unter Bestätigung der Gouvernementsobrigkeit, die Land- und Heerstraßen zum Theil nur auf Anordnung noch höherer Autoritäten[f]).

§. 100. (98.)

Fortsetzung. Bau und Unterhaltung der Wege.

Die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Wege im gehörigen Stande[a]) ist eine Reallast, welche auf den Bauer-

---

ter Nr. 2. angegebene moskau'sche oder Dünastraße und die Straße von Riga bis zur curländischen Gränze zu den Wegen zweiter Classe gerechnet werden (Swod a. a. O. Art. 14), so ist dadurch in Betreff des Baues und der Benutzung dieser Wege in rechtlicher Beziehung nichts geändert worden.

g) Livländ. Regierungspatent vom 20. Juli 1787 §. 4. Vergl. auch das esthländ. Brückenplacat von 1671 §. 11 und den Swod der Gesetze über Wasser- und Wegecommunicationen (Bd. XII.) an mehreren Stellen.

a) Ueber die Art und Weise, wie in Beziehung auf das Technische die Wege zu bauen und zu repariren sind, vergl. die livländ. LO. von 1671 a. a. O., das esthländische Brückenplacat vom 12. August 1671, die Instr. f. d. Pakenmeister v. 1845 §. 111 fgg. und verschiedene Regierungspatente (die livl. s. bei Nielsen a. a. O.), besonders aber das Allerhöchst bestät. Memorial vom 13. December 1817 und den Swod der Gesetze über Wegecommunicationen (Bd. XII.) Art. 575 fgg., vergl. mit dem livl. Regierungspatent vom 27. Februar 1818. Hinsichtlich der Breite der Straßen schrieb das ältere Provincialrecht überhaupt vor, daß sie so weit sein müßten, daß zwei Wagen einander bequem vorbeifahren könnten, für die größeren Landstraßen war eine Weite von 12 schwedischen Ellen oder 5 russischen Faden bestimmt (livländ. RR. Cap. 170, esthländ. R. und LR. VI, 6, 3. Livl. LO. Abschn. IV. §. 5, 6. Memorial vom 29. Mai 1797 §. 2. Patent vom 7. April 1799 a. E.). Die in den neueren

ländereien ruht, und nach Verschiedenartigkeit der Wege verschieden vertheilt ist[b]). Namentlich sind

1) die Poststraßen, sowohl in Beziehung auf ihre Ausdehnung, als auf ihre natürliche Beschaffenheit genau vermessen und taxirt[c]), und deren Bau und Unterhaltung nach der Hakenzahl des ganzen Landes verhältnißmäßig auf sämmtliche Güter der Provinz repartirt, und zwar dergestalt, daß jedem Gute sein Antheil, Contingent, wo möglich in dessen eignen Gränzen, oder möglichst nahe, zugemessen ist; jedes Contingent ist am Anfange, wie am Ende, durch sogenannte Contingentpfosten bezeichnet, welche den Namen des verpflichteten Gutes angeben[d]).

---

russischen Gesetzen für die Post- und Landstraßen vorgeschriebene Breite von 30 Faden bezieht sich nicht auf den eigentlichen Weg, sondern auf den ganzen zu beiden Seiten des Weges (diesen mit eingeschlossen) unbebaut zu lassenden Raum (Swod a. a. O. Art. 576 fgg.). Die vorschriftmäßige Breite der Kirchenwege in Esthland ist 3 Faden. Hakenr.-Instr. §. 119 a. E. Ueber alle die Wege durchschneidenden Flüsse müssen Brücken angelegt werden, und nur, wo deren Erbauung unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, dürfen Fähren oder Prahme deren Stelle vertreten. (Livl. LO. Abschn. I. §. 3, Abschn. IV. im Eingang und §. 7. Esthländ. Brückenplacat v. J. 1671 §. 2, 8, 9.

b) Livl. BV. §. IX. und 118 P. 2. Esthl. BGB. §. 7 u. 216.

c) Für Livland schrieben dies schon die Landesordnungen a. a. O. vor; vollständig ausgeführt ward es aber erst in Folge der Anordnungen des livländ. Landtags vom Jahre 1768. Der Boden ist nach seiner verschiedenen Beschaffenheit in sechs Classen getheilt und die verschiedenen Classen in ein bestimmtes Verhältniß zu einander gesetzt, so daß z. B. eine Elle mit Faschinen zu bauenden Weges gleichgestellt ist fünf Ellen harten Weges ꝛc. S. das Memorial v. Jahre 1797 §. 4. Patent vom 20. Juli 1787.

d) Livländ. LO. a. a. O. Regierungspatent vom 24. März 1769 und 8. Februar 1770. Memorial vom Jahre 1797 §. 5. — Auf dieselbe Weise sind auch die Wege in Esthland zum Bau vertheilt. Vergl. das R. und LR. I, 6, 4 und VI, 6, 1, und Brückenplacat v. 12. August 1671 §. 1—3. — Die Wege müssen zweimal jährlich, im Frühjahre und Herbst, gebessert werden (livl. Regierungspatent vom 24. September 1767.

Die zum Bau der Wege und Brücken erforderlichen Materialien, an Holz, Strauch, Steinen, Grand ꝛc. müſſen in Livland von dem Eigenthümer des dem Wege zunächſt liegenden Waldes und Feldes unentgeltlich hergegeben, jedoch dabei Aecker und Wieſen geſchont werden[e]). In Eſthland ſind die Eigenthümer der Güter, durch welche der Weg geht, gleichfalls verpflichtet, Strauch Gruus und Sand an den dem Wege zunächſt belegenen Stellen unentgeltlich anzuweiſen; das erforderliche Holz aber muß das baupflichtige Landgut für eigene Koſten herbeiſchaffen[f]).

2) der Bau und die Unterhaltung der Communications- und Kirchenwege iſt in beiden Provinzen auf dieſelbe Weiſe, jedoch in jedem Kirchſpiele beſonders, auf die zu dem Kirchſpiele gehörigen Güter nach deren Hakenzahl repartirt, wo nicht ausnahmsweiſe die Kirchſpielseingepfarrten ſich darüber vereinigt haben, daß jedes Gut die in ſeinen Gränzen laufenden Wege baut[g]).

Memorial v. 1797 §. 8. Hakenr.-Inſtr. v. 1845 §. 112.), und bei bedeutenderen Beſchädigungen in der Zwiſchenzeit auf der Stelle; für welchen Fall die von ihrem Contingent entfernter liegenden Güter durch die angränzenden von der Nothwendigkeit der Beſſerung ungeſäumt in Kenntniß geſetzt werden müſſen (livländ. Regierungspatent vom 29. September 1799). Bei einer neuen Vertheilung der Contingente hat jedes Gut ſein bisheriges im beſten Stande abzugeben (Regierungspatent vom 12. December 1747).

e) Livl. LO. a. a. O. §. 10. Regierungspatente vom 13. December 1692, vom 18. November 1708, vom 2. November 1777, vom 27. Februar 1818 P. 3. Bauholz darf nur nach vorgängiger Anweiſung des Grundeigenthümers gefällt werden. Regierungspatent vom 26. October 1780. Memorial vom Jahre 1797 §. 7.

f) Eſthländ. Brückenplacat v. 1671 §. 6; vergl. auch das Publicat des Generalgouvernements vom 2. Sptbr. 1686 und das eſthl. BGB. §. 7.

g) S. beſonders die livländ. Regierungspatente vom 8. September 1770, vom 20. Juli 1787 und vom 12. Juni 1823. Memorial von 1797 §. 10. Vergl. noch v. Buddenbrock's Sammlung der Geſetze Bd. II. S. 609 und 642 fgg.

3) Die auf den Umfang eines einzelnen Gutes beschränkten Privatwege hat das Gut selbst zu unterhalten[h]).

§. 101. (99.)

Fortsetzung. Benutzung der Wege. Fähren.

Die öffentlichen Wege stehen Jedem zur Benutzung offen[a]). Bei Collisionen unter zwei oder mehreren Reisenden, und namentlich wenn sie sich begegnen, müssen Wagen und Schlitten einander ausweichen: der leere dem beladenen, der minderbeladene dem schwereren, der Reiter dem Wagen, und beiden der Fußgänger[b]). Ueberhaupt aber muß jeder Fahrende auf Wegen und Brücken sich rechter Hand halten[c]). Kommt auf einem so engen Wege oder Brücke, daß kein Ausweichen möglich ist, ein Wagen mit Reitern oder Fußgängern in Collision, sie mögen ihm begegnen oder ihn einholen, so muß der Wagen so lange stillhalten, bis der Reiter oder Fußgänger vorbeipassirt sind[d]). Von zwei Wagen, die, sich begegnend, zugleich über eine Brücke fahren wollen, soll derjenige, der sie zuerst berührt, auch zuerst allein hinüberfahren, er sei leer oder beladen[e]). Ohne Rücksicht auf

---

h) Livl. Regierungspatent vom 20. Juli 1787 §. 7 und vom 14. August 1797.

a) Vergl. den Swod der Gesetze über Wegecommunicationen (Bd. XII.) Art. 575.

b) Livl. RR. Cap. 170. Livl. Regierungspatent vom 8. März 1807 und 11. April 1814. Esthl. R. und LR. VI, 6, 3. Uebrigens ist hier bloß von einzelnen Reitern oder Fußgängern die Rede; ganzen Trupps, namentlich Militär, desgleichen Processionen, muß auch von Wagen ausgewichen werden. Vergl. das königl. schwedische Verbot vom 4. Mai 1664 Art. 9.

c) Vergl. die willkürl. Gesetze Riga's Tit. 2. Art. 2.

d) Livl. RR. und esthl. R. und LR. a. a. O.

e) Livl. RR. Cap. 171. Esthl. R. und LR. a. a. O.

alle dieſe Unterſcheidungen haben die mit Poſtpferden beſpannten Equipagen das Privilegium, daß ihnen Jeder ausweichen muß[f]). Die auf den Poſt- und Heerſtraßen in Reihen fahrenden Frachtfuhren (Oboſen) müſſen ſich immer rechter Hand halten, und die linke Seite, ſo wie die Mitte des Weges für die mit Poſtpferden Reiſenden frei laſſen[g]). In Eſthland ſollen die Bauern, welche mit unbeladenen Wagen oder Schlitten fahren, den Edelleuten ausweichen; ſind aber die Wagen oder Schlitten der Bauern ſchwer beladen, ſo ſollen ſie ſtillhalten, bis der Edelmann vorübergefahren[h]).

Wege- und Brückengeld wird von den Reiſenden nicht entrichtet[i]); wohl aber für das Ueberſetzen auf Fähren oder Prahmen ein taxmäßiger Fährlohn[k]), von deſſen Entrichtung jedoch die in Kronsangelegenheiten Reiſenden befreit ſind[l]).

§. 102. (100.)

β) Nutzung der Gewäſſer. Schiffahrt.

Bei den Gewäſſern muß man diejenigen unterſcheiden, welche ſich in den Gränzen eines Grundeigenthümers befinden,

---

f) Livl. Regierungspatent vom 14. Juni 1804, vom 11. April 1819 u. a. Auch dürfen bloß die mit Poſtpferden Reiſenden, ſo wie Beamte der Landpolizei auf amtlichen Fahrten, ſich der Glocken oder Schellen bedienen. Swod a. a. O. Art. 608 P. 2.

g) Swod a. a. O. Art. 608 P. 1. Vergl. auch das eſthländ. Regierungspublicat vom 31. März 1844.

h) Eſthl. R. u. LR. a. a. O. und Reg.-Publ. v. 25. April 1800 §. 4.

i) Eine Ausnahme bildet nur die Dünabrücke in Riga.

k) Der Fährlohn iſt an den einzelnen Orten ſehr verſchieden beſtimmt. Die livländiſchen Fährtaxen ſ. in v. Buddenbrock's Sammlung der Geſetze Bd. II. S. 891—900.

l) Livl. Regierungspatent vom 30. Juni 1727, vom 27. März 1734, v. 10. April 1745 und vom 9. Mai 1762.

von solchen, welche die Grundstücke verschiedener Grundeigenthümer durchschneiden oder bespülen. Jene, sie mögen stehende oder fließende Gewässer sein (Landseen, Teiche, Flüsse, Bäche, Siepen), gehören dem Grundeigenthümer, und können von demselben ausschließlich und nach Belieben genutzt werden[a]); diese befinden sich entweder im gemeinschaftlichen Eigenthum der angränzenden Grundherrn, so daß der Regel nach jedem die Benutzung des sein Gebiet durchschneidenden oder bespülenden Theils zusteht[b]), — oder, wenn es größere Gewässer sind, die sich in Niemandes Privateigenthum befinden, wie namentlich das Meer und die größeren Landseen, steht die Benutzung Jedermann frei[c]). Insbesondere können die letztgenannten Gewässer, so wie die schiffbaren Ströme, von Jedem zur Schiffahrt, so wie zum Holzflößen ungehindert benutzt werden[d]). Ueber Flüsse, welche nicht im Bereiche eines Grundeigenthümers sich befinden, dürfen daher keine Mühlendämme, noch Fischwehren geschlagen werden, sondern es soll derjenige, dem beide Ufer gehören, bei schiffbaren Flüssen in der Mitte einen Raum (Aagang,

---

a) Vergl. livländ. LO. vom Jahre 1671 Abschn. VII. a. E.

b) Ebendas. a. A. Esthl. R. u. LR. VI, 7, 3. Insofern den angränzenden Grundherrn zunächst eben nur die Nutzung der größeren Ströme zusteht, kann ihr Recht ein dominium utile genannt werden, wie solches namentlich der Stadt Riga an der Düna zugestanden wird in dem Corpus privil. Stephaneum v. 1581 und Gustavianum v. 1621. S. auch den Vertrag zwischen der Stadt Riga und den Herzögen von Curland v. 22. Octbr. 1615.

c) Vergl. den Swod der land- und stadtwirthschaftlichen Gesetze (Bd. XII.) Art. 493 und 495. S. indeß unten §. 103.

d) Livl. LO. und esthländ. R. u. LR. a. a. O. Livl. Regierungspatent vom 21. Mai 1762. Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 721 fgg. Swod der Gesetze über Wasser- und Wegecommunicationen (Bd. XII.) Art. 109 fgg.

Königsader) von wenigstens zwölf schwedischen Ellen, bei anderen Flüssen und Bächen von sechs Ellen offen lassen. Wer aber nur ein Ufer besitzt, soll nicht weiter als auf die Hälfte seines Antheils eine Wehre schlagen dürfen[e]). Längs dem Ufer großer, nicht im Privateigenthum stehender Landseen, desgleichen zu beiden Seiten schiffbarer Ströme sowohl, als auch solcher, auf denen Holz geflößt wird, muß ein Raum von 10 Faden (Leinpfad, Betschewnik) zur Benutzung für die Schiffahrer und Holzflößenden frei und unbebaut gehalten werden[f]). Dasselbe gilt auch vom Meeresstrande[g]). Wo indeß, namentlich in Städten und Dörfern, wegen der bereits in der Nähe des Gewässers stehenden Gebäude, die Herstellung eines so breiten Leinpfades nicht ausführbar ist, ist längs des Gewässers mindestens ein Raum von der Breite offen zu lassen, daß er von Fuhrwerken, so wie von den mit dem Leiten der Fahrzeuge beschäftigten Personen, bequem passirt werden kann[h]); außerdem ist aber an solchen Orten die Anlegung von geräumigeren Anfahrten (Landungsplätzen) für die Fahrzeuge unerläßlich[i]). — Hinsichtlich der Wehren in der Düna ist noch besonders verordnet, daß dieselben nur nach vorgängiger Anzeige ans Ordnungsgericht, und

---

e) Livl. Regierungspatent vom 21. Mai 1762. Livl. LO. und esthl. R. u. LR. a. a. O.

f) Instruction für die Dünaaufseher vom 25. Juli 1801 und livl. Regierungspatent vom 22. April 1809, vergl. mit dem Swod der Gesetze über Wasser- und Wegecommunicationen Art. 391 fgg. und dem Swod der land- und stadtwirthschaftl. Gesetze Art. 497. Vergl. übrigens auch schon das livl. RR. Cap. 140 a. E. unten §. 103 Anm. a.

g) Vergl. das Privilegium Sigismunds III. für Riga v. 31. Mai 1583 a. E.

h) Swod der Ges. über Wasser- und Wegecommunicat. Art. 409.

i) Das. Art. 410.

nicht eher geſchlagen werden dürfen, als bis das Waſſer ſo weit gefallen, daß die Struſen und Flöße gewöhnlich nicht mehr herabzukommen pflegen. Die Wehren dürfen nicht an Stellen geſchlagen werden, wo das Fahrwaſſer dadurch verengt oder aufgedämmt werden könnte, und iſt überhaupt da, wo das Fahrwaſſer geht, oder der Strom den meiſten Zug hat, wenigſtens ein Raum von 14 ſchwediſchen Ellen offen zu laſſen. Auch dürfen Wehren nicht an den Inſeln der Düna, ſondern wenigſtens 50 Faden davon entfernt angelegt, und nicht mit Steinen, noch mit Balken und Pfählen, ſondern nur mit dünnen Hölzern befeſtigt werden, welche im Herbſt herausgenommen werden müſſen[k]).

§. 103. (101.)

Fortſetzung. Fiſcherei.

Nach dem älteren Recht war das Fiſchen in ſtromweiſe fließenden Gewäſſern Jedermann geſtattet; und nur die Fiſcherei in gegrabenen Teichen und in anderen ſtehenden Gewäſſern (Waſſer an wilder Woge), welche ſich im Gebiete eines Grundeigenthümers befanden, dieſem ausſchließlich vorbehalten[a]). Gegenwärtig iſt die Fiſcherei in jedem ſtehenden und fließenden Waſſer, auch

---

k) Livl. Regierungspatente vom 24. März 1787, vom 22. April 1809 und vom 26 Juli 1817.

a) Livl. RR. Cap. 140: „We — vischet in eines andern mannes water an wilder wage, syne bröcke ys eine marck landes, den schaden gilt he up ein recht, vischet he dyke de gegraven syn, — — he moth IX. mck. l. geven, den schaden g. h. u. e. r. Welckere waters ströme de dar flöth, dar ys gemeine yn tho varende unde yn tho vischende, de vischer mach ock wol nütten dat erdtrik, so verne he eins schriden kan uth dem schepe.“ Ueber die Quelle, Sachſenſp. II, 28, vergl. Eichhorn's Rechtsgeſchichte §. 362. Anm. o.

die größeren Ströme nicht ausgenommen, der Regel nach ein Recht der angränzenden Gutseigenthümer[b]). Im Meere dagegen und in Landseen, die in Niemandes Privateigenthum stehen, darf zwar Jeder frei fischen[c]), indessen besteht in Liv- und Esthland das Herkommen, daß den am Meeresstrande belegenen Gütern, längs ihrer Gränze bis auf eine gewisse Strecke — in der Regel auf drei Werst — ins Meer hinein, die Fischereigerechtigkeit ausschließlich zusteht[d]), und, gewöhnlich, den angränzenden Bauergesinden verpachtet wird[e]), und erst weiter hinaus die freie Fischerei beginnt. Hinsichtlich der Fischerei in dem Peipussee gilt in beiden Provinzen dasselbe Herkommen[f]). In gemeinschaftlichen Gewässern darf jeder den Fischfang in so weit treiben, als er, ohne Zuziehung fremder Hülfe, mit den Seinigen zu thun vermag[g]), und in einem die Gränze zwischen zwei Gütern bildenden Gewässer übt jeder anwohnende Gutseigenthümer die Fischereigerechtigkeit auf seiner Hälfte aus[h]). In Beziehung auf die Zeit ist die Fischerei nicht beschränkt[i]); nur im Peipus ist vom

---

b) Livländ. LO. Abschn. VIII. Esthländ. R. und LR. B. VI. Tit. 7. Art. 3. Livl. BB. §. XI. und 484 P. 4, und alle Verordnungen, welche die Anlegung von Fischwehren, namentlich auch in der Düna, den angränzenden Gütern gestatten. S. oben §. 102.

c) Swod der land- und stadtwirthschaftlichen Gesetze (Bd. XII.) Art. 493 und 495.

d) Dieses Herkommen ist noch neuerdings anerkannt und bestätigt in dem Ukas aus dem dritten Senatsdepartement vom 28. Novbr. 1830. Esthl. Regierungspublicat v. 13. Decbr. 1830.

e) Vergl. die Ergänzungsparagraphen der livl. BB. vom 28. Februar 1809 §. 34—37 und oben §. 83.

f) Auch dieses Herkommen ist in dem oben Anm. d. angeführten Senatsukas anerkannt.

g) Livländ. RR. Cap. 94.

h) LO. a. a. O.

i) Not. b. pag. 230 LL.

25. Juli bis zum 1. September alles Fischen, sei es mit Netzen oder Sieben ꝛc., an den seichten Ufern verboten, damit die junge Fischbrut nicht vertilgt werde[k]). Im jerwekül'schen (obern) See bei Reval darf nicht mit dichten Netzen gefischt werden[l]). — Insbesondere ist noch den Bauern verboten, des Nachts bei angezündetem Feuer mit Stecheisen Fische zu fangen[m]). — In fischbaren Gewässern soll bei Strafe kein Flachs und kein Hanf geweicht werden, sondern es soll dies, da es den Fischen nachtheilig ist, in Gruben und Sümpfen geschehen, oder das zum Weichen erforderliche Wasser aus den Seen und Flüssen so abgeleitet werden, daß es aus der Weiche nicht wieder in den See oder Fluß zurücktreten kann[n]).

§. 104. (102.)

Fortsetzung. Perlenfischerei.

Auf die Perlenfischerei in Livland wurde die russische Regierung bald nach der Eroberung Livlands aufmerksam, und es erging der Befehl, daß sich Jedermann derselben, als eines schon zu schwedischer Regierungszeit anerkannten landesherrlichen Regals[a]), durchaus enthalten, und auch Privateigenthümer in Privatflüssen weder selbst Perlen fischen, noch den Bauern deren

---

k) Rescript der livländ. Gouvernementsregierung vom 4. Febr. 1825. Auf Veranlassung der livländ. Gouvernementsregierung wird am esthländischen Peipusstrande dasselbe beobachtet.

l) Generalgouvernements-Placat v. 1. Octbr. 1773.

m) Livländ. Regierungspatent vom 5. Juni 1766. In Esthland ist die auf solche Weise betriebene Lachsfischerei unverboten.

n) Livl. Reg.-Pat. v. 17. August 1777 und vom 30. Juli 1804. Esthl. Regierungspubl. vom 3. Juli 1804. Hakenrichterinstr. v. 1845 §. 82.

a) Gesetzliche Bestimmungen darüber aus der schwedischen Zeit sind nicht aufzufinden.

Fang gestatten sollten[b]). Es ward später ein Inspector über den Perlenfang auf den Kronsgütern und Strömen bestellt, ohne dessen Wissen und Anordnung Niemand auf den Kronsgütern Perlen fischen durfte; die bereits gefischten Perlen aber sollten an ihn verkauft werden. Den Privatgutsherrn wurde nur empfohlen, ihren etwanigen Perlenfang nicht durch unzeitiges Fischen zu ruiniren, sondern sich dabei der Anleitung des Perleninspectors zu bedienen, und die von ihnen gefischten Perlen, ehe sie sie anderweitig verkauften, ihm, dem Inspector, zum Kauf anzubieten; im Uebrigen sollte dieser den Privatgutsbesitzern keinen Eindrang thun, noch etwas anmuthen[c]). Die von dem Inspector gefischten Perlen sollten in dem Gouvernement taxirt, und ihm der vierte Theil des Werthes statt der Besoldung gezahlt werden[d]). In der Folge ward auch Privatgütern der Perlenfang bis zur Erlassung eines eigenen Reglements wiederum verboten, und auf den Kronsgütern nur unter der Aufsicht des Perleninspectors verstattet[e]). Ein solches Reglement erschien zwar nicht speciell für Livland, wohl aber am 9. October 1766 eine allgemeine Instruction für die Perlenfischerei im Reiche. Zugleich ward der Perlenfang in Privatgewässern den Grundeigenthümern als ausschließliches Recht zugeeignet, im Meere aber und in Landseen, die in Niemandes Privateigenthum stehen, ganz freigegeben[f]). Nur soll, wenn Perlen von besonderer Reinheit

---

b) Livländ. Generalgouvernementspatent vom 2. April 1720.

c) S. U. vom 31. Mai, Patent vom 26. Juli 1746. Als Perleninspector wurde der ehemalige Postcommissar Fr. Hedenberg angestellt, der übrigens keinen Nachfolger gehabt zu haben scheint.

d) Generalgouvernementspatent vom 12. Mai 1749.

e) Generalgouvernementspatent vom 7. August 1751.

f) N. U. vom 4. Februar 1764. Swod der land- und stadtwirthschaftlichen Gesetze (Bd. XII.) Art. 641. 642.

und Größe gefunden werden, der Ortsobrigkeit davon Anzeige gemacht, und die Entscheidung darüber abgewartet werden[g]).

§. 105. (103.)

Fortsetzung. Mühlen.

Das Recht, Mühlen auf seinem Grund und Boden anzulegen (§. 87), ist nur dann nicht beschränkt, wenn der Fluß oder Bach innerhalb der Gränze des Eigenthümers entspringt, und oberhalb an demselben keine Nachbarn wohnen; denn solche Gewässer können nach Gefallen gestaut und gedämmt werden[a]). Durchschneiden aber dergleichen Gewässer die Grundstücke mehrerer Eigenthümer, so dürfen von den Einzelnen nur dann neue Mühlen gebaut werden, wenn durch die Stauung den Nachbarn kein Nachtheil erwächst[b]). Es darf insbesondere durch das Dämmen und Stauen eines solchen gemeinen Flusses nicht die Benutzung einer schon vorhandenen Mühle (Erbmühle) des Nachbarn gehindert werden[c]). Damit durch die Mühlendämme die Nachbarn nicht an ihren Heuschlägen Schaden erleiden, so sollen in Esthland überall, wo es nöthig ist, die Mühlenschleusen vier Wochen vor und vier Wochen nach Johannis offen gehalten werden,

---

g) Swod a. a. O. Art. 649. Vergl. Hupel's topographische Nachrichten Th. II. S. 461.

a) Livländ. LO. Abschn. VII. S. oben §. 102.

b) Ebendas. und livländ. Regierungspatent vom 3. Juni 1774. Vergl. esthl. R. und LR. B. VI. Tit. 7. Art. 4, wonach derjenige, der eine Stauung angelegt, wenn der Nachbar über ihm dadurch zugefügten Schaden klagt, verbunden sein soll, die Stauung auf Jahr und Tag aufzuheben, und dem Wasser seinen freien Lauf zu lassen, damit untersucht werden könne, ob in der That durch die Stauung der angebliche Schaden verursacht wird.

c) R. und LR. B. VI. Tit. 7. Art. 1.

ſo daß ſich das Waſſer verlaufen, die angränzenden Heuſchläge wachſen und trocknen, und Jeder ſein Heu aufnehmen und einbringen könne[d]). Auch muß bei Mühlen im Frühjahr, wenn der Fiſch ſtreicht, eine Schleuſe offen gelaſſen werden, damit die Fiſche freien Gang haben[e]). Ueberhaupt dürfen keine Mühlendämme über einen Fluß geſchlagen werden[f]), es ſei denn daß der Fluß oder Bach auf dem Grundſtücke des Eigenthümers entſpringt und oberwärts an demſelben keine Nachbarn wohnen[g]).

§. 106. (104.)

γ) Waldnutzung.

Nur für die Kronsforſten Liv- und Eſthlands iſt durch eine wohlorganiſirte Forſtverwaltung und eine umfaſſende Forſtgeſetzgebung geſorgt[a]), während die Privatwaldungen[b]) der unumſchränkten Verfügung der Grundeigenthümer anheimgeſtellt, namentlich auf keine Weiſe einer Aufſicht der Forſtbeamten der Krone unterworfen, und deren Einfluſſe überhaupt ganz entzogen ſind[c]). Jeder Grundeigenthümer hat daher das Recht, zu ſeinem Hausbedarf ſowohl, als zum Verkauf, ſo viel er will,

---

d) Eſthl. R. u. LR. B. VI. Tit. 7. Art. 2.

e) Daſ. Art. 3.

f) Ebendaſ.

g) Livländ. LO. a. a. O.

a) S. überhaupt den Swod der Forſtgeſetze Bd. VIII. Dieſe Geſetze müſſen namentlich auch von den Arendatoren und Zeitbeſitzern der Kronsgüter beobachtet werden. (Swod der Geſetze über Domänen (Bd. VIII.) Art. 116 fgg.

b) Darunter werden hier alle nicht im Kronseigenthum ſtehenden, alſo auch die den Corporationen und Gemeinden gehörigen Waldungen verſtanden.

c) Swod der Forſtgeſetze Art. 384, 1446. fgg.

Bau- und Brennholz zu fällen, desgleichen Anderen nach Belieben die Benutzung seiner Wälder zu überlassen [d]). Mehrere provincielle Verordnungen empfehlen übrigens auch den Privateigenthümern die Schonung der bestehenden [e]) und die Anpflanzung neuer Waldungen [f]), und insbesondere haben die auf den Landtagen versammelten Gutseigenthümer beider Provinzen es sich angelegen sein lassen, zweckmäßige Anordnungen zur Abwendung eines künftigen Holzmangels zu treffen. Dahin gehört namentlich, daß für die Forsten der livländischen Ritterschaftsgüter eine Forstordnung abgefaßt worden [g]); daß in beiden Provinzen ohne besondere Erlaubniß des Gutsherrn der Holzverkauf von Seiten der Bauern, da ihnen bloß zum eigenen Bedarf Holz aus

---

d) Königl. schwed. Stadga wegen der Wälder und Büsche v. 29. August 1664 §. 11. Die Beschränkungen, welche eine andere, unter demselben Datum erlassene Stadga wegen der fruchttragenden Bäume (Eichen, Buchen, Vogelbeerbäume (Sorbus aucuparia), Faulbäume (Prunus padus) und Haselnußstauden (vergl. Not. d. pag. 217 ll.) macht, sind nicht practisch. Darnach ist nämlich der Eigenthümer verpflichtet, an Stelle eines jeden gefällten Baumes der Art zwei junge Bäume zu pflanzen und gehörig zu pflegen (Stadga wegen der fruchttragenden Bäume §. 5). Ebendazu sollen auch diejenigen verbunden sein, welche dergleichen Bäume beschädigen; wogegen sie das Eigenthum der beschädigten Bäume erhalten (das. §. 4).

e) Vergl. z. B. die livländ. Regierungspatente vom 27. October 1732, vom 5. August 1748 u. a., esthländ. Regierungspublicat vom 3. Juli 1790 u. a. S. auch die königl. schwedische Stadga über fruchttragende Bäume von 1664 §. 8. Auf den Inseln der Ostsee dürfen auf 50 Faden nach dem Lande zu die Wälder nicht ausgehauen, sondern nur die Bäume innerhalb der Inseln gefällt werden. S. u. v. 6. April (esthländ. Regierungspublicat v. 19. Juni) 1764.

f) Vergl. die Stadga über fruchttragende Bäume von 1664 §. 5. und oben Anm. d. Esthländ. Regierungspublicat v. 3. Juli 1790.

g) S. den livländ. Landtagsschluß vom Jahre 1836.

Gutswaldungen angewiesen ist, verboten[h]), desgleichen den livländischen Bauern nicht gestattet ist, mehr als den 24sten Theil ihrer Buschländereien jährlich zu dreimaliger Erndte durch Küttis und Rödung[i]) zu benutzen[k]); daß überhaupt in holzarmen Gegenden weder Küttis gebrannt, noch Rödung geschlagen, auch der Branntweinsbrand nicht über die Bedürfnisse des Hofes und der Krügerei ausgedehnt werden soll[l]). Endlich sind hier die mannigfaltigen Vorschriften anzuführen, welche die Verhütung der Waldbrände und der Verbreitung derselben zum Zweck haben. In privatrechtlicher Beziehung ist besonders die Bestimmung wichtig, daß bei zunehmender Gefahr alle in der Entfernung von drei Meilen vom brennenden Walde belegenen Güter zur thätigen Mitwirkung bei der Hemmung des Brandes besonders verpflichtet sind[m]).

---

h) Allerh. bestät. Verordnung vom 4. Novbr. 1835 (Swod der Forstgesetze Art. 1463). Vergl. auch die livländ. Regierungspatente vom 9. November 1826, vom 23. September 1827 und vom 12. November 1828. Esthländ. Regierungspublicat vom 6. Febr. 1828 (suspendirt durch Antrag des Generalgouverneurs vom 4. Febr. 1829), vom 30. April 1830 und v. 11. Febr. 1836. Esthländ. Landtagsschluß v. J. 1836, von der Regierung publicirt am 1. Juni desselben Jahres.

i) Unter Küttis verstehet man das Abbrennen trockenen Strauchwerkes auf den Feldern, um die Asche als Düngungsmittel zu benutzen; unter Rödung das Abbrennen des nach dem Niederhauen eines Waldes übrig gebliebenen Holz- und Strauchvorrathes zur Verwandelung des Landes in Ackerboden. Vergl. Hupel's Idioticon, in dessen neuen nordischen Miscellaneen Stück 11 und 12 S. 132 und 194.

k) Livl. BV. §. 44 und 484 P. 4. Auf Kronsgütern ist der Küttisbrand ganz verboten. Swod der Gesetze über Domänen Art. 118.

l) Livländ. Regierungspatent vom 31. Mai 1754.

m) Livländ. Patente vom 15. Juni 1730, vom 6. Juli und 5. August 1748, vom 18. Mai 1762, vom 25. Juni 1774, vom 11. Juni 1818 und vom 28. August 1831. Livländ. BV. §. 523. Esthländ. Regierungspublicate vom 3. Juli 1790, vom 20. April 1798, 31. August 1800,

§. 107. (105.)

Fortsetzung. Insbesondere Jagd.

Zu den wichtigsten Waldnutzungen gehört nächst der Holznutzung die Jagd. Was zunächst die Jagdberechtigung betrifft, so scheint nach dem älteren Recht dem livländischen Adel das Recht der freien Ausübung der Jagd in allen Revieren des Landes (freie Pürsch) zugestanden zu haben[a]). Nach dem heutigen Rechte[b]) dagegen darf nur der Gutsherr die Jagd auf seiner Gränze ausüben (§. 86 und 87), und daher Niemand auf fremdem Grund und Boden ohne gutsherrliche Erlaubniß jagen[c]). Die sogenannte Hütten- und Bolwanenjagd auf fremder Gränze ist noch besonders untersagt[d]). Wer auf fremdem Grund und

---

30. Juni 1809, 8. Novbr. 1819, und besonders vom 21. Juli 1826 und 16. Septbr. 1831. Esthländ. BGB. §. 320. Vergl. auch überhaupt Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Bd. I. S. 123 fgg.

a) Privilegium Sigismund Augusts von 1561 Art. 21: „antiquitus omnibus Livoniae Proceribus, Nobilibus, Equitibus, Vasallisque libera in universum hucusque ferarum lustra atque meatus fuerunt, ipsaque venatio liberrima."

b) Die Bestimmungen der älteren Rechtsquellen sind zusammengetragen und zum Theil näher bestimmt, auch wohl ergänzt und theilweise abgeändert durch die Jagdordnung, welche in Folge Beschlusses des livländischen Landtags vom Jahre 1805 von einer dazu niedergesetzten Commission abgefaßt, und von der Gouvernementsregierung am 10. September 1815 bestätigt, und am 11. October desselben Jahres publicirt worden ist. Für Esthland besteht keine besondere Jagdordnung; die in den livländischen Rechtsquellen aufgestellten Grundsätze sind aber auch dort im Wesentlichen practisch. Vergl. auch noch Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Th. I. S. 127 fg.

c) Livländ. LO. Abschn. 10. Königliche Resolution vom 19. März 1696. Jagdordnung von 1815 Abschn. I. §. 1. Vergl. livl. BW. §. XI und 484 P. 4. Esthländ. Generalgouvernements-Verordnung vom 22. Mai 1691, Resolutionen des Reichsjustizcollegiums v. 31. August 1732 und vom J. 1773 in Querelsachen Pröbsting wider v. Stackelberg.

d) Livl. LO. Abschn. 10. Placat vom 26. April 1682.

Boden jagt, darf, wenn er nicht Gutsbesitzer, Arendator oder Nichtbesitzlicher von Adel ist, vom Gutsbesitzer oder dessen Untergebenen gepfändet werden, und muß in Livland, jenachdem es in der Hegezeit oder außerhalb derselben geschieht, 25 oder 5 Rbl. Bco. Ass. Strafe zahlen [e]), und überdies für jedes gefangene oder erlegte Wildprett dem Gutseigenthümer einen Rubel ersetzen. Zahlungsunfähige Bauern büßen mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe [f]). Indessen sind auch die jagdberechtigten Grundeigenthümer selbst in Ansehung der Zahl der von ihnen anzustellenden Schützen insofern beschränkt, als sie in Livland, außer den Buschwächtern, Förstern und Hofsjägern, auf zehn Haken und darunter, nur einen Schützen, und in diesem Verhältniß weiter, halten dürfen. Auf den Gewehren dieser Schützen muß deren Name bemerkt, und das Siegel des Gutsbesitzers aufgedrückt sein. Fremde darf ein Gutsbesitzer ohne alle Einschränkung zur Jagd auf seinem Territorium zulassen, jedoch muß er denselben eine schriftliche Concession, mit Bestimmung der Zeit, in der Landessprache ertheilen; widrigenfalls die Erlaubniß als nicht ertheilt angesehen, und jedem auf dem Gute dienenden oder angesessenen Bauer erlaubt ist, die Pfändung vorzunehmen, und auf die Erlegung der festgesetzten Strafe zu dringen [g]). In Esth-

---

e) Die Geldstrafe für das Jagen während der Hegezeit muß jetzt wohl auf Grundlage des Allerh. bestät. RRG. v. 25. März 1831 bestimmt werden. S. unten §. 109 Anm. a.

f) Jagdordnung von 1815 Abschn. I. §. 2. Auch Schützen, welche das Militär ohne obrigkeitlichen schriftlichen Beweis zum Schießen aussendet, darf der Grundeigenthümer das Gewehr abnehmen (Publication des livländ. Generalgouvernements von 1630 §. 16. Vergl. N. U. vom 10. Juni 1763. Livländ. Regierungspatent vom 5. September 1768).

g) Generalgouvernementsresolution vom 28. October 1639 §. 3, vom 27. Mai 1640 §. 2. LO. a. a. O. Placat vom 26. April 1682. Liv-

land dürfen unter jedem Gute nur drei Schützen gehalten werden, deren Gewehre mit dem Hofszeichen versehen sein müssen[h]). — Elennthiere, wilde Schweine und Rehe dürfen in Livland nicht von den Bauern (selbst wenn ihnen das Jagen überhaupt bewilligt ist), sondern nur vom Gutsherrn und seinen Schützen erlegt werden[i]).

§. 108. (106.)

Fortsetzung. Jagdfolge.

Eine Ausnahme von der im §. 107 aufgestellten Regel macht das Recht der Jagdfolge. Dieses besteht darin, daß man die auf eigener Gränze aufgejagten Raubthiere (§. 110) auch auf fremder Gränze, jedoch mit Schonung der Felder, und mit Ersatz des etwa angerichteten Schadens, verfolgen, tödten und behalten darf, ohne dafür etwas zahlen zu müssen. Die Verfolgung und Erlegung des auf eigener Gränze aufgejagten übrigen Wildprets aber ist nur dann zulässig, wenn dasselbe durch Wind- oder Jagdhunde verfolgt und erlegt wird. Wer jedoch nach Erlegung des von seiner Gränze aufgejagten Wildes die Hunde nicht sogleich zusammenkoppelt, und auf seine Gränze zurückkehrt, muß die Strafe erlegen, welche auf die Jagd auf fremder Gränze

---

länd. Regierungspatent vom 23. Mai 1784 §. 3. Jagdordnung Abschn. I. §. 3.

h) Esthländische Gouvernementsplacate vom 22. Juni 1749 und vom 31. Mai 1766.

i) LO. a. a. O. Auf Kronsgütern dürfen Hirsche, Elenne und Rehe zu keiner Zeit und von Niemandem, namentlich nicht vom Zeitbesitzer, erlegt oder geschossen (livl. Regierungspatent vom 23. Mai 1784 §. 1), auch nicht verscheucht werden (Instruction des livl. General-Oeconomie-Directors für die Kronsförster vom 26. November 1782, und Swod der Gesetze über Domänen Art. 124).

während der Hegezeit gesetzt ist[a]). Wenn ein Edelmann ein auf seinem Grund und Boden aufgejagtes Elenn, Reh oder wildes Schwein auf fremdem Gebiet erlegt, so gehört dem Grundeigenthümer die Haut und der Vorderbug mit zwei Rippen, das Uebrige dem Schützen[b]).

§. 109. (107.)

Fortsetzung. Hegezeit.

Zur Hegezeit ist, mit Ausnahme der Jagd zur Ausrottung der Raubthiere, alle übrige Jagd bei Geldstrafe — halb zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge, halb des Angebers — untersagt. Die Hegezeit beginnt mit dem 1. März und dauert bis zum 30. Juni *). Jedoch ist der Waldschnepfen-Anstand für jede Zeit erlaubt[b] *).

---

a) Jagdordnung von 1815 Abschn. I. §. 4. Vergl. übrigens oben §. 107 Anm. e. Daß das aufgejagte Thier auch schon auf eigenem Grund und Boden verwundet, oder gar tödtlich verwundet sein müsse, um in einem fremden Gebiet verfolgt werden zu dürfen, verlangt das livländ. Recht nicht.

b) Livl. LO. Abschn. 10.

a*) N. U. v. 8. Jan. 1827, publicirt von der livländ. Regierung am 8. Febr., von der esthländischen am 22. Febr. 1827. Dadurch sind die Bestimmungen der livländ. Jagdordnung Abschn. II. §. 1 u. 2, — nach welchen die Hegezeit mit dem 23. April begann und für das Federwild bis zum 18. Juni, für Hasen und Elenne aber bis zum 24. August dauerte, — aufgehoben. Auch die Strafen für die Uebertretung dieses Verbotes müssen jetzt nach den Bestimmungen des russischen Reichsrechts (Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 25. März 1831) sich richten. Für die Kronsgüter gilt gegenwärtig dieselbe Hegezeit (Swod der Gesetze über Domänen Art. 124). Durch diese neueren Gesetze ist auch die Berechtigung, welche bis dahin die Gutsherrn in Livland hatten, selbst während der Hegezeit auf ihrer Gränze Federwild zum eigenen Bedarf durch Hofesschützen schießen zu lassen (livl. Regierungspatent vom 23. Mai 1784), mindestens zweifelhaft geworden.

b*) Livländ. Jagdordnung Abschn. II. §. 1 u. 2. Darnach war früher auch die Treibjagd mit Schützen und Windhunden bis zum 5. Mai gestattet, was aber als durch die neuern Gesetze (Anm. a*) antiquirt erscheint.

Verboten ist übrigens auch noch das Jagen an Sonntagen während des Gottesdienstes[c]). Das Fangen des Federwildprets mit Schlingen, Eisen, Fallen, Netzen und dergleichen ist in Livland gleichfalls untersagt; daher alle diese Werkzeuge, wo sie gefunden werden, zu confisciren sind[d]). Auch in Esthland dürfen weder Schlingen noch Netze ausgestellt werden[e]).

Bauern dürfen weder Jagd- noch Windhunde für sich halten[f]). Im Uebrigen müssen in Livland alle Hunde in der Hütung mit einem vom Gemeindegerichte zu gebenden Stabe, am Halse querhängend, versehen sein. Jeder Gutsbesitzer und seine Schützen haben das Recht, alle in den Jagdrevieren frei umherlaufende Hunde todtzuschießen[g]).

§. 110. (108.)

Fortsetzung. Jagd auf Raubthiere. Wolfsjagd.

Jagden zur Ausrottung von Raubthieren, d. i. Bären, Wölfen, Füchsen, Luchsen, Mardern, Geiern, Habichten, und anderen Raubvögeln[a]), sind auf eigener Gränze im ganzen Jahre erlaubt, auf fremder Gränze aber dürfen sie vom

---

c) Königl. Edict vom 17. October 1687 Art. II. §. 3.

d) Livl. LO. a. a. O. Placat vom 26. April 1682. Jagdordnung von 1815 Abschn. III. §. 3.

e) Esthländ. Gouvernements-Placat v. 22. Juni 1749 und 30. Mai 1766.

f) Placat vom 26. April 1682.

g) Jagdordnung von 1815 Abschn. II. §. 3.

a) Livländ. LO. Abschn. 10. Not. a. pag. 224 LL. Generalgouvernementspatent vom 5. September 1768. Auch Krähen, Dohlen, Raben, desgleichen Sperlinge gehören hierher. Ebendas.

24. Mai bis zum 25. August nicht angestellt werden[b]); auch in Ansehung der von Bauern zu erlegenden Raubthiere kann von Seiten des Grundeigenthümers keine Reclamation stattfinden[c]). Ebenso ist in Kronswäldern die Erlegung von Raubthieren nicht nur den Förstern[d]), sondern auch jedem Andern, zu eigenem Nutzen, gestattet[e]). Zur jährlichen Anstellung von Wolfsjagden insbesondere ist sogar jedes Gut, die Pastorate nicht ausgenommen, bei Strafe, verpflichtet. Namentlich sollen zur Ausrottung der jungen Wölfe unter Aufsicht der Kirchenvorsteher jährlich vom 1. bis 8. Mai die Wolfsnester aufgesucht und die Brut getödtet werden. Vom 1. August bis 15. September sollen auf jedem Gute — deren mehrere sich auch einander anschließen können — nachdem die Wölfe angeheult worden, Treibjagden veranstaltet werden, und vom 1. October bis 15. Januar ebensolche Jagden, nachdem die Thiere angekörnt worden. Auch über diese Jagden führen die Kirchenvorsteher die Aufsicht. Alle im Gutsgebiete sich aufhaltende Schützen, desgleichen die Gemeindevorsteher oder Gemeindeältesten jedes Gutes sind zur Theilnahme verpflichtet, und aus jedem Gesinde muß wenigstens ein Mensch dazu gestellt werden. Wer einen Wolf erlegt oder gefangen, erhält in Livland außer dem Balg eine Prämie von 5 Rubel Bco. Ass. für einen alten, und 2 Rubel Bco. Ass. für einen jungen Wolf. Der Betrag dieser Prämien wird auf die Güter

b) Jagdordnung von 1815 Abschn. II. §. 1.

c) Jagdordnung Abschn. III. §. 1. Dadurch ist die Bestimmung der LO. a. a. O. aufgehoben, daß dem Grundeigenthümer die Haut des erlegten Raubthiers zustehe.

d) Instruction für die Kronsförster vom 26. November 1782.

e) Königl. Statthalterinstruction vom 21. August 1691 §. 24. Königl. Oeconomiereglement vom 21. März 1696 §. 13. Swod der Gesetze über Domänen Art. 124.

des Kirchspiels repartirt, und muß von den Höfen gezahlt werden. In Esthland wird außer dem Balg für jeden gefangenen oder erlegten Wolf, ohne Rücksicht auf dessen Alter, aus der Ritterschaftscasse eine Prämie von einem Rbl. Silb. M. gezahlt. — Von der Mitte des Decembers bis in die erste Woche des Januars hinein dürfen in Livland die Wölfe auch — bei strenger Kälte — durch gespickte Hunde vergiftet werden [f]).

§. 111. (109.)

Fortsetzung. Geringere Waldnutzungen. Bienen.

Der Grundeigenthümer ist außer zu den genannten auch zu allen übrigen Waldnutzungen — mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über Waldschonung — berechtigt, und namentlich werden in Gesetzen erwähnt das Recht aus den Wäldern Kohlen und Asche zu brennen, Pech und Theer zu schweelen, und das Holz auf jede andere Weise zu benutzen und zu bearbeiten [a]). Das Recht Bienenstöcke in Bäume zu hauen steht gleichfalls nur dem Waldeigenthümer zu [b]). Derselbe darf übrigens seine Bienen ungestört auf fremden Grund und Boden ausfliegen und daselbst weiden lassen [c]), und mithin wohl auch

---

f) Livländ. Regierungspatent vom 6. März 1825. Vergl. auch die Patente vom 27. April und 25. October 1804, vom 24. März und 10. September 1810. Esthländ. Regierungspublicat vom 30. Decbr. 1827, vergl. mit den Publicaten vom 11. Juni 1809 und 8. Novbr. 1819. — Ueber die Wolfsjagden auf der Insel Moon vergl. A. Schmidt im Inland Jahrg. 1836 Sp. 497 fgg.

a) Privilegium Sigismund Augusts von 1561 Art. 21. S. oben §. 87 Anm. s.

b) Ebendas. Vergl. livländ. RR. Cap. 140. Livländ. BB. §. 484 P. 4.

c) Privilegium Sigismund Augusts a. a. O.

ſchwärmende Bienen auf fremder Gränze verfolgen. Hinſichtlich der wilden Bienen dürfte wohl auch der Grundeigenthümer das ausſchließliche Recht, ſie einzufangen, und Wachs und Honig zu nutzen, in Anſpruch nehmen[d]).

§. 112. (110.)

c) Beſchränkungen des Grundeigenthums aus Rückſicht auf die Rechte der Nachbarn. Geſetzliche Servituten.

Außer den bereits erwähnten Beſchränkungen des Grundeigenthums zum Beſten der Nachbarn (§. 105 u. a.) ſind beſonders in den Stadtrechten (§. 113 fgg.), aber auch im Landrecht mancherlei polizeiliche Vorſchriften enthalten, durch welche vorzüglich hinſichtlich der Aufführung und Einrichtung von Gebäuden die Freiheit des Eigenthums beſchränkt worden iſt, woraus Verbietungsrechte entſtehen, die man mit dem Namen der geſetzlichen Servituten zu belegen pflegt. Nach dem Landrecht gehört dahin, daß Oefen, heimliche Gemächer und Schweineſtälle drei Fuß von der Gränze abſtehen ſollen, damit dadurch dem Nachbarn kein Nachtheil erwachſe. Auch ſollen die heimlichen Gemächer, welche nach des Nachbars Gränze ſtehen, bis zur Erde vermacht, und die Oefen und Schornſteine wohl verwahrt ſein, damit keine Feuerbrände und Funken in des Nachbars Hof fliegen[a]). Die Zweige der Bäume dürfen nicht über den Zaun

---

d) Nach der Analogie der Beſtimmungen über die Jagd wilder Thiere. Nach Not. a. pag. 275 ll. gehört dem Finder wilder Bienen $\frac{2}{3}$ und dem Grundeigenthümer $\frac{1}{3}$ davon, wenn ſie in nicht fruchttragenden Bäumen angetroffen werden, wenn in fruchttragenden, ſo gehört dem Grundherrn $\frac{2}{3}$, dem Finder $\frac{1}{3}$.

a) Livländ. RR. Cap. 162.

des Nachbarn so weit hinausreichen, daß diesem dadurch Nachtheil zugefügt wird [b]).

An Ruinen alter Schlösser und Festungen und an anderen Bauwerken des Alterthums darf selbst der Eigenthümer nichts zerstören und beschädigen, noch etwas von ihnen abtragen. Ebensowenig dürfen dergleichen Bauwerke ausgebaut, und nicht mehr reparirt werden, als die Bewahrung derselben vor weiterem Verfalle nothwendig erfordert [c]).

§. 113. (111.)

Fortsetzung. Beschränkungen hinsichtlich der Bauten in den Städten.

Die Beschränkungen der Grundeigenthümer in Beziehung auf Bauten in den Städten bezwecken theils die Verschönerung der Städte, theils die Sicherung vor Feuersgefahr, theils sind sie durch die Rücksicht auf die Rechte der Nachbarn bestimmt. Es darf daher kein Gebäude in einer Stadt ohne obrigkeitliche Genehmigung und Beaufsichtigung und ohne Befolgung des Allerhöchst bestätigten Stadtplans, wo ein solcher vorhanden, so wie der vorschriftmäßigen Façaden aufgeführt werden. Die näheren Bestimmungen darüber sind theils in den allgemeinen Reichsgesetzen enthalten [a]), theils in den besonderen statutarischen Rechten [b*]), oder für einzelne Städte verfaßten Bauordnun-

---

b) Das. Cap. 164

c) N. U. vom 31. December 1826 und vom 14. December 1827 (Swod der Baugesetze Bd. XII. Art. 143 — 145). Livländ. Regierungspatent vom 21. Januar 1827.

a) Swod der Baugesetze (Bd. XII.) Art. 256 — 321.

b*) Lübisches Stadtrecht B. III. Tit. 12. Vgl. auch das rigische Stadtrecht B. III. Tit. 15 und die rigischen willkürlichen Gesetze Tit. 3 §. 7.

gen[c]). In dem Privatrecht kommen übrigens nur die Beschränkungen der letzten Art (zum Besten der Nachbarn) in Betracht, die anderen dagegen gehören dem Polizeirecht an.

§. 114. (112.)

Fortsetzung. Einzelne Bestimmungen der rigischen und reval'schen Bauordnung.

Die wichtigsten sich hierauf beziehenden Bestimmungen der Bauordnungen für Riga und Reval sind:

1) daß bei jedem Bau und jeder wesentlichen Bauveränderung der Bauherr sich zuvor mit seinen Nachbarn überhaupt verständigen muß[a]).

2) Fenster nach des Nachbars Seite zu dürfen nicht näher als sechs Fuß von des Nachbars Gränze angelegt werden[b]).

3) Mistgruben und Düngerstätten dürfen nicht an gemeinschaftlichen Zäunen und Mauern angelegt werden[c*]), ebensowenig heimliche Gemächer, es sei denn, daß der Nachbar bereits ein solches an der Stelle hat; sonst muß der Unrathkasten fünf Fuß von des Nachbars Gränze entfernt und acht Fuß tief sein[d]).

---

c) Dahin gehört namentlich die von der livländ. Gouvernements-Regierung am 23. Mai 1819 bestätigte Bauordnung für die Stadt Riga und deren Vorstädte, welche auch den für die übrigen Städte Livlands abzufassenden Bauordnungen zum Grunde gelegt werden soll; desgleichen die Bauordnung für die Stadt Reval und deren Vorstädte vom 14. April 1825, welche mit de rigischen im Wesentlichen übereinstimmende Normen feststellt.

a) Rigische Bauordnung v. 1819 S. 6, 10, 14, 42. Revaler Bauordnung von 1825 §. 2, 8, 17, 81 fg.

b) Rig. Bauordn. S. 28. Revaler Bauordn. §. 55.

c*) Rig. BO. S. 24. Rev. BO. §. 41.

d) Rig. BO. S. 30, 42, 46. Rev. BO. §. 61 fgg., 81, 89.

4) Keller dürfen in Riga nicht dicht neben des Nachbars Gebäude angelegt werden, wenn nicht unter diesem auch Keller befindlich sind [e]), in Reval überhaupt nicht, wenn das Fundament des nachbarlichen Gebäudes dadurch einer Beschädigung oder Erschütterung unterworfen wird [f]).

5) Gränzzäune, welche von den Nachbarn gemeinschaftlich zur Hälfte zu ziehen und zu unterhalten sind, sollen acht Fuß von der Erde hoch sein. Sobald der eine Nachbar seinen Zaun zur Hälfte zu ziehen beginnt, ist der andere verpflichtet, auch seine Hälfte sogleich machen zu lassen [g]).

6) Innerhalb der Stadtmauern darf an der Gassenlinie auf der Stelle, wo früher ein Wohnhaus gestanden, auch nur ein Wohnhaus wieder hingebaut werden [h]).

§. 115. (113.)

Fortsetzung. Lübisch = reval'sches Recht.

Außer den im §. 114 aufgeführten Vorschriften der Bauordnungen gelten für Reval noch verschiedene im lübischen Recht über diesen Gegenstand enthaltene, übrigens durch die Bauordnung zum Theil modificirte Bestimmungen. Zunächst stellt auch schon das lübische Recht den allgemeinen Grundsatz auf, daß kein Bau vorgenommen werden darf, wodurch dem Nachbarn irgend zu nahe getreten, oder ein Nachtheil zugefügt wird [a]). Insbesondere sollen ohne der Nachbarn ausdrückliche Einwilligung

---

e) Rig. BO. S. 28.

f) Revaler BO. §. 56.

g) Rig. BO. S. 44. Rev. BO. §. 86.

h) Rig. BO. S. 28. Revaler Bauersprache v. J. 1560 Art. 18 Revaler Bauordn. §. 51, 52.

a) Lüb. StR. B. III. Tit. 12. Art. 3, 7.

keine neuen Gebäude aufgeführt, noch in bereits vorhandenen Gebäuden Einrichtungen gemacht werden, welche dem Nachbarn durch üblen Geruch, übermäßiges Geräusch oder Feuersgefahr lästig werden können [b]). Ferner sollen ohne des Nachbars ausdrückliche Genehmigung keine öffentlichen Badstuben und Backhäuser [c]), keine Brauhäuser, Schmieden, Töpfereien, Gerbereien (Sehmhäuser), Fischweichen, Talgschmelzereien, Seifensiedereien, Gold- und Kupferschmieden, Grapengießereien, Branntweinbrennereien, Krüge und dergl. angelegt, noch das Knochenhauer- und Böttcherhandwerk u. dergl. ausgeübt werden. Selbst wenn die Häuser früher zur Treibung solcher Gewerbe berechtigt gewesen, und dies Recht im Laufe der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht ausgeübt haben, so ist es als erloschen zu betrachten [d]). Ebensowenig dürfen in Häusern neue Gänge, Wohnungen oder Wohnkeller, Fenster, Thüren, Scheunen, Schornsteine und Feuerstätten ohne der Nachbarn Bewilligung angelegt werden [e]).

---

b) Das. Art. 12. „Gefehrliche unleidtliche Handwerke mögen in denen Häusern nicht gerichtet noch geübet werden, da sie zuvorn nicht gewesen, ohne der Nachbarn Willen." Was insbesondere im Art 9 a. E. und im Art. 10 über heimliche Gemächer angeordnet wird — daß sie drei Faden von des Nachbars Gränze und sechs Faden von Straßen und Kirchhöfen entfernt sein sollen, — ist durch die Bauordnung v. 1825 (s. oben §. 114) als aufgehoben anzusehen.

c) Das. Art. 11.

d) Das. Art. 12. Die Revaler Bauordnung vom J. 1825 §. 31 verbietet, unter Aufzählung der bis dahin vorhandenen Schmieden (der Eisen-, Kupfer-, Zeug- und Büchsenschmiede, der Schlösser und Krongießer), für die Zukunft die Anlegung neuer. Dadurch haben die Häuser, in welchen gegenwärtig dergleichen Feuerstellen bestehen, ein Realrecht darauf erhalten. — Gerbereien, Färbereien, Schlachthäuser, Seifensiedereien und Lichtziehereien dürfen innerhalb der Stadtmauern nicht geduldet werden (Bauordnung §. 66), Zuckersiedereien und dem ähnliche Fabriken nur außerhalb der Vorstadt. Ebendas. §. 77.

e) Lüb. StR. B. III. Tit. 12. Art. 13.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß wenn ein Nachbar in allen dieſen Fällen ohne hinreichenden Grund ſeine Einwilligung verweigert, ſolche obrigkeitlich ergänzt werden kann[f]). — Hinſichtlich gemeinſchaftlicher Mauern wird verordnet, daß ſie auf gemeinſchaftliche Koſten erbaut werden ſollen, daß jedoch, wenn der eine Nachbar ſie höher ziehen wollte, als der andere, jener es auf ſeine Koſten thun mag[g]). Zur Mitaufführung von Scheidemauern kann der Nachbar ſofort gezwungen werden; findet aber einer der Nachbarn für nöthig, eine gemeinſchaftliche Brandmauer zu ziehen, und der andere verweigert die Theilnahme, nachdem ihm von jenem der Bau Jahr und Tag zuvor angekündigt worden, ſo darf jener die Mauer allein für ſeine Koſten aufführen, dieſer verliert aber ſeine Mauergerechtigkeit, d. i. das Recht, die Mauer zu ſeinen Zwecken, als eine gemeinſchaftliche, zu benutzen, es ſei denn, daß er binnen Jahr und Tag dem Nachbarn die halben Koſten erſtattet[h]). Eine gemeinſchaftliche Mauer darf keiner der Nachbarn ohne Wiſſen des andern niederreißen[i]). — In Betreff der Ringmauern der Stadt, ſo wie der übrigen vor Zeiten öffentlichen Mauern iſt von Alters her in Reval der Grundſatz angenommen, daß die Mauer demjenigen gehört, der an dieſelbe ein Gebäude angelehnt, oder ſie in die Gränzen ſeines Hofes gezogen; ihm liegt daher auch die Unterhaltung und Reparatur der in ſeiner Gränze befindlichen Stadtmauer ob[k]).

---

f) Vergl. daſ. Art. 11 und Stein's Abhandlung des lübiſchen Rechts Th. III. §. 227, 229.

g) Lüb. StR. B. III. Tit. 12. Art. 4.

h) Daſ. Art. 5.

i) Daſ. Art. 6.

k) Dies iſt durch zahlreiche Präjudicate des Rathes anerkannt. Vgl. auch das königl. ſchwed. Placat v. 26. Octbr. 1648.

§. 116. (114.)

II. Erwerbung des Eigenthums an Immobilien. 1) Erwerbfähigkeit: a) Verbot der Veräußerung an Fremde, nach eſthländiſchem Landrecht [a]).

Auch hinſichtlich der Fähigkeit, Eigenthum an Immobilien zu erwerben, kennt das Provincialrecht mancherlei Beſchränkungen, indem es namentlich die Veräußerung von Immobilien an Fremde verbietet. Insbeſondere erhielt die eſthländiſche Ritterſchaft ſchon früh das Privilegium, daß nur die eingebornen, in Eſthland (Harrien und Wierland) anſäßigen Ritter oder Edelleute Rittergüter in Eſthland durch Erbrecht erwerben könnten [b]). Von anderen Erwerbungsarten galt ohne Zweifel im ältern Recht daſſelbe; beſtimmt wurde es aber erſt im eſthländiſchen Ritter- und Landrecht ausgeſprochen, indem dieſes namentlich den Verkauf von unbeweglichen Erbgütern und Gründen an Fremde und Nichtadelige unterſagt [c]), zugleich aber den Begriff des erwerbfähigen Adels inſofern erweitert, als es dahin alle, nicht bloß in Eſthland, ſondern im ganzen Reiche (damals Schweden) anſäßige Edelleute rechnet [d]). Ueberdies wird feſtgeſetzt, daß, wenn ein Fremder durch Erbrecht liegende Gründe erwirbt, er bloß den Werth in Gelde erhalten [e]), im Falle des Ver-

a) Vergl. überhaupt die Rechtsgeſchichte der Kaiſerl. Canzlei Bd. III. S. 111 fgg. und 119 fgg.

b) Privilegium des Hochmeiſters Ludwig von Erlichshauſen vom Dienſtag nach Oſtern 1452. Uebrigens ſind in älterer Zeit auch cives in Reval erweislich lehnsfähig geweſen (ſ. z. B. das Privilegium des Ordensmeiſters Goswin von Herike vom Abend vor Dionyſii 1348), wiewohl unter den cives ſonder Zweifel nur ritterbürtige (Patricier-) Geſchlechter zu verſtehen ſind. S. oben §. 50 und unten §. 117.

c) Eſthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 14. Art. 1, 2.

d) Daſ. B. III. Tit. 7. Art. 1.

e) Ebendaſ. Vergl. übrigens Rieſenkampff's Marginalien dazu, bei Ewers S. 530.

kaufs eines Immobils an einen Fremden aber, dem nächsten Erben des Verkäufers das Näherrecht zustehen solle[f]). Das ausschließliche Recht des Adels zum eigenthümlichen Erwerb von (privilegirten) Landgütern in Esthland[g]) ward — dem Bürgerstande gegenüber — sowohl durch die schwedische[h]), als auch durch die russische Regierung[i]) anerkannt; aber erst in neuerer Zeit ist die Frage streitig geworden, ob dieses ausschließliche Recht nur immatriculirten esthländischen Edelleuten, oder auch Mitgliedern des Reichsadels zustehe[k]). Zwar wurde im J. 1828 vom

---

f) R. und LR. B. IV. Tit. 14. Art. 1, 2.

g) Damit hängt auch das Vorrecht des Adels zu Kronsarenden zusammen. S. oben §. 56 Nr. 6.

h) Königl. Resolution über die Streitigkeiten zwischen dem esthländ. Adel und der Stadt Reval vom 30. Juli 1662 §. 15: „So wie kein Edelmann zugelassen werden kann, irgend ein Haus in der Stadt, eben so wenig kann auch einem Bürger in Reval gestattet werden, adelige Güter auf dem Lande an sich zu handeln und als Eigenthümer zu besitzen." Königl. Resolution vom 17. Juni 1690: „Königl. Majestät wollen verordnet haben, daß Keiner, der nicht von Adel, welcher in eine adelige Ehe tritt, ohne Königlicher Majestät Zulaß adelige Güter erblich behalten möge." Vergl. auch noch die königl. Resolutionen vom 17. Jan. 1651 §. 2, v. 1. August 1662 §. 2, v. 30. Octbr. 1663 §. 14, v. 3. August 1664 §. 2, vom 16. Octbr. 1675 §. 3, v. 13. April 1698 und Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 555, 556.

i) Durch einen S. U. v. 11. Juni 1809 wurde sogar angeordnet, daß alle Nichtadelige, welche ohne königliche Erlaubniß erworbene adelige Landgüter in Liv- und Esthland derzeit besäßen, auf Grundlage der allgemeinen Reichsgesetze (nach denen Nichtadeligen die Erwerbung von Leibeigenen mit und ohne Land verboten ist), ihre Güter in einem Zeitraume von zwei Jahren an Adelige veräußern sollten, widrigenfalls diese Güter zum Besten der Krone eingezogen werden würden. Ob und was übrigens zur Erfüllung dieses Ukases geschehen, ist nicht weiter bekannt geworden.

k) Denn noch durch eine, auf eine Vorschrift des Generalgouverneurs vom 31. März 1823 sich gründende Publication des esthländ. Oberlandgerichts vom 4. April 1823 (reval'sche wöchentl. Nachrichten Jahrg. 1823 Nr. 15 S. 429) wurde die fernere Ertheilung gerichtlicher Kreposten

Reichsrath unter Allerhöchster Bestätigung festgestellt, daß — weil nach den Bestimmungen des Reichsrechts Grundeigenthum ohne Leibeigene von jedermann erworben werden dürfe, die Leibeigenschaft aber in Liv- und Esthland aufgehoben sei — auch dem Erwerbe von Landgütern in Liv- und Esthland selbst durch Nichtadelige kein Hinderniß im Wege stehe [l]). Damit schien auch die den esthländischen Bauern, nach ihrer Freilassung, im Bauergesetzbuch ausdrücklich verliehene Befugniß: „Ländereien und anderes unbewegliches Vermögen zum erblichen Besitz und Eigenthum zu erwerben" [m]), im Einklange zu stehen. Allein bereits im J. 1829 erhielt die betreffende Bestimmung des Bauergesetzbuchs durch ein Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten einen Zusatz des Inhalts, daß „die gegenwärtigen adeligen Höfe in Esthland, mit allen daran geknüpften, ausschließlich den immatriculirten Edelleuten zustehenden Rechten und Vorzügen, nur in den erblichen Besitz der zu dieser Corporation gehörigen Personen gelangen dürfen; daher der Gutsbesitzer seinen Bauern nur unter der Bedingung einen Theil des Edelhofes verkaufen dürfe, daß demselben eine Aussaat von 30 Tschetwert Roggen in jedem Felde verbleibe [n]); niemals aber sollen Bauern, welche Theile von großen Edelhöfen ankaufen, die diesen Höfen anklebenden Rechte erwerben. Die kleinen Rittergüter sollen in ihrer gegenwärtigen Verfassung bleiben und nur die dazu gehörigen Pacht- und Bauerländereien an jedermann ohne Unterschied verkauft wer-

---

über den Besitz von Erbgütern nur an Nichtadelige überhaupt (ohne Beschränkung auf Immatriculirte) bis auf weitere Bestimmung inhibirt.

l) Allerh. bestät. RRG., enthalten im S. U. v. 3. Decbr. 1828.

m) Esthländ. BGB. §. 4. Vgl. auch das. §. 126.

n) Vergl. oben §. 85.

den dürfen“ o). Obschon durch dieses Gesetz dem esthländischen immatriculirten Adel das ausschließliche Recht zum Erwerb des Eigenthums an Landgütern indirect zugesichert wurde, so blieb doch noch immer ein Zweifel über die Erwerbfähigkeit des Reichsadels übrig, indem dies Gesetz zunächst nur von dem Rechte des immatriculirten Adels dem Bauerstande gegenüber handelt. Es erhoben sich daher manche Rechtsstreite über diese Frage: indeß ist einstweilen der esthländische Adel — bis zur allendlichen Allerhöchsten Entscheidung dieser Rechtsfrage in dem zu erwartenden Provincialcodex p) — im Besitzstande seines ausschließlichen Rechts durch wiederholte Allerhöchste Befehle geschützt worden q). — Uebrigens wird den esthländischen Landgeistlichen für ihre Person das Recht, privilegirte Landgüter zu Eigenthum zu erwerben, in der Praxis unbestritten zuerkannt r).

---

o) Allerh. bestät. RRG. v. 2. August 1829. Vergl. auch noch die Allerh. bestät. Verordnung vom 24. Decbr. 1841 Art. 9.

p) In der von der Kaiserl. Canzlei herausgegebenen Provincialrechtsgeschichte (Bd. I. S. 220 fg. und Bd. III. S. 77) wird angegeben, daß ein über diesen Gegenstand entworfenes Gesetz bereits unterm 5. und 19. Juni 1841 der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden ist.

q) So wurde durch den Allerh. Befehl vom 11. April 1838 angeordnet, alle Sachen, betreffend die Erwerbung adeliger Güter in den Ostseeprovinzen durch Personen verschiedener Stände (Rasnotschinzen, d. h. Nichtadelige), wenn sie an den Senat gelangen sollten, bis zur Beprüfung der sie betreffenden streitigen Frage im Reichsrathe, zu sistiren, und durch den namentl. Befehl vom 27. März 1842 wurde diese Inhibition — bis zur Emanirung des Provincialcodex — auf alle Behörden überhaupt, und in Betreff Esthlands auch auf die Erwerbung durch nicht daselbst immatriculirte Edelleute ausgedehnt. Vgl. auch den S. U. v. 5. April 1844, und die Publication des esthländ. Oberlandgerichts v. 12. Sptbr. 1839 in den reval'schen wöchentl. Nachr. Jahrg. 1839 Nr. 38 S. 1103.

r) Die hierüber im J. 1786 erhobenen Zweifel wurden auf Befehl des Senats vom 19. Octbr. 1786 von den damaligen esthländischen Kreisgerichten in der angegebenen Weise im J. 1787 entschieden (vgl. das Re-

§. 117. (115.)

Fortsetzung. Livländisches Landrecht[a]).

Auch in Livland hat das Recht, Rittergüter und privilegirte Landgüter überhaupt zu erwerben, ursprünglich ohne Zweifel nur Ritterbürtigen zugestanden[b]); denn daß auch städtische

---

script des Generalgouverneurs Browne vom 11. Septbr. 1787, die Resol. des esthländ. Civilgerichtshofes v. 31. Octbr. 1789; desgl. die Entscheidung des Civildepartements des Oberlandgerichts der reval'schen Statthalterschaft v. 2. April 1786, in v. Bunge's Inland Jahrg. 1839 Nr. 20 Sp. 305 fgg.). Diese Entscheidung stützt sich theils auf das königl. schwedische Priesterprivilegium v. 1. Novbr. 1675 Art. 8 u. 10, wo aber nur von „Zinsgütern" die Rede ist; theils auf nachstehende — nicht viel mehr beweisende — Bestimmung des esthländischen R. und LR. B. I. Tit. 2, wo von der Competenz des esthländischen Oberlandgerichts gehandelt wird, und es im Art. 6 heißt: „Will aber ein Landsasse einen Prediger vom Lande rechtlich belangen, so ist in — — — solchen Sachen, die Güter und liegende Gründe concerniren, welche ein Prediger entweder mit seiner Frauen bekommen, selbst erkauft oder sonsten an sich gebracht, in allen solchen Sachen ist Spruch und Forderung das Landgerichte, es habe ein Pastor mit einem andern Pastor oder einem Saeculari et vice versa zu thun, darinnen zu erkennen bemächtiget."

a) S. über diese sehr controverse Frage überhaupt: A. W. Hupel's nordische Miscellaneen Stck. 22 u. 23. S. 312 fgg. H. v. Jannau's oben §. 55 Anm. c angeführte Schrift, und dessen Geschichte von Liv- und Esthland an vielen Stellen. W. Hezel, Vorrecht des livländ. Adels zu Aemtern und ausschließliches Recht zum Güterbesitz, in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. III. S. 208 fgg. Rechtsgeschichte der Kaiserlichen Canzlei Bd. III. S. 42, 53, 70 fgg., 75 fgg. Mehr als Parteischriften, denn als wissenschaftliche Erörterungen, erscheinen die übrigens interessanten Verhandlungen über diesen Gegenstand in v. Bunge's Inland Jahrg. 1838: Nr. 2 und 3 von A. v. Reutz, Nr. 10 von Bandau, Nr. 11 und 12 von Σ (F. v. Schwebs), Nr. 18 und 19 von — w — (Adam Schwartz), Nr. 22 u. 23 von Σ (F. v. Schwebs), Nr. 30 von E. v. Tiesenhausen und Nr. 34 und 35 von J. Wilpert.

b) Vgl. v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts §. 5, 10, 134, 135, und v. Bunge's Entwickelung der Standesverhältnisse S. 45 fg.

Bürger dieſes Recht hatten [c]), beweiſt nichts dagegen, da in den älteren Zeiten die eigentlichen Bürger (cives) ritterbürtig waren [d]). Zugleich galt auch in Livland der Grundſatz, daß nur Eingeborne zum eigenthümlichen Erwerb von Rittergütern gelangen dürften [e]). Während der polniſchen Regierung wurde indeß im Allgemeinen den Bürgern das Recht verliehen, Landgüter zu kaufen [f]), und insbeſondere den rigiſchen Bürgern [g]), und bei-

---

c) Hinſichtlich Riga's giebt es viele Beiſpiele von der Lehnsfähigkeit ſeiner einzelnen Bürger (vergl. beſonders Hupel in den nordiſchen Miſcellaneen Stck. 8 S. 173 fgg. und H. v. Hagemeiſter's Geſchichte der livländiſchen Landgüter an vielen Stellen), — und es war keineswegs, wie v. Schwebs (Inland 1838 Sp. 344) meint, bloß die Stadt „als Corporation und Stand" zum Erwerb von Ländereien befugt. S. auch Wilpert ebendaſ. Sp. 531 fgg. Was v. Schwebs a. a. O. aus Urkunden des 15. und 16. Jahrh. dagegen vorbringt, erklärt ſich aus den damals bereits veränderten Standesverhältniſſen. S. übrigens noch hinſichtlich der Bürger Dorpat's das Privilegium des Biſchofs Johann v. Gellingshauſen vom Donnerſtage nach Lucia 1540. Das von Wilpert a. a. O. Sp. 534 angeführte Privilegium des Erzbiſchofs Thomas v. J. 1531 dagegen beweiſt nicht viel; denn wenn daſelbſt von Beſitzern von Lehngütern die Rede iſt, welche nicht zur Ritterſchaft gehören, ſo ſind darunter ohne Zweifel dennoch „Ritterbürtige" zu verſtehen, aber ſolche, welche nicht zur „erzſtiftiſchen rigiſchen" Ritterſchaft gehören, ſondern zu einer der anderen Ritterſchaften Livlands. S. v. Bunge's Standesverhältniſſe S. 55 Anm. 67.

d) Vergl. oben §. 50 und v. Bunge a. a. O. S. 45 und 55 fg., desgl. Eichhorn's Einleitung in das deutſche Privatrecht §. 55. S. aber auch F. v. Schwebs im Inland 1838 Sp. 163 fg., 343 fg. und A. Schwartz ebendaſ. Sp. 275 fgg.

e) Vergl. Erzbiſchof Sylveſter's neue Gnade vom Dorotheentage 1457 §. 14 und das Privilegium des Erzbiſchofs Thomas vom Donnerſtage nach Martin Biſchof 1531.

f) Constitutiones Livoniae vom 4. Decbr. 1582 Art. 20.

g) Corpus privilegiorum Stephaneum vom 14. Jan. 1581. Sowohl hier, als in dem in der folgenden Anmerkung angeführten C. priv. Gustavianum wird allerdings die königliche Ratihabition in jedem einzelnen Fall zur Bedingung gemacht, worauf v. Schwebs a. a. O. Sp.

des ward von der schwedischen Regierung ausdrücklich bestätigt, wiewohl letztere zugleich den Grundsatz der Erwerbunfähigkeit der Fremden aussprach[h]). Bei der Unterwerfung Livlands unter den russischen Scepter nahm die livländische Ritterschaft Veranlassung, auszuwirken, daß in Zukunft adelige Landgüter nur von livländischen Edelleuten gekauft, und die dem zuwider bereits verkauften von Edelleuten eingelöst werden dürften[i]). Gleichzeitig wurden freilich den adeligen und bürgerlichen Einwohnern Rigas die von ihnen eigenthümlich besessenen adeligen Güter bestätigt[k]); allein bald darauf wiederum das Vorzugsrecht des Adels zum Kauf von Landgütern vor den Bürgern überhaupt ausdrücklich anerkannt[l]). Indessen hatten viele nicht immatriculirte Edelleute, desgleichen Bürgerliche Landgüter in Livland erworben, über deren Besitz nunmehr ein Proceß zwischen den sogenannten Landsassen[m]) und der Ritterschaft entstand, welcher

---

164 und 353 besonderes Gewicht legt. S. jedoch darüber Wilpert a. a. O. Sp. 537.

h) Corpus privilegiorum Gustavianum v. 25. September 1621 §. 26. Königl. Decret v. 31. Octbr. 1662 §. 6, vergl. mit §. 5, und die königl. Resolution vom 31. Octbr. 1662 §. 18. Königl. Erklärung vom 31. Decbr. 1687 Art. 7.

i) Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710 Art. 20.

k) Capitulation der Stadt Riga von dems. Datum Art. 2 u. 7. Durchaus unbegründet und unrichtig ist es, wenn v. Schwebs (a. a. O. Sp. 165) behauptet, hier sei bloß von Pfandgütern die Rede, oder wenn er (Sp. 358) das Wort маетности, welches vielmehr unzweifelhaft Lehngüter oder Rittergüter bedeutet, durch „Besitzungen" übersetzt wissen will. Vergl. dagegen Wilpert a. a. O. Sp. 558.

l) N. U. vom 24. September 1725 §. 7.

m) Ohne allen Grund beschränkt v. Schwebs (a. a. O. Sp. 356) den Begriff der Landsassen bloß auf Adelige; im Gegentheil war gerade durch die Ansprüche rigischer Bürger auf das Recht des Landgütererwerbs der ganze Proceß veranlaßt worden. Vergl. den S. U. v. 4. März 1745

auf Befehl des Senats[n]) vom livländischen Generalgouvernement dahin entschieden wurde, daß alle bisherigen Landsassen bei ihren Besitzungen geschützt wurden, und für die Zukunft dem livländischen Adel[o]) nur ein während der gesetzlichen Proclamsfrist auszuübendes Näherrecht vorbehalten ward[p]). Hierbei blieb es jedoch nur bis zum J. 1789, seit welcher Zeit das livländische Hofgericht, in Veranlassung einer Entscheidung des Senats in einem einzelnen Falle[q]), die Corroboration von Bürgerlichen erworbener adeliger Güter zu verweigern begann[r]). — Als die livländischen Bauern bei ihrer Freilassung die Befugniß zu erblichem Besitz unbeweglichen Vermögens erhielten, wurden davon adelige Landgüter ausdrücklich ausgenommen[s]), und wegen der an Bauern künftig zu verkaufenden Hofesländereien mit und ohne Bauerland der livländischen Ritterschaft ihr gesetzliches Näherrecht vorbehalten[t]). Das Vorrecht des livländischen Adels

---

und Wilpert a. a. O. Sp. 539 fgg., 553 fgg., und s. überhaupt oben §. 55 Anm. c.

n) S. U. v. 26. Juni 1773.

o) Die von v. Schwebs a. a. O. Sp. 359 aufgestellte Behauptung, daß auch nicht immatriculirte Edelleute rigischen Bürgern gegenüber das Näherrecht ausüben dürfen, ist widerlegt von Wilpert a. a. O. Sp. 557 fg.

p) Resolution vom 5. März 1774. Hupel a. a. O. Stck. 5 u. 6 S. 317 fgg. und Inland Jahrg. 1838. Nr. 35. Sp. 565 fgg.

q) S. U. v. 16. März 1789 in Sachen Spalchaber wider Raawe, im Inland a. a. O. Sp. 359 fgg.

r) S. darüber Bandau a. a. O. Sp. 148 und Wilpert Sp. 555. Auch auf Livland bezog sich der oben §. 116 Anm. i angeführte S. U. v. 11. Juni 1809, ohne übrigens auch hier, so viel bekannt, in Erfüllung gesetzt worden zu sein.

s) Livländ. Bauerverordn. v. J. 1819 §. 54. Vergl. auch die ergänzenden Bestimmungen v. J. 1845 §. 51.

t) Livl. BV. v. 1819 §. 56. S. oben §. 80 und unten §. 183.

wurde zwar durch das bereits oben (§. 116) erwähnte, auch auf Livland sich beziehende Reichsrathsgutachten vom J. 1828[u]) in Zweifel gestellt[v]); allein in der Folge auch hier einstweilen, und bis zur Entscheidung der Frage in dem zu erwartenden Provincialcodex[w]), die Corroboration von Landgütern an Nichtadelige inhibirt[x]), so daß also gegenwärtig in Livland nur Edelleute, und zwar sowohl immatriculirte als nicht immatriculirte, Landgüter erwerben dürfen, ersteren jedoch ein Retractsrecht zusteht.

§. 118. (116.)

Fortsetzung. Stadtrechte.

Sowohl das rigische[a]), als das lübische Recht[b]) verbietet die Veräußerung von Immobilien an Fremde, d. i. Nichtbürger; und nach dem letzteren soll derjenige Fremde, dem ein Immobil in der Stadt durch Erbschaft zufällt, dasselbe nicht an Fremde veräußern, sondern an städtische Bürger bringen[c]). Das spätere Recht hat jedoch von dieser Regel Ausnahmen festgestellt:

1) In Riga dürfen Adelige[d]) und in Dorpat[e]), und auch wohl in den übrigen Städten Livlands[f]), sowohl Adelige als

---

u) Enthalten im S. U. v. 3. Decbr. 1828.

v) Vergl. den S. U. vom 24. März 1833, citirt von Schwartz a. a. O. Sp. 279.

w) Allerhöchste Befehle vom 11. April 1838 und v. 27. März 1842. S. oben §. 116 Anm. q.

x) S. oben §. 116 Anm. p.

a) Rig. StR. B. III. Tit. 11 §. 5 a. E.

b) Lüb. StR. B. I. Tit. 2. Art. 5. Vergl. auch Art. 6.

c) Ebendas.

d) Königl. Decret vom 31. October 1662 §. 6.

e) Corpus Privilegiorum vom 20. August 1646 Art. 13.

f) Vergl. Constitutiones Livoniae v. 4. December 1582 Art. 20.

Personen anderen Standes Immobilien eigenthümlich erwerben, wiewohl in solchen Fällen die Bürger das Näherrecht ausüben dürfen[g]).

2) In Reval erhielt sich das ältere Recht länger, fand auch durch schwedische Gesetze Anerkennung[h]), und wenn auch in der Folge davon abgewichen und namentlich Edelleuten[i]) die Erwerbung von Immobilien gestattet wurde, so geschah doch die Zuzeichnung stets mit Vorbehalt der Privilegien der Stadt und nur auf den Namen eines Bürgers, welcher den eigentlichen dominus in seinem Verhältniß zur Stadt und zum Rathe vertrat, und insbesondere für die auf dem Immobil ruhenden Lasten haftete[k]). Seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts dürfen jedoch, in Folge damals von den Ständen der Stadt erfolgter Einwilligung, auch Nichtbürger städtische Immobilien acquiriren[l]). Jedenfalls

---

g) Rig. StR. B. III. Tit. 11. Art. 5, 6. Corpus Privil. der Stadt Dorpat a. a. O.

h) Königliche Resolution vom 30. Juli 1662 §. 15, vom 1. August 1662 und vom 3. August 1664. S. oben §. 116 Anm. h.

i) Es finden sich zwar auch einzelne wenige Beispiele der Zuzeichnung von Häusern an andere Nichtbürger, jedoch sind diese durchaus nur als Ausnahmen von der Regel anzusehen, und es wurde im J. 1763 vom Rathe beschlossen, solches künftig nicht weiter zu gestatten.

k) Die Beispiele sind besonders im 18. Jahrh. nicht selten (s. Harpe's Repertorium s. v. Zuzeichnung); übrigens nicht ohne Widerspruch der Gilden, und am 9. October 1797 wurde den Bürgern ausdrücklich vom Rathe untersagt, ihren Namen zu diesem Zwecke herzugeben. Auch war jenes Verfahren dem lübischen Recht geradezu entgegen, da dieses a. a. O. Art. 5 ausdrücklich sagt, kein Bürger solle ein Immobil „einem Gast oder Fremden, oder andern, welche unser Bürger nicht sein, versetzen oder verpfänden, verkaufen, oder zu treuen Händen demselben zum Besten zuschreiben lassen, es geschehe auch durch was Weise und Unterschleif es wolle ꝛc."

l) Antrag der Gilden und Verfügung des Rathes darauf im publiken Rathsprotocoll vom 15. Jan. 1801.

ist aber dadurch das jedem einzelnen Bürger gegen einen Nichtbürger zustehende Näherrecht nicht ausgeschlossen[m]). — Den landpflichtigen esthländischen Bauern ist die Erwerbung städtischer Immobilien ganz untersagt[n]).

3) In den Seestädten haben die sog. ausländischen Gäste das Recht, Wohnhäuser zu acquiriren[o]).

§. 119. (117.)

b) Verbot der Veräußerung an todte Hände. Amortisation.

Insbesondere ist noch im rigischen Stadtrecht die Veräußerung von Immobilien „in Päpst-Geistliche Hände" untersagt, d. h. an catholische Klöster und sonstige geistliche Corporationen, oder andere sogenannte todte Hände, welche auch durch Vermächtniß und Schenkung keine Immobilien erwerben, sondern nur deren Werth erhalten sollen[a]). Ebenso ist hinsichtlich sämmt-

---

m) Präjudicate des Rathes bei Harpe a. a. O. Bd. II. S. 199, 493 und 519.

n) Esthl. BGB. §. 587.

o) Manifest vom 1. Januar 1807 Art. 11. Dadurch sind die entgegengesetzten Bestimmungen der Statutarrechte aufgehoben, wie der Allerh. Befehl vom 9. December 1824, enthalten im S. U. vom 19. Februar 1825, mit namentlicher Beziehung auf Riga anordnet. Vergl. F. G. v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts (Riga, 1829. 8.) §. 84.

a) Rig. StR. B. III. Tit. 11 §. 5 a. E. S. schon die Verordnungen des Bischofs Nicolaus von Riga vom Jahre 1244 und des Erzbischofs Albert II. von Riga vom September 1256. Vergl. auch das rigische StR. B. IV. Tit. 2 §. 2. Damit stimmte auch das ältere lübisch-reval'sche Recht überein; s. den lateinischen Codex v. J. 1257 Art. 26 und den deutschen von 1282 Art. 27; vergl. auch Art. 153 und C. W. Pauli's Abhandlungen Bd. III. S. 279 fgg. Auch das revidirte lübische Recht (B. I. Tit. 2. Art. 6.) beschränkt, wenn nicht die Erwerbung, so doch den Umfang des Eigenthumsrechts der Klöster und Stiftungen an Immobilien. Vergl. Mevius zu dieser Stelle, und Stein's Abhand-

licher evangelisch-lutherischen Kirchen verordnet, daß sie unbewegliches Eigenthum nicht anders, als mit Allerhöchster Genehmigung (Amortisation) erwerben können[b]).

§. 120. (118.)

2) Erwerbungsarten des Immobiliareigenthums: a) Occupation und Accession.

In Betreff der Erwerbungsarten des Eigenthums an Immobilien werden

1) im livländischen Landrecht zwar hinsichtlich der Occupation herrenloser und verlassener Grundstücke die Bestimmungen des gemeinen Rechts ausdrücklich bestätigt[a]), deren Anwendung kann jedoch, bei der vollendeten Vermessung aller Ländereien der Provinzen, wo mithin alles vorhandene Land in bestimmten Gränzen unter einzelne Grundeigenthümer vertheilt ist, gegenwärtig nicht wohl mehr vorkommen. Uebrigens steht der Anwendung, so weit sie stattfinden könnte, kein etwaniges Regal

---

lung Bd. I. §. 63. Uebrigens ergingen gegen diese Veräußerungsverbote schon früh geistliche Mandate: s. die Verordnung des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom J. 1237 in Betreff Riga's und Revals in v. Bunge's Archiv Bd. III. S. 308 fg.

b) Evangelisch-lutherisches Kirchengesetz v. 28. December 1832 §. 461. Auch verbietet das russische Recht die Veräußerung von Immobilien an griechisch-russische Kirchen und Klöster ohne Allerhöchste Erlaubniß. Swod der bürgerl. Gesetze Art. 630, 807 und 1184.

a) Privil. Sig. Aug. von 1561 Art. 13: „Quae vero ex vulsis (*al.* vastis) nemoribus, multo longoque sudore acquisita primi occupantis, inxta communis iuris ordinationem, manebunt, nisi prior occupans illa deinceps pro derelicto habuisset, ac alius ea abunde possedisset, legitimeque praescripsisset, ut is quoque in tali possessione retineatur, tueaturque."

entgegen, indem weder das Provincial- noch das ruſſiſche Recht ein ſolches kennt [b]). Eben daher ſind

2) die Grundſätze des gemeinen Rechts rückſichtlich der Erwerbung durch Acceſſion, namentlich einer neu entſtandenen Inſel, des verlaſſenen Flußbettes, der Alluvion, vollkommen anwendbar [c]); und hinſichtlich neu entſtandener Gewäſſer wird das Eigenthumsrecht an denſelben dem Grundeigenthümer im Provincialrecht ausdrücklich zugeſichert [d]). Aus einer, im Uebrigen wegen der antiquirten Form des Verfahrens wohl nicht mehr anwendbaren, Beſtimmung des livländiſchen Ritterrechts [e]), ſcheint gefolgert werden zu müſſen, daß durch Aufführung eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden der Eigenthümer dieſes letzteren das Gebäude nicht erwirbt, ſondern nur auf Niederreißen deſſelben klagen kann, und die Materialien von deren Eigenthümer abgeführt werden müſſen. — Nach dem lübiſchen Recht [f]) wird ein Gebäude, welches Jemand auf gemeiner Erben Grunde erbaut hat, von dieſen erworben; zur Erſtattung der Baukoſten ſind die gemeinen Erben aber nur verpflichtet, wenn der Bau mit ihrer Genehmigung geſchehen, oder wenn es nothwendige Gebäude ſind, welche dem Erbe zu gute kommen [g]).

---

b) Swod der bürgerlichen Geſetze Art. 388 fgg. Vergl. übrigens Art. 374.

c) Wegen der Alluvion vergl. die Urkunde des Ordensmeiſters Otto von Lutterberg vom Jahre 1268, worin indeß die Avulſion nicht als Erwerbungsart angenommen zu werden ſcheint.

d) Not. a. pag. 232 ff.

e) Cap. 229.

f) B. III. Tit. 12. Art. 2.

g) Vergl. Stein's Abhandlung Bd. III. §. 242.

§. 121. (119.)

b) Gerichtliche Auflassung und Corroboration. Livländisches Landrecht.

3) Bei der Uebertragung des Eigenthums an Immobilien ist zur Erwerbung des Eigenthums der Vertrag (Kauf, Schenkung ꝛc.) oder die einseitige Disposition (Testament) nicht hinreichend, und ebensowenig die hinzukommende einfache Tradition, sondern es muß die Eigenthumsübertragung unter gerichtlicher Autorität geschehen. Diese richterliche Mitwirkung, Investitur, Auflassung, war, wie dem deutschen, so auch unserem Provincialrecht von jeher bekannt[a]), wiewohl sie zum Theil erst in neuerer Zeit wieder förmlich eingeführt worden ist[b]).

Das livländische Landrecht verlangt zur völligen Begründung des Eigenthumsrechts die förmliche gerichtliche Adjudication des Immobils an den Erwerber. Behufs derselben muß über das Rechtsgeschäft, durch welches das Eigenthumsrecht übertragen wird, eine schriftliche Urkunde abgefaßt, und beim Hofgerichte[c]), mit einem mündlichen Gesuche um Bestätigung oder Corroboration, Krepostirung[d]), producirt

---

a) Mit Unrecht leugnet dies v. Helmersen (Geschichte des livl. Adelsrechts §. 8 S. 18) selbst beim Lehn. Das Wort kommt freilich in den Rechtsbüchern nicht vor, die Sache ist ihnen aber keineswegs fremd. Vergl. ebendas. S. 191.

b) In Livland scheint, mit Ausnahme der Städte, besonders Riga's, das Institut der gerichtlichen Auflassung lange Zeit, namentlich während der schwedischen Herrschaft, außer Gebrauch gewesen zu sein; wenigstens finden sich im Archiv des livländischen Hofgerichts keine früheren Spuren davon, als seit der Einführung der Statthalterschaftsverfassung, und zwar ist die erste Corroboration beim damaligen Civilgerichtshofe am 1. Mai 1784 vollzogen.

c) N. U. v. 26. Februar 1797 §. 3. S. U. v. 15. März 1784.

d) S. unten §. 126.

werden. Diese geschieht durch Eintragung der Originalurkunde oder, wenn der Producent dieselbe zu behalten wünscht[e]), einer Abschrift derselben in das dazu bestimmte Corroborationsbuch[f]), nachdem die Krepostexpedition[g]) zuvor die (formelle) Gesetzlichkeit und Authenticität der Urkunde beprüft, der Secretär darüber der Behörde referirt und diese die Vollziehung der Corroboration verfügt hat. Das Originaldocument, oder, wenn dieses eingetragen ist, eine beglaubigte Abschrift wird hierauf, mit einem von dem Secretär unterschriebenen Attestat der vollzogenen

---

e) Ist die Urkunde von dem Producenten in duplo eingereicht, so wird angenommen, daß er das Haupterexemplar zurückzuerhalten wünsche, sonst bleibt es in der Behörde, und der Producent erhält eine beglaubigte Abschrift.

f) Für die zu corroborirenden Urkunden wird mit jedem Jahre ein neuer Band des Corroborationsbuches begonnen, in welchen die Urkunden nach der Zeitfolge des Einganges, mit fortlaufender Nummer und Product versehen, eingebunden werden, vornean aber in derselben Reihefolge die über jede einzelne Corroboration aufgenommenen Protocolle. Wenn die Menge der Sachen eines Jahres die Trennung des Buches in zwei Theile erheischt, so wird doch die Nummerfolge für das ganze Jahr beibehalten. Jeder Band hat vorn in alphabetischer Ordnung: 1) ein Register aller Veräußerer, 2) eines aller Acquirenten von Immobilien, und 3) aller im Bande vorkommenden Güter, überall mit Verweisung auf die Corroborationsnummer. Demnächst wird ein Generalregister mit hinzugefügtem Jahr und Nummer der Corroboration geführt. Endlich ist in der neueren Zeit noch eine besondere Registratur eingeführt worden. Jeder Kreis hat nämlich sein eigenes Buch, und darin jedes Gut in alphabetischer Ordnung sein eigenes Blatt, welches außer dem Namen des Gutes und Kirchspiels in der Zeitfolge alle mit dem Gute seit Einführung der Corroboration (im J. 1784) vorgegangenen Besitzveränderungen enthält, und zwar in Columnen: 1) Jahr und 2) Nummer der Corroboration, 3) Namen des Veräußerers (oder Erblassers) und des Acquirenten, sammt dem Preise, 4) Besitztitel (ob Eigenthum oder Pfand), 5) Datum des Anfangs des Besitzes. Die Prolongation des Pfandrechts und Verwandlung des Pfandrechts in Kauf (s. unten im 8ten Titel) wird gleichfalls bemerkt.

g) Ueber diese Abtheilung der Hofgerichtscanzlei s. unten §. 205.

Corroboration versehen, dem Erwerber ausgeliefert. Indeß macht diese gerichtliche Bestätigung eine an sich widergesetzliche Veräußerung keinesweges gültig, und hebt die inneren Mängel des Rechtsgeschäftes nicht. Soll auch dieses erreicht werden, so wird, nach erfolgter Corroboration, ein gerichtliches Proclam auf Jahr und Tag, d. i. ein Jahr und sechs Wochen, erlassen, welches an den Gerichtsthüren affigirt und in die Reichs- und Provincialzeitungen — dreimal in jede — inserirt wird, und im Laufe dessen sich alle diejenigen, welche wider die Veräußerung etwas einzuwenden haben, melden müssen. Nach abgelaufenem Proclam, und wenn gegen die Veräußerung keine begründeten Einwendungen gemacht worden, erfolgt dann durch einen Präclusions- oder Adjudicationsabscheid die allendliche gerichtliche Zuerkennung des Eigenthums. Die Proclamirung und Adjudication ist zwar nicht unumgänglich nothwendig [h]), pflegt jedoch von dem Erwerber, zu seiner eigenen Sicherheit, in der Regel erbeten zu werden. Nur bei Immobilien, welche im öffentlichen Meistbot erstanden werden, ist die Ausfertigung eines Adjudicationsabscheides, welcher dann die Stelle der Uebertragungsurkunde vertritt, unerläßlich [i]). Auch bei jeder anderen Veränderung in der Person des Eigenthümers eines Immobils, namentlich durch gesetzliches Erbrecht, desgleichen bei der Gründung

---

h) Ueber alle Corroborationen wird beim Hofgericht ein besonderes, von den übrigen Gerichtsverhandlungen unabhängiges Protocoll geführt, und den Jahresconvoluten des Corroborationsbuches beigefügt. S. oben Anm. f.

i) Eine besondere gerichtliche Einweisung des Erwerbers geschieht nur auf dessen ausdrückliches Verlangen und zwar durch die örtliche Justizbehörde; zur Begründung des bürgerlichen Eigenthumsrechts ist sie jedoch keinesweges erforderlich.

neuer Landgüter[k]), ist die gerichtliche Zuschreibung des Immobils an den Erwerber in dem Corroborationsbuch erforderlich[l]).

Auf dieselbe Weise wird auch hinsichtlich der Corroboration der Veräußerungsverträge ꝛc. über Grundstücke in den Städten Livlands, außer Riga, verfahren, nur daß die Corroboration nicht mehr, wie früher[m]), beim livländischen Hofgericht, sondern bei dem Rathe der resp. Stadt geschieht[n]).

§. 122. (120.)

Fortsetzung. Esthländisches Landrecht.

In Esthland geschieht die Corroboration und Zuschreibung oder Zuzeichnung des Eigenthums an auf dem Lande und im Flecken Leal belegenen Grundstücken bei jeder Veränderung in der Person des Eigenthümers bei dem Oberlandgericht[a]), des Eigenthums an Immobilien in den kleineren Städten, nämlich in Hapsal, Baltischport, Weißenstein und Wesenberg, desgleichen auf dem Dom zu Reval, bei der Gouvernementsregierung[b]). Das

---

k) S. oben §. 85.

l) Livl. Regierungspatent vom 1. November 1791. Vergl. auch S. U. vom 16. März 1784, Manifest vom 28. Juni 1787 §. 6. und C. H. Nielsen, über den Gemeinspruch: Kauf bricht Heuer, in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. I. S. 54 fgg.

m) N. U. v. 26. Febr. 1797 §. 3. Nur wenn der Werth des veräußerten Immobils sich auf nicht mehr als 100 Rbl. erstreckte, war die Corroboration der Stadtbehörde überlassen. S. U. v. 16. März 1784.

n) Allerhöchst bestät. Beschluß des Ministercomité vom 14. Juni 1838. Ueber das Verfahren in Dorpat s. Zimmerberg in den Erörterungen Bd. I. S. 91 fg.

a) N. U. vom 26. Februar 1797 §. 1.

b) Bei Immobilien, welche in Hapsal für den Preis bis 100 Rbl. veräußert werden, besorgt der dortige Magistrat die Corroboration (S. U. v. 16. März 1784), jedoch muß von demselben über jeden Act der Art der Gouvernementsregierung berichtet werden.

Gesuch um Zuschreibung muß schriftlich und mit demselben die Originalurkunde über die Veräußerung ꝛc. des Immobils sammt einer Abschrift eingereicht werden, nachdem Tages zuvor deshalb ein öffentlicher Anschlag an der Gerichtsthür erbeten worden, damit alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde bei dem Acte der Zuschreibung ein Interesse wahrzunehmen haben, Gelegenheit erhalten, solches zu thun. Nachdem sowohl die Rechtmäßigkeit des Besitztitels des Veräußerers [c]) und seine Befugniß zur Alienation [d]), als auch die Gesetzlichkeit des Erwerbungstitels des Acquirenten [e]), desgleichen die Erfüllung der Formalien der Urkunde, von Seiten der Behörde beprüft worden, verfügt letztere die Vollziehung der Corroboration [f]). Diese geschieht durch Zuschreibung des Eigenthums auf den Namen des Acqui-

---

c) Befehl des esthländ. Gerichtshofes v. 26. April (Regierungspublicat v. 3. Juni) 1792 §. 1.

d) Vergl. ebendas. §. 8.

e) Ebendas. §. 1. Uebrigens muß auch noch vom Erwerber nachgewiesen werden, daß Alle, welche im Hypothekenbuche verzeichnete dingliche Ansprüche (Hypotheken, Servituten ꝛc.) an das von ihm zu erwerbende Immobil haben, in die Veräußerung des Immobils an ihn eingewilligt. R. u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 11. Befehl des Gerichtshofes v. 26. April 1792 §. 3. Paucker in den Erörterungen Bd. II. S. 153 fgg. — Falls alte Schuldforderungen auf dem Immobil ingrossirt sind und die Inhaber der darüber ausgestellten Documente nicht ausfindig gemacht werden können, ist der Erwerber des Immobils verbunden, solche Schulden mit dem Gute zu übernehmen. Befehl des Gerichtshofes v. 1792 a. a. O. Gegenwärtig pflegt in solchen Fällen, auf Ansuchen des Erwerbers, zur Ermittelung des unbekannten Gläubigers ein Proclam auf Jahr und Tag erlassen, und wenn sich vor dessen Ablauf der Gläubiger nicht gemeldet, die Schuldforderung mortificirt zu werden.

f) Ueber alle Corroborationen, wie über Ingrossationen, Tilgungen ꝛc. wird ein besonderes Protocoll geführt, in welches die Verfügungen der Behörde von einem der Gerichtsglieder eingetragen werden. Publicat des Generalgouvernements v. 11. April 1747 §. 2.

renten in den Hypothekenbüchern[g]), und Einverleibung einer Abschrift der Urkunde in die für jedes einzelne Immobil besonders formirten Acten[h]). Die Originalurkunde dagegen wird, nachdem auf derselben die Vollziehung der Corroboration — in Form einer aus dem Protocoll extrahirten Verfügung — attestirt worden[i]), dem Producenten zurückgegeben. Hierauf wird die Eigenthumserwerbung von Grundstücken auf dem Lande und von adeligen Häusern auf dem Dom zu Reval von dem Oberlandgerichte[k]), die von anderen städtischen Grundstücken von der resp. städtischen Behörde, mittelst Proclams, welches sowohl an den Gerichtsthüren affigirt, als auch in öffentliche Blätter inserirt wird, bekannt gemacht, und nach Ablauf der darin auf Jahr und Tag[l]) anberaumten Präclusivfrist erfolgt, wenn keine Einwendungen dagegen gemacht oder die etwa gemachten beseitigt worden, der Präclusionsbescheid mit förmlicher Adjudica-

g) Beim esthländischen Oberlandgericht sind die Corroborationsbücher mit den Hypothekenbüchern (s. unten §. 163) verbunden. Diese enthalten für jedes Landgut und jede Landstelle ein besonderes Folio — alphabetisch geordnet — auf welchem jede Veränderung in der Person des Eigenthümers (oder Pfandbesitzers) durch Erbrecht oder Veräußerung, desgleichen jede darauf erfolgte Ingrossation oder Tilgung einer solchen ꝛc., chronologisch verzeichnet wird. Auf ähnliche Weise sind die Hypothekenbücher der Gouvernementsregierung und des hapsal'schen Magistrats eingerichtet.

h) Jede dieser Acten enthält demnach die Belege zu dem betreffenden Folio des Hypothekenbuches.

i) Die Gouvernementsregierung genehmigt die Corroboration durch eine schriftliche Resolution und fertigt überdies ein besonderes Corroborationszeugniß (Krepost) aus.

k) Resolution der esthländ. Gouvernementsregierung vom 27. Januar 1811.

l) Diese Frist wird übrigens regelmäßig nur bei Proclamen über Landgüter und Landstellen anberaumt; bei der Proclamirung von städtischen Grundstücken und Häusern wird die Frist gewöhnlich auf wenige (meist sechs) Monate verkürzt.

tion des Eigenthums[m]). — Die Proclamirung und Adjudication ist zwar auch hier, wie in Livland, nicht unumgänglich nöthig, wohl aber zur Sicherung des Erwerbers gegen Ansprüche Dritter rathsam, daher auch in regelmäßigem Gebrauch. Denn durch den Ablauf der Proclamsfrist von Jahr und Tag[n]) erlöschen nicht nur alle Eigenthumsansprüche Dritter an das Immobil, sondern auch überhaupt alle dinglichen Rechte, welche daran hätten geltend gemacht werden können[o]). — Uebrigens ist auch in Esthland nicht bloß bei Veräußerungen, sondern, wie bereits bemerkt, auch bei jeder anderen Veränderung in der Person des Eigenthümers eines Immobils, z. B. durch gesetzliches Erbrecht, die Eintragung dieser Veränderung in die Hypothekenbücher vorgeschrieben[p]); ebenso müssen neu gegründete Landgüter in die Hypothekenbücher eingetragen werden[q]).

§. 123. (121.)

Fortsetzung. Rigisches Stadtrecht.

Viel mehr von den Formen des alten Rechts hat sich bei der Investitur in Riga erhalten. Hier geschieht die Uebertragung des Eigenthums auf den Erwerber durch die förmliche Auflassung, auch Verlassung oder Auftrag genannt. Der Auflassung muß jedoch die Corroboration der über den Veräußerungsvertrag aufgesetzten schriftlichen Urkunde voraus-

---

m) Vergl. das esthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 11. Art. 5.

n) Vergl. Paucker in den Erörterungen Bd. II. S. 165 Anm. 5.

o) R. u. LR. B. IV. Tit. 12. Art. 4, vergl. auch Art. 3. und Paucker a. a. O.

p) Befehl des esthländ. Gerichtshofes vom 26. April 1792, bes. §. 5.

q) Esthländ. Regierungspublicat vom 1. Februar 1817. S. oben §. 85.

gehen. Diese Corroboration ist daher ein vorbereitender Act, der zu jeder Zeit geschehen kann, und darin besteht, daß die beim Rathe producirte Urkunde dem Pfandbuche der Stadt Riga einverleibt wird[a]). Die darnach folgende Auflassung selbst aber geschieht durch eine feierliche Erklärung des Veräußerers oder seines Erben vor dem Rathe, daß er das Eigenthum an dem Immobil auf den Erwerber übertrage. Der Auflaß darf nicht zu jeder Zeit geschehen, sondern nur an einem (und zwar an dem der Corroboration zunächst folgenden) der sog. offenbaren Rechtstage[b]), welche eigens zu diesem Zweck in Riga viermal jährlich, vor Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis, an drei auf einander folgenden Freitagen, bei offenen Gerichtsthüren gehalten werden[c]), und ein Ueberbleibsel der alten ungebotenen Gerichte sind. Bei gerichtlicher Veräußerung geschieht die Auflassung, wenn der Schuldner sich weigert, sie zu vollziehen, durch den Richter selbst, und zwar — je nachdem das Immobil in der Stadt oder in einer der Vorstädte belegen — durch das Kämmereigericht oder das landvoigteiliche Gericht[d]). Dem Auftrage selbst, zu welchem von dem wortführenden Bürgermeister der Zulaß erbeten werden muß, geht die genaueste Prüfung der Rechtmäßigkeit des Erwerbtitels[e]), so wie der geschehenen Beobachtung der Formalien[f]), theils durch den wortführenden Bürger-

---

a) Die über jede Corroboration aufgenommenen Protocolle werden nach Jahrgängen zusammengeheftet.

b) Rig. StR. B. III. Tit. 11 §. 6.

c) Das. B. II. Cap. 13 §. 1.

d) Das. Cap. 32 §. 11.

e) Willkürliche Gesetze der Stadt Riga Tit. 1. Art. 8.

f) Dahin gehört namentlich, außer der im §. 126 zu erwähnenden Zahlung der Poschlin, auch die Entrichtung des sogenannten Gottespfennigs oder der Kirchenordnungsgelder (zum Besten der Kir-

meiſter, theils durch die Rathscanzlei, als Krepoſterpedition, voraus. Der Auflaß wird hierauf — nachdem der wortführende Bürgermeiſter über die Erfüllung der Präſtanden von Seiten des Erwerbers referirt, — nebſt dem über die Veräußerung aufgeſetzten Document, in das Erbebuch der Stadt[g]) eingetragen[h]), dem Erwerber über die ganze Auftragsverhandlung zu ſeiner Legitimation als Eigenthümer ein förmliches Protocoll ausgefertigt, und ſodann durch ein Proclam in den öffentlichen Blättern (namentlich den rigiſchen Anzeigen) Alle, welche gegen den Auftrag Einwendungen zu machen haben, aufgefordert, ſolches binnen Jahr und Tag a dato des Auftrags zu thun. Wird der Auftrag in dieſer Zeit nicht angefochten[i]), ſo wird er rechtsbeſtändig, gleich einem rechtskräftigen Urtheil[k]). Der Auftrag iſt übrigens auch hier nicht bloß bei Veräußerungen, ſondern bei jeder anderweiten Veränderung in der Perſon des Eigenthümers, namentlich auch durch geſetzliche Erbfolge, erforderlich, desgleichen muß dem

---

chen und Schulen) mit 3 Rbl. S. M. und der Harniſchgelder (zum Beſten der Stadtcaſſe) mit 6 Rbl. S. M.

g) Dieſes Erbebuch enthält alle Protocolle über ſämmtliche an den offenbaren Rechtstagen vorgenommenen Verhandlungen. Außerdem werden beim Rathe noch Grundbücher geführt, und zwar ein beſonderes Grundbuch über jedes Quartier der einzelnen Stadt- und Vorſtadttheile. In dieſen Büchern hat jedes mit einer Polizeinummer verſehene Immobil ſein Blatt, auf welchem deſſen Beſtandtheile angegeben ſind, und bei jedesmaliger Beſitzveränderung der Name des Acquirenten nebſt Nachweiſung des Beſitztitels, das Datum der Corroboration, ſo wie des Auftrags, verzeichnet werden.

h) Vergl. das rig. StR. B. II. Cap. 32 §. 11, Cap. 35 §. 1.

i) Die Anfechtung darf auch nur an einem offenbaren Rechtstage geſchehen, wird in das Erbebuch zu Protocoll genommen und zur weiteren Verhandlung und Entſcheidung an die competente Behörde verwieſen.

k) Rig. StR. B. III. Tit. 11 §. 7.

Erbauer eines neuen Hauses dasselbe vom Rathe aufgetragen werden [l]).

§. 124. (122.)

Fortsetzung. Lübisch-reval'sches Recht [a]).

Auch das lübische Recht verlangt, daß verkaufte [b]) und ebenso verschenkte, oder sonst veräußerte [c]) Immobilien, desgleichen neu erbaute Häuser [d]), vor dem Rathe aufgelassen werden sollen, welches in Reval gegenwärtig Ab- und Zuzeichnung genannt wird. Diese Ab- und Zuzeichnung konnte schon nach dem ältesten Rechte [e]) nur in öffentlichen Sitzungen des Rathes (legitima placita, echte Ding) zu bestimmten Zeiten im Jahre, und noch im Anfange des 19. Jahrhunderts nur in den 14 Tage nach Ostern und 14 Tage nach Michaelis abgehaltenen besonderen

---

l) Vergl. die rigische Bauordnung vom 23. Mai 1819 S. 26, und s. noch Zimmerberg in den Erörterungen Bd. I. S. 90 fgg.

a) Vergl. überhaupt den Bericht des Revaler Rathes über das gerichtliche Verfahren in v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. I. S. 319—322.

b) Revaler Bauersprache v. 1560 §. 17, v. 1803 §. 12. Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 1, 2. Vergl. Mevius' Commentar zu diesen Artikeln.

c) Bericht des Revaler Rathes a. a. O. §. 3. Vergl. Stein's Abhandlung des lübischen Rechts Th. II. §. 41 fg., Th. III. §. 84, 164 fg.

d) Revaler Bauordnung v. 14. April 1825 §. 49.

e) S. den Codex des lüb. Rechts für Reval v. J. 1257 Art. 2: „Tribus vicibus in anno conventus erit legitimi placiti, quod vulgariter dicitur echte dhing. hoc est proxima secunda feria post pascha, proxima sec. feria post pentecosten, et prox. sec. fer. post epyphaniam domini, et omnis qui possessor est proprii caumatis, aderit placitis, si fuerit intra muros civitatis." Art. 3: „In legitimo placito tantum iudicabitur de tribus causis vel articulis. Scilicet de hereditatibus, de cespitalitium proprietatibus et de rei publice necessitatibus."

Ab- und Zuzeichnungsjuridiken des Rathes vorgenommen werden [f]). Diese besonderen Juridiken wurden jedoch im J. 1812 aufgehoben, und dürfen gegenwärtig Ab- und Zuzeichnungen an allen Sitzungstagen des Raths geschehen [g]). Der Acquirent muß vor Allem Tages zuvor, vor 12 Uhr, beim wortführenden Bürgermeister einen öffentlichen Anschlag, so wie die Citation des Veräußerers und aller derjenigen, zu deren Gunsten Hypotheken oder andere dingliche Rechte auf das zuzuzeichnende Immobil in den Grund- und Hypothekenbüchern verzeichnet sind, und deren Einwilligung in die Zuzeichnung daher erforderlich ist, bewirken [h]). Am folgenden Tage bringt er, nach abgerufenem Anschlage, das Gesuch um Ab- und Zuzeichnung vor dem sitzenden Rathe, bei offenen Gerichtsthüren, mündlich an, und überreicht, zum Beweise seines Erwerbtitels, die schriftliche Urkunde über den Veräußerungsvertrag, oder anderweitig etwa erforderliche Documente [i]), desgleichen den behufigen Nachweis über den Besitztitel

---

f) Bericht des Rathes a. a. O. §. 1. Der Anfang dieser Ab- und Zuzeichnungsjuridiken wurde vom Rathe jedesmal den beiden Gilden einige Tage vorher bekannt gemacht, — was man Einwerbung der Gilden nannte, — damit sie sich bei denselben zahlreich einfinden mochten. Seit dem J. 1805 aber wurden die Gilden, auf ihr Ansuchen, von der Verpflichtung, den Juridiken beizuwohnen, befreit; dadurch unterblieb denn auch die Einwerbung, es blieb jedoch jedem, der ein Interesse wahrzunehmen hatte, freigestellt, zu dem Zweck bei der Juridik zu erscheinen.

g) Auftrag des Civiloberbefehlshabers von Esthland vom 5. April 1812, Publicat der esthländ. Gouvernementsregierung v. 17. April 1812.

h) Ebendas.

i) Dahin gehört z. B. bei Immobilien, die aus öffentlicher Versteigerung erstanden sind, das Zeugniß des Auctionators (Maklers) über den Meistbot und erfolgten Zuschlag. Von solchen subhastirten Immobilien wird übrigens außer den Poschlinen (§. 126) vom Acquirenten noch der Gottespfennig, mit $\frac{3}{4}$ Procent vom Werthe des Immobils, zum Besten des sog. Stadtgotteskastens, erlegt. Vgl. die Gotteskastenordnung

und die Veräußerungsbefugniß [k]) des Veräußerers. Der Veräußerer erklärt ſich ſofort darauf, gleichfalls mündlich, und nachdem die etwa erhobenen Einwendungen des letzteren durch unaufhältliche Gegenerklärungen beider Theile erledigt, auch bei etwanigen Anträgen Dritter auf gleiche Weiſe ſummariſch verfahren worden, wird vom Rathe das Erkenntniß gefällt, und, falls die Ab- und Zuzeichnung für zuläſſig erkannt wird, die förmliche Reſolution darüber in einer der nächſten Rathsſitzungen, unter einem beſonderen Anſchlage, den Intereſſenten publicirt und dem Acquirenten ſchriftlich zugefertigt [l]). Das Original der Urkunde über ſeinen Erwerbtitel erhält der Acquirent zurück, eine Abſchrift davon wird bei der Behörde zurückbehalten [m]). Alle Ab- und Zuzeichnungen werden gleich nach ihrer Publication unter Aufſicht und Verantwortlichkeit des Rathsſecretärs von einem Beamten der Canzlei in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragen [n]). Ein Proclam pflegt nach erfolgter Zuzeichnung

v. 16. Sptbr. 1621 Cap. I. §. 7, und die Rathsbeſchlüſſe vom 5. Juli 1799, 18. Jan. 1801 ꝛc.

k) Concurriren dabei Frauenzimmer, ſo wird, wenn ſie nicht perſönlich vor dem Rath erſcheinen, deren Conſens durch den Rathsſecretär (früher durch zwei Rathsherrn) noch beſonders eingeholt, und genügt die Erklärung ihres Beirathes nicht. Bericht des Rathes a. a. O. §. 10.

l) In früherer Zeit pflegte auch in Reval der Zuzeichnung ein förmlicher Auftrag des Eigenthums vor dem Rathe zu folgen (Bericht des Rathes §. 11 a. E.); dieſe Feierlichkeit iſt aber ſchon längſt außer Gebrauch und wird nicht mehr als zur Begründung des Eigenthums nothwendig angeſehen.

m) Dieſe Abſchriften werden mit ſämmtlichen auf die Verhandlung bezüglichen Acten chronologiſch geordnet und nach Jahrgängen geſammelt. Publikes Rathsprotocoll v. 24. April 1797.

n) Auch hier ſind demnach, wie beim eſthländiſchen Oberlandgerichte, die Grund- und Hypothekenbücher mit einander vereinigt. Jedes Immobil in der Stadt und deren Gebiet hat darin ſein eigenes Folio, auf welchem die Ab- und Zuzeichnungen, Ingroſſationen, Tilgungen ꝛc. verzeichnet werden.

nicht erlassen zu werden; vielmehr erlöschen alle dinglichen Ansprüche Dritter an das zugezeichnete Immobil auch ohne Proclam binnen Jahr und Tag nach geschehener Zuzeichnung o), und hypothekarische Forderungen können vollends, nach einer entschiedenen Praxis, nur im Termin der Zuzeichnung selbst geltend gemacht werden.

Ausnahmsweise ist dem Erwerber eines in den Vorstädten Revals belegenen Immobils gestattet, falls auf demselben keine Ingrossationen noch Verbote ruhen, und alle darauf haftende öffentliche Leistungen berichtigt sind, mit Zustimmung des Veräußerers p) auf Verfügung des wortführenden Bürgermeisters bei der Krepostexpedition des Rathes sich einen vom Veräußerer zu unterzeichnenden Kaufbrief, Krepost q), ausfertigen zu lassen, so daß es dazu weder eines vorgängigen schriftlichen Contracts, noch der förmlichen Ab- und Zuzeichnung vor dem Rathe selbst bedarf. Allein auch hier muß ein öffentlicher Anschlag vorausgehen, und nur wenn beim Abrufen desselben keine Einwendung vor dem sitzenden Rathe verlautbart wird, darf die Krepost ausgefertigt werden. Im entgegengesetzten Falle muß bei

---

o) Vergl. lübisches StR. III, 6, 3: „Will jemand verkaufte liegende Gründe, stehende Erbe und Rente ansprechen, der soll es binnen Jahr und Tag thun. Nach dieser Zeit soll er nicht zugelassen werden, er beweisete dann, daß er außerhalb Landes gewesen, so hat er noch a tempore scientiae Jahr und Tag." — Uebrigens ist durch ein Urtheil des Revaler Rathes v. 29. März 1756 ausgesprochen, daß, selbst wenn ein Proclam erlassen worden (vergl. unten §. 130 Anm. l), durch die versäumte Angabe zu demselben zwar das ius in re, keinesweges aber die persönliche Klage gegen den Schuldner verloren geht.

p) Liegt das veräußerte Immobil auf fremdem Grund und Boden (s. unten §. 143), so ist auch die Einwilligung des Grundeigenthümers beizubringen.

q) Vergl. unten §. 126 Anm. c.

einer der nachfolgenden Sitzungen des Rathes um öffentliche Ab- und Zuzeichnung gebeten werden. Die Krepoſten werden in ein beſonderes ſogenanntes Krepoſtbuch wörtlich eingetragen, und in den Grund- und Hypothekenbüchern die ausgefertigten Krepoſten bei den Nummern, mit welchen jedes vorſtädtiſche Immobil bezeichnet iſt, bemerkt.

§. 125. (123.)

Fortſetzung. Bauerrechte.

Kauf- und andere Veräußerungsverträge über Bauergüter oder ſonſtige Landſtellen müſſen gleichfalls corroborirt werden, und zwar muß die Corroboration in Eſthland auf dieſelbe Weiſe und bei denſelben Behörden, wie über Landgüter (§. 122) vollzogen werden; in Livland aber kann ſie auch — namentlich wenn der Acquirent ein Bauer iſt, — bei dem Kreisgerichte desjenigen Kreiſes geſchehen, in welchem das Grundſtück belegen, oder, wenn es im rigiſchen Patrimonialgebiete liegt, bei der competenten Stadtbehörde, durch Eintragung der Urkunde in die von gedachten Behörden geführten ſogenannten Contractenbücher[a]). Uebrigens werden auch ſolche Veräußerungsverträge, wenn ſie von Bauern abgeſchloſſen werden, in Livland bloß von dem competenten Kreisgerichte, mittelſt Bekanntmachung in dem lettiſchen und eſthniſchen Baueranzeiger, proclamirt[b]). Erwerben jedoch Bauern Immobilien in den Städten, ſo muß die Corroboration in der oben (§. 121 — 123) für ſtädtiſche Immobilien angegebenen Weiſe vollzogen werden[c]).

---

a) S. darüber unten §. 227.

b) Livländ. BV. §. 55 und 203.

c) Allerhöchſt beſtätigtes Reichsrathsgutachten vom 4. October 1832 Art. I. P. 1, 3.

§. 126. (124.)

Fortsetzung. Krepostposchlinen. Wirkungen der Auflassung.

Wiewohl das der Investitur des Provincialrechts entsprechende russische Krepostwesen[a]) im Uebrigen in den Provinzen unanwendbar ist[b]), so hat dasselbe doch insofern auf das Provincialrecht Einfluß gewonnen, als die von den Krepostacten[c]) zum Besten der Kronscasse zu erhebende Steuer, die Krepostposchlinen[d]), auch von allen in den Provinzen gebräuchlichen Rechtsgeschäften erhoben wird, durch welche das Eigenthum an einem Immobil (oder einem Leibeigenen, oder einer Recrutenquittung) auf einen Andern übertragen wird[e]). Diese Krepost-

a) S. den Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 578—677.

b) In dem S. U. vom 31. Mai 1816 wird ausdrücklich gesagt, daß die Vollziehung der Krepostacten in den privilegirten Provinzen, namentlich auch in Liv- und Esthland, über daselbst belegene Immobilien nach den besonderen Provincialrechten geschehen solle, und nicht nach den Bestimmungen des russischen Rechts; wird dagegen über ein in einem russischen Gouvernement belegenes Immobil ein Krepostact in Liv- oder Esthland errichtet, so muß dies nach den Grundsätzen des russischen Rechts geschehen. Vergl. S. U. vom 17. Februar 1813.

c) Kreposten, Krepostacten, Krepostурkunden (крѣпости, крѣпостные акты) im engeren, hier zum Grunde liegenden Sinne, sind gerichtlich vollzogene Urkunden über Kauf- und Schenkungscontracte und überhaupt über alle Rechtsgeschäfte, durch welche das Eigenthumsrecht an einem Immobil, einem Leibeigenen oder einer Recrutenquittung auf einen Andern übertragen wird. (Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 594). Vergl. auch E. Wegener, das russische Stempelpapier, in Beziehung auf das bürgerliche Recht (Dorpat 1837. 8.) S. 35 fg. Anm. 3.

d) S. überhaupt den Swod der Gesetze über die Poschlinen oder indirecten Steuern (Bd. V.) Art. 328 — 402. Außer den Krepostposchlinen sind noch die sogenannten Canzleiposchlinen oder Einschreibegebühren, mit 3 Rbl. S. M. von jeder corroborirten Urkunde, zum Besten der Kronscasse zu erheben. Ebendas. Art. 403—409.

e) Die Einführung der Krepostposchlinen in Liv- und Esthland geschah durch den N. U. vom 3. (S. U. vom 8.) Mai 1783 Abth. IV. §. 10,

poschlinen, vier Procent von dem Gesammtwerthe[f]) des veräußerten Immobils und der dazu gehörigen, auch beweglichen Pertinenzen[g]) betragend[h]), müssen, wenn darüber von den Contrahenten nichts Anderes bestimmt worden[i]), von dem Erwerber bezahlt werden[k]), und zwar bei der Corroboration der über das Rechtsgeschäft ausgestellten Urkunde[l]). Nur die liv- und esth-

---

vergl. mit Abth. I. §. 14. Vergl. S. U. vom 19. Januar 1784 und vom 25. Mai 1798, livl. Regierungspatente vom 18. Aug. 1783 und 17. Juni 1784, und Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Th. I. S. 29 fgg. Zwar wurde die Erhebung der Krepostposchlinen in Livland, Esthland und auf Oesel mittelst Allerhöchst bestätigten Beschl. des Ministercom. vom 28. Februar 1820 eingestellt; jedoch durch den N. U. vom 24. November 1821 §. 82 wieder eingeführt. Vergl. noch den Swod der Gesetze über die Poschlinen Art. 357.

f) Nach dem in der Urkunde gewissenhaft angegebenen Betrage desselben, wo nicht eine gesetzliche Taxation stattgefunden. N. U. vom 4. October 1832 P. 2, a. Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 363 und Anm. 1. In Riga wird im Zweifel die Taxation der städtischen Immobilien Behufs der Feuerversicherung, in Reval die Schätzung der Quartierkammer zum Grunde gelegt.

g) Swod der Gesetze über die Poschlinen (Bd. V.) Art. 361. Der zum Grunde liegende S. U. vom 16. August 1823 hat ohne Zweifel zunächst das Gutsinventar im Sinne, wie dies auch durch den S. U. v. 14. Decbr. 1831, welcher durch einen in Reval vorgekommenen Fall veranlaßt worden, bestätigt wird, indem darnach auch von dem mit den Fabrikgebäuden gleichzeitig veräußerten beweglichen Inventar der Fabrik die Poschlinen zu erheben sind. In Livland wird jedoch der Werth des Gutsinventars, da solches nicht als Pertinenz des Gutes angesehen wird (vergl. oben §. 76), in den Vertragsurkunden besonders angegeben, und werden davon keine Poschlinen erhoben.

h) Swod a. a. O. Art. 359.

i) Vergl. ebendas. Art. 355.

k) Nach der Praxis, welche in Livland auf dem Regierungspatent vom 9. September 1785 begründet ist.

l) Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 381. Vergl. auch das. Art. 385 und den Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 607—612. Nach erfolgter Corroboration und Einzahlung der Poschlinen

ländiſchen Bauern ſind davon befreit, übrigens auch nur ſofern ſie nicht Immobilien in Städten erwerben[m]). Für einige Fälle iſt die Friſt, binnen welcher die Corroboration ſpäteſtens zu bewerkſtelligen iſt, mithin auch die Poſchlinen ſpäteſtens zu entrichten ſind[n]), geſetzlich beſtimmt. Namentlich ſind a) von Teſtamenten die Poſchlinen zu erlegen, ſobald der Teſtamentserbe den Beſitz des teſtirten Immobils antritt[o]); b) von ſubhaſtirten Immobilien bei Ertheilung der Zuſchlagsreſolution[p]); c) bei einer Veräußerung, welche außerhalb des Reiches, desgleichen während eines Feldzuges bei der Armee oder während einer Campagne auf einem Schiffe verabredet worden, ſind die Poſchlinen zu erheben, ſobald die darüber errichtete Urkunde, nach ihrer Ankunft im Reiche, der competenten Behörde zur Corroboration übergeben

---

müſſen von der corroborirenden Behörde Anzeigen darüber zum Abdruck in den Intelligenzblättern des Senats an die Senatsdruckereien in St. Petersburg und Moskau, nebſt 1 Rbl. 50 Kop. S. M. Druckkoſten an jede, eingeſendet werden. Swod der bürgerl. Geſetze Art. 615. Swod der Geſetze über Poſchlinen Art. 399—402. Daß dies auch in Liv- und Eſthland geſchehen ſoll, ordnen ausdrücklich an die S. U. v. 18. Juni 1825 und v. 31. Jan. 1844 §. 6.

m) Livl. BV. §. 52. Eſthl. BV. Einl. §. 10. Allerhöchſt beſtätigtes Reichsrathsgutachten vom 23. Juni 1823 und v. 4. October 1832 Art. I. P. 1, 3. Vergl. auch den Swod der Geſetze über Poſchlinen (Bd. V.) Art. 357, wo jedoch nur der livländiſchen, nicht der eſthländiſchen Bauern Erwähnung geſchieht. S. auch noch oben §. 70 und unten §. 227.

n) Der Befehl des ehemaligen eſthländiſchen Civilgerichtshofes vom 25. October 1793 ſchrieb im Allgemeinen vor: „gleich nach geſchloſſenem Handel" die Kreposten gegen Erlegung der Poſchlinen zu bewirken.

o) Swod der Geſetze über die Poſchlinen Art. 382. Vergl. auch den S. U. v. 31. Jan. 1844 §. 4.

p) Swod a. a. O. Art. 368 und 383, und S. U. v. 31. Jan. 1844 §. 4.

wird[q]). Die Nichtentrichtung der Poschlinen zur rechten Zeit hat indeß keineswegeS die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes oder Vertrages zur Folge, sondern bloß die Beitreibung einer Strafe von einem Procent monatlich vom Betrage der Poschlinen[r]). Eben daher macht auch der Mangel der Corroboration das Rechtsgeschäft nicht ungültig, sondern suspendirt nur die Ausübung wirklicher Eigenthumsrechte von Seiten des Erwerbers des Immobils[s]), indem bis zur Corroboration der Veräußerer im öffentlichen Verhältniß noch als Eigenthümer gilt[t]); daher dem Erwerber gegen ihn nur eine persönliche Klage aus dem Rechtsgeschäfte zusteht, namentlich aber auch eine Klage auf gerichtliche Uebertragung. Die dingliche Klage und mithin das volle Eigenthumsrecht erhält er erst durch die Corroboration[u]). Ebendaher schreibt das rigische Stadtrecht vor, daß Niemand an einem gekauften Hause einen Bau vornehmen[v]), noch daran einem Dritten ein öffentliches Pfandrecht bestellen[w]), noch dasselbe einem

---

q) Swod a. a. O. Art. 385. Der im Art. 384 erwähnte Fall ist in Liv- und Esthland unpractisch.

r) Swod der Gesetze über Poschlinen Art. 388.

s) In dem Befehl des esthländischen Gerichtshofes vom 28. April (Publicat v. 3. Juni) 1792 §. 5. wird dies übrigens so ausgedrückt: „So wie bei Käufen und Pfändungen es sich von selbst versteht, daß solche, bevor sie bei der hiesigen Krepostexpedition eingeschrieben worden, von keinem Rechtsbestand sein können ꝛc."

t) Er darf daher z. B. das veräußerte Immobil mit Hypotheken beschweren und diese gerichtlich eintragen lassen ꝛc.

u) Vergl. Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 175. und Maurenbrecher's deutsches Privatrecht §. 225. S. auch Zimmerberg in den Erörterungen Bd. I. S. 90 fgg.

v) Willkürliche Gesetze der Stadt Riga Tit. 1 §. 7. Vergl. auch die Revaler Bauordnung v. J. 1825 §. 2.

w) Rig. StR. B. II. Cap. 35 §. 1. B. III. Tit. 9. §. 5.

Dritten veräußern darf, ehe es ihm vom Rathe förmlich aufgetraßen, und in das Erbebuch verzeichnet worden x).

§. 127. (125.)

c) Verjährung der Immobilien. Hiſtoriſche Einleitung.

4) Das ältere liv- und eſthländiſche Stadtrecht kannte, ſo wenig als das ältere deutſche Recht, eine erwerbende, wohl aber eine erlöſchende Verjährung. In Beziehung auf Immobilien insbeſondere bildete ſich im angeſtammten Rechte eine Verjährung aus der rechten Gewere (§. 88.). Dieſe wurde, wie nach Stadtrecht a), ſo ohne Zweifel auch nach Landrecht b), nur erworben, wenn gerichtliche Auflaſſung vorhergegangen war. Die Wirkung derſelben beſtand freilich zunächſt nur in dem Schutze, den der Richter dem Erwerber gegen die Anſprüche Dritter an das erworbene Immobil, welche im Laufe von Jahr und Tag von der Auflaſſung an nicht geltend gemacht worden, gewährte c), alſo in einem Erlöſchen der Klagen jener; mithin war es eine Extinctivverjährung d). Sofern es jedoch zugleich Zweck der rechten Gewere war, die Rechte des Erwerbers derſelben, mithin bei der Eigensgewere das Eigenthumsrecht, zu ſichern und zu befeſtigen, und dies zum Theil durch einen binnen beſtimmter Zeit fortdauernden ungeſtörten Beſitz bewirkt wurde, findet ſich darin aller-

---

x) Willkürliche Geſetze der Stadt Riga Tit. 1. §. 8.

a) Aelteres (ölrichs'ſches) rig. StR. Th. IV. Cap. 1.

b) Vergl. das livländ. RR. Cap. 118. Abweichend iſt v. Helmerſen, Geſchichte des Adelsrechts §. 33, vergl. auch §. 64.

c) Ebendaſ. und RR. Cap. 4, 92, 154, 248.

d) Ebendaher dauert auch die Pflicht des Veräußerers zur Gewährsleiſtung für das veräußerte Grundſtück nur Jahr und Tag. RR. Cap. 68 und 169.

dings etwas der Usucapion des römischen Rechts Analoges, und dies führte, seitdem Letzteres größeren Einfluß gewann, auf die Vereinigung beider Institute mit einander, wie wir es namentlich im esthländischen Ritter- und Landrecht[e]) finden. Die darin aufgenommene 36jährige Verjährungsfrist für Immobilien[f]) ist übrigens auch schon älteren Ursprungs, und findet sich auch in Livland bereits in der angestammten Periode practisch[g]). Die erwerbende Verjährung des schwedischen Rechts[h]) fand weder in Liv- noch in Esthland Eingang. In beiden Provinzen wurde aber im Jahre 1787 die allgemeine zehnjährige Verjährung des russischen Rechts eingeführt, welche, in ihrem Ursprunge durchaus bloße Klagenverjährung[i]), sich dennoch in der Folge auch zu einer

---

e) B. IV. Tit. 21.

f) Das. Art. 5.

g) Fabri's formulare procuratorum vom Jahre 1539, in Oelrichs' Ausgabe des rigischen Stadtrechts und Ritterrechts S. 234: „Sös unde dörtich jar, rouwsam unde bewislick besytt ys einem manne neger tho beholdende, denn alse ein ander mit syner nyen ansprake, ane segel unde breve anthospreckende edder tho becrützigende." Vergl. ebendas. S. 237. Auch diese Verjährung ist offenbar zunächst eine erlöschende. Ueber ihr Verhältniß zu der die rechte Gewere begründenden Verjährung von Jahr und Tag ist jedoch nichts Bestimmteres angegeben. Sollte jene etwa den Mangel der Investitur ersetzen?

h) C. 18, vergl. mit c. 1, 12, 14 u. 30 von liegenden Gründen und c. 15 und 16 von Erbschaften LL. Hier wird ausdrücklich zur Erwerbung von Immobilien durch Verjährung ein unangefochtener Besitz von drei Jahren, bona fides und iustus titulus erfordert, also bis auf die verschiedene Frist dieselben Requisite wie bei der Usucapion des römischen Rechts, dem die Verjährung des schwedischen auch ohne Zweifel ihren Ursprung verdankt.

i) Das Manifest vom 17. März 1775 §. 44 verordnete, „daß alle Verbrechen, welche während zehn Jahren weder zur Sprache gekommen, noch gerichtlich untersucht worden, der ewigen Vergessenheit übergeben sein sollten." Das Man. vom 28. Juni 1787 §. 4. dehnte „diese zehnjährige Frist (десятилѣтній срокъ, in späteren Rechtsquellen десятильт-

erwerbenden Verjährung ausgebildet[k]), mithin auch auf die Acquisitivverjährung der Provincialrechte Einfluß gewonnen hat. Durch neuere Gesetze ist das Verhältniß der Verjährung des russischen Rechts zu der der Provincialrechte dahin festgestellt worden, daß 1) in den Fällen, in welchen das Provincialrecht die Verjährung nicht eintreten läßt, auch die allgemeine zehnjährige Verjährung des russischen Rechts keine Anwendung leide[l]), woraus gefolgert werden muß, daß auch alle provincialrechtliche Requisite der Verjährung — eben weil deren Ermangelung alle Verjährung ausschließt — anerkannt worden sind[m]). 2) Daß die kürzeren Verjährungsfristen der Provincialrechte aufrecht zu erhalten[n]), und nur diejenigen, welche länger sind als zehn Jahre, auf diese Frist zu beschränken seien[o]), und 3) daß in allen Fällen, welche

---

ная давность) auch auf alle Civilsachen, sowohl zwischen Privatpersonen, als zwischen ihnen und der Krone, und zwar in der Art aus, daß wenn jemand hinsichtlich eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens keine Klage binnen zehn Jahren erhoben habe oder erheben würde, oder, wenn er sie erhoben, dieselbe binnen zehn Jahren nicht fortsetzte, eine solche Klage aufgehoben, und die Sache der ewigen Vergessenheit übergeben sein solle." Als durch ein unumschränkt geltendes Reichsgesetz angeordnet, wurde dieses Institut auch in Liv- und Esthland geltend, und der N. U. vom 22. September 1808 erklärte diese zehnjährige Verjährung ausdrücklich für eine allgemein geltende. Vergl. v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 94 fgg.

k) Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 475—480. Vergl. auch Art. 451. Uebrigens finden sich bei dieser erwerbenden Verjährung (земская давность, давность владѣнія) keine anderen Erfordernisse, als ein verjährbares Object, und ein im Laufe von zehn Jahren durch keine Klage angestrittener Besitz. v. Bunge a. a. O. S. 97.

l) S. U. v. 18. Februar 1807. S. U. v. 21. Juni 1815 §. 3.

m) Vergl. C. G. v. Bröcker in dessen Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. I. S. 245 fgg. v. Bunge a. a. O. S. 98 fg.

n) S. U. vom 21. Juni 1815 §. 1.

o) Dies ergiebt sich aus den im S. U. vom 21. Juni 1815 §. 2. für die längeren Fristen des Provincialrechts angeordneten transitorischen Bestimmungen.

nach dem Provincialrecht zwar keiner bestimmten Verjährung unterworfen, aber durch dasselbe auch nicht von der Verjährung ausdrücklich ausgenommen sind, der zehnjährigen Verjährung unterliegen sollen[p]).

§. 128. (126.)

Fortsetzung. Heutiges livländisches Landrecht.

Wiewohl das Institut der rechten Gewere an sich schon längst unpractisch geworden ist, so ist doch offenbar daraus der Gebrauch der zum Behuf der Adjudication von Immobilien nach geschehener Corroboration auf Jahr und Tag zu erlassenden Proclame oder Edictalcitationen (§. 121) hervorgegangen, welche denselben Zweck haben, wie die gleiche Frist des älteren Rechts Behufs der Erlangung der rechten Gewere, nämlich die Ausschließung aller Ansprüche Dritter, und die Sicherung und Befestigung des Eigenthumsrechts. Da demnach diese Edictalcitation nur als Surrogat der ehemaligen Oeffentlichkeit der gerichtlichen Auflassung erscheint, so ist die alte Verjährung von Jahr und Tag bei Immobilien auch noch im heutigen livländischen Landrecht practisch, wiewohl diese Frist nicht mehr vom Tage der gerichtlichen Auflassung, sondern vom Tage der Erlassung des Proclams gerechnet wird, und mit deren Ablauf die Ansprüche Dritter an das Immobil präcludirt werden, und nicht eigentlich verjähren. Daher recipirte die Praxis neben diesem Institute auch die Usucapion des römischen Rechts[a]). Nur fragt es sich, in welchem

---

p) S. U. vom 21. Juni 1815 §. 3. v. Bunge a. a. O.

a) Bei dieser hat, sofern sie gegen Anwesende zehnjährigen Besitz erfordert, auch das russische Recht (§. 127) nichts geändert; hinsichtlich der Usucapion gegen Abwesende ist das römische Recht durch den Grundsatz des

Verhältniß jene Präclusion zu der Usucapion steht, und in wie weit letztere etwa den Mangel der gerichtlichen Auflassung ersetzt, ohne welche keine Edictalcitation, mithin auch keine Präclusion, stattfindet [b]). Uebrigens verlangt die Praxis zur Begründung der Verjährung, außer den angeführten, auch die übrigen Erfordernisse des gemeinen Rechts: ein verjährbares Object, fortgesetzten guten Glauben, und rechtmäßigen Besitztitel [c]). Hinsichtlich der beiden letzteren Requisite enthält das livländische Landrecht keine besonderen Bestimmungen [d]); in Beziehung auf die Verjährungsfähigkeit einzelner Sachen aber setzt es fest:

1) daß auch Sachen der Krone der Verjährung unterworfen sind [e]); dagegen Alles, was zum Beweise der äußern Gränzen liegender Gründe dient, als Scheidungs- und Gränzurkunden,

---

livländischen Rechts, daß gegen Abwesende gar keine Verjährung läuft, modificirt worden. Vergl. v. Bunge a. a. O. S. 102, 103.

b) Vergl. unten §. 130. Die weitere Ausführung und Begründung dieser Ansichten muß, da sie die Gränzen dieses Buchs überschreiten würde, einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben.

c) Bei der Verjährung von Jahr und Tag ist in der voraufgegangenen gerichtlichen Auflassung der rechtmäßige Besitztitel mit enthalten, da er bei der Auflassung nachgewiesen sein muß. S. oben §. 121.

d) Was in Präjudicaten dem zuwider vorkommt (S. U. vom 19. Juli 1732 in Schuldsachen Reutern wider Liphart's Erben, Resolution des Reichsjustizcollegiums in derselben Sache vom 10. August 1732; Hofgerichtsurtheile vom 14. April 1733 und 23. April 1737 in Sachen de la Barre wider Ihnten) ist von der erlöschenden Verjährung zu verstehen. Vergl. auch Nielsen's Proceßform §. 420 Anm. *), und dagegen v. Madai in den Erörterungen Bd. III. S. 121 fgg. und besonders S. 125 fgg.

e) Manifest vom 28. Juni 1787 §. 4. Vergl. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 3. September 1817. Dadurch ist der gemeinrechtliche, und auch im schwedischen Recht anerkannte Grundsatz, daß Kronssachen keiner Verjährung unterworfen sind (königl. Brief vom 13. Juli 1691), aufgehoben.

Kaufbriefe, niemals veralten, daher keiner Verjährung unterliegen [f]).

2) Die Verjährung läuft nicht gegen Minderjährige, Wahnsinnige, Abwesende, und ruht überhaupt in allen Fällen, wo der Eigenthümer durch gesetzliche Gründe verhindert ist, seine Rechte geltend zu machen [g]).

3) ein uralter unvordenklicher Besitz hebt übrigens alle Mängel [h]), sofern ihm nicht klare Gränzdocumente widersprechen [i]).

§. 129. (127.)

Fortsetzung. Esthländisches Landrecht.

Das esthländische Ritter- und Landrecht scheidet die erwerbende und die erlöschende Verjährung von einander [a]), und behandelt jene fast ganz nach den Grundsätzen des gemeinen, beson-

---

f) Gewohnheitsrecht, bereits bezeugt in Fabri's Formulare procuratorum S. 233. Vergl. Samson v. Himmelstiern's Institutionen des livländischen Processes Th. II. §. 1168 Anm. 2. Uebrigens soll dies nur von denjenigen Gränzen gelten, welche ein Gut von einem andern, daran stoßenden, sondern, nicht aber von Streuländereien, welche innerhalb eines Gutes liegen, und einem Andern, nach uraltem Besitz, gehören. Hofgerichtsurtheil v. 26. Febr. 1779 in S. Oettingen wider Schlippenbach. v. Samson a. a. O. Anm. 3.

g) Not. c. pag. 113, Not. *) pag. 165 ff. S. U. vom 21. Juni 1815 §. 5. Vergl. Vormünderordnung vom 17. März 1669 §. 35 und Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §. 8.

h) Not. f. pag. 63, Not. g. pag. 132, Not. c. pag. 234 ff.

i) Präjudicate bei v. Samson a. a. O. Anm. 2 und 8.

a) Wenn dies auch nicht den Worten nach geschieht, so ist doch im Tit. 21 des 4ten B. vom Art. 1—7 von der erwerbenden, vom Art. 8 an zunächst von der Extinctivverjährung die Rede.

ders römiſchen Rechts[b]). Es werden für dieſelben daher ganz die gemeinrechtlichen Erforderniſſe feſtgeſtellt, namentlich:

1) fortdauernder Beſitz[c]), der weder naturaliter[d]), noch civiliter unterbrochen ſein darf[e]). Bei der Uebertragung des Beſitzes durch Erbrecht oder ſonſt auf einen Andern, kommt dieſem der Beſitz des Vorgängers zu ſtatten[f]).

2) der Ablauf einer beſtimmten Zeit[g]), welche, für Immobilien auf 36 Jahre angeſetzt[h]), gegenwärtig auf 10 Jahre zu reduciren iſt (§. 127), und bis auf den letzten Tag berechnet wird[i]). Wenn übrigens nach erfolgter gerichtlicher Zuſchreibung des Immobils ein Proclam erlaſſen worden iſt (§. 122), ſo dürfte deſſen Ablauf dieſelben Wirkungen, wie in Livland (§. 128), hervorbringen.

3) bona fides zur Zeit der Beſitzergreifung[k]).

4) iustus titulus[l]); als ſolche werden beiſpielsweiſe Kauf, Tauſch, Verehrung u. dergl. angeführt[m]). Den Beweis des Titels und des guten Glaubens hat übrigens nicht der Beſitzer

---

b) Das römiſche Recht bietet daher auch meiſt die Belege zu den einzelnen Artikeln.

c) B. IV. Tit. 21 Art. 2, 5.

d) Daſ. Art. 16.

e) Daſ. Art. 14.

f) Art. 3.

g) Art. 2.

h) Art. 5.

i) Art. 14.

k) Art. 2. Daß mala fides superveniens nach dem Ritter- und Landrecht nicht ſchade, hat v. Madai in den Erörterungen Bd. III. S. 114 fgg. überzeugend nachgewieſen. Unter den Practikern Eſthlands ſind die Anſichten verſchieden.

l) R. u. LR. a. a. O. Art. 2 u. 5.

m) Art. 2.

zu führen; sondern derjenige, gegen den die Verjährung läuft, hat den Mangel dieser Requisite nachzuweisen[n]).

5) daß die Sache durch Verjährung überhaupt erworben werden könne. Ausgenommen werden: a) res vitiosae[o]), b) Kirchengüter[p]), was aber schon die ältere Praxis, nach dem gemeinen Recht, auf die ordentliche Ersitzung einschränkte[q]). c) Theilbriefe, Kaufbriefe, auch Gränz- und Scheidungsbriefe[r]), gegen welche auch die unvordenkliche Verjährung nicht gilt[s]). Dagegen darf mit alten verlegenen Testamenten Niemand, der ein Immobil durch die ordentliche Verjährung erworben, besprochen werden[t]).

§. 130. (128.)

Fortsetzung. Stadtrechte.

Das rigische Stadtrecht kennt bei Immobilien keine andere Verjährung, als die von Jahr und Tag, von dem gerichtlichen Auflaß an gerechnet, da alle Ansprüche Dritter auf das Immobil, welche in dieser Zeit nicht geltend gemacht worden, wegfallen[a]), und eben daher auch hier der Veräußerer bloß auf Jahr und Tag Gewähr zu leisten gehalten ist[b]). Daß bei mangelnder gerichtlicher Auflassung die römische Usucapion oder die zehnjährige Ver-

n) R. u. LR. a. a. O. Art. 6.
o) Vergl. das. Art. 4 und v. Madai a. a. O. S. 390 fgg.
p) R. u. LR. a. a. O. Art. 13.
q) Riesenkampff's Margin. zum Art. 13 bei Ewers S. 560.
r) R. und LR. a. a. O. Art. 7.
s) Riesenkampff a. a. O. zum Art. 7 bei Ewers S. 559.
t) R. und LR. a. a. O. Art. 7.
a) Rig. StR. B. III. Tit. 11. §. 6, 7. S. oben §. 123.
b) Das. §. 6.

jährung des ruſſiſchen Rechts ergänzend eintritt, iſt zwar an ſich nicht anzunehmen, weil der Auflaß nach rigiſchem Stadtrecht als unerläßliches Erforderniß zur Begründung des Eigenthums an Immobilien angeſehen wird[c]). Allein wenigſtens inſofern wirkt auch hier ohne Zweifel die gemeinrechtliche Uſucapion, als, nach Vollendung derſelben, dem Beſitzer nicht wohl die Zuſchreibung des Immobils auf ſeinen Namen verweigert werden dürfte. Im Uebrigen werden nach der Praxis alle gemeinrechtlichen Erforderniſſe der Uſucapion verlangt[d]).

Uebereinſtimmend damit iſt auch das lübiſche Recht[e]), bei welchem jedoch die Friſt von Jahr und Tag nach der Praxis nicht zu einem Jahr und ſechs Wochen, ſondern vielmehr der Tag im heutigen Wortverſtande zu 24 Stunden, die Friſt von Jahr und Tag mithin zu 366 Tagen, und in Schaltjahren zu 367 Tagen berechnet wird[f]). Uebrigens disponirt das lübiſche Recht noch ausdrücklich, daß dieſe Friſt für Abweſende [was von der Abweſenheit von der Stadt und deren Gebiet zu verſtehen iſt[g])] vom Tage der Wiſſenſchaft zu laufen anfange[h]); und dieſes muß allgemein für Alle, welche ihre Rechte geltend zu machen außer

---

c) S. oben §. 123 und 126 a. E.

d) Vergl. v. Madai in den Erörterungen Bd. III. S. 127.

e) B. III. Tit. 6 Art. 3. vergl. mit B. I. Tit. 8 Art 1 und 2. S. überhaupt I. G. Heineccius de praescriptione annali iuris Lub. Hal. 1734. 4. H. Bremer de annali iuris Lub. praescriptione. Ien. 1822. 4.

f) Mevius Comment. ad ius Lub. L. I. T. 8 Art. 1 No. 12—16. Stein's Abhandlung des lübiſchen Rechts Th. I. §. 86. Th. II. §. 1. Heineccius a. a. O. §. 8. C. W. Pauli's Abhandll. aus dem lübiſchen Recht Bd. I. S. 173 fg. Bd. III. S. 135 fgg.

g) Vergl. das lübiſche StR. B. III. Tit. 6 Art. 3 mit Art. 10. und Mevius ad L. III. T. 6 Art. 3 No. 28.

h) Lüb. StR. a. a. O. B. I. Tit. 8 Art. 1, B. III. Tit. 6 Art. 3.

Stande ſind, angenommen werden; wie denn die Praxis auch in Lübeck bei dieſer Verjährung von Jahr und Tag alle gemeinrechtlichen Requiſite fordert[i]), und wo keine gerichtliche Auflaſſung vorherging, inſoweit die ſubſidiäre Anwendung der römiſchen Uſucapion[k]) eintreten läßt, als derjenige, der die Uſucapion für ſich hat, die Zuzeichung des uſucapirten Immobils ohne Weiteres verlangen darf[l]).

§. 131. (129.)

Fortſetzung. Bauerrechte.

Von den Bauerrechten verweiſt das eſthländiſche hinſichtlich der Verjährung als Erwerbungsmittel des Eigenthums überhaupt ſchlechthin auf die Landesgeſetze, und beſtimmt nur, daß der Urſprung des Beſitzes der durch die Verjährung zu erwerbenden Sache nicht aus ſolchen Verhältniſſen herrühren dürfe, in denen der eſthländiſche Bauer vermöge der Erbunterthänigkeit zu ſeinem Gutsherrn ſtand[a]).

---

i) Mevius a. a. O. Stein (a. a. O. Th. II. §. 10, 14) giebt es auch zu, nur will er nicht den Beweis der bona fides und des iustus titulus von dem durch die Verjährung Erwerbenden verlangt wiſſen. Vergl. darüber noch v. Madai in den Erörterungen Bd. III. S. 120.

k) Stein Th. II. §. 11. Auch hier dürfte die römiſche Uſucapion keine andere Veränderung, als nach dem livländiſchen Landrecht, erlitten haben (§. 128 Anm. a.). Vergl. Harpe's Repertorium Bd. XIII. S. 379, 381, 383.

l) Uebrigens wird, beſonders wenn der Uſucapient keinen Rechtstitel nachweiſen können, aber auch ſonſt, vor der Zuzeichnung vom Rathe ein Proclam, gewöhnlich auf Jahr und Tag, zur Ausmittelung aller derer erlaſſen, welche irgend Anſprüche an das Immobil haben dürften. Vergl. noch oben §. 124 Anm. o.

a) Eſthländ. BGB. §. 127.

Die livländiſche Bauerverordnung ſtatuirt zwar die erwerbende Verjährung ausdrücklich nur als Wirkung der Exſtinctivverjährung, verlangt aber als Requiſite namentlich: einen fortdauernden unangefochtenen Beſitz, fortdauernden guten Glauben, und rechtmäßigen Titel, ſchließt res vitiosae, desgleichen die den Bauern zur Benutzung übertragenen Ländereien von der Verjährung aus, und läßt dieſelbe gegen Abweſende ruhen [b]). Hinſichtlich des Urſprunges des Beſitzes ſtimmt es mit dem eſthländiſchen Recht überein [c]). Die Verjährungsfriſt iſt ganz allgemein für und gegen die Bauern auf zehn Jahre feſtgeſetzt [d]). Minderjährige können ihr Recht gegen die Verjährung binnen einem Jahr und ſechs Wochen nach erlangter Volljährigkeit geltend machen [e]).

Zweiter Artikel.

Vom Eigenthum an beweglichen Sachen.

§. 132. (130.)

I. Unbeſchränktes Eigenthum an beweglichen Sachen.

Das Eigenthum an beweglichen Sachen iſt in Livland geſetzlich weder rückſichtlich der Benutzung noch der Veräußerung derſelben irgend beſchränkt, ſo daß der Eigenthümer mit denſelben

b) Livländ. BV. §. 391, 392. Vergl. §. 340.
c) Daſ. §. 390.
d) Daſ. §. 392.
e) Daſ. §. 393.

nach Belieben ſchalten, über ſie ſowohl durch Veräußerung unter Lebenden als auch auf den Todesfall verfügen darf, und namentlich die Unterſcheidung zwiſchen wohlerworbenem und ererbtem Eigenthum auf Mobilien nicht anzuwenden iſt. Dies folgt ſchon daraus, daß in den Rechtsquellen rückſichtlich dieſer Unterſcheidung und der darauf gegründeten Beſchränkung immer nur von Immobilien die Rede iſt[a]). Das livländiſche Landrecht ſpricht aber auch überdies das Recht der unbeſchränkten Verfügung über Mobilien ganz beſtimmt aus[b]), und macht nur aus Rückſicht auf unmündige Kinder bei Dispoſitionen auf den Todesfall eine Ausnahme[c]), welche in das Erbrecht gehört[d]). Ebenſo iſt im rigiſchen Stadtrecht das freie Verfügungsrecht über Mobilien beſtimmt ausgeſprochen[e]). — Anders verhält es ſich dagegen mit dem heutigen eſthländiſchen Land- und reval'ſchen Stadtrecht, da nach dieſen der Begriff von Erbgut ein ganz anderer geworden iſt[f]). — Uebrigens kann das Nutzungs- und Veräußerungsrecht auch von Mobilien durch Privatwillkür, namentlich durch letztwillige Verfügung, beſchränkt werden[g]).

---

a) S. überhaupt oben §. 91 fgg.

b) Königl. Teſtamentsſtadga vom 3. Juli 1686 §. 1. Livländ. RR. Cap. 45. Anderer Meinung hinſichtlich der letzteren Quelle iſt v. Helmerſen in ſeinen Abhandlungen I, 21 fgg. Allein ſ. oben §. 91 Anm. b.

c) Teſtamentsſtadga §. 2.

d) S. unten §. 382 a. E.

e) Rig. StR. B. III. Tit. 4 §. 4. Tit. 16 §. 1, 2. Vergl. auch Tit. 11 §. 4. und B. IV. Tit. 1 §. 2.

f) S. oben §. 95.

g) Teſtamentsſtadga §. 5. S. auch darüber das Erbrecht, beſonders §. 395.

§. 133. (131.)

II. Erwerbung des Eigenthums an Mobilien: 1) Occupation: a) herrenloser und gefundener Sachen.

Die Anwendung der Bestimmungen des gemeinen Rechts über die Occupation

1) wilder Thiere ist im liv- und esthländischen Recht sehr beschränkt durch die oben angegebenen Grundsätze, nach welchen die Ausübung der Jagd und Fischerei ein Recht des Grundeigenthümers ist[a]), und findet daher eigentlich nur in Beziehung auf Raubthiere unbedingt statt[b]).

2) Gefundene Sachen werden vom Finder nicht als Eigenthum erworben[c]), sondern müssen, namentlich nach dem livländischen Landrecht, nachdem davon der competenten Obrigkeit die erforderliche Anzeige gemacht, und von dieser darüber die behufige Bekanntmachung erlassen worden; dem Eigenthümer, wenn sich dieser binnen sechs Wochen meldet, und sein Eigenthumsrecht erweist, zurückgegeben werden, derselbe muß aber nicht nur die auf die gefundene Sache verwendeten Kosten vergüten, sondern auch dem Finder einen Finderlohn geben, der in dem dritten Theil des Werthes der gefundenen Sache besteht. Meldet sich der Eigenthümer nicht, so erhält der Finder ein Drittheil und zwei Drittheile der Richter[d]). Auf gleiche Weise wer-

---

a) S. oben §. 98, 103, 104, 107. Vgl. auch §. 111 wegen der Bienen.

b) S. oben §. 110.

c) Livl. RR. Cap. 147 u. a. Esthl. R. u. LR. B. V. Tit. 19 Art. 6. Rig. StR. B. III. Tit. 17.

d) Livl. RR. Cap. 141, 147. Die hier gemachte Unterscheidung, ob der Eigenthümer zu demselben, oder zu einem anderen Gerichtsbezirke gehört, als der Finder, ist unpractisch. Not. d. pag. 531 LR.

den Dieben und Räubern abgenommene Sachen beurtheilt[e]). — Damit ist im Wesentlichen auch die Praxis in Esthland und in den Städten beider Provinzen übereinstimmend, nur daß, im Fall der Eigenthümer sich nicht meldet, der Finder die gefundene Sache behalten und usucapiren kann[f]). — Aehnliche Bestimmungen enthält über gefundene Sachen das livländische Bauerrecht, nach welchem übrigens dem Eigenthümer eine Meldungsfrist von einem Jahre und sechs Wochen offen gelassen ist, und der Finderlohn, wenn sich Finder und Eigenthümer über den Betrag nicht einigen können, gerichtlich festgesetzt werden soll. Wenn sich der Eigenthümer nicht meldet, so erhält der Finder ein Drittheil und die Gebietslade zwei Drittheile von dem Werthe der gefundenen Sache[g]). Nach dem esthländischen Bauerrecht hat der Finder das Recht, die gefundene Sache zu gebrauchen, und nach Verlauf der Verjährungsfrist als sein Eigenthum zu betrachten[h]); wenn sich jedoch der Eigenthümer, in Folge der jedesmal zu erlassenden Bekanntmachung, meldet, so erhält er die Sache zurück, ersetzt dem Finder die auf die Sache verwendeten Unterhaltungskosten, und giebt ihm den ausgelobten oder richterlich (in der Regel auf ein Drittheil) bestimmten Finderlohn[i]).

---

e) Livl. RR. Cap. 147.

f) Dieses gründet sich wohl auf die Bestimmungen des russischen Rechts. Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 455—457 und die Beilagen zu dem letzten Artikel. Vergl. übrigens auch noch das esthl. R. u LR. B. V. Tit. 19 Art. 6. Instr. f. die Hakenrichter v. 23. April 1845 §. 221 Anm. Lüb. StR. B. IV. Tit. 1. Art. 2. Rig. StR. B. VI. Tit. 3 §. 1. Tit. 5 §. 2.

g) Livländ. BB. §. 395.

h) Esthländ. BGB. §. 128.

i) Daf. §. 129. Besondere Bestimmungen über das Finden von Briefen und Paketen, die von der Post verloren sind, s. im Allerhöchst bestätigten Postreglement vom 22. October 1830 §. 101.

§. 134. (132.)

Fortsetzung. b) Von gestrandeten Sachen insbesondere.

3) Schon in der frühesten Zeit nach der Eroberung Liv- und Esthlands durch die Deutschen finden wir häufig wiederholte Verbote des Strandrechts, d. i. des Rechtes des Grundeigenthümers, sich der an seine Ufer und Küsten gestrandeten Fahrzeuge und der auf denselben befindlichen Menschen und Sachen zu bemächtigen[a]). Zahlreiche Verordnungen auch aus späterer Zeit wiederholen dieses Verbot, und verpflichten vielmehr die Grundeigenthümer und Uferbewohner zur Rettung der Menschen so wie zur Bergung des Gutes zum Besten des Eigenthümers welcher dagegen zur Bezahlung eines verhältnißmäßigen Bergelohns verbunden ist[b]). Der Betrag dieses letzteren ist in den verschiedenen älteren Rechtsquellen sehr verschieden bestimmt[c]),

---

a) S. z. B. die Urkunde des Bischofs Albert I. von Riga vom Jahre 1211 (?) in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen. Stück 1 und 2 S. 486, desgleichen des Erzbischofs Albert II. vom Juni 1253, des Bischofs Friedrich von Dorpat v. 3. April 1274, des Erzbischofs Johann I., des Bischofs Herrmann von Oesel und des Ordensmeisters Walter von Nordeck, vom Tage vor Ostern 1277, des Königs Erich Mendved von Dänemark vom 9. October 1294 u. v. a. S. überhaupt I. C. H. Dreyeri Specimen iuris publici Lubecensis circa ius naufragii (Bützow et Wismar s. a. 4.) §. VII. pag. CXL sqq.

b) S. z. B. das livländ. RR. Cap. 141. Schwedisches Seerecht vom 12. Juni 1667 Tit. 5. Königl. schwedisches Placat vom 6. December 1697 und livländ. Gouvernementsplacat vom 23. April 1698. Esthländ. R. u. LR. B. IV. Tit. 19. Rig. StR. B. V. Tit. 5 §. 5. Corpus privilegiorum Stephaneum v. J. 1581. Lüb. StR. B. VI. Tit. 3 Art. 4. Russische Handelsschiffahrtsordnung, 2r Theil, vom 23. November 1781 §. 274 fgg.

c) Das lübische StR. a. a. O. z. B. gesteht für das Auffangen und Bergen im Wasser schwimmenden Gutes nur den 20sten Theil, wenn

und wird gegenwärtig nach den in dieser Beziehung von der Praxis in Liv- und Esthland bereits früher allgemein recipirt gewesenen [d]), und neuerdings auf dieselben ausdrücklich ausgedehnten [e]) Bestimmungen des russischen Rechts folgendermaßen berechnet: Wenn das Schiff, Fahrzeug, Waare oder Gut eine Werst von dem Ufer verunglückt ist, so besteht der Bergelohn in dem vierten Theile des Geborgenen; war dagegen das Schiff ꝛc. dicht am Ufer gestrandet, in dem sechsten Theile. Von diesem Bergelohn erhalten diejenigen, welche das Gut aus dem Wasser gerettet haben, die Hälfte; diejenigen, welche es aufbewahrt, ein Viertheil, und ebensoviel der Befehlshaber, welcher die Anstalten zur Rettung und Aufbewahrung der gestrandeten Sachen getroffen [f]). Ist der Eigenthümer der geborgenen Sachen unbekannt, und meldet er sich nicht im Laufe von zwei Jahren [g]), vom Datum der

---

aber das Gut in der See von einem Riff geholt werden muß, den dritten Theil als Bergelohn zu. Das rig. StR. a. a. O. bestimmt ihn, wenn das Gut in der See, wo man kein Land sehen kann, gefunden wird, auf den vierten Theil; wer aber das Gut am Strande findet, erhält einen „billigen", nicht näher bestimmten Bergelohn. Nach dem schwedischen Seerecht, Tit. 5 Cap. 3, beträgt, wenn das geborgene Gut 60 Thlr. oder darunter werth ist, der Bergelohn die Hälfte; ist es mehr und bis 240 Thlr. werth, ein Viertheil; und auch bei höherem Werthe ist nicht mehr als 60 Thlr. Bergelohn zuzugestehen, es müßte denn besondere Mühe und Gefahr mit dem Bergen verbunden gewesen sein.

d) Eine Bestätigung dieser Reception findet sich in der livl. BB. §. 396 und dem esthländ. BGB. §. 130, welche auf den in den russischen Reichsgesetzen bestimmten Bergelohn ausdrücklich verweisen.

e) N. U. v. 21. Mai 1836.

f) Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 1040 fgg.

g) Die in Liv- und Esthland in anderen ähnlichen Fällen übliche und im schwedischen Seerecht (Tit. 5 Cap. 1, Not. b. pag. 534 ff.) in dieser Beziehung namentlich angeordnete Verjährungsfrist von Nacht und Jahr (s. unten §. 196, bes. Anm. c)) ist als durch den N. U. v. 21. Mai 1836 für diesen Fall aufgehoben anzusehen.

darüber erlassenen Bekanntmachung an gerechnet, so werden die nach Abzug des Berge- und Bewahrungslohns übrig bleibenden Sachen, oder deren Werth, dem Collegium allgemeiner Fürsorge, zum Besten milder Stiftungen, abgeliefert[h]).

§. 135. (133.)

Fortsetzung. c) Vom Schatz und von der Beute.

4) Hinsichtlich des Schatzes, thesaurus, muß, auf Grundlage der oben §. 98 aufgestellten Grundsätze, angenommen werden, daß derselbe dem Eigenthümer des Grundes und Bodens zugehöre, und daß dem (zufälligen) Finder desselben als Finderlohn, nach Maßgabe der im §. 133 angegebenen Bestimmungen, ein Drittheil gehöre. Dies wird auch von der Praxis befolgt.

5) Die Lehre von der Beute muß, nächst den völkerrechtlichen Grundsätzen, nach den in dieser Beziehung auch für die Ostseeprovinzen geltenden Bestimmungen des russischen Rechts[a]) beurtheilt werden.

§. 136. (134.)

2) Accession und Fruchterwerb. — 3) Tradition.

Ueber die Erwerbung des Eigenthums durch Accession und Specification[a*]) gelten im Ganzen die Bestimmungen des römi-

h) Swod a. a. O. Art. 1015 fgg. 1066 fgg. 1075. Von ausländischen Waaren, welche an russischen Küsten stranden, wird übrigens auch der Einfuhrzoll erhoben. Das. Art. 1019 fg. und Swod der Zollgesetze (Bd. VI.) Art. 533 fgg.

a) Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 378 und die Beilage dazu. — Darnach erscheint auch die Bestimmung des lübischen Rechts IV, 1, 10 unanwendbar. S. unten §. 139.

a*) Vergl. übrigens auch das livl. RR. Cap. 146: „— — Spreket de yenne, dat he ydt sülven getagen hebbe, edder hadde laten maken, möchte he des vullenkamen, he beholt de sülvige have."

ſchen Rechts[b]), und findet ſich nur im livländiſchen Ritterrecht[c]) die Beſtimmung, daß derjenige, welcher im guten Glauben eines Andern Acker pflügt, ſeine darauf verwandte Arbeit verliert, wenn vor der Beſäung des Ackers darüber geklagt wird; iſt aber der Acker vor der Klage ſchon beſäet, ſo behält der Arbeiter die Erndte, und zahlt dem Eigenthümer des Ackers einen Zins dafür. Dies beruht auf dem eigenthümlichen, aus dem ſächſiſchen Rechte[d]) ſtammenden Grundſatze, daß fructus industriales ſchon von dem Augenblicke an, da die zu ihrer Erzeugung erforderlichen Arbeiten vollendet ſind, als erhoben angeſehen werden[e]). — In Eſthland wird nach der heutigen Praxis demjenigen, der im guten Glauben einen fremden Acker beſäet, vom Eigenthümer des letzteren die doppelte Saat erſetzt[f]). — Civilfrüchte werden in

---

b) Vgl. v. Madai in den Erörterungen Bd. IV. S. 94 fgg.

c) Livländ. RR. Cap. 156: „Welck man hacket eines andern mannes landt, edder dat ydt em ein ander gedan hefft, wert he darumb beschuldiget, dewile he hacket unde arbeidet, he vorlüst syne arbeit daran. Seyet he ydt överst unbeklaget, so beholt he de sadt, unde gifft synen tyns, dem he en tho rechte geven schal.“ Vergl. ebendaſ. Cap. 205.

d) S. Haubold's ſächſiſches Privatrecht §. 183.

e) Vergl. noch das livländ. RR. Cap. 232: „Nimpt ein man eine wedewe, de eigen edder lehen edder lifftucht hefft, wat he in erem gude mit synem hacken arbeidet, stervet syn wiff eer de sadt, he schal ydt vullen arbeiden, unde seyen, unde affsniden, unde tho hus vören, unde tynse unde plege darvan geven, dem yennen dar dat gudt up valt.“

f) Dies ſtimmt freilich nicht ganz mit dem eſthländiſchen R. u. LR., wo es B. V. Tit. 31 Art. 5 heißt: „Pflüget jemand wiſſentlich fremd Land, — — der übet Gewalt und fällt in willkürliche Strafe; thut er's aber unwiſſend, und erhält es mit ſeinem Eide, ſo bleibt er ohne Strafe, aber ſeine Arbeit verliert er.“ Vergl. übrigens ebendaſ. B. IV. Tit. 18 Art. 3.

demſelben Augenblick, wo ſie fällig ſind, als percipirt angeſehen [g]).

Die dem deutſchen Rechte eigenthümliche Erwerbung des Ueberhanges und Ueberfalls der Früchte iſt auch in das livländiſche Landrecht übergegangen, indem dieſes beſtimmt, daß, wenn Hopfen über den Zaun hängt, derjenige, in deſſen Hof ſich die Wurzel befindet, das Recht hat, den Hopfen, ſo nahe als er dem Zaune kommen kann, zu ergreifen und zu ſich zu ziehen; was er ſo erhält, gehört ihm, das übrige, das nämlich über den Zaun hinüberhängt, erwirbt der Nachbar [h]). Mit Recht wird dies auf alle auf die Gränze des Nachbars hinüberragende Pflanzentheile und hinüberfallende Früchte angewendet [i]).

In Betreff der Tradition gelten die Grundſätze des gemeinen Rechts [k]).

---

g) Livl. RR. Cap. 232: „Wat tynse unde tegenden in der frouwen gude was, dat men er aff gelden scholde, stervet se na dem rechten tynssdage, dat gudt ys des mannes vordenede gudt, als ydt der frouwen were, ysst se levendich were."

h) Daſ. Cap. 163.

i) Anderer Meinung iſt hinſichtlich der heutigen Anwendbarkeit dieſer Beſtimmung v. Buddenbrock, Sammlung der Geſetze Bd. I. S. 212 Anm. a zum Cap. 163.

k) Vergl. das rig. StR. B. III. Tit. 11 §. 1: „Wenn Käuffer und Verkäuffer des Kauffs einig ſind, ſo iſt der Handel geſchloſſen, und erlanget der Käuffer das Eigenthum des Gutes, wenn ihm das Verkauffte übergeben worden." — Daß dies nur auf Mobilien, nicht aber auch (wie Zimmerberg in den Erörterungen Bd. I. S. 93 anzunehmen ſcheint) auf Immobilien zu beziehen iſt, dürfte wohl nicht zu bezweifeln ſein, da bei Immobilien noch anderweite Requiſite erfordert werden. S. oben §. 123, 126.

§. 137. (135.)

4) Verjährung.

Da die im älteren Recht für Immobilien vorkommende Verjährung von Jahr und Tag wesentlich auf der rechten Gewere beruhte (§. 127), so konnte sie auf Mobilien, bei welchen keine rechte Gewere möglich war, nicht Anwendung leiden, daher denn auch der Veräußerer einer beweglichen Sache dem Erwerber wegen derselben zur Gewährsleistung verpflichtet war, so lange er, der Veräußerer, lebte[a]). Es finden sich demnach im livländischen Landrecht über die Verjährung von Mobilien gar keine Bestimmungen, und ebensowenig im rigischen Stadtrecht, daher hier die dreijährige Usucapion des römischen Rechts mit allen ihren Requisiten ohne Weiteres in der Praxis Eingang fand, und auch jetzt wohl als zunächst anwendbar angesehen werden muß, da die römische Verjährungsfrist eine kürzere ist, als die des russischen Rechts[b]). Im livländischen Bauerrecht muß die Verjährung der Mobilien gleich der der Immobilien beurtheilt werden[c]).

Das esthländische Landrecht dagegen, welches in dieser Lehre auch für die Bauern gilt[d]), hat die sächsische Verjährung von

---

a) Livländ. RR. Cap. 169. S. unten §. 138.

b) S. §. 127 a. E. Die Praxis scheint zu schwanken, indem sie bald — wohl auf Grundlage des esthländischen Landrechts — die Frist von Jahr und Tag, bald die russische zehnjährige Frist verlangt, welche letztere aber nur auf die erlöschende Verjährung der Eigenthumsklage bezogen werden kann. Vergl. noch v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 90 fgg.

c) BB. §. 390 fgg., wo zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen kein Unterschied gemacht wird. S. oben §. 131.

d) Esthl. BGB. §. 127.

Jahr und Tag für Mobilien recipirt[e]), im Uebrigen die Erfordernisse des römischen Rechts verlangend[f]).

Das lübische Recht[g]) endlich läßt Mobilien, welche „nicht über See und Sand", — d. h. nicht zur See, sondern zu Lande, — in die Stadt gekommen sind, durch die Verjährung von Jahr und Tag (§. 130) erworben werden[h]), selbst wenn sie als gestohlen oder geraubt in Anspruch genommen würden[i]), welches Letztere jedoch unpractisch ist, wiewohl es wenigstens dahin gedeutet werden könnte, daß bei dieser Verjährung weder iustus titulus noch bona fides erfordert werden[k]). Dies wird bestätigt durch den hinsichtlich der über See und Sand gekommenen Sachen aufgestellten Satz, daß der Besitzer, wenn er seine rechtliche Ankunft beweisen kann, das Eigenthum derselben auch ohne Verjährung, sofort erwirbt[l]); nach Jahr und Tag aber jedenfalls, auch wenn er den Titel nicht nachweisen kann[m]).

§. 138. (136.)

III. Eigenthumsklage wegen beweglicher Sachen. Von der Regel: „Hand muß Hand wahren."

Hinsichtlich der Eigenthumsklage wegen beweglicher Sachen gelten heut zu Tage in Liv- und Esthland zwar

---

e) R. u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 4.

f) Vergl. das. Art. 2. Vgl. v. Madai in den Erörterungen Bd. III. S. 114 fgg.

g) S. überhaupt die oben §. 130 Anm. e angeführten Schriften.

h) Lüb. StR. B. I. Tit. 8 Art. 1.

i) Ebendas. und B. VI. Tit. 5 Art. 5.

k) Vergl. Mevius ad L. I. Tit. 8 Art. 1. Stein's Abhandl. Th. II. §. 16, 17. desgl. §. 14, welcher übrigens auch hier zwar bona fides und iustus titulus verlangt, den Besitzer aber vom Beweise entbunden wissen will. S. dagegen v. Madai a. a. O. S. 120.

l) Lüb. StR. B. VI. Tit. 5 Art. 4. S. unten §. 139.

m) Das. Art. 5.

im Allgemeinen die Bestimmungen des römischen Rechts. Indessen stellt

1) das livländische Landrecht den aus dem deutschen Rechte stammenden Grundsatz auf, daß der Eigenthümer bewegliche Sachen nur in dem Falle, wenn sie ihm gestohlen oder mit Gewalt genommen, überhaupt wider seinen Willen aus seinem Gewahrsam gekommen sind, von jedem Inhaber vindiciren könne, dagegen, wenn er sie mit Willen aus seinem Gewahrsam gelassen, z. B. Jemandem geliehen, versetzt, oder bei ihm deponirt hat, er sich nur an diesen (mit einer persönlichen Klage) halten könne, nicht aber an einen dritten Besitzer der Sache[a]). Darnach findet also, mit Ausnahme des Diebstahls und Raubes, so wie anderer Fälle, wo Jemand ohne seinen Willen den Besitz der Sache verloren, keine Eigenthumsklage gegen jeden dritten Besitzer der Sache statt, ein Grundsatz, der durch die Rechtsparömie: „Hand muß Hand wahren", ausgedrückt wird[b]). Aus demselben Grundsatze erklärt sich

2) die Bestimmung des esthländischen Ritter- und Landrechts[c]), daß derjenige, der eine Sache einem Anderen geliehen,

---

a) Livländ. RR. Cap. 172: „Welck man lehent, edder vorsettet perde, edder kleder, edder andere varende have, unde tho welcker wise he ydt uth syner wehren leth mit synem willen, Vorkofft se de yenne, de ydt in syner wehren hefft, edder vorsettet he ydt, edder vorspelet he ydt, edder wert ydt em gestalen edder affgerovet, de yenne de ydt vorlenet hefft, mach dar nene vorderinge up hebben, denn up den yennen, dem he ydt gelehent hefft, edder vorsettet." S. auch noch ebendas. Cap. 145.

b) Vergl. über den Eigenthumsproceß nach dem älteren Rechte überhaupt: v. Helmersen's Geschichte des livländischen Adelsrechts §. 69. Die übrigen Einzelnheiten desselben sind unpractisch.

c) B. IV. Tit. 2 Art. 7. Der Titel des R. und LR., dem dieser Artikel angehört, handelt zwar im Uebrigen vom Darlehn, ebenso die dazu citirten c. 13 und 15 C. si certum petatur; allein das gleichzeitige Ei-

dieſelbe nicht von einem Dritten, in deſſen Hände ſie mit gutem Titel gekommen, vindiciren, ſondern ſich nur an denjenigen halten könne, dem er die Sache geliehen und ſomit einmal getrauet habe.

§. 139. (137.)

Fortſetzung. Lübiſches Recht.

3) Am meiſten iſt dieſer Grundſatz in dem lübiſchen Rechte ausgebildet, aber auch in mancher Beziehung modificirt und beſchränkt. Es ſtellt die Regel: „Hand muß Hand wahren", oder: „wo jemand ſeinen Glauben gelaſſen, da muß er ihn wieder ſuchen"[a]), zunächſt zwar in Beziehung auf das Verhältniß zwiſchen dem Commodans und Commodatar auf[b]), wodurch indeß deren Anwendung auf verwandte Fälle nicht ausgeſchloſſen iſt[c]). Wiewohl demnach der Commodans ſich wegen

---

tat aus Mevius (ad ius Lub. III, 2, 2 § 7 sqq.), dem auch die übrigen Citate aus dem römiſchen Recht entnommen ſind, liefert — bei den klaren Worten des Art. 7 ſelbſt — den überzeugendſten Beweis, daß es dem Verfaſſer des R. und LR. hier ohne Weiteres um Aufſtellung der auch von der Praxis unbeſtritten anerkannten Regel: „Hand wahre Hand" zu thun war. Anderer Meinung iſt v. Madai in den Erörterungen Bd. I. S. 274 fgg. Bd. III. S. 386 fgg. An letzterem Orte ſucht v. Madai zu zeigen, welche Inconvenienzen aus der Anwendung der Regel: „Hand muß Hand wahren" entſtehen, beweiſt indeß im Grunde nur, daß dieſe Regel mit den Grundſätzen des römiſchen Rechts über die Eigenthumsklage unverträglich iſt. Das römiſche Recht iſt aber hier — wie auch ſonſt — eben nur ſo weit anwendbar, als es die entgegenſtehenden Principien des provinciellen zulaſſen. — Vergl. auch noch v. Madai in A. L. Richter's crit. Jahrbb. f. deutſche Rechtswiſſenſchaft Jahrg. 1841 S. 849.

a) Lüb. StR. B. III. Tit. 2 Art. 1 a. E., Art. 2 a. E.

b) Lüb. StR. B. III. Tit. 2 Art. 1, vergl. auch daſ. Tit. 4 Art. 9.

c) Vergl. daſ. Tit. 2 Art. 2: „ausleihet und vertrauet", was füglich von jeder freiwilligen, auf beſonderes Zutrauen gegründeten, Uebertragung des Beſitzes verſtanden werden kann. Vergl. auch noch B. IV. Tit. 1 Art. 4 und 9, und Stein's Abhandlung Th. III. §. 73.

der vom Commodatar auf irgend eine Weise veräußerten Sache nur an letzteren halten, und dieselbe nicht von dem dritten Besitzer vindiciren kann, so darf er sie doch von demjenigen, der sie durch einen Vertrag (mit dem ersten Empfänger) erworben, auslösen, d. i. er darf sie von ihm gegen Erstattung des Kauf- oder Pfandschillings zurückfordern [d]). Hieraus dürfte wohl gefolgert werden, daß, wenn die Sache dem ersten Empfänger geraubt oder gestohlen worden, der Eigenthümer sie von jedem dritten Besitzer vindiciren darf [e]), wie ihm denn namentlich eine dingliche Klage zusteht, wenn ihm selbst die Sache gestohlen oder geraubt [f]), oder sonst ohne seinen Willen aus seinem Gewahrsam gekommen ist [g]). Eine Ausnahme von der letzteren Regel findet nur bei den über See und Sand gekommenen Sachen statt, falls der Besitzer einen rechtmäßigen Besitztitel nachweist [h]). Hinsichtlich einer anderen Ausnahme, die Kriegsbeute betreffend [i]), entscheiden gegenwärtig die Bestimmungen des russischen Rechts [k]). Nicht anwendbar ist übrigens die Regel „Hand muß Hand wahren" 1) auf vermiethete Sachen, welche der Miether etwa veräußert [l]), weil hier das besondere Vertrauen des Vermiethers, wenigstens in der Regel, nicht stattfindet [m]). 2) Wenn ein Handwerker eine ihm zum Verarbeiten übergebene Sache einem Drit-

---

d) Lüb. StR. B. III. Tit. 2 Art. 2.
e) Vergl. Stein a. a. O. §. 72.
f) B. IV. Tit. 1 Art. 6, vergl. B. III. Tit. 4 Art. 8 und 9.
g) Z. B. wenn es von einem Dienstboten veräußert worden. Vergl. lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 5.
h) Das. B. VI. Tit. 5 Art. 4 und oben §. 137.
i) Das. B. IV. Tit. 1 Art. 10.
k) S. oben §. 135.
l) Lüb. StR. B. VI. Tit. 4 Art. 2.
m) Stein a. a. O. §. 73.

ten verkauft, versetzt oder sonst veräußert, so kann der Eigenthümer dieselbe vindiciren, und braucht dem dritten Besitzer nicht mehr, als den Macherlohn zu bezahlen[n]). Diese letztere Bestimmung enthält auch das rigische Stadtrecht[o]), in welchem im Uebrigen der Grundsatz: „Hand wahre Hand" nicht vorkommt.

Fünfter Titel.

Von den Dienstbarkeiten.

§. 140. (138.)

I. Dienstbarkeiten römischen Ursprungs.

Die Lehre von den Dienstbarkeiten im Sinne des römischen Rechts ist in den Quellen des liv- und esthländischen Rechts fast ganz unberücksichtigt geblieben. Die Praxis folgt daher durchaus den Bestimmungen des römischen Rechts, welche in ihrem ganzen Umfange recipirt sind. Nur dürfen sie nicht auf Institute deutschen Ursprungs, z. B. nicht die Grundsätze vom Usus-fructus auf die Rechte der Ehegatten an ihrem gegenseitigen Vermögen, besonders die Leibzucht der Wittwe ꝛc., angewendet werden[a]). — Das Wenige, was im Provincialrecht über römische Servituten vorkommt, findet sich im lübischen Recht und in den Bauordnungen. Ersteres ordnet theils im Allgemeinen an, daß

---

n) Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 17.
o) Rig. StR. B. III. Tit. 9 §. 2 a. E. S. unten §. 147.
a) S. Eichhorn's deutsches Privatrecht §. 178.

der Eigenthümer des belasteten Grundstücks nichts vornehmen solle, wodurch der Berechtigte in der Ausübung seiner Servitut beeinträchtigt würde [b]), theils läßt es die Servituten durch Nichtgebrauch im Laufe von zwanzig Jahren erlöschen [c]), welches gegenwärtig auf zehn Jahre zu beschränken ist [d]). Auch gehört hierher noch die Bestimmung des lübischen Rechts, daß ein Gebäude, welches Jahr und Tag unangesprochen gestanden, nach Ablauf dieser Zeit nicht weiter angefochten werden kann [e]), indem dies zunächst auf Erwerbung von Servituten durch ein neu aufgeführtes Gebäude bezogen werden muß [f]). — Nach der rigischen, wie nach der reval'schen Bauordnung soll jede, sowohl in der Stadt als in den Vorstädten bei einem neuen Bau oder bei einer vorzunehmenden Bauveränderung von den Nachbarn getroffene Vereinbarung, wodurch entweder eine Servitut oder andere Verpflichtung constituirt wird, nur dann Gültigkeit haben, wenn sie bei dem competenten Gerichte angezeigt, mit den vorhandenen Bauvorschriften übereinstimmend gefunden, gerichtlich bestätigt und verprotocollirt ist. Ueberhaupt sollen Servituten nur durch

---

b) Lüb. StR. B. III. Tit. 12 Art. 8, 14.

c) Das. Art. 12 a. E.

d) S. oben §. 127 a. E.

e) Lüb. StR. B. I. Tit. 8 Art. 2.

f) Heineccius de praescriptione annali iuris Lub. §. 28 und 29, und Eichhorn's deutsches Privatrecht §. 177 Anm. i. Zu weit geht Mevius (ad iur. Lub. I, 8, 2.), wenn er dies auch auf die novi operis nunciatio ausdehnen will. Heineccius a. a. O. §. 29 und Stein's Abhandlung Bd. II. §. 21. Vergl. auch die Revaler Bauordnung v. 14. April 1825 §. 83 und v. Bunge's Sammlung der Revaler Rechtsquellen Bd. I. S. 327 fg. und 330. — Die heutige Anwendbarkeit dieser Bestimmung für Reval ist übrigens wegen des Verbots in der Revaler Bauordnung §. 17 (s. unten Anm. g) zweifelhaft.

beiderseitige gerichtlich bestätigte Uebereinkunft erworben, und bei einem neuen Bau nur mit Zustimmung des Berechtigten wieder gehoben werden können[g]). — Die Bestellung der servitus altius non tollendi ist durch die Revaler Bauordnung für die eigentliche Stadt bei Strafe der Nichtigkeit verboten[h]). — Hinsichtlich der Erwerbung und Erlöschung der Servituten durch die Verjährung ist noch in Beziehung auf die Zeit im Allgemeinen zu bemerken, daß dabei die Bestimmungen des russischen Rechts zu beobachten sind, und daß für Abwesende die Verjährung ruht[i]). Insofern bei der Veräußerung eines Grundstückes alle dinglichen Rechte an dasselbe binnen Jahr und Tag von dem Datum der gerichtlichen Auflassung oder des Proclams an, bei Strafe des Verlustes geltend gemacht oder bewahrt werden müssen[k]), könnte man annehmen, daß auch Servituten an dem veräußerten Immobil in dieser Zeit erlöschen, wenn letzteres dem Erwerber als nicht belastet übertragen und gerichtlich aufgelassen ist, indem alsdann usucapio libertatis von Seiten des Erwerbers eintritt; allein die Praxis nimmt an, daß eine auch nicht besonders bewahrte Servitut dennoch aufrecht erhalten wird, wenn nur der Berechtigte sie im Laufe von Jahr und Tag nach der Veräußerung oder im Laufe des Proclams ungestört ausübt.

---

g) Rigische Bauordnung vom 23. Mai 1819 S. 14. Revaler Bauordnung v. 1825 §. 17.

h) Revaler Bauordnung v. J. 1825 §. 54.

i) S. U. v. 21. Juni 1815 §. 1, 2, 5. Vergl. oben §. 127 a. E., §. 128, und unten §. 192 fgg.

k) S. oben §. 127—130 und unten §. 199. Vergl. auch noch Paucker in den Erörterungen Bd. II. S. 163 fgg. und v. Madai ebendas. S. 92.

Mit dem gemeinen Rechte übereinstimmend ist die Bestimmung der livländischen Bauerverordnung [l]), daß kein Nutznießer, als solcher, auf dem in Nutzung abgegebenen Grunde eine Servitut durch Verjährung oder ähnliche Erwerbungsmittel acquiriren kann. Hinsichtlich der von einem adeligen Landgute veräußerten Ländereien gestattet das neuere livländische Bauerrecht dem Bauer, welcher ein solches Grundstück erwirbt, sowohl bei der Abtheilung, als auch später, für das abgetheilte Grundstück Ruralservituten von dem Hauptgute sich auszubedingen [m]), desgleichen dem Hauptgute oder der Gemeinde desselben Ruralservituten auf seinem Grundstücke einzuräumen [n]). Außerhalb des Hauptgutes oder der dazu gehörigen Gemeinde dagegen kann er zwar Servituten erwerben, aber keine einräumen [o]).

§. 141. (139.)

II. Dienstbarkeiten deutschen Ursprungs.

Unter den Dienstbarkeiten deutschen Ursprungs kennen die Provincialrechte nur einzelne sogenannte gesetzliche Servituten. Außer denjenigen, deren bereits früher, als Beschränkungen des Eigenthums aus nachbarlichen Gründen, erwähnt worden [a]), ist hier noch die Bestimmung des livländischen Landrechts zu bemerken, daß ein Reisender, dessen Pferd auf dem Wege ermüdet, für dasselbe so viel Korn vom Felde schneiden

---

l) §. 340. Vergl. §. 392.

m) Ergänzende Bestimmungen zur livländ. Bauerverordnung v. J. 1845 §. 57.

n) Das. §. 58.

o) Das. §. 59.

a) S. §. 112—115.

darf, als er, mit dem einen Fuße auf dem Wege stehend, erreichen kann; mitnehmen darf er jedoch nichts davon[b]). — Von dem Rechte der Honigweide, welches jedem Eigenthümer von Bienenstöcken überall ungehindert zusteht[c]), ist auch schon oben (§. 111) die Rede gewesen; desgleichen davon, daß die zum Bau und zur Ausbesserung der Wege erforderlichen Materialien an dem nächsten Orte genommen werden dürfen[d]). Uebrigens können durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung auf dergleichen gesetzliche Servituten wahre Dienstbarkeiten im Sinne des römischen Rechts entstehen[e]).

Sechster Titel.

Von den Reallasten.

§. 142. (140.)

I. Landrechtliche Reallasten.

Die wichtigsten Arten von Reallasten[a]), welche das ältere liv- und esthländische Recht kannte, waren die auf gutsherrlichen

b) Livl. RR. Cap. 181. Es zweifelt übrigens an der heutigen Anwendbarkeit v. Buddenbrock, Sammlung der Gesetze Th. I. S. 230 Anm. a.

c) Privileg. Sigism. Aug. von 1561 Art. 21.

d) Livl. Landesordn. v. 1671 Abschn. IV. §. 10. S. oben §. 100.

e) Ein Beispiel s. in der rigischen Bauordnung S. 42: „Zwischen den in der Vorstadt zu erbauenden Häusern muß durchaus ein Zwischenraum von zehn Fuß gelassen werden. — Es wird aber gestattet, daß Nachbarn, mit der Verbindlichkeit für ihre Nachfolger im Besitz, die Uebereinkunft treffen, daß, im Fall mit der Bewilligung des Einen der Andere hart an seiner Gränze baut, Jener sich dadurch die unabänderliche Verpflichtung auflegt, auf seinem Grund den legalen Zwischenraum von zehn Fuß unbebaut zu lassen." Damit wörtlich übereinstimmend ist die Revaler Bauordnung §. 81.

a) Allgemeine Bestimmungen über Reallasten finden sich in den geschriebenen Rechtsquellen Liv- und Esthlands gar nicht.

Verhältniſſen beruhenden: die Dienſte oder Frohnen, in unſeren Rechtsquellen gewöhnlich Gehorch genannt, und die Zinſen, oder, wie ſie hier zu Lande heißen, die Gerechtigkeit. Beide waren noch durch neuere Geſetze genauer beſtimmt worden[b]), allein in Folge der Aufhebung der Leibeigenſchaft ſind beide Inſtitute inſofern antiquirt, als gegenwärtig alle Leiſtungen der Beſitzer von Bauerländereien (Geſinden) nur durch wechſelſeitige Uebereinkunft feſtgeſtellt ſein dürfen[c]), welche regelmäßig in einer Zeitpacht beſteht[d]). Wiewohl der Pächter ſtatt der Entrichtung eines Pachtzinſes dem Hofe auch noch gegenwärtig in der Regel wenigſtens zum Theil Frohndienſte leiſtet, und hierbei häufig, ja größtentheils, die früheren, durch die ſogenannten Wackenbücher feſtgeſtellten Leiſtungen (§. 82 fgg.) zum Grunde gelegt werden, ſo haben letztere doch ihre Natur als Reallaſten verloren, indem ſie auf einer vertragsmäßigen, nur perſönliche Rechtsverhältniſſe begründenden Baſis ruhen. Die Wackenbücher dienen bei der Eingehung der Pachtverträge für die frei contrahirenden Theile nur als Maßſtab des Werthes der Bauerländereien ſelbſt, ſomit auch der Leiſtungen, welche für dieſelben präſtirt werden können[e]). Und wenn auch in der neueſten Zeit für Livland die Frohnen wieder ein geſetzliches, nicht zu über-

---

b) Livl. Bauerverordnung vom 20. Februar 1804, beſonders Hauptſtück 3, Abth. 2 und Ergänzungsparagraphen zu derſelben vom 28. Februar 1809, beſonders Abſchn. 2—4. Ueber die beſondere Ausgabe dieſer Abſchnitte ſ. oben §. 22 Anm. a. — Regulativ für Eſthland vom J. 1804. Vgl. oben §. 84 Anm. b.

c) Livl. BV. vom 26. März 1819 Th. I. Cap. I. §. VI. Allgemeine Beſtimmungen über die Promulgation der eſthländ. Bauerverordnung vom 23. Mai 1816 §. XII.

d) Livl. BV. von 1819 §. 479. Eſthl. BGB. von 1816 §. 194.

e) Vergl. überhaupt oben §. 81—84.

ſchreitendes Maaß erhalten haben[f]), ſo iſt doch dadurch die reale Natur der Frohnen nicht wieder hergeſtellt worden[g]).

Von den früheren Reallaſten der Bauerländereien[h]) ſind daher nur die öffentlichen Leiſtungen ſtehen geblieben, als der Wegebau[i]), die Schüßſtellung[k]), die Einquartirung[l]), die Verpflichtung zu Kirchen- und Paſtorats-[m]), ſo wie zu Poſtirungsbauten[n]), die Prieſter- und Küſtergerechtigkeit[o]), und ſonſtigen Abgaben, welche, ohne Rückſicht auf den Stand des Beſitzers, von dem Bauergute zu entrichten ſind[p]). Und ſelbſt dieſe Leiſtungen ſind zum Theil in Gemeindelaſten verwandelt worden. Die näheren Beſtimmungen darüber gehören in das öffentliche Recht[q]).

---

f) Ergänzende Beſtimmungen zur livl. BV. v. 1845 §. 8 fgg.

g) Das Nähere hierüber gehört mithin auch nicht hierher, ſondern in die Lehre vom Pachtvertrage. S. unten §. 220 fgg.

h) Die Hofsländereien haben dagegen in Livland ihre Schatzfreiheit behalten. Ergänz. Beſt. zur BV. §. 54 und oben §. 87 Nr. 1.

i) Livl. BV. §. IX. und §. 118 P. 2, ergänz. Beſt. v. 1845 §. 54 und oben §. 99 und 100.

k) Livl. BV. und ergänz. Beſt. a. a. O.

l) Ergänz. Beſtimm. z. livl. BV. a. a. O.

m) Livl. BV. §. 519. S. C. G. Sonntag, über die Verpflichtung zu den landkirchlichen Bauten und zu der ſogenannten Prieſtergerechtigkeit, insbeſondere in Livland. Riga, 1816. 8. (Aus deſſen „Aufſätzen und Nachrichten für proteſtantiſche Prediger im ruſſiſchen Reiche", 1ſten Bandes 2ter Hälfte beſonders abgedruckt.)

n) Livl. BV. §. 519.

o) Livländ. BV. §. 518 und Sonntag a. a. O. Vergl. überhaupt eſthländ. BGB. von 1816 §. 214.

p) Livländ. BV. Th. I. Cap. I. §. IX. und ergänzende Beſtimmungen v. 1845 §. 54. Letzteres Geſetz ſpricht noch ausdrücklich aus, daß der Eigenthümer des Hauptgutes für dieſe Leiſtungen und Zahlungen nicht hafte.

q) Vergl. übrigens A. W. Hupel, von den Rechten der liv- und eſthländiſchen Landgüter, in deſſen nordiſchen Miſcell. Stück 22 und 23 S. 284 fgg.

§. 143. (141.)

II. Stadtrechtliche Reallaſten: 1) Lübiſch-reval'ſches Recht. Rentenkauf. Grundzins.

Unſere Stadtrechte kennen von Reallaſten bloß den Rentenkauf, welcher darin beſteht, daß Jemand gegen Hingabe eines Capitals eine jährliche Rente aus einem Grundſtücke kauft, und dadurch ein dingliches Recht an dem Grundſtücke erwirbt. Nach dem lübiſchen Recht darf daher eine ſolche Rente nicht anders als durch gerichtliche Auflaſſung conſtituirt [a]), nur einem Bürger verkauft, und von dem Käufer auch wiederum nur an Bürger veräußert werden [b]). Im Uebrigen iſt der Rentner in ſeiner Diſpoſition über die Rente nicht beſchränkt, und darf damit nach Willkür ſchalten, wie über Kaufmannswaare [c]). Der Rentenverkäufer darf das belaſtete Grundſtück ohne Genehmigung des Rentners, dem er daſſelbe immer zuvor anbieten muß [d]), nicht verkaufen, widrigenfalls der Kauf ungültig iſt [e]), und jedenfalls dem Rentner ſeine Rechte vorbehalten bleiben [f]). Das dem Letzteren verliehene Vorkaufsrecht darf derſelbe nur für ſich, nicht aber für Andere geltend machen [g]). Der Rentenverkäufer iſt zu halbjähriger prompter Rentenzahlung verpflichtet, und muß, wenn

---

a) Lübiſches Stadtrecht B. III. Tit. 6 Art. 2, 3.

b) Daſ. B. I. Tit. 2 Art. 5. B. III. Tit. 6 Art. 8. Vergl. oben §. 66 und 118.

c) B. III. Tit. 6 Art. 8.

d) B. III. Tit. 7 Art. 1, Tit. 8 Art. 3.

e) B. III. Tit. 6 Art. 19.

f) B. III. Tit. 7 Art. 1.

g) Daſ. Tit. 8 Art. 3.

er damit säumig ist, die Rente doppelt entrichten[h]). Er darf ferner die Rente durch Rückzahlung der Kaufsumme lösen, nachdem er dieselbe ein halbes Jahr zuvor aufgekündigt[i]). Der Rentenkäufer dagegen hat nicht das Recht, das Capital wider Willen des Verkäufers zu kündigen, so lange Letzterer die Rente prompt zahlt, selbst wenn der Werth des Grundstückes verringert würde; nur im Falle der Verkäufer säumig ist, darf der Käufer mit dem Grundstücke, wie mit seinem Pfande verfahren, d. i. auf dem Wege des Executivprocesses seine Befriedigung daraus suchen[k]).

Der Rentenkauf ist übrigens außer Lübeck, namentlich auch in den Städten Esthlands, meist außer Gebrauch gekommen, und durch das zinsbare Darlehn, in Verbindung mit dem Hypothekenwesen, ganz verdrängt. Aber auch noch gegenwärtig besteht in Reval das dem Rentenkauf verwandte, zum Theil daraus hervorgegangene Grundzinsrecht, über welches sich durch das Herkommen[l]) im Ganzen feste Grundsätze gebildet haben. Man

---

h) Ebendas. Hier werden als stehende Rentenzahlungstermine 14 Tage nach Ostern und 14 Tage nach Michaelis angegeben.

i) B. III. Tit. 6 Art. 9. Tit. 8 Art. 12. Auch die Kündigung soll im Oster- und Michaelistermine geschehen, und zwar ein halb Jahr zuvor, widrigenfalls der Rentner sie für dasmal nicht anzunehmen braucht, es sei denn, daß der Verkäufer ihm eine Halbjahrsrente vergütete (Tit. 6 Art. 12).

k) B. III. Tit. 8 Art. 13.

l) Dies gilt insbesondere von den auf Grundzins vergebenen öffentlichen (Stadt-, Kirchen-, Armen- ꝛc.) Grundstücken, hinsichtlich deren mit jedem neuen Erwerber, namentlich auch mit dem Intestaterben, nach einem bestimmten Formulare, welches im J. 1843 neu redigirt worden, schriftliche Contracte abgeschlossen werden. Im Wesentlichen gelten aber dieselben Grundsätze auch von Grundstücken, welche durch Privatpersonen auf Grundzins begeben sind.

verſteht darunter das Verhältniß, nach welchem Grundſtücke von dem Eigenthümer (dieſer ſei nun eine einzelne Privatperſon, oder — wie häufiger der Fall — die Stadt, oder eine andere moraliſche Perſon, z. B. die Kirche) ohne Zeitbeſtimmung (erblich) einem Dritten (Grundzinsbeſitzer) gegen Entrichtung eines Grundzinſes zum Bebauen abgegeben werden[m]). Der urſprünglich beſtimmte Grundzins, regelmäßig in Gelde angeſchlagen[n]), daher auch Grundgeld genannt[o]), darf von dem Grundeigenthümer bei keiner Veranlaſſung, namentlich auch nicht bei einer Veränderung in der Perſon des Grundbeſitzers, ohne ausdrückliche Einwilligung des letzteren, erhöhet werden[p]). Für

---

m) Dieſer Grundzins iſt daher immer als ein vorbehaltener Zins (census reservativus) zu behandeln.

n) Der Betrag wird in der Regel nach dem Flächeninhalt, ein Gewiſſes für jeden Quadratfaden, beſtimmt. Bei der urſprünglichen Abgabe pflegen dem Grundbeſitzer einige Freijahre bewilligt, oder für die erſten Jahre ein geringerer, und erſt nach deren Ablauf der höhere, unveränderliche Zins feſtgeſetzt zu werden.

o) Unrichtig iſt die bisweilen vorkommende Benennung Grundmiethe. Das Grundmiethverhältniß, welches gleichfalls in Reval vorkommt, iſt von dem Grundzins dadurch weſentlich verſchieden, daß es nur auf beſtimmte Jahre eingegangen wird, nach deren Ablauf dem Grundherrn das Recht zuſteht, dem Miether neue Bedingungen zu machen, namentlich die Grundmiethe zu erhöhen, oder auch das Verhältniß ganz zu kündigen. Es iſt daher ganz nach den Grundſätzen vom Miethvertrage zu beurtheilen und ſteht dem Miether keineswegs, wie dem Grundzinsbeſitzer, ein dingliches Recht an dem Grundſtücke zu. Namentlich darf auch für ſo lange, als die vom Miether erbauten Gebäude ſtehen, derſelbe nicht die Fortſetzung des Verhältniſſes unter den alten Bedingungen verlangen. Urtheil des Revaler Rathes vom 5. November 1801.

p) Formular des Grundzinscontractes v. J. 1843 §. 8. Urtheile des Rathes von den Jahren 1761, 1777, 1783, 1784 ꝛc. Hinſichtlich der vor dem J. 1790 (bis wohin Silber und Banco einander gleichſtanden, ſ. unten §. 193) von der Stadt verliehenen Grundſtücke hat der Revaler Rath im Jahre 1840 verfügt, daß bei dem Uebergange des Grundſtücks in eine

den Grundzins, der für publike Stadt-Grundstücke der Regel nach zu Ostern und Michaelis entrichtet wird[q]), haftet dem Grundherrn das Grundstück selbst, mit allen Gebäuden und Anlagen, und zwar ungetheilt[r]). Kommt der Grundzinsbesitzer seinen Zahlungsverbindlichkeiten nicht nach, so darf der Grundeigenthümer auf gerichtliche Versteigerung des Grundstückes antragen[s]). Wegen rückständiger Grundzinsen hat er ein Vorzugsrecht im Concurse[t]). Der Grundzinsbesitzer trägt alle auf dem Grundstück lastende Abgaben, und darf dasselbe mit keinen Servituten belasten[u]). Zu Bauten auf dem Grundstücke bedarf er der Einwilligung des Grundeigenthümers[v]). Dagegen ist er nicht an dessen Genehmigung gebunden, wenn er das Grundstück ganz oder theilweise unter Lebenden oder auf den Todesfall veräußern will. Wohl aber ist der neue Erwerber verpflichtet, die Besitzveränderung dem Grundherrn anzuzeigen; bis solches ge-

---

andere Hand und Erneuerung des Contracts (s. Anm. l) der Betrag des in dem ursprünglichen Contracte bestimmten Grundgeldes in Silber gerechnet werden könne.

q) Concordaten zw. dem Rathe und der großen Gilde v. J. 1672, Incidentpunkt 1. — Vergl. das lüb. Recht oben Anm. h. — Gegenwärtig pflegen in jedem Falle besondere Zahlungstermine festgesetzt zu werden.

r) Formular des Grundzinscontracts v. 1843 §. 4 u. 6.

s) Ein Recht der Selbstpfändung besteht ebensowenig, als ein Rutscherzins. S. unten §. 144.

t) Dies beruht wohl auf dem lüb. Recht, III, 1, 11: „Ein Jahr Rente" ꝛc. Die Praxis gesteht übrigens dem Stadtärar wegen der gesammten, auch mehrjährigen rückständigen Zinsen das Vorzugsrecht zu (Urtheile des Rathes von den Jahren 1697, 1704, 1736 ꝛc.), wovon der Grund darin zu suchen ist, daß die Grundzinsen für publike Grundstücke als „gemeine Stadt-Schuld" (lüb. R. III, 1, 12) angesehen werden.

u) Formular des Grundzinscontracts v. 1843 §. 4 und 5.

v) Revaler Bauordnung v. 14. April 1825 §. 2 und 4.

ſchehen, wird der Veräußerer als Grundzinsbeſitzer angeſehen [w]). Ueberdies wird bei jeder Beſitzveränderung das Grundſtück dem Erwerber zu Grundzinsrecht in die Hypothekenbücher zugezeichnet [x]).

§. 144. (141.)

2) Rigiſches Stadtrecht: Erbenzins, Wort- oder Grundzins.

Auch dem rigiſchen Stadtrecht iſt zwar der Rentenkauf bekannt [a]), jedoch jetzt ſo wenig mehr practiſch, daß in der neueſten Redaction der Statuten [b]) dieſes Inſtitut, unter der Benennung des Erbenzinſes, mit der römiſchen Emphyteuſe ganz verſchmolzen, oder vielmehr auf letztere die nachfolgenden Beſtimmungen angewendet worden ſind, aus denen man übrigens die urſprüngliche Identität des Inſtituts mit dem Rentenkauf des lübiſchen Rechts erſieht: 1) wenn der Erbzinsmann den Zins — Erb- oder Wortzins, auch Canon genannt, — nicht zu rechter Zeit zahlt, ſo ſoll er denſelben doppelt erlegen [c]) (ſog. Rutſcherzins); 2) der Erbzinsherr hat bei der Veräußerung des auf dem verzinſten Grundſtücke aufgeführten Gebäudes ein Vorkaufs- und Näherrecht [d]), und kann 3) gegen den ſäumigen Erbzinsmann auf dem Wege des Executivproceſſes

---

w) Formular des Grundzinscontracts §. 6—10. Vergl. übrigens lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 19.

x) Vergl. oben §. 124.

a) S. das ältere, ſogenannte ölrichs'ſche rigiſche StR. Th. IV. Cap. 6 und 14—16.

b) B. III. Tit. 13.

c) Rig. StR. B. III. Tit. 13 §. 1.

d) Daſ. §. 2.

verfahren, und ſich das Grundſtück einweiſen laſſen[e]). 4) Der Erbzinsmann genießt in Beziehung auf Bürgſchaften gleiche Privilegien mit einem Grundeigenthümer, ſo weit das auf dem fremden Grunde erbaute Gebäude den Werth des Erbzinſes überſteigt[f]). Dieſe Beſtimmungen des rigiſchen Stadtrechts ſind auch noch gegenwärtig practiſch bei Beurtheilung des Verhältniſſes von Grundſtücken, welche, wie in Reval, auch in den livländiſchen Städten, beſonders von den Städten ſelbſt, auf Erbzins oder Grundzins — wie er auch hier heißt — begeben worden ſind oder noch begeben werden[g]).

Siebenter Titel.

Von den Bannrechten.

§. 145. (142.)

Bannrechte überhaupt und Bierzwang insbeſondere.

Von den gemeinrechtlichen Zwangs- und Bannrechten ſind unſern Provincialrechten bloß diejenigen bekannt, vermöge welcher den Einwohnern der Städte geboten iſt, ihre Bedürfniſſe an den Erzeugniſſen gewiſſer Gewerbe — welche nämlich in der Stadt zünftig, oder mit deren Betreibung einzelne Perſonen oder

---

e) Daſ. §. 1 und B. II. Cap. 32 §. 11.

f) B. III. Tit. 13 §. 3.

g) Ueber die eigenthümliche Zehntenlaſt in Wolmar vergl. das Inland. Jahrg. 1839 Sp. 807.

Corporationen privilegirt sind, — nur von diesen Privilegirten zu beziehen. Außer dem Zunftzwang im Allgemeinen, von welchem passender bei der Darstellung des Zunftrechts überhaupt zu handeln ist, gehört hierher nur der Bierzwang, welcher durch die Privilegien einzelner Städte begründet worden ist. Das Recht der Bierbrauerei ist nämlich in den Städten überhaupt als ein wesentlicher Zweig der bürgerlichen Nahrung anerkannt, und daher bloß den städtischen Bürgern[a]), in Riga und Reval zunächst nur einer Corporation vorbehalten worden, welche in Riga die Brauercompagnie[b]), in Reval die Brauergilde heißt; letztere ist mit der großen Gilde daselbst (§. 67) identisch[c]). In dem Stadtgebiete selbst daher, so wie im Umfange der Bannmeile[d]), dürfen der Regel nach nur diese dazu besonders berechtigten Personen Bier brauen; nur von ihnen gebrautes Bier darf von den Einwohnern dieses Bezirkes gekauft, und von dem Lande her kein Bier eingeführt werden[e]). Aus-

---

a) Corpus privileg. Dorpatense vom 20. August 1646 Art. 23.

b) Königl. Resolutionen vom 25. Juni und 16. Juli 1691.

c) Revaler Brauerschragen vom J. 1485, Generalvertrag zwischen den Gilden, vom Rathe bestätigt den 15. Decbr. 1636, königl. Resol. v. 17. März 1660 §. 5, v. 5. Mai 1681 §. 11 u. a. m.

d) Diese betrug nach dem älteren Recht für Riga den Umfang von zwei Meilen um die Stadt herum (Corpus privileg. Stephaneum vom 16. November 1582. Corpus privileg. Gustavianum vom 25. September 1621), für Dorpat eine Meile (Corpus privilegiorum von 1646 Art. 23). Gegenwärtig gelten für die Bannmeile in allen Städten die Bestimmungen des russischen Rechts, nach welchem sie den Umkreis von zwei Werst, von der im Stadtplan bezeichneten Gränze der Stadt an gerechnet, umfassen soll. Swod der Gesetze über die Getränkesteuer (Bd. V.) Art. 276 fgg.

e) Riga: Corpus privilegiorum Stephaneum von 1582. Convention mit Curland vom 22. October 1615. Corpus privileg. Gustavian. von 1621. Königlicher Brief vom 3. Juli 1643. — Reval: Königl.

nahmsweise ist jedoch: 1) dort, wo Brauercorporationen bestehen, auch den übrigen Bürgern, in Riga aber nur den in der Ringmauer der Stadt wohnenden, gestattet, zur eigenen Nothdurft, nicht aber zum Verkauf, Bier zu brauen [f]). 2) Die in der Stadt wohnenden Edelleute dürfen, nach jedesmal besonders eingeholter Erlaubniß der Stadtbehörde und Zahlung der Accise, zum eigenen Bedarf sowohl Bier in der Stadt brauen, als vom Lande einführen [g]).

Achter Titel.

Von dem Pfandrecht.

§. 146. (143.)

A. Geschichtliche Einleitung [a]).

Nach dem älteren Recht konnte ein Pfandrecht an beweglichen Sachen erworben werden 1) durch Vertrag — Versatz, Wed-

---

Resolution vom 17. März 1660 §. 5. — Dorpat: Corpus privilegiorum Art. 23 und 40.

f) Königl. Resolution vom 16. März 1681. In Betreff Revals vergl. die oben Anm. c angeführten Rechtsquellen. In Dorpat ist den Handwerkern auch das Brauen zum eigenen Bedarf verboten. Corpus privilegiorum von 1646 Art. 27 a. E.

g) Riga: Corpus privilegiorum Stephaneum von 1582. Königl. Decret vom 31. October 1662. — Reval: Königl. Resolution vom 17. März 1660 §. 5. — In Dorpat ist nur denjenigen Edelleuten, welche ihr eigenes Haus in der Stadt haben, gestattet, von ihrem Gute Bier und Meth zum eigenen Bedarf einzuführen, nachdem dazu vom Bürgermeister ein Zettel genommen und die Accise bezahlt ist. Corpus privilegiorum von 1646 Art. 40. — S. noch überhaupt den S. U. v. 12. Februar 1820.

a) Viel Geschichtliches über das Pfandrecht giebt Baucker in den Erörterungen Bd. II. S. 156 fgg.

deſchat, — wobei die Uebergabe der verpfändeten Sachen an den Pfandgläubiger weſentliches Erforderniß war[b]). 2) Durch Pfändung, d. i. durch eigenmächtige, oder mit Zuziehung des Richters bewerkſtelligte Beſitzergreifung einer fremden Sache zur Sicherung einer Forderung an den Eigenthümer, bis zu deren Berichtigung, oder, falls dieſe ausbleibt, zur Befriedigung der Forderung durch Veräußerung der Sache. Die eigenmächtige Pfändung fand beſonders an fremden Thieren ſtatt, welche Jemand auf ſeinem Grund und Boden antraf, wegen des durch dieſelben angerichteten oder zu befürchtenden Schadens[c]); desgleichen durfte der Grundherr den Unterſaſſen wegen rückſtändigen Zinſes oder Zehnten auspfänden[d]), und — wenigſtens im Fall es bei der Contrahirung der Schuld ausdrücklich verabredet war, wohl jeder Gläubiger ſeinen Schuldner; der Regel nach fand jedoch in Schuldſachen gerichtliche Pfändung ſtatt[e]). Die letztere hat ſich gegenwärtig, bei veränderter Proceßform, anders geſtaltet[f]); das eigenmächtige Pfändungsrecht des Gläubigers iſt als antiquirt anzuſehen[g]); desgleichen iſt das Pfändungsrecht des Grundherrn ſeit Umgeſtaltung der Verhältniſſe der liv- und eſthländiſchen Bauern unanwendbar geworden[h]).

Auch an Immobilien konnte nach dem älteren Recht nur mit Uebertragung der factiſchen Gewere, und des vollſtändigen Ge-

---

b) Livländ. RR. Cap. 15, 172, 192.
c) Daſ. Cap. 139, 152, 157, 158.
d) Daſ. Cap. 98, 99.
e) Daſ. Cap. 97, 117 u. a.
f) S. unten §. 148.
g) Vergl. unten §. 149 Anm. c.
h) Vergl. die livländ. BV. §. 328, 484 P. 12, §. 486 fgg. und das eſthländ. BGB. §. 555, ſ. auch daſ. §. 202, 203.

nusses des Immobils, und zwar durch gerichtliche Auflassung [i]), ein Pfandrecht, Satzung, erworben werden, — ohne daß jedoch dadurch die Eigenthumsgewere des Verpfänders erlosch, daher diese Verpfändung keineswegs ein Verkauf auf Wiederkauf war [k]), — woneben der Rentenkauf, als eine verwandte Form, vorkam [l]). Als seit dem Ende des 16ten und besonders seit dem 17ten Jahrhundert das römische Recht immer mehr Einfluß zu erhalten begann, kam das römische Hypothekensystem allmälig in Gebrauch [m]), die gerichtliche Bestellung der Hypothek blieb aber fortdauernd, besonders in den Städten, früher zur Gültigkeit der Hypothek überhaupt, in der Folge um dem Gläubiger ein besseres Recht zu verschaffen, üblich. Zugleich wurden die Lehren von den General- und Specialhypotheken, von den stillschweigenden Pfandrechten ꝛc. practisch; aber es erhielten sich auch daneben manche Institute des älteren Rechts, wohin namentlich die auch noch heutigen Tages sehr häufig vorkommende alte Satzung über Immobilien gehört [n]). Durch die Errichtung der Creditsocietäten in neuerer Zeit endlich hat das Hypothekenwesen im liv- und esthländischen Landrecht in mancher Beziehung

---

i) Vergl. das Ulrichs'sche rig. StR. Th. II. Cap. 27.

k) Vergl. livländ. RR. Cap. 8 und Albrecht, die Gewere S. 144 fgg., bes. S. 146 Anm. 330. Abweichend ist v. Helmersen, Geschichte des livländischen Adelsrechts §. 11, 35, 138.

l) S. oben §. 143 u. 144 und vergl. v. Helmersen a. a. O. §. 149, wo übrigens mehrere unhaltbare, und sich keineswegs aus den zum Grunde gelegten Quellen ergebende Ansichten aufgestellt sind.

m) Besonders hat in Esthland durch das Ritter- und Landrecht (B. IV. Tit. 6) das röm. Recht in diese Lehre stark eingegriffen, und manche der älteren deutschen Rechtsgrundsätze entschieden beseitigt, deren heutige practische Gültigkeit in Livland freilich auch zum Theil streitig ist.

n) S. v. Helmersen's Abhandlungen. Lief. 1 S. 131 fg. Lief. 2 S. 85 fg. und unten §. 152 fgg.

eine veränderte, zum Theil festere Gestaltung gewonnen[o]), wogegen in den Städten, besonders in Riga, in Beziehung auf Hypotheken und Immissionen viel Alterthümliches sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

§. 147. (144.)

B. Heutiges Recht[a]). I. Pfandrecht an beweglichen Sachen[b]):
1) freiwilliges.

Das durch Vertrag oder Testament entstehende freiwillige Pfandrecht an beweglichen Sachen wird gegenwärtig zwar in den meisten Beziehungen nach den Grundsätzen des römischen und des gemeinen Rechts überhaupt beurtheilt. Die Bestimmungen, welche darüber in den einheimischen Quellen des Provincialrechts vorkommen, sind größtentheils aus dem römischen Recht entlehnt[c]), oder doch mit demselben übereinstimmend. Allein in nicht wenigen Beziehungen weicht auch das Provincialrecht von dem gemeinen,

---

o) Allerhöchst bestätigtes livländisches Creditreglement vom 15. October 1802. Esthländisches Creditreglement von demselben Datum. In historischer Beziehung vergl. H. v. Jannau: Zuverlässiges Mittel, den Werth der Güter in Liv- und Esthland zu erhöhen, und ohne klingende Münze viel baares Geld zu schaffen, in dessen Provincialblättern an das liv- und esthländ. Publikum. Heft I. (s. l. 1786. 8.) S. 50—95, und Entwurf eines Reglements zur Errichtung eines Creditsystems für livländische Güterbesitzer. Mitau, 1789. 8.

a) Ueber die verschiedenen Eintheilungen des Pfandrechts und die Begriffsverwirrungen, welche in dieser Beziehung in den Schriften der livländ. Practiker herrschen, vergl. v. Bunge in den Erörterungen Bd. I. S. 53 fgg. Anm. 26.

b) Wegen der Einwürfe, welche gegen diese Eintheilung v. Madai (in Richter's crit. Jahrbb. f. deutsche Rechtswiss. Jahrg. 1841 S. 839 fg.) macht, vergl. unten Anm. d und §. 148 Anm. a.

c) Dies gilt namentlich von dem esthländischen R. und LR. B. IV. Tit. 6.

und namentlich vom römiſchen Rechte ſehr weſentlich ab. So kann

1) an beweglichen Sachen ein Pfandrecht nur erworben werden, wenn der Gläubiger ſie als Fauſtpfand (Kaſtenpfand, handhabend Pfand, Verſatz) in Beſitz erhält [d]), mindeſtens iſt dort, wo der Grundſatz, „Hand muß Hand wahren" gilt (§. 138 fg.), eine bloße Hypothek an einzelnen Mobilien inſofern ganz unwirkſam, als bei der Veräußerung der verpfändeten Sache durch den Eigenthümer (Verpfänder) der Pfandgläubiger ſein Pfandrecht gegen jeden dritten Beſitzer keineswegs geltend machen kann [e]). Eben daher kann an Sachengemeinheiten, wenn ſie auch aus Mobilien beſtehen, z. B. am Inventarium eines Landgutes, eine Hypothek zwar beſtellt werden [f]), aber keineswegs erwirbt dadurch der Pfandgläubiger

---

d) Vergl. lüb. StR. III, 4, 5 u. 6 (ſ. unten Anm. h), livl. BB. §. 398. Nielſen's Proceßform in Livland §. 609 und Paucker in den Erörterungen Bd. II. S. 156, 161, 168. Dem ſteht auch nicht entgegen, wie v. Madai (in den Erörterungen Bd. II. S. 95 und in Richter's Jahrbb. a. a. O.) meint, daß dem Gläubiger an einzelnen beweglichen Sachen ein ſtillſchweigendes Pfandrecht zuſtehen kann, denn hier iſt einestheils bloß vom freiwilligen und zunächſt vom conventionellen Pfandrecht die Rede, anderntheils iſt jenes ſtillſchweigende Pfandrecht eine aus dem römiſchen Rechte ſtammende Anomalie. Vgl. auch Paucker in den Erörterungen Bd. II. S. 167.

e) Hierin ſtimmen die gemeine Anſicht in Stadt und Land und die Praxis der Gerichte vollkommen mit einander überein. Vergl. Nielſen und Paucker a. a. O. Die davon ganz abweichenden Beſtimmungen des röm. Rechts, welche v. Madai (in den Erörterungen Bd. II. S. 80 fgg. und beſ. S. 94 fg.) hervorhebt, ſind daher in Liv- und Eſthland unanwendbar. Vgl. Paucker a. a. O. S. 163.

f) Dahin gehören insbeſondere auch die ſog. Generalhypotheken. S. unten §. 160, 162 fgg. — Nielſen a. a. O. nimmt hier eine Fiction an, durch welche dergleichen Sachengemeinheiten die Eigenſchaft von Immobilien erhalten.

ein dingliches, gegen jeden dritten Besitzer verfolgbares Recht an jeder einzelnen zur universitas gehörigen Sache; vielmehr hört das Pfandrecht an jeder aus der Gemeinheit veräußerten Sache mit der Veräußerung auf, wogegen jede zur Sachengemeinheit erworbene Sache von dem Pfandrecht ergriffen wird[g]). — Mit derselben Regel: „Hand muß Hand wahren", stehen im Zusammenhange

2) die Bestimmungen des lübischen Rechts, daß a) das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger mit Willen den Besitz des Faustpfandes aufgiebt, daß es aber wieder auflebt, sobald er den Besitz wieder erlangt[h]); b) daß der Schuldner sein Wiedereinlösungsrecht verliert, sobald er gestattet, daß der Gläubiger das Faustpfand aus seinen Händen giebt oder eine Veränderung (Specification) damit vornimmt[i]); c) daß ohne Genehmigung des Schuldners der Gläubiger die ihm verpfändete Sache nicht weiter verpfänden darf[k]). — d) Von den Wirkungen, welche die Verpfändung des einem Handwerker zum Verarbeiten gegebenen Zeuges von Seiten des Handwerkers an einen Dritten hat, ist bereits früher die Rede gewesen[l]).

---

g) Vergl. Paucker a. a. O. S. 168 fg.

h) Lüb. StR. III, 4, 5: „Versetzt einer etwas von seinem beweglichen Gute, und übergiebt es als ein handhabend Pfandt, Vorstattet dann derjenige, dem das Gut verpfandet war, daß dasselbe an andere Oerter gebracht, oder sonsten verwandelt oder verändert, und also aus seiner Gewehr kömpt, so ist es nicht mehr sein Pfandt." Das. Art. 6: „Verpfändet oder vorsetzet jemand sein Schiff, und segelt gleichwohl mit demselben anders wohin, und verkaufft es, so ist es kein Pfandt, kompt er aber wiederumb mit gemeltem Schiff auff unser Stadt Ströme, so wird es wiederumb Pfand."

i) Das. III, 4, 4.

k) Das. Art. 10 a. E.

l) Das. III, 8, 17. S. oben §. 139 a. E.

3) Nach dem rigiſchen Stadtrecht iſt einem Handwerker, Fuhrmann oder Schiffer zwar nicht verboten, das, was ihm zum Verarbeiten oder Verführen gegeben worden, einem Dritten zu verpfänden, die Verpfändung darf ſich aber nicht auf mehr erſtrecken, als der Macherlohn oder Fuhrlohn beträgt [m]).

4) Nach dem eſthländiſchen Landrecht darf a) der Gläubiger das Pfand weder nutzen [n]), noch daſſelbe vor der Verfallzeit ohne des Schuldners Einwilligung weiter verpfänden oder ſonſt veräußern [o]). b) Das Recht des Schuldners auf Wiedereinlöſung des Pfandes iſt keiner Verjährung unterworfen [p]).

5) In dem livländiſchen Land- und Stadtrecht iſt der altdeutſche Rechtsgrundſatz ſtehen geblieben, daß der Pfandgläubiger die Gefahr der verpfändeten Sache in der Art trägt, daß er durch deren zufälligen Untergang die Forderung, für welche ſie verpfändet war, einbüßt [q]), was ſich auf die eigen-

---

m) Rig. StR. III, 9, 2. Vgl. oben §. 139 a. E.

n) Eſthl. R. und LR. B. IV. Tit. 6 Art. 16.

o) Daſ. Art. 17. Die ebendaſ. Art. 11 enthaltene Beſtimmung, daß der Schuldner das verpfändete Gut vor der Einlöſung nicht ohne Wiſſen und Willen des Gläubigers verkaufen dürfe, bezieht ſich bloß auf Immobilien. S. oben §. 122 und Paucker in den Erörterungen Bd. II. S. 155 fgg. Anderer Meinung iſt v. Madai ebendaſ. S. 76 fgg.

p) Eſthl. R. u. LR. IV, 6, 19. Vgl. auch das lüb. StR. III, 4, 4.

q) Livl. RR. Cap. 192. Rig. StR. III, 9, 1. Im livländ. Landrecht iſt übrigens die heutige Anwendbarkeit dieſes Grundſatzes nicht ganz unbeſtritten. Vergl. v. Buddenbrock's Sammlung der Geſetze Bd. I. S. 240 Anm. a und b. Das eſthl. R. und LR. (IV, 6, 15, vergl. mit Art. 14) läßt, auf römiſches Recht geſtützt, jedenfalls den Schuldner, als Eigenthümer, die Gefahr tragen. Hinſichtlich des lüb. Rechts vergl. Stein's Abhandlung Th. III. §. 109.

thümlichen Ansichten des altdeutschen Rechts über das Tragen der Gefahr in Vertragsverhältnissen überhaupt gründet[r]).

6) Die Veräußerung des Pfandes, wenn der Schuldner nicht zahlt, darf, falls es nicht ausdrücklich verabredet worden, nur gerichtlich, und zwar auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen[s]), und die Hyperocha muß dem Schuldner ausgeantwortet werden[t]). Die Lex commissoria ist beim Pfandcontract verboten, es müßte denn die verpfändete Sache nach einer speciellen Taxe dem Gläubiger übergeben sein[u]).

7) Das Leihen auf Pfänder an Studirende der Dorpater Universität — mit und ohne Zinsen — ist verboten. Falls es stattgehabt, muß der Gläubiger nicht nur, auf gerichtliche Aufforderung das Pfand herausgeben, sondern verliert auch das darauf dargeliehene Geld, und erleidet überdies eine arbiträre Strafe[v]).

---

r) S. Albrecht, die Gewere S. 134 fgg. und unten §. 214.

s) Vergl. königl. Resol. vom 28. Januar 1685 §. 3. Königl. Verordnung vom 25. October 1686. Esthländ. R. und LR. IV, 6, 17 u. 18. Rig. StR. II, 32, 14 u. 15. III, 9, 4. Letzteres schreibt dabei ein eigenthümliches Verfahren, durch dreimaliges Aufbieten in den öffentlichen Gerichtstagen vor dem Niedergericht vor, verlangt, daß die Veräußerung dem Schuldner angesagt werde, und gestattet ihm eine sechswöchentliche Frist zur Reluition. Dasselbe Verfahren war auch in Reval nach dem älteren Rechte üblich (v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. I. S. 328 fgg.), gegenwärtig sind jedoch diese Formalitäten außer Gebrauch. S. noch livl. BB. §. 398 und Nielsen's Proceßform §. 513.

t) Livländ. RR. Cap. 117. Not. b. pag. 305 LL. Esthländ. R. und LR. III, 6, 8. Rig. StR. III, 9, 4. Livl. BB. §. 398.

u) Esthländ. R. u. LR. IV, 6, 8 u. 9. Livländ. BB. §. 398. Nielsen a. a. O.

v) Allerhöchst bestätigte Vorschriften für die Studirenden der Universität Dorpat vom 4. Juni 1838 §. 73.

§. 148. (145.)

2) Unfreiwilliges Pfandrecht an Mobilien: a) gerichtliche Pfändung.

Das unfreiwillige oder nothwendige Pfandrecht an Mobilien kann entweder durch den Richter bestellt, oder vom Gläubiger eigenmächtig erworben, oder endlich vom Gesetz, als stillschweigendes Pfandrecht, angeordnet sein. Von dem letzteren wird zweckmäßiger unten (§. 169 fg.), in Verbindung mit der Lehre vom stillschweigenden Pfandrecht an Immobilien gehandelt werden[a]).

Die richterliche Bestellung des Pfandrechts, oder gerichtliche Pfändung, Auspfändung, ist ein Act des Executivprocesses[b]), daher die näheren Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren in die Proceßlehre gehören[c]). Obgleich das gerichtliche Pfandrecht ein nothwendiges ist, so wird doch dem Schuldner das Recht offen gelassen, die Pfändungsobjecte bis zum Betrage der Schuld, nach freier Wahl, zu bestim-

---

a) Ueber das stillschweigende Pfandrecht an Mobilien gelten keine besondern Grundsätze, da dieses Pfandrecht römischrechtlichen Ursprungs ist, und das römische Recht einen so durchgreifenden Unterschied, wie das deutsche, zwischen dem Pfandrecht an beweglichen und unbeweglichen Sachen nicht kennt. Insofern ist übrigens allerdings die hier zum Grunde gelegte, auf das deutsche Recht basirte Eintheilung des Pfandrechts keine ganz durchgreifende. S. oben §. 147 Anm. b und d.

b) In Esthland erwirbt nach der heutigen Praxis der Gläubiger durch die Execution kein wirkliches Pfandrecht in den exequirten Mobilien, wenn ihm der Richter nicht ein solches ausdrücklich bestellt, wie früher wohl vorzukommen pflegte, gegenwärtig aber nicht mehr üblich ist. Vergl. übrigens lüb. R. B. III. Tit. 1 Art. 5 a. E., wo in Beziehung auf Mobilien vom „Auspfänden" des Schuldners die Rede ist.

c) S. v. Samson's Institutionen des livländischen Processes §. 1019 fgg., 1040 fgg. Nielsen's Proceßform §. 494 fgg., 513 fg.

men[d]), und dieselben, vor deren öffentlicher Versteigerung[e]), einzulösen[f]). Uebrigens wird durch die gerichtliche Pfändung einer Sache das an derselben einem Dritten zustehende ältere Pfandrecht nicht geschmälert[g]).

§. 149. (146.)

b) Privatpfändung.

Die Privatpfändung, Pfändung im eigentlichen Sinne[a]), darf nach dem heutigen liv- und esthländischen Land- und Bauerrechte[b]) nur zum Schutz des Besitzes gegen Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch fremde Personen oder

---

d) Königl. Resolution vom 28. Januar 1685 §. 2. Gegenstände, welche zu des Schuldners Nahrung und Handwerk unentbehrlich sind, sollen nur im höchsten Nothfall gepfändet werden. Ebendas. §. 3. Nach dem rigischen Stadtrecht (II, 32, 4) und der livländ. BV. §. 332 sind solche Gegenstände überhaupt von der gerichtlichen Pfändung ausgenommen. Auch in den Städten Esthlands sind sie von der Execution ausgeschlossen.

e) Vergl. königl. Resolution vom 28. Januar 1685 §. 3, königl. Verordnung vom 25. October 1686, und v. Samson a. a. O. §. 1041. Rig. StR. II, 32, 2 u. 3. Der Schuldner darf übrigens mit dem Gläubiger sich außergerichtlich in der Art einigen, daß Letzterer die gepfändeten Sachen statt der Bezahlung nach ihrem Werthe behält. Königl. Resolution v. 28. Januar 1685 §. 2. Vergl. die königl. Verordnung v. 25. October 1686, und das rigische StR. II, 32, 2. Livländ. BV. §. 330.

f) Königl. Verordnung über Executionen vom 10. Juli 1669 §. 6. Nach dem rigischen StR. (II, 32, 2) hat der Schuldner das Einlösungsrecht binnen 14 Tagen, vom Tage der Auspfändung an gerechnet, zu genießen. Vergl. auch Not. b. pag. 305 LR. Livländ. BV. §. 330.

g) Königl. Verordn. vom 10. Juli 1669 §. 9.

a) Vergl. überhaupt Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Th. I. S. 146 fgg. und dessen Proceßform S. 204 fgg. Anm. *). R. v. Helmersen's Geschichte des livländischen Adelsrechts §. 83.

b) Die Stadtrechte enthalten gar keine Bestimmungen darüber.

Thiere angewendet werden[c]), und zwar hat die Besitznahme des Pfandes durch den Beeinträchtigten theils den Zweck, den Ersatz des zugefügten Schadens[d]), theils die Bestrafung des Beeinträchtigenden[e]), theils den Beweis der Beeinträchtigung zu sichern[f]), theils auch nur eine Beeinträchtigung der Besitzrechte zu verhüten und ihr zuvorzukommen[g]). Die Pfändung darf daher nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen stattfinden: namentlich darf 1) derjenige gepfändet werden, der über eines Anderen Acker oder ungemähte Wiese reitet oder fährt[h]). 2) Wenn Jemand Vieh auf eines Anderen Kornfeld oder Wiese, oder auf eine fremde Weide treibt, oder überhaupt Thiere hineinkommen läßt, es mag solches mit Wissen des Eigenthümers der Thiere geschehen oder nicht, so dürfen die Thiere, zumal wenn der Eigenthümer oder Hüter nicht gegenwärtig ist, gepfändet werden[i]). Aber auch derjenige ist der Pfändung unterworfen, der durch das Oeffnen und Nichtwiederzumachen einer Feldpforte veranlaßt, daß Aecker und Wiesen durch Eindrang oder Verlau-

---

c) Die heutige Anwendbarkeit der Bestimmung des esthländ. R. und LR. (B. IV. Tit. 6 Art. 8 a. E.), daß Privatpfändung stattfinden dürfe, wenn der Schuldner dieselbe bei der Contrahirung der Schuld ausdrücklich bewilligt hatte, ist zweifelhaft.

d) Vergl. das livländ. RR. Cap. 152. Esthländ. R. und LR. B. V. Tit. 38 Art. 2. Livl. BB. §. 563. Esthländ. BGB. §. 132.

e) Vergl. unten §. 151 a. E.

f) Vergl. das livländ. RR. Cap. 157. Livl. BB. §. 563.

g) Esthl. BGB. §. 131. Vergl. auch die livl. BB. §. 397 und besonders Nielsens Proceßform a. a. O.

h) Livl. RR. Cap. 139.

i) Livl. RR. Cap. 152, 157, 158. Esthländ. R. und LR. B. V. Tit. 38 Art. 2. Livl. BB. §. 563. Esthl. BGB. §. 132, 368.

fen von Thieren beschädigt werden[k]). Wer übrigens sein Getreide zu einer Zeit auf dem Felde stehen läßt, wo alle Uebrigen bereits ihr Korn eingeführt haben, darf keinen Schadensersatz verlangen, wenn es ihm gefressen oder zertreten wird[l]), und verliert mithin in diesem Falle auch das Pfändungsrecht[m]). Nach dem esthländischen Landrecht fällt das Recht zur Pfändung und auf den Schadensersatz auch für denjenigen weg, der seine besäeten Felder nicht eingezäunt hat[n]). 3) Darf derjenige gepfändet werden, der unbefugt auf fremdem Grund und Boden jagt[o]) so wie 4) der, welcher in fremdem Walde Holz fällt[p]), oder überhaupt auf Dieberei ertappt wird[q]).

§. 150. (147.)

Fortsetzung. Bedingungen der Rechtmäßigkeit der Pfändung.

Zur Rechtmäßigkeit der Pfändung gehört außer der gesetzlichen Veranlassung (§. 149):

---

k) Livl. BV. §. 564. Vergl. auch esthl. BGB. §. 368.

l) Livl. RR. Cap. 160. Esthl. R. und LR. V, 38, 7.

m) Es kann ihm übrigens nicht verwehrt sein, gegen fernere Beschädigungen Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche allerdings auch in dem Handfestmachen des Thieres bestehen können, wodurch aber jedenfalls kein Pfandrecht erworben werden möchte.

n) Esthländ. R. und LR. V, 38, 2.

o) Livländ. Jagdordnung vom 10. September 1815 Abschn. I. §. 2 und 3. S. oben §. 107.

p) Livl. Gouvernementsplacat vom 5. Februar 1697. Hier ist zwar zunächst von Kronswaldungen die Rede; allein dasselbe muß auch für Privatwaldungen gelten, da bei diesen dieselben Gründe obwalten. Vergl. das esthl. BGB. §. 132.

q) Livl. BV. §. 563.

1) daß sie auf frischer That und an dem Orte, wo die Beeinträchtigung zugefügt wurde, also auf dem Grund und Boden des Pfändenden, geschehe[a]).

2) daß sie ohne Exceß vollzogen werde. Uebrigens ist es gestattet, Thiere, welche sich nicht leicht handfest machen lassen, mit Hunden zu hetzen, und braucht der Pfändende den durch etwanige Verletzung, ja selbst Tödtung des Thieres entstehenden Schaden nicht zu ersetzen[b]). Wo die Pfändung ganz unmöglich ist, soll der Beeinträchtigte, nachdem er den Schaden, durch Zuziehung von Zeugen, constatirt und abgeschätzt, das Thier, das denselben zugefügt, bis zur Wohnung des Eigenthümers verfolgen, und dergestalt sich den Schadensersatz sichern[c]).

3) Der Gepfändete muß, wenn er nicht gegenwärtig ist, sofort von der Pfändung in Kenntniß gesetzt werden; wenn er unbekannt ist, ist das competente Gericht davon zu benachrichtigen, welches die behufige Bekanntmachung zu erlassen und den angerichteten Schaden ungesäumt in Augenschein zu nehmen hat[d]). Die Ablieferung des Pfandes an den Richter ist dagegen nicht erforderlich[e]).

---

a) Livl. RR. Cap. 152, 157. Livl. Gouvernementsplacat vom 5. Februar 1697.

b) Livl. RR. Cap. 152.

c) Livl. RR. Cap. 157. Vergl. das esthl. R. u. LR. V, 38, 2.

d) Livl. BB. §. 565. Darnach soll die behufige Bekanntmachung an den drei nächsten Sonntagen in der Kirche veranstaltet werden. Damit gleichlautend ist das esthl. BGB. §. 133.

e) Vergl. das livl. RR. Cap. 152, das esthl. R. und LR. V, 38, 2 und die Bauergesetze a. a. O.

§. 151. (148.)

Fortsetzung. Gegenpfändung. Wirkungen der Pfändung.

Der geschehenen Pfändung darf sich Niemand weder mit Worten noch durch die That widersetzen, und ist daher jede Gegenpfändung als eine verbotene Selbsthülfe zu betrachten; es steht jedoch dem Gepfändeten, wenn er sich für verletzt erachtet, offen, insbesondere auch über einen etwanigen Exceß bei der Pfändung, bei dem competenten Richter Beschwerde zu führen [a]). Die Wirkungen der Pfändung bestehen darin, daß der Pfändende das Pfand so lange behalten darf, bis der Gepfändete es gegen Ersatz des Schadens, so wie der etwanigen Unterhaltungskosten (Fütterung) des Pfandes, einlöst [b]). Der Schade ist, in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft, gerichtlich abzuschätzen [c]). Uebrigens steht es nach livländischem Recht dem Gepfändeten

---

a) Livl. RR. Cap. 139. Livl. Gouvernementsplacat vom 5. Februar 1697. Livl. BV. §. 563. Esthl. BGB. §. 132.

b) Livl. RR. Cap. 152, 157. Esthl. R. und LR. V, 38, 2. Livl. BV. §. 563, 565. Esthl. BGB. §. 132, 133. Eine specielle Taxe für die Fütterungskosten s. in der Instruction für die esthländischen Hakenrichter vom 23. April 1845 §. 219. Dem Pfändenden wird die Wartung und der Unterhalt des gepfändeten Thieres namentlich zur Pflicht gemacht. Livländische BV. §. 565 und esthländisches BGB. §. 133. Er darf jedoch, bei Verlust des Warte- und Fütterungsgeldes und bei Befürchtung des Schadensersatzes, das gepfändete Vieh nicht anderweitig zu seinem Nutzen gebrauchen; das gepfändete Milchvieh muß er übrigens ausmilchen. Hakenrichter-Instruction a. a. O.

c) Livl. BV. §. 563, 565. Esthl. BGB. §. 132, 133. Instruction f. die Hakenrichter von 1845 §. 216—218. Nach letzterem Gesetz soll der Ersatz so viel als möglich in Natur, und zwar in derselben Qualität und Quantität geleistet werden; daher sind z. B., wenn der Schaden an geschnittenem Korn geschehen, die beschädigten Bünde gegen unbeschädigte von gleicher Güte auszutauschen; wurde ungeschnittenes Korn beschädigt, so ist der Ersatz darnach, was auf einer gleichen Fläche an einer benachbarten Stelle geschnitten worden, zu berechnen ꝛc. Das. §. 217.

frei, ſtatt des Schadenserſatzes dem Beeinträchtigten das Pfand hinzugeben[d]). Im Falle einer bloßen Beſitzſtörung ohne Beſchädigung muß der Gepfändete, außer den Unterhaltungskoſten des Pfandes, dem Beeinträchtigten ein Löſegeld (Pfandgeld, Pfandſchilling) entrichten[e]). War der Gepfändete unbekannt, und meldet er ſich nicht auf die gerichtlich ergangene Ladung, ſo fällt nach dem eſthländiſchen Bauerrecht die gepfändete Sache dem Beeinträchtigten anheim[f]), nach dem livländiſchen wird das Pfand öffentlich verſteigert, und der Erlös fällt, nach Abzug desjenigen, was zu des Pfändenden Befriedigung wegen Koſten und Schadens erforderlich iſt, der Gebietslade der Gemeinde zu[g]). — Wer wiſſentlich die Beeinträchtigung oder den

d) Livl. RR. Cap. 152.

e) Das livl. RR. (Cap. 157) beſtimmt das Löſegeld für ſolche Fälle, wo kein Schaden zu erſtatten iſt, bei Thieren auf ſechs Pfennige (nach heutigem Geldwerth etwa 20 Kop. S. M.) von jedem Fuß (vött, in der Quelle [Sachſenſpiegel II, 47] heißt es: von jedem Vieh, vee); bei Vieh, welches auf eine fremde Weide getrieben wird, auf ſechs Pfennige von jedem Haupt (Cap. 158); bei Wagen, mit denen man über fremde Aecker fährt, auf einen Artig Pfennige (etwa 13 Kop. S. M.) von jedem Rade; der Reiter zahlt überhaupt einen Artig (Cap. 139). Nach Nielſen (Proceßform a. a. O.) beträgt in Livland das herkömmliche Löſegeld für ein „gepfändetes Pferd und dergleichen" einen Rubel (Bco Aſſ.); in Eſthland iſt dieſelbe Taxe durch das Herkommen begründet. Nach der Hakenrichter-Inſtruction §. 221 darf wegen Beſchädigung von Feldern, Heuſchlägen u. dgl. gepfändetes Vieh und Pferde dem Eigenthümer, wenn er ſich meldet, bei Verluſt des Schadenserſatzes, nicht über 24 Stunden vorenthalten werden, — was aber wohl bloß von dem Fall zu verſtehen iſt, wenn der Schaden bereits erſetzt oder der Erſatz anderweitig geſichert iſt.

f) Eſthl. BGB. §. 133. Die Inſtr. f. die Hakenrichter §. 221 ordnet mehr in Uebereinſtimmung mit der livl. BB. (ſ. Anm. g) die Verſteigerung des Pfandes an; der Erlös ſoll darnach übrigens, nach Abzug des Schadenserſatzes ꝛc., dem eſthländiſchen Collegium allgemeiner Fürſorge zur Verzinſung eingeliefert werden.

g) Livl. BB. §. 565.

Schaden zufügt, unterliegt noch überdies einer willkürlichen Strafe[h]).

§. 152. (149.)

II. Pfandrecht an Immobilien: 1) freiwilliges: a) mit Besitz verbunden, Geschichtliche Einleitung[a]).

Der noch gegenwärtig nach Land-, Stadt- und Bauerrecht in Liv- und Esthland übliche Pfandcontract oder richtiger Pfandbesitzcontract über Immobilien findet seinen Ursprung in der ältesten Art der Satzung an Immobilien nach deutschem Recht[b]). Mochte auch ihr Hauptzweck ursprünglich die Sicherung einer Forderung des Pfandnehmers gewesen sein[c]), so scheint doch derselbe zugleich — und später zunächst und ausschließlich — dahin gegangen zu sein, dem Pfandnehmer ein dingliches nutzbares Recht an dem Pfandgute zu verschaffen[d]). Daher entsprach der Pfandschilling stets dem Werthe des Immobils, und der

---

h) Vergl. das livl. RR. Cap. 139, 157. Esthl. R. und LR. V, 38, 2. Livl. BB. §. 563. Esthl. BGB. §. 368.

a) Vergl. überhaupt: R. A. Liber Baro de Nolcken, de possessione pigneraticia ex iure Livonico atque Esthonico. Diss. inaug. etc. Lipsiae 1844. 4. und (C. v. Tiesenhausen) Erste Fortsetzung von des H. v. Hagemeister Materialien zur Gütergeschichte Livlands (Riga 1843. 8.). Vorrede S. VIII—XVI.

b) S. oben §. 146 und Albrecht die Gewere §. 16 S. 142—146, dessen Ausführungen noch in dem heutigen Recht unserer Provinzen ihre Bestätigung finden. Vergl. v. Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 7 fgg.

c) Schon dadurch rechtfertigt sich wohl die von v. Madai (in Richter's Jahrbb. d. Rechtswissensch. Jahrg. 1841 S. 840) gerügte Stellung dis s Instituts in die Lehre vom Pfandrecht.

d) Vergl. v. Helmersen's Geschichte des livl. Adelsrechts §. 11 u. 138, und besonders dessen Abhandlungen Lief. 2 S. 85 fgg.

Contract wurde in der Regel [e]) auf eine längere Reihe von Jahren, — in der Folge gewöhnlich auf 20, 30, 60, 90 oder 99 Jahre, — und zwar in der Art abgeschlossen, daß der Verpfänder das Recht behielt, nach Ablauf der Pfandjahre das Pfandgut einzulösen. Erfolgte die Einlösung — zu welcher der Verpfänder nie gezwungen werden durfte — nicht, so blieb das Pfandrecht bestehen, oder es wurde, wenn eine lex commissoria (der nachmalige eventuelle Kaufcontract) damit verbunden war, in Eigenthumsrecht verwandelt [f]). Seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts finden wir diesen Pfandcontract hauptsächlich zur Begünstigung von Personen benutzt, welche nicht das Recht hatten, Eigenthum an Immobilien zu erwerben [g]). Als gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Erhebung von

---

e) Man findet auch auf unbestimmte Frist oder auf Lebenszeit des Pfandnehmers abgeschlossene Pfandcontracte.

f) Vergl. den S. U. vom 18. December 1788 und v. Bunge a. a. O. S. 14 fg.

g) Die königl. schwedische Resolution auf die Beschwerden der esthländischen Ritterschaft wider die Stadt Reval vom 30. Juli 1662, welche im §. 15 den esthländischen Adel von der Erwerbung des Eigenthums an städtischen Immobilien in Reval, und die reval'schen Bürger von der Erwerbung von Landgütern zu Eigenthum ausschließt (s. oben §. 116 Anm. h), gestattet andererseits die pfandweise Erwerbung von Immobilien in beiden Fällen, gleichsam als Surrogat des Eigenthums. Zwar wird das fragliche Recht in dieser Resolution „Hypothek" genannt, indessen ist, wie der Zusammenhang des Ganzen lehrt, darunter offenbar der Pfandbesitz zu verstehen. — Daß die Verpfändung der Immobilien in älterer Zeit hauptsächlich aus dem Grunde dem Verkaufe vorgezogen worden sei, um bei Erbgütern den Erwerber gegen die Rechte der nächsten Erben des Veräußerers sicher zu stellen (wie R. Maurenbrecher, deutsches Privatr. 2. Ausg. §. 258, meint), ist für Liv- und Esthland schon deshalb nicht anzunehmen, weil hier auch zur Verpfändung von Erbgütern der Consens der nächsten Erben erforderlich war. Waldemar-Erich'sches Lehnr. Art. 23. Mittl. livl. RR. Cap. 66.

Krepoſtpoſchlinen bei Veräußerung von Immobilien angeordnet wurde[h]), kam, zur Umgehung derſelben, der Pfandcontract noch mehr in Gebrauch, und ward ſeit jener Zeit in der Regel mit einem eventuellen Kaufcontract verbunden. Dieſer Mißbrauch kam zwar beim Senat zur Sprache, und dieſer beabſichtigte, nachdem über das Weſen des Pfandcontracts von den höchſten Juſtizbehörden der Provinzen die erforderliche Auskunft eingezogen worden war, bereits damals verſchiedene Beſchränkungen dieſes Inſtituts[i]); allein Kaiſer Paul verordnete, daß es bei dieſer Art der Pfandcontracte ſein Bewenden haben ſolle[k]). Indeß ward der Gegenſtand bald darauf abermals vom Senat aufgenommen[l]), und unter Allerhöchſter Beſtätigung dahin entſchieden, daß, zur Vermeidung einer ſolchen Umgehung der Geſetze, dergleichen Pfandcontracte, von da ab, nicht auf länger als zehn Jahre abgeſchloſſen werden dürften[m]). Die bis dahin auf längere Friſt abgeſchloſſen geweſenen Pfandcontracte ſollten übrigens in ihrer Kraft verbleiben[n]); indeſſen ward den bisherigen Pfandbeſitzern geſtattet, im Laufe von fünf Jahren ihr Pfandrecht, ſofern es mit eventuellem Eigenthum verbunden war, ohne Erlegung von Poſchlinen in Eigenthum zu verwandeln[o]);

---

h) S. oben §. 126.

i) S. den S. U. vom 18. December 1788 und die Geſchichtserzählung in der Senatsunterlegung vom 3. April 1802. v. Tiefenhauſen a. a. O. S. X.

k) R. U. vom 7. November 1796.

l) Dies geſchah in Veranlaſſung eines Allerhöchſten Befehls vom 13. Novbr. 1800.

m) Allerhöchſt beſtät. Senatsunterlegung vom 3. April (S. U. vom 25. April) 1802.

n) S. U. v. 24. Novbr. 1805.

o) R. U. vom 9. März 1806 und vom 17. December 1807.

wo dies nicht geschehen war, sollten in Zukunft während der Dauer der Pfandjahre bei der Cession des Pfandrechts Poschlinen erlegt werden[p]). In neuerer Zeit ward, durch Anwendung der für die in den polnischen Provinzen üblichen Versetzungscontracte (заставные контракты) erlassenen Vorschriften[q]) auf den liv- und esthländischen Pfandcontract, die Pfandzeit noch mehr, nämlich auf nur drei Jahre, beschränkt[r]). Endlich erschien eine unterm 24. Decbr. 1841 Allerhöchst bestätigte Verordnung, durch welche die gesammte Lehre vom Pfandbesitz eine neue Gestalt gewann[s]).

§. 153. (150.)

Fortsetzung. Heutiges Recht: α) Unterscheidung zwischen den alten Pfandgütern und dem neueren Pfandbesitz.

Die neue Verordnung über die Pfandcontracte vom J. 1841 (§. 152 a. E.) kann sich der Natur der Sache nach nur auf die seit ihrer Promulgation abgeschlossenen oder in Zukunft abzuschließenden Pfandcontracte beziehen[a]), nicht aber auf die früher, namentlich die vor der gesetzlichen Beschränkung der Pfändungszeit im J. 1802 auf lange Fristen verpfändeten Landgüter, deren

---

p) S. U. vom 15. Juni und 22. November 1817. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercom. vom 26. April 1819. Vergl. v. Tiesenhausen a. a. O. S. XI.

q) Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 14. Juli 1827.

r) S. U. vom 14. December 1831.

s) N. U. v. 24. Decbr. 1841. S. U. v. 14. Jan. 1842.

a) Dies wird auch in der Anm. zum §. 6 der Verordnung vom 24. Decbr. 1841 angedeutet, indem daselbst nur in Beziehung auf die Erneuerung der älteren Pfandcontracte das neue Gesetz als auf dieselben anwendbar erklärt wird.

es sowohl in Livland[b]), als in Esthland[c]) noch eine nicht unbedeutende Zahl giebt[d]). Diese müssen in Beziehung auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Pfandbesitzer und dem Verpfänder ohne Zweifel nach dem älteren, vor dem J. 1802 geltend gewesenen Rechte beurtheilt werden[e]). Die Normen zur Beurtheilung dieses Verhältnisses dürfen jedoch, da es ein Institut des deutschen Rechts ist, keinesweges aus dem römischen Rechte hergenommen, am wenigsten aber die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Antichresis, über die Berechnung und den Ersatz der den gesetzlichen Rentenbetrag übersteigenden Früchte an den Eigenthümer, über die lex commissoria ꝛc. darauf angewendet werden[f]).

---

b) Es sind namentlich — mit Angabe des Jahres, in welchem die Zeit des Pfandbesitzes abläuft, — nachstehende siebenzehn: Aimel bis 1852, Schuien b. 1859, Podis b. 1860, Uddern b. 1862, Klein-Wrangelshof, b. 1877, Megel b. 1881, Repshof, Enge, Neu-Woidoma b. 1884, Winckelmannshof b. 1886, Salishof b. 1887, Banhus, Kubling b. 1889, Sahdsen b. 1890, Turkaln b. 1891, Igast b. 1893 und Rupertshof bis 1895, — zusammen $97\frac{7}{10}$ Haken. Vergl. v. Tiesenhausen a. a. O. S. XIII fg.

c) Hier bestehen noch folgende 14 alte Pfandgüter: Errinal bis 1862, Innis b. 1869, Ampfer b. 1870, Schottanes b. 1874, Suttlep, Wannamois in der Wieck b. 1876, Rabbifer b. 1878, Piometz b. 1879, Lewer b. 1886, Rawakülll b. 1887, Poidifer, Borckholm, Pöddrang b. 1889 und Röal bis 1890; zusammen $168\frac{47}{120}$ Haken.

d) In den Städten dürfte wohl kein Pfandbesitz aus älterer Zeit mehr bestehen.

e) S. U. v. 24. Novbr. 1805 (s. oben §. 151 Anm. n). Vergl. auch die Verordnung v. 24. Decbr. 1841 §. 6 Anm. und oben Anm. a.

f) Aus einer solchen Anwendung römischer Rechtsgrundsätze konnte leicht das Resultat gezogen werden, daß der Pfandbesitz überhaupt ganz gesetzwidrig sei, ein Resultat, auf welches auch Joh. Lütkens (Diss. inaug. iurid., continens caput iuris controversum: an et quatenus ad reddendas rationes, et ad restituendum, quod ultra modum usurae legitimae lucri fecit, teneatur creditor antichreticus. Dorpati, 1807, 4.) kommt, wiewohl, abgesehen von der Sanction desselben durch das Gewohnheitsrecht, noch die spätere Gesetzgebung die Rechtmäßigkeit dieses Instituts anerkannt, und nur, aus financiellen Rücksichten, die Zeit der

Da nun die provincielle Gesetzgebung fast gar keine Bestimmungen über dieses Institut enthält[g]), so beruht dasselbe fast ganz auf dem Gewohnheitsrecht. Dieses Gewohnheitsrecht lernen wir aber zunächst kennen aus dem Inhalt der alten Pfandcontracte selbst, zumal durch die überall gleichlautend vorkommenden Contractsbestimmungen sich eben eine Praxis gebildet hat[h]); dann aber auch aus einem Berichte, welchen der livländische Gouvernements-Procureur Hurko im Jahre 1788 dem Senat über das Wesen des Pfandcontracts abstattete[i]).

Pfändung beschränkt hat. — Die sehr wesentlichen Momente, in welchen sich der Pfandbesitz von dem antichretischen Pfandrecht des römischen Rechts unterscheidet, sind am vollständigsten zusammengestellt von Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 2—7.

g) Das esthländische Ritter- und Landrecht scheint zwar im B. IV. Tit. 6 Art. 7 des alten Pfandbesitzes zu erwähnen, ohne jedoch näher auf das Wesen desselben einzugehen; und einzelne meist dem gemeinen Recht entlehnte Bestimmungen (z. B. Art. 8, 9, 14, 19 tit. cit.), welche damit in Widerspruch zu stehen scheinen (vergl. Lütkens l. c. §. 16, 17), sind eben bloß vom antichretischen Pfandcontract des römischen Rechts zu verstehen, ohne auf das hier in Rede stehende Institut bezogen werden zu dürfen. Uebrigens enthält das esthländische Recht auch über den römischrechtlichen antichretischen Pfandcontract zum Theil eigenthümliche und vom gemeinen Recht abweichende Bestimmungen. Dahin gehört, daß der antichretische Pfandgläubiger durch Mißbrauch die Antichresis verliert (Esthl. R. und LR. IV, 6, 16), und daß, in Ermangelung anderweiter Uebereinkunft, der Schuldner, als Eigenthümer, die auf dem verpfändeten Immobil ruhenden Lasten zu tragen hat. Das. Art. 26.

h) Vergl. (C. H. Nielsen's) Formulare zu Berichten — — Kontracten ꝛc. (Dorpat, 1826. 8.) Abth. VII. Nr. 9—11 S. 212—228; s. auch L. Cambecq, der juristische Rathsfreund für Nichtjuristen (Dorpat, 1835. 8.) S. 134—142. Unrichtig ist das Wesen des Pfandcontracts aufgefaßt in v. Dabelow's Formularen zu seinen Vorlesungen über nicht streitige Rechtssachen (Dorpat, 1828. 4.) S. 83 fg.

i) S. den S. U. vom 18. December 1788.

In der nachfolgenden Darstellung des heutigen Rechts werden daher überall die alten Pfandgüter von dem Pfandbesitz des neueren Rechts zu unterscheiden sein.

§. 154. (151.)

Fortsetzung. β) Natur des Pfandbesitzes [a]).

Nach dem älteren Recht war der Pfandbesitz seinem Wesen nach ein dingliches Recht, welches der Eigenthümer eines Immobils — Verpfänder, Pfandgeber, Pfandherr — an diesem Immobil einem Dritten — Pfandbesitzer, Pfandhalter, Pfandnehmer — gegen eine dem Werthe des Immobils entsprechende Summe, — Pfandschilling — ohne Zinsenzahlung für letztere, dergestalt übertrug, daß der Pfandbesitzer dadurch auf eine bestimmte Zeit die unumschränkteste Disposition und Nutzung des gepfändeten Immobils erwarb, dem Verpfänder aber das Recht zur Einlösung desselben nach Ablauf der Pfandzeit vorbehalten blieb [b]). Diese Natur des Pfandbesitzes, als eines dem Eigenthum ähnlichen Rechts [c]), muß auch

---

a) S. überhaupt: v. Bunge, welche Rechte stehen dem Eigenthümer eines Pfandgutes während der Dauer des Pfandbesitzes zu? in den Erörterungen Bd. V. S. 1 fgg.

b) Eine Analogie für dieses Institut findet sich im römischen und im gemeinen Recht überhaupt nicht; am nächsten möchte ihm die altrömische fiducia kommen, und von den Instituten des neueren römischen Rechts der Kaufcontract mit hinzugefügtem pactum de retrovendendo, desgleichen die Emphyteuse: aber wenngleich beide in einzelnen Stücken mit dem Pfandbesitz übereinstimmen, so unterscheidet sich doch auch wieder letzterer in mehrfacher Hinsicht wesentlich von beiden. Vergl. v. Bunge a. a. O. S. 18—20. — Uebrigens hat sich der Pfandbesitz (Pfandschaft) auch in mehreren deutschen Particularrechten erhalten: Maurenbrecher ist aber der einzige Germanist, der dieses Instituts in s. deutschen Privatrecht §. 257 u. 258 erwähnt und es ausführlicher behandelt.

c) v. Bunge a. a. O. S. 9 fgg.

gegenwärtig bei den noch bestehenden alten Pfandgütern [d]) zum Grunde gelegt werden.

Die Verordnung vom J. 1841 dagegen definirt den Pfandbesitzcontract als denjenigen Vertrag, „durch welchen ein Immobil, welches als Sicherung einer als Darlehn gegebenen Summe dient, dem Darleiher, welcher es als Sicherheit empfängt, in Besitz übergeben, und ihm gestattet wird, statt der Zinsen für die dargeliehene Summe die Einkünfte jenes Immobils, bis zu dessen Einlösung in der im Vertrage bestimmten Frist, zu genießen [e])." Dadurch ist der Pfandbesitz der römischen Antichresis im Wesentlichen gleichgestellt, mithin der ursprüngliche Begriff des Pfandbesitzes von Grund aus geändert worden [f]).

§. 155. (151.)

Fortsetzung. γ) Begründung und Dauer des Pfandbesitzes.

Von der Begründung oder Entstehung des Pfandbesitzes kann der Natur der Sache nach bloß in Beziehung auf das neuere Recht die Rede sein. Dieses setzt bloß einen Pfandcontract als Entstehungsgrund voraus [a]), wiewohl auch durch Testament der Pfandbesitz begründet werden könnte [b]). Weil übrigens der

---

d) S. oben §. 153 Anm. b und c.

e) Allerh. bestät. Verordn. v. 24. Decbr. 1841 §. 1.

f) Vgl. oben Anm. a und §. 153 Anm. f und g.

a) Dies ergiebt sich schon aus dem im §. 1 der Allerhöchst bestät. Verordn. v. 24. Decbr. 1841 aufgestellten Begriff des Pfandbesitzes. S. oben §. 154.

b) Ein anderweiter Entstehungsgrund, wie bei andern dinglichen Rechten, z. B. Gesetz, Verjährung u. dgl. läßt sich beim Pfandbesitz gar nicht denken. Die Verleihung des Pfandbesitzes an Kronsgütern oder andern Kronsländereien (Verordn. v. 1841 §. 10 Anm.) kann auch nicht wohl anders als aus dem Gesichtspunkt eines Vertrages beurtheilt werden.

Pfandbesitz ein dingliches Recht enthält, so ist zur völligen Begründung desselben der Vertrag oder das Testament allein nicht hinreichend, sondern es muß, unter Beibringung einer schriftlichen Urkunde und überhaupt unter Beobachtung derselben Formen, wie sie für die Erwerbung des Eigenthumsrechts an Immobilien vorgeschrieben sind, die gerichtliche Auflassung oder Corroboration des Pfandbesitzes hinzukommen[c]). Nur in Betreff der dafür zu entrichtenden Krepostposchlinen sind verschiedene Fälle zu unterscheiden. Es können nämlich der Regel nach[d]) Immobilien jeder Art in Pfandbesitz gegeben[e]), adelige Landgüter jedoch nicht auf längere Zeit als auf drei Jahr verpfändet[f]) und eine solche Verpfändung höchstens zweimal auf je drei Jahre verlängert werden, so daß die längste gesetzliche Dauer des Pfandbesitzes an adeligen Landgütern auf Grundlage eines Contractes neun Jahre

---

c) Verordn. v. 1841 §. 12. Vergl. das rig. StR. III, 9, 2. Lüb. StR. III, 4, 1. Revaler Bauerspr. v. 1560 §. 17, v. 1803 §. 12 und oben §. 121 Anm. f und §. 122 Anm. g. Die Verordn. v. J. 1841 §. 16 bestimmt noch, daß der Pfandbesitzer „in der gesetzlich bestimmten Ordnung" in den Besitz des gepfändeten Immobils einzuführen sei. Eine solche besondere gerichtliche Einführung oder Einweisung ist jedoch in Liv- und Esthland bei der Pfändung von Immobilien ebensowenig wie bei der Eigenthumsübertragung (s. oben §. 121 Anm. i) üblich, und geschieht daher auch hier nur auf etwaniges ausdrückliches Verlangen des Pfandnehmers.

d) Ausnahmsweise Beschränkungen s. in der Verordn. v. 1841 §. 3 und 4. Vergl. unten §. 324, 337, 401.

e) Verordn. v. 1841 §. 2.

f) Das. §. 6. Vergl. auch das Allerh. bestätigte Reichsrathsgutachten v. 14. Juli 1827 §. 1 u. 3 und v. 4. Octbr. (S. U. v. 19. Novbr.) 1832 §. 2. Diese Beschränkung erstreckt sich übrigens nicht auf Kronsgüter und Kronsländereien, für welche die Bestimmung der Pfändungsfrist in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen der Obrigkeit abhängt. Verordn. v. 1841 §. 10 Anm. Vergl. auch die livl. BV. v. J. 1819 §. 479.

beträgt [g]). Deshalb ist es übrigens den Contrahenten nicht verwehrt, nach Ablauf des bisherigen Pfandcontracts abermals auf neun Jahre einen neuen Pfandcontract mit einander abzuschließen [h]). Andere Immobilien, außer Landgütern, dürfen von Hause aus auch auf längere Zeit in Pfandbesitz gegeben werden [i]). Von solchen auf längere Fristen, und namentlich auf mehr als zehn Jahre abgeschlossenen Pfandcontracten werden dieselben Krepostposchlinen, wie von Kaufbriefen, nämlich vier Procent von dem Werth des verpfändeten Immobils, erhoben. Von Contracten, welche auf mehr als drei bis zu zehn Jahren abgeschlossen worden, sind zwei Procent als Krepostposchlin zu entrichten; beträgt die Pfändungsfrist aber nur drei Jahre oder darunter, so werden gar keine Poschlinen gezahlt [k]).

Die Fähigkeit, den Pfandbesitz von Immobilien zu erwerben, ist nicht in der Art, wie die Erwerbsfähigkeit des Eigenthums

---

g) Verordn. v. 24. Decbr. 1841 §. 7. Vergl. unten §. 159.

h) Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 18. März (S. u. v. 29. April) 1846 §. 2.

i) Verordn. v. 1841 §. 10. vergl. mit §. 2. Aus den im §. 10 enthaltenen Worten „auch auf längere Zeit, selbst bis zu 99 Jahren" könnte geschlossen werden, daß der Zeitraum von 99 Jahren die äußerste Dauer jedes Pfandbesitzes begreift. — Grundstücke, welche zu Gütern des immatriculirten livländ. Adels gehören, durften übrigens auch schon nach der livl. BB. v. J. 1819 §. 479 bis auf 50 Jahre gepfändet werden. In Betreff der städtischen Immobilien vergl. noch das Allerhöchst bestät. RRG. v. 18. März (S. U. v. 29. April) 1846 §. 5.

k) Verordn. v. 1841 §. 14. Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 375. Ueberdies ist bei der Corroboration eines jeden Pfandcontractes die Canzleiposchlin oder Einschreibegebühr mit 3 Rbl. SM. zu erlegen. Vergl. die Verordn. v. 1841 §. 13, das Allerh. bestät. RRG. v. 14. Juli 1827. Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 403 fgg. — Ueber die Abgaben bei der Verlängerung der Pfandcontracte s. unten §. 159.

(§. 116 fgg.) beschränkt, daher sowohl Landgüter von Bürgerlichen[l]), als auch städtische Immobilien von Jedermann gepfändet werden dürfen; nur Juden sind vom Erwerbe des Pfandbesitzes ausdrücklich ausgeschlossen[m]).

§. 156. (152, 153.)

Fortsetzung. δ) Rechtsverhältniß aus dem Pfandbesitz und zwar a) bei den alten Pfandgütern.

In Betreff der aus dem Pfandbesitz fließenden Rechtsverhältnisse muß man vor Allem zwischen den alten vor dem J. 1802 begründeten Pfandgütern und dem Pfandbesitze des neueren Rechts unterscheiden. Bei den alten Pfandgütern ist

1) schon durch den Pfandcontract die Gefahr des verpfändeten Immobils, so wie der Vortheil desselben, auf den Pfandbesitzer übergegangen[a]). Dieser hat überhaupt für die Dauer des Pfandbesitzes nebst dem Besitze das unumschränkteste Nutzungsrecht des Immobils, ohne irgend zu einer Rechenschaftsablegung, noch weniger zu einer Restitution der über den Betrag der gesetzlichen Zinsen erhobenen Früchte verpflichtet zu sein[b]). Er er-

---

l) Da Bauern adelige Landgüter nicht einmal pachten dürfen (s. unten §. 219), so möchte ihnen auch das Pfänden solcher Güter nicht gestattet sein.

m) Verordn. v. 1841 §. 5, vergl. auch §. 10, desgl. die Allerhöchst bestät. Senatsunterlegung vom 3. April 1802 a. E. und oben §. 152 Anm. g. S. auch noch A. v. Reutz in dem Inland. Jahrg. 1838 Nr. 3 und 4. Ueber die Frage, inwiefern an einem verpfändeten Gute das Näherrecht ausgeübt werden kann, s. unten §. 179. Vergl. übrigens auch oben §. 91 fgg.

a) Ersteres ist übrigens schon Folge des allgemeinen Grundsatzes über das Tragen der Gefahr beim Pfandrecht. S. oben §. 147 Nr. 5 und v. Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 5 fg.

b) Vergl. Cambecq a. a. O. S. 139 Art. VI. Es wird dies gewöhnlich in den Contracten mit den Worten ausgedrückt: „Pfandnehmern steht es frei, das Pfand wie sein Eigenthum ohne alle

wirbt auch den auf dem Gute gefundenen Schatz [c]), so wie alle an dem Gute haftenden Realrechte [d]). Dagegen trägt er aber alle auf dem Immobil ruhenden Laſten und Abgaben [e]). An den unbeweglichen Acceſſionen des Immobils erwirbt das Eigenthum der Verpfänder, der Pfandnehmer aber den Pfandbeſitz [f]).

Einſchränkungen zu benutzen." Nielſen a. a. O. S. 215 §. 7. Derſelbe Ausdruck wurde von dem Rechte des Satzungsgläubigers auch ſchon in deutſchen Urkunden des Mittelalters gebraucht. S. Albrecht a. a. O. S. 143 Nr. 2. Ueber den Erwerb der Früchte durch den Pfandbeſitzer vergl. Baron v. Nolcken a. a. O. S. 24—31. Unrichtig iſt aber, wenn dort S. 23 fg. angenommen wird, daß nur der adelige Pfandbeſitzer die Jagdgerechtigkeit ausüben dürfe, wenn ſie ihm nicht ausdrücklich vom Verpfänder mit übertragen iſt; denn die Jagdgerechtigkeit iſt nach dem heutigen Recht als ein Realrecht der adeligen Landgüter anzuſehen (ſ. oben §. 87 Nr. 4), und die Ausübung dieſes, wie aller übrigen Realrechte ſteht der Regel nach dem Beſitzer, alſo auch dem Pfandbeſitzer, keinesweges aber dem Eigenthümer oder Verpfänder zu. S. v. Bunge a. a. O. S. 43 und unten Anm. d.

c) S. v. Bunge a. a. O. S. 28 fg. und Baron v. Nolcken a. a. O. S. 31 fg.

d) S. überhaupt v. Bunge a. a. O. S. 29—45. Nach dem livländiſchen Landtagsſchluſſe vom J. 1839 ſoll das Patronatrecht eines adeligen Gutes, wenn letzteres verpfändet iſt, nicht auf den Pfandbeſitzer übergehen, ſondern dem Verpfänder, als Grundeigenthümer, verbleiben, es ſei denn, daß dieſer zur Ausübung jenes Rechts in ſeinem Namen den Pfandbeſitzer ſpeciell bevollmächtigt (livl. Regierungspatent vom 8. März 1840). Es ſcheint jedoch, daß bei dieſer Beſtimmung die kurzen Pfändungsfriſten des neueren Rechts vorgeſchwebt haben, da der Pfandbeſitzer in dem Landtagsſchluß in der angegebenen Beziehung ganz dem Pächter gleichgeſtellt und temporeller Beſitzer genannt wird. Es iſt daher dieſe Beſtimmung auf die alten vieljährigen Pfandgüter um ſo weniger zu beziehen, als ihr nicht wohl eine rückwirkende Kraft beigemeſſen werden darf. v. Bunge a. a. O. S. 33 fgg. Vergl. darüber auch noch Baron v. Nolcken a. a. O. S. 32 fg. — Unrichtig iſt, was Baron v. Nolcken S. 33 fg. über die Landtagsfähigkeit des Eigenthümers vorbringt. S. darüber insbeſ. v. Bunge a. a. O. S. 40 fgg.

e) Nielſen a. a. O. S. 215 §. 6. Cambecq S. 139 Art. 6.

f) v. Bunge a. a. O. S. 26 fgg.

2) Der Pfandbesitzer hat auch das Recht der unbeschränktesten Verfügung über das Immobil, und darf damit jede beliebige Veränderung vornehmen, ohne deshalb dem Verpfänder irgend verantwortlich zu sein[g]). Letzterer wird zwar fortwährend, wenigstens nominell, als Eigenthümer angesehen[h]), sein Eigenthumsrecht ist jedoch auf die bloße Proprietät beschränkt, und äußert sich nur in dem Rechte der Wiedereinlösung des Immobils, welches aber auch erst nach Ablauf der Pfandzeit geltend gemacht werden darf[i]). Uebrigens kann ihm nicht wohl das Recht abgesprochen werden, über dieses Einlösungsrecht an sich frei zu verfügen, daher auch dasselbe vor Beendigung des Pfandbesitzes zu veräußern[k]). Dagegen ist er zur anderweiten Veräußerung des Immobils selbst ebensowenig befugt, als er Schulden darauf contrahiren darf, weil er in dem Pfandschilling den vollen Werth des Immobils erhalten. Daher haben auch seine Gläubiger kein Recht daran, und es kann das verpfändete Immobil nicht anders zum Concurse des Verpfänders gezogen werden, als wenn es von der Masse — nach Ablauf der Pfandzeit — förmlich eingelöst wird[l]).

---

g) Cambecq a. a. O. Der Verpfänder hat daher auch nicht das Recht, wegen etwaniger Deterioration des Immobils durch den Pfandbesitzer irgend Einsprache zu thun, indem angenommen wird, daß er allen Nachfragen deshalb entsagt habe.

h) Vergl. das Allerhöchst bestätigte livländische Creditreglement vom 15. October 1802 §. 17: „nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Pfandgebers, als wahren Eigenthümers." S. überhaupt v. Bunge a. a. O. S. 9 fgg.

i) S. unten §. 158 und v. Bunge a. a. O. S. 12 fgg.

k) v. Bunge a. a. O. S. 20 fgg.

l) Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 86. v. Bunge a. a. O. S. 21 Anm. 38.

3) Dagegen ist aber auch der Pfandnehmer nicht berechtigt, den Verpfänder durch Kündigung des Pfandschillings zur Einlösung des Immobils zu zwingen, wie er denn überhaupt keinen persönlichen Regreß an den Verpfänder nehmen, sondern sich lediglich an das Pfand halten darf[m]).

4) Der Pfandschilling, der, wenn er nicht baar erlegt worden, ganz oder theilweise auf dem Immobil ruhen bleiben kann, ist ganz nach der Natur des Kaufschillings zu beurtheilen, und kann dem Verpfänder sogar — wiewohl ihm ein fortdauerndes Eigenthumsrecht zugesprochen wird — dennoch wegen des rückständigen Pfandschillings eine Hypothek in seinem eigenen Immobil bestellt werden[n]).

5) Der Pfandbesitzer hat, unter Beschränkungen, selbst das Recht der Veräußerung des Pfandgutes, und zwar darf er

a) dasselbe weiter verpfänden und Hypotheken darin bestellen, ohne daß es dazu der Genehmigung des Verpfänders bedürfte[o]). Ebensowenig kann ihm das Recht, Servituten und Reallasten an dem Pfandgute zu bestellen, abgesprochen werden[p]).

b) Ist der Pfandcontract mit einem eventuellen Kaufcontract verbunden, — was übrigens im Zweifel nicht zu präsumiren ist, — so kann der Pfandhalter, sofern er sonst dazu

---

m) Ebendas. und Nielsen S. 215 §. 4, S. 222 §. 5.

n) Nielsen S. 213 §. 3 und Anm. *), S. 218 fgg. §. 2.

o) v. Bunge a. a. O. S. 46 fgg. S. auch Nielsen a. a. O. S. 221 §. 3. Die Beschränkung, welcher in dieser Beziehung das livländische Creditreglement vom 15. Octbr. 1802 §. 17. den Pfandbesitzer unterwirft (s. unten §. 173 Anm. f.), bezweckt bloß die größere Sicherung der Creditcasse, und kann keine Norm für andere Darlehen abgeben. S. v. Bunge a. a. O.

p) v. Bunge a. a. O. S. 49.

berechtigt ist (§. 116 fgg.), die Verwandlung des Pfandcontracts in einen Kaufcontract — mithin des Pfandbesitzes in Eigenthum — im Laufe der Pfandjahre zu jeder Zeit einseitig bewerkstelligen. Dazu ist, falls bereits der Pfandbesitz zugezeichnet worden (§. 155), bloß die Erlegung der Krepostposchlinen mit vier Procent erforderlich [q]).

c) Der Pfandhalter darf den Pfandbesitz einem Dritten cediren, auch wenn das Recht der Cession dem Pfandbesitzer nicht ausdrücklich im Contracte eingeräumt worden ist [r]). Ueber die Cession muß indeß eine besondere Urkunde ausgestellt, dieselbe corroborirt und die Krepostposchlinen mit vier Procent erlegt werden [s]). Der Cedent überträgt auf den Cessionar sowohl alle seine Verbindlichkeiten, als auch alle seine Rechte, mithin auch das Recht des eventuellen Kaufs, falls ihm dieses eingeräumt war. Selbst wenn der Cedent zur Realisirung des letztgedachten Rechts nicht befugt war (§. 116 fg.), darf dennoch nach der Praxis der Cessionar, falls er seinem Stande nach Eigenthum an Immobilien erwerben kann, von dem Recht Gebrauch machen. Auf der anderen Seite darf ein Cessionar, welcher zur Realisirung des eventuellen Kaufrechts nicht befugt ist, deshalb nicht die Cession rückgängig machen, wie denn überhaupt der Cedent aus keinem anderen Grunde, als etwa einem solchen, welcher auch einen

---

q) Nielsen S. 213 §. 1, S. 221 §. 3. Cambecq a.a.O. S. 140 Art. VII.

r) Uebrigens fehlt diese Clausel der Regel nach in keinem der älteren Pfandcontracte. Nielsen S. 215 §. 7, S. 221 §. 3. Cambecq S. 139 Art. VI.

s) S. U. vom 15. Juni und 22. November 1817. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 26. April 1819. Vergl. auch den S. U. vom 24. November 1805.

Kaufcontract rückgängig macht, z. B. wegen enormer Läsion[t]), gezwungen werden kann, sich den Contract wieder zurückcediren zu lassen und das Immobil zurückzunehmen[u]). Uebrigens pflegt der Cessionar dem Cedenten außer dem Pfandschilling auch die Meliorationen zu vergüten, und beide einander gegenseitig die Gewähr zu leisten[v]).

§. 157.

Fortsetzung. b) Rechtsverhältniß bei dem Pfandbesitz des neueren Rechts.

Nach dem neueren Recht, auf Grundlage der Verordnung vom J. 1841, kann

1) der Pfandschilling, je nach der Uebereinkunft beider Theile, dem Verpfänder ganz oder zum Theil ausgezahlt werden, oder auch der Pfandbesitzer ihn ganz schuldig bleiben, und dafür oder für den rückständigen Theil Zinsen entrichten[a]).

2) Der Verpfänder darf im Laufe der Pfandjahre sein Eigenthumsrecht an dem von ihm verpfändeten Immobil zwar veräußern, jedoch ohne dadurch die von dem Pfandbesitzer erworbenen Rechte zu verletzen[b]). Mit Hypotheken darf er das verpfändete Immobil nicht beschweren, noch dasselbe vor Ablauf der verabredeten Pfandjahre einlösen[c]).

---

t) v. Bunge a. a. O. S. 17 fg. und unten §. 214.

u) Nielsen a. a. O. S. 227 §. 7. Vergl. auch v. Bunge a. a. O.

v) Nielsen S. 225 §. 3, S. 226 §. 5.

a) Allerh. bestät. Verordn. v. 24. Decbr. 1841 §. 15.

b) Daf. §. 18. Wegen des Patronatrechts vergl. oben §. 156 Anm. d.

c) Verordn. v. 1841 §. 19 und 20. Für den Fall der Insolvenz des Verpfänders schreibt das Gesetz im §. 34 nur vor, daß mit dem im Pfandbesitz befindlichen Immobil nach den allgemeinen gesetzlichen Bestim-

3) Der Pfandbesitzer genießt sämmtliche Einkünfte des gepfändeten Immobils, und hat der Verpfänder keinen Antheil daran, auch darf letzterer sich während der Dauer des Pfandbesitzes in die Verwaltung des Immobils nicht mischen [d]). Der Pfandbesitzer braucht dem Verpfänder über die bezogenen Nutzungen keine Rechenschaft abzulegen, noch ihm für den rückständigen Pfandschilling höhere als die gesetzlichen Renten zu zahlen; er darf aber auch keinen Ersatz verlangen, wenn die Einkünfte des Immobils nicht den gesetzlichen Zinsen des Pfandschillings gleichkommen [e]).

4) Alle von dem gepfändeten Immobil zu entrichtenden Abgaben und darauf ruhenden Lasten trägt ohne Ausnahme der Pfandbesitzer [f]).

5) Einem Dritten darf der Pfandnehmer den Pfandbesitz nur dann cediren, wenn ihm das Recht dazu im Pfandcontracte ausdrücklich zugestanden ist [g]). Eine solche Cession darf aber nicht durch bloße Aufschrift (Indossation) auf der alten Urkunde geschehen, sondern es muß eine neue Urkunde darüber ausgefertigt und gerichtlich corroborirt werden [h]). Eine Zahlung von Krepostposchlinen findet übrigens bei einer solchen Cession nicht

---

mungen über den Concursproceß verfahren werden solle. Es dürften hier daher ohne Zweifel dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, welche oben §. 156 Nr. 2 a. E. in Betreff der alten Pfandgüter angegeben worden sind. — Ueber das Näherrecht s. unten §. 179.

d) Verordn. v. 1841 §. 21.

e) Das. §. 22.

f) Das. §. 23.

g) Das. §. 24.

h) Das. §. 25.

ſtatt[i]). Der Pfandceſſionar tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten des alten Pfandbeſitzers[k]).

6) Die Verbindung eines eventuellen Kaufcontracts mit dem Pfandcontracte iſt bei Strafe der Nichtigkeit und anderweiten Beahndung der Contrahenten in ſo weit verboten, als die einſeitige eigenbeliebige Verwandlung des Pfandes in Kauf während der Pfandjahre oder nach deren Ablauf dem Pfandbeſitzer nicht zugeſtanden werden darf[l]); vielmehr iſt dazu die Ausfertigung einer neuen gerichtlich zu corroborirenden Urkunde erforderlich, wobei zugleich die Krepoſtpoſchlinen mit vier Procent von dem Werthe des Pfand- und reſp. Kaufſchillings zu erheben ſind. Dadurch iſt aber den Contrahenten nicht verwehrt, ſich in dem urſprünglichen Pfandcontracte zu einer künftigen Verwandlung deſſelben in einen Kaufcontract zu verpflichten[m]).

7) Alle Nebenverträge, welche dem Weſen des Pfandbeſitzes und den in der Verordnung vom J. 1841 aufgeſtellten Grundſätzen zuwiderlaufen, ziehen die Nichtigkeit des Pfandcontracts ſelbſt und anderweite Beſtrafung der Contrahenten nach ſich. Dahin gehören insbeſondere Beſtimmungen, durch welche die Vorſchriften über die beſchränkte Dauer der Pfandcontracte über Landgüter umgangen oder verletzt werden; namentlich auch Abmachungen der Art, daß das verpfändete Immobil ſtatt des Pfandbeſitzes dem Pfandbeſitzer in Arende gegeben werden, und die Arendeſumme die Zinſen für den Pfandſchilling vertreten ſolle[n]).

---

i) S. U. v. 31. Jan. 1844 §. 3 a. E. Dies ſcheint übrigens bloß auf Pfandcontracte von kürzerer Dauer (bis zu zehn Jahren) bezogen werden zu dürfen. Vergl. die oben §. 156 Anm. s angeführten Geſetze.

k) Verordn. v. 1841 §. 26.

l) Daſ. §. 11.

m) S. U. v. 31. Jan. 1844 §. 3.

n) Verordn. v. 1841 §. 11.

§. 158. (154.)

Fortsetzung. ε) Aufhebung des Pfandbesitzes: a) bei den alten Pfandgütern.

Bei den alten Pfandgütern hört der Pfandbesitz auf:

1) durch dessen Verwandlung in Eigenthum (§. 156 Nr. 5, b). War solche nicht erfolgt, oder mit dem Pfandcontract überhaupt kein eventueller Kaufcontract verbunden, so kann

2) der Verpfänder oder dessen Erbe oder sonstiger Rechtsnehmer[a]), nach Ablauf der Pfandjahre das verpfändete Immobil einlösen, gegen Zahlung des Pfandschillings und Ersetzung der erweislichen nothwendigen und nützlichen Verwendungen (Meliorationen und Bauten), nicht aber auch der impensae voluptuariae[b]). Das Einlösungsrecht ist übrigens keiner Verjährung

---

a) Dazu gehört jeder, dem der Verpfänder oder dessen Erbe sein Einlösungsrecht veräußert (s. oben §. 156 Nr. 2), unter Umständen auch der Gläubiger des Verpfänders oder seiner Erben (ebendas. a. E. und v. Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 20 fgg.). Ist der zur Einlösung berechtigte Erbe oder anderweite Rechtsnehmer des Verpfänders unbekannt oder ungewiß, so wird zu dessen Ermittelung ein Proclam auf Jahr und Tag erlassen. Vergl. z. B. das Proclam des esthl. Oberlandgerichts v. 26. Novbr. 1843 in den Revaler wöchentl. Nachr. Jahrg. 1843 Nr. 49. Ueber die Vererbung des Einlösungsrechts ab intestato s. v. Bunge a. a. O. S. 22 fgg.

b) Allerhöchst bestät. Senatsunterl. vom 3. April 1802. Cambecq a. a. O. S. 140 Art. VIII. Nielsen S. 214 §. 4, 221 §. 5. Zu den nothwendigen Verwendungen werden nach der Praxis auch die bei der Erwerbung des Pfandgutes erlegten Krepostposchlinen und übrigen dabei vorgefallenen Kosten gerechnet. — Eine in der Praxis unentschiedene Frage ist es, inwiefern der Pfandhalter sich im Falle der Wiedereinlösung des Immobils von Seiten des Verpfänders einen Abzug wegen etwaniger Deteriorationen gefallen lassen muß? Dasjenige, was oben §. 156 über die Wirkungen des Pfandbesitzes angegeben worden, dürfte zwar zu einer verneinenden Beantwortung dieser Frage führen, zumal der Verpfänder nie zur Einlösung gezwungen werden darf. Allein für den Fall, daß die

unterworfen [c]), und kann vom Verpfänder oder seinen Rechtsnehmern gegen jeden dritten Besitzer des Pfandgutes geltend gemacht werden [d]).

3) Wenn nach Ablauf der Pfandjahre weder der Eigenthümer das verpfändete Immobil einlöst, noch der Pfandhalter den Pfandbesitz durch Erlegung der Krepostposchlinen in Eigenthum verwandelt [e]), so wird a) in Livland der Pfandbesitzer auf Antrag des Oberfiscals [f]) von Seiten des Hofgerichts aufgefordert, bei Erweis seiner Berechtigung zum Eigenthumserwerb des Gutes, die Verwandlung des Pfandcontracts in einen Kaufcontract zu bewerkstelligen. Geschieht dies nicht in der gerichtlich anberaum-

---

Deteriorationen von dem Pfandhalter in der Absicht geschehen sind, um die Einlösung zu verhindern, möchte wohl eine Ausnahme statthaft sein. In der Regel findet sich übrigens in den Contracten die Clausel, daß der Verpfänder wegen etwaniger Deteriorationen bei der dereinstigen Einlösung keine Nachrechnungen machen dürfe. Vergl. oben §. 156 Anm. g, und überhaupt v. Bunge a. a. O. S. 5, 13 fg.

c) Vergl. das esthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 19. und Maurenbrecher's deutsches Privatrecht §. 257. Ueber die Modificationen, welche hierin das neuere Recht gewirkt, s. v. Bunge in den Erörterungen a. a. O. S. 14 fgg.

d) Dies steht mit dem Rechte des Pfandbesitzers zur Cession (§. 156 Nr. 5, e) in Verbindung. S. auch Maurenbrecher a. a. O. und besonders v. Bunge a. a. O. S. 18 fg.

e) Eine längere Befristung des Pfandbesitzes ist unstatthaft (Allerh. bestät. Verordn. v. 24. Decbr. 1841 §. 6 Anm. S. oben §. 153 Anm. a.); eine Erneuerung des Pfandcontracts aber nur unter Beobachtung der Vorschriften des neueren Rechts zulässig. (Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 18. März 1846 §. 2. S. oben §. 155 Anm. h.)

f) Zu diesem Zweck übergiebt in Livland die Krepostexpedition des Hofgerichts alljährlich dem Oberfiscal, als Vertreter des Kronsinteresse, ein Verzeichniß aller derjenigen Immobilien, von welchen die Pfändungsfrist in dem Jahre abläuft, und wo die Umwandlung in Kauf nicht stattgefunden hat. Vergl. noch das livl. Regierungspatent v. 17. Novbr. 1839.

ten Frist[g]), so wird auf abermaligen fiscalischen Antrag, nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung, das Pfandgut öffentlich versteigert[h]) und dem Meistbieter zugeschlagen, welcher die vollständige Eigenthumserwerbung durch Corroboration, Erlegung der Poschlinen ꝛc. sofort zu besorgen hat. Den Meistbotschilling[i]) erhält der Pfandhalter, welchem allein ein etwaniger Ueberschuß zu gute kommt, aber auch ein Zukurzschuß zur Last fällt, ohne daß er deshalb an den Verpfänder irgend Regreß nehmen darf[k]). b) In Esthland wird, nach abgelaufener Pfandzeit und bei Nichteinlösung des Pfandgutes von Seiten des Verpfänders, der Pfandbesitzer vom Oberlandgericht von Amts wegen aufgefordert, binnen sechs Wochen das Gesetzliche wahrzunehmen. Er kann sodann, falls er sonst dazu berechtigt, und überdies den Consens des Verpfänders nachgewiesen[l]), das Pfand in Eigenthum verwandeln, oder um Versteigerung des Pfandgutes bitten. Thut er keines von beiden, so wird die Versteigerung

---

g) Diese wird von dem livländ. Hofgericht gewöhnlich auf vier Wochen anberaumt, jedoch nach Umständen auch verlängert. In Esthland wird dem Pfandbesitzer ein Zeitraum von sechs Monaten vergönnt.

h) Bis zur Versteigerung, namentlich während der dreimonatlichen Frist der Bekanntmachung, steht in Livland dem Pfandbesitzer noch immer die Verwandlung des Pfandbesitzes in Eigenthum, oder sonstige Erledigung der Sache, offen.

i) Die Liquidation des Meistbotschillings wird gewöhnlich dem Käufer zur außergerichtlichen Regulirung mit dem bisherigen Pfandinhaber überlassen. Ist aber das Immobil verschuldet, und es melden sich in Veranlassung der Bekanntmachung über die Versteigerung die Gläubiger, so wird der Meistbotschilling bei Gericht eingezahlt, und über denselben, im Fall der Insufficienz, der Specialconcurs eröffnet.

k) Vergl. Cambecq a. a. O. S. 141 §. VIII.

l) Das dem Pfandbesitzer im Contracte zugestandene Recht der Verwandlung des Pfandes in Kauf darf nämlich bloß im Lauf der Pfandjahre geltend gemacht werden, und erlischt daher mit deren Ablauf.

vom Oberlandgericht von Amts wegen verfügt. Aus dem Meistbotschilling wird dem bisherigen Pfandbesitzer der Betrag des Pfandschillings und der auf das Gut gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen zuerkannt; der Ueberschuß fällt dem Verpfänder zu, den Zukurzschuß trägt der Pfandbesitzer [m]).

§. 159.

Fortsetzung. b) Aufhebung des Pfandbesitzes des neueren Rechts.

Nach dem neueren Recht wird der Pfandbesitz weder durch den Tod des Pfandbesitzers, noch durch den des Verpfänders aufgehoben, indem die aus dem Pfandcontract entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten, auch ohne ausdrückliche Verabredung, auf die Erben beider Contrahenten übergehen [a]). Wohl aber hört der Pfandbesitz auf durch den Ablauf der Pfändungszeit, wenn diese nicht mehr verlängert werden darf [b]). Bei der Verlängerung der über adelige Landgüter auf drei Jahre abgeschlossenen Pfandcontracte auf je drei Jahre [c]) ist abermalige gerichtliche Corroboration erforderlich, und müssen zugleich jedesmal Krepostposchlinen im Betrage von einem Procent vom Pfandschilling [d]), desgleichen die Steuer für den dem Werthe des Pfandschillings entsprechenden Krepoststempelbogen entrichtet werden, es sei denn,

---

m) Vergl. darüber v. Bunge a. a. O. S. 24 fgg.

a) Allerh. bestät. Verordn. v. 24. Decbr. 1841 §. 17.

b) Bei adeligen Landgütern bis auf 9, bei anderen Immobilien bis auf 99 Jahre. S. oben §. 155.

c) Verordn. v. 1841 §. 7. S. oben §. 155.

d) Ebendas. §. 14 P. 3.

daß über die Verlängerung des Contracts eine besondere Urkunde auf dem gesetzlichen Stempelbogen ausgestellt wird[e]).

Nach Ablauf der äußersten Pfändungsfrist, und wenn sich nicht beide Theile über die Abschließung eines neuen Pfandcontracts einigen[f]), ist der Verpfänder oder dessen Erbe oder sonstiger Rechtsnehmer verpflichtet, das verpfändete Immobil einzulösen, und dem bisherigen Pfandbesitzer sowohl den Pfandschilling zurückzuzahlen[g]), als auch ihm die Meliorationen zu ersetzen. Jedoch darf der Pfandbesitzer nur den Ersatz solcher Verwendungen fordern, welche aus wirklicher Nothwendigkeit gemacht sind oder der Wirthschaft reellen Nutzen gebracht haben (mithin wohl überhaupt impensae necessariae et utiles), auf den Ersatz anderweitiger Verbesserungen und Verschönerungen des Immobils hat er keinen Anspruch[h]). Bei der Einlösung von Ländereien, welche ein Gutsbesitzer einem Bauern verpfändet, darf letzterer, nach Ablauf der Pfandjahre, in Livland von dem Gutsbesitzer oder dessen Rechtsnehmer für Meliorationen nicht mehr als den Betrag einjähriger Zinsen des Pfandschillings fordern; in Esth-

---

e) Das. §. 13. Dabei sind auch die Canzleiposchlinen, jedesmal mit 3 Rbl. SM., zu erheben. Ebendas. Alles dies bezieht sich auch auf die vor der Verordnung vom J. 1841 auf Grundlage des Gesetzes vom J. 1827 abgeschlossenen Pfandcontracte. Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 18. März (S. U. v. 29. April) 1846 §. 4. Jedoch ist den bei solchen Contracten Betheiligten im Laufe eines Jahres von der Bekanntmachung des letzteren Gesetzes (v. 1846) gestattet, entweder neue Pfandcontracte abzuschließen, oder die abgeschlossenen in Kaufcontracte zu verwandeln. Ebendas.

f) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 18. März 1846 §. 3. Vergl. oben §. 155.

g) Verordn. v. 1841 §. 30.

h) Das. §. 28.

land ist er zu gar keiner Ersatzforderung berechtigt[i]). Für den während des Pfandbesitzes dem Immobil zugefügten Schaden haftet der Pfandnehmer, wenn darüber im Pfandcontracte nicht anders bestimmt ist, dem Verpfänder nach den allgemeinen Grundsätzen über Schadenersatz[k]).

Wenn weder ein neuer Pfandcontract abgeschlossen wird[l]), noch der Verpfänder oder dessen Rechtsnehmer nach Ablauf der Pfandjahre das Immobil einlöst[m]), so wird dasselbe öffentlich versteigert[n]). Mit dem aus dem öffentlichen Verkauf gelösten Meistbotschilling muß sich der bisherige Pfandbesitzer begnügen, auch wenn derselbe dem von ihm dargeliehenen Capital (d. i. dem Pfandschilling) nicht gleichkommt; das daran Fehlende darf er vom Verpfänder nur dann fordern, wenn er sich das Recht dazu im Pfandcontract namentlich vorbehalten hatte[o]). Den Ueberschuß des Meistbotschillings über die dem bisherigen Pfandbesitzer gebührende Summe (Pfandschilling nebst Meliorationen) erhält der Verpfänder, dessen Erbe oder Rechtsnehmer[p]).

---

i) Das. §. 29. Civ. BB. v. 1819 §. 479.

k) Verordn. v. 1841 §. 27. S. unten §. 237 fgg.

l) Allerh. bestät. RRG. v. 18. März 1846 §. 2.

m) Ueber die etwanige Verwandlung des Pfandbesitzes in Eigenthum von Seiten des Pfandbesitzers s. oben §. 157 Nr. 6.

n) Verordn. v. 1841 §. 31. Dabei wird dasselbe Verfahren beobachtet, welches oben §. 158 Nr. 3 in Betreff der alten Pfandgüter angegeben worden. Vergl. noch das Allerh. bestät. RRG. v. 18. März 1846 §. 3.

o) Verordn. v. 1841 §. 32.

p) Das. §. 33.

§. 160. (155.)

b) Freiwilliges Pfandrecht an Immobilien ohne Besitz: Hypothek. Livländisches Landrecht.

Das freiwillige Pfandrecht an Immobilien ohne Besitzübertragung oder die Hypothek kann sowohl durch Vertrag [a]), als durch einseitige Willenserklärung des Eigenthümers — namentlich durch Testament — geschehen. In beiden Fällen ist, der Regel nach, die Dazwischenkunft einer schriftlichen Urkunde erforderlich [b]). Jede Hypothek kann ferner öffentlich oder privatim bestellt sein, je nachdem die Urkunde in die zu dem Zweck angeordneten Hypothekenbücher eingetragen ist, oder nicht [c]). Die Privathypothek hat nichts Eigenthümliches, und wird nach den Grundsätzen des römischen Rechts beurtheilt. Die Formen der Bestellung einer öffentlichen Hypothek, zum Theil auch die Wirkungen derselben, sind dagegen nach den verschiedenen Provincialrechten verschieden.

1) Nach livländischem Landrecht gehört zur Gültigkeit einer öffentlichen Hypothek, daß sie zu gehöriger Zeit und bei der competenten Behörde in die zu dem Zweck eingerichteten gerichtlichen Bücher eingetragen sei [d]), welchen Act man In-

---

a) Nicht bloß bei dem Darlehn, sondern auch bei jedem anderen Vertrage, durch welchen eine Schuld bekannt oder übernommen wird, kann eine Hypothek vorkommen, z. B. für den rückständigen Kauf- oder Pfandschilling ꝛc.

b) Ausnahmsweise kommen auch mündliche Hypothekbestellungen vor: vergl. z. B. das rig. StR. B. III. Tit. 9 §. 2, unten §. 164 Anm. b.

c) Eine Ausnahme findet z. B. im esthländischen Bauerrecht statt, welches bloß öffentliche Hypotheken kennt. S. unten §. 166.

d) Königl. schwedische Resolution vom 11. Mai 1665. Vergl. v. Samson's Institutionen des livländ. Processes §. 1356.

groſſation oder Inprotocollation nennt, und wonach auch die öffentliche Hypothek ſelbſt die Benennung Ingroſſation (ingroſſirte, inprotocollirte Hypothek) erhalten hat. — In Betreff der Zeit darf die Ingroſſation namentlich nicht erſt vollzogen ſein, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners notoriſch oder gar förmlich erklärt worden iſt[e]). Die competente Behörde iſt die der belegenen Sache: demnach wurden in früherer Zeit die Inprotocollationen bei den Landgerichten für die in den Kreiſen belegenen Immobilien, für die ſtädtiſchen bei den Magiſtraten vollzogen[f]). Allein bei der Einführung der Statthalterſchaftsverfaſſung in Livland ward das Ingroſſationsweſen der ganzen Provinz, nur mit Ausſchluß der Stadt Riga (§. 164), dem livländiſchen Hofgerichte übertragen[g]), und verblieb demſelben auch nach Wiederherſtellung der alten Provincial- und Stadtverfaſſung[h]), ſo daß den Landgerichten und ſtädtiſchen Behörden nur das Recht der Ingroſſation von Hypotheken bis zum Betrage von 100 Rbl. gelaſſen wurde[i]). Erſt in

---

e) Not. e. pag. 142 ff., v. Samſon a. a. O. §. 1297 u. 1298.

f) Vergl. das königl. ſchwediſche Placat vom 24. Jan. 1684. Das Ingroſſationsweſen ſcheint in Livland für Immobilien auf dem Lande erſt während der ſchwediſchen Regierungszeit eingeführt — wenn nicht erneuert — zu ſein. In den bei der Errichtung der livländiſchen Landgerichte denſelben ertheilten Inſtructionen von den Jahren 1630 und 1632 wird zwar der Ingroſſationen nicht gedacht, allein es kommen Ingroſſationen vom Jahre 1642 vor. Bei den Magiſtraten iſt das Ingroſſationsweſen ſeit viel längerer Zeit in ununterbrochenem Gebrauch geweſen.

g) S. U. vom 15. (16.) März 1784. Die erſte Ingroſſation ward in Folge deſſen beim damaligen Gerichtshof bürgerlicher Rechtsſachen am 23. April 1784 vollzogen.

h) N. U. vom 30. November 1796, vom 3. Februar 1797. Allerhöchſt beſtätigte Senatsunterlegung vom 26. Februar 1797 §. 3. Ukas vom 19. Januar 1798.

i) S. U. vom 15. (16.) März 1784.

neueſter Zeit iſt den Magiſtraten auch der übrigen Städte Livlands das geſammte Hypothekenweſen ohne alle Beſchränkung wieder übertragen worden [k]).

Jede Ingroſſation ſetzt die Exiſtenz eines Pfandrechts an einem Immobil [l]) und die ausdrücklich erklärte Einwilligung des Schuldners in die Ingroſſation voraus [m]). Dieſe Einwilligung kann übrigens im Schuldocumente ſelbſt erklärt, oder nachträglich hinzugefügt, auch nur mündlich zu Protocoll verlautbart ſein, wie denn auch das Geſuch des Gläubigers um Ingroſſation mündlich geſchehen kann. Auf ein ſolches Geſuch beprüft zunächſt die Behörde die Urkunde in Beziehung auf deren Authenticität, ſo wie darauf, ob der Ausſteller zur Hypothekbeſtellung befugt war [n]), und das Document überhaupt nichts Widergeſetzliches enthält, und verfügt dann erſt die Ingroſſation [o]). Dieſe

---

k) Allerhöchſt beſtät. Beſchluß des Miniſtercomité vom 14. Juni 1838. Vergl. oben §. 121 a. E.

l) Vergl. v. Samſon's Proceß §. 1356 Anm. 3. Uebrigens darf auch ein richterliches Erkenntniß über ein auf ein Immobil gelegtes Verbot oder Sequeſter ingroſſirt werden. Königliches Placat vom 24. Januar 1684. Ueber die ſog. Generalhypotheken ſ. unten §. 162.

m) v. Samſon a. a. O. §. 1298 Anm.

n) Dazu gehört vor Allem, daß dem Schuldner das Immobil, in welchem er die Hypothek beſtellt, als Eigenthum oder Pfand förmlich adjudicirt ſei. (§. 121, 126, 155 fgg.). Hypothekbeſtellungen auf Grundſtücke, welche zum livländiſchen Creditverein gehören und mit Pfandbriefen beſchwert ſind (ſ. unten §. 173 fgg.), dürfen nicht eher ingroſſirt werden, als bis darüber von der reſp. Direction des Creditvereins ein Einwilligungs-Atteſtat beigebracht worden (livländiſches Creditreglement vom 5. October 1802, Einleitung P. 4).

o) Ueber jede Ingroſſation wird ein beſonderes Protocoll aufgenommen, auch wenn mehrere zugleich vollzogen werden, es ſei denn, daß ſie alle nur daſſelbe Immobil betreffen, wo ſie in ein Protocoll gefaßt werden.

wird von der sogenannten Krepostexpedition des Hofgerichts[p]) in der Art vollzogen, daß das Originaldocument dem gehörigen Pfandbuche[q]) der Zeitfolge nach einverleibt, und dem Vorzeiger eine beglaubigte, und mit dem Attest der vollzogenen Ingrossation versehene Abschrift ausgereicht wird. Will indeß der Gläubiger selbst das Original behalten, so wird dem Pfandbuche eine Abschrift einverleibt.

§. 161. (156.)

Fortsetzung. Wirkungen der Ingrossation. Exgrossation.

Die Wirkungen der Ingrossation bestehen darin, daß der auf gehörige Weise eingetragenen Hypothek der Vorzug vor allen

---

p) Ueber diese Abtheilung der Hofgerichtscanzlei vergl. unten §. 205 Anm. k.

q) Abgesondert von dem Corroborationsbuche (§. 121 Anm. f.) wird beim livländischen Hofgericht für jeden Kreis, — früher auch für jede Stadt, — ein besonderes Pfandbuch oder Hypothekenbuch geführt, welches geschlossen, und ein neues angefangen wird, sobald der alte Band zu stark zu werden droht. Jeder Band enthält nach der Zeitfolge in fortlaufenden Nummern zuerst die Protocolle, sodann in derselben Reihenfolge die Schuldocumente selbst, in welchen eine Hypothek bestellt worden, mit Nummer und Product versehen. Vornean befindet sich bei den Büchern der Kreise ein alphabetisches Verzeichniß der einzelnen Landgüter, den Büchern der Städte war ein Verzeichniß der Aussteller der Schuldschriften vorangeschickt. Ueberdies ist neuerdings für die Hypothekenbücher der Kreise eine neue Registratur eingeführt: jeder Kreis hat seinen Band, und darin jedes Gut nach alphabetischer Ordnung sein Conto, welches auf einer Seite als Quasidebet in besonderen Columnen 1) die fortlaufende Nummer der Posten des Gutes, 2) die Nummer im Pfandbuche, 3) das Datum der Ingrossation, 4) die Bezeichnung der Schuldschrift, 5) das Datum der Ausstellung, 6) den Namen des Ausstellers, 7) den Namen des Gläubigers und 8) den Betrag der Summe in Zahlen, — und auf der anderen Seite als Quasicredit: 1) die Nummer des Postens im Debet, 2) das Datum der Exgrossation, 3) den Namen des Quittirenden und

nicht ingrossirten freiwilligen Pfandbestellungen zusteht, unter mehreren ingrossirten Hypotheken aber das frühere Datum der Ingrossation den Vorzug ertheilt[a]). Die öffentliche Hypothek erstreckt sich auf das verpfändete Immobil und alle Pertinenzen desselben, und haftet nicht bloß für das Capital, sondern auch für die Zinsen, und überhaupt für alle von dem Schuldner in der ingrossirten Urkunde übernommenen Verbindlichkeiten[b]). Ein bloßer Sequester giebt nicht anders eine Hypothek, als wenn derselbe auf das sequestrirte Immobil gehörig inprotocollirt worden[c]).

Bei ingrossirten Hypotheken ist zur Aufhebung[d]) des Pfandrechts deren förmliche Tilgung, Deletion oder Exgrossation, erforderlich[e]). Der Schuldner, der eine solche auswirken will, muß das Schulddocument mit der vom Gläubiger ausgestellten, gehörig beglaubigten Quittung und Einwilligung zur Exgrossation, oder eine richterliche Entscheidung über die erfolgte Leistung der Schuld beibringen, worauf das Hofgericht, nach Beprüfung und Anerkennung der Authenticität dieser Documente, die Exgrossation verfügt. Diese wird sodann von der Krepostexpedition durch Eintragung der Quittung ꝛc. in das gehörige Pfandbuch, und Bemerkung der Tilgung auf dem dem

---

4) den Betrag der exgrossirten Summe in Zahlen enthält. Ueber die Exgrossation s. §. 161.

a) Not. c. pag. 142 ff. Vergl. auch die königl. Resolution vom 29. November 1688 §. 2.

b) Vergl. Nielsen's Proceßform §. 450.

c) Königl. Placat v. 24. Januar 1684. Not. c. pag. 178 ff.

d) Ueber die Cession hypothecarischer Schulddocumente s. unten §. 212. Nr. 7.

e) Livl. Gouvernements-Regierungspatent vom 30. Juli 1785.

Schuldner zu retradirenden Schuldocumente vollzogen [f]). Ist das in den Händen des Gläubigers befindlich gewesene Schuldocument verloren gegangen, so muß der Vollziehung der Exgrossation, nach Erlassung eines Proclams, die Mortification des Documents mittelst richterlicher Verfügung vorausgehen [g]).

§. 162. (157.)

Fortsetzung. Generalhypotheken. Ordnung der Hypotheken.

Offenbar dem Institut der Hypothek an Immobilien, — Specialhypothek — nachgebildet ist die sogenannte Generalhypothek, oder Verpfändung des Gesammtvermögens des Schuldners, welche ebensowohl ingrossirt werden kann, als die an einer andern Sachengemeinheit (z. B. einer Bibliothek, dem Inventar eines Landgutes, einem Waarenlager ꝛc.) bestellte Hypothek [a]), und wobei dasselbe Verfahren, wie bei der Ingrossation der Hypotheken an Immobilien, beobachtet wird [b]).

---

f) Vergl. oben §. 160 Anm. q. Die Tilgung wird übrigens auch im Register des Pfandbuches bemerkt. War ein Contract ingrossirt, über welchen das Originaldocument sich allemal im Corroborationsbuche befinden muß, so wird die Quittung auf die eingetragene Contractsurkunde verzeichnet, und die Tilgung sowohl im Corroborations- als im Pfandbuche beim Protocoll bemerkt.

g) Vergl. überhaupt Nielsen a. a. O. §. 447—450.

a) Da Hypotheken an einzelnen Mobilien unwirksam sind (s. oben §. 147 Nr. 1), so findet auch keine Ingrossation derselben statt. Eine Ausnahme dürften indeß Schiffe bilden, an denen ohne Zweifel eine Hypothek bestellt (vergl. Not. q. pag. 141 ff.), mithin wohl auch darauf ingrossirt werden kann.

b) Zu diesem Zweck wird beim livländischen Hofgericht außer den Specialpfandbüchern (§. 160 Anm. q.) ein besonderes Generalpfandbuch geführt, in welches alle Schuldocumente eingetragen werden, in

Die Generalhypothek ist in Beziehung auf das dingliche Recht, welches der hypothecarische Gläubiger an die einzelnen Bestandtheile des schuldnerischen Vermögens gegen dritte Besitzer hat, ganz so zu beurtheilen, wie eine Hypothek an einer universitas rerum mobilium[c]; eine Specialhypothek an den einzelnen Immobilien des Schuldners erwirbt er dadurch nicht. Sehr üblich und gewöhnlich ist übrigens die Verbindung einer General- und Specialhypothek. Beide sind überdies in ihren Wirkungen auch noch dadurch von einander verschieden, daß die Specialhypothek, selbst wenn deren Eintragung später geschah, im Concurse der Generalhypothek vorgeht, so daß der Generalhypothecar sich nicht an einen besonderen Gegenstand des schuldnerischen Vermögens halten kann, bevor alle Specialhypothecarien aus ihren Specialhypotheken befriedigt sind[d]. Eine ingrossirte Generalhypothek hat dagegen den Vorzug nicht nur vor einem privaten generellen Pfandrecht, sondern auch vor einer nicht ingrossirten Specialhypothek[e]. Endlich genießen einzelne hypothecarische Forderungen ein Privilegium, vermöge dessen sie, selbst ohne ingrossirt zu

---

denen nur eine Generalhypothek, oder gar kein Pfandrecht bestellt, oder nur Mobiliar verschrieben ist. Dieses Generalpfandbuch erhält ein alphabetisches Register über alle Aussteller der Schuldocumente, und es wird ein neuer Band mit neuer Numeration angefangen, sobald der vorige angewachsen ist.

c) S. oben §. 147 Nr. 1. Darnach muß man annehmen, daß selbst an Immobilien, welche der Schuldner veräußert, der mit einer bloßen Generalhypothek versehene Gläubiger, wenn er im Laufe des Proclams geschwiegen, seine Hypothek verliert, dagegen jedes von dem Schuldner nach Bestellung der Generalhypothek erworbene Immobil von der Generalhypothek ergriffen wird.

d) Not. e. pag. 141 sqq. ll. v. Samson a. a. O. §. 1356 Anm. 1.

e) Not. e. pag. 142 a. E. ll.

sein, den Vorzug vor allen andern, selbst den ingrossirten hypothecarischen Forderungen haben [f]).

§. 163. (158.)

Fortsetzung. Esthländisches Landrecht.

2) Das esthländische Ritter- und Landrecht [a]) behandelt die Hypothek ganz nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts. Das Institut der Ingrossation ist jedoch demselben noch ganz unbekannt [b]), vielmehr wurde es erst durch die spätere schwedische Gesetzgebung eingeführt [c]), und, nachdem es im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts fast ganz außer Gebrauch gekommen war, um die Mitte desselben Jahrhunderts erneuert und durch verschiedene Verordnungen allmälig ausgebildet [d]). Gegenwärtig

---

f) Dahin gehören die gemeinrechtlich privilegirten Pfandrechte (s. v. Bunge in den Erörterungen Bd. I. S. 43 Nr. II.) und von den unten §. 170 aufgeführten stillschweigenden Hypotheken die unter II, A, 1—4; B, 1 und III, 1 u. 2 genannten. Not. e. pag. 141 ff. und v. Bunge a. a. O. S. 46.

a) B. IV. Tit. 6.

b) Uebrigens kommt schon gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts eine Spur von der gerichtlichen Eintragung der Hypotheken, um ihnen ein Vorzugsrecht zu sichern, vor. S. Moritz Brandis' Collectaneen, herausgeg. von Paucker (in den Monumenta Livoniae antiquae Bd. III.) S. 197 Anm. 4.

c) Vergl. Riesenkampff's Marginalien zum R. und LR. IV, 6, 12, bei Ewers S. 549, und das Publicat des esthländischen Generalgouvernements vom 11. April 1747 in der Einleitung.

d) Dies geschah zunächst, nach gegenseitiger Berathung zwischen dem Generalgouvernement und dem Landtage, durch das Publicat des ersteren vom 11. April 1747, sodann durch einige Verordnungen des ehemaligen Civilgerichtshofes aus den Jahren 1787, 1788 und 1792, zuletzt durch die Ingrossationsverordnung des esthländischen Oberlandgerichts vom 16. Juni 1797.

geschieht in Esthland die Ingrossation (Versicherung, Vergewisserung) auf Immobilien[e]), die auf dem Lande und im Flecken Leal belegen sind, auf mündliches Gesuch, beim Oberlandgericht[f]); auf Immobilien in den Städten, außer Reval (§. 165), bei der Gouvernementsregierung, wo ein schriftliches Gesuch eingereicht werden muß; der hapsal'sche Magistrat hat jedoch das Recht, bis 100 Rbl. SM. betragende Schulddocumente zu ingrossiren[g]). — Zur Erlangung einer öffentlichen Hypothek ist übrigens nach der Praxis nicht erforderlich, daß überhaupt ein Pfandrecht vom Schuldner dem Gläubiger ausdrücklich bestellt sei oder sonst bestehe, vielmehr wird durch die Ingrossation einer jeden liquiden Schuldforderung, selbst wenn sie aus einer bloßen Rechnung herrührt, ein öffentliches Pfandrecht, sogar wider Willen des Schuldners, erworben[h]). Vor der Eintragung ist auch hier, wie in Livland, gerichtliche Prüfung des Besitztitels des

---

e) Eine Ingrossation von Generalhypotheken findet in Esthland nicht statt (vergl. indeß die Ingrossationsverordn. v. 1797 §. 2); wohl aber hat man in neuerer Zeit angefangen, Schuldverschreibungen auf das Gutsinventarium, namentlich von Fideicommissen, zu ingrossiren. Auch ist die Ingrossation einer verpfändeten ingrossirten Forderung auf das in letzterem verhypothecirte Immobil zulässig.

f) Früher wurde außerhalb der Juridiken des Oberlandgerichts auch uf Landgüter beim Generalgouvernement und der an dessen Stelle getretenen Gouvernementsregierung ingrossirt. Publicat v. 11. April 1747 §. 1. Ingrossationsverordnung v. 16. Juni 1797 §. 14.

g) S. U. vom 16. März 1784. Ueber jede solche Ingrossation wird der Gouvernementsregierung berichtet.

h) Das Publicat vom J. 1747 und die Ingrossationsverordn. v. 1797 sprechen allerdings ganz allgemein von der Ingrossation von Schuldforderungen, scheinen aber doch an mehreren Stellen die Existenz eines (Privat-) Pfandrechts vorauszusetzen; die Praxis des Oberlandgerichts ist indeß entschieden für die im Text angegebenen Grundsätze.

Verpfänders[j]), so wie Unterſuchung des Originaldocuments[k]), und, wenn erſterer nachgewieſen, letzteres tadellos befunden worden[l]), eine gerichtliche Verfügung zur Eintragung erforderlich, worauf erſt dem Impetranten ein Ingroſſationsatteſt entweder auf der Urkunde ſelbſt oder in einer beſonderen Urkunde ausgefertigt wird[m]). Das Originaldocument erhält der Gläubiger zurück, eine Abſchrift davon wird zu den Acten gelegt, und die vollzogene Ingroſſation in den Hypothekenbüchern verzeichnet[n]). Ueber jede nachzuſuchende Ingroſſation wird 24 Stunden vorher ein gerichtlicher Anſchlag gemacht, damit jeder Dritte ſeine etwanigen Rechte in Beziehung auf das verpfändete Grundſtück wahrnehmen könne[o]), auch muß der Schuldner, wenn deſſen Unterſchrift unbekannt oder die Richtigkeit der Forderung ſonſt zweifelhaft iſt, gehört werden[p]). Werden vom Schuldner oder von Dritten, als Intervenienten, begründete Einwendungen gegen die Ingroſſation erhoben, ſo wird letztere ſofort abgeſchlagen;

---

i) Befehl des Gerichtshofs vom 26. April (Publicat vom 3. Juni) 1792 §. 2.

k) Vergl. das Publicat vom 11. April 1747 §. 1.

l) Daſ. §. 5, vergl. mit der königl. Verordn. v. 29. Novbr. 1688 §. 2.

m) Publicat vom 11. April 1747 Einl. und §. 1.

n) Ueber die Einrichtung dieſer Hypothekenbücher ſ. §. 120 Anm. g. Die Einſicht in die Hypothekenbücher iſt einem jeden geſtattet. Publicat v. 11. April 1747 §. 8.

o) Ingroſſationsverordn. v. 16. Juni 1797 §. 1.

p) Nach dem älteren Recht wurde der Schuldner jedesmal vorgeladen, und mußte ſich in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten über die erbetene Ingroſſation erklären. Erſchien er nicht, ſo wurde ihm ein präcluſiviſcher Termin zur Erklärung anberaumt. S. überhaupt das Publicat vom 11. April 1747 §. 1 und 5. Befehl des Gerichtshofes vom 7. (Publicat vom 17.) Juli 1787 §. 1. Ingroſſationsverordn. v. 16. Juni 1797 §. 2 und 6.

ſind die Einwendungen aber nicht liquid, ſo wird, bis zu ausgemachter Sache, die Ingroſſation als erbeten in den Hypothekenbüchern notirt, und dadurch dem Gläubiger ſein Vorzugsrecht von dem Tage der erbetenen Ingroſſation reſervirt. Daſſelbe geſchieht, falls der Schuldner beim Ingroſſationsantrage nicht erſchienen, bis zum Eingange ſeiner Erklärung [q]). — Wird mit einer ingroſſirten Forderung irgend eine Veränderung (Novation) vorgenommen, ſo kann auch dieſe, unter Beobachtung deſſelben Verfahrens, wie bei der Ingroſſation, in die Hypothekenbücher eingetragen werden. Dies wird Umſchreibung genannt, und bedarf es dazu auch noch der Einwilligung aller derjenigen, deren Forderungen nach der zu verändernden Schuld auf das Immobil ingroſſirt worden ſind. — Die Tilgung oder Ergroſſation wird ebenſo wie die Ingroſſation erbeten, und der Erweis der Zahlung durch Quittung oder ſonſt verlangt [r]), worauf die gerichtliche Verfügung zur Ergroſſation erlaſſen wird. Dieſe wird gleichfalls in den Hypothekenbüchern verzeichnet, dem Schuldner darüber ein Atteſtat ertheilt und das Schulddocument vernichtet [s]).

Die ingroſſirten Hypotheken haben im Concurſe den Vorzug vor allen, auch den älteren, nicht ingroſſirten oder Privat-Hypotheken, dieſe mögen nun ausdrücklich beſtellt oder durch das Ge-

---

q) Befehl des Gerichtshofes v. 7. (Publ. v. 17.) Juli 1787 §. 2. Ingroſſationsverordn. v. 16. Juni 1797 §. 3 u. 4.

r) Daß dabei der Gläubiger perſönlich oder in Vollmacht erſcheine, wie früher vorgeſchrieben war (Befehl des Gerichtshofs v. 7. Juli 1787 §. 1), wird gegenwärtig nicht mehr verlangt.

s) Publicat v. 11. April 1747 §. 6. Befehl des Gerichtshofs v. 26. April 1792 §. 11. Ingroſſationsverordn. v. 16. Juni 1797 §. 8.

ſetz begründet ſein [t]), ja ſelbſt vor den privilegirten Pfandrechten, indem den ingroſſirten Hypotheken nur die im Ritter- und Landrecht [u]) als abſolut privilegirt angegebenen Forderungen vorgehen, nämlich (außer den Depoſiten, ſofern ſie noch in der Maſſe vorhanden): 1) Begräbnißkoſten; 2) Arztlohn und Arzneien (in der letzten Krankheit), 3) Geſindelohn [v]).

Unter den einzelnen ingroſſirten Hypotheken gehen die dem Datum der Ingroſſation nach älteren den jüngeren vor. Wenn ſich aber an demſelben Tage mehrere Gläubiger mit dem Geſuch um Ingroſſation ihrer Forderungen auf daſſelbe Immobil melden, ſo werden die Ingroſſationen nicht nach der Reihenfolge, wie die Gläubiger ihre Anträge übergeben, ſondern nach dem Alter der Forderungen, und zugleich mit Rückſicht auf die privilegirte Natur derſelben im Concurſe, locirt [w]). — Was endlich das Verhältniß der Privathypotheken unter einander betrifft, ſo erkennt das eſthländiſche Landrecht einen Vorzug der Specialhypotheken, als ſolcher, vor den Generalhypotheken nicht an, ſondern claſſificirt alle Privathypotheken, ſofern ſie nicht mit einem Pri-

---

t) Publ. v. 11. April 1747 §. 3. S. U. v. 13. April 1787. Befehl des Gerichtshofes vom 7. Juli 1787 §. 3.

u) B. IV. Tit. 7 Art. 2 und 5. Im R. und LR. werden auch noch die Ehefrau wegen ihrer Dos (Art. 3) und die Unmündigen wegen ihrer Anſprüche an ihre Vormünder (Art. 4), als abſolut privilegirt bezeichnet; allein nach den in der Anm. v angeführten Geſetzen ſollen nur die im Text genannten Gläubiger den Ingroſſarien vorgezogen werden.

v) Befehl des Gerichtshofs v. 1787 §. 3. Ingroſſationsverordn. v. 1797 §. 7.

w) Befehl des Gerichtshofs v. 1787 §. 2. Ingroſſationsverordn. v. 1797 §. 5.

vilegium versehen sind[x]), ohne Unterschied bloß nach ihrem Alter[y]).

§. 164. (159.)

Fortsetzung. Rigisches Stadtrecht.

3) Nach dem rigischen Stadtrecht kann ein öffentliches Pfandrecht auf ein in der Stadt oder deren Gebiet belegenes Immobil nur vor dem Rathe mittelst Aufschreibung gewonnen werden[a]). Bei einer bloßen Generalhypothek, welche übrigens gewöhnlich mit der Specialhypothek verbunden wird, oder einer Hypothek an Mobilien findet keine Aufschreibung statt. Der Regel nach ist zur Aufschreibung die schriftliche[b]) Zusicherung der

---

x) Ein solches Privilegium muß gegenwärtig den oben Anm. u angeführten Forderungen, die man sich als mit einem stillschweigenden Pfandrecht versehen zu denken hat (s. unten §. 169), zugeschrieben werden, und steht außerdem zu: 1) demjenigen, der zum Ankauf eines Hauses oder Gutes unter ausdrücklicher Verpfändung des zu erkaufenden Immobils, Geld dargeliehen, und 2) demjenigen, dessen dargeliehenes Geld erweislich zur nothdürftigen Besserung und Unterhaltung eines Hauses oder Gutes verwendet worden (R. u. LR. B. IV. Tit. 7 Art. 6). Demnächst steht der Anwendbarkeit der überdies gemeinrechtlich bestehenden Privilegien einiger Pfandrechte nichts entgegen. Vergl. Riesenkampff's Marginalien ad IV 7, 2 u. 10, bei Ewers S. 550 und 552.

y) Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 7 Art. 8: „Sind einem von den Gläubigern alle Haab und Güter ingemein, folgends aber einem Andern ein besonder Stücke von denenselben Gütern ausdrücklich verpfändet, so hat der erste den Vorzug, auch in den hernach einem Andern absonderlich und in specie verpfändeten Gütern." S. auch ebendas. Art. 7.

a) Rig. StR. B. II. Cap. 35 §. 1, B. III. Tit. 9 §. 5. Willkürl. Gesetze Tit. 10 §. 11.

b) Rig. StR. B. III. Tit. 9 §. 2: „Daß Jemanden ein unbewegliches Erbvestes Guth verpfändet worden sey, muß er entweder durch Stadt-Bücher, oder schriftliche anderweitige Urkunden, oder auch, da es ohne Schrift geschehen, durch zwei unverwerfliche Gezeugen

Hypothek und die Einwilligung des Schuldners in jene erforderlich [c]); ausnahmsweise jedoch kann ein Gläubiger, welcher ein rechtskräftiges Urtheil für sich hat, auch wider Willen des Schuldners die Aufschreibung beim Rathe impetriren [d]). Der Aufschreibung selbst geht die Eintragung einer Abschrift des Schuldocumentes in das Pfandbuch der Stadt Riga voraus, welche in der Rathsobercanzlei zu jeder Zeit geschehen kann [e]), jedoch nicht das Alter der Hypothek entscheidet [f]), welches vielmehr vom Tage der eigentlichen Aufschreibung sich datirt. Diese kann nur an den offenbaren Rechtstagen vorgenommen werden, und muß Tages zuvor dazu vom wortführenden Bürgermeister der Zulaß erbeten werden, was Freimachung heißt, und in der Art geschieht, daß der Gläubiger, unter Vorzeigung des Schuldocuments oder gerichtlichen Urtheils, im er-

---

beweisen können, daß ihm aber ein in Händen habendes Kastenpfand versetzet, kann er bey seinen Eyden erhalten." Hiernach kann also eine Hypothek in einem Immobil zwar auch ohne schriftliche Urkunde privatim bestellt werden, wenn sie jedoch zu einer öffentlichen Hypothek erhoben werden soll, ist die schriftliche Form unerläßlich.

c) Ebendas. und §. 3. Uebrigens steht auch der Aufschreibung einer zwar nicht ausdrücklich bestellten, aber schon gesetzlich bestehenden, stillschweigenden Hypothek kein Hinderniß im Wege.

d) Rig. StR. B. II. Cap. 35 §. 3.

e) Das Pfandbuch wird in der Rathsobercanzlei geführt, und in dasselbe werden die Schuldocumente nach der Zeitfolge, wie sie beigebracht werden, von dem Obernotar Wort für Wort abschriftlich eingetragen. Ist die Unterschrift des Schuldners unter dem Originaldocumente nicht von einem öffentlichen Notar beglaubigt, so muß der Schuldner die Abschrift im Pfandbuche eigenhändig unterzeichnen, und solches vom Obernotar attestirt werden. Das Originaldocument erhält der Gläubiger, nachdem darauf das Datum der Eintragung bemerkt worden, zurück.

f) Der Act der Eintragung hat nur den Zweck, eine glaubhafte Abschrift der Urkunde für die Acten zu erhalten.

ſteren Fall die Einwilligung des Schuldners in die Aufſchreibung, und in beiden Fällen nachweiſt, daß das Immobil, auf welches die Aufſchreibung geſchehen ſoll, dem Schuldner zum Eigenthum öffentlich aufgetragen ſei. Am Tage der Aufſchreibung ſelbſt verlieſt ſodann der Gläubiger in der öffentlichen Rathsſitzung einen Receß, in welchem die Größe der Schuldforderung, der Name des Schuldners, das Datum der Urkunde und eine genaue Bezeichnung der Specialhypothek, ſo wie die Angabe der etwanigen Privilegien der Forderung, enthalten ſein muß, worauf der wortführende Bürgermeiſter über die von ihm vorgenommene causae cognitio referirt. Am Schluß der Sitzung wird, wenn gegen die Aufſchreibung von Niemanden Einwendungen gemacht worden, eine Copie des über die Verhandlung aufgenommenen Protocolls [g]) dem Gläubiger zum Beweiſe ſeines öffentlichen Pfandrechts ausgefertigt [h]). Wer gegen die Aufſchreibung proteſtiren will, muß ſein beſſeres Recht ſofort, d. i. in derſelben Sitzung des Raths, geltend machen, und vor Ablauf von Jahr und Tag bei der competenten Unterbehörde ausführen, widrigenfalls er ſeine Prioritätsanſprüche verliert [i]). Die Exgroſſation oder Abſchreibung geſchieht auf ähnliche Weiſe, wie die Aufſchreibung, gleichfalls in den offenbaren Rechtstagen, nachdem der Schuldner vor dem wortführenden Bürgermeiſter die Zahlung der Schuld und die Genehmigung des Gläubigers zur Tilgung nachgewieſen, oder ein rechtskräftiges Ur-

---

g) Dieſe Protocolle werden, gleich den übrigen Verhandlungen an den offenbaren Rechtstagen, in das Erbebuch der Stadt eingetragen. S. oben §. 123 Anm. g.

h) Rig. StR. II, 35, 1. III, 9, 5. Vergl. die willkürl. Geſetze Tit. 10 §. 11.

i) Rig. StR. II, 35, 2.

theil, welches ihn zur Exgrossation berechtigt, vorgezeigt, und darauf den Zulaß erhalten hat. — In den übrigen Städten, außer Riga, finden keine offenbaren Rechtstage mehr statt (§. 121 a. E., 123), die Eintragung der Hypotheken in die Hypothekenbücher kann daher zu jeder Zeit geschehen, und es werden dabei im Wesentlichen dieselben Formen beobachtet, wie nach Landrecht im livländischen Hofgericht.

Eine öffentliche Hypothek verschafft nach dem rigischen Stadtrecht dem Gläubiger den Vorzug vor den Privathypothecarien. Unter einander ordnen sich die Privathypotheken nach dem Alter der Forderung, die öffentlichen nach dem Datum der Aufschreibung [k]), ohne daß bei ersteren ein Unterschied zwischen General- und Specialhypotheken gemacht wird. Dagegen kennt auch das rigische Stadtrecht privilegirte hypothecarische Gläubiger, welche selbst den öffentlichen Hypothecarien vorgehen [l]), während andere, ohne öffentliche Aufschreibung, mit den öffentlichen Hypothecarien gleichen Rang haben [m]). Einige still-

---

k) Das. B. III. Tit. 10 Nr. 12 und 13. Dem steht auch nicht entgegen, wenn es in den willkürl. Gesetzen Tit. 10 §. 11 heißt: „Derjenige, so Gelder auf ein Grundstück nehmen will, soll vor E. WE. Rathe in den offenbaren Rechtstagen erscheinen, und solche nach alter Gewohnheit aufschreiben lassen." Denn in dieser Bestimmung ist keinesweges, wie es den Anschein haben möchte, die Absicht zu suchen, die Privathypotheken für ungültig oder doch für wirkungslos zu erklären; jedenfalls folgt die Praxis den deutlich ausgesprochenen Vorschriften der rig. Statuten a. a. O. und B. III. Tit. 9 §. 2, oben Anm. b.

l) Dahin gehört die Wittwe wegen ihrer Morgengabe, und derjenige, welcher, unter ausdrücklicher Bestellung einer Hypothek, zur Verbesserung und Erhaltung oder zum Ankauf eines Hauses Geld dargeliehen, oder einen rückständigen Hauskaufschilling (oder Pfandschilling) zu fordern hat. Rig. StR. B. III. Tit. 10 Nr. 8—11, s. unten §. 171 Anm. a und c.

m) Dahin gehören die Pupillen, wegen ihrer Forderungen an den Vormund, von der Zeit der übernommenen Vormundschaft, und die Kin-

schweigende Pfandrechte endlich stehen den übrigen Privathypotheken nach[n]).

§. 165. (160.)

Fortsetzung. Lübisch-revalsches Recht[a]).

4) In Reval geschieht die Ingrossation, Inprotocollirung oder Vergewisserung auf städtische und vorstädtische Immobilien[b]) gleichfalls vor dem Rathe[c]), und zwar in öffentlicher Sitzung, zu welcher Jeder Zutritt hat[d]), jedoch nicht mehr zu bestimmten Zeiten im Jahr, wie früher[e]). Wer eine Schuld-

---

der erster Ehe, wegen der ihnen gethanen Ausspruchsgelder (Rig. StR. a. a. O. Nr. 12); den Privathypothecarien gehen sie indeß nur vor, wenn öffentliche Hypotheken vorhanden sind; fehlen diese, so ordnen sich jene privilegirten mit den Privathypothecarien nach ihrem Alter (daf. Nr. 13). Vergl. unten §. 171 Anm. f.

n) Dies sind die unten §. 171 unter Nr. 4 und 5 angegebenen. Rig. StR. a. a. O. Nr. 15 u. 16.

a) Vergl. überhaupt den Bericht des Revaler Rathes über das gerichtliche Verfahren in v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. 1. S. 319 fgg.

b) Auch hier sind Ingrossationen von Generalhypotheken ohne gleichzeitige Specialhypothek nicht üblich, geschweige denn von Mobiliarverpfändungen. Wohl aber kann, wie nach esthländischem Landrecht (§. 163 Anm. e). bei Verpfändung einer ingrossirten Schuldforderung an einen Dritten, dieser deren Vergewisserung auf das verpfändete Immobil verlangen, ohne daß der erste Schuldner einen Widerspruch dagegen erheben darf.

c) Lüb. Recht B. III. Tit. 4 Art. 1. Revaler Bauersprache v. 1560 §. 17, v. 1803 §. 12.

d) In älterer Zeit ist öfters, aus Rücksicht auf den Privatcredit, meist auf Antrag der Gilden, die Vollziehung der Ingrossationen ohne vorgängigen Anschlag und bei geschlossenen Thüren angeordnet gewesen. S. z. B. die Constitution des Raths v. 12. März 1706 Art. 4.

e) Wie die Ab- und Zuzeichnungen (§. 124), so durften früher auch die Ingrossationen nur in den dazu bestimmten besonderen Juridiken, die frü-

forderung ingroſſiren laſſen will, muß Tages vorher, vor 12 Uhr, beim wortführenden Bürgermeiſter einen öffentlichen Anſchlag und die Citation des Schuldners, ſo wie etwaniger anderweiter Intereſſenten [f]), erbitten. In der Rathsſitzung des folgenden Tages bringt er ſodann — unter Producirung des Originaldocuments [g]) und Nachweiſung des Beſitztitels des Schuldners — ſein Geſuch mündlich an, worauf, nach vernommener mündlicher Erklärung des Schuldners und der etwa erforderlichen Gegenerklärungen, ſo wie der Anträge Dritter — welche entweder Proteſtationen anbringen, oder interveniendo um gleichzeitige Ingroſſation ihrer Forderungen an denſelben Schuldner bitten können — der Rath das Erkenntniß fällt [h]). Kann letzteres nicht ſofort geſchehen, ſo wird dennoch die Ingroſſation, falls ſie nachgegeben wird, nicht vom Tage des Erkenntniſſes, ſondern vom Tage der geſchehenen Anſuchung an gerechnet. Von jedem zu ingroſſirenden Documente wird übrigens eine Abſchrift zurückbehalten,

---

her dreimal (Codex des lüb. Rechts f. Reval v. J. 1257 Art. 2 und 3), ſpäter zweimal jährlich (Conſtitution des Rathes v. 12. März 1706 Art. 4) gehalten wurden, vorgenommen werden. Allein auch dies wurde durch den Civiloberbefehlshaber von Eſthland im J. 1812 aufgehoben (Regierungspublicat v. 17. April 1812).

f) Sind Frauenzimmer betheiligt, ſo wird auch hier in der Weiſe verfahren, wie oben §. 124 Anm. k angegeben iſt.

g) Uebrigens kann auch ohne Dazwiſchenkunft einer ſchriftlichen Urkunde auf das bloß mündliche Schuldbekenntniß des Debitors die Ingroſſation nachgegeben werden.

h) Sind bereits früher Forderungen auf das Immobil ingroſſirt, ſo wird ſchon ex officio die neue Ingroſſation immer nur mit ausdrücklichem Vorbehalt der beſſeren Rechte der älteren Ingroſſarien nachgegeben, ohne daß letztere ſolche Rechte beſonders zu bewahren nöthig haben. Zu ſolchem Zweck wird zu jedem Ingroſſationsact in der Canzlei ein betreffender Auszug aus den Hypothekenbüchern angefertigt und dem Rathe vorgelegt.

das Original erhält der Gläubiger, nebst dem Zeugniß über die vollzogene Ingrossation zurück[i]). — Bei jeder Novation einer ingrossirten Forderung bedarf es einer Umschreibung, bei welcher dieselben Formen, wie bei der Ingrossation, zu beobachten sind, und zu deren Rechtsbeständigkeit auch noch die Einwilligung der späteren Ingrossarien erforderlich ist. — Ganz analog dem Verfahren bei der Ingrossation ist ferner das bei der Tilgung oder Exgrossation, indem auch hier zuvor ein Anschlag erbeten werden muß, und Tags darauf in öffentlicher Rathssitzung die Interessenten gehört werden, worauf erst die Tilgung verfügt wird. Jede Ingrossation, wie jede Umschreibung und Tilgung wird von einem Canzleibeamten des Rathes in die Grund- und Hypothekenbücher[k]) verzeichnet. — Als Erforderniß zur Gültigkeit einer öffentlichen Hypothek verlangt übrigens noch das lübische Recht, daß 1) die Eintragung der Hypothek nicht später, als wenigstens vier Wochen vor einer etwanigen Flucht des Schuldners oder dem Ausbruche des Concurses über sein Vermögen stattgefunden habe[l]), so wie 2) daß dem Gläubiger auch wirklich eine Hypothek für ein wahres Debitum vom Schuldner bestellt[m]), und die Ingrossation nicht in fraudem creditorum geschehen sei[n]). Die heutige Praxis giebt jedoch — auch wider den Willen des Schuldners — die Ingrossation nicht nur von

---

i) Die Abschriften werden nach Jahrgängen gesammelt.

k) S. oben §. 124 Anm. l.

l) Lüb. StR. B. III. Tit. 4 Art. 1 a. E. Vergl. auch Tit. 1 Art. 3.

m) Stillschweigende Pfandrechte bilden natürlich eine Ausnahme von dieser Regel.

n) Lüb. StR. B. III. Tit. 4 Art. 1.

Forderungen, die bereits mit einer Privathypothek versehen sind, sondern auch von allen chirographarischen Forderungen nach, verlangt aber, wenn die Ingrossation principaliter erbeten wird, daß im ersteren Falle eine *specielle* Hypothek bestehe, im letzteren die Forderung liquid und fällig sei; interveniendo dagegen darf um Vergewisserung jeder Forderung ohne Unterschied nachgesucht werden; ist sie aber nicht liquid, so wird die Ingrossation in quantum iuris nachgegeben. Wird gegen den principaliter eine Ingrossation impetrirenden Gläubiger von Seiten des Schuldners ein Widerspruch erhoben, der von jenem nicht sofort beseitigt werden kann, so wird der Impetrant zwar mit seinem Ingrossationsgesuche in dem obschwebenden Termine abgewiesen [o]), ihm jedoch für den Fall, daß später der Widerspruch des Gegners als unbegründet sich erweist, die Priorität von dem Tage der erbetenen Ingrossation vorbehalten. — Wiewohl übrigens das lübische Recht keine andere als gerichtlich bestellte Hypotheken an Immobilien, nach dem Alter der Bestellung, für wirksam erkennt [p]), so sind nach dem neueren Recht doch auch Privathypotheken gültig, welche den Gläubigern einen Vorzug vor den Chirographarien geben, den öffentlichen Hypotheken jedoch nachstehen [q]). Selbst vor den an sich privilegirten Hypotheken, wenn sie nicht ingrossirt sind, haben die ingrossirten

---

o) Falls derjenige, welcher principaliter um Ingrossation einer Forderung gebeten, mit diesem Gesuch abgewiesen wird, oder freiwillig davon wieder absteht, so fallen auch die bei jenem Gesuch von dritten Intervenienten nachgesuchten Ingrossationen von selbst hinweg.

p) Das. B. III. Tit. 4 Art. 1. Vergl. auch Tit. 1 Art. 12 und Revaler Bauersprache v. 1560 §. 17.

q) Constitution des Rathes vom 12. März 1706 Art. 4; S. U. v. 13. April 1787. Vergl. auch *Mevii* Comment. ad jur. Lub. L. III. T. 4 Art. 3 No. 58 seqq.

ein Vorzugsrecht. Unter einander ordnen sich die öffentlichen Hypotheken nach dem Alter der Ingrossation, und zwar so, daß die in derselben Sitzung ingrossirten Forderungen an sich (d. h. abgesehen von ihrer sonst privilegirten Natur) gleiche Rechte haben. Derjenige Gläubiger, welcher eine Forderung bei Gelegenheit der Zuzeichnung des Immobils an seinen Schuldner auf dasselbe vergewissern läßt, genießt bei einem künftigen Concurse das Absonderungsrecht[r]). Die Privathypotheken dagegen haben, selbst wenn sie von verschiedenem Alter sind, kein Vorzugsrecht vor einander, daher die Privathypothecarien im Concurse, wenn die Masse zu ihrer Befriedigung nicht zureicht, hinsichtlich ihrer Capitalforderungen pro rata befriedigt werden[s]), sofern nicht einzelne derselben ein Privilegium genießen[t]).

§. 166. (161.)

Fortsetzung. Bauerrechte.

5) Von den Bauerrechten erkennt das esthländische nur Specialhypotheken, welche auf ein dem Schuldner eigenthümlich zugehöriges Immobil oder auf gerichtlich vergewisserte Capitalien, gerichtlich verschrieben sind, für zulässig[a]), daher weder Generalhypotheken, wenn sie auch gerichtlich bestellt sein sollten noch Privathypotheken irgend Kraft und Wirksamkeit haben, noch

---

r) Bericht des Rathes a. a. O. (s. Anm. a) S. 322.

s) Constitution des Rathes vom 12. März 1706 Art. 2.

t) Zu solchen privilegirten Pfandrechten gehört nach lübischem Recht das der (unbeerbten) Ehefrau wegen ihres Brautschatzes (vergl. lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 9 und 12), das der Kinder erster Ehe, wegen der ihnen gemachten Aussage (ebendas. Art. 12) und die privilegirten Hypotheken des gemeinen Rechts.

a) Esthländ. BGB. §. 510, 511.

ein vorzügliches Recht dem Gläubiger verschaffen sollen[b]). Die Verschreibung geschieht beim Kreisgericht, welches zu dem Zweck ein gehörig beglaubigtes Schnurbuch führt, in welches der Secretär, nachdem 24 Stunden vorher ein Anschlag besorgt worden[c]), die nachgesuchte oder bestellte Hypothek unter dem Tage, wo sie gesucht worden, einträgt[d]). Keine Eintragung darf jedoch anders als mit Einwilligung des Schuldners, welche übrigens auch in der Urkunde erklärt sein kann, geschehen[e]). — Diese Bestimmungen des esthländischen Bauerrechts sind indeß bis jetzt nicht in Wirksamkeit getreten; vielmehr werden sämmtliche Ingrossationen auf Bauergesinde oder Landstellen beim Oberlandgericht, in der oben §. 163 angegebenen Weise, vollzogen.

Das livländische Bauerrecht kennt sowohl private als öffentliche Hypotheken, und macht auch zwischen generellen und speciellen keinen Unterschied. Die öffentliche wird begründet durch Eintragung jedes schriftlichen oder mündlichen hypothecarischen Vertrages oder Schuldbekenntnisses in das Contractenbuch[f]), welches zu dem Zweck bei den Kirchspielsgerichten geführt wird[g]). Vor der Eintragung muß indeß die Gesetzlichkeit der Schuldforderung von der Behörde beprüft werden[h]). Mit dem öffentlichen Pfandrecht, welches dem privaten vorgeht, hat gleiche Rechte ein vor Eröffnung des Concurses in das Contractenbuch

---

b) Esthländ. BGB. §. 511.

c) Das. §. 513.

d) Das. §. 510, 512.

e) Das. §. 514.

f) Livländ. BB. §. 320. Ergänzende Bestimm. v. 23. Jan. 1845 §. 61.

g) S. unten §. 225.

h) Livländ. BB. §. 170 P. 5.

eingetragenes rechtskräftiges Urtheil. Die früher eingetragenen Schuldforderungen und Urtheile haben vor den später ingrossirten den Vorzug [i]).

§. 167. (162.)

2) Unfreiwilliges Pfandrecht an Immobilien a) mit Besitz: Immission, insbesondere nach Landrecht.

Das nothwendige, d. i. wider Willen des Schuldners begründete, Pfandrecht kann entweder durch Disposition des Gesetzes, oder durch gerichtliche Bestellung eines Pfandrechts entstehen. Das erstere, gesetzliches oder stillschweigendes Pfandrecht genannt, ist nicht nothwendig mit dem Besitz der verpfändeten Sache verbunden. Das gerichtliche Pfandrecht an Immobilien gründet sich stets auf ein rechtskräftiges richterliches Erkenntniß, und kann entweder eine bloße Hypothek, — wovon bereits oben (§. 160) die Rede gewesen, — oder ein mit Besitz verbundenes Pfandrecht sein, welches letztere, sofern es in Immobilien bestellt wird, Immission, der Gläubiger, welcher solche erlangt hat, Immissar, der Schuldner aber Ermissar genannt wird [a]).

Nach dem liv- und esthländischen Landrechte [b]) besteht die Immission darin, daß dem Gläubiger, der ein rechtskräftiges

---

i) Livl. BB. §. 320.

a) v. Samson's Institutionen des livl. Processes §. 1008, 1063.

b) Das esthländische Ritter- und Landrecht (B. I. Tit. 34 Art. 3) deutet bereits dieses Institut an, dasselbe wurde aber erst später durch die schwedische Gesetzgebung mehr ausgebildet, und in dieser Weise auch in Esthland, gleichwie in Livland, practisch. Vergl. besonders die königl. Resolution vom 13. April 1698 und Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 514 und 549.

Urtheil für ſich hat, aus dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners, nach einer gewiſſen geſetzlichen Taxe, durch den ordentlichen Civilrichter[c]) ſo viel zur Nutzung zugeſchlagen und eingewieſen wird, als zur Deckung der — zu ſechs Procent, wenn es vertragsmäßige, zu fünf Procent, wenn es Weilrenten ſind, zu berechnenden[d]) — Zinſen ſeiner Capitalforderung erforderlich iſt[e]). Da demnach die Immiſſion eine Art der Execution in das unbewegliche Vermögen eines Schuldners iſt[f]), ſo gehören die näheren Beſtimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren in die Proceßlehre[g]). Wer auf dieſe Weiſe eine Immiſſion in ein Grundſtück erlangt hat, kann daraus nicht anders, als durch Urtheil und Recht verdrängt werden[h]), und hat den Vortheil, daß er auch während des Concurſes über das ſchuldneriſche Vermögen Renten bezieht[i]). Nach ausgebrochenem Concurſe iſt jedoch, wie jede andere Execution zum Beſten eines einzelnen Gläubigers, ſo auch die Immiſſion unzuläſſig[k]). Auch darf in

---

c) v. Samſon a. a. O. §. 1049.

d) Die Beſtimmung der livländiſchen Landesordnungen vom 22. September 1671 Abſchn. 5, daß die Zinſen zu zehn Procent berechnet werden ſollen, iſt durch ſpätere Geſetze abgeändert. Königl. Reſolution und Erklärung vom 28. Januar 1685. Vergl. auch königl. Placat vom 16. December 1687.

e) LO. von 1671 Abſchn. 5. Inſtruction des Hofgerichts an die Landgerichte vom 15. Juni 1723.

f) v. Samſon a. a. O. §. 1008.

g) v. Samſon a. a. O. §. 1063 — 1081. Nielſen's Proceßform §. 521—538. Deſſen Handbuch zur Kenntniß der Polizeigeſetze Th. II. S. 72 fgg. W. Hezel's Grundlinien des Civilproceſſes §. 110—113.

h) Königl. Reſolution vom 29. November 1688 §. 2.

i) v. Samſon a. a. O. §. 1303, 1357 Anm. *). Nielſen's Proceßform §. 523, 533. Hezel a. a. O. §. 110.

k) Nielſen a. a. O. §. 533 a. E. Vergl. v. Samſon §. 1299 1320.

ein mit Pfandbriefen oder landschaftlichen Obligationen der Creditvereine belegtes Gut keine Immission vollzogen werden[l]), und weil gegenwärtig fast alle Landgüter Liv- und Esthlands, falls auf ihnen überhaupt Schulden ruhen, zunächst Darlehen aus der Creditcasse haben, so sind die Immissionen fast ganz außer Anwendung gekommen.

Die Immissarien stehen zwar den öffentlichen Hypothecarien nach[m]), können aber gleiche Rechte mit ihnen durch Ingrossation ihres gerichtlichen Pfandrechts erlangen, wozu des Schuldners Einwilligung nicht erforderlich ist[n]). Nach der Praxis darf der Ermissar, gegen Vorauszahlung der Immissionsrenten, verlangen, in den Naturalbesitz der Immissionsobjecte zu treten[o]). Innerhalb Jahr und Tag ist er, wie seine Erben und Verwandten, berechtigt, durch Erlegung das schuldigen Capitals die Gegenstände der Immission einzulösen[p]). Geschieht dies nicht, so kann der Immissar, nach Belieben, im Besitz der Immission bleiben,

---

l) Vergl. das livländ. Creditreglement vom 15. October 1802 §. 127—129. Zusätze zum esthländischen Creditreglement Cap. VII. Esthländ. Creditreglement vom J. 1846 §. 129 fgg. v. Samson a. a. O. §. 1064 und unten §. 175.

m) Not. e. pag. 142 ff. Vergl. v. Samson §. 1357. Ein Befehl des esthländischen Gerichtshofes an das damalige Oberlandgericht vom 23. März 1788 schreibt auf Grundlage des R. u. L.R. IV, 6, 10 u. 12 und der königl. Executionsverordn. v. 10. Juli 1669 §. 9 vor, keine Immission in einem Immobil anders, als nach vorgängiger Befragung und Einwilligung der übrigen Creditoren, deren Forderungen auf dem Immobil ingrossirt sind, zu decretiren.

n) Königl. Placat vom 24. Januar 1684.

o) v. Samson a. a. O. §. 1067. Nielsen's Proceßform §. 523 und 881. Hezel a. a. O. §. 111 a. E.

p) Königl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 §. 6. Königl. Resolution vom 28. Januar 1685.

bis seine Forderung ganz bezahlt ist[q]), oder, nach Ablauf von Jahr und Tag, auf öffentliche Versteigerung der Immission beim competenten Richter antragen[r]). Meldet sich kein Kaufliebhaber, so kann der Immissar um gerichtliche Schätzung der Immission bitten, und sie käuflich an sich bringen[s]). Ist die Bezahlung auf irgend eine Weise erfolgt, so hört die Immission auf, und der competente Richter vollzieht, auf desfallsige Anzeige, die förmliche Aufhebung derselben (Relaration) in Gegenwart des Ermissars[t]).

Den Bauerrechten ist das Institut der Immission ganz unbekannt[u]).

§. 168. (163.)

Fortsetzung. Immission nach den Stadtrechten.

Nach dem rigischen Stadtrecht kann die auf ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgende Immission in ein Immobil, da der Gläubiger dadurch ein dingliches Recht an demselben erhält, nur in den offenbaren Rechtstagen erlangt werden. Der Immission geht der dreimalige Aufbot des schuldnerischen Im-

---

q) Konigl. Resolution vom 29. November 1688 §. 2. Königl. Rescript vom 12. Januar 1698.

r) Königl. Executionsverordnung a. a. O. Königl. Rescript vom 12. Januar 1698.

s) Königl. Brief vom 18. April 1699.

t) Livl. LO. vom Jahre 1671 a. a. O.

u) Das esthländ. BGB. enthält nicht einmal über die Execution eines rechtskräftigen Urtheils überhaupt Bestimmungen; die livländische BB. §. 330 bestimmt hinsichtlich der Execution in Immobilien nur, daß dieselbe durch Beschlaglegung und Stellung des Immobils unter gerichtliche Aufsicht vollzogen wird; und daß, wenn der Gläubiger nicht binnen Jahresfrist anderweitig befriedigt wird, das Immobil nach vorgängiger Bekanntmachung öffentlich versteigert werden soll.

bils von Seiten des Gläubigers voraus, wozu die Erlaubniß bei der Behörde, welche das betreffende Erkenntniß gefällt hat, nachzusuchen ist. Ist diese erfolgt, so wird das Immobil — es mag in der Stadt oder in den Vorstädten belegen sein — durch den Executionsimpetranten bei dem Voigteigericht, und zwar mittelst mündlichen Antrags an den offenbaren Gerichtstagen, zum Aufbot gebracht[a]). Diese offenbaren Gerichtstage werden, bloß zu diesem Zweck, vom Voigteigericht an jedem Mittwoch vor jedem der offenbaren Rechtstage (von denen daher die Gerichtstage wohl zu unterscheiden sind), also vor Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis (vergl. oben §. 123) je dreimal, von acht zu acht Tagen, Vormittags um 11 Uhr, an einem unter dem Balcon des Rathhauses auf der Treppe aufgestellten Gerichtstische, öffentlich abgehalten[b]). Jeder Aufbot ist mit der Aufforderung des Schuldners zur Zahlung der Schuld (Ankündigung oder Denunciation des Aufbots) verbunden. Erfolgt nach dem dritten Aufbot keine Zahlung, so verlautbart der Gläubiger vor dem Rathe, an dem nächsten offenbaren Rechtstage — nachdem er den vorangegangenen Aufbot und Ankündigung nachgewiesen — einen Bot (Anbot) auf das Immobil, und sind deren mehrere, auf jedes besonders, und bittet um die Immissio ex primo decreto, welche ihm der Rath nicht verweigern darf[c]). Ueber die Verhandlung erhält er ein Protocoll, mit welchem er sich nun bei dem Voigtei- und resp. Land-

---

a) Rig. StR. B. II. Cap. 32 §. 6 und 7.

b) Es ist nicht nothwendig, den dreimaligen Aufbot von 8 zu 8 Tagen hintereinander zu bewerkstelligen, sondern er kann ausgesetzt und z. B. ¼ oder ½ Jahr später (aber immer nur an einem offenbaren Gerichtstage) fortgesetzt werden.

c) Rig. StR. II, 32 §. 7.

voigteigericht (je nachdem das Immobil in der Stadt oder in den Vorstädten belegen) melden und um Vollziehung suchen muß. Die Vollziehung geschieht durch eine symbolische Tradition [d]), und es erwirbt der Gläubiger durch diese Immissio ex primo decreto ein gerichtliches Pfandrecht an dem Immobil [e]), jedoch ohne Naturalbesitz [f]). Er erhält dadurch das Recht und zugleich die Pflicht, das Immobil zu „wahren", d. h. darauf zu sehen, daß es nicht verwahrloset werde, und wird gleichzeitig von Gerichts wegen dem Eigenthümer oder Miethsmann aufgegeben, das Immobil zu hüten. Binnen Jahr und Tag, nämlich von dem offenbaren Rechtstage, wo die Immission verfügt ist, bis auf des folgenden Jahres letzten offenbaren Rechtstag selbiger Zeit, sind alle Gläubiger, welche Forderungen, für welche das schuldnerische Immobil haftet, haben, schuldig, sich mit diesen Forderungen zu melden, und befugt, ein höheres Gebot auf das Immobil zu

---

d) Das. §. 8: „— — Der Voigt gehet mit dem Untervoigt und Secretario in das Haus oder Erbe, und thut allda dem Gläubiger selbiges als ein Pfand, mit Ueberreichung des Thürkloppers, übergeben, dem Eigner aber oder Mittlinge anmelden, daß nunmehr selbiges des Klägers gerichtliches Pfand worden, und zu Bewahrung demselben eingegeben sei." — Die Vollziehung dieser Immission pflegt jetzt mißbräuchlich nicht gleich, nachdem sie decretirt worden, erbeten zu werden, sondern erst nach einem Jahr zu geschehen, nämlich wenige Tage vor der Immissio ex secundo decreto. Ein anderer Mißbrauch besteht darin, daß die Immissio ex primo decreto auf Jeden, welcher nachmals mehr bietet, — den Anbot verbessert, — übertragen wird, während in früherer Zeit bloß der verbesserte Anbot verschrieben zu werden pflegte. S. die rigischen Rathsprotocolle von den Jahren 1552, 54, 55, 58.

e) Daß schon vorher der Gläubiger ein (außergerichtliches) Pfandrecht an dem Immobil gehabt habe, ist nicht erforderlich, denn dieses Verfahren findet auch bei persönlichen Forderungen statt. Rig. StR. a. a. O. §. 10 a. E.

f) Rig. StR. a. a. O. §. 8. Vergl. Nielsen's Proceßform §. 538 Anm. *).

hun, wie denn auch jedem Dritten die Licitation unverwehrt ist[g]). Nach Ablauf dieser Frist, während welcher das Immobil dergestalt „zum Anbot gestanden", erfolgt der Zuschlag oder die Immissio ex secundo decreto an den Meistbieter, in Folge deren der Schuldner oder Miethsmann, nach Willkür des Meistbieters, das Haus zu räumen oder ihm die Miethe zu zahlen schuldig ist. Sechs Wochen von dieser zweiten Immission an gerechnet haben der Schuldner oder dessen nächste Verwandte noch das Recht, das Immobil gegen Erlegung des Meistbotschillings zu reluiren[h]). Geschieht dies nicht, so berichtigt der Meistbieter seinen Meistbot beim resp. Niedergericht, erhält von diesem eine förmliche Adjudication, und die Erlaubniß, sich nunmehr das Immobil als sein Eigenthum auftragen zu lassen, und erwirkt solches beim Rath, unter Vorweisung des Decrets, was wieder an einem offenbaren Rechtstage geschieht[i]). — Dieses Verfahren ist übrigens nur noch in Riga selbst üblich, nicht aber in den andern Städten, wo rigisches Recht gilt[k]). In diesen wird vielmehr die Execution in ein Immobil in der Art vollzogen, daß dasselbe, ohne daß dem Gläubiger ein Pfandrecht daran bestellt worden, nach vorgängiger Bekanntmachung, öffentlich versteigert wird.

Auch nach lübischem Recht erlangt der Gläubiger durch die Einweisung oder Immission in ein Immobil ein Pfandrecht an demselben[l]), dessen Auslösung dem Schuldner im Laufe von vier Wochen gestattet ist, so daß, wenn sie alsdann nicht erfolgt,

---

g) Rig. StR. a. a. O. §. 9.

h) Das. §. 10, 11. S. unten §. 185 fgg.

i) S. oben §. 123.

k) Vergl. indeß Nielsen a. a. O., wonach dieses Verfahren in Pernau üblich sein soll.

l) Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 7.

das Immobil versteigert wird[m]). Eigenthümlich ist die Bestimmung, daß, wenn der Schuldner abwesend ist, dessen Ehefrau binnen Jahr und Tag nicht aus dem Hause gewiesen werden darf, es sei denn, daß sie mit für die Schuld verhaftet, oder daß der Schuldner notorisch wegen Nichtzahlungsfähigkeit flüchtig geworden wäre[n]). In Reval, wo die Immission in der angegebenen Weise noch bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts üblich gewesen war[o]), ist sie seitdem ganz außer Gebrauch gekommen, und an deren Stelle die sofortige Versteigerung des Immobils, in welches die Execution vollzogen werden soll, getreten.

§. 169. (164.)

b) Unfreiwilliges Pfandrecht ohne Besitz: stillschweigendes oder gesetzliches Pfandrecht.

Das stillschweigende oder gesetzliche Pfandrecht ist ein Institut des römischen Rechts, welches im provinciellen Land- und Stadtrecht recipirt, und theils durch Gesetze, theils durch Praxis weiter fortgebildet worden ist. Die Bauerrechte kennen kein stillschweigendes Pfandrecht, und muß namentlich im esthländischen Bauerrecht, wegen der ausschließlichen Wirksamkeit der öffentlichen Hypothek (§. 166), dasselbe als durchaus unzulässig angenommen werden. Was zunächst die im esthländischen Ritter- und Landrecht aufgezählten stillschweigenden Pfandrechte anlangt, so sind sie zum Theil dem römischen Recht fast unverändert entlehnt, namentlich: 1) das zu-

m) Lüb. StR. B. V. Tit. 6 Art. 2.
n) Das. B. III. Tit. 4 Art. 2.
o) Harpe's Repertorium Bd. VII. S. 269 fgg.

gleich mit einem Retentionsrecht verbundene, ſpecielle Pfandrecht des Vermiethers eines Hauſes, Gemachs, Kellers, Bude und dergl. wegen des rückſtändigen Miethzinſes und der Deteriorationen, an demjenigen, was der Miethsmann an ihm eigenthümlich gehörigem Hausgeräth, Waaren oder ſonſtigen Mobilien in das gemiethete Local gebracht[a]); 2) das gleichfalls mit Retentionsrecht verbundene ſpecielle Pfandrecht des Verpächters eines Landgutes wegen rückſtändigen Pachtzinſes, ſowohl an den in das gepachtete Gut, Haus und Hof gebrachten Mobilien, als an den auf dem Gute gewachſenen Früchten[b]); 3) das allgemeine Pfandrecht der Ehefrau an dem Vermögen ihres Ehemannes, wegen des in die Ehe gebrachten Brautſchatzes[c]), und 4) der Pupillen an dem Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren wegen aller aus

---

a) R. und LR. B. IV. Tit. 6 Art. 21. v. Madai, das Obligationenrecht Eſth-, Liv- und Curlands. Lief. I. S. 178 fgg. Die Praxis geſteht dem Vermiether in dieſem, und dem Verpächter in dem folgenden Falle ein Separationsrecht zu.

b) Das R. und LR. geſteht a. a. O. Art. 22, wo ex professo vom ſtillſchweigenden Pfandrecht gehandelt wird, dem Verpachter bloß das gemeinrechtliche Pfandrecht an den Früchten zu, an einer anderen Stelle dagegen, B. IV. Tit. 16 Art. 3, wo von dem Mieth- und Pachtvertrage die Rede iſt, wird das gemeinrechtlich nur dem Vermiether eines praedii urbani zuſtehende ſtillſchweigende Pfandrecht an den invectis et illatis auch auf den Verpachter eines praedii rustici übertragen. S. v. Madai a. a. O. S. 180 fgg. Uebrigens iſt in keiner von beiden Stellen deſſen erwähnt, daß dieſes Pfandrecht ſich auch auf die Forderungen des Verpachters wegen Deteriorationen beziehe; es iſt vielmehr in beiden bloß von dem rückſtändigen Pachtzins die Rede. — Ueber die Frage, ob das Pfandrecht des Vermiethers ſich auch auf die invecta et illata des Aftermiethers erſtrecke, vergl. v. Madai a. a. O. S. auch noch die vorhergehende Anm. a.

c) R. u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 23. Vergl. übrigens Rieſenkampff's Marginalien zu B. IV. Tit. 7 Art. 3.

der Verwaltung der Vormundschaft und Curatel entspringenden Forderungen[d]). Die übrigen stillschweigenden Pfandrechte des römischen Rechts scheinen von der esthländischen landrechtlichen Praxis nicht anerkannt zu werden. Dagegen wird, gegen das römische Recht, 5) dem Verkäufer eines Immobils wegen des rückständigen Kaufschillings ein specielles gesetzliches Pfandrecht an dem verkauften Immobil eingeräumt[e]), und 6) demjenigen, der zur Erbauung, Besserung und Unterhaltung eines Hauses oder Gutes, nicht nur Geld sondern auch andere (vertretbare) Sachen dargeliehen, ein specielles Pfandrecht an dem Hause oder Gute, wenn nämlich das Geld (oder die Sachen) dazu verwendet worden[f]).

Von den einzelnen dieser Pfandrechte zustehenden Privilegien ist bereits früher gehandelt worden[g]).

§. 170. (165.)

Fortsetzung. Livländisches Landrecht.

Die livländische landrechtliche Praxis hat in die Lehre von dem gesetzlichen Pfandrecht die größte Verwirrung gebracht, indem sie das stillschweigende Pfandrecht nicht nur mit den im Concurse absolut oder sonst privilegirten Forderungen, sondern auch mit dem speciellen (particulären) Pfandrecht überhaupt, ja

---

d) R. u. LR. B. IV Tit. 6 Art. 23 und B. II. Tit. 13 Art. 4. Esthländ. Landwaisengerichtsordnung v. J. 1724 Tit. 12 Art. 1 a. E.

e) R. und LR. IV, 6, 24. Nach der Praxis hat gleiches Recht mit dem Verkäufer der Verpfänder eines Immobils, wegen des rückständigen Pfandschillings.

f) R. und LR. a. a. O. v. Madai in den Erörterungen Bd. V. S. 51 fgg.

g) Vergl. §. 163 Anm. u und x.

ſogar mit dem öffentlichen Pfandrecht verwechſelt [a]). Die Quellen, auf welchen dieſe Praxis beruht, welche aber zu jenen Irr-

---

a) Belege dafür finden ſich in den Darſtellungen der Ordnung der Concursgläubiger, wie ſie von den practiſchen Juriſten Livlands, auf Grundlage dieſer verworrenen Praxis, aufgeſtellt wird, namentlich von Nielſen in der Proceßform §. 436 fgg., 578 fgg., v. Buddenbrock in der Sammlung der Geſetze Bd. II. S. 1041 fgg. und v. Samſon in den Inſtitutionen des livländiſchen Proceſſes §. 1355 fgg. Die beſte Ueberſicht gewährt die Darſtellung in dem letztgenannten Werke, wo die hypothecariſchen Gläubiger im §. 1356 folgendergeſtalt claſſificirt erſcheinen:

„Zu den öffentlichen Hypothecarien gehören diejenigen: 1) welche ihre Forderungen gehörigen Orts und zu gehöriger Zeit auf ihre Hypothek haben gerichtlich verſichern (ingroſſiren) laſſen. Dieſen werden gleichgeachtet diejenigen, welchen das Geſetz eine ſchweigende Hypothek in dem Vermögen des Schuldners beilegt, und welche deswegen keiner beſonderen Verſicherung oder gerichtlichen Ingroſſation bedürfen; — 2) die Anleihen aus der Reichsbank und den öffentlichen Fonds; — 3) die Krone und die Kirche, rückſichtlich ihrer Anſprüche an Perſonen, welche ihr Vermögen verwalten; — 4) Unmündige und Pflegbefohlene, in ſo fern Gemeinſchuldner ihr Vormund und Curator war; — 5) Kinder, wenn ihre Eltern zur folgenden Ehe ſchreiten, rückſichtlich ihres Erbtheils und Adventitienguts, oder des durch Erbſchaft und Geſchenke Erworbenen; — 6) die geſetzlichen Pfandrechtgläubiger, in ſo fern ihr Unterpfand, an welches insbeſondere, und nicht an das Vermögen des Gemeinſchuldners, ſie nach dem Alter ihrer Forderungen ſich zu halten haben, noch vorhanden iſt. Zu dieſen werden alle gerechnet, welchen das Geſetz ein beſonderes Pfandrecht (pignus particulare) an einem gemeinſchuldneriſchen Vermögenſtücke, es mag verſchrieben ſein oder nicht, zulegt, und zwar namentlich: a) die zur nothwendigen und wirklich erfolgten Reparatur eines Hauſes Vorſchüſſe gethan; b) die zur Erbauung eines Hauſes, unter deſſen ſpecieller Verpfändung, Geld vorgeſtreckt; c) der Vermiether in dem eingebrachten Mobiliar des Miethmannes, rückſichtlich des Miethzinſes; d) der Verpächter eines Landgutes in dem, was der Pächter von den Gefällen des Pachtſtückes gehoben, nicht in ſeinen ſonſtigen illatis et invectis; e) der Dienſtherr in den illatis et invectis ſeines Dieners; f) derjenige, welcher zur Bearbeitung eines Bergwerks Vorſchüſſe gethan, in dem aus dieſen Vorſchüſſen gefloſſenen Gewinne; g) derjenige, welcher die Schiffsheuer aus der in dem Schiffe noch vorhandenen Ladung fordert; h) derjenige, welcher Vorſchüſſe gethan zur Erbauung eines

thümern keinesweges Veranlassung geben, sind theils das gemeine Recht, theils eine Note des Landlags[b]). Nach diesen Quellen müssen:

Schiffes, oder zu dessen Reparatur, oder zur Bezahlung und Unterhaltung des Schiffsvolks, oder zur Tilgung einer sonst auf dem Schiffe haftenden Schuld, welche letztere Vorstreckung den erstern vorgeht; i) diejenigen, welche wegen vorgestreckter Bodmereigelder und Beilbriefe auf das Schiff einen Anspruch machen; — 7) Schadenstand wegen eigenmächtiger Benutzung ungetheilter Waldungen; — 8) rückständige Alimenten; — 9) Forderungen, welche aus rechtskräftigen Urtheilen herrühren; — 10) ingrossirte Sequestrations- und Executionsdecrete."

Diese Darstellung ist mit Citaten aus dem römischen Recht und aus der Not. e pag. 140 fgg. LL., besonders aber aus einer Reihe hofgerichtlicher Classificationsurtheile belegt. Es werden, wie aus dem Eingange sich ergiebt, alle in diesem §. 1356 genannten Pfandgläubiger, also auch die unter Nr. 6 aufgezählten gesetzlichen, zu den öffentlichen Hypothecarien gerechnet; jene in Nr. 6 ausdrücklich für solche erklärt, welchen das Gesetz ein besonderes Pfandrecht zulegt, und endlich unter diesen stillschweigenden Pfandgläubigern diejenigen aufgeführt, welche b) Geld vorgestreckt zur Erbauung eines Hauses, unter dessen specieller (also ausdrücklicher) Verpfändung! — So heißt es auch bei Nielsen a. a. O.: „§. 436. Hypothecarische Gläubiger sind diejenigen, denen wegen ihrer Forderung eine Hypothek verschrieben worden ist. Sie sind entweder hypothecarii publici (legales) oder hypothecarii iudiciales. §. 437. Die hypothecarii publici oder legales sind solche Gläubiger a) die entweder nach den Gesetzen eine specielle Präferenz genießen, und einen stillschweigenden Vorzug vor den übrigen Gläubigern haben, b) oder die zu rechter Zeit und bei gehörigem Gerichte ihre Forderungen haben ingrossiren oder verprotocolliren lassen ꝛc." — Wo sich so auffallende Widersprüche und Begriffsverwechselungen in der Praxis vorfinden, ist eine wissenschaftliche Darstellung derselben unmöglich, und die Theorie muß daher ganz auf die Quellen zurückgehen. Eine ausführlichere Critik von Bunge s. in den Erörterungen Bd. I. S. 38 fg., 50 fgg.

b) Dies ist die Not. e pag. 140—143 des Landlag, welche eine ausführliche Darstellung der Ordnung der Concursgläubiger enthält, und — wiewohl sie sich großentheils auf Quellen stützt, die an sich in Livland keine Gültigkeit haben — dennoch mit den übrigen litterirten Noten des Landlag von der Praxis recipirt ist (s. Nielsen, v. Budden-

I. die ſtillſchweigenden Pfandrechte des römiſchen Rechts, wie ſie im gemeinen Recht durch mannigfache Ausdehnung ſich geſtaltet haben, und ſofern ihnen nicht die Beſtimmungen der einheimiſchen Rechtsquellen entgegenſtehen, als auch in Livland geltend angenommen werden [c]).

II. Zu ihnen kommen dann noch folgende hinzu [d]), welche in der gedachten Note des Landlags, meiſt dem römiſchen Rechte ſich anſchließend, aufgeführt ſind:

A. Ein ſpecielles geſetzliches Pfandrecht [e]) hat darnach 1) derjenige, der zur Bearbeitung eines Bergwerks einen Vor-

---

brock, v. Samſon und v. Bunge a. a. O.). Mehreres, was ſich darin auf die eigenthümlichen, zum Theil nur temporellen Verhältniſſe Schwedens bezieht, iſt natürlich in Livland nicht anwendbar, z. B. die privilegirten Pfandrechte an des Schuldners „zinspflichtigem Lande" (pag. 141), die Forderungen des Fiscus „welche aus der großen Commiſſion Urtheilen nach Ao. 1680 herrühren" (pag. 142) ꝛc. Obgleich in dieſer Note die Gläubiger nicht namentlich in Claſſen abgetheilt werden, ſo ergiebt ſich doch deutlich, daß ſie, außer den Separatiſten (pag. 140 Not. e Zeile 1—13), folgende fünf Claſſen von Gläubigern annimmt: 1) abſolut privilegirte Gläubiger (pag. 140 Z. 13 bis pag. 141 Z. 11); 2) privilegirte Pfandgläubiger (pag. 141 Z. 11—33); 3) nicht privilegirte Pfandgläubiger, unter denen die Ingroſſarien obenan ſtehen (pag. 141 Z. 33 bis pag. 143 Z. 10); 4) privilegirte chirographariſche Gläubiger (pag. 143 Z. 10—14) und 5) ſimple Chirographarien (pag. 145 Z. 15—17). Eine vollſtändige Darſtellung ſ. bei v. Bunge a. a. O. S. 44 fgg.

c) Vergl. unten Anm. l und v. Madai in den Erörterungen Bd. IV. S. 285 fgg.

d) Die genauere Angabe der Ordnung dieſer verſchiedenen geſetzlichen Pfandrechte der Not. e unter einander und ihres Verhältniſſes zu den gemeinrechtlichen Hypotheken der Art gehört nicht hierher, ſondern in die Lehre vom Concurſe der Gläubiger. Vergl. übrigens oben §. 162 Anm. f und v. Bunge a. a. O.

e) Zwar werden die nachſtehend genannten Pfandrechte in der Not. e nicht namentlich als ſtillſchweigende bezeichnet; allein daß ſie es ſind, ergiebt ſich deutlich aus ihrer ſonſtigen Natur.

ſchuß gethan, an der aus dem Vorſchuß gefloſſenen Nutzung[f]; übrigens haftet auch das Bergwerk ſelbſt dafür[g]; 2) der Schiffer, wegen der Schiffsheuer, an der im Schiffe übrig gebliebenen Ladung[h]; 3) derjenige, der zum Bau eines Schiffes, oder zu deſſen Reparatur, desgleichen zur Bezahlung und Unterhaltung des Schiffsvolks, oder zur Bezahlung von dergleichen auf dem Schiffe haftenden Schulden, Geld dargeliehen, an dem Schiffe[i]; 4) Bodmereigläubiger an dem Schiffe[k].

B. Ein generelles ſtillſchweigendes Pfandrecht[l] haben 1) die Pupillen in dem Vermögen des Vormundes, wegen der in ſeinen Händen befindlichen Waiſengelder[m]; 2) der Fiscus und die adelige Herrſchaft im Vermögen ihrer Beamten und Dienſt-

---

f) Königl. Reſolution vom 24. März 1652 und 30. November 1657. Not. e pag. 141 ff.

g) Königl. Urtheil vom 8. October 1669. Not. e pag. 143 ff.

h) Schwediſches Seerecht vom 12. Juni 1667 Cap. 14 §. 4 von Schiffsheure. Not. e pag. 141 ff. Vergl. unten Anm. p und v. Madai in den Erörterungen Bd. II. S. 342 fgg.

i) Schwed. Seerecht von 1667 Cap. 9 von Bodmereien. Urkunden über dergleichen Darlehne werden hier Bylbriefe genannt, und den jüngeren Darlehnen dieſer Art der Vorzug vor den älteren verliehen. Not. e pag. 141 ff.

k) Schwed. Seerecht Cap. 8 und 9 von Bodmereien. Not. e a. a. O. Auch unter den Bodmereibriefen gehen die jüngeren den älteren vor.

l) Dieſe Pfandrechte werden in der Not. e pag. 142 ausdrücklich als ſolche bezeichnet, welche der Gläubiger „durch Verfügung der Rechte (ex dispositione legis)" hat; übrigens werden die genannten nur „zum Exempel" angeführt, was einen Grund mehr abgiebt, neben ihnen auch die ſtillſchweigenden Pfandrechte des gemeinen Rechts beſtehen zu laſſen.

m) Königl. Urtheil vom 4. November 1668. Not. e a. a. O. Dadurch kann übrigens das ausgedehntere geſetzliche Pfandrecht, welches das römiſche Recht den Pupillen verleiht, nicht als ausgeſchloſſen angeſehen werden.

leute, wegen administrirten Krons- und herrschaftlichen Vermögens[n]); 3) die Miteigenthümer eines Waldes in dem Vermögen desjenigen von ihnen, welcher aus dem gemeinschaftlichen Walde Holz gefällt und abgeführt[o]); 4) Schiffs- und Hauseigenthümer im Vermögen der Miether, wegen rückständiger Schiffs- und Hausheuer[p]); 5) diejenigen, welche Kostgeld zu

---

n) Königl. Resolution auf der Ritterschaft Beschwerden vom 29. November 1680 §. 23. Not. e pag. 142 ff. Vergl. auch über das stillschweigende Pfandrecht der Herrschaft: den königl. Brief vom 6. März 1669 und das Patent des livländischen Generalgouvernements vom 31. Juli 1764. — Wegen Forderungen aus Contracten scheint weder dem Fiscus, noch der Kirche ein stillschweigendes Pfandrecht zu gebühren. Die Not. e a. a. O. führt nämlich unter den Beispielen von gesetzlichen Pfandrechten (s. Anm. l) unter Nr. 1 auf: „Schulden, welche aus der großen Commission Urtheilen nach Annum 1680 herrühren: königl. Resol. v. J. 1688" (s. oben Anm. b), und setzt dann in Parenthese hinzu: „(Wegen anderen Prätensionen aber, die der König von seinen Schuldnern zu fordern hat, wird die Praeference von der Zeit an gerechnet, da in des Debitoren Eigenthumb Versicherung geschehen (königl. Resolution vom 1. Februar 1700); welches auch in Schulden, so ein Kirchengevollmächtigter wegen vorgestreckter Kirchenmittel von jemand zu fordern hat, observiret wird (königl. Brief vom 4. April 1690)." Demnach dürfte also den angegebenen Forderungen ein Pfandrecht und dadurch ein Vorzugsrecht („Praeference") nur durch ausdrückliche Bestellung („Versicherung") erworben werden. Anderer Meinung ist in Beziehung auf die Forderungen des Fiscus — in Betracht des demselben gemeinrechtlich zustehenden stillschweigenden Pfandrechts — v. Madai (in den Erörterungen Bd. IV. S. 284 fgg.), indem er jene Worte der Not. e bloß auf den „Beginn der Praeference" oder des Vorzugsrechts vor andern zu derselben Classe gehörenden Forderungen, nicht aber auf das Pfandrecht bezogen wissen will, indem vielmehr das dem Fiscus gemeinrechtlich zugesicherte stillschweigende Pfandrecht neben jener Bestimmung stehen bleiben könne und müsse. Vergl. noch über die in dieser Beziehung sehr schwankende Praxis v. Samson a. a. O. Bd. II. S. 137 fg. Anm. b.

o) Königl. Waldverordnung vom 29. August 1664 §. 15. Not. e pag. 142 ff.

p) Cap. 16 von Rathstubenproceß Stt., Urtheil des schwed. Hofgerichts vom 16. Mai 1691. Not. e pag. 142 ff. Dieses allgemeine Pfand-

fordern haben, im Vermögen ihrer Schuldner[q]); 6) diejenigen, welche Forderungen aus rechtskräftigen Urtheilen haben[r]).

III. Endlich können als durch eine beständige Praxis sanctionirt angesehen werden: 1) das stillschweigende specielle Pfandrecht des Verkäufers oder Pfandgebers eines Immobils an diesem Immobil, wegen des rückständigen Kauf- oder Pfandschillings[s]). 2) Das generelle Pfandrecht der Kirchen und milden Stiftungen im Vermögen ihrer Administratoren[t]).

§. 171. (166.)

Fortsetzung. Rigisches Stadtrecht.

In den Stadtrechten ist zwar nirgends ausdrücklich von stillschweigenden Pfandrechten die Rede, und man findet vielmehr

---

recht muß als ein subsidiarisches angesehen werden, da dem Schiffsvermiether auch ein specielles Pfandrecht an der Schiffsladung (s. oben Anm. h.), und dem Vermiether eines Hauses nach römischem Recht ein specielles Pfandrecht an den invectis et illatis zusteht. v. Madai (Erörterungen Bd. II. S. 336 fgg. und Obligationenrecht Lief. I. S. 189 fgg.) will, mit Rücksicht auf die oben angeführte Quelle (c. 16 von Rathstubenproceß Stt.) dieses Pfandrecht nicht als ein stillschweigendes allgemeines, sondern als ein gerichtliches specielles Pfandrecht betrachtet wissen; indessen dürfte die Stellung, welche es in der Not. e (unter den Beispielen der ex dispositione legis bestehenden Pfandrechte), sei es auch durch fehlerhafte Interpretation, erhalten hat, hier entscheidend sein. Uebrigens ist allerdings nicht zu übersehen, daß die livländischen practischen Schriftsteller nichts von einem solchen allgemeinen gesetzlichen Pfandrechte des Vermiethers wissen. — Vergl. auch noch Nielsen in v. Bröcker's Jahrbuch f. Rechtsgelehrte Bd. II. S. 190 fgg.

q) Cap. 16 von Rathstubenproceß Stt. Krüger- und Gastgeberordnung vom 29. August 1664 §. 24. Not. k pag. 55. Not. e pag. 142 ff.

r) Not. e pag. 142 ff.

s) Vergl. v. Buddenbrock a. a. O. S. 1043 C. Nr. 7.

t) Nielsen a. a. O. §. 439, und v. Buddenbrock a. a. O. S. 1044 II., A. Nr. 3.

bei Gelegenheit der Classification der Gläubiger für mehrere Fälle, wo Gläubigern ein privilegirtes Pfandrecht zugestanden wird, dabei als Requisit aufgestellt, daß das Pfandrecht überhaupt von dem Schuldner ausdrücklich bestellt, oder von dem Gläubiger ausdrücklich vorbehalten worden sei[a]), namentlich selbst in einem Falle, in welchem gemeinrechtlich dem Gläubiger ein stillschweigendes Pfandrecht zusteht[b]). Daraus darf indessen keinesweges gefolgert werden, daß die Stadtrechte überhaupt kein stillschweigendes Pfandrecht anerkennen, sondern nur, daß sie in den fraglichen Fällen nur dem ausdrücklich bestellten Pfandrecht ein Vorzugsrecht im Concurse zugestehen. Im Gegentheil ist gerade aus der Forderung der ausdrücklichen Bestellung für einzelne Fälle zu folgern, daß es auch nicht bestellte Pfandrechte geben, man daher die Grundsätze des gemeinen Rechts über das gesetzliche Pfandrecht in subsidium anwenden dürfe[c]). Und so finden sich denn, bei der Darstellung der Ordnung der Concursgläubiger im rigischen Recht mehrere Forderungen als privilegirt aufgeführt, welche es, wie sich schon aus ihrer Stellung unter den übrigen ergiebt[d]), ohne Zweifel wegen eines — gleichwohl nicht nament-

---

a) Rig. StR. B. III. Tit. 10 Nr. 9: „Diejenige, welche dem Schuldner zu Verbesserung und Erhaltung eines Hauses Geld vorstrecket, und ihnen (d. h. sich) darin ausdrücklich ein Pfand vorbehalten; jedoch, daß auch das Geld würcklich darzu verwandt, und das Haus annoch vorhanden sey." — Das. Nr. 10: „Welche zu Erkaufung eines Hauses Geld gegeben, und ihnen vor Auszahlung der Gelder dasselbe zum Unterpfande bedungen, das Geld auch würcklich dazu angewandt worden." — Das. Nr. 11: „Diejenige, so ihr Guth, mit ausdrücklichem Vorbehalt des Unterpfandes in demselben bis zur völligen Zahlung, verkauft."

b) Rig. StR. a. a. O. Nr. 9. S. Anm. a.

c) Mevii Comment. ad jur. Lubec. L. III. Tit. 1 Art. 12 No. 53.

d) Sie sind nämlich im Concurse mitten unter die Gläubiger, welche conventionelle Hypotheken haben, gestellt. Auch ergiebt sich die stillschwei-

lich bezeichneten — ſtillſchweigenden Pfandrechtes in dem Vermögen des Gemeinſchuldners ſind. Dahin gehören: 1) die Morgengabe der Wittwe im Vermögen des Mannes [e]), 2) die Ausſpruchsgelder der abgeſonderten (ſo wie der Voraus der eingekindſchafteten) Kinder erſter Ehe im Vermögen der Eltern [f]), 3) die Forderungen der Pupillen an ihren Vormund, im Vermögen dieſes letzteren [g]); ferner werden den ſimplen chirographariſchen Gläubigern auch diejenigen vorgezogen, welche 4) zur Erkaufung oder Reparatur eines Hauſes, ohne Beding des Unterpfandes, Geld geliehen [h]); und 5) der Verkäufer, wegen des Kaufſchillingsrückſtandes, wenn er in dem verkauften Gute ſich kein Pfandrecht vorbehalten [i]). Dieſes Vorzugsrecht der beiden zuletzt genannten Forderungen kann nur aus einem ſtillſchweigenden Pfandrecht erklärt werden. Endlich finden wir auch 6) im rigiſchen Stadtrecht offenbar eine Beſtätigung des geſetzlichen

---

gende Natur dieſer Pfandrechte aus der Beſtimmung über die Zeit, von welcher an ſie als beſtehend angenommen werden. S. Anm. e—g.

e) Rig. StR. B. III. Tit. 10 Nr. 8: „Der Wittiben Morgengabe: jedoch, wenn ſie mit den Ausſpruchsgeldern der Kinder erſter Ehe allein concurrirt, müſſen dieſe vor jener, als tempore priores, den Vorzug haben."

f) Daſ. Nr. 8 (Anm. e), Nr. 12: „Denen ſuccediren die publici hypothecarii, ſo öffentliche Aufſchreibungen gewonnen, wie auch des Schuldenern Pflegekinder, von Zeit angenommener Vormundſchaft, item, die bey Antretung der anderen Ehe den Kindern gethane Ausſpruchsgelder, alſo daß welcher unter dieſen, der Zeit nach, der ältere iſt, derſelbe auch den Vorzug habe." Daſ. Nr. 13: „Folgen die privati hypothecarii; und ſo die Pflegekinder und Ausſpruchsgelder mit denſelben concurriren, müſſen ſie gleichfalls, nach Ordnung der Zeit, einander weichen."

g) Daſ. Nr. 12, 13.

h) Daſ. Nr. 15.

i) Daſ. Nr. 16. Gleiches Recht mit dem Kaufſchilling muß auch dem Pfandſchilling zugeſtanden werden.

Pfandrechts des Vermiethers an den invectis et illatis des Miethers[k]).

§. 172. (167.)

Fortsetzung. Lübisch-reval'sches Recht.

Das lübische Recht erwähnt nicht nur nirgends der stillschweigenden Pfandrechte, sondern scheint sogar diesem römisch-rechtlichen Institut geradezu entgegen zu sein[a]). Nur mittelbar kann man aus einer Bestimmung desselben ein gesetzliches Pfandrecht des Vermiethers an den invectis et illatis des Miethers wegen rückständigen Miethzinses ableiten[b]). Auch von den geschriebenen Quellen des besondern Revaler Rechts finden wir nur ein einziges gesetzliches Pfandrecht ausdrücklich anerkannt, nämlich das der Pupillen im Vermögen ihrer Vormünder wegen geführter Vormundschaft[c]). Dies ist jedoch in einer Art geschehen, welche die durch die Praxis erfolgte Reception auch der übrigen

---

k) B. III. Tit. 10 Nr. 7: „Der Dienstboten Lohn, Haus-Heur und gare Kost, es sey dann, daß der Creditor, durch Ausstattung (d. i. Auslieferung) der bonorum illatorum (an denen ihm daher ein dingliches Recht, — Pfandrecht, — zugesprochen werden muß), oder sonst durch langes Stillschweigen, des debitoris fidem gefolget." Vergl. v. Madai's Obligationenrecht Lief. I. S. 194 fgg.

a) Dahin gehört namentlich, daß im B. III. Tit. 1 Art. 12 die Creditores hypothecarii als diejenigen definirt werden, „welche ausdrückliche christliche Verpfändung haben", so wie daß ein Pfandrecht an Immobilien nach B. III. Tit. 4 Art. 1 nur vor dem Rathe erworben wird. S. oben §. 165. und vergl. v. Madai in den Erörterungen Bd. V. S. 55 fgg.

b) Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 14. (s. unten §. 220 Anm. f), vergl. mit B. III. Tit. 1 Art. 12 und B. V. Tit. 7 Art. 13. Vergl. v. Madai's Obligationenrecht Lief. I. S. 184 fgg. und unten §. 220.

c) Revaler Waisengerichts- und Vormünderordnung Tit. 8 Art. 1. S. unten §. 339.

gemeinrechtlichen ſtillſchweigenden Pfandrechte[d]) rechtfertigt[e]), wenngleich nicht die Ausdehnung, welche letztere zugleich durch die Praxis erhalten, wozu ohne Zweifel die beſonderen Privilegien Veranlaſſung gegeben haben, welche nach dem lübiſchen Recht[f]) einzelne Forderungen im Concurſe genießen. Namentlich ſind es — außer den bereits erwähnten — folgende ſtillſchweigende Pfandrechte, welche die Praxis in Reval annimmt: A) Von ſpeciellen ſtillſchweigenden Pfandrechten: 1) das des Verkäufers und Pfandgebers eines Immobils in dieſem, wegen des rückſtändigen Kauf- und Pfandſchillings; 2) das Pfandrecht an einem zinsbaren Grundſtücke, wegen der Grundzinſen; 3) das Pfandrecht der Miterben an dem in das Eigenthum des Schuldners übergegangenen geerbten Vermögen, wegen ihrer Erbtheile; 4) das Pfandrecht desjenigen, der zum Ankauf, zum Bau oder zur Reparatur eines Immobils Geld dargeliehen, an dem Immobil wegen des Darlehns, ſo weit es dazu wirklich verwendet worden; 5) auch denjenigen, welche Bau- und Reparaturkoſten für ein Immobil zu fordern haben, wird ein ſtillſchweigendes Pfandrecht an dieſem Immobil zuerkannt. — B. Ein allgemeines ſtillſchweigendes Pfandrecht haben: 1) der Fiscus und die Stadtcaſſe wegen adminiſtrirter Krons- und Stadtmittel; 2) die

---

d) Mevii Commentarius ad L. III. Tit. 1 Art. 12. No. 53 et 64. Stein's Abhandlung des lüb. R. Bd. III. §. 61 Anm.

e) Es heißt nämlich in der (Anm. c) erwähnten Stelle der Waiſengerichtsordnung: „Weilen der Vormünder ſelbſt eigene Güter und Nahrung den Pflegkindern, derſelben Unterhalt und in Verwaltung habender Hab und Güter wegen, vermöge Rechts, ausdrücklich verobligirt und verpfändet ſeyn, ſo ſollen ꝛc.“ Es wird hier mithin das ſtillſchweigende Pfandrecht nicht etwa angeordnet, ſondern als — dem ſubſidiariſch geltenden gemeinen Recht gemäß — ſchon beſtehend vorausgeſetzt.

f) B. III. Tit. 1 Art. 12.

Kinder wegen ihres Sondergutes, so wie wegen der Aussagegelder im elterlichen Vermögen; 3) die unbeerbte Ehefrau wegen ihres Brautschatzes, im Vermögen des Ehemannes; 4) öffentliche Corporationen, Kirchen und milde Stiftungen im Vermögen ihrer Administratoren wegen aller Forderungen aus der Administration.

§. 173. (168.)

3) Die landschaftlichen Creditvereine in Liv- und Esthland.

Zur Wiederherstellung und Erhaltung des Credits der liv- und esthländischen Güterbesitzer wurden von denselben im Jahre 1802 unter Allerhöchster Bestätigung in beiden Provinzen Creditvereine errichtet[a]), welche unter gemeinschaftlicher Ver-

---

a) N. U. vom 15. October 1802. Durch denselben wurden zugleich die Reglements bestätigt, welche für diese Vereine entworfen worden waren: 1) das livländische landschaftliche Creditreglement (gedruckt zu Mitau, 1803. 8.) in 13 Capiteln und 206 §§. Durch den §. 32 dieses Reglements wird der Generalversammlung des Creditvereins das Recht ertheilt: „erforderlichen Falls Abänderungen und Zusätze dieses Reglements, welche den Gesetzen und dem öffentlichen Besten nicht zuwider, dagegen der Societät und ihrem Interesse zuträglich sind, nach genauer Prüfung und Mehrheit der Stimmen anzuordnen." Die älteren der in Folge dessen gefaßten Generalversammlungs-Beschlüsse sind durch Patente der livländischen Gouvernementsregierung publicirt worden, die späteren jedoch nicht. Eine Zusammenstellung sämmtlicher Beschlüsse mit dem Reglement lieferte zuerst die Schrift: Darstellung der Verfassung des livländischen Creditvereins, von einem Gliede der Oberdirection (G. v. Rennenkampff, herausgegeben von F. G. v. Bunge). Dorpat, 1837. 8. Demnächst erschien auf Veranlassung der Generalversammlung eine neue, von der Oberdirection sanctionirte Redaction des Reglements unter dem Titel: Das livländische Creditsystem, in seinen jetzt gültigen Bestimmungen, nach dem Allerhöchst bestätigten Reglement vom 15. Octbr. 1802 und nach den bis zu der Generalversammlung vom J. 1837 ergangenen Beschlüssen dargestellt von R. J. L. Samson

pfändung ihrer Güter Capitalien aufnehmen, sie den einzelnen Güterbesitzern auf ihre Güter vorstrecken, und Behufs dessen Hypothekeninstrumente ausfertigen und in Cours bringen, welche in Livland Pfandbriefe[b]), in Esthland landschaftliche Obligationen heißen[c]). Diese Pfandbriefe und Obligationen werden daher im Namen und unter der Garantie sämmtlicher zu dem Verein verbundener Güterbesitzer, nicht auf den Na-

---

von Himmelstiern Riga 1838. 8. 2) Reglement zur Verwaltung der esthländischen adeligen Privatbank oder Creditcasse (gedruckt zu Reval [1838], 8.), in 11 Capiteln. Die Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen dieses Reglements war ursprünglich dem auf dem Landtage versammelten esthländischen Adel anheimgestellt, an dessen Stelle in der Folge die garantirende Gesellschaft (s. unten Anm. g) trat; diese Beschlüsse bedürfen jedoch — sofern sie auch für Dritte bindend werden sollen — der Bestätigung der esthländischen Gouvernementsregierung (Reglement der esthländischen Creditcasse v. 1802 Cap. X. §. 4, 5. Reglement v. 1846 §. 16.). Die aus diesen Beschlüssen zusammengestellten, am 10. April 1836 von der esthländischen Gouvernementsregierung bestätigten „Zusätze zu dem Reglement der esthländischen adeligen Creditcasse" wurden in demselben Jahr zu Reval in 8. gedruckt. Eine neue, von der esthländischen Gouvernementsregierung am 4. Februar 1846 bestätigte Redaction des esthländischen Creditreglements ist erschienen unter dem Titel: Das esthländische Creditsystem, in seinen jetzt gültigen Bestimmungen, nach dem Allerhöchst bestätigten Reglement vom 15. Octbr. 1802 und nach den bis zu dem J. 1845 von der garantirenden Gesellschaft gefaßten Beschlüssen. Reval 1846. 8.

b) Livländisches Creditreglement §. 1.

c) Die esthländische Creditcasse fertigte zu Anfang zwei Arten von Hypothekeninstrumenten aus: 1) landschaftliche Obligationen an diejenigen, von welchen, zur Gründung eines baaren Fonds, Darlehne contrahirt worden waren (Reglement der esthländ. Creditcasse v. 1802 Cap. II.), und 2) Creditcassenscheine, d. i. von dem Verein garantirte Verschreibungen, welche jedem Gutsbesitzer, der um eine Anleihe suchte, unter Verpfändung seines Gutes, statt baaren Geldes ausgetheilt wurden (ebendas. Cap I.) Diese Cassenscheine sind jedoch in der Folge abgeschafft, und auch an deren Stelle landschaftliche Obligationen eingeführt

men dieſes oder jenes Gläubigers oder Schuldners[d]), ſondern auf einzelne Güter[e]), und zwar bis zum Betrage von zwei Drittheilen des Werthes eines jeden Gutes[f]), von den zu dem

---

worden. (Zuſätze zum Cap. I. des eſthländiſchen Reglements. Reglement v. 1846 §. 68.

d) Livländ. Reglement §. 8. v. Samſon a. a. O. §. 5. Zuſätze zum eſthländ. Reglement Cap. II. S. 7. Eſthländ. Reglement v. 1846 §. 3, 68 u. 69.

e) Pfandbriefe können nicht auf kleinere Grundſtücke, ſondern nur auf eigentliche Landgüter (Beſchluß der Generalverſammlung des livländiſchen Creditvereins vom 16. Februar 1805, v. Rennenkampff a. a. O. §. 15 a. E. und v. Samſon §. 1 u. 141, Eſthl. Regl. v. 1846 §. 1.), und zwar nur auf Privatgüter verſchrieben, daher auch nicht auf Krons-, Stadt- und andere öffentliche Güter ausgegeben werden (livländiſches Creditreglement §. 13. v. Samſon §. 137.). Die Ritterſchaftsgüter dürfen indeß mit Allerhöchſter Genehmigung mit Pfandbriefen belegt werden (Beſchluß der Generalverſammlung vom 9. Juli 1806, v. Rennenkampff §. 8.). Der Beitritt zum Creditvereine mit einzelnen Haken eines Gutes iſt in Eſthland ganz unſtatthaft (Regl. v. 1846 §. 1); in Livland zwar der Regel nach auch (Beſchluß der Generalverſammlung vom 11. Juli 1830, v. Rennenkampff §. 16 Anm. **), v. Samſon §. 142 fg.); eine Ausnahme findet jedoch — aber auch nur mit Beſchränkungen — bei Gütern ſtatt, welche von mehreren Inhabern zu gewiſſen Antheilen beſeſſen werden (livl. Regl. §. 15, v. Samſon §. 140.). Vergl. auch das eſthl. Reglement v. 1846 §. 100. Ueber die Theilnahme abgetheilter Bauerländereien am Pfandbriefcredit vergl. die ergänzenden Beſtimmungen der livländiſchen Bauerverordnung v. J. 1845 §. 51 Anm. — In Eſthland bleiben Landſtücke, die von einem zum Creditvereine gehörenden Gute abgetheilt ſind, oder noch abgetheilt werden, bei dieſem Vereine, und können für ſich beſonders Anleihen erhalten (Reglement v. 1846 §. 1). Ein in den eſthländiſchen Creditverein einmal aufgenommenes Gut bleibt demſelben für immer verhaftet, und nur wenn es fideicommiſſariſche Eigenſchaft erhalten ſoll, darf es durch die garantirende Geſellſchaft von der allgemeinen Garantie befreit werden, nachdem die durch die Verpfändung an die Creditcaſſe eingegangenen Verbindlichkeiten vollkommen erfüllt worden. Daſ. §. 3.

f) Livländ. Reglement §. 3, 62. v. Samſon §. 152. Eſthl. Reglement v. 1846 §. 69, 118—120. Ueber die Taxationsgrundſätze ſ. livländ. Reglem. §. 75—86 und dieſelben §§. bei v. Rennenkampff a. a. O.

Zweck angeordneten Verwaltungen oder Directionen[g]) ausgefertigt[h]).

---

v. Samson §. 176—213. Vergl. auch oben §. 82 Anm. s. Esthländisches Reglement Cap. I. §. 2, Cap. II. §. 2 Anm., Cap. IV. und Zusätze dazu, besonders aber die von der esthländischen Gouvernementsregierung am 21. Mai 1845 bestätigten „Grundsätze zur Taxation der Güter bei der esthländischen adeligen Creditcasse. Reval 1845. 8." Vergl. oben §. 84 Anm. e. — Pfandgüter können in Livland nur bis auf zwei Drittheile des Betrages des Pfandschillings mit Pfandbriefen beschwert werden. Livländ. Reglement §. 17. v. Samson §. 144. Dasselbe gilt auch in Esthland.

g) In Livland besteht eine Oberdirection (zu Riga), welche über die genaue Befolgung der Grundsätze des Creditsystems wacht, über die Gesuche und Aufnahme in den Creditverein entscheidet, die Aufsicht über die Cassen um Fonds des Vereins führt, die erforderlichen Geldanleihen contrahirt ꝛc., und die etwanigen Beschwerden gegen die beiden Districtsdirectionen (in Riga und Dorpat) annimmt und entscheidet. Den Districtsdirectionen liegt zunächst die Taxation der dem Vereine beitretenden Güter, die Ausreichung der Pfandbriefe, der Empfang und die Zahlung der Zinsen, die Aufsicht auf die Bewirthschaftung der Güter, auf die Sequestration ꝛc. ob. Die Glieder dieser Directionen werden von der Generalversammlung sämmtlicher Associirten gewählt und angestellt, welche der Regel nach alle drei Jahre stattfindet und die Oberleitung des Ganzen hat. Diese Generalversammlung übt Autonomie (s. Anm. a.), beschließt die Contrahirung von Anleihen, bestimmt den Zinsfuß der Pfandbriefe, und entscheidet definitiv über Beschwerden sowohl gegen die Oberdirection, als gegen den engern Ausschuß der Versammlung — den Creditconvent, — welchem in der Zeit zwischen den Generalversammlungen die Leitung des Ganzen und Erledigung der minder wichtigen Angelegenheiten des Vereins obliegt (s. überhaupt das livländ. Creditreglement §. 11, 12, 18—57 und v. Rennenkampff in dens. §§. und Beilage 3 u. 6. v. Samson a. a. O. Hauptstück 2—4. §. 10—136.). — In Esthland besteht eine Oberverwaltung, welcher die Oberaufsicht über die Cassen, deren Revision, so wie die Entscheidung auf Beschwerden obliegt, welche etwa gegen die Credit-Cassenverwaltung angebracht werden. Diese letztere hat im Wesentlichen die-

---

Die Anm. h s. folgende Seite.

Die livländiſchen Pfandbriefe werden nur in Silberrubeln[1]), und zwar zu 100, 500, 550, 600, 650, 700 u. ſ. w. immer zu

---

ſelben Verpflichtungen, wie die Diſtrictsdirectionen in Livland. Ihr iſt übrigens auch die Sorge für die erforderlichen Geldnegocen übertragen. Einer beſonderen Verwaltung, welche übrigens auch unter der Oberverwaltung ſteht, iſt die mit der Creditcaſſe verbundene Depoſitencaſſe anvertraut. Die Wahl der Glieder dieſer Verwaltungen wird auf dem Landtage bewerkſtelligt. Die mit ihrem Grundbeſitz der Garantie der Creditcaſſe beigetretenen adeligen Gutsbeſitzer bilden die garantirende Geſellſchaft, welche, wie die livländiſche Generalverſammlung, alle das Creditweſen betreffenden allgemeinen Beſchlüſſe faßt, von den Verwaltungen Rechenſchaft erhält, etwanige Differenzen unter denſelben ſchlichtet ꝛc. (Eſthländ. Reglement v. 1802. Cap. VIII—X. Reglement v. 1846 Cap. I u. II.)

h) Livländ. Reglement §. 2. v. Samſon §. 3. Eſthländ. Reglement v. 1802 Cap. I., vergl. mit Cap. II. und den Zuſätzen zu beiden Capiteln; Regl. v. 1846 §. 75. — Die Form der livländiſchen Pfandbriefe (vergl. das Regl. §. 63—65. v. Samſon §. 149 fgg.) iſt folgende:

„Der verbundenen Liefländiſchen Gütherbeſitzer privilegirter Pfandbrief über 000 Rbl. S. M., welcher ſowohl zur Sicherheit des Capitals als der Intereſſen, unter beſonderer Garantie der verbundenen Gütherbeſitzer auf das im NN. Kreiſe und deſſen NN. Kirchſpiel belegene Guth NN. von den Bevollmächtigten der Societät ausgefertigt und sub Nr. 000 des Regiſters eingetragen worden. Zu NN. am .....

(Siegel des Hofgerichts.) (Siegel des Vereins.)

Bevollmächtigte Oberdirection (Unterſchrift.)
Diſtrictsdirection (Unterſchrift.)

Dieſer Pfandbrief iſt am ..... in dem gehörigen Pfandbuch sub Nr. 000 auf das Guth NN. ingroſſirt worden.

Ad mandatum NN. Secrs.“

Die eſthländiſchen landſchaftlichen Obligationen lauten:

„Unter der Garantie der verbundenen Güterbeſitzer, leiſtet die eſthländiſche adliche Credit-Caſſe, nach ſechsmonatlicher Aufkündigung

---

Anm. i ſ. folgende Seite.

50 Rbl. bis 1000 Rbl. S. M. aufsteigend, ausgestellt [k]), und zur Sicherheit des Vereins beim Hofgericht auf das darin speciell verschriebene Gut als erste Hypothek ingrossirt [l]), so daß sie den Vorzug vor allen übrigen auf dem Gute haftenden Forderungen haben [m]). Die älteren esthländischen landschaftlichen Obligationen lauten auf 100, 200, 500 und 1000 Rubel Silber oder Banco Assignationen, wenige sind auf 5000 Rubel gezeichnet; gegenwärtig werden sie nur auf Silbermünze, aber in jeder beliebigen geraden runden Summe, je nach der Uebereinkunft des Darlehnsuchers mit der Verwaltung der Creditcasse, ausge-

---

die prompte Zahlung des Capitals von 000 Rbl. S. M. (oder B. A.) und der jährlichen Zinsen in termino; und ist diese Landschaftliche Obligation auf das, im NN. Kreise und NN. Kirchspiele belegene Gut NN. ausgefertigt und sub Nr. 000 des Registers eingetragen worden.

Reval am .....

(Siegel der Ritterschaft.) (Unterschriften der Cassenverwaltung.)

Die Umschrift lautet: „Landschaftliche Obligation über 000 Rbl. S. M. (oder B. A.) der privilegirten Esthländischen adlichen Credit-Casse, zur Sicherheit der Zahlung des Capitals und der Zinsen. NN. (Namen des Gutes) Nr. 00."

i) Generalversammlungs-Beschluß vom 15. Mai 1814. v. Samson §. 148. Früher wurden sie auch auf Albertsthaler ausgefertigt. Livl. Regl. §. 9.

k) Livländisches Reglement §. 9. GVB. vom 16. Juli 1806. Vergl. v. Rennenkampff §. 9, v. Samson §. 148.

l) Livländ. Reglement §. 61 und 66. v. Samson §. 169 u. 172.

m) Livländ. Reglement §. 61, 66, 69, 70. Vergl. die Einleitung zum Reglement §. 4. v. Samson §. 153, 155, 156. Auch darf auf ein dem livländ. Creditvereine beigetretenes Gut, ohne ausdrückliche Genehmigung der resp. Direction des Vereins, keine anderweitige Forderung ingrossirt, noch ein Verbot gelegt werden. S. die Einleitung zum Reglement a. a. O. und vergl. das Reglement selbst §. 66, 70 ꝛc. v. Rennenkampff zu diesen Stellen, und v. Samson §. 155.

stellt[n]). Uebrigens haben die esthländischen Obligationen ein gleiches Vorzugsrecht, wie die livländischen Pfandbriefe[o]).

§. 174. (169.)

Fortsetzung. Zinszahlungen. Cession und Umlauf der Pfandbriefe.

In Beziehung auf die Gläubiger oder Inhaber der Pfandbriefe oder landschaftlichen Obligationen sind diese insgesammt von einerlei Würde und völlig gleichen Vorrechten[a]). Die Inhaber haben überhaupt mit den einzelnen Güterbesitzern nichts zu thun, sondern ihr Schuldner ist und bleibt der gesammte Verein[b]). Dieser erhebt durch seine Verwaltungen von den verpfändeten Gütern für die denselben ertheilten Darlehne in Livland in halbjährigen Terminen[c]), in Esthland jährlich[d]), die Zin-

---

n) Zusätze zum esthländ. Reglement v. 1802 Cap. I. Reglement v. 1846 §. 74.

o) Auch in Esthland werden nämlich Darlehen aus der Creditcasse nur unter der Bedingung ertheilt, daß keine anderweite Hypothek dem Creditcassendarlehn vorgehen darf (Reglement v. 1846 §. 105, 114). Ueber das Darlehn wird von dem Schuldner dem Verein eine „Pfandverschreibung" ausgestellt, und diese (nicht — wie in Livland — die Pfandbriefe selbst) auf das speciell verpfändete Gut ingrossirt. Reglement v. 1802 Cap. III. Reglement v. 1846 §. 98 fgg., 114 fgg.

a) Livländ. Creditreglement vom 15. October 1802 §. 8. v. Samson §. 5. Vergl. das esthländische Reglement v. 1802 Cap. I. und II., und die Zusätze dazu. Regl. v. 1846 §. 71.

b) Livl. Reglement §. 2. Esthl. Reglement Cap. I. §. 1 und 2.

c) Diese Termine sind zwischen dem 31. März und 15. April und zwischen dem 1. und 15. October, für ösel'sche Güter aber zwischen dem 16. Februar und 1. März, und dem 15. September und 2. October. S. v. Rennenkampff a. a. O. §. 6 und v. Samson §. 215 und 362.

d) Die Einzahlung geschieht, je nach dem Datum der Pfandverschreibung, zwischen dem ersten und zehnten März oder September. Zusätze zum esthländ. Reglement Cap. I. Reglement v. 1846 §. 122.

sen[e]), und entrichtet ebenso, in Livland in halbjährigen Terminen[f]), in Esthland jährlich[g]), die Zinsen an die rechtlichen Inhaber der Pfandbriefe oder landschaftlichen Obligationen[h]), oder auch nur der Zinscoupons. Mit den Pfandbriefen und Obligationen werden nämlich zugleich Zinscouponsbogen ausgegeben, damit die Inhaber Behufs des Zinsenempfangs bloß diese Bogen, oder die abgeschnittenen Coupons, nicht aber jedesmal das Originaldocument selbst beizubringen brauchen[i]). Dies geschieht zu dem Zweck, damit die Pfandbriefe desto leichter aus einer Hand in die andere, wie baares Geld, übergehen können. Früher war hierzu eine förmliche Cession erforderlich, die in Livland auf einem dem Pfandbriefe beigegebenen Bogen, in Esthland auf der Rückseite der Obligation selbst, verzeichnet und der resp. Verwaltung angezeigt werden mußte[k]). Gegenwärtig bedürfen die livländi-

---

e) Livländ. Reglement §. 5, 6, 87 fgg. Samson §. 214 fgg. Vergl. das esthländ. Reglement Cap. III.

f) Nämlich vom 17. April bis 1. Mai und vom 17. October bis zum 1. November. S. v. Rennenkampff a. a. O. §. 6 und v. Samson §. 231.

g) Vom 5. bis 15. März oder September, je nach dem Datum der landschaftlichen Obligationen. Zusätze zum esthländ. Reglement Cap. II. Reglement v. 1846 §. 85.

h) Livländ. Reglement §. 4, 6, 99 fgg. v. Samson §. 231 fgg. Esthländ. Reglement v. 1802 Cap. I und II. und Zusätze dazu. Reglement von 1846 §. 85 und 86. Die esthländischen Zinscoupons werden auch in Riga, St. Petersburg, Berlin und Hamburg eingelöst. Reglement v. 1846. §. 87.

i) Livländ. Generalversammlungs-Beschluß vom Januar 1803 und vom 1. Juli 1834. v. Rennenkampff §. 4 und 99; v. Samson a. a. O. Zusätze zum esthländischen Reglement Cap. I. und II. Reglement v. 1846 §. 76.

k) Livländ. Reglement §. 8. Esthländ. Reglement v. 1802 Cap. I. §. 8, Cap. II. §. 14. Vergl. das Reglement v. 1846 §. 76.

schen Pfandbriefe von 100 Rbl. S. M. gar keiner Cession[l]); bei den größeren ist eine auf dem Cessionsbogen verschriebene Blanco-Cession[m]), und bei den esthländischen Obligationen eine Indossation in blanco hinlänglich[n]), wodurch der ungehinderte Umlauf dieser Papiere noch mehr befördert worden ist. Auch stellt gegenwärtig die esthländische Creditcasse, wenn der erste Empfänger es wünscht, die Obligation gleich au porteur aus; gestattet jedoch jedem Eigenthümer einer solchen Obligation, dieselbe auf seinen Namen verschreiben zu lassen[o]).

§. 175. (170.)

Fortsetzung. Sequestration der Güter im Nichtzahlungsfalle.

Da die Zinsen an die Pfandbriefsinhaber ungesäumt ausgezahlt werden müssen, so ist auch eine prompte Einzahlung der Zinsen (so wie etwa gekündigter Capitalien) von Seiten der Schuldner, und, wenn sie ausbleibt, die schleunigste Execution in das verpfändete Gut unerläßlich[a]). Diese geschieht durch

---

l) Livländ. Generalversammlungs-Beschluß vom 16. Juli 1806.

m) Desgl. vom 1. Juli 1824. Die für die Stieglitz'sche Anleihe ausgereichten Pfandbriefe können auch durch Indossament in blanco weiter übertragen werden. Ebendas. Vergl. überhaupt v. Rennenkampff §. 8. und v. Samson §. 6.

n) Zusätze zum esthländ. Reglement Cap. I. und II. Vergl. das Reglement v. 1846 §. 72 und 76.

o) Esthländ. Reglement von 1846 §. 71.

a) Livländ. Creditreglement §. 108. v. Samson §. 236. Esthl. Reglement v. 1802 Cap. VII. §. 1. Reglement v. 1846 §. 128. Wenn übrigens der Schuldner nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch unverschuldete Unglücksfälle an der Erfüllung seiner Zinszahlungsverbindlichkeit verhindert worden ist, so wird ihm, nach dem Ermessen der Verwaltung, die Zahlung gestundet. Livl. Reglement §. 135—140. v. Samson §. 238, 287—293. Esthl. Reglement v. 1802 Cap. VII. §. 2—5. Vergl. das Reglement v. 1846 §. 129 fgg.

Sequeſtration des Gutes, welche in Livland von Seiten des Ordnungsgerichts bewerkſtelligt wird, und in gänzlicher Abnahme der Wirthſchaft und des Gutsinventars und deren Uebergabe zur Verwaltung an einen zuverläſſigen Landwirth für Sequeſterlohn [b]), und zwar unter Aufſicht eines benachbarten Gutsbeſitzers, oder eines Gliedes der Societätsverwaltung, als Curators, beſteht [c]). In Eſthland wird, auf Anſuchen der Verwaltung, das Sequeſter von der Gouvernementsregierung verhängt und das Gut der Creditcaſſenverwaltung übergeben, welche daſſelbe in Diſpoſition oder Arende giebt [d]). Bei der Concurrenz von Privatgläubigern ſorgt eine ſogenannte Vermittelungscommiſſion für die Diſpoſition des Gutes, trägt die Revenüen in die Creditcaſſe ein, und zahlt den Ueberſchuß den Privatgläubigern des Schuldners nach Verhältniß ihrer Forderungen aus [e]). Die Sequeſtration, während welcher in Livland dem Schuldner ein nothdürftiger Unterhalt zugeſtanden wird [f]), dauert ſo lange, bis die rückſtändigen Zinſen nebſt aufgewendeten Koſten ꝛc. beigetrieben ſind [g]). Werden im erſten Zinszahlungstermin nach der Sequeſtration die Zinſen und der Rückſtand nicht getilgt, oder hat ein Gut ſchon dreimal ſequeſtrirt werden müſſen, ſo wird in Liv-

---

b) Livl. Reglement §. 109, 110. v. Samſon §. 237 fgg.

c) Ueber die Pflichten dieſes Curators ſ. das livländ. Reglement §. 115—118, 122 und 123; v. Samſon §. 250—262.

d) Eſthländiſches Reglement v. 1846 §. 141 fgg.

e) Eſthländ. Reglement v. 1802 Cap. VII. und Zuſätze zu demſelben S. 10 fg. Reglement v. 1846 §. 129 fgg.

f) Livländ. Reglement §. 113 und GVV. vom November 1812 und v. J. 1837. v. Rehnenkampff §. 108. v. Samſon §. 247 u. 248.

g) Livländ. Reglement §. 119. v. Samſon §. 242. Eſthländ. Reglement v. 1846 §. 145.

land das Gut auf gewisse (gewöhnlich drei) Jahre dem Meistbietenden in Arende gegeben[h]). Wenn jedoch die gebotene Arendesumme die Zinsen des auf dem Gute haftenden Pfandbriefcapitals nebst den Zinsen des Rückstandes und den Auslagen nicht deckt, so wird das Gut durch öffentliche Versteigerung zum Verkauf gebracht[i]). Der Meistbotschilling muß indeß mindestens so viel betragen, als das auf dem Gute haftende Pfandbriefsdarlehn, mit Ausschluß der Rückstände[k]), und soll in Livland jedenfalls der sechste Theil des Darlehns vom Meistbieter baar oder in Pfandbriefen abgezahlt werden[l]). Findet sich kein Meistbieter zu diesen Bedingungen, so acquirirt der livländische Verein selbst pfandweise das Gut für das höchste Gebot[m]), und wegen des Zukurzschusses haftet auch das übrige Vermögen des Schuldners dem

---

h) Livl. Reglement §. 120. GVV. v. 1812 u. 1815. v. Samson §. 243, 273 fgg. Esthländ. Regl. v. 1846 §. 147.

i) Livländ. Creditreglement a. a. O. v. Samson §. 281 fgg. Esthländ. Reglement v. 1846 §. 151. Wird das Gut in einen Concurs hineingezogen, so bezieht die Creditcasse dennoch bis zur Versteigerung des Gutes die Zinsen für das Pfandbriefsdarlehn. Einleitung zum livländ. Creditreglement §. 2. Vergl. auch v. Rennenkampff a. a. O. §. 115. Esthl. Reglement v. 1802 Cap. VII. §. 6. Reglement v. 1846 §. 154.

k) Livl. Reglement §. 132. Vergl. auch daf. §. 134 und GVV. vom 3. Juli 1818, bei v. Rennenkampff §. 115. v. Samson §. 282. Esthländisches Reglement v. 1802 Cap. VII. §. 7. Reglement v. 1846 §. 152.

l) GVV. vom 3. Juli 1818, bei v. Rennenkampff §. 115. Vergl. v. Samson §. 284.

m) Livl. Reglement §. 132. Die Direction des Vereins ist verpflichtet, zu dem Zweck bei der Licitation bis zum Betrage des Pfandbriefsdarlehns mitzubieten, und wenn es auch nicht geschehen, so wird stillschweigend vorausgesetzt, daß der Verein den Bot bis zu jenem Betrage mache. GVV. vom 26. Juni 1812, vom 3. Juli 1818 und vom 17. Februar 1827. S. v. Rennenkampff §. 127 und vergl. v. Samson §. 282 fg.

Verein[n]). In Esthland muß, wenn der Meistbotschilling nicht den taxirten Werth des Gutes erreicht, das Darlehn auf zwei Drittheile des Meistbotschillings ermäßigt, und das Uebrige, wenn der Meistbotschilling nicht einmal den Betrag des Darlehns erreicht, sofort, wenn er mehr beträgt, allmälig zu 10 Procent jährlich eingezahlt werden[o]). Wenn ein Privatgläubiger eine auf einem mit Pfandbriefen belegten Gute haftende hypothecarische Forderung gerichtlich geltend macht, so wird von der competenten Behörde die Vollziehung der Execution der Verwaltung des Creditvereins übertragen, welche dabei auf die oben angegebene Weise verfährt[p]).

§. 176. (171.)

Fortsetzung. Aufkündigung und Einlösung der Pfandbriefe und landschaftlichen Obligationen.

Wie der Inhaber eines Pfandbriefes oder einer landschaftlichen Obligation seine Zinsen von dem ganzen Verein durch dessen Direction erhält, so wird ihm auch, falls er es wünscht, von der Direction das Capital ausgezahlt, jedoch nur in den Zinszahlungsterminen und nach vorgängiger halbjähriger Kündigung[a]). Der Pfandbrief muß bei der Kündigung im Original producirt wer-

---

n) Livl. Reglement §. 130 und 131. v. Samson §. 266, 267.

o) Esthl. Regl. v. 1802 Cap. VII. §. 9 und Zusätze dazu S. 11. Reglement v. 1846 §. 153.

p) Livl. Reglement §. 127—129. v. Samson §. 268—271. Vergl. auch die Einleitung zum Reglement P. 6. Hinsichtlich Esthlands s. die Zusätze zum esthländ. Reglement v. 1802 Cap. VII. S. 11, und Reglement v. 1846 §. 129 fgg., oben ad Not. e.

a) Livländ. Reglement §. 155, v. Samson §. 306 u. 309 und v. Rennenkampff §. 144. Esthländ. Reglement v. 1802 Cap. I. §. 9 fgg. Cap. V. §. 1. Reglement v. 1846 §. 68, 77 fg.

den, wird von der Verwaltung ad depositum genommen und ſtatt deſſen dem Gläubiger eine Recognition über geſchehene Kündigung und Depoſition gegeben [b]). Der Gläubiger präſentirt ſodann im nächſten Zinszahlungstermin in Livland bei der Oberdirection, in Eſthland bei der Caſſenverwaltung, die Recognition entweder perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten, und empfängt das Capital nebſt den Zinſen des letzten Halbjahres [c]). Die Einlöſung des Pfandbriefes geſchieht entweder durch Verwechſelung des einen Gläubigers mit einem andern, der den Pfandbrief an ſich bringen will, oder aus den Fonds der Societät, oder durch Contrahirung von Anleihen [d]). — Wenn ein Schuldner auf ſein eigenes Gut eingetragene Pfandbriefe ablöſen will, ſo muß er es in Livland der Direction vier Wochen vor dem Zinszahlungstermine anzeigen, und den abzulöſenden Betrag entweder in den auf ſeinem Gute ruhenden oder in anderen Pfandbriefen erlegen. Im letzteren Falle bewerkſtelligt die Direction nach Möglichkeit den Umtauſch der eingelieferten Pfandbriefe ge-

---

b) Livländ. Reglement §. 157, v. Samſon §. 310. Eſthländ. Reglement von 1846 §. 88. Nach dem livländ. Generalverſammlungsbeſchluß v. 1. Juli 1824 konnte eine ſolche Recognition ebenſo wie der Pfandbrief ſelbſt cedirt werden und circuliren (v. Rennenkampff §. 145), was jedoch gegenwärtig unſtatthaft erſcheint. S. die in der folgenden Anm. c angeführten Beſtimmungen.

c) Livländiſches Reglement §. 158. v. Samſon §. 312. Eſthländ. Reglement v. 1846 §. 90. Nimmt der Gläubiger im nächſten Termin den Betrag der gekündigten landſchaftlichen Obligation nicht in Empfang, ſo verzichtet er auf die weitere Verzinſung des Capitals, welches vielmehr für ſeine Rechnung und Gefahr in der Verwaltung deponirt bleibt. Eſthländ. Reglement v. 1846 §. 91.

d) Eſthländ. Reglement v. 1802 Cap. V. §. 1 fgg. Reglement v. 1846 §. 157 fgg. Livländ. Reglement §. 159 fgg., 170 fgg., 179 fgg. v. Samſon §. 316 fgg.

gen die abzulösenden [e]). Die dergestalt eingelösten Pfandbriefe können entweder durch Löschung in den Güterregistern der Societät und in den Hypothekenbüchern cassirt, oder, wenn der Schuldner wünscht, bei der Vereinsdirection auf einen etwanigen künftigen Nothfall außer Cours asservirt werden [f]). In Esthland können die Schuldner die Darlehne ganz oder theilweise mit landschaftlichen Obligationen zurückzahlen, ohne daß es einer besonderen Aufkündigung bedarf [g]); wollen sie aber baare Abzahlungen ihrer Schuld machen, so kann es nur nach voraufgegangener sechsmonatlicher Aufkündigung geschehen [h]). Mit dem esthländischen Creditsystem ist überdies ein zwangsweiser Sinkingfonds verbunden [i]), mit dem livländischen dagegen nicht [k]). Sonst findet

---

e) Livländ. Reglement §. 165. GVB. v. J. 1837. v. Samson §. 313. Es wird auch eines jeden Gutsbesitzers, welcher Pfandbriefe auf sein Gut ausfertigen läßt, freier Wahl überlassen, ob er solche wirklich ausgeliefert erhalten zu haben verlangt, oder dem Verein die Umsetzung in baares Geld übertragen und letzteres von ihm nach 6 Monaten in Empfang nehmen will. Das. §. 71 und 166. v. Samson §. 147.

f) Livländ. Reglement §. 168, 169. v. Samson §. 314 und 315, vergl. mit §. 147 Anm. S. auch das esthländ. Reglement v. 1846 §. 92.

g) Zusätze zum esthländ. Reglement v. 1802 Cap. III. S. 7. Reglement v. 1846 §. 126.

h) Esthländ. Reglement v. 1802 Cap. III. §. 7 fgg. Reglement v. 1846 §. 126 und 127.

i) Vergl. das esthländ. Reglement v. 1802 Cap. III. §. 10, und die Zusätze zum Cap. IV. S. 9. Reglement v. 1846 §. 121 u. 122 Anm.

k) Wiederholte Versuche, einen Amortisations- oder Sinkingfonds in Livland zu errichten (GVB. vom 6. März 1805, vom 13. Januar und 13. Juli 1806, vom 25. Juni 1809, vom März 1811), haben sich als unzweckmäßig bewährt; wohl aber sind freiwillige Capitalabträge jedem Schuldner gestattet. Generalversammlungs-Beschluß vom 26. Juni 1812. Vergl. v. Rennenkampff in der Vorrede zu der angeführten Schrift.

eine Aufkündigung der Forderung des Vereins an ihren Schuldner, so daß dieser zur Einlösung der Pfandbriefe (in Esthland der Pfandverschreibung) — nöthigenfalls durch Sequestration und Veräußerung der Hypothek — gezwungen werden kann, der Regel nach nur statt, wenn der Schuldner das verpfändete Gut deteriorirt, oder sich hartnäckig weigert, die Verfügungen und Anordnungen des Vereins und dessen Verwaltungen zu befolgen[l]). Will der esthländische Creditverein einzelne landschaftliche Obligationen einlösen, so kündigt er sie mittelst Publication in den öffentlichen Blättern[m]).

§. 177. (172.)

Fortsetzung. Mortification verlorener Pfandbriefe. Verfälschung.

Für den Fall, daß eine landschaftliche Obligation oder ein Zinsbogen verloren geht, verordnet das esthländische Creditreglement, daß, nachdem darüber der Verwaltung Anzeige gemacht, von derselben ein Mortificationsproclam auf Jahr und Tag erlassen werde, und wenn im Laufe desselben die verlorene landschaftliche Obligation oder der Zinsbogen nicht präsentirt worden, derjenige, der sie als verloren angezeigt, die Ausfertigung einer neuen Obligation oder eines neuen Zinsbogens verlangen kann[a]). In Livland wird in solchen Fällen dasselbe Verfahren beobachtet[b]).

---

l) Livl. Reglement §. 202 fgg. v. Samson §. 352 fgg., vergl. auch §. 307 und 310. Esthl. Regl. v. 1802 Cap. XI. §. 3, 4. Regl. v. 1846 §. 155, 165 fgg.

m) Esthl. Regl. v. 1846 §. 89.

a) Esthländ. Reglement v. 1802 Cap. VI. §. 5—9. Reglement v. 1846 §. 81—84.

b) Vergl. das livländ. Creditreglement §. 73. v. Samson §. 159.

Da urſprünglich die Pfandbriefe und landſchaftlichen Obligationen nur mittelſt ſchriftlicher Ceſſion, welche jedesmal bei der Vereinsverwaltung angezeigt und regiſtrirt wurde, aus einer Hand in die andere übertragen werden konnten [c]), dieſelben auch jedesmal beim Zinsempfang im Original präſentirt werden mußten [d]), ſo waren ſie dadurch vor jeder Verfälſchung hinlänglich geſichert [e]). Als in der Folge die Nothwendigkeit dieſer ſchriftlichen, zu regiſtrirenden Ceſſion erlaſſen ward [f]), wurde, namentlich auch die Ceſſion in blanco, ausdrücklich nur auf Gefahr des Inhabers des Pfandbriefes oder der Obligation für zuläſſig erklärt [g]). Der Inhaber hat daher allen durch eine etwanige Fälſchung entſtehenden Schaden allein zu tragen, und kann ſich nur an den Verfälſcher, falls er dieſen ermittelt, halten [h]). Demnach findet bei in blanco cedirten oder indoſſirten Pfandbriefen und landſchaftlichen Obligationen keine Vindication ſtatt [i]).

---

c) Livländ. Creditreglement §. 8. Eſthländ. Reglement Cap. I. §. 8, Cap. II. §. 14. S. oben §. 174.

d) Livländ. Reglement §. 99. Eſthländ. Reglement v. 1802 Cap. I. §. 6. Vergl. übrigens ebendaſ. Cap. II. §. 14.

e) Livländ. Reglement §. 8. Eſthländ. Regl. v. 1802 Cap. VI. §. 1 fgg.

f) S. oben §. 174 a. E.

g) Livländ. GVB. vom 16. Juli 1806 und vom 1. Juli 1824. Vergl. v. Rennenkampff §. 8. Zuſätze zum eſthländ. Reglement v. 1802 Cap. I. und II. S. 4 und 7.

h) Vergl. das eſthländ. Reglement v. 1802 Cap. VI. §. 4. Reglement v. 1846 §. 79 u. 80.

i) Vergl. Eichhorn's deutſches Privatrecht §. 191.

Neunter Titel.

Von dem Näherrecht[a]).

§. 178. (173.)

I. Geschichtliche Einleitung[b]).

Schon das älteste liv- und esthländische Lehnrecht gestattete bei dem Verkaufe und bei der Verpfändung von ererbten Lehngütern den Erben des Veräußerers, das veräußerte Lehngut von dem Erwerber gegen Erstattung des Kauf- oder Pfandschillings zu retrahiren[c]), und verpflichtete auf der andern Seite den Lehnsmann, vor der Veräußerung das Lehngut den nächsten Erben anzubieten[d]), es wäre denn echte Noth vorhan-

---

a) Die Einwendungen, welche v. Madai (in Richter's krit. Jahrbb. für deutsche Rechtswissenschaft. Jahrg. 5. S. 838 fg.) gegen die hier gewählte Stellung des Näherrechts im System macht, scheinen zwar nicht unbegründet; indeß steht auch seinem Vorschlage, dasselbe unter den allgemeinen Gründen der Erwerbung des Eigenthums an Immobilien abzuhandeln, der Umstand entgegen, daß durch das Näherrecht nicht bloß Eigenthum, sondern auch Pfandbesitz erworben werden kann. S. unten §. 179.

b) Vergl. v. Helmersen's Geschichte des livländischen Adelsrechts §. 14, 42, 143.

c) Waldemar-Erich'sches Recht Art. 23, ältestes livländisches RR. Art. 34 und 35, mittleres livländisches RR. Cap. 66. S. oben §. 91 Anm. a.

d) Waldemar-Erich'sches Recht Art. 2: „Wor alsodann saamende hand is, und will een sien guhd verkopen edder versetten, de sall dat den anderen beeden, de de saamende hand daran hefft. — — — — Will dejene dat hebben, so is he neger tho beholden, den jenich man, umb so vele geldes, alse de jenne, de dat verdinget hefft edder

den[e]). Von einem Rechte der nächsten Erben, das veräußerte Lehngut, ohne Erstattung des Preises zu vindiciren, findet sich dagegen ebensowenig eine bestimmte Spur, als von einer Befugniß derselben, den Widerruf der Veräußerung durch den Veräußerer zu verlangen[f]). — Als ein Recht des nächsten Erben mußte das Näherrecht mit dem Erbfolgerecht gleichen Schritt gehen, und mit des letzteren Erweiterung gleichfalls erweitert werden[g]), daher in den älteren Rechtsquellen, welche nur Lehnsfolge der männlichen Descendenten kennen, bloß den Söhnen[h]), in den

---

uthsetten will; aver will düsse des guhdes nicht, so mag de jenne dat guhd verkopen edder versetten, wem he will." Damit wörtlich übereinstimmend ist das älteste livländische RR. Art. 10 und das mittlere RR. Cap. 8. Daß hier von Erbgütern die Rede ist, folgt daraus, daß, der Natur der Sache nach, nur solche in der samenden Hand (der Lehnsfolger nämlich, s. mittleres livl. RR. Cap. 5) sein konnten.

e) S. die in der Anm. c. angeführten Stellen. Daß in diesen der Verpflichtung des Veräußerers zum Anbieten des Gutes an die nächsten Erben keine Erwähnung geschieht, erklärt sich daraus, daß in dem vorliegenden Fall die Minderjährigkeit der nächsten Erben ausdrücklich vorausgesetzt wird.

f) Anderer Meinung ist v. Helmersen a. a. O. §. 14, indem er — wiewohl gegen den deutlichen Wortverstand der in der Anm. c. angeführten Stellen — annimmt, daß darin von zwei verschiedenen Fällen die Rede sei, so daß bei einer Veräußerung ohne echte Noth Vindication, bei echter Noth dagegen Näherrecht stattfinde. Dieser Meinung steht aber auch noch entgegen, daß in den Stellen Anm. d., wo doch nur ein Vorkaufs- und resp. Näherrecht zugestanden wird, von echter Noth nicht die Rede, und auch kein Grund vorhanden ist, eine Bevorzugung der Söhne vor den Gesammthandberechtigten in diesem Falle anzunehmen. — Noch weniger haltbar ist die Ansicht v. Buddenbrock's (Sammlung der Gesetze Bd. I. S. 96 Anm. b.), daß den Erben nur im Falle der Veräußerung ohne Noth ein Näherrecht zustehe, bei echter Noth dagegen keine Einlösung anders, als auf der Stelle, stattfinde. Vergl. auch noch unten §. 182 Anm. d.

g) Ebenso, wie mit der Erweiterung des Erbfolgerechts der Begriff des Erbgutes sich erweiterte. S. oben §. 91.

h) S. die in der Anm. c. citirten Stellen.

ſpäteren auch den Seitenverwandten, wenn ſie die nächſten Erben ſind, das Näherrecht zugeſprochen wird[i]). Im Uebrigen hat ſich dieſes Inſtitut im Weſentlichen unverändert auch im heutigen livländiſchen Landrecht erhalten; die Verpflichtung des Veräußerers zur Anbietung des Gutes an die nächſten Erben vor der Veräußerung, und das daraus entſtehende Vorkaufsrecht der letzteren[k]), wurde jedoch mit der Zeit[l]) auch in Livland unpractiſch. In Eſthland kommt in Folge des veränderten Begriffs der Erbgutseigenſchaft im neueren Recht (§. 94) das Näherrecht in der Praxis nur höchſt ſelten noch vor. S. indeß unten §. 180 Anm. e. — Auch in den älteſten Stadtrechten findet ſich das Näherrecht der nächſten Erben bei der Veräußerung von Immobilien in ganz ähnlicher Weiſe[m]), — nur daß hier die

---

i) Dahin gehören ſchon die in der Anm. d. angeführten Beſtimmungen über die Geſammthandberechtigten, und in dem Privilegium des Ordensmeiſters Hermann von Brüggenei vom Tage nach Luciä 1546 heißt es: „Ein man mag sin guth verkopen, vorsetten, im testament uplaten, wem he will, averst kop und uthsettning is broder und vedder neger.“ Vergl. v. Helmerſen a. a. O. §. 143. Eſthländiſches R. und LR. B. IV. Tit. 14 Art. 2. Vergl. auch Not. a und *) pag. 150 LL.

k) Vergl. auch Not. a pag. 146 LL. und das eſthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 1.

l) Für Eſthland wird ihrer noch im eſthländ. R. u. LR. a. a. O. ausdrücklich erwähnt.

m) Oelrichs'ſches rigiſches StR. Th. IV. Cap. 2 und 4; vergl. auch Cap. 17. Nach dem älteren lübiſchen Recht ſcheinen die nächſten Erben ein Näherrecht nur im Falle des Verkaufs wegen echter Noth gehabt zu haben, der freiwillige Verkauf dagegen ſcheint ein Widerrufsrecht der nächſten Erben begründet zu haben, oder vielmehr durchaus unzuläſſig geweſen zu ſein. S. C. W. Pauli, Darſtellung des Rechts der Erbgüter nach älterem lübiſchen Rechte (Lübeck, 1837. 8.) §. 17. Im älteren rigiſchen Stadtrecht a. a. O. ſcheint jedoch eine ſolche Unterſcheidung ebenſowenig als im liv- und eſthländiſchen Lehnrecht angenommen geweſen zu ſein.

durch die Lehnsverhältniſſe herbeigeführten Beſchränkungen wegfielen. Auch hat es ſich in den Städten Livlands bis auf die neueſte Zeit erhalten[n]); in den eſthländiſchen dagegen iſt es, aus demſelben Grunde wie im eſthländiſchen Landrecht, faſt ganz außer Gebrauch gekommen[o]).

Neben dieſem ohne Zweifel älteſten und auch heut zu Tage am häufigſten vorkommenden Retract, der daher auch vorzugsweiſe Näherrecht oder Beiſpruch genannt wird[p]), kommen ſchon in den älteren Rechtsquellen mehrere andere Arten deſſelben vor, wohin hauptſächlich der lehnsherrliche Retract gehört[q]), der aber ebenſo wenig mehr practiſch iſt[r]), als diejenigen Näherrechte, welche ſich auf die Grundeigenthumsverhältniſſe der Landeseingeborenen in der älteren Zeit beziehen[s]). Dagegen haben ſich

---

n) S. unten §. 185 fgg.

o) Vergl. Pauli a. a. O. S. 182. Daher reichen auch die unten (§. 183 und 188) anzuführenden Präjudicate nicht weit über die Hälfte des 18. Jahrh. (1765) hinaus.

p) Die in anderen deutſchen Rechtsquellen, und überhaupt im gemeinen Recht übliche Benennung „Erbloſung" kommt in den Quellen des liv- und eſthländ. Provincialrechts gar nicht vor.

q) Aelteres livländiſches RR. Art. 31—33, mittleres RR. Cap. 64 und 65. Beim Verkauf eines Lehngutes hatte der Lehnsherr darnach unbedingt das Vorkaufs- und reſp. Näherrecht; bei der Verpfändung nur dann, wenn der Pfandnehmer nicht Vaſall des Lehnsherrn war. Vergl. v. Helmerſen a. a. O. §. 10 und 11.

r) S. oben §. 96. Uebrigens wurde die Verpflichtung der Vaſallen zur Anbietung des zu veräußernden Lehns an den Lehnsherrn bereits in der erſten Hälfte des 16ten Jahrhunderts erlaſſen. S. v. Helmerſen §. 138.

s) Das Nachbarrecht kommt im Cap. 91 des mittleren livländiſchen RR. vor, die Markloſung im Cap. 89 und 90, eine Art Condominialretract im Cap. 95. S. überhaupt v. Helmerſen a. a. O. §. 65 und 66. Vergl. ebendaſ. S. 76 fg. Anm. 23.

zum Theil in ſpäterer Zeit einige andere Arten des Näherrechts ausgebildet [t]).

§. 179. (174.)

II. Heutiges Recht: 1) liv- und eſthländiſches Landrecht [a]). Begründung des Näherrechts.

Nach heutigem liv- und eſthländiſchem Landrecht kann der Retract bloß durch geſetzliche Beſtimmung, nicht aber, wie das davon zu unterſcheidende Vorkaufsrecht [b]), auch durch Vertrag oder einſeitige Willenserklärung begründet werden [c]), und beſteht in der Befugniß, ein von einem Dritten veräußertes Immobil dadurch zu erwerben, daß man, vermöge eines Vorzugsrechts vor dem Erwerber, dieſen verdrängt und in deſſen Recht eintritt. Jedoch kann nicht in Folge jeder Art von Veräußerung das Näherrecht ausgeübt werden, ſondern es tritt zunächſt nur bei verkauften Immobilien ein [d]). Daß bereits Tradition erfolgt ſei,

---

t) S. unten §. 183, 185, 189.

a) S. überhaupt R. J. L. Samſon v. Himmelſtiern, das livländiſche Erbſchafts- und Näherrecht (Riga, 1828. 8.) Tit. IX. S. 357—384. Da nach livländiſchem Recht in der Lehre vom Retract ſehr Vieles auf Praxis und Präjudicaten beruht, welche letztere bei v. Samſon a. a. O. mit vielem Fleiß benutzt ſind, ſo iſt im Verfolge, ſtatt des Citirens der Präjudicate ſelbſt, bloß auf die Schrift v. Samſon's verwieſen, welche die Belege anführt.

b) Sowohl mit dieſem, als mit dem Wiedereinlöſungsrecht des Veräußerers ſelbſt (ſ. Not. e pag. 68 LL. und oben §. 167), desgleichen mit dem Widerruf und Einlöſungsrecht, welches z. B. den Pupillen nach erlangter Großjährigkeit wegen von dem Vormunde veräußerter Immobilien zuſteht (livl. RR. Cap. 50), wird häufig in der Praxis das Näherrecht verwechſelt. Vergl. v. Samſon a. a. O. §. 978, 1005.

c) Vergl. Eichhorn's deutſches Privatrecht §. 101.

d) Livl. RR. Cap. 66. Eſthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 14 Art. 2, B. III. Tit. 11 Art. 2.

ist nicht erforderlich, da das Näherrecht, seinem Ursprunge nach, ein Vorkaufsrecht in sich schließt [e]). Auch kommt es nach livländischem Landrecht nicht darauf an, ob der Kauf ein privater, oder ein öffentlicher gewesen, denn, so wie dem bisherigen Eigenthümer eines wegen Schulden subhastirten Immobils das Recht zur Wiedereinlösung desselben zusteht [f]), so ist auch durch die öffentliche Versteigerung der Retract nicht ausgeschlossen [g]). Aber auch an einem verpfändeten Immobil, wenn mit der Verpfändung die Uebertragung des Pfandbesitzes verbunden ist, kann der zum Retract Berechtigte ein Näherrecht geltend machen, besonders wenn mit dem Pfandcontract ein eventueller Kaufcontract verbunden ist [h]). Inwiefern dagegen an vertauschten Immobilien

---

e) Denn das Näherrecht ist bloß die Folge der unterlassenen Anbietung des Immobils vor der Veräußerung an den Berechtigten, welche das ältere Recht verlangte; und wenn auch dieses Anbieten gegenwärtig unpractisch ist (§. 178), so ist doch das Vorkaufsrecht, aus welchem eben die Pflicht zum Anbot von Seiten des Veräußerers hervorging, deshalb nicht als ausgeschlossen anzusehen. Daher kann also auch schon vor erfolgter Corroboration des Veräußerungsvertrages das Näherrecht geltend gemacht werden. S. v. Samson §. 884. Vergl. auch unten §. 181 Nr. 6.

f) S. oben §. 167.

g) Königl. schwedischer Brief vom 18. April 1699. Not. e pag. 68 ff. Eben daher sind die damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des russischen Rechts (Swod der bürgerlichen Gesetze [Bd. X.] Art. 1111) in Livland unanwendbar. Vergl. v. Samson a. a. O. §. 997 und in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. II. S. 40. In Esthland ist diese Bestimmung des schwedischen Rechts nicht practisch geworden. — Vergl. übrigens noch die Allerh. bestät. Verordnung vom 24. Decbr. 1841 §. 31 a. E.

h) Dies ergiebt sich aus der Natur des liv- und esthländischen Pfandbesitzes, da er dem Eigenthum ganz analog ist. S. auch das livländische RR. Cap. 66, wo ausdrücklich auch von der Satzung die Rede ist, und v. Samson a. a. O. §. 975, desgl. v. Samson's livländisches Creditsystem §. 286 und den daselbst citirten Beschluß der Generalversammlung des livländ. Creditvereins vom J. 1809. Zweifelhafter als bei der Erblosung war nach dem älteren Recht die Frage bei dem Näherrecht des

ein Näherrecht ausgeübt werden kann, ist nach der livländischen Praxis bestritten [i]; theoretisch muß diese Frage, wie auch im esthländischen Landrecht geschieht [k], verneinend beantwortet werden, indem in allen Fällen, wo derjenige, der das Näherrecht geltend macht, die Hauptbedingungen des Geschäfts zu erfüllen nicht im Stande ist, also namentlich auch beim Vergleich, beim Freundschaftskauf ꝛc., der Retract wegfällt [l]. Eben daher findet auch bei der Schenkung kein Näherrecht statt [m].

Adels und der Bürger an resp. adeligen und städtischen Gütern (§. 117 fg.), weil dadurch einer der Hauptzwecke des Pfandbesitzcontracts (§. 152) vereitelt scheinen konnte; allein dies durfte keineswegs als genügender Grund zur Ausschließung des gesetzlichen Näherrechts angesehen werden, besonders wenn durch die Verbindung des eventuellen Kaufcontracts mit dem Pfandcontracte dieser in der That eine peremtorische Veräußerung involvirte. Das neuere Recht (Allerh. bestät. Verordnung vom 24. Decbr. 1841 §. 9, vergl. auch §. 31 a. E.) hat die Frage bestimmt dahin entschieden, daß bei verpfändeten Immobilien nicht nur die Erblosung, sondern bei adeligen Landgütern auch das Näherrecht des immatriculirten Adels gegen andere Erwerber von Pfandgütern ausgeübt werden darf. S. gegenwärtig auch das Provincialrecht der Ostseegouvernements vom 1. Juli 1845 Bd. II. Art. 877 und die dort allegirte Unterlegung des Oberdirigirenden der zweiten Abtheilung der Eigenen Kaiserlichen Canzlei vom 20. Juni 1841.

i) v. Samson (Erbschaftsrecht a. a. O.) ist dafür, unter Berufung auf Not. e. pag. 163 fg. LR.

k) Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 14 Art. 6: „An vertauschten oder verarendirten Gütern mögen sich die Erben keiner Beisprache oder Nähergeltung gebrauchen."

l) S. Eichhorn's Privatrecht §. 102. Die Praxis in Livland läßt jedoch auch beim Freundschaftskauf ein Näherrecht zu. Vergl. v. Samson a. a. O. §. 989.

m) S. Eichhorn a. a. O. Damit ist indeß nicht zugleich gesagt, daß jede Veräußerung, welche kein Näherrecht zur Folge hat, an sich gültig sei, im Gegentheil findet z. B. bei der Schenkung von Erbgütern ein Widerrufsrecht der nächsten Erben statt. Vergl. livl. RR. Cap. 45. S. auch oben §. 91 und unten §. 221.

§. 180. (175.)

Fortsetzung. Erfordernisse zur Ausübung des Näherrechts.

Der Retrahent muß alle Bedingungen erfüllen, welche der Käufer oder Pfandnehmer übernommen hat, und mithin vor Allem den Kauf- oder Pfandschilling in derselben Quantität und denselben Terminen erlegen [a]); wobei es sich von selbst versteht, daß die von dem bisherigen Besitzer bereits geleisteten Terminzahlungen vom Retrahenten nicht etwa auch in Terminen, sondern sofort zu erlegen sind. Außerdem muß der Retrahent dem bisherigen Besitzer alle zum Besten des Immobils gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen, nicht aber auch impensae voluptuariae, ersetzen [b]), und ebenso die bei der Veräußerung an den bisherigen Besitzer vorgefallenen Kosten und Abgaben ihm erstatten [c]). Ueberdies soll gleich bei Anstellung der Näherrechtsklage, bei Verlust derselben, der Kauf- oder Pfandschilling baar bei Gericht deponirt werden [d]), was jedoch in Livland von der Praxis nicht mehr beachtet wird [e]). Ist das zu retrahirende

---

a) Esthl. R. und LR. IV, 14, 3. Livl. RR. Cap. 66. Königl. Brief vom 18. April 1699.

b) Königl. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §. 3.

c) Vergl. v. Samson a. a. O. §. 1013 und dessen Schrift: Das livländische Creditsystem §. 286.

d) Königl. Brief vom 1. März 1671. Not. c pag. 148, Not. e pag. 152 LL. Esthl. R. u. LR. a. a. O. Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 557. Wenn übrigens der Retrahent von denjenigen Gläubigern, deren Forderungen auf dem zu retrahirenden Immobil ruhen, die Bescheinigung beibringt, daß sie ihn, für den Fall, daß ihm das Näherrecht zugesprochen wird, als Schuldner behalten wollen, so braucht er ohne Zweifel nur den Ueberschuß des Kaufschillings zu deponiren.

e) Vergl. S. U. vom 18. März 1779 in S. Löwis, betreffend das Gut Bergehoff, und v. Samson's Erbschaftsrecht §. 1013 Anm. 1.

Gut bereits durch mehrere Hände gegangen, so erlegt der Retrahent dennoch nur den Preis, welcher bei der ersten Veräußerung dafür entrichtet worden ist [f]). Wenn ein Immobil von einem Gläubiger an Zahlungsstatt für einen höheren, als den wahren Werth desselben angenommen worden ist, so ist der zum Retract Berechtigte dennoch nur den wahren, durch gerichtliche Schätzung ausgemittelten Werth zu erlegen verpflichtet [g]). Der Veräußerer darf übrigens keine Mittel anwenden, durch welche das Näherrecht des Berechtigten ausgeschlossen oder dessen Geltendmachung erschwert werden könnte. Entsteht namentlich ein Verdacht, daß zu diesem Zweck der Kauf- oder Pfandschilling in der Contractsurkunde höher, als er in der That verabredet worden, angegeben ist, so darf der Retrahent von beiden Contrahenten die eidliche Erhärtung der Richtigkeit der Angabe verlangen [h]).

In Esthland dagegen wird dies Requisit noch von der neueren Praxis beachtet, und die statt der Zahlung angebotene Caution für ungenügend erachtet. Urtheil des esthländ. Oberlandgerichts vom 15. Septbr. 1839 in S. Baron G. v. Stackelberg wider A. v. Schubert.

f) Livl. RR. Cap. 66: „dat geldt, dat ehr vader hefft upgehaven.“ Vergl. v. Samson §. 1015. Der jedesmalige Besitzer hat übrigens Anspruch auf Gewährsleistung gegen den Veräußerer, falls er nicht bei der Veräußerung ausdrücklich auf dieselbe verzichtet. Dies ergiebt sich aus dem mit dem Cap. 66 in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Cap. 68 des livländ. RR.: „We gudt vorköpet edder vorsettet, de schall yennem waren des gudes vor iwelike ansprake, iar unde dach, daryn syn denn vörwort, unde de men bewisen mach, wente vörwort breken alle rechte.“ Not. a pag. 161 ff. und v. Samson a. a. O.

g) Königl. Brief vom 18. April 1699. Vergl. v. Samson §. 1014. Ebenso hat nach der livländischen Praxis bei einem Freundschaftskauf (§. 179 Anm. 1.) der Retrahent den gerichtlich abgeschätzten Werth des Immobils zu erlegen. S. v. Samson §. 989.

h) Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 14 Art. 4.

Ebenſowenig darf der Veräußerer die Ausübung des Näherrechts von Seiten des Berechtigten durch Feſtſetzung einer Pön verhindern, und iſt der Berechtigte zur Erlegung einer ſolchen keineswegs verpflichtet [i]). Weil übrigens das Näherrecht, ſeiner Natur nach, nicht einem Dritten cedirt werden kann, ſo darf der Retrahent es auch nur für ſich und zu ſeinem eigenen Beſten ausüben, und iſt verbunden, dies eidlich zu erhärten [k]). Zum Erſatz der genoſſenen Früchte an den Retrahenten iſt der bisherige Beſitzer nur von da ab verpflichtet, wo er ſich in mora restituendi befindet [l]).

§. 181. (176.)

Fortſetzung. Erlöſchung des Näherrechts.

Das Näherrecht erliſcht: 1) durch die Wiederaufhebung des Vertrages, durch welchen das Immobil veräußert worden, falls nicht bereits der zum Retract Berechtigte ſein Recht geltend gemacht hat [a]); 2) wenn der Berechtigte vor oder bei der Veräuße-

---

i) Vergl. v. Samſon §. 990, wo jedoch eine Ausnahme für den Fall angenommen wird, wenn der Retrahent Erbe des Veräußerers iſt, und Letzterer ſo viel ſonſtiges in ſeiner freien Diſpoſition ſtehendes Vermögen hinterließ, als zu Erlegung der Pön erforderlich iſt. — Inwiefern bei Deteriorationen des Immobils durch den Erwerber, dieſer ſich einen verhältnißmäßigen Abzug vom Kauf- oder Pfandſchilling von Seiten des Retrahenten gefallen laſſen muß, iſt, außer dem Falle eines dolus, wohl zu bezweifeln. Vergl. übrigens v. Samſon §. 1016, der ſich aber hier auf Geſetze ſtützt, die in Liv- und Eſthland ungültig ſind.

k) Königl. Brief vom 18. April 1699. Eſthländ. R. und LR. III, 14, 5. Vergl. v. Samſon §. 992 und 1013.

l) Vergl. v. Samſon a. a. O. §. 985.

a) Vergl. v. Samſon a. a. O. §. 1026.

rung in dieſe ausdrücklich eingewilligt [b]), oder nach derſelben ſeinem Rechte ausdrücklich entſagt hat [c]); 3) wenn der Berechtigte nachdem ihm vor der Veräußerung das Immobil angeboten worden, binnen der von ihm ſelbſt begehrten, oder vom Richter anberaumten Friſt, weder ſein Vorkaufsrecht geltend macht, noch ſich überhaupt auf die Anzeige der beabſichtigten Veräußerung erklärt, indem in dieſem Falle eine ſtillſchweigende Einwilligung in die Veräußerung zu präſumiren iſt [d]); 4) wenn das dem Retract unterworfene Immobil ſeine Natur verändert [e]); 5) wenn das Immobil unter Allerhöchſter Beſtätigung veräußert, und dem Acquirenten mittelſt Namentlichen Ukaſes ein ruhiger Beſitz verſichert worden [f]); 6) durch Verjährung der Retractsklage, indem dieſe binnen Jahr und Tag erliſcht [g]). Dieſe Friſt wird von dem Tage an gerechnet, wo der Berechtigte von der Veräußerung Kenntniß erhielt [h]), und wenn ein Proclam erlaſſen worden war, von dem Tage des Proclams an [i]). Minderjähri-

---

b) Vergl. livländ. RR. Cap. 8. Eſthl. R. und LR. B. IV. Tit. 14 Art. 1.

c) Vergl. livl. RR. Cap. 66. Eſthl. R. und LR. a. a. O. und III, 11, 2. S. auch v. Samſon §. 988 und 1008.

d) S. beſonders eſthländ. R. und LR. IV, 14, 1. Vergl. auch livländ. RR. Cap. 66. Eine ſtillſchweigende Einwilligung und Entſagung nimmt mit Unrecht v. Samſon a. a. O. §. 1008 auch in dem Falle an, wenn der Berechtigte die Urkunde, welche über die Veräußerung des dem Retract unterworfenen Immobils aufgenommen wird, als Zeuge unterſchreibt.

e) v. Samſon § 986.

f) Ebendaſ. §. 987.

g) Livl. RR. Cap. 66. Königl. Brief vom 18. April 1699. Eſthländ. R. und LR. IV, 14, 3. Allerhöchſt beſtät. Verordn. v. 24. Decbr. 1841 §. 9.

h) Vergl. ebendaſ. und v. Samſon §. 1019 beſ. Anm. *).

i) Allerhöchſt beſtät. Verordn. v. 24. Decbr. 1841 §. 9. v. Samſon a. a. O.

gen läuft die Frist von dem Tage der Großjährigkeit an [k]); Abwesenden, nach livländischem Recht, von der Zeit ihrer Rückkehr [l]); nach esthländischem Recht müssen Abwesende binnen drei Jahren, von der Veräußerung an gerechnet, die Klage erheben [m]). Uebrigens muß derjenige, der den Retract ausüben will, zur Zeit der Veräußerung des zu retrahirenden Immobils bereits gelebt haben, wenn auch nur als Embryo [n]).

§. 182. (177.)

Fortsetzung. Arten des Näherrechts: a) Erblosung.

Die meisten der bisher entwickelten Grundsätze sind zunächst in Beziehung auf das Näherrecht der Erben an veräußerten Erbgütern, oder die sogenannte Erblosung, als die wichtigste und gewöhnlichste Art des Retracts, durch Gesetz und Praxis festgestellt worden, können indeß ebensowohl auf andere Arten des Näherrechts angewendet werden.

Die Erblosung hat den Zweck, die in einer Familie in Erbgang gekommenen Immobilien, zur Aufnahme und zum Glanze der Familie, bei derselben zu erhalten [a]), daher dieser Art

---

k) Livl. RR. Cap. 66. Esthländ. R. und LR. III, 11, 2. Sterben Eltern, denen das Näherrecht zusteht, vor Ablauf der Verjährungsfrist, so können minderjährig hinterbliebene Kinder noch binnen Jahr und Tag nach erlangter Großjährigkeit das Näherrecht geltend machen. Not. b pag. 154 ff.

l) Vergl. Not. c pag. 113 ff.

m) Esthl. R. u. LR. III, 11. 2. Vergl. überh. oben §. 127 fgg.

n) v. Samson §. 979.

a) Königl. Verordnung vom 25. October 1686. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 14. Art. 5.

des Näherrechts zunächst die Erbgüter unterworfen sind[b]), sie mögen nun an fremde, gar nicht zur Familie gehörige Personen, oder an entferntere Verwandte, veräußert sein[c]). Allein auch wohlerworbene Immobilien, welche wegen Schulden des ersten Erwerbers versteigert worden, können nach livländischem Recht von dessen Erben retrahirt werden[d]). Zur Erblosung sind nur diejenigen Verwandten des Veräußerers berechtigt, welche zur Zeit der Veräußerung seine nächsten Verwandten sind, und ihn, im Falle seines Todes, beerbt haben würden, so daß also die entfernteren von den näheren ausgeschlossen werden[e]). Hat der nächste

---

b) Livländ. RR. Cap. 66. Königl. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §. 3. Königl. Verordnung vom 25. October 1686. Esthl. R. und LR. III, 11, 2, und IV, 14, 1 und 2. Das nach der königl. schwedischen Kirchenordnung vom 3. September 1686 Cap. 28 §. 13. den Erben eines in einem Hospitale (oder sonst einer milden Stiftung) Verpflegten vorbehaltene Recht, das Erbgut, das Letzterem etwa während der Verpflegung anheimgefallen (und mit dem Gesammtnachlaß des Verpflegten dem Hospital zufällt), einzulösen (vergl. auch Not. d pag. 181 LL. und unten §. 380), kann nicht als Erblosung angesehen werden, wie es bei v. Samson a. a. O. §. 993 geschieht.

c) Vergl. v. Samson §. 996.

d) Königl. Brief vom 18. April 1699. Um so unrichtiger ist die hin und wieder von der Praxis ausgesprochene Ansicht, daß bei der Veräußerung eines Erbgutes wegen echter Noth das Näherrecht wegfalle (s. z. B. die Resolution des Reichsjustizcollegiums vom 14. Novbr. 1779 in Sachen W. J. v. Brümmer wider B. Bergmann und Cons.). Sie beruht auf einer irrigen Interpretation des Cap. 66 des livländ. RR. (vergl. auch oben §. 178 Anm. f), welches vielmehr, in Verbindung mit Cap. 8, dahin zu verstehen ist, daß die Verpflichtung zur Anbietung des Immobils an den zum Retract Berechtigten vor der Veräußerung, welche das ältere Recht dem Veräußerer auferlegte, im Falle der echten Noth cessire, keineswegs aber dadurch das Näherrecht ausgeschlossen werde. S. überhaupt oben §. 178. Damit stimmt denn auch die neuere Praxis überein. Vergl. v. Samson a. a. O. §. 995 und 1005 Anm. 1.

e) Livl. RR. Cap. 66. Not. a pag. 150 LL. Esthländ. R. und LR. IV, 14, 1 und 2. v. Samson §. 980 und 998. Der Streit

Verwandte dem Näherrecht ausdrücklich oder stillschweigend entsagt, oder ist er mit seiner Klage präscribirt worden, so dürfen die entfernteren Verwandten den Retract nicht geltend machen f). Das weibliche Geschlecht ist zwar vom Retract nicht ausgeschlossen, jedoch hat vor demselben im Collisionsfalle, wie bei der gesetzlichen

---

darüber, ob die Erblosung bloß den Descendenten des Veräußerers, oder auch anderen Verwandten — wenn sie nur die nächsten sind — zustehe, und das Schwanken der Praxis in dieser Beziehung (v. Samson §. 998 Anm. *) ist durch Verwechselung des älteren mit dem neueren Rechte entstanden. Nach jenem waren, so lange das strenge Mannlehnrecht und die ausschließliche Lehnsfolge der Descendenten bestand, allerdings nur diese zum Retract berechtigt, allein mit der Erweiterung des Erbrechts erweiterte sich auch das Näherrecht (vergl. oben §. 91 und 178 und v. Helmersen, Geschichte des Adelsrechts §. 14 und 143). Eine andere Frage ist es, ob bloß die Descendenz des ersten Erwerbers (nicht des Veräußerers) des nachmaligen Erbgutes, oder auch dessen Ascendenten und Seitenverwandten zum Retract berechtigt sind? Diese Frage muß allerdings, der Theorie nach, zum Nachtheil der letzteren entschieden werden (s. Eichhorn a. a. O. §. 105), wiewohl die Praxis hierauf nicht gebührende Rücksicht zu nehmen scheint. Vergl. v. Samson §. 998 Anm. a a. E. Die daselbst angeführte Not. a pag. 150 ff. dürfte, als den Principien des liv- und esthländischen Landrechts über die Erbfolge in Erbgütern widersprechend (vergl. v. Helmersen's Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts Lief. II. S. 120 fgg., 127 fgg.), in Livland unanwendbar sein.

f) Dies hat die Praxis unter Berufung auf die Analogie des §. 8 der königl. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 (s. unten §. 396 Anm. c) festgestellt. S. v. Samson §. 981 und 1002. Damit steht übrigens §. 1001, der sich freilich auch auf ein in Liv- und Esthland nicht anwendbares Gesetz stützt, im Widerspruch. Anderer Meinung ist v. Helmersen: Geschichte des Adelsrechts §. 143, indem er überhaupt annimmt, daß nicht bloß der nächste, sondern jeder Erbe des Veräußerers das Näherrecht ausüben könne, was aber gegen die Natur des Institutes, und weder durch Gesetz, noch durch Praxis begründet ist. — Nach der heutigen Praxis können die Erben des Berechtigten das von diesem versäumte Recht auch dann nicht in Anspruch nehmen, wenn sie zu der Zeit, da der Retract hätte ausgeübt werden sollen, noch unmündig gewesen sind. Vergl. Not. b pag. 154 ff. Bescheid des livländ. Hofgerichts vom 7. December 1779 in Sachen

Erbfolge in Immobilien, das männliche Geschlecht den Vorzug [g]), ja es kann sogar ein männlicher Verwandter das Näherrecht an ein Immobil geltend machen, welches an eine, mit dem Veräußerer in gleichem Grade wie er verwandte Frauensperson veräußert worden ist [h]).

§. 183. (178.)

b) Uebrige Arten des Näherrechts.

Außer der Erblosung kennt das heutige livländische Landrecht [a]) noch zwei Arten des Näherrechts, deren bereits früher Erwähnung geschehen ist, nämlich 1) die Marklosung, oder das Näherrecht des livländischen immatriculirten Adels hinsichtlich der an Fremde, d. h. nicht Immatriculirte, veräußerten adeligen Landgüter [b]). Eigenthümlich ist, daß bei diesem Retract die Verjährungsfrist von Jahr und Tag zu einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen berechnet wird [c]). 2) Den grundherrlichen Retract, vermöge dessen der Eigenthümer eines

---

C. F. Grakowicky wider H. J. v. Tiesenhausen. Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem oben §. 181 Anm. k angeführten Falle statt.

g) S. v. Samson §. 998 und 999.

h) Ebendas. §. 1000.

a) Dem esthländ. R. und LR. (IV, 14) ist bloß die Erblosung bekannt.

b) Resolution des livländischen Generalgouvernements vom 5. März 1774. Livländ. BB. von 1819 §. 56. Allerhöchst bestätigte Unterlegung des Oberdirigirenden der zweiten Abtheilung der Eigenen Kaiserlichen Canzlei vom 20. Juni 1841, angeführt im Provincialrecht der Ostseegouvernements vom 1. Juli 1845. Bd. II. Art. 876 und 877. S. überhaupt oben §. 117.

c) S. die angeführte Resolution vom Jahre 1774 §. 4. Vergl. auch die Allerhöchst bestät. Verordn. v. 24. Decbr. 1841 §. 9 und das Provincialrecht des Ostseegouvernements a. a. O.

livländiſchen Edelhofes, bei der Veräußerung von dem Hauptgute getrennter Bauerländereien, dieſe zu retrahiren befugt iſt[d]). Die Näherrechtsanſprüche, welche nach der älteren Verfaſſung der Bauern an Geſindeſtellen geltend gemacht werden konnten, ſind durch die neue livländiſche Bauerverordnung aufgehoben worden[e]). 3) Bei dem Verkauf eines an einen Bauer verpachteten zu einem adeligen Landgute gehörigen Grundſtücks hat in Livland der Pächter das Näherrecht zum eigenthümlichen Erwerb des Grundſtücks[f]).

§. 184. (179.)

Fortſetzung. Colliſion mehrerer Näherrechte.

Collidiren mehrere Näherrechtsprätendenten, welche 1) aus demſelben Grunde einen Retract geltend machen, ſo entſcheidet zunächſt die größere Stärke des Rechts[a]), worüber in Beziehung auf die Erbloſung das Nähere bereits oben angegeben worden iſt[b]); ſind ſie gleich berechtigt, ſo giebt die Prävention den Ausſchlag, und wenn auch dieſe nicht ſtattgefunden hat, tritt Theilung ein[c]); wo aber eine ſolche nicht zuläſſig iſt, muß wohl das

---

d) Livländ. BV. §. 56. S. oben §. 80.

e) Livländ. BV. §. XII.

f) Ergänzende Beſtimmungen zur livländ. BV. v. J. 1845 §. 20. Hier wird zwar ausdrücklich von einem „Näherrecht" geſprochen; allein es ſcheint, zunächſt wenigſtens, ein Vorkaufsrecht des Pächters gemeint zu ſein.

a) Vergl. das livländ. RR. Cap. 91, wo hinſichtlich des Nachbarrechts dem näher belegenen Grundeigenthümer das Vorzugsrecht eingeräumt wird.

b) S. §. 182.

c) Vergl. v. Braſch: Unterſuchung der Rechtsfrage: Steht unter mehreren gleich nahen Näherrechts-Prätendenten, demjenigen an einem ver-

Loos entscheiden [d]). 2) Für den Fall, daß Retractsprätendenten aus verschiedenen Gründen auftreten, dürfte wohl angenommen werden, daß der bloß zur Erblosung Befugte, wenn er nicht zugleich Indigena ist, durch den zur Markloſung Berechtigten ausgeschlossen werde, weil dieser jeden Nichtindigena ausschließt [e]). Eben so möchte dem grundherrlichen Retract der Vorzug vor den übrigen Retractsarten zuzusprechen sein.

§. 185. (180.)

2) Rigisches Stadtrecht: Begründung und Arten des Näherrechts.

In dem rigischen Stadtrecht ist ein Näherrecht der nächsten Erben an Immobilien, welche Schulden halber öffentlich versteigert werden, ausdrücklich begründet, und zwar ohne Unterschied, ob jene Immobilien Erbgüter oder wohlerworbenes Vermögen des Verschuldeten sind [a]). Aber auch für den Fall des freiwilligen Verkaufs von Erbgütern gesteht die heutige Praxis den nächsten Erben ein Näherrecht, und nur ein solches, zu, falls der Verkauf ohne der Erben Einwilligung geschah, obschon die rigischen Statuten zunächst nur eines Vorkaufsrechts der nächsten Erben, und der Verpflichtung des Verkäufers zur vorgängigen An-

---

kauften Grundstücke das Näherrecht allein und ausschließlich zu, der sich deshalb zuerst gehörig gemeldet und Klage übergeben hat, oder ist er verbunden, mit allen, die sich successive melden, zu theilen, und ihnen gleiche Rechte zuzugestehen? in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. III. S. 25—38. S. indeß v. Samson a. a. O. §. 1003. Gegen die hier angeführte hofgerichtliche Entscheidung scheint v. Brasch's Abhandlung gerichtet zu sein.

d) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 106.

e) S. oben §. 117. Anderer Meinung ist jedoch v. Samson a. a. O. §. 1012.

a) Rig. StR. B. II. Cap. 32 §. 10 a. E. S. oben §. 168.

bietung des zu veräußernden Immobils an dieſelben erwähnen[b]). Um ſo mehr muß denn auch die Beiſprache nach dem Verkauf, wegen welcher der Verkäufer dem Käufer Gewähr leiſten muß[c]), zunächſt von dem Näherrechte der Erben verſtanden werden. Wiewohl übrigens jede Veräußerung von Erbgütern ohne der Erben Genehmigung verboten iſt[d]), ſo iſt doch von dem Näherrechte bloß für den Fall des Verkaufes die Rede[e]); jedoch muß, wie nach Landrecht, auch hier angenommen werden, daß die Verpfändung eines Erbgutes mit Beſitzübertragung — und vollends mit eventuellem Eigenthumsrecht — gleichfalls ein Näherrecht der nächſten Erben begründe[f]).

In Betreff der Frage, welche Erben in den angegebenen Fällen das Näherrecht ausüben dürfen, ſpricht ſich das rigiſche

---

b) Rig. StR. B. III. Tit. 11 §. 5: „Der nun ſolch Erbe zu verkaufen gedenket, welches Er inner dieſer Stadt Marke hat, der ſoll es zweyen ſeiner näheſten Anverwandten, von jeglicher Seite, Vater und Mutter wegen, zuforderſt antragen: Und da ſich dieſelbe der Anſprache begeben, ſo mag er daſſelbe aufs theuerſte verkaufen an dem Meiſtbiether." Was in dem vorangehenden §. 4 (ſ. oben §. 93 Anm. b) über die „hohe Noth" angegeben iſt, kann hier ebenſowenig, als im Landrecht (§. 178 Anm. f. §. 182 Anm. d), dahin verſtanden werden, daß nur wegen hoher Noth überhaupt veräußert, oder nur in dieſem Falle ein Näherrecht ausgeübt werden dürfe, ſondern es bezieht ſich die Ausnahme der hohen Noth offenbar nur darauf, daß dann die Verpflichtung des Veräußerers zur Anbietung und zur vorgängigen Einholung der Einwilligung der Erben wegfalle.

c) Rig. StR. a. a. O. §. 6: „Verkaufte liegende Gründe und ſtehende Erbe, ſollen — — vorm Rathe, von dem Verkäufer oder deſſen Erben dem Käufer oder deſſen Erben (die letzten fünf Worte ſind durch ein Verſehen in den Druckausgaben des rigiſchen Stadtrechts ausgelaſſen) verlaſſen werden, denen auch von Verkäufern uf Jahr und Tag, wegen der Beiſprache und Eviction, gewähret werden muß ꝛc."

d) Rig. StR. B. III. Tit. 11 §. 4. S. oben §. 93.

e) Rig. StR. a. a. O. §. 5 und 6.

f) Vergl. oben §. 179 Anm. h.

Stadtrecht bestimmt dahin aus, daß es nur den nächsten Blutsverwandten zusteht[g]), und zwar sowohl den väterlichen als mütterlichen, ohne Rücksicht darauf, von welcher Seite die Erbgüter herstammen[h]). Aber auch unter den nächsten Blutsverwandten sind nur diejenigen berechtigt, welche zur Zeit der Veräußerung des Veräußerers nächste gesetzliche Erben sein würden. Daher sind z. B. abgetheilte Kinder, so lange unabgetheilte am Leben sind, wie von der gesetzlichen Erbfolge, so auch vom Näherrecht ausgeschlossen[i]). Auch hier muß endlich angenommen werden, daß, wenn der nächste Erbe sein Näherrecht nicht geltend gemacht hat, der entferntere dazu nicht befugt ist[k]).

Außer dem Näherrecht der nächsten Erben oder der Erblosung ist dem livländischen Stadtrecht auch noch die Markloſung bekannt[l]).

---

g) Rig. StR. II, 32, 10: „dessen nächsten Freunden"; III, 11, 5: „zweien seiner näheſten Anverwandten." Daß in der letzteren Stelle bloß zwei Anverwandte genannt sind, denen der Veräußerer das Immobil anbieten muß, schließt das Näherrecht der übrigen gleich nahen nicht aus.

h) Rig. StR. III, 11, 5.

i) Vergl. das rigische Stadtrecht IV, 3, 1, und unten §. 421.

k) Daß der Ehegatte zum Näherrecht befugt sei, spricht das Stadtrecht zwar nicht bestimmt aus; allein nach der Natur der städtischen Erbgüter (III, 11, 4, und oben §. 93), so wie der Erbfolge der Ehegatten (s. unten §. 283 fgg.), dürfte daran kaum zu zweifeln sein. Auch ist im S. U. vom 5. Mai 1845 in Appellationssachen Brandenburg wider Ranthon dahin erkannt worden. S. das Inland Jahrg. 1845 Sp. 368 fg.

l) S. oben §. 118. Hinsichtlich der Colliſion zwischen der Mark- und Erbloſung müſſen dieſelben Grundſätze wie im Landrecht (§. 184) angenommen werden.

§. 186. (181.)

Fortsetzung. Bedingungen der Ausübung des Näherrechts.

Ueber die Verbindlichkeiten des Retrahenten bei der Ausübung des Näherrechts ist für den Fall der öffentlichen Versteigerung festgesetzt, daß der Retrahent binnen sechs Wochen, von der Immissio ex secundo decreto (§. 168) an gerechnet, den Betrag des Meistbotschillings gerichtlich deponiren[a]), und zugleich eidlich erhärten soll, daß er das Näherrecht für sich selbst geltend mache[b]). Dasselbe wird von der Praxis auch bei dem Retract eines freiwillig verkauften Immobils verlangt, und zwar muß hier der Betrag des Kaufschillings binnen sechs Wochen, von der Adjudication an gerechnet, erlegt werden. Auch nach der stadtrechtlichen Praxis ist, wenn das Immobil bereits durch mehrere Hände gegangen, der Retrahent nur den an den ersten Veräußerer gezahlten Preis zu erlegen verpflichtet; im Uebrigen hat der Retrahent alle sonstigen Leistungen des Käufers, in dessen Recht er tritt, zu erfüllen.

In Folge der dem Käufer von dem Verkäufer bei einem freiwilligen Verkaufe zu leistenden Gewähr, muß der Verkäufer, falls das Näherrecht an dem veräußerten Erbgut geltend gemacht worden, dem Käufer nicht nur allen Schaden ersetzen, sondern auch den zehnten Theil des Kaufschillings zahlen[c]).

---

a) Rig. StR. B. II. Cap. 32 §. 10. Uebrigens wird dem Retrahenten, wenn er selbst Forderungen an das Immobil hat, welche vor den übrigen den Vorzug haben, oder wenn die ihm vorgehenden Gläubiger darin willigen, daß ihre Forderungen auf dem Immobil ruhen bleiben, die Beibringung des baaren Meistbotschillings ganz oder theilweise erlassen.

b) Rig. StR. a. a. O.

c) Das. B. III. Tit. 11 §. 6.

§. 187. (182.)

Fortsetzung. Erlöschung des Näherrechts.

Die Erlöschungsgründe des Näherrechts sind nach dem rigischen Stadtrecht dieselben, wie nach dem Landrecht, denn auch hier ist die Veräußerung der Erbgüter bloß durch die Rechte der nächsten Erben beschränkt, und das dadurch begründete Näherrecht erlischt mithin, sobald die Erben in die Veräußerung willigen, die Einwilligung mag übrigens ausdrücklich oder stillschweigend geschehen sein[a]). Die Retractsklage muß bei öffentlich versteigerten Immobilien bei der Verhängung der Immissio ex primo decreto angestellt werden[b]); bei freiwillig verkauften dagegen binnen Jahr und Tag, von dem Tage des gerichtlichen Auftrages an gerechnet[c]). Eine besondere Prorogation dieser Verjährungsfrist für Minderjährige, Abwesende ꝛc. kennt aber das rigische Stadtrecht nicht.

§. 188. (183.)

3) Lübisch-reval'sches Recht. Begründung und Bedingungen des Näherrechts.

Die lübischen Statuten kennen, streng genommen, nur ein Vorkaufsrecht der nächsten Erben bei Erbgütern[a*]), und des Rentners bei Immobilien, welche mit einer Rente beschwert sind[b*]),

---

a) Rig. StR. B. III. Tit. 11 §. 4 und 5. Vergl. oben §. 181.

b) Daſ. B. II. Cap. 32 §. 10.

c) Daſ. B. III. Tit. 11 §. 6 und 7.

a*) Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 6, B. III. Tit. 7 Art. 1. Pauli das Recht der Erbgüter §. 16 fgg.

b*) Lüb. StR. B. III. Tit. 7 Art. 1 a. E.

und verpflichten daher in beiden Fällen den Veräußerer zur vorgängigen Anbietung des Immobils an die Berechtigten. Zugleich wird festgesetzt, daß die zum Vorkauf Berechtigten denselben Preis erlegen sollen, den ein Dritter dafür bietet, und daß, wenn die Berechtigten das Vorkaufsrecht nicht ausüben, oder in den Verkauf willigen, der Kauf gültig wird [c]). Die Praxis hat hierauf ein Näherrecht begründet, welches auch nach der Veräußerung ausgeübt werden kann, wenn nämlich die Anbietung von Seiten des Veräußerers unterlassen worden war [d]), schließt jedoch, wie die esthländische landrechtliche Praxis [e]), das Näherrecht aus bei Immobilien, welche durch öffentliche Subhastation verkauft worden sind [f]). Beim Tausch findet kein Retract statt [g]).

Der Retrahent muß nach der Praxis alle Bedingungen des Kaufcontracts erfüllen, namentlich den vom Käufer entrichteten Preis und zwar baar erlegen [h]). Letzterer ist zur Erstattung der vor der Zeit, wo das Näherrecht geltend gemacht wurde, bezoge-

---

c) Lüb. StR. a. a. O.

d) S. die in den folgenden Anmerkungen allegirten Urtheile.

e) S. oben §. 179 Anm. g.

f) Urtheile des Revaler Raths v. 20. Octbr. 1696 und v. 6. Juli 1744. Dies ist um so auffallender, als das ältere lübische Recht gerade im Falle des Verkaufs wegen echter Noth ein Näherrecht der Erben anerkennt, bei der freiwilligen Veräußerung dagegen ihnen das strengere Revocationsrecht zugestanden zu haben scheint (S. Pauli a. a. O.). Die revidirten lübischen Statuten gestatten zwar auch einerseits den Verkauf des Erbgutes nur im Falle der echten Noth (B. I. Tit. 10 Art. 6), andererseits gestehen sie aber den Erben im Falle des Verkaufs doch kein anderes Recht, als eben nur das ius protimiseos, zu. S. die oben angeführten Stellen.

g) Urtheile des Revaler Rathes vom 31. Octbr. 1665 und vom 18. Jan. 1754.

h) Urtheile vom 17. Decbr. 1695, vom 27. August 1753 und vom 18. Jan. 1754.

nen Früchte nicht verpflichtet. Dagegen muß der Retrahent dem Käufer alle auf das Immobil verwendeten nothwendigen und nützlichen Verwendungen, wie nicht weniger die für das Immobil während der Zeit, für welche dem Retrahenten die Früchte gebühren, entrichteten Abgaben und Leistungen ersetzen. Wegen der sonstigen Nachtheile hat der Verkäufer den Käufer zu entschädigen [i]). Auch hier muß auf Verlangen des Gegners der Retrahent eidlich bekräftigen, daß er das Näherrecht für sich selbst geltend mache, so wie der Gegner, daß der Kaufcontract in keiner Weise simulirt sei [k]). — Die Näherrechtsklage verjährt binnen Jahr und Tag [l]) von dem Tage der Zuzeichnung an gerechnet [m]).

§. 189. (184.)

Fortsetzung. Arten des Näherrechts und Collision.

Außer den beiden bereits erwähnten Arten des Näherrechts, nämlich 1) der Erblosung und 2) dem Retractrechte des Rentners, kennt das lübisch-reval'sche Recht auch noch 3) das Näherrecht der Bürger hinsichtlich städtischer Immobilien, wovon auch schon früher die Rede gewesen [a]), und 4) das Näherrecht

---

i) Das ältere lübische Recht stimmte in seinen Bestimmungen über die Gewährleistung in diesem Falle mit dem rigischen Stadtrecht (s. §. 186 a. E.) überein; in den revidirten Statuten (B. III. Tit. 6 Art. 18) ist aber diesen Bestimmungen ein anderer Sinn untergelegt worden. S. Pauli a. a. O. §. 21, und unten §. 218 a. E.

k) Urtheile des Revaler Rathes v. 3. Febr. 1654, v. 16. August 1670, vom 12. Juni 1683 und vom 27. Octbr. 1765.

l) Ueber die Berechnung dieser Frist s. oben §. 130.

m) Urtheile des Revaler Rathes vom 17. Febr. 1654 und vom 14. Octbr. 1702.

a) S. oben §. 116.

der Schiffsrheder in Betreff des von einem derselben an einen Fremden verkauften Antheils am Schiffe[b]).

Ueber die Collision mehrerer Retrahenten steht in der Praxis fest, daß bei der Erblosung nur der nächste Erbe, der es nämlich zur Zeit der Veräußerung ist, retrahiren dürfe, und zwar ohne Unterschied der väterlichen und mütterlichen Verwandten und der Abstammung der Erbgüter[c]). Unter mehreren gleich nahen Verwandten entscheidet die Prävention. Haben sie sich aber gleichzeitig gemeldet, so haben die männlichen Verwandten vor den weiblichen den Vorzug. Unter Geschwistern desselben Geschlechts wird bei gleichzeitiger Meldung auf das Alter Rücksicht genommen, so daß der Jüngere dem Aelteren nachsteht; bei der Concurrenz anderer Verwandten entscheidet das Loos[d]). — Collidiren Prätendenten aus verschiedenen Gründen, so steht der zur Erb-

---

b) Hansische Schiffsordnung vom J. 1614 Tit. 3 §. 14: „Ob sich gleich ein Schiffer unterstehen würde, sein Antheil Schiffs, seinen Rhedern etwa zum Verdrieß und Widerwillen, jemand anders über den rechten Werth zu verkauffen, dahero den Rhedern in den Kauf zu treten, wie ihnen sonst gebühret, ungelegen, so sollen sie doch nicht mehr als den billigen Werth, nach guter Leute Erkändtnus, darumb zu geben schuldig seyn." — Andere Näherrechte, als die vier angegebenen kennt das Revaler Recht nicht. Namentlich erklärt das Urtheil des Raths v. 1. November 1659 das ius congrui für unstatthaft. — Dagegen wird in einem Urtheil vom 3. März 1703 den Retrahenten das Näherrecht aus dreifachem Grunde zuerkannt: 1) wegen Blutsfreundschaft; 2) ex iure vicinitatis und 3) weil der Retrahent eine auf dem verkauften Hause vergewisserte Forderung gehabt.

c) Vergl. das lübische StR. B. I. Tit. 10 Art. 6. Urtheil des Revaler Raths vom 17. Decbr. 1695. Nach dem heutigen lübischen Recht können Ehegatten nicht als zur Ausübung des Näherrechts befugt angesehen werden. Vergl. das Urtheil des Raths vom 17. Decbr. 1719, wodurch dem Sohne der Vorzug vor seiner Stiefmutter zugestanden wird. Ueber das ältere Recht s. Pauli a. a. O. §. 18, vergl. auch §. 25.

d) Urtheile des Revaler Rathes vom 16. Decbr. 1692, vom 15. und 17. Septbr. 1719.

loſung Berechtigte allen übrigen Retrahenten nach e). Dem Bürgerretract muß vor dem des Rentners der Vorzug gegeben werden; das Näherrecht des Schiffsrhebers endlich ſchließt ohne Zweifel andere Näherrechte aus.

---

e) Dies ergiebt ſich für den Retract des Rentners ſchon aus dem lübiſchen StR. B. III. Tit. 7 Art. 1, wo, nachdem vom Vorkaufsrecht der Erben bei freiem (d. i. nicht mit Renten beſchwertem) Erbgut die Rede geweſen, es heißt: „Dem Rentner vorbehalten ſeine Gerechtigkeit, wo Renten in dem Erbgute ſeyn, Deme es für allen andern muß angeboten werden.“

Drittes Buch.

Recht der Forderungen.

Erster Titel.

Von den Forderungen im Allgemeinen.

§. 190. (185.)

I. Einleitung.

Für keinen Theil des provinciellen Privatrechts fließen die einheimischen Quellen so dürftig, als für das Recht der Forderungen, besonders was die allgemeinen Grundsätze anlangt. Die Einfachheit der Principien des dem einheimischen Provincialrecht zum Grunde liegenden deutschen Rechts in den hierher gehörigen Instituten stellte der Reception des im Obligationenrecht so sehr ausgebildeten und vollständigen römischen Rechts kein Hinderniß in den Weg, und so ist dieses die Grundlage, auf welcher auch das heutige liv- und esthländische Recht der Forderungen beruht. Zwar wird in dem vierten Buche des esthländischen Ritter- und Landrechts dieser Theil des Provincialrechts ziemlich ausführlich abgehandelt, allein gerade dieses vierte Buch ist hauptsächlich, ja fast ausschließlich, aus dem römischen Rechte geschöpft. Auch das livländische Landrecht wiederholt und bestätigt meist nur

einzelne gemeinrechtliche Grundsätze. In beiden Landrechten, gleichwie in den Stadtrechten[a]) sind daher nur die wenigen Modificationen hervorzuheben, welche das römische Recht im Einzelnen, zum Theil nur durch die Praxis, erlitten hat, und demnächst die wenigen den Rechten deutschen Ursprungs eigenthümlichen Institute, welche daher auch in den provinciellen Rechtsquellen mehr Berücksichtigung gefunden haben.

Vollends dürftig sind die Bauerrechte, welche fast nur über zwei, bei den Bauern am häufigsten vorkommende Verträge, den Dienst- und Pachtcontract, Bestimmungen enthalten[b]), der allgemeinen Grundsätze aber ganz und gar entbehren.

§. 191. (186.)

II. Entstehung, Cession und Erlöschung der Forderungen: 1) überhaupt.

Die Forderungen *entstehen*, wie nach gemeinem, so auch nach dem Provincialrechte theils aus Verträgen, theils aus unerlaubten Handlungen. Von jenen wird im zweiten bis vierten, von diesen im fünften Titel dieses Buches gehandelt werden.

Hinsichtlich der *Cession* der Forderungen, welche im Uebrigen ganz nach dem gemeinen Recht beurtheilt wird, ist nur zu bemerken[a*]), daß die sog. Lex Anastasiana nicht bloß bei solchen Forderungen, welche sich auf eine auf den Inhaber lautende

---

a) Rig. StR. B. III: „Von allerhand Handthierung und Contracten." Hier ist zunächst in den Tit. 1—4 vom Ehe- und Vormundschaftsrecht, und erst vom Tit. 5 an vom Vertragsrechte gehandelt. Lüb. StR. B. III.

b) Livländ. BB. Th. III. B. 2 Cap. 5. Esthländ. BGB. B. II. Hauptstück 5.

a*) Indeß finden sich Spuren der Anwendung der Lex Anastasiana in der älteren Praxis des Revaler Raths.

oder in blanco cedirte Schuldverschreibung gründen, wegfällt, sondern auch überhaupt unpractisch ist[b]).

Was die Erlöschung der Forderungen betrifft, so kennt das liv- und esthländische Recht keine andere Arten der Erlöschung, als die römischen, und enthält über die meisten derselben keine eigenthümlichen Bestimmungen, sondern nur einzelne Wiederholungen gemeinrechtlicher Grundsätze; so namentlich über die Compensation[c]), die Deposition[d]), die Angabe an Zahlungsstatt[e]). Nur über die Zahlung[f]) und die Verjährung finden sich ausführlichere, zum Theil vom gemeinen Recht abweichende Bestimmungen, welche daher besonders zu erörtern sind[g]).

---

b) Vergl. auch noch die Revaler Procuratoren- und Advocatenordnung v. J. 1687 Art. 21. — Ueber die Form der Cessionsurkunden vergl. unten §. 212 a. E.

c) Dahin gehört der allgemeine Grundsatz, daß die Compensation nur eintreten dürfe, wenn beide zu compensirenden Forderungen liquid und fällig sind. Königliche Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 §. 10. Esthländ. R. und LR. B. I. Tit. 28 Art. 6. Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 1 vergl. mit B. V. Tit. 7 Art. 7. S. auch noch v. Madai's Obligationenrecht Lief. 1 S. 15 fgg.

d) Esthländ. R. u. LR. B. IV. Tit. 3 Art. 3, Tit. 9 Art. 4 u. 5. Vergl. auch unten §. 192 Anm. a.

e) Zur Annahme derselben darf der Regel nach der Gläubiger nicht gezwungen werden. Vergl. die königl. schwedische Wechselordnung vom 10. März 1671 §. 15. Als eine Erweiterung des beneficii dationis in solutum ist übrigens die Bestimmung des schwedischen Rechts anzusehen, daß, wenn der Schuldner erweislich kein anderweites Vermögen hat, er seinem Gläubiger seine ausstehenden Forderungen anweisen kann und dieser sie annehmen muß. Königl. schwedische Resolution vom 16. Mai 1689. Not. c. pag. 310 LL. Vergl. Nielsen's Proceßform §. 23 und 430, und s. auch rig. StR. B. II. Cap. 32 §. 15. In Esthland und Reval ist dies jedoch unpractisch.

f) Was übrigens über diese im esthländischen R. und LR. B. IV. Tit. 9 enthalten ist, beruht ganz auf gemeinem Recht.

g) Ueber die Mortification von Schuldurkunden s. unten §. 212 a. E.

§. 192. (187.)

2) Von der Zahlung.

Nach dem livländischen Landrechte muß der Schuldner, welcher an einem bestimmten Tage eine Schuldsumme abzutragen hat, die Zahlung noch vor Sonnenuntergang, und zwar in der Wohnung seines Gläubigers, wo er das Geld empfangen hat, leisten[a]) — Jede Schuld kann zwar auch vor ihrer Verfallzeit bezahlt werden[b]); wenn aber der Gläubiger frühere Zahlung durch Erhebung einer Klage fordert, so verfällt er nach lübischem Recht nicht nur in eine Geldbuße zum Besten des Richters, sondern es wird auch dem Schuldner die Zahlungsfrist auf drei Monate verlängert, es sei denn daß der Gläubiger erwiese, daß der Schuldner in seinen Vermögensverhältnissen zurückgekommen und unsicher geworden ist[c]). Nach dem esthländischen Landrecht soll der Gläubiger in diesem Falle mit der Bezahlung noch einmal so lange, als zuvor bestimmt war, und zwar ohne Zinsen, warten[d]), was ohne Zweifel dahin zu verstehen ist, daß er um so

---

a) Livländ. RR. Cap. 220: „Wem man ichtes gelden schal, de moth ydt warden, wenn de Sonne undergheit in synes sülvest hus, dar dat gelt gewunnen ys.“ Die Quelle, Sachsenspiegel B. III. Art. 40 §. 1, hat noch nach „sülvest hus“ die Worte: „edder in'me nesten hus des richters“ und diese Einschaltung ist auch im umgearbeiteten RR. B. II. Cap. 28, desgleichen im ösel'schen Lehnrecht B. III. Cap. 10 §. 7 enthalten, daher sie ohne Zweifel ursprünglich auch im mittleren livländischen RR. gestanden hat (vergl. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der Rechtsquellen S. 24 und 27). Es liegt in diesem Zusatz gewissermaßen die Anordnung einer gerichtlichen Deposition. — Vergl. übrigens das esthländische R. und LR. B. IV. Tit. 9 Art. 3.

b) Livländ. RR. Cap. 112. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 9 Art. 3.

c) Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 8.

d) Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 2 Art. 5.

viel Zeit länger warten muß, als er zu früh geklagt hat[e]). Aber auch hier darf, wenn der Schuldner erweislich in seinen Vermögensverhältnissen zurückgekommen und unsicher geworden, oder seine Flucht zu befürchten ist, der Gläubiger vor der Verfallzeit Sicherstellung seiner Forderung verlangen[f]). — Hinsichtlich der Mora findet sich nur im esthländischen Landrecht zur Begründung derselben die Regel dies interpellat pro homine ausdrücklich anerkannt[g]), womit auch die Praxis in Livland übereinstimmt. — Eigenthümlich ist die Bestimmung des lübischen Rechts, daß der, welcher „freventlicher und muthwilliger Weise" den Zahlungstermin nicht hält, dem Gläubiger außer der Zahlung der Schuld den Betrag derselben auf so lange, als er sie über den Zahlungstermin hinaus zurückbehalten, darleihen, oder ihm anderweiten Schadensersatz leisten muß[h]).

---

e) Dies ist wenigstens der Sinn der (übrigens unglossirten) const. 1 C. de plus petitionibus (3, 10), auf welche sich die angeführte Bestimmung des esthländ. R. u. LR. gründet, und wo es namentlich heißt: „Omnis actor — — ante definitam delationem debiti agens, et per hoc reo damnum afficiens, aliud tantum exspectet tempus, nullam usuram in medio accipiens, quantum ipse praevenire definitum solutionis diem conatus est."

f) Esthländ. R. u. LR. B. IV. Tit. 2 Art. 5 und Tit. 8 Art. 8. S. auch das rig. StR. B. III. Tit. 11 §. 2 und vergl. die königl. schwedische Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 §. 14.

g) R. und LR. B. IV. Tit. 3 Art. 2: „Es mögen keine Renten gefordert werden, es sey denn entweder 1) daß dieselben ausdrücklich verschrieben seyn, oder 2) daß ein gewisser Tag zur Zahlung in der Verschreibung benannt wäre, oder 3) daß der Debitor auf beschehenes Mahnen mit der Bezahlung säumig bliebe, auf welche beiden letzten Fälle die Renten von der zur Bezahlung bestimmten und verfloßenen Zeit, oder des beschehenen Mahnens und Forderns anfangen zu laufen."

h) Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 2.

§. 193. (188.)

Fortsetzung. Verschiedenheit der Geldsorten: a) geschichtliche Einleitung.

Nach dem älteren Recht mußten der Regel nach alle Zahlungen in derselben Münzsorte geleistet werden, in welcher die Schuld contrahirt worden war[a]), und wer sich eine Schuldverschreibung in anderer Münze ausstellen ließ, als er wirklich ausgezahlt, verlor das ganze Capital zum Besten milder Stiftungen[b]). Uebrigens war im Handel und Wandel, namentlich bei Kauf und Verkauf gegen baares Geld, der Gebrauch jeder in- und ausländischen Münzgattung, nach gegenseitiger Uebereinkunft der Interessenten, gestattet[c]). Nur in schriftlichen Urkunden über Verträge und Rechtsgeschäfte jeder Art durften seit dem Jahre 1811, bei Strafe der Nichtigkeit und des Verlustes der Klage, keine Zahlungen in anderer Münze, als in russischen Bancoassignationen, russischer Kupfer-, Silber- und Goldmünze, nach deren Nennwerth, verschrieben werden[d]). Die Reichsbancoassignationen[e]) aber mußten bei allen Berechnungen und Zahlungen zur Basis angenommen, und darnach der Cours der übrigen Münze berechnet werden[f]). Der Gläubiger durfte sich

---

a) Königl. schwed. Resolution an den Revaler Rath vom 15. Octbr. 1630 §. 2. Königl. Placat vom 13. April 1700 §. 2. Not. a pag. 373 ff. Esthländ. R. u. LR. B. IV. Tit. 9 Art. 6.

b) Königl. Erklärung vom 28. März 1683 Not. a pag. 373 ff.

c) Vergl. den älteren Swod der Münzgesetze vom J. 1832 Art. 161 und 178.

d) Allerh. Manifeste vom 20. Juni 1810 §. 18 und v. 9. April 1812 §. 13. N. U. v. 19. Juni 1833.

e) Diese Bancoassignationen wurden durch das Manifest vom 28. Juni 1786 eingeführt. Vergl. darüber, wie über das durch den N. U. v. 29. Decbr. 1768 eingeführte älteste russische Papiergeld. H. Storch, Gemälde des russischen Reichs. Bd. III. (Leipz. 1799. 8.) S. 436 fgg.

f) Manifest v. 9. April 1812 §. 1.

nicht weigern, selbst wenn eine Zahlung in klingender Münze stipulirt worden war, die Zahlung in Bancoassignationen, nach dem am Zahlungstage bestehenden Course derselben, welcher stetem Wechsel unterworfen war[g]), zu empfangen[h]).

Durch das Allerhöchste Manifest vom 1. Juli 1839 aber wurde die Silbermünze russischen Gepräges als die regelmäßige Zahlungsmünze für das ganze Reich, der Silberrubel mit seinen Unterabtheilungen[i]) als der unabänderliche gesetzliche Maaßstab (Münzeinheit) des im Reiche coursirenden Geldes anerkannt[k]); die Reichsbancoassignationen sollten dagegen als aushülfliches Schätzungsmittel angesehen werden, und erhielten ein für allemal einen beständigen und unabänderlichen Cours gegen das Silber, im Verhältniß von 7 : 2[l]). Die Goldmünze soll bei Zahlungen aus der Kronscasse und in dieselbe um drei Procent höher, als ihr nomineller Werth beträgt, berechnet wer-

---

g) In den Kriegsjahren 1812 fgg. war der Cours des Banco-Rubels unter $\frac{1}{4}$ SR. gefallen. Für die Zahlungen an die Kronscassen wurde seit dem J. 1830 alljährlich vor dem 1. Novbr. für das folgende Jahr vom Finanzminister der Cours festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Vergl. den N. U. v. 11. Decbr. 1830 u. den S. U v. 23. Sept. 1830.

h) Manifest v. 9. April 1812 §. 14.

i) Die russische Silbermünze wird in Bank- und Wechselmünze eingetheilt: zur Bankmünze gehören ganze und halbe Silberrubel, zur Wechselmünze die Viertelrubel, die Zwanzig-, Zehn- und Fünfkopekenstücke (Swod der Münzgesetze Bd. VII. Art. 43 u. 44). Dazu kommt noch die mit der russischen im Umlauf gleiche Geltung habende polnische Münze mit Kaiserlichem Bildniß, in Stücken von (10,) 5, 2 und 1 Gulden, den Gulden zu 15 Kop. S.M. gerechnet (das. Art. 44 Anm. 1 und Art. 177). Die russische Bankmünze ist übrigens von gleichem Gehalte, wie die Wechselmünze, und zwar enthalten 100 Rbl. S.M. $5\frac{5}{16}$ Pfund legirten Silbers von der $83\frac{1}{3}$ Probe (das. Art. 45 und 46).

k) Manifest vom 1. Juli 1839 Art. I. (Swod der Münzgesetze Art. 154.)

l) Manifest vom 1. Juli 1839 Art. II. (Swod a. a. O. Art. 155.)

den[m]); die alte Kupfermünze erhielt einen den Bancoassignationen entsprechenden Cours, bis sie gegen die neue, auf Silberwerth geprägte umgewechselt worden sein wird[n]). Demnächst wurden drei neue Gattungen von Staatspapiergeld eingeführt: 1) die sog. Depositenbillette (Silberscheine), welche von der Depositencasse der Reichscommerzbank, gegen daselbst niedergelegte russische Silbermünze, Gold- und Silberbarren und Geschirre von edlem Metall, in Noten von 3, 5, 10, 25, 50 und 100 Rbl. S. M. ausgefertigt wurden[o]) und im ganzen Reiche gleichen Cours mit der Silbermünze, ohne irgend ein Agio, haben sollen[p]). 2) Die Reichscreditbillette, welche in einer besonderen Expedition in Noten zum Betrage von 1, 3, 5, 10, 25, 50 und 100 Rbl. S. M. wirklichen Werths (nach welchem der Rubel $4\frac{21}{96}$ Solotnik reinen Silbers enthält) ausgelassen werden[q]) und gegen welche allmälig sowohl die Reichsbancoassigna-

---

m) Manifest v. 1. Juli 1839. Art. X. (Swod a. a. O. Art. 163). Denselben Cours hat die Geldmünze auch im Privatverkehr.

n) Manifest v. 1. Juli 1839. Art. XII. N. U. v. 6. Septbr. 1840 und v. 10. Juni 1842 (Swod a. a. O. Art. 53 u. 165), woselbst auch die näheren Bestimmungen über den Cours der alten Kupfermünze. — Außerdem existirte auch noch die Platinmünze in Stücken von 3, 6 und 12 Rbl. Durch den N. U. vom 22. Juni 1845 wurde aber nicht nur für die Zukunft das Prägen neuer Platinmünze eingestellt, sondern auch verordnet, die alte Platinmünze nur noch im Laufe eines halben Jahres bei den Kronscassen anzunehmen; im Privatverkehr sollte sie nach gegenseitiger Uebereinkunft der Parteien noch angenommen werden, allein auch aus diesem ist sie seit dem Ende des J. 1845 in den Ostseeprovinzen fast ganz verschwunden.

o) Allerh. Verordnung v. 1. Juli 1839 §. 1 u. 3. Swod der Gesetze über die Reichscreditanstalten (Bd. XI.) Art. 992 und 997.

p) Allerh. Verordn. v. 1. Juli 1839 §. 5. Swod a. a. O. Art. 999.

q) Manifest v. 1. Juni 1843 Art. V. Allerhöchst bestät. Verordn. v. dems. Datum §. 22. Forts. des Swod der Gesetze über die Reichscreditanstalten Art. 3 und Beilage dazu.

tionen, als auch die Depositenbillette eingewechselt werden sollen, so daß sie künftig das einzige Staatspapiergeld bilden werden [r]). Dazu kamen noch 3) die Creditbillete der Reichsleihbank und der Depositencassen der Erziehungshäuser in St. Petersburg und Moskau in Noten von 50 Rbl. S. M., in welchen diese Banken Darlehne gegen die Verpfändung von Immobilien ertheilen [s]). Auch diese Billette sollen, gleich den Reichscreditbilletten [t]), im ganzen Reiche mit der Silbermünze gleichen Cours haben [u]).

§. 194.

Fortsetzung. b) Heutiges Recht.

Nach dem am Schluß des vorhergehenden §. 193 angegebenen gesetzlich bestimmten Werthe der verschiedenen russischen Münzsorten, so wie der verschiedenen Arten von Staatspapiergeld, werden gegenwärtig nicht nur alle Zahlungen aus der Kronscasse und den Creditanstalten (Banken) geleistet [a]), sondern auch Zahlungen jeder Art an die Kronscasse, an die Reichscreditanstalten, die Collegien allgemeiner Fürsorge, so wie an die von der

---

r) Allerh. Verordn. v. 1. Juni 1843 §. 26, 28 fgg. Uebrigens werden bei der Depositencasse die alten Depositenbillette denen, die es wünschen, gegen neue verwechselt, auch daselbst noch Geschirr und andere Sachen von edlem Metall ad depositum genommen, Münzen und Gold- und Silberbarren aber nicht mehr. Manif. v. 1. Juni 1843 Art. IX, a. Fortf. des Swod a. a. O. Art. 992.

s) Allerh. Verordn. v. 1. Juli 1841 §. 1. Swod der Gesetze über die Reichscreditanstalten Art. 288 und 1136.

t) Manifest v. 1. Juni 1843.

u) Allerh. Verordn. v. 1. Juli 1841 §. 4. Swod a. a. O. Art. 290 u. 1137.

a) Swod der Münzgesetze (Bd. VII.) Art. 157.

Regierung bestätigten Privatcreditanstalten (mithin auch an die landschaftlichen oder adeligen Creditcassen Liv- und Esthlands) empfangen, und ist es namentlich in die Willkür der Zahlungspflichtigen gestellt, ob sie die Zahlungen in baarem Gelde oder in Staatspapiergeld, und in welcher Gattung des letztern sie dieselben leisten wollen[b]), wie denn auch im Privatverkehr niemand sich weigern darf, nach dem gesetzlich bestimmten Course, ohne daß irgend ein Aufgeld berechnet werden darf[c]), die eine oder die andere Münze oder Papiergattung ohne Unterschied zu empfangen[d]). Uebrigens dürfen im innern Verkehr Zahlungen auch in probehaltiger[e]) ausländischer Münze geleistet werden, wenn sich Zahler

---

b) Das. Art. 156.

c) Das. Art. 161.

d) Das. Art. 159 a. E. Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 1293 a. E. Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 508 P. 1. Dies gilt auch für Zahlungen älterer, vor dem 1. Januar 1840, contrahirter Schulden. Ebendas.

e) Ausländische Münze niederer Probe (Scheidemünze, Billon), wohin auch die polnischen Fünf- und Zehngroschenstücke gehören (Swod der Münzgesetze Art. 177 Anm.), darf weder eingeführt, noch im Kauf und Verkauf oder in anderen Rechtsgeschäften gebraucht werden (ebendas. Art. 176). In den Ostseeprovinzen wurde deren Circulation durch den Allerh. Befehl v. 16. Octbr. 1844 noch auf zwei Jahre prorogirt. Durch das Verbot der Scheidemünze ist denn auch die Bestimmung des ältern Rechts antiquirt, nach welcher kein Schuldner bei einer Zahlung dem Gläubiger mehr als sechs Procent an Scheidemünze aufdringen durfte, bei Verlust dessen, was er dergestalt obtrudiren wollte (königl. schwed. Münzordnung vom 19. März 1681. Not. a pag. 371 ff.). Bloß auf die alte Scheidemünze ist wohl auch die Bestimmung des livländischen Regierungspatents vom 28. März 1812 zu beziehen, daß bei Zahlungen in Silbermünze der Gläubiger sich nicht weigern dürfe, den fünften Theil in kleiner Silbermünze zu empfangen. Es waren nämlich in Livland, besonders im lettischen District, bis zum J. 1810 die meisten Rechtsgeschäfte auf Albertsthaler abgeschlossen gewesen, und zwar meist auf alte, nur wenige auf neue Thaler; wobei es herkömmlich war, daß bei Zahlungen 80 Procent in harten Thalern und 20 Procent in halben Thalern und in Schei-

und Empfänger darüber einigen, jedoch nicht anders, als nach dem gesetzlich bestimmten [f]) Cours und inneren Werth dieser Münzen [g]). Alle Berechnungen nach ausländischer Münze, z. B. nach Thalern, Gulden ꝛc. sind dagegen im inneren Verkehr verboten [h]). Vielmehr sind alle Berechnungen, Verträge und Rechts-

---

demünze von geringerem Werthe (sog. Orten) entrichtet wurden. Die Bestimmung des Manifestes vom 20. Juni 1810 (s. oben §. 193 Anm. d) hatte auf den Cours so lange keinen Einfluß, als das Albertsgeld in derselben Beziehung zu den Bancoassignationen stand, wie der Silberrubel zu denselben. Als aber durch das Verbot des Coursirens der ausländischen Scheidemünze die Möglichkeit genommen wurde, mittelst derselben die Thaler zur Bestimmung der Preise der Sachen und Waaren zu gebrauchen, blieben zwar die Silberrubel in ihrem Preise, die Thaler fielen aber im Course. Die Gläubiger fingen nunmehr an, ihre Forderungen zu kündigen, und wollten sich nicht anders zu einem Aufschube bequemen, als wenn ihre Schuldner die Zahlung in Silberrubeln, den Thaler zu 1 Rbl. $33\frac{1}{3}$ Kop. SM. gerechnet, oder in Banco nach dem Course zu entrichten sich verpflichteten. Zur Vorbeugung der dadurch für die Schuldner entstehenden Bedrückungen ward demnach, da nur der neue Thaler von den Probirhöfen zu 1 Rbl. 33 Kop. S.M. taxirt und angenommen wurde, mittelst Beschlusses des Ministercomité vom 11. Mai (S. U. v. 29. Juni) 1815 der Werth des alten Albertsthalers auf 1 Rbl. 26 Kop. S.M. festgesetzt. Vergl. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Th. II. Vorrede S. XXVI.

f) Diese gesetzliche Bestimmung befindet sich in einer dem Swod der Münzgesetze beigefügten Tabelle. Darin ist namentlich der preußische Friedrichsd'or auf 5 Rbl. $11\frac{1}{2}$ Kop., das französische Zwanzigfrankenstück auf 4 Rbl. 92 Kop., der preußische Thaler auf $91\frac{1}{4}$ Kop., das französische Fünffrankenstück auf 1 Rbl. 24 Kop. S.M. festgesetzt. — Vollwichtige holländische Ducaten werden auch in einzelnen Kronscassen zu 2 Rbl. $93\frac{1}{3}$ Kop. S.M. angenommen. Swod d. Münzgesetze Art. 174. — Ueber den Cours des Albertsthalers in Livland s. Anm. e a. E.

g) Swod der Münzgesetze Art. 173. Swod der bürgerl. Gesetze Art. 1294.

h) Ebendas. Wenn im Auslande ausgestellte Wechsel auf ausländische Münze lauten, so ist die Zahlung in russischem Gelde nach dem Wechselcours zu leisten. Unter dem Cours der Zahlung wird derjenige verstanden, welcher am Zahlungsort am Verfalltage besteht, oder wenn

geschäfte aller Art, sowohl zwischen der Krone und Privatpersonen, als zwischen letzteren unter einander, ausschließlich auf russische Silbermünze zu stellen[i]). Nur in solcher Münze dürfen gegenwärtig Börsen-Wechselcourse, Preiscouranke[k]) und Taxen aller Art ꝛc. bestimmt, nur in ihr überall, wo ein öffentlicher Verkauf von Sachen irgend welcher Art stattfindet, z. B. auf Märkten, in Buden, Magazinen ꝛc. die Preise der Sachen angesetzt werden[l]). Wenn Rechtsgeschäfte auf Bancoassignationen abgeschlossen sind, so dürfen die darüber ausgefertigten Urkunden von Behörden, Mäklern und Notarien, bei deren eigener Verantwortung, weder zur Vollziehung noch zur Beglaubigung angenommen werden[m]).

§. 195. (189.)

Fortsetzung. Moratorien oder Anstandsbriefe.

Die Moratorien, Indulte, eiserne oder Anstandsbriefe, welche zahlungsunfähigen Schuldnern aus landesherrlicher Gnade ertheilt zu werden pflegen, sind unserem Provincialrecht schon früh bekannt gewesen; indeß finden wir in

---

dieser Tag kein Courstag ist, am nächstfolgenden Tage. Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 508 P. 2 u. 3.

i) Swod der Münzgesetze Art. 158. Swod der bürgerl. Gesetze Art. 1292.

k) Swod der Münzgesetze Art. 161.

l) Das. Art. 162.

m) Das. Art. 159. Swod der bürgerl. Gesetze Art. 1293. Daraus, daß das Gesetz bloß die Beamten, welche dergleichen Urkunden annehmen, verantwortlich macht, dürfte übrigens gefolgert werden, daß deshalb die Urkunden und vollends die Rechtsgeschäfte nicht an sich ungültig, sondern nur, daß sie nicht klagbar sind. Vergl. unten §. 203 fg.

älteren Rechtsquellen nur, daß besonders Städte sich gegen die Ertheilung solcher Anstandsbriefe durch landesherrliche Privilegien zu schützen suchten, indem sie sich namentlich zusichern ließen, daß ohne Beprüfung und Zeugniß des Raths Niemanden, namentlich nicht muthwilligen Bankrotteurs, eiserne Briefe gegeben werden sollten [a]). Auch nach heutigem Recht steht das Recht zur Ertheilung von Moratorien in der Regel nur dem Landesherrn zu. Sie pflegen theils einzelnen Personen, theils ganzen Corporationen, auf ein oder mehrere Jahre ertheilt zu werden, und sistiren in der Regel alle, zuweilen auch nur einzelne Schuldklagen gegen den Geschützten. Dieser muß aber seinen Gläubigern auf die Schutzzeit die sofort nach Ablauf derselben zu leistende Zahlung durch genügende Caution versichern [b]). Bei der Ertheilung jedes einzelnen Moratoriums vom Landesherrn pflegen übrigens die näheren Bestimmungen über die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse besonders aufgeführt zu werden [c]).

---

a) Für Riga: Corpus privil. Stephan. vom 16. November 1581. Corpus privil. Gustav. vom 25. September 1621. Für Dorpat: Corpus privil. vom 20. August 1646 Art. 30.

b) Not. c pag. 311 ff.

c) Beispiele von Anstandsbriefen, welche ganzen Corporationen ertheilt worden, sind: das der Stadt Riga von Peter dem Großen am 3 Mai 1722 bewilligte zehnjährige Moratorium, und der vom Kaiser Alexander dem liv-, esth- und curländischen Adel durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 25. April 1811 auf ein Jahr ertheilte, und sodann noch auf ein Jahr verlängerte (S. U. vom 21. Juni 1812) Indult. Das letztgedachte Reichsrathsgutachten lautete dahin: „Nachdem der Reichsrath in allgemeiner Versammlung die Gesuche des cur-, liv- und esthländischen Adels, in Betreff der in diesen Gouvernements entstandenen Schwierigkeiten bei der Zahlung der Privatschulden in Silbermünze, und das Gutachten des Departements der Staatswirthschaft hierüber beprüft, hat er folgendes Gutachten gefaßt: 1) Die Zahlung aller Capitalschulden in Cur-, Liv- und Esthland, welche aus Erbschaftstheilungen oder hypo-

Nach Analogie des nothwendigen Nachlaßvertrages oder Accordes kann indeß in Livland einzelnen Personen auch vom or-

---

thecarischen Verschreibungen herrühren, wird bis zum künftigen 1812ten Jahre, und zwar bis zu den in den einzelnen Verschreibungen festgesetzten oder in den einzelnen Gouvernements herkömmlichen Terminen ausgesetzt. 2) Die Zinsen für diese Capitalien sind in Silber oder in Bancoassignationen, nach dem am Zahlungstermin stattfindenden Course, zu entrichten. 3) Im Laufe dieser Anstandsfrist darf kein Schuldner unter keinem Vorwande sein Immobiliarvermögen über den taxirten Werth mit neuen Schulden belasten. 4) Alle Pfandverschreibungen, welche gehörigen Orts in der vorgeschriebenen Ordnung binnen 28 Tagen (vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Anstandsbriefes an jedem Orte gerechnet) producirt und eingetragen werden, sollen in allen Fällen, sowohl hinsichtlich des Capitals als der Zinsen, ein Vorzugsrecht vor denjenigen haben, welche erst nach Ablauf dieser Frist producirt werden. 5) Zur Vorbeugung von Mißverständnissen und Unterschleifen sollen diejenigen Behörden, bei welchen in der anberaumten Frist Pfandverschreibungen producirt werden, hiervon — unter Unterschrift der Glieder und des Secretärs — allen Behörden jener Gouvernements zur erforderlichen Wissenschaft Mittheilung machen. 6) Alle Immobilien und Capitalien, welche den Schuldnern im Laufe des gegenwärtigen Moratoriums aus Pfandverschreibungen, Erbschaftstheilungen und anderweitigen gesetzlichen Erwerbungsarten zufließen möchten, sollen einzig und allein zur Bezahlung der gedachten hypothecarischen Schulden verwendet werden. 7) Um den Gläubigern eine noch größere Sicherheit für die Integrität der ihnen verpfändeten Immobilien zu gewähren, wird ihnen das Recht ertheilt, falls nachgewiesen wird, daß der Eigenthümer, den Anstand genießend, sein Immobil deteriorirt, zu verlangen, daß das Immobil sequestrirt und sogar öffentlich versteigert werde. 8) Ebenso wird ihnen das Recht auf Sequestration und Subhastation für den Fall zugestanden, wenn das verpfändete Immobil erweislich zur Befriedigung der darauf haftenden Schuld nicht zureicht. 9) Der zum Besten der Schuldner ertheilte Anstand erstreckt sich übrigens auch auf ihre Gläubiger, wenn diese, als Schuldner anderer Capitalisten, hypothecarische Schuldverschreibungen vorweisen, deren Betrag den von ihnen schuldigen Summen entsprechend ist. 10) Der Zahlungsanstand erstreckt sich nicht auf Kronsabgaben, Arende- und Miethgelder, Pensionen, Dienst- und Arbeitslohn, kaufmännische Rechnungen und überhaupt alle simplen Forderungen (домашніе счепы). Diese Schulden müssen im Termin und ohne Aufschub und Nachsicht bezahlt werden. 11) Ebensowenig er-

dentlichen Richter unter Umſtänden wider den Willen einzelner, in der Minderzahl befindlicher Gläubiger ein Moratorium, ſelbſt auf mehrere Jahre, ertheilt werden[d]). Endlich ſteht auch dem Generalgouvernement das Recht zu, aus eigener Macht dergleichen Anſtandsbriefe, auch ohne der Gläubiger Einwilligung, zu ertheilen. Jedoch darf dies nur ſpeciell in einzelnen Schuldſachen, nicht generell zum Schutz gegen alle Gläubiger, geſchehen, desgleichen nur nach vorgängiger Beprüfung der Sache und verſuchter gütlicher Auseinanderſetzung beider Theile, endlich auch nicht auf länger, als auf drei Monate[e]). Auf keinen Fall darf aber ein ſolches Moratorium demjenigen ertheilt werden, der ſeiner Zahlungsverbindlichkeit zu gehöriger Zeit Genüge zu leiſten im Stande iſt[f]).

ſtreckt ſich dieſe Stundung auf Fauſtpfänder, und überhaupt auf bewegliche, zur Aufbewahrung gegebene Sachen. 12) Da kraft des Manifeſtes vom 29. Auguſt 1810 über das Münzſyſtem keine Verträge und Obligationen vom 1. Januar d. J. an in ausländiſchen Münzſorten abgeſchloſſen werden dürfen, ſo ſoll bei der Liquidation der Privatſchulden der im Manifeſt vom 19. December v. J. für Bankzahlungen feſtgeſetzte comparative Werth des Albertsthalers zu 1 Rbl. 40 Kop. Banco-Silbermünze berechnet werden."

d) Königl. Reſolutionen vom 9. November 1685 und vom 28. Mai 1687. Vergl. v. Samſon's Inſtitutionen des livländ. Proceſſes §. 1263—1267. Mittelſt Reſcriptes des Reichsjuſtizcollegiums vom 21. Auguſt 1721 in Schuldſachen des Capitäns Franz v. Rennenkampff ward, auf ein Geſuch des Letzteren um ein Moratorium wider ſeine Gläubiger auf fünf Jahr, dem livländiſchen Hofgericht aufgetragen: „die Gläubiger „zu convociren und zur Nachgebung der Dilation zu vermögen; wenn die „Meiſten und potiores einwilligen würden, ſo müßten ſich die, ſo ein „ſchlechteres Recht haben, es gefallen laſſen, und ſollte alsdann die Dila„tion gerichtlich beſtätigt werden."

e) Königl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 §. 5.

f) Daſ. §. 14.

§. 196. (192.)

3) Von der erlöschenden Verjährung. Livländisches Landrecht.

Außer dem Verluste der Klage durch die Erwerbung der rechten Gewere von Seiten eines Dritten (§. 88, 127, 128) kennt das angestammte livländische Landrecht noch einige andere Fälle, in welchen Rechte und Forderungen verloren gehen, wenn sie nicht binnen Jahr und Tag geltend gemacht werden[a]). Dieselbe erlöschende Verjährung von Nacht und Jahr[b]) kennt auch das schwedische Recht — so weit es von der Praxis recipirt ist — für noch mehrere Fälle[c]). Ueberdies aber ordnet das schwedische Recht noch eine Verjährung von zwanzig Jahren für Schulden und Privatforderungen an, so daß alle Schulden und Privatforderungen, welche binnen zwanzig Jahren verschwiegen gewesen und nicht auf die gehörige Weise gefordert worden sind, als gänzlich aufgegeben und durch die Präscription gehoben angesehen werden sollen[d]). Zur Unterbrechung dieser Präscription ist jedoch nicht förmliche gerichtliche Klage erforder-

---

a) Livländ. RR. Cap. 34, 50, 66, 116, 142. Die einzelnen Fälle sind gehörigen Orts anzuführen.

b) Daß unter Nacht und Jahr ein Jahr und sechs Wochen zu verstehen sind, ergiebt sich aus der Vergleichung des königl. Briefes vom 18. April 1699 mit Cap. 7 von liegenden Gründen LL.

c) Königl. Vormünderordnung vom 17. März 1669 §. 35. Königl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 §. 6 und 23. Königl. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §. 8. Königl. Verordnung vom 25. October 1686. Königl. Brief vom 18. April 1699 u. a. Die gleichfalls hierher gehörige Bestimmung des königl. schwedischen Seerechts vom 12. Juni 1667 Tit. 5 Cap. 1 ist antiquirt. S. oben §. 134 Anm. g.

d) Königl. Erklärung vom 10. December 1629. Königl. Resolution vom 29. November 1680 §. 51. Not. d pag. 71 LL.

lich, sondern es genügt dazu, daß der Gläubiger seinen Schuldner vor dem Ablauf von 20 Jahren privatim, entweder selbst oder durch einen Dritten, schriftlich oder mündlich, gemahnt hat [e]). Da der Grund dieser Präscription lediglich in der Nachlässigkeit des Gläubigers beruht, so kann hier von dem guten Glauben des Schuldners, als Erforderniß der Verjährung, keine Rede sein, und ebensowenig wird ein solches Requisit für die Verjährung von Jahr und Tag verlangt [f]), welche letztere übrigens nur durch gerichtliche Interpellation unterbrochen werden kann.

Neben diesen Bestimmungen der Provincialrechte hat in Livland die gemeinrechtliche erlöschende Präscription, insbesondere die Klagenverjährung, subsidiarische Gültigkeit gewonnen [g]), und die Einführung der zehnjährigen Verjährung des russischen Rechts, welche zunächst bloße Klagenverjährung ist [h]), auf die erlöschende Verjährung des Provincialrechts nur so weit gewirkt, daß alle Verjährungsfristen, welche den Zeitraum von zehn Jahren übersteigen, auf diesen Zeitraum, als die längste Präscriptionsfrist, beschränkt

---

e) Königl. Erklärung vom 3. November 1691. Publication des livländischen Hofgerichts vom 9. März 1692.

f) Ein dem entgegen gefälltes Urtheil des livländischen Hofgerichts vom 7. August 1731 in Sachen Reuter gegen Liphart ist vom Reichsjustizcollegium und vom Senat reformirt. S. auch die in §. 128 Anm. d angeführten Präjudicate.

g) S. z. B. das Hofgerichtsurtheil vom 1. Mai 1745 in Sachen der Schultz'schen Erben wider Marg. Kynaird, geb. Stegelinge, und die Resolution des Reichsjustizcollegiums in derselben Sache vom 3. Juni 1746.

h) Manifest vom 28. Juni 1787 §. 4. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 2232 und oben §. 128 Anm. i. Unwissenheit oder Nichtkenntniß des zustehenden Rechts von Seiten desjenigen, gegen den die Verjährung läuft, kommt demselben nicht zu statten. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 13. April (S. U. vom 21. Juli) 1825.

worden sind[i]). Obgleich diese Verjährung des russischen Rechts nur durch Erhebung einer gerichtlichen Klage unterbrochen werden kann[k]), so ist dadurch die Unterbrechung der schwedischen erlöschenden Verjährung — welche im Uebrigen auch auf zehn Jahr zu beschränken ist — durch Privatmahnung nicht ausgeschlossen[l]). Dagegen hat das russische Recht darin das ältere Recht modificirt, daß auch eine bereits erhobene Klage verjährt, wenn sie im Laufe von zehn Jahren nicht weiter ausgeführt wird[m]).

§. 197. (193.)

Fortsetzung. Anfang der Verjährungsfrist. Ausnahmen von der Verjährung.

Hinsichtlich des Anfangs der Verjährungsfrist gelten im Ganzen die Grundsätze des gemeinen Rechts, mit denen auch die

---

i) S. U. vom 21. Juni 1815 §. 2: „In allen Fällen, wo durch die früheren Rechte jener Gouvernements (Livlands, Esthlands ꝛc.) eine Verjährung von mehr als zehn Jahren festgesetzt ist, soll die zehnjährige Frist nicht von der Zeit an, wo die Klage hätte erhoben werden müssen, sondern auf folgende Weise berechnet werden: wenn die Verjährung auf 20 Jahre festgesetzt ist, und in den Gouvernements Livland, Esthland ꝛc. vor der Erlassung des Manifestes vom Jahre 1787 — — — bereits 15 (soll wohl heißen 10) Jahre verstrichen sind, so bleiben zur Erhebung der Klage nicht 10, sondern nur fünf Jahre übrig; ist aber die frühere Verjährung auf 30 Jahre festgesetzt, und es sind bis zur Erlassung des Manifestes nur 10 Jahre verflossen, so bleiben zur Erhebung der Klage noch zehn volle Jahre, nicht aber zwanzig, übrig." Diese speciellen, übrigens nicht erschöpfenden Bestimmungen waren transitorisch, und für Liv- und Esthland bereits zur Zeit der Erlassung derselben von keiner practischen Bedeutung mehr; allein es ergiebt sich daraus (und besonders aus den ausgezeichneten Worten im Eingange) als definitives Resultat, daß die längste Verjährungsfrist sich auf zehn Jahre belaufen solle.

k) Swod a. a. O. Art. 2232.

l) S. U. vom 26. Juni 1806 in Sachen Ehlers wider Kayser. Vergl. v. Bröcker in dessen Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. 1. S. 245 fgg., 250.

m) Swod a. a. O.

Bestimmungen des russischen Rechts im Einklange stehen. Bei Klagen nimmt mithin die Verjährung von dem Zeitpunkte ihren Anfang, wo die Klage begründet ist, und von dem Berechtigten angestellt werden kann [a]), bei Rechten von dem Augenblick an, wo die Nichtausübung derselben beginnt [b]). In denjenigen Fällen, wo auf ähnliche Weise, wie Behufs der Acquisitivverjährung der Immobilien (§. 128), zur Vollendung der Verjährung von Jahr und Tag nach der Praxis eine Edictalcitation erlassen zu werden pflegt [c]), läuft diese Frist vom Tage der Erlassung des Proclams an [d]). Auch bei der Erstinctivverjährung gilt übrigens der Grundsatz, daß sie gegen Minderjährige, Wahnsinnige, Abwesende und überhaupt gegen Alle, welche ihre Rechte wahrzunehmen nicht im Stande sind, ruht, und zwar so, daß alle diese Personen noch Jahr und Tag nach der Zeit, wo sie zu handeln fähig werden, ihre Forderungen geltend machen können [e]).

---

a) Vergl. den Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 2232, 2235 und bes. den N. U. vom 23. April 1845.

b) S. ebendas. und hinsichtlich der Servituten oben §. 140. Das russische Recht erkennt auch den Grundsatz an, daß durch theilweise Erfüllung der Verbindlichkeit von Seiten des Schuldners die Verjährung unterbrochen wird. N. U. vom 23. April 1845.

c) Dies pflegt gegenwärtig in den meisten Fällen zu geschehen, wie gehörigen Orts anzuführen sein wird.

d) Zwar pflegen nach dem Ablauf der Proclamsfrist der Regel nach die Folgen der Präclusion einzutreten (vergl. oben §. 128); weil jedoch hier diese Frist auf der alten Verjährungsfrist beruht, so dürfte jedenfalls den durch den Ablauf derselben Präcludirten nicht, wie das russische Recht in ähnlichen Fällen gestattet (Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 2233, 2234; vergl. auch Art. 1025 fgg.), das Recht zustehen, ihre Ansprüche noch im Laufe der zehnjährigen Verjährungsfrist geltend zu machen.

e) Königl. schwed. Vormünderordnung vom 17. März 1669 §. 35. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §. 5. Not. c pag. 113 ff. S. U. vom 21. Juni 1815 §. 5. Resolution des Reichsjustizcollegiums vom 28. Februar 1773 in Sachen Zuckerbecker wider Rose's Erben. In einem

Von der zehnjährigen Verjährung des ruſſiſchen Rechts ſind ausdrücklich ausgenommen[f]) 1) Freiheitsreclamationen[g]), 2) Geſuche um Bewilligung von Penſionen von Seiten der Wittwen und Waiſen verſtorbener Beamten[h]), 3) die Fälle, wenn in einer durch einen Allerhöchſten Befehl entſchiedenen Sache, dieſer Be-

---

einzelnen Falle, nämlich hinſichtlich der Anfechtung eines Teſtaments, wird auch den Erben der Minderjährigen, falls dieſe minderjährig verſterben, zur Anfechtung des Teſtaments Nacht und Jahr vom Tode der Minderjährigen an gerechnet, offen gelaſſen (Teſtamentsſtadga a. a. O.), welche Beſtimmung wohl analogiſch auch auf die übrigen hierher gehörigen Fälle anzuwenden ſein möchte. — Nach dem ruſſiſchen Recht ruht zwar die Verjährung ſelbſt gegen die außerhalb des Reichs bei der activen Armee befindlichen Perſonen während ihrer (unfreiwilligen) Abweſenheit nur, falls ſolches vor dem Feldzuge ausdrücklich feſtgeſetzt und bekannt gemacht worden iſt (Swod der bürgerl. Geſetze Art. 2193, 2240). Darnach wird ferner das durch die Verjährung erloſchene Klagerecht nicht wiederhergeſtellt, wenn es durch die Nachläſſigkeit nicht des Berechtigten ſelbſt, ſondern ſeines Bevollmächtigten erloſchen wäre (daſ. Art. 2241). Allein dieſe Beſtimmungen ſind, ſo weit ſie mit den vorher angeführten provinciellen ſich nicht vereinigen laſſen, unanwendbar. S. U. vom 21. Juni 1815 a. a. O.

f) Da das ruſſiſche Recht die Verjährung gleichmäßig gegen die Krone, wie gegen Privatperſonen laufen läßt (Swod der bürgerl. Geſetze Art. 2232), ſo iſt die heutige Anwendbarkeit der Beſtimmung der königl. ſchwediſchen Reſolution vom 13. Juli 1691, daß gegen den Fiscus keine Präſcription ſtatthaben ſoll, zweifelhaft. — Unanwendbar iſt aber unſtreitig in Livland, wie in den Oſtſeeprovinzen überhaupt, die Beſtimmung des ruſſiſchen Rechts (daſ. Art. 971 fg.), daß die Klage des überlebenden Ehegatten wegen ſeiner Statutarportion aus dem Nachlaß des verſtorbenen der Verjährung nicht unterliegen ſoll.

g) Swod a. a. O. Art. 2238. Ueberhaupt ſoll die Befugniß, eingebüßte Standesrechte geltend zu machen, wenn ſie nicht in Folge eines Verbrechens verloren gingen, nicht durch die zehnjährige Verjährung erlöſchen. Swod der Standesgeſetze (Bd. IX.) Art. 13.

h) Solche Geſuche müſſen von Wittwen und Waiſen, wenn ſie ſich im Reiche befinden, im Laufe eines Jahres, wenn im Auslande, binnen zwei Jahren nach dem Tode des verſtorbenen Ehemannes und reſp. Vaters an-

fehl nicht im Laufe von zehn Jahren erfüllt worden ist, weil in solchen Fällen die Behörde, an welche der Befehl ergangen ist, zu dessen Erfüllung verpflichtet ist, ohne abzuwarten, daß der Berechtigte sein Recht geltend mache[i]). Ferner sollen 4) auf Abrechnung ertheilte Recrutenquittungen zu jeder Zeit und ohne Rücksicht auf den Ablauf von zehn Jahren, statt der Recrutenstellung in Natur angenommen werden[k]). Dagegen erlischt 5) die Verbindlichkeit einer Gemeinde zur Stellung eines rückständigen Recruten durch die Verjährung ebensowenig[l]), als 6) überhaupt die Verpflichtung zur Leistung von Staats- und öffentlichen Dienstbarkeiten aller Art[m]), so wie von Abgaben[n]).

---

gebracht werden. Aber auch wenn nach Ablauf dieser Fristen, ja selbst nach zehn Jahren, um eine Pension supplicirt wird, so findet das Gesuch noch Berücksichtigung, allein die Pension wird nicht vom Todestage des Beamten, sondern nur vom Tage des Gesuches an bewilligt; auch ist dazu jedesmal die Allerhöchste Genehmigung erforderlich. Swod der Gesetze über Pensionen (Bd. III.) Art. 148, 149, 207.

i) Swod der bürgerl. Gesetze Art. 2239. In dem Falle, welcher zu diesem Gesetze Veranlassung gab, ist von der Freilassung von Leibeigenen auf Grundlage eines Testaments die Rede, welches Allerhöchst bestätigt, aber in Beziehung auf dieses Moment lange Zeit unerfüllt gelassen worden war. N. U. vom 28. Februar 1804.

k) Swod der Gesetze über die Recrutenstellung (Bd. IV.) Art. 442. Es ist nämlich gestattet, daß auch außer den regelmäßig alle zwei Jahre stattfindenden Recrutenaushebungen, einzelne Personen von ihrer Gemeinde zu Recruten abgegeben werden, wogegen die Gemeinde eine Quittung erhält, welche sie bei einer nachfolgenden ordentlichen Recrutenaushebung statt der Stellung eines Recruten in Natur exhibiren kann.

l) Swod der Gesetze über Rekrutenstellung Art. 583.

m) Swod der Gesetze über die Landesobliegenheiten (Bd. IV.) Art. 71.

n) Swod der Gesetze über die Abgaben (Bd. V.) Art. 539.

§. 198. (194.)

Fortsetzung. Esthländisches Landrecht.

Auch die Extinctivverjährung des esthländischen Ritter- und Landrechts beruht, wie die Acquisitivverjährung (§. 129), im Wesentlichen auf den Grundsätzen des gemeinen Rechts, dessen subsidiarische Geltung in dieser Lehre überdies von der Praxis unbestritten ist[a]), wiewohl auch in Esthland durch die Einführung der zehnjährigen Verjährung des russischen Rechts dieselben Modificationen herbeigeführt sind, wie in Livland[b]). Eigenthümlich ist jedoch, daß mit der persönlichen Klage auch das für die Forderung bestellte Pfandrecht erlischt[c]). — Auf guten Glauben kommt es auch in Esthland bei der erlöschenden Verjährung ebensowenig an, als auf rechtmäßigen Titel[d]). Unterbrochen wird die Verjährung durch gerichtliche Protestation oder insinuirte Citation[e]), bei Schuldforderungen durch Privatmahnung[f]), durch Renten- und abschlägige Capitalzahlung, so wie durch Bürgschaftsbestellung[g]). Ausgeschlossen ist die Verjährung, außer in den auch hier geltenden Fällen des russischen Rechts[h]): 1) gegen

---

a) Riesenkampff's Marginalien zum Art. 13 Tit. 21 B. IV., bei Ewers S. 560 fg.

b) Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 2232. S. u. vom 21. Juni 1815. S. oben §. 196 und 197.

c) Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 21 Art. 8.

d) Vergl. das esthländische R. und LR. a. a. O.

e) Das. Art. 14.

f) Königl. schwed. Erklärung vom 3. November 1691; vergl. esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 8 und Riesenkampff's Marginalien dazu.

g) R. und LR. a. a. O. Art. 15, vergl. auch Art. 8.

h) S. oben §. 197 a. E.

die Kirche[i]), und 2) bei der Klage aus dem Rückkaufsvertrage, wenn zu deren Geltendmachung kein bestimmter Zeitpunkt festgestellt worden ist[k]). — Die längste Zeit, in welcher gegenwärtig alle Rechte und Forderungen erlöschen, ist zehn Jahre[l]); indessen kennt das esthländische Recht auch mehrere Fälle, in welchen schon in kürzerer Zeit die Verjährung eintritt[m]), und namentlich ist die alte Verjährung von Jahr und Tag theils bei einigen Instituten des einheimischen Rechts stehen geblieben[n]), theils auf Institute des gemeinen Rechts angewendet worden[o]).

§. 199. (195.)

Fortsetzung. Stadtrechte.

Beide Stadtrechte, sowohl das rigische[a]), als das lübische[b]), lassen in einzelnen bestimmten Fällen Rechte und Klagen durch

---

i) Esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 13. Vergl. übrigens auch oben §. 129.

k) Das. Tit. 13 Art. 5.

l) Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 2232, vergl. mit dem G. U. vom 21. Juni 1815 §. 2.

m) S. z. B. das esthländ. R. u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 10—12.

n) Das. B. II. Tit. 11 Art. 6, B. IV. Tit. 14 Art. 3. Auch die meisten Fälle, in welchen das schwedische Recht die Verjährung von Nacht und Jahr eintreten läßt (§. 196 Anm. c), sind in Esthland practisch, nur daß hier diese Frist unrichtig berechnet wird. Vergl. oben §. 196 Anm. b und unten §. 396 Anm. d.

o) Z. B. B. IV. Tit. 21 Art. 9 auf die Klage wegen laesio enormis.

a) Rig. StR. B. II. Cap. 32 §. 9, Cap. 35 §. 2. B. III. Tit. 3 §. 2, Tit. 6 §. 2, 3. Tit. 11 §. 6, 7.

b) Lüb. StR. B. I. Tit. 6 Art. 2, Tit. 8 Art. 1 und 2, B. II. Tit. 1 Art. 9, Tit. 2 Art. 14, B. III. Tit. 6 Art. 3, B. V. Tit. 6 Art. 1, Tit. 12 Art. 3.

die Verjährung von Jahr und Tag erlöschen[c]). Für ein Paar andere Fälle ordnen sie eine zweijährige erlöschende Verjährung an[d]), und für einen Fall findet sich im rigischen Stadtrecht auch eine Verjährung von einem „gewöhnlichen Jahre" festgesetzt[e]). Außer diesen bestimmten Fällen, welche theils bereits früher angegeben, theils in der Folge zu erwähnen sind[f]), tritt subsidiarisch überall die gemeinrechtliche erlöschende Verjährung in Anwendung, jedoch mit den Modificationen, welche durch das russische Recht herbeigeführt sind[g]), dessen Bestimmungen in dieser Beziehung für die Städte in gleichem Maße, wie für das Land, gelten. — Die kürzere Klagenverjährung der Stadtrechte (von Jahr und Tag und von zwei Jahren) kann übrigens in der Regel nur unterbrochen werden durch Anstellung der Klage. Allein ausnahmsweise kann dem Verlust des Rechts durch Ablauf der Klagenverjährung auch vorgebeugt werden durch eine innerhalb der Verjährungsfrist vorgenommene Privatmahnung oder Protestation, wenn nämlich besondere Familien- oder Freundschaftsverhältnisse eine solche Rücksicht rechtfertigen[h]).

---

c) Die Frist von Jahr und Tag wird auch hier nach rigischem Stadtrecht zu einem bürgerlichen Jahr und sechs Wochen, nach lübischem zu 366 und resp. 367 Tagen berechnet. S. oben §. 130.

d) Rig. StR. B. III. Tit. 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 1 und 2. Vergl. unten Anm. h.

e) Rig. StR. B. IV. Tit. 7. S. unten §. 416.

f) Vergl. übrigens auch noch, was oben (§. 140) über die Verjährung der Servituten angegeben ist.

g) S. oben §. 197 und 198.

h) Das rig. StR. B. III. Tit. 6 §. 2 enthält nämlich die Bestimmung, daß wer Jemanden „nach todter Hand" um eine schlechte Schuld aus Rechnung oder bloßen Handschriften, ohne daß ein Pfand verschrieben wäre, mahnen (d. i. hier gerichtlich belangen) will, solches bei Verlust seiner An-

Bei einfachen Schuld- und Rechnungsforderungen werden in Reval die Grundsätze des schwedischen Rechts befolgt[i]), und die Verjährung schon durch Privatmahnung — namentlich auch durch Uebersendung einer Rechnung an den Schuldner — für unterbrochen angesehen[k]). — Nach lübischem Recht läuft die Verjährung von Jahr und Tag für Abwesende vom Tage der Wissenschaft

---

forderung binnen Jahr und Tag thun soll; es wäre denn, daß er mit Zeugen erweisen könnte, daß die Mahnung „um Freundschaft willen" nachgeblieben. Aehnlich wird hinsichtlich der ebendaselbst B. III. Tit. 2 angeordneten zweijährigen Haftung des Bürgen für einen bestellten Brautschatz die Beschränkung gemacht: „es wäre denn durch ehrliche Leute und gewisse Urkunden dargethan, daß er (der Gläubiger) aus Liebe und mit Willen auf Bitten gestundet, oder auch, daß er den Brautschatz, ob er sich gleich gerichtlich bewahrt, nicht bekommen können." Diese Bestimmungen können nicht anders verstanden werden, als daß zur Unterbrechung der Verjährung auch schon Privatmahnung oder Protestation hinreicht. Wenigstens werden auf diese Weise die mit dem rigischen Stadtrecht im Wesentlichen im Einklange stehenden Bestimmungen des lübischen Rechts B. I. Tit. 5 Art. 1, 2 und 3 erklärt. Nach dem ersten Artikel sollen Kinder dasjenige, was ihnen bei ihrer Absonderung von den Eltern zugesichert worden, binnen zwei Jahren fordern, widrigenfalls sie der Forderung verlustig gehen, es sei denn, daß sie es mit gutem Willen hätten stehen lassen, und solches durch ehrliche Leute oder briefliche Urkunden beweisen könnten. Und ebenso heißt es das. Art. 2, daß der Ehemann wegen des seiner Ehefrau mitgelobten Brautschatzes binnen zwei Jahren mahnen soll, widrigenfalls verliert er nicht nur seinen Anspruch darauf, sondern es kann sogar nach seinem Tode die Wittwe den Brautschatz aus des Ehemannes Nachlaß fordern, wenn sie nur beweist, daß die Dos dem Manne mit ihr gelobt worden ist; es könnte denn dagegen nachgewiesen werden, daß der Mann den Brautschatz (privatim) gemahnt und mit gutem Willen habe stehen lassen, oder daß er sich innerhalb Jahr und Tag bei dem Bürgermeister gemeldet, und davon protestirt, daß er den Brautschatz in der Güte gefordert, aber nicht bekommen können. S. Mevius Commentar zu diesen Artikeln, Stein's Abhandlung Bd. I. §. 150 fgg. und Pauli's Abhandlungen aus dem lübischen Recht Bd. II. §. 10, 19 und 32 a. E.

i) Königl. Erklärung v. 3. Novbr. 1691. S. oben §. 196.

k) Harpe's Repertorium Bd. XIII. S. 375 fgg.

an[l]). Daſſelbe muß ohne Zweifel auch für das rigiſche Recht, und nicht nur für den Fall der Abweſenheit, ſondern auch für alle übrigen Fälle angenommen werden, in welchen derjenige, gegen welchen die Verjährung läuft, zu handeln verhindert iſt[m]).

§. 200. (196.)

Fortſetzung. Bauerrechte.

Das eſthländiſche Bauerrecht verweiſt wegen der Verjährung überhaupt auf die Landesrechte[a]). Das livländiſche dagegen ſpricht zwar zunächſt nur von der Verjährung als Erwerbungsmittel des Eigenthums, jedoch ſo, daß auch dieſe erwerbende Verjährung aus der erlöſchenden hergeleitet wird[b]), und verbindet beide dergeſtalt mit einander, daß es ſcheinen möchte, auch zu der letzteren werde, außer dem Ablauf der Zeit — namentlich von zehn Jahren[c]) — auch guter Glaube von Seiten desjenigen, zu deſſen Gunſten die Verjährung läuft, erfordert[d]), was aber jeden-

---

l) Lüb. StR. B. I. Tit. 6 Art. 2, Tit. 8 Art. 1. B. III. Tit. 6 Art. 3. B. V. Tit. 6 Art. 1, Tit. 12 Art. 3. Pauli a. a. O. Bd. I. S. 176 fgg., Bd. III. S. 136 fg.

m) Vergl. Pauli a. a. O. und oben §. 197.

a) Eſthländ. BGB. §. 127.

b) Livländ. BB. §. 390: „Zu den geſetzlich erlaubten Erwerbsmitteln gehört auch die Verjährung." §. 391. „Verjährung iſt aber das Erlöſchen einer Verbindlichkeit, und daher das Mittel, eine Sache oder Berechtigung dadurch zu erwerben, weil in der vom Geſetz beſtimmten Zeit die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht gefordert, oder der Beſitz der Sache oder die Ausübung der Berechtigung nicht angeſtritten worden."

c) Daſ. §. 392.

d) Daſ. §. 391: „Da das Geſetz durch die Verjährung nur die Sicherung des rechtmäßigen Eigenthums und Verhinderung der Proceſſe beabſichtigt, ſo kommt ſie bloß demjenigen zu ſtatten, welcher guten Glaubens iſt, d. h. der oder deſſen Beſitzvorfahr oder Erblaſſer nicht weiß noch ge-

falls nicht auf Klagen bezogen werden dürfte. In mehreren einzelnen Fällen ist auch von beiden Bauerrechten die Verjährung von Jahr und Tag beibehalten[e]). Hinsichtlich der Minderjährigen ist im livländischen Bauerrecht bestimmt, daß sie ihr Recht gegen die Verjährung binnen einem Jahr und sechs Wochen nach erlangter Volljährigkeit geltend machen können[f]).

§. 201. (190.)

III. Accessionen der Forderungsrechte: Zinsen. Entstehung und Maaß der Zinsen[a]).

Das Provincialrecht unterscheidet vertragsmäßige (bedungene, benannte, verschriebene) und nicht vertragsmäßige (gesetzliche) Zinsen (Interessen, Renten), unter welchen letzteren besonders[b]) die Verzugszinsen vorkommen[c]).

---

wußt hat, oder leicht hätte wissen können und wissen müssen, daß ihm die geforderte Verbindlichkeit obliege, und daß die angesprochene Sache einem Anderen zustehe ꝛc."

e) S. z. B. livländ. BV. §. 56, 395 P. 4, §. 419 u. a. Esthl. BGB. §. 156. Ueber eine noch kürzere Verjährungsfrist s. die livl. BV. §. 394 und unten §. 218.

f) Livländ. BV. 393.

a) S. überhaupt v. Madai in den Erörterungen Bd. I. S. 393—428.

b) Dies ist keinesweges so zu verstehen, als wenn alle Fälle, in welchen das römische Recht — außer den Verzugszinsen — gesetzliche Zinsen statuirt (v. Madai in den Erörterungen Bd. I. S. 414 fgg.), auch in Liv- und Esthland gelten, vielmehr sind die betreffenden römischrechtlichen Bestimmungen in keiner der beiden Provinzen practisch geworden (vergl. v. Madai a. a. O. S. 283 fgg., 404 fgg., 420 fgg.); wohl aber kennt auch das Provincialrecht gesetzliche Zinsen außer den Verzugszinsen: esthländ. Landwaisengerichtsordnung v. J. 1724 Tit. 9 Art. 13, königl. schwed. Vormünderordnung v. 17. März 1669 §. 25, lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 7. S. unten §. 322 und 337.

c) Königl. Placat vom 14. November 1666 und vom 16. December 1687. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 3 Art. 2.

Das Maaß der vertragsmäßigen Zinsen oder der Zinsfuß ist schon seit der schwedischen Regierung auf ein Maximum festgestellt worden, welches jedoch zu verschiedenen Zeiten verschieden bestimmt war [d]), und gegenwärtig, nach den auch für die Ostseeprovinzen anzuwendenden russischen Reichsgesetzen, sechs von Hundert beträgt [e]). Was über dieses gesetzliche Maaß bedungen ist, wird als verbotener Zinswucher angesehen, ist nicht klagbar, und wenn es bereits bezahlt worden, wird es, als auf Abschlag des Capitals bezahlt, angesehen [f]). Der Darleiher wurde nach dem älteren Rechte überdies mit dem Verluste des Capitals bestraft, von welchem die eine Hälfte dem Angeber, die andere milden Stiftungen zufallen sollte [g]). Nach dem neuesten Recht wird der Darleiher das erstemal mit Zahlung des dreifachen Betrages der von ihm bedungenen wucherlichen Zinsen zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge bestraft, im Wiederholungsfalle unterliegt er noch überdies einer Arrest-

---

d) Das königl. Placat vom 14. November 1666 gestattete acht Procent zu nehmen, das vom 10. December 1687 setzte den Zinsfuß auf sechs Procent herab. Damit stimmte auch das esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 3 Art. 1, desgl. der durch den N. U. vom 13. Mai 1754 für das ganze russische Reich festgesetzte Zinsfuß überein; das Manifest v. 28. Juni 1786 setzte ihn auf 5 Procent herab.

e) N. U. vom 18. October 1808. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1733.

f) Königl. Placat vom 14. November 1666. Esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 1 und 4.

g) Königl. Placat v. 16. December 1687. Nach dem esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 4 a. E. verlor der Gläubiger, welcher einen höheren Zins als den gesetzlichen ausbedungen, den vierten Theil des Capitals zum Besten des Oberlandgerichts. — Das ältere russische Recht bestrafte den Zinswucher mit dem Verluste des Capitals zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge. Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 1734 und 1735.

strafe[h]). — Ausnahmen, durch welche ein höherer Zinsfuß gestattet ist, finden beim Bodmerei- und Assecuranzvertrage statt[i]). Beim Getreidedarlehn ist es in Livland gestattet, von sechs Maaß, welche im Frühjahr dargeliehen werden, im nächsten Herbste das siebente Maaß, also $16\frac{2}{3}$ Procent, als Zins, — Bath — zu nehmen[k]). Beträgt aber der bei einem Darlehn an Getreide oder andern vertretbaren Sachen (außer

---

h) Diese Bestimmung enthält das neue Strafgesetzbuch vom 15. August 1845 Art. 2220, wodurch auch die abweichenden Bestimmungen des Provincialrechts als aufgehoben anzusehen sind. Daß die Geldstrafe dem Collegium allgemeiner Fürsorge zufallen soll, wird in der Fortsetzung des Swod der bürgerl. Gesetze v. J. 1845 Art. 1735 angegeben. Vergl. dagegen das Strafgesetzbuch Art. 45. Sortirte der Bestrafte unter Stadtjurisdiction, so fällt die Geldstrafe wohl der Stadtcasse zu.

i) Königl. Placat vom 16. Decbr. 1687. Königl. schwed. Seerecht vom 12. Juni 1667 Tit. 4 und 6. Das Strafgesetzbuch vom J. 1845 gestattet den adeligen Vormundschaftsämtern (also wohl auch den Landwaisengerichten) für dargeliehene Pupillencapitalien, wenn die Schuldner es freiwillig zugestehen, auch höhere Zinsen als 6 Procent zu nehmen. Strafgesetzb. Art. 2220 Anm.

k) Zunächst wurde dieses Maaß der Bath in dem Gouvernementsplacat vom 6. October 1697 als Maximum, welches Arendatoren von Kronsgütern von den Kronsbauern nehmen durften, angeordnet und später von der Praxis allgemein ausgedehnt. Vergl. Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Bd. I. S. 108 fgg. In Esthland war vor Zeiten üblich, von einer dargeliehenen Tonne Getreide ein Loof, mithin $33\frac{1}{3}$ Procent, Bath zu nehmen. Harpe's Repertorium Bd. II. S. 89. — Bei Getreidedarlehnen aus den Bauervorrathsmagazinen in Livland wird $\frac{1}{12}$ der dargeliehenen Quantität, d. i. $8\frac{1}{2}$ Procent, als Bath entrichtet (livländ. BV. §. 514 P. 11); in Esthland von jeder Tonne (= 3 Loof = 108 Stof) 6 Stof, d. i. $5\frac{5}{9}$ Procent, als Bath gezahlt (esthländ. BGB. §. 262); in Oesel bei Getreideanlehnen aus der Bauerbank $6\frac{1}{4}$ Procent oder 6 Garnez vom Tschetwert (Allerh. bestät. Beschluß des Ministercomité vom 30. Januar 1845). Die Bath wird übrigens nicht als jährlicher Zins berechnet, sondern es darf — wenn das Darlehn auch später als nach Jahresfrist erstattet wird — dennoch nur die einfache Bath gefordert werden.

Geld), unter welchem Namen es auch sei, bedungene Vortheil so viel, daß der Schuldner binnen kurzer Zeit das Doppelte der dargeliehenen Summe erstatten müßte, so erhält der Gläubiger zwar das dargeliehene Capital mit sechs Procent zurück, muß aber dieselbe Summe doppelt zum Besten milder Stiftungen erlegen[l]). — Wenn Zinsen von Zinsen ausbedungen sind, so werden doch nur einfache Zinsen verstanden; jedoch ist der Anatocismus insofern gestattet, als bei der Erneuerung einer Schuldverschreibung die rückständigen Zinsen zum Capital geschlagen werden dürfen[m]).

Für die nicht vertragsmäßigen oder gesetzlichen, insbesondere für Verzugszinsen oder Weilrenten, ist das Maaß auf fünf von Hundert festgesetzt[n]). Ausnahmsweise sind bei Wechseln, Bodmereibriefen und Assecuranzverträgen höhere Weilrenten angeordnet[o]). Die Verpflichtung zur Zahlung von Weilrenten tritt nach dem esthländischen Landrecht, falls ein bestimmter Tag als Zahlungstermin festgesetzt ist, mit diesem Tage ein; wo dies nicht der Fall ist, mit dem Tage, an welchem der Schuldner gemahnt wird[p]). Nach dem Revaler Stadtrecht ge-

---

l) Königl. Placat vom 16. December 1687.

m) Königl. Resolution vom 20. Juni 1683. Not. f pag. 153 ff. Vergl. Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 547.

n) Königl. Placat vom 16. December 1687. Riesenkampff a. a. O. Dies wird auch von der Revaler Praxis befolgt: Urtheile des Revaler Raths v. 17. Decbr. 1697, vom 30. März 1699, v. 16. Septbr. 1757, vom 11. Decbr. 1786, v. 21. Jan. 1802. Nach dem Placat vom Jahre 1666 waren die Verzugszinsen auf 6 Procent festgesetzt; und damit stimmt auch das rigische StR. B. II. Cap. 32 §. 15 überein.

o) Königl. Placat vom 16. December 1687. Königl. schwed. Wechselrecht vom 10. März 1671 Art. 23. In Reval werden auch bei Wechseln nur 5 Procent Verzugszinsen zugestanden. S. die in der Anm. n angeführten Urtheile.

p) R. und LR. B. IV. Tit. 3 Art. 2. S. oben §. 192 Anm. g.

nügt im letzteren Falle Privatmahnung nicht, sondern es werden die Verzugszinsen nur vom Tage der gerichtlichen Interpellation — sie geschehe nun durch Protestation oder Klage — zugestanden [q]).

§. 202. (191.)

Fortsetzung. Hemmung des Zinsenlaufs.

Der Zinsenlauf wird gehemmt:

1) wenn die rückständigen Zinsen so weit angeschwollen sind, daß ihr Gesammtbetrag dem Capital gleichkommt [a]).

2) durch die Eröffnung eines Concurses über das schuldnerische Vermögen, und zwar von dem Tage an, wo die Eröffnung vom Gericht förmlich decretirt wurde [b]). Jedoch gilt dies nur

---

q) Urtheile des Revaler Rathes v. 14. Decbr. 1686, v. 12. Juli und 18. Decbr. 1694, v. 20. Mai 1735, v. 21. Juni 1794, v. 26. Febr. 1801 u. v. a.

a) Rig. StR. B. II. Cap. 32 §. 10. Nielsen's Proceßform §. 873 und 874. Riesenkampff's Marginalien zum R. und LR. bei Ewers S. 547 fg. Vergl. auch den Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 2094, 2157 P. 1.

b) Not. e pag. 143 LL. Auf dieselbe Weise ist auch das esthl. R. und LR. B. IV. Tit. 7 Art. 10 durch den S. U. v. 13. April 1787 erklärt worden. Nach dem rigischen StR. a. a. O. cessiren die Zinsen von der Zeit der Cessio bonorum oder der Immissio ex primo decreto, wenn aber nicht bonis cedirt worden, erst von der Verhängung der Immissio ex secundo decreto an. S. überhaupt Nielsen §. 572, v. Samson §. 1301, 1347. Nach dem Revaler Stadtrecht (Rathsconstitution vom 12. März 1706 §. 1), und ebenso nach der livländ. BB. §. 321, erhält der Gläubiger, welcher mit seiner Forderung zur Perception gelangt, außer dem Capital nur die Zinsen des letzten Jahres, es sei denn, daß die Masse zur Bezahlung auch der übrigen rückständigen und während des Concurses laufenden Zinsen hinreicht. Das esthländische Bauerrecht be-

für den Fall, daß die Concursmasse zur Befriedigung der Capitalforderungen nebst rückständigen Zinsen nicht hinreicht[c]). Ausnahmsweise beziehen ferner auch während des Concurses die Renten: a) diejenigen, welche nach Landrecht in das schuldnerische Immobil eine Immission erhalten haben[d]) und b) die Inhaber von Pfandbriefen und landschaftlichen Obligationen der Creditvereine, wenn auch über das speciell verpfändete Gut ein Concurs ausbricht[e]).

3) Bei Forderungen des Fiscus hören die Zinsen von dem Augenblick zu laufen auf, wo die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit solcher Forderungen an den Senat gebracht ist[f]).

Zweiter Titel.

Von Verträgen und Rechtsgeschäften überhaupt.

§. 203. (197.)

I. Erfordernisse der Verträge und Rechtsgeschäfte: 1) überhaupt.

Was oben (§. 190) von der Dürftigkeit der einheimischen Quellen der Provincialrechte hinsichtlich des Rechts der For-

---

stimmt über die Zinsen im Concurse verschieden je nach der Art der Forderungen (BGB. §. 551, vergl. indeß auch §. 536). Das Nähere hierüber gehört überhaupt in die Lehre vom Gläubigerconcurse.

c) Vergl. v. Samson a. a. O. §. 1302, 1347.

d) Ebendas. §. 1303, 1357. S. oben §. 167.

e) Denn da dem Pfandbriefinhaber immer der ganze Creditverein für Capital und Zinsen haftet (s. oben §. 174), so kann er überhaupt in keinen Concurs hineingezogen werden. Livländ. Creditreglement vom 15. October 1802 §. 7. Esthländ. Reglement v. 4. Febr. 1846 §. 70.

f) Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 2157.

derungen überhaupt gesagt worden, gilt in gleichem Maße auch von den allgemeinen Grundsätzen über Rechtsgeschäfte und Verträge. Daher beruht auch hier Alles auf dem römischen Recht, dessen Bestimmungen zum Theil in den provincialrechtlichen Quellen wiederholt und bestätigt werden [a]). Nur über die äußere Form der Rechtsgeschäfte und Verträge, deren schriftliche Abfassung und die Mitwirkung des Richters bei denselben, so wie über ihre Verbindlichkeit und Klagbarkeit, stellt das Provincialrecht eigenthümliche, vom römischen Recht abweichende, Grundsätze auf. Was sonst über die allgemeinen Erfordernisse der Verträge vorkommt, besteht im Wesentlichen in Folgendem. Zur Gültigkeit derselben gehört:

1) freier Wille der Paciscirenden [b]). Wenn daher Jemand durch Gewalt oder Hinterlist, oder als Gefangener zur Eingehung eines Vertrages oder überhaupt zu einer Zusage gezwungen worden, so ist ein solcher Vertrag oder Zusage ungültig, selbst wenn eine eidliche Bekräftigung hinzugekommen wäre [c]). Die speciellen Grundsätze über den Einfluß von Zwang, Betrug, Irrthum ꝛc. auf Rechtsgeschäfte müssen aus dem römischen Recht geschöpft werden.

---

a) S. besonders den ersten Titel im vierten Buche des esthländischen R. und LR.: „Von vertragenen Sachen und Compromissen", welcher fast ausschließlich aus dem römischen Recht geschöpft ist.

b) Livländ. RR. Cap. 81, 221, 223. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Art. 1 und 9. Rig. StR. B. III. Tit. 5 §. 1.

c) Livländ. RR. Cap. 223. Die Ausnahmen, welche das livländische RR. (Cap. 81, 221) von dieser Regel, namentlich in Betreff der sogenannten Urfehde macht, sind, wie das ganze Institut der Privatfehde, unpractisch. Auch das esthländ. R. und LR. (IV, 6, 9 a. E.) erkennt den Grundsatz an, daß das Hinzukommen des Eides ein an sich ungültiges Rechtsgeschäft nicht gültig mache.

2) Der Gegenstand, über welchen paciscirt wird, muß ein disponibler sein[d]). Die näheren Bestimmungen hierüber sind theils bereits im Eigenthumsrecht abgehandelt worden[e]), theils sind sie im Familien- und Erbrecht zu erörtern[f]).

3) Die Personen, welche den Vertrag eingehen oder das Rechtsgeschäft abschließen, müssen dazu fähig sein. Wer überhaupt rechtsfähig ist, ist es auch in Beziehung auf Rechtsgeschäfte und Verträge, daher die bereits im Personenrecht aufgeführten Beschränkungen der Rechtsfähigkeit auch hier gleichen Einfluß haben[g]). Ueberdies werden manche Beschränkungen durch Familienverhältnisse begründet[h]). Hier ist daher nur noch anzuführen, daß

a) Studirende der Dorpater Universität daselbst der Regel nach keine rechtsverbindlichen Verträge schließen können[i]).

---

d) Die Bestimmung des esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Art. 4: „Wann zweene Verträge über einerlei Sachen vorhanden, aber wider einander seyn, so ist der letzte Vertrag zu halten" ist aus dem römischen Recht entnommen, und unstreitig bloß von Verträgen zu verstehen, welche über dieselbe Sache von denselben Personen abgeschlossen sind.

e) S. oben §. 90 fgg.

f) S. die Darstellung der Güterrechte der Ehegatten im vierten, die Testamentslehre im fünften Buche ꝛc.

g) S. oben §. 40—48.

h) Z. B. durch die elterliche Gewalt, die Vormundschaft ꝛc. S. das vierte Buch.

i) Die näheren Bestimmungen über das Creditwesen der Studirenden der Dorpater Universität s. in den Allerhöchst bestät. Vorschriften für dieselben vom 4. Juni 1838 §. 66 fgg. — Aehnliche Bestimmungen über das Creditwesen der Handwerksgesellen enthalten auch die Handwerksordnungen; s. z. B. das Revaler Handwerksreglement vom 19. Septbr. 1822 Abschn. II. §. 12.

b) daß, mit Ausnahme der Kaufleute erster Gilde und der mit ihnen gleich berechtigten Handelsleute[k]), die übrigen Handelsclassen hinsichtlich der Summen begränzt sind, über welche sie Handelsverträge[l]) höchstens abschließen dürfen. Es dürfen nämlich dergleichen Verträge von Kaufleuten zweiter Gilde und denen, die mit ihnen gleiche Handelsberechtigung genießen, nicht über mehr als 15,000 Rbl. S.M.[m]), von Kaufleuten dritter Gilde und den ihnen gleichgestellten Handelsleuten nur bis auf die Summe von 6,000 Rbl. S.M.[n]), von den handeltreibenden Bürgern und den mit ihnen gleiche Handelsrechte habenden Personen nur bis auf 1200 Rbl. S.M. abgeschlossen werden[o]). Diese Beschränkungen auf die angegebenen Summen sind jedoch so zu verstehen, daß die Summe eines jeden einzelnen Vertrages nicht den für die einzelnen Handelsclassen festgesetzten Betrag überschreite[p]), und mehrere Handelsleute gemeinschaftlich dürfen Handelsgeschäfte bis zum Gesammtbetrage der jedem einzeln bewilligten Summe abschließen[q]). Wer einen Vertrag ꝛc. über eine höhere Summe, als das Gesetz gestattet, eingehen

---

k) Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 74 P. 7.

l) Daß diese Beschränkungen bloß Verträge und Abmachungen, welche eigens auf den Handel Bezug haben, betreffen, bestimmt ausdrücklich der Swod a. a. O. Art. 80. Durch das Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 9. Juli (S. U. v. 6. Septbr.) 1840 ist insbesondere vorgeschrieben, daß auch die zünftigen Meister in den Städten der Ostseeprovinzen, wenn sie vermittelst öffentlichen Ausbots zu vergebende Kronspodriade und Pachtungen übernehmen wollen, diesen Bestimmungen unterworfen sind.

m) Swod a. a. O. Art. 76 P. 3.

n) Das. Art. 85 P. 9 und 10.

o) Das. Art. 292.

p) Das. Art. 81 und 292 Anm.

q) Das. Art. 83.

will, muß in die, dem Betrage entsprechende, höhere Handelsclasse treten r).

§. 204. (198.)

2) Form der Rechtsgeschäfte und Verträge: a) Mitwirkung des Gerichts a).

Die Mitwirkung des Gerichts bei Rechtsgeschäften und Verträgen kann sowohl ihrer Form, als ihrem Zwecke nach verschieden sein, und sowohl von der Willkür der Parteien abhängen, als vom Gesetz, als nothwendiges Erforderniß, vorgeschrieben sein. Was die formelle Verschiedenheit anlangt, so kann die richterliche Mitwirkung bestehen: 1) in Abschließung des Rechtsgeschäfts oder Vertrages vor dem Richter; 2) in der richterlichen Bestätigung eines bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäftes oder Vertrages, und 3) in der bloßen Beglaubigung einer Urkunde, welche über ein abgeschlossenes Rechtsgeschäft oder einen Vertrag aufgesetzt worden. Diese verschiedenen Formen werden zum Theil durch den verschiedenen Zweck der richterlichen Mitwirkung bedingt, und in allen Fällen kann diese Mitwirkung, in Beziehung auf die Parteien, eine freiwillige oder eine nothwendige sein.

1) Abgesehen von dem rigischen Stadtrecht, welches verordnet, daß Testamente, Ehestiftungen und Vollmachten nicht

---

r) Das. Art. 81, 82, 85, 292 Anm. S. überh. F. G. v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts §. 24, 25, 26, 53, 126.

a) Die Provincialgesetze enthalten über diesen Gegenstand nur sehr wenige Bestimmungen; das Meiste beruht auf der — hier freilich oft schwankenden — Praxis. Diese letztere überall möglichst berücksichtigend, ist die nachfolgende Darstellung größtentheils auf die Theorie des gemeinen deutschen Rechts gebaut.

anders, als von den Stadtsecretären verfertigt werden dürfen[b]), ist in dem Provincialrecht die gerichtliche Abschließung für keine einzelne Art von Rechtsgeschäften oder Verträgen, als nothwendiges Erforderniß in allen Fällen, vorgeschrieben[c]). Sie kann aber bei allen Arten von Rechtsgeschäften vorkommen, wenn nämlich das Interesse Schutzbedürftiger überhaupt, insbesondere Minderjähriger, mit im Spiele ist, und ist namentlich bei der Veräußerung von Pupillengütern[d]), desgleichen bei der Einkindschaft[e]) unerläßlich. Auch muß die Veräußerung exequirter Sachen, besonders der zu Concursmassen gehörigen Immobilien und Effecten, gerichtlich geschehen[f]), und zwar, gleichwie die Veräußerung der Pupillengüter[g]), auf dem Wege der Licitation, Auction oder offentlichen Versteigerung[h]).

---

b) Rig. Stadtrecht B. II. Cap. 5 §. 3. S. auch unten §. 285, 426, 431.

c) Auch die den sogenannten Krepostacten des russischen Rechts entsprechenden Verträge der Provincialrechte brauchen nicht, wie jene, gerichtlich abgeschlossen zu werden, sondern bedürfen nur der gerichtlichen Bestätigung. S. oben §. 126, besonders Anm. b. Auch die Krepostirung vorstädtischer Häuser in Reval (s. oben §. 124), macht hier keine Ausnahme, indem derselben stets die vollständige — wiewohl mündliche — Abschließung des Veräußerungsvertrages vorausgeht.

d) Vergl. esthländ. R. und LR. II, 11, 6; IV, 6, 3; 13, 1 ꝛc. Rig. Vormünderordnung §. 23, 25, 26. Reval'sche Waisengerichtsordn. Tit. 5 §. 5, 6. S. überh. unten §. 324 und 337.

e) S. unten §. 432.

f) Uebrigens darf — in Esthland wenigstens — in diesem Falle, wenn sämmtliche Gläubiger darin übereinkommen, die Veräußerung mit gerichtlicher Genehmigung auch außergerichtlich geschehen.

g) In Esthland pflegt beim Verkauf von Pupillengütern bloß Schätzung derselben durch Sachverständige vorauszugehen, und nur ausnahmsweise wird zur öffentlichen Versteigerung geschritten, wenn sich zu dem geschätzten oder einem höheren Werthe kein Käufer findet.

h) Ueber diese enthalten die Provincialrechte nur processualische Bestimmungen. Vergl. Samson v. Himmelstiern, Institutionen des livländ. Processes §. 1041, 1050 fgg., 1070, 1325 fgg.

In allen diesen Fällen muß die Abschließung vor dem der Person der Parteien oder der Sache nach competenten Richter geschehen, und die außergerichtliche Abschließung solcher Rechtsgeschäfte und Verträge hat deren Nichtigkeit zur nothwendigen Folge [i]). Die vor der Abschließung von den Parteien verabredeten Bedingungen (Tractaten, Präliminarien) haben in solchen Fällen gar keine rechtsverbindliche Kraft. Selbst wenn die gerichtliche Abschließung, ohne vom Gesetz als nothwendig vorgeschrieben zu sein, in Folge freiwilliger Uebereinkunft der Parteien, beschlossen ist, und diese sich über den Gegenstand vorher nicht vollkommen geeinigt haben, muß jeder Partei bis dahin der einseitige Rücktritt freistehen [k]). In keinem Falle jedoch hebt die gerichtliche Abschließung eines Rechtsgeschäftes oder Vertrages die inneren Mängel desselben, noch kann sie auf wohlerworbene Rechte Dritter irgend von Einfluß sein [l]).

§. 205. (199.)

Fortsetzung. Gerichtliche Bestätigung.

2) Die gerichtliche Bestätigung, Corroboration (auch Ingrossation im weiteren Sinne) eines Rechtsgeschäftes

---

i) S. bes. das rig. StR. B. II. Cap. 5 §. 3. Auch nachträgliche Bestätigung ist, in den meisten Fällen wenigstens, unzulässig, namentlich wo bei Veräußerungen die Licitation erforderlich ist.

k) Wo die Parteien sich früher über alle Haupt- und Nebenpunkte geeinigt haben, ist das Geschäft als bereits geschlossen anzusehen, und kann daher in solchem Falle wohl von gerichtlicher Bestätigung (§. 205), nicht aber von gerichtlicher Abschließung die Rede sein.

l) Es pflegt daher solchen gerichtlich geschlossenen Geschäften gewöhnlich die Clausel: „in quantum de iure“ oder auch nur „salvo iure tertii“ hinzugefügt zu werden: aber auch wo dies nicht ausdrücklich geschehen ist, ist es stillschweigend anzunehmen.

oder Vertrages setzt stets die bereits vollzogene Abschließung desselben voraus, und hat entweder zum Zweck, die Wirkungen der gerichtlichen Auflassung zu begründen [a]), oder dem Rechtsgeschäfte oder Vertrage Publicität, und dadurch größere Sicherheit [b]), oder ein vorzügliches Recht zu verleihen, oder auch dritten Personen Gelegenheit zur Bewahrung eines etwanigen Interesse zu bieten [c]), oder endlich durch den Richter die Zweckmäßigkeit des Vertrages oder Rechtsgeschäftes beprüfen, und das Widergesetzliche zurechtstellen zu lassen, wobei dem Richter auch wohl das Recht zustehen muß, die Bestätigung unter Umständen zu versagen.

Die gerichtliche Bestätigung kann entweder eine nothwendige, durch Gesetz oder Praxis gebotene, oder eine freiwillige, von den Parteien verabredete, sein. Nothwendig ist die gerichtliche Bestätigung 1) überall, wo von der Uebertragung oder Begründung des Eigenthumsrechts, und, streng genommen, jedenfalls nach den Stadtrechten, jedes dinglichen Rechts an einem Immobil die Rede ist. In allen diesen Fällen muß nämlich gerichtliche Auflassung stattfinden, von deren Form und Wirkungen bereits im Sachenrecht gehandelt worden ist [d]). 2) Vergleiche über Rechtsstreitigkeiten, welche gerichtlich anhängig gemacht sind, dürfen nicht ohne des Richters Bestätigung abgeschlossen werden [e]).

---

a) S. oben §. 121 fgg.

b) Vergl. z. B. das rig. StR. II, 20, 17; 24 §. 1 und 2.

c) Mehrere dieser Zwecke treffen zusammen bei dem Institute der öffentlichen Hypotheken (s. oben §. 160 fgg.), der letztere findet auch bei der gerichtlichen Auflassung statt (§. 121 fgg.).

d) S. oben §. 121—126, 140, 143, 144, 155.

e) Livl. RR. Cap. 77 und 135. R. und LR. B. IV. Tit. 1, Zusatz-Art. 6. Lüb. StR. B. V. Tit. 9 Art. 3. Vergl. rig. StR. B. III. Tit. 5 §. 2.

3) Die Bestimmung des gemeinen Rechts über die Nothwendigkeit der gerichtlichen Insinuation von Schenkungen unter Lebenden, welche den Betrag von 500 Solidi übersteigen [f]), ist in Liv- und Esthland unpractisch [g]). — Die Wirkung der unterlassenen gerichtlichen Bestätigung bei den unter 1 und 2 genannten Rechtsgeschäften ist übrigens keineswegs Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes, vielmehr dürfte in jedem Falle, wenn im Uebrigen das Rechtsgeschäft vollständig abgeschlossen ist, jedem Theile eine Klage gegen den andern auf Vollziehung der Bestätigung, keinem Theile aber das Recht zustehen, wegen noch nicht vollzogener Bestätigung einseitig zurückzutreten [h]).

Ist die gerichtliche Bestätigung von den Parteien in solchen Fällen freiwillig verabredet, wo das Gesetz oder die Praxis sie nicht als nothwendiges Erforderniß zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes verlangt, so müssen dieselben Grundsätze gelten, weil hier die Autonomie der Parteien an die Stelle der gesetzlichen Vorschrift tritt. Es muß daher auch hier einerseits jedem Theile die Befugniß zustehen, bei sonst vollständig abgeschlossenem Rechtsgeschäft, auf dessen Bestätigung zu klagen, andererseits aber keinem Theile einseitig zurückzutreten gestattet sein, zumal wenn bei einem zweiseitigen Rechtsgeschäft dasselbe von einem Theile bereits erfüllt worden ist [i]).

---

f) c. 36 §. 3 C. de donation. (8, 54.)

g) In Betreff Esthlands z. B. ist dies noch im J. 1843 in einem Urtheile des Oberlandgerichts ausdrücklich ausgesprochen worden. Ueber die Beschränkung der Schenkungen an die Kirche s. unten §. 221; über das Bauerrecht unten §. 225.

h) Vergl. das esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 11 Art. 10 a. E. und oben §. 126.

i) Vergl. überhaupt Eichhorn's Privatrecht §. 95, wo indeß, wie es scheint ohne genügenden Grund, zwischen den Wirkungen der noth-

Die Bestätigung wird, nachdem die Behörde nach gehöriger Prüfung darüber verfügt hat, durch Eintragung der über das Rechtsgeschäft ausgestellten Urkunde, oder des darüber aufgenommenen Protocolles in die Corroborations- oder Hypothekenbücher, vollzogen[k]), wobei die sog. Canzlei- oder Corroborationsposchlin, auch Einschreibegebühr genannt, mit 3 Rbl. S.M.[l]), und überdies, wenn durch das Rechtsgeschäft Eigenthum oder Pfandbesitz an Immobilien übertragen werden soll, die Krepostposchlin[m]), beide zum Besten der Kronscasse, zu erheben sind. Da in allen Fällen der gerichtlichen Bestätigung, sie mag eine nothwendige oder freiwillige sein, die Beprüfung des Rechtsgeschäftes von Seiten des Gerichts stattfindet, so muß Letzteres das der Person oder Sache nach competente sein[n]). Uebrigens benimmt die gerichtliche Bestätigung ebensowenig als die gerichtliche Abschließung (§. 204 a. E.) dem Rechtsgeschäfte dessen innere Mängel, noch dritten Personen selbstständige Rechte[o]). Nach dem lübischen Recht dürfen jedoch Rechtsgeschäfte und Verträge,

---

wendigen und freiwillig verabredeten Bestätigung unterschieden wird. Wohl ist aber die bloße Beglaubigung (§. 206) von der Bestätigung zu unterscheiden.

k) S. oben §. 121 fgg., 160 fgg. Zu diesem Zweck sind bei denjenigen Behörden, welchen vorzugsweise und in größerem Umfange das Geschäft der Corroboration obliegt, namentlich bei dem livländischen Hofgericht, dem esthländischen Oberlandgericht, beim rigischen und reval'schen Rath, besondere Abtheilungen der Canzlei unter der Benennung der Krepostexpedition errichtet. Ueber deren Einrichtung vergl. das am 1. Juli 1845 Allerhöchst bestätigte Provincialrecht der Ostseegouvernements Bd. I. §. 300, 347, 447, 503, 849, 884, 1078.

l) Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 403 fgg.

m) S. oben §. 126, 155, 159.

n) S. oben §. 121 fgg., 160 fgg.

o) S. überhaupt Eichhorn a. a. O.

welche gerichtlich abgeschlossen oder bestätigt, und in den Gerichtsbüchern verschrieben worden, nach Jahr und Tag aus keinem Grunde angefochten werden, es sei denn, daß der Betheiligte abwesend gewesen, in welchem Falle ihm die Frist von Jahr und Tag vom Tage der Wissenschaft an läuft[p]). Damit stimmt auch das esthländische Ritter- und Landrecht überein, nach welchem übrigens hier die Frist von Jahr und Tag auf ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage angenommen wird[q]).

§. 206. (200.)

Fortsetzung. Gerichtliche Beglaubigung. Oeffentliche Urkunden. Mäkler und Notarien.

3) Die gerichtliche Beglaubigung, Vidimation, hat nur den Zweck, über ein Rechtsgeschäft oder einen Vertrag eine öffentliche Urkunde zu erhalten, und besteht darin, daß die handelnden oder contrahirenden Personen sich vor Gericht zu dem Inhalte und der Unterzeichnung der über das bereits vollkommen abgeschlossene Rechtsgeschäft aufgesetzten Urkunde bekennen, und solches vom Gericht, in der Regel unter der Urkunde selbst — sogenanntes Handattest — seltener durch eine besondere Verfügung, bescheinigt wird. Da eine solche Beglaubigung bloß des Beweises halber geschieht[a]), so hängt sie auch

---

p) Lüb. StR. B. V. Tit. 6 Art. 1, vergl. auch Tit. 9 Art. 1 und Stein's Abhandlung des L. R. Bd. IV. §. 145 fgg.

q) B. I. Tit. 28 Art. 5. Vergl. dagegen die Marginalien zum B. IV. Tit. 1 Art. 9, wo ein Urtheil aufgeführt wird, durch welches ein Vergleich, der schon 5 Jahre bestanden hatte, und „in dem Gerichtsprotocoll ingrossirt war", cassirt wurde.

a) Vergl. rig. StR. B. II. Cap. 24 §. 1: „— — — alte Verschreibunge, Contracten, Ehestiftungen, Testamenten, Instrumenten, so von

von der Willkür der Parteien ab, und wird daher der Regel nach vom Gesetz nicht nothwendig verlangt. Sie pflegt indeß bei Urkunden gefordert zu werden, welche zur gerichtlichen Bestätigung gelangen sollen, und ist namentlich da unerläßlich, wo, wie auch bei zweiseitigen Rechtsgeschäften gewöhnlich, die Urkunde von einem Theile, oder von einem Dritten, zu diesem Zweck bei Gericht exhibirt wird [b]). Bei der bloßen Beglaubigung kommt es in Livland, weil dabei keine causae cognitio erfordert wird, auf die Competenz des Gerichtes nicht an, und es kann statt des Gerichts auch ein Notarius publicus die Vidimation verrichten [c]); in Esthland dagegen darf auch eine Beglaubigung nur durch die competente Behörde geschehen [d]). Oeffentliche Urkunden über Handelsgeschäfte werden durch Zuziehung eines Mäklers und Eintragung in das Mäklerbuch erlangt [e]). — Die besonderen Bestimmungen über die Mitwirkung des Gesinde-

---

unserer Gerichte Secretarien geschrieben, sollen für glaubwürdig geachtet und dawider keine Disputation noch Zeugniß verstattet werden."

b) S. z. B. oben §. 160. In Esthland ist übrigens die Beglaubigung wenig üblich, indem in der Regel persönliches Anerkenntniß vor Gericht oder Befragung des Ausstellers durch ein Glied der Behörde oder durch deren Secretär verlangt wird.

c) Rig. StR. a. a. O. §. 2: „Die Instrumenta guarentigionata, in welchen einer vor Notarien und Gezeugen eine Schuld gestehet und zur Bezahlung sich verbindet, sollen auch die Kraft eines Urtels, so in rem iudicatam ergangen, in sich haben." Nach der heutigen Praxis genügt übrigens das Attest bloß des Notarius publicus, um einer Urkunde volle Glaubwürdigkeit zu verleihen.

d) S. U. v. 11. October 1837.

e) Vergl. das rigische StR. II, 24, 6. Ueber die Zuziehung von Mäklern bei Handelsgeschäften s. besonders v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts §. 99 fgg.

mäklers bei der Abschließung von Gesindeverträgen werden gehörigen Orts angegeben werden[f]).

§. 207. (201.)

b) Schriftliche Abfassung der Rechtsgeschäfte und Verträge: Vom Stempelpapier a). Geschichtliche Einleitung.

Die Frage über die schriftliche Abfassung der Rechtsgeschäfte und Verträge steht mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch des Stempelpapiers zu Urkunden über Rechtsgeschäfte und Verträge in dem genauesten Zusammenhange.

Der Gebrauch des Stempelpapiers überhaupt wurde in Liv- und Esthland bereits während der schwedischen Regierung, gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, eingeführt[b]).

---

f) S. unten §. 352.

a) E. Wegener, das russische Stempelpapier in Beziehung auf das bürgerliche Recht. Dorpat, 1837. 8.

b) Bereits im J. 1662 ordnete die schwedische Regierung den Gebrauch von Charta sigillata beim Revaler Rathe in der Art an, daß Acten und Documente, welche nicht auf Stempelpapier geschrieben worden, weder beim Hofgericht zu Stockholm, noch von königlicher Majestät angenommen werden sollten (königl. Resol. vom 30. Juli 1662 §. 8 und vom 30. Octbr. 1663 §. 11), und wahrscheinlich wird solches um dieselbe Zeit auch bei anderen Behörden Liv- und Esthlands angeordnet gewesen sein. Ueber die wirkliche Ausführung dieser Anordnungen, der die Behörden entgegenarbeiteten, finden sich indeß keine Spuren, vielmehr bewirkten die Deputirten der Stadt Reval im J. 1663 die Abwendung dieser Steuer für ihre Stadt. Uebrigens scheint damals in Schweden selbst die Charta sigillata nur auf eine Zeitlang eingeführt gewesen zu sein. Denn auf dem Reichstage vom J. 1686 wurde von den Reichsständen bewilligt, daß „auf einige Jahre Charta sigillata wieder gehoben und in Brauch kommen möge" (Reichstagsschluß vom 9. Novbr. 1686). In Folge dessen wurde unterm 23. Decbr. 1686 eine ausführliche Stadga über Charta sigillata publicirt, welche im §. 32 besondere Termine für den Anfang ihrer Anwendung in den einzelnen Theilen des schwedischen Reichs anordnet. Liv- und Esthlands wird

Dieſes ſchwediſche Stempelpapier oder Charta sigillata blieb auch in den erſten Jahren der ruſſiſchen Herrſchaft im Gebrauch [c]), bis das ruſſiſche Stempelpapier, deſſen Gebrauch Peter der Große mittelſt namentlichen Ukaſes vom 23. Januar 1699 zuerſt angeordnet hatte, im Jahre 1720 auch in dieſen Provinzen eingeführt ward [d]). Der Preis des Stempelpapiers veränderte ſich im Laufe der Zeit ſehr bedeutend [e]), und ebenſo zum Theil die Vorſchriften über den Gebrauch deſſelben [f]). Die Grundlage des heutigen Rechts in dieſer Lehre bildet der namentliche Ukas vom 24. November 1821, durch welchen die früheren Stempelpapiergeſetze meiſt antiquirt ſind, und auf welchem auch zunächſt die Redaction der ruſſiſchen Stempelpapiergeſetzgebung im Swod der Geſetze über Poſchlinen (Bd. V.) Art. 2 fgg. beruht. Dieſe Geſetze gelten auch in Liv- und Eſthland, während die ſchwediſche Ver-

---

hier noch nicht erwähnt; aber ſchon im J. 1693 erfolgte auch in dieſen Provinzen die definitive Einführung des Stempelpapiers. Patente des livländ. Generalgouvernements vom 20. Septbr. 1693, vom 12. Octbr. 1696 und vom 30. Juli 1706; hofgerichtliche Conſtitutionen vom 20. Octbr. 1693 und vom 21. Febr. 1694. Revaler Rathsprotocoll vom 18. und 27. Septbr. und vom 3. Octbr. 1693. Vergl. W. Hezel in v. Bröcker's Jahrbuch f. Rechtsgelehrte Bd. II. S. 81 fgg. Anm. *).

c) Livländ. Regierungspatent vom 14. December 1710.

d) Desgl. vom 11. Mai 1720. Ueber die wiederholten, wiewohl fruchtloſen Verſuche, die Einführung auch des ruſſiſchen Stempelpapiers abzuwenden, ſ. die Capitulation der Stadt Riga v. 4. Juli 1710 §. 13 und die Allerhöchſte Reſol. darauf v. 12. Octbr. 1710; die Capitulation der Stadt Reval v. 29. Septbr. 1710 §. 25 und die der eſthländ. Ritterſchaft von demſ. Datum §. 31. S. auch Wegener a. a. O. S. 111. Anm. 21.

e) Wegener a. a. O. §. 5 und Tab. I., welche eine Ueberſicht der allmäligen Steigerung der Preiſe enthält. — Der Preis des billigſten ſchwediſchen Stempelpapiers betrug 2 Oere, etwa 2 Kop. S. M., des theuerſten 3 Thlr. ſchwediſch, d. i. etwa 210 Kop. S. M.

f) S. überhaupt Wegener a. a. O. §. 2, 7, 9 fgg.

ordnung über diesen Gegenstand schon längst unpractisch geworden ist[g]).

§. 208. (202.)

Fortsetzung. Gattungen und Gebrauch des Stempelpapiers.

Für das Privatrecht kommen vorzugsweise drei Gattungen[a]) des Stempelpapiers in Betracht:

1) das einfache Stempelpapier, wovon es wieder neun Arten giebt, nämlich zu 15, 30, 60 und 90 Kopeken, zu 2, 3, 5, 6 und 10 Rbl. S. M. der Bogen[b]). Dieses Stempelpapier wird zu Eingaben aller Art bei verschiedenen Behörden, so wie zu Protocollen, Ausfertigungen ꝛc. dieser Behörden gebraucht[c]), und gehört nur insofern hierher, als a) auf Papier der Art von 15 Kop. Compromisse zu schreiben sind[d]); b) auf Papier von 30 Kop. Urkunden über Rechtsgeschäfte und Verträge aller Art bis zum Werth von 150 Rbl. S. M.[e]); c) auf Papier

---

g) Zwar hält v. Buddenbrock (Sammlung der Gesetze Th. II. S. 1019 Anm. 11) die schwed. Stadga vom 23. December 1686 noch für anwendbar, so weit sie nicht durch russische Gesetze modificirt ist; allein in der Praxis wird sie jedenfalls nicht berücksichtigt, indem diese vielmehr mit Recht ganz dem russischen Rechte folgt, in welchem überhaupt alle in jenem schwedischen Gesetze enthaltenen Bestimmungen weit vollständiger und genauer erörtert sind. S. übrigens unten §. 209 Anm. i a. E.

a) Eine vierte Gattung, welche Wegener a. a. O. §. 3 und 10 hierher zählt, nämlich das Stempelpapier zu Urkunden über Börsengeschäfte, wird hier übergangen, da sie zunächst in das Handelsrecht gehört. Ueber die übrigen Gattungen vergl. den Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 3.

b) Swod a. a. O. Art. 8.

c) Das. Art. 11 fgg. Wegener §. 11.

d) Das. Art. 47 P. 21.

e) Das. Art. 48 P. 10 und 11. Art. 122 Anm. S. unten Anm. l a. E.

von 90 Kop. Abmachungen zwischen Privatpersonen wegen Uebergabe zur Arende verliehener Kronsgüter[f]), Getränkepacht-Cessionen, und Urkunden über die Theilung einer Behufs der Getränkepacht eingegangenen Gesellschaft[g]); d) auf Zweirubelpapier Vollmachten jeder Art[h]).

2) Das Krepoststempelpapier (Werthbogen, Summenbogen), welches zu sogenannten Krepostурkunden[i]), so wie zu Contracten, Verträgen und Rechtsgeschäften jeder Art[k])

---

f) Das. Art. 50 P. 10.

g) Das. Art. 50 P. 14 und Art. 135.

h) Das. Art. 52. Ueber noch andere Urkunden, Zeugnisse, Quittungen ꝛc. s. überhaupt den Swod a. a. O. Art. 47 fgg. und Wegener S. 82—89.

i) Swod a. a. O. Art. 115. Zu den Krepostурkunden oder Krepostacten (s. oben §. 126 Anm. c) werden gerechnet: 1) Kaufbriefe über Immobilien, 2) Schenkungsbriefe über Immobilien, 3) Pfandcontracte über Immobilien, 4) Zuschlags- oder Zuzeichnungs-Resolutionen über in öffentlicher Versteigerung erstandene Immobilien, 5) Testamente, Ehestiftungen und Erbverträge, 6) Erbtheilungstransacte (Abschriften derselben für die einzelnen Miterben sind auf Papier von 30 Kop. zu schreiben), 7) Abschichtungsurkunden und Brautschatzverschreibungen, 8) Vergleiche, 9) Urkunden über die gerichtliche Einweisung in Immobilien, 10) Urkunden über die Ueberlassung von Kronsländereien auf Grundzins an Privatpersonen, 11) Zeugnisse über die von Privaten neu erbauten Schiffe und andere Fahrzeuge, 12) vorläufige Abmachungen, Punctationen und dem ähnliche Urkunden über den Verkauf oder jede andere Veräußerung von Immobilien, und 13) Contracte und Verträge aller Art, und alle Urkunden überhaupt, welche mit den genannten ihrem Wesen nach übereinstimmen und in den Ostseeprovinzen unter verschiedenen Benennungen vorkommen. Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 116.

k) Als solche werden im Swod a. a. O. Art. 117 namentlich aufgeführt: a) alle Verträge zwischen Privatpersonen unter einander und mit der Krone über Verpachtung, Vermiethung und Abgabe zum temporellen Besitz von Ländereien, Fabriken, Werkstätten, Mühlen, Fischereien und anderen Erwerbszweigen, Häusern, Plätzen, Wäldern, Wiesen, Gärten, Kellern, Speichern, Buden, See- und Flußfahrzeugen und dergl.; nament-

gebraucht werden soll. Der Preis dieses Stempelpapiers richtet sich nach der Summe, auf welche sich der Gegenstand des Vertrages oder Rechtsgeschäftes beläuft, und ist darnach das Krepoststempelpapier in 24 Arten zu dem Preise von 90 Kop. bis 1200 Rbl. S. M. eingetheilt [1]). Wenn ein Vertrag auf eine bestimmte Anzahl von Jahren geschlossen ist, und im Laufe dieser Zeit jährlich eine bestimmte Summe gezahlt werden soll, z. B.

---

lich auch Privat- und Kronsarendecontracte und Cessionen der letzteren, Contracte mit den Getränkesteuerpächtern; Verträge wegen Haltung von Traiteurs in Städten, Flecken und Dörfern; b) Kaufcontracte über bewegliche Sachen; c) Podriade, d. i. Verträge über die Uebernahme und Ausführung von Arbeiten, Bauten und Reparaturen, Lieferungen, sie mögen mit Privatpersonen oder mit Krons- und Gemeindebehörden abgeschlossen werden; d) Handels- und andere Gesellschaftsverträge; e) Leibrenten- und Alimentenverträge; f) Dienst- oder Gesindecontracte; g) Miethverträge zwischen Schiffsherrn und Schiffsvolk; h) Verträge über die Annahme von Personen zum Unterricht in einem Gewerbe oder einer Kunst.

1) Swod der Gesetze über Poschlinen Art. 122, 123 u. 127. Das Krepoststempelpapier zu Urkunden über den Werth

										Rbl.	Kop.
von	mehr	als	150	bis	300	Rbl.	S.	M.	kostet	—	90
=	=	=	300	=	900	=	=	=		1	80
=	=	=	900	=	1500	=	=	=		3	—
=	=	=	1500	=	2000	=	=	=		4	20
=	=	=	2000	=	3000	=	=	=		6	—
=	=	=	3000	=	4500	=	=	=		9	—
=	=	=	4500	=	6000	=	=	=		12	—
=	=	=	6000	=	7500	=	=	=		15	—
=	=	=	7500	=	9000	=	=	=		18	—
=	=	=	9000	=	10,000	=	=	=		21	—
=	=	=	10,000	=	12,000	=	=	=		24	—
=	=	=	12,000	=	13,000	=	=	=		27	—
=	=	=	13,000	=	15,000	=	=	=		30	—
=	=	=	15,000	=	18,000	=	=	=		36	—
=	=	=	18,000	=	21,000	=	=	=		42	—
=	=	=	21,000	=	30,000	=	=	=		60	—
=	=	=	30,000	=	45,000	=	=	=		90	—

bei Pachtcontracten auf mehrere Jahre, so ist der Werth des Stempelpapiers nach der Summe aller jährlichen Zahlungen zu berechnen [m]). Ist dagegen die Anzahl der Jahre unbestimmt, z. B. beim Leibrentencontract, so richtet sich der Werth des Krepoststempelpapiers nach dem zehnfachen Betrage der jährlich zu leistenden Zahlung [n]). In allen Fällen, wo der Werth des Gegenstandes, über welchen das Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, überhaupt nicht bestimmt ist, und sich nicht vorausbestimmen läßt, muß Krepoststempelpapier vom niedrigsten Preise, d. i. zu 90 Kopeken den Bogen, genommen werden [o]). Ist zu einer Ur-

---

									Rbl.	Kop.
von	mehr	als	45,000	bis	60,000	Rbl.	S.	M. kostet	120	—
=	=	=	60,000	=	90,000	=	=	=	180	—
=	=	=	90,000	=	120,000	=	=	=	240	—
=	=	=	120,000	=	150,000	=	=	=	300	—
=	=	=	150,000	=	225,000	=	=	=	450	—
=	=	=	225,000	=	300,000	=	=	=	600	—
=	=	=	300,000	=		=	=	=	1200	—

S. die Beilage zum Art. 4. des Swod der Gesetze über Poschlinen. Urkunden über den Werth bis 150 Rbl. S. M. einschließlich werden auf einfachem Stempelpapier zu einem Rubel den Bogen geschrieben. Swod a. a. O. Art. 48 P. 10 u. 11 und Art. 122 Anm.

m) Swod der Gesetze über Poschlinen Art. 128, 132, 135. Vergl. auch Art. 136.

n) Das. Art. 129.

o) Dahin gehören namentlich Verträge über die Lieferung von Materialien, oder Ausführung von Arbeiten, deren quantitativer Bedarf erst später bestimmt werden soll (Swod a. a. O. Art. 137), Testamente und Erbverträge (das. Art. 157), Contracte über den Unterricht von Personen, wenn darin keine Zahlung festgesetzt ist (das. Art. 140). Auch sind auf Papier von 90 Kop. zu schreiben Urkunden über den Verkauf eines russischen Fahrzeuges an einen Ausländer, Zeugnisse über von Privatpersonen erbaute Schiffe und Fahrzeuge und Zeugnisse über die Erlaubniß zum Bau von Fahrzeugen für Ausländer. Wenn russische Unterthanen an Ihresgleichen russische oder ausländische Fahrzeuge verkaufen, so ist die Ausfertigung

kunde mehr als ein Bogen erforderlich, so ist bloß der erste Bogen nach der Summe, auf welche die Urkunde lautet, zu berechnen, zu den übrigen können Bogen vom einfachen Stempelpapier zu 90 Kop. gebraucht werden [p]). Verschiedene Urkunden sollen nicht auf einen Stempelbogen geschrieben, und verschiedenartige Verträge nicht in eine Urkunde zusammengefaßt werden, sondern es muß über jedes Rechtsgeschäft eine besondere Urkunde verfaßt, und jede auf einen besonderen Bogen geschrieben werden [q]). Ein im Auslande oder während eines Feldzuges oder auf einem Schiffe während einer Campagne abgefaßter Krepostact über ein im Inlande belegenes Immobil muß, nachdem er in die Reichsgränzen gelangt, bei der competenten Behörde producirt, und von dieser dem Producenten außer dem Original eine beglaubigte Abschrift auf dem gesetzlichen Stempelbogen ausgefertigt werden [r]).

3) Stempelpapier zu Wechseln und Leihbriefen. Alle Wechsel und Leihbriefe, desgleichen kaufmännische Anweisungen und Reverse [s]), müssen auf dem dazu besonders angeordneten Stempelpapier geschrieben werden, dessen Werth sich nach der Summe richtet, auf welche der Wechsel ꝛc. lautet, so daß es davon 14 Arten, zu dem Preis von 30 Kop. bis 30 Rbl.

---

einer Krepost nicht erforderlich. Wenn dagegen ein russischer Unterthan von einem Ausländer ein ausländisches Fahrzeug kauft, so muß der Kaufbrief auf dem entsprechenden Werthbogen geschrieben werden. Swod a. a. O. Art. 125 und 126.

p) Swod a. a. O. Art. 143.

q) Das. Art. 142.

r) Das. Art. 145 und 146.

s) Das. Art. 177. Vergl. auch den S. U. vom 14. Jan. 1839.

S. M. giebt[t]). Die Secunda-, Tertia- und Quartawechsel sind gleichfalls auf besonders dazu verfertigtes Stempelpapier, zu 15 Kopeken den Bogen, zu schreiben[u]). Wechsel und Leihbriefe, welche aus dem Auslande zur Bezahlung nach Rußland gelangen, müssen gehörig producirt und auf dem erforderlichen Stempelpapier copirt oder bei Wechseln die Acceptation auf Stempelpapier geschrieben werden[v]).

---

t) Das. Art. 169 und 170. Das Papier zu Wechseln, Anweisungen und Leihbriefen über die Summe

									Rbl.	Kop.
				bis	150	Rbl.	S.	M.	kostet	—	30
von	mehr	als	150	=	300	=	=	=	—	90
=	=	=	300	=	900	=	=	=	1	80
=	=	=	900	=	1500	=	=	=	3	—
=	=	=	1500	=	2000	=	=	=	4	—
=	=	=	2000	=	3000	=	=	=	6	—
=	=	=	3000	=	4500	=	=	=	9	—
=	=	=	4500	=	6000	=	=	=	12	—
=	=	=	6000	=	7500	=	=	=	15	—
=	=	=	7500	=	9000	=	=	=	18	—
=	=	=	9000	=	10,000	=	=	=	21	—
=	=	=	10,000	=	12,000	=	=	=	24	—
=	=	=	12,000	=	13,000	=	=	=	27	—
=	=	=	13,000	=	15,000	=	=	=	30	—

S. die Beilage zum Art. 4 des Swod der Gesetze über Poschlinen. Wenn Wechsel ꝛc. über größere Summen als 15,000 Rbl. ausgestellt werden sollen, so müssen sie auf mehrere Bogen, der ganzen Summe angemessen, geschrieben werden. Swod a. a. O. Art. 171.

u) Swod a. a. O. Art. 178. Vergl. auch Art. 179.

v) Das. Art. 174 und 175. Dergleichen Wechselcopien, so wie innerhalb des Reichs auf ausländische Handelshäuser gezogene Wechsel können auf dem verordneten Stempelpapier (Anm. t) bis zum doppelten Betrage der für inländische Wechsel festgesetzten Summen geschrieben werden, d. h. auf Stempelpapier von 30 Kop. bis zur Summe von 300 Rbl., auf Papier von 90 Kop. bis 600 Rbl. ꝛc. Das. Art. 173 und 175.

Die Befreiungen von dem Stempelpapier[w]) beziehen sich meist auf das einfache Stempelpapier. Hierher gehört dagegen nur: a) daß die Universität Dorpat und die unter dem Curator des Lehrbezirkes stehenden Kronslehranstalten hinsichtlich der Urkunden über Verträge, durch welche sie Immobilien und überhaupt Vermögen erwerben, namentlich auch Schenkungsbriefe, vom Krepoststempelpapier befreit sind[x]); b) daß Kaufbriefe über Immobilien, welche aus Privathänden zu des Reichs und des Gemeinwesens Besten erworben werden, auf gewöhnlichem Papier zu schreiben sind[y]); ebenso c) Entwürfe von Contracten über Kronspodriade und Lieferungen, welche der Obrigkeit zur Bestätigung vorgestellt werden sollen[z]); d) Urkunden über Verträge, welche Behörden mit Kronswerkstätten wegen Anfertigung und Lieferung von Fabricaten abschließen[aa]); e) Vollmachten zum Empfang von Briefen und Paketen von Postämtern[bb]), zum Empfang des Gehalts für abwesende Beamte[cc]), für kranke Militärs niederen Ranges und für deren Wittwen[dd]).

---

w) Vergl. auch oben Anm. o und s. überhaupt Wegener a. a. O. §. 14 S. 107—131. Ueber die Befreiung der Bauern s. unten §. 225, und über den Gebrauch gewöhnlichen Papiers zu Testamenten §. 307.

x) Swod a. a. O. Art. 150. Vergl. auch das Statut der Universität Dorpat vom 4. Juni 1820 §. 151. Contracte aber, welche von Privatpersonen mit der Universität und mit Lehranstalten geschlossen werden, müssen auf dem entsprechenden Stempelpapier geschrieben sein. Swod a. a. O. Art. 151.

y) Swod der Gesetze über Poschlinen Art. 164.

z) Das. Art. 159.

aa) Das. Art. 161.

bb) Das. Art. 113. Solche Vollmachten dürfen nämlich auf der Rückseite der von den Postämtern ausgefertigten Anzeigen (Powestka) geschrieben werden.

cc) Swod der Gesetze über den Civildienst (Bd. III.) Art. 998.

dd) Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 86.

§. 209. (203.)

Fortsetzung. Wirkungen der Uebertretung der Stempelpapiergesetze a).

Aus den im §. 208 aufgeführten Bestimmungen der Gesetze ergiebt sich, daß schriftliche Urkunden über Verträge und Rechtsgeschäfte jeder Art auf Stempelpapier geschrieben werden müssen b). Es fragt sich mithin demnächst, welche Wirkungen eine Urkunde über einen Vertrag oder ein Rechtsgeschäft hat, welche auf gewöhnlichem Papier, oder auf anderem, als dem gesetzmäßigen Stempelpapier geschrieben ist?

Eine Urkunde, welche auf gewöhnlichem oder auf Stempelpapier von geringerem, als dem gesetzlichen Werthe geschrieben ist, muß wohl für nichtig gehalten werden, da die Gesetze den Gebrauch des Stempelpapiers anordnen, damit die Urkunde „gesetzliche Kraft und Wirksamkeit" erhalte c). Die Nichtigkeit einer solchen Urkunde hat insbesondere zur Folge, daß dieselbe von Mäklern und Notarien in ihre Bücher nicht eingetragen, von keiner Behörde attestirt oder bestätigt d), noch überhaupt angenommen und irgend berücksichtigt werden darf, mithin an sich keine Beweiskraft hat, und daher auch auf Grundlage derselben keine Klage erhoben werden kann e). Die Gesetze schreiben sogar vor,

---

a) S. überhaupt C. H. Zimmerberg, in den Erörterungen Bd. III. S. 159 fgg.

b) Aus der Art und Weise, wie die einzelnen Arten von Rechtsgeschäften und Verträgen im Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 116, 117, 169 und 177 (s. oben §. 208 Anm. i, k, s, t) aufgezählt werden, erhellt offenbar die Absicht des Gesetzgebers, alle Arten von Rechtsgeschäften und Verträgen möglichst zu erschöpfen.

c) Swod a. a. O. Art. 120, 172.

d) Das. Art. 121, 176.

e) R. U. vom 18. December 1797 und vom 28. November 1806. Vergl. Wegener a. a. O. §. 12, und besonders Zimmerberg a. a. O.,

daß die Beibringung der vollen Stempelsteuer, wenn die Urkunde auf gewöhnlichem Papier geschrieben ist, und der ergänzenden Summe, wenn sie auf Stempelpapier von geringerem Werthe geschrieben worden, den Mangel des Stempelpapiers selbst, als Schreibmaterials für die Urkunde, keineswegs ersetzen, und durchaus unzulässig sein soll [f]). Zwar sind zugleich für den Nichtgebrauch des Stempelpapiers in einzelnen Fällen Geldstrafen angeordnet [g]); allein es wird durch die Erlegung der Strafe die durch den Mangel des Stempelpapiers nichtige Urkunde nicht gültig [h]). — Ueber den Fall, wenn statt der angeordneten Gattung Stempelpapiers, Stempelpapier von einer anderen Gattung, jedoch von demselben Werthe, zu der Urkunde genommen worden, oder gar Stempelpapier von höherem, als dem vorgeschriebenen Werthe, enthalten die Gesetze zwar keine ausdrückliche Bestimmungen. Allein da ein Hauptzweck bei der Einführung des Stempelpapiers, der financielle, durch Verwechselungen und Versehen dieser Art nicht verletzt wird, so dürften dieselben der Gültigkeit der Urkunden um so weniger Eintrag thun, als eben nur für den Gebrauch von Stempelpapier von *geringerem* Werth, oder von gewöhnlichem Papier die oben erwähnten nachtheiligen Wirkungen angeordnet sind [i]).

---

der mir aber S. 162 ohne Grund vorwirft, daß ich den N. U. v. 18. Decbr. 1797 unbeachtet gelassen.

f) Swod a. a. O. Art. 120.

g) Das. Art. 180.

h) Der N. U. vom 4. September 1829 §. 3 sagt ausdrücklich, daß die Geldstrafe, *außer* der Ungültigkeit der Urkunde, noch *hinzukommen* solle.

i) Diese Annahme dürfte auch dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß die Gesetze selbst für einzelne Fälle ausdrücklich den Gebrauch der einen Gattung Stempelpapiers statt der andern gestatten; so können z. B. Dispa-

§. 210. (204.)

Fortsetzung. Einfluß der Nichtigkeit der Urkunde auf das Rechtsgeschäft selbst.

Von der bisher entwickelten Frage ist sehr wohl zu unterscheiden die andere: welchen Einfluß die Nichtbeobachtung der Stempelgesetze auf das Rechtsgeschäft oder den Vertrag selbst hat? denn aus der Nichtigkeit der nicht auf verordnetem Stempelpapier geschriebenen Urkunde folgt noch keineswegs die Nichtigkeit des in derselben aufgezeichneten Rechtsgeschäftes oder Vertrages. Diese zweite Frage hängt vielmehr davon ab, ob und für welche Verträge die schriftliche Form als nothwendiges Erforderniß vorgeschrieben, und ob an die Vernachlässigung dieser schriftlichen Form die Strafe der Nichtigkeit, oder eine andere, und welche namentlich, geknüpft ist, indem aus der Bestimmung der Gesetze, daß alle Urkunden über Rechtsgeschäfte und Verträge auf Stempelpapier zu schreiben sind, durchaus nicht geschlossen werden darf, daß solche Rechtsgeschäfte und Verträge überhaupt nicht anders als schriftlich abgefaßt werden dürfen. Im Gegentheil gestatten nicht nur die Provincialrechte im Allgemeinen die mündliche Ab-

---

chen, welche der Regel nach auf einfachem Stempelpapier von 15 Kopeken zu schreiben sind, wenn dazu ein Bogen größeren Formats erforderlich ist, auf Krepoststempelpapier zu 90 Kopeken den Bogen geschrieben werden (Swod der Handelsgesetze [Bd. XI.] Art. 2430). Auch gehört hierher, daß Krepostacten und Contracte aller Art bis zum Betrag von 150 Rbl., statt auf Krepoststempelpapier, auf einfachem Stempelpapier von 30 Kopeken geschrieben werden dürfen (Swod der Gesetze über Poschlinen [Bd. V.] Art. 48 P. 10 u. 11. S. oben §. 208 Anm. l a. E.). Die schwedische Stadga über charta sigillata vom 23. December 1686 Art. 29 sagt ausdrücklich: „daß einem jeden zugelassen seyn soll, größeren Stempel zu gebrauchen, wo es die Sache erfordert, aber keinen geringeren."

ſchließung von Rechtsgeſchäften[a]), ſondern es führt auch die ruſſiſche Geſetzgebung mehrere Fälle ausdrücklich auf, in welchen Verträge mündlich abgeſchloſſen werden dürfen, ohne dadurch an ihrer Wirkſamkeit zu verlieren[b]). Und unter dieſen letzteren ſind

---

a) Eſthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Zuſatz-Art. 8: „Alle Verträge können ſowohl durch Zeugen, als aufgerichtete Schriften bewieſen werden.“ Vergl. ebendaſ. Tit. 11 Art. 5. Rig. StR. B. III. Tit. 9 §. 2 (ſ. oben §. 164 Anm. b). Königl. ſchwed. Teſtamentsſtadga v. 3. Juli 1686 §. 9 u. a. Insbeſondere ſ. auch fr. 4 et 5 Dig. de fide instrument. (22, 4).

b) Als ſolche werden namentlich aufgeführt: 1) alle Verträge, durch welche bewegliche Sachen einerſeits veräußert und andererſeits erworben werden (Swod der bürgerlichen Geſetze [Bd. X.] Art. 576), insbeſondere Kaufverträge über bewegliche Sachen (daſ. Art. 1287). Ausgenommen ſind hier jedoch wiederum Verträge über die Veräußerung und Erwerbung von Leibeigenen, Recrutenquittungen und See- und Flußfahrzeugen (daſ. Art. 594, 1173 und 1174). 2) Miethverträge über bewegliche Sachen, wovon aber wiederum Fluß- und Seefahrzeuge ausgenommen ſind (daſ. Art. 1425). 3) Miethverträge über ſtädtiſche Immobilien (daſ. Art. 1427). 4) Aufbewahrungsverträge (daſ. Art. 1287, 1812 und 2740), insbeſondere ſolche, welche a) in Fällen der Noth durch Feuer, Waſſer u. dgl., b) zwiſchen Handelsleuten und c) von Militärs, wenn dieſe ſchleunig ins Feld ꝛc. ziehen müſſen, abgeſchloſſen werden (daſ. Art. 1808 und 1809). 5) Verträge mit einem zünftigen Meiſter über die Annahme von Arbeiten (daſ. Art. 1921). 6) Vollmachten des Schreibens Unkundiger zur Unterſchrift von Urkunden und gerichtlichen Satzſchriften, und Vollmachten zur Einreichung von Satzſchriften bei einer Behörde. Bei den letzteren ſoll übrigens eigentlich die Bevollmächtigung auf der Satzſchrift ausdrücklich bemerkt ſein (daſ. Art. 1287 und 2207). — Es könnte zwar ſcheinen, daß aus der namentlichen Aufführung von Fällen, in welchen Verträge mündlich abgeſchloſſen werden dürfen, zu folgern ſei, daß zu allen übrigen Verträgen die ſchriftliche Form erforderlich, und dieſe demnach die Regel ſei. Allein jene Fälle ſind offenbar in den ruſſiſchen Geſetzen nur beiſpielsweiſe genannt: denn ohne Zweifel dürfen gleichwie Miethcontracte, ſo auch Leihcontracte über bewegliche Sachen mündlich abgeſchloſſen werden; ebenſo Miethverträge mit Tagelöhnern, Vollmachten zur Beſorgung geringfügiger Aufträge und dergl., ohne daß dieſer ausdrücklich in den ruſſiſchen Geſetzen gedacht wird. Ferner möchte es ſchwerlich in der Abſicht des Geſetzgebers gelegen haben, bei ganz gering-

namentlich solche, hinsichtlich deren es gleichzeitig in den russischen Stempelgesetzen heißt, daß sie auf Stempelpapier geschrieben werden müssen [c]). Die letztere Bestimmung kann mithin nur so verstanden werden, daß wenn über dergleichen Verträge Urkunden ausgefertigt werden, diese auf Stempelpapier geschrieben werden müssen. Daraus ergiebt sich aber nothwendig, daß alle Rechtsgeschäfte und Verträge, für welche die schriftliche Form nicht als wesentliches Erforderniß vorgeschrieben oder von den Parteien verabredet worden ist, auch ohne solche Gültigkeit haben, und selbst dann aufrecht erhalten werden müssen, wenn darüber eine Urkunde ausgefertigt wäre, welche wegen Nichtbeachtung der Stempelgesetze an sich nichtig ist [d]). Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß die Existenz des Rechtsgeschäftes, wenn es durch keine gültige Urkunde geschehen kann, auf andere Weise, durch Zeugen oder Eidesdelation, erwiesen, oder vom Gegentheil eingestanden sein muß [e]).

---

fügigen, mit und ohne Verpfändung einer beweglichen Sache geschlossenen Darlehnen die Ausstellung eines Leihbriefes, Wechsels oder anderweitigen Schuldscheins als unerläßliches Requisit zu verlangen ꝛc.

c) So ist z. B. einerseits die Abschließung mündlicher Contracte über den Kauf beweglicher Sachen, über Häusermiethe, gestattet (s. oben Anm. b Nr. 1 und 3), andererseits von denselben Contracten im Swod der Gesetze über Poschlinen Art. 117 (s. oben §. 208 Anm. k Lit. a und b) gesagt, daß sie auf Stempelpapier geschrieben werden müßten.

d) Vergl. die damit übereinstimmende Resolution des Departements der Manufacturen und des innern Handels vom 7. Juli 1836, publicirt von der livländischen Gouvernementsregierung am 1. September 1836, bei Wegener, das russische Stempelpapier S. 94 fg. Anm. 10.

e) Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Zusatz-Art. 8 (oben Anm. a) rig. StR. B. III. Tit. 9 §. 2. Mit Recht spricht sich Zimmerberg a. a. O. S. 165 fgg. und besonders S. 169 fgg. gegen die vorzüglich in der livländischen Praxis aufgekommene Ansicht aus, daß Urkunden, welche nicht auf dem gesetzlichen Stempelpapier geschrieben sind, zwar nicht als

§. 211. (205.)

Fortsetzung. Fälle der Nothwendigkeit der schriftlichen Form und Wirkungen der Unterlassung derselben.

Die schriftliche Form kann bei Rechtsgeschäften und Verträgen aus verschiedenen Gründen nothwendig werden:

1) Bei einigen Rechtsgeschäften, namentlich beim Wechsel[a]), wird deren Wirksamkeit überhaupt dadurch begründet, daß die übernommene Verbindlichkeit schriftlich, und zwar in einer ganz bestimmten Form, anerkannt wird[b]). So lange daher in solchen Fällen die Urkunde nicht ausgestellt ist, kann das Geschäft nicht als vollzogen, mithin auch nicht als wirksam angesehen werden. Dem steht aber nicht entgegen, daß aus der vorläufigen, bestimmten Verabredung über die Schließung des Geschäfts auf Ausstellung der Urkunde geklagt werden kann, mithin auch dann schon einseitiger Rücktritt nicht zulässig ist. Zum wenigsten muß dem anderen Theile eine Klage auf Schadensersatz, und, im Falle er seinerseits bereits etwas geleistet, die condictio ob causam datorum zustehen[c]).

Fundament der Klage benutzt, wohl aber im Beweisverfahren, gleich anderen Briefschaften, mit Erfolg producirt werden dürfen. Vergl. noch Wegener a. a. O. S. 92 fg., der sich für die Praxis zu entscheiden scheint.

a) Das mit dem Wechselinstitut in vielen Beziehungen übereinstimmende Leihbriefwesen (заемныя обязательства) des russischen Rechts (Swod der bürgerlichen Gesetze [Bd. X.] Art. 1726 fgg., 1742 fgg.) ist in Liv- und Esthland nicht üblich und überhaupt unanwendbar, weil es auf dem in den Ostseeprovinzen nicht gültigen (S. U. vom 1. December 1801) russischen Bankrottreglement vom 19. December 1800 beruht.

b) Vergl. die königl. schwedische Wechselordnung vom 10. März 1671 §. 2 fgg. S. auch das rig. StR. B. V. Tit. 8 §. 1 fgg.

c) Vergl. die schwedische Wechselordnung §. 4.

2) Bei anderen Rechtsgeschäften ist die schriftliche Form erforderlich, weil sie gerichtlich abzuschließen sind oder der gerichtlichen Bestätigung bedürfen; bei der letzteren namentlich wird, wenigstens der Regel nach, verlangt, daß eine über das Rechtsgeschäft aufgesetzte Urkunde beigebracht werde, welche in die Gerichtsbücher eingetragen wird[d]). In den Fällen, wo gerichtliche Abschließung erfordert wird, ist — weil ohne sie das Rechtsgeschäft selbst nichtig ist[e]) — jede vorhergehende Uebereinkunft, auch wenn darüber eine schriftliche Urkunde aufgesetzt wäre, kraftlos, begründet keine Klage, und das bereits Geleistete kann jedenfalls mit der condictio sine causa zurückgefordert werden. Bei den gerichtlich zu bestätigenden Rechtsgeschäften dagegen sind folgende Fälle zu unterscheiden: a) wo von der gerichtlichen Bestätigung besondere Wirkungen abhängen, namentlich da, wo in Folge des Rechtsgeschäfts das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht an einem Immobil übertragen werden soll, wird zwar das dingliche Recht des Erwerbers erst durch die Vollziehung der Form, d. i. der gerichtlichen Bestätigung und der vorgängigen schriftlichen Abfassung[f]), vollkommen begründet[g]). Allein es kann davon die persönliche Verbindlichkeit und mithin auch die persönliche Klage keineswegs abhängig sein, und das Rechtsge-

---

d) S. oben §. 205. Uebrigens dürfte auch in solchen Fällen eine Verschreibung des Rechtsgeschäftes zu Protocoll nicht unzulässig sein; dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß das Protocoll oder vielmehr die den Parteien aus dem Protocoll (Journal) zu extradirende Ausfertigung (der sog. Protocoll- oder Journal-Extract) auf dem gesetzlichen Stempelpapier geschrieben sein muß.

e) S. oben §. 204.

f) Esthländisches R. und LR. B. IV. Tit. 11 Art. 5. S. überhaupt oben §. 121 fgg., 140, 143 fg., 146, 155.

g) S. oben §. 126.

ſchäft an ſich iſt, ſobald nur die Parteien über alle weſentlichen Punkte deſſelben ſich geeinigt haben[h]), auch ohne ſchriftliche Form, als perfect anzuſehen. Es kann mithin kein Theil einſeitig zurücktreten, und muß vielmehr dem anderen Theile jedenfalls die Klage auf Erfüllung der Form zuſtehen[i]), denn die Geſetze beſtimmen nirgends, daß der Mangel der Form das Rechtsgeſchäft nichtig mache. Iſt daher noch gar keine ſchriftliche Urkunde aufgeſetzt, ſo kann auf deren Ausſtellung, iſt ein auf alle weſentlichen Beſtandtheile des Rechtsgeſchäfts ſich erſtreckender, von den Paciscenten genehmigter Entwurf (Punctation) auf gewöhnlichem Papier vorhanden[k]), auf die Unterzeichnung der auf den gehörigen Stempelbogen gebrachten Reinſchrift geklagt werden[l]). — b) In einzelnen Fällen wird von der ſchriftlichen Form und der gerichtlichen Beſtätigung das Klagerecht aus dem Rechtsgeſchäft überhaupt und auf deſſen Erfüllung insbeſondere abhängig gemacht[m]). Sind ſolche Rechtsgeſchäfte von beiden Thei-

---

h) Dies kann mündlich, desgleichen durch Briefwechſel geſchehen.

i) Hier dürfte es alſo auch keinen Unterſchied machen, ob von einem Theile der Vertrag bereits erfüllt iſt, oder nicht.

k) Entwürfe der Art ſind ſehr wohl von einem pactum de contrahendo zu unterſcheiden. S. unten §. 213 a. E.

l) Vergl. das eſthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 1 Zuſatz-Art. 8: „Seynd nun über eine verhandelte oder vertragene Sache ausgeſchnittene Zettel vorhanden, aber nicht unterſchrieben oder verſiegelt, und es begebe ſich hernachmals, daß jemand dieſelbe Verhandlung anſichte, ſo iſt derjenige, der ſich ſolcher ausgeſchnittenen Zettel zu gebrauchen, und deren zu genießen vermeinet, ſchuldig, zu Rechte genugſam zu beweiſen, daß der Handel nach Inhalt derſelben Zettel in Wahrheit ergangen und vertragen ſey, und ſo es erwieſen wird, muß es bei ſolchem Vertrage alſo verbleiben."

m) Z. B. in Livland beim Geſinde- oder Dienſtvertrage. Swod der bürgerlichen Geſetze (Bd. X.) Art. 1919 und 1920. S. auch Art. 1286 vergl. mit Art. 1285 und unten §. 352.

len erfüllt, so bringen sie ohne Zweifel alle Wirkungen hervor, welche sie in schriftlicher Form gehabt haben würden, und findet daher namentlich keine Zurückforderung des Geleisteten statt. Ist von einem Theile der Vertrag erfüllt, und von dem anderen die Erfüllung ganz oder auch nur theilweise angenommen, so kann von jenem zwar nicht auf Erfüllung des Vertrages von Seiten des Anderen, aber doch jedenfalls auf Zurückgabe oder Vergütung des Geleisteten, oder auf das Interesse geklagt werden. So lange endlich noch von keinem Theile erfüllt ist, findet auch keine Klage statt [n]). Diese letzteren Grundsätze müssen wohl überhaupt

3) bei allen Rechtsgeschäften angenommen werden, bei welchen sonst noch die Gesetze schriftliche Abfassung verlangen, ohne an deren Vernachlässigung ausdrücklich die Strafe der Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes selbst zu knüpfen [o]).

4) Ist endlich die schriftliche Form zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, jedoch von den Parteien verabredet worden, so muß im Zweifel [p]) angenommen werden, daß solches nur zur Erleich-

---

n) Vergl. Eichhorn's Privatrecht §. 93. Uebrigens dürfte doch auch hier angenommen werden, daß, wenn die Parteien sich sonst geeinigt, jeder die Klage auf Vollziehung der Form zustehen müsse. Vergl. das Nähere unten §. 352.

o) Die Provincialgesetze kennen übrigens keine solche Rechtsgeschäfte, und daß die Bestimmungen des in der Vertragslehre sonst so sehr abweichenden russischen Rechts in dieser Beziehung auzuwenden seien, dürfte jedenfalls sehr zweifelhaft sein, indem es aus dem Zusammenhange der in Liv- und Esthland eingeführten Stempelgesetzgebung mit der Lehre von der schriftlichen Abfassung der Verträge keineswegs gefolgert werden darf, vielmehr das russische Bankrottreglement vom 19. December 1800, auf welchem die allgemeinen Grundsätze des russischen Vertragsrechts hauptsächlich beruhen, nach ausdrücklicher Bestimmung des S. U. vom 1. December 1801, in Liv- und Esthland nicht angewendet werden darf.

p) Wenn nämlich nicht von der schriftlichen Form die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes an sich ausdrücklich abhängig gemacht, oder beiden Thei-

terung des Beweiſes bei etwanigen künftigen Streitigkeiten geſchehen [q]), daher die ſchriftliche Form nicht als weſentliches Erforderniß des Rechtsgeſchäfts anzuſehen ſei. Letzteres iſt mithin auch an ſich, wenn ihm im Uebrigen nicht weſentliche Beſtandtheile fehlen, als perfect anzuſehen, einſeitiger Rücktritt wegen mangelnder ſchriftlicher Form iſt unzuläſſig, und vielmehr der Gegentheil berechtigt, auf Ausſtellung der ſchriftlichen Urkunde zu klagen [r]).

§. 212. (206.)

Fortſetzung. Form der ſchriftlichen Rechtsgeſchäfte und Verträge.

Die ſchriftliche Abfaſſung von Verträgen und Rechtsgeſchäften überhaupt iſt heut zu Tage, auch wo das Geſetz ſolche nicht ausdrücklich verlangt, ſo ſehr üblich und gewöhnlich, daß ſie überall, wo der Werth des Gegenſtandes nur irgend von Bedeutung iſt, angewendet wird. Der Hauptzweck dabei iſt, über das Rechtsgeſchäft eine Urkunde, und zwar in der Regel eine öffentliche Urkunde, zu erhalten, durch welche, wie bereits oben (§. 211 a. E.) angegeben worden, der Beweis des zu Stande gekommenen Rechtsgeſchäfts und der einzelnen Beſtandtheile der Uebereins-

---

len bis zur Vollziehung der ſchriftlichen Form der Rücktritt ausdrücklich vorbehalten worden iſt.

q) Fr. 4 et 5 Dig. de fide instrumentorum (22, 4). Const. 5 C. de transaction. (2, 4).

r) Vergl. eſthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Zuſatz-Art. 8, Tit. 11 Art 5. Dem ſteht auch die const. 17 C. de fide instrumentorum (4, 21) nicht entgegen, indem ſie zunächſt auf die erſte der in der Anm. p angeführten Ausnahmen zu beziehen iſt. Daß in dieſem Ausnahmsfalle einſeitiger Rücktritt geſtattet iſt, ſpricht noch deutlicher aus pr. I. de emtione et venditione (3, 23).

kunft erleichtert werden soll. Besondere Solennitäten, Formeln c. sind dabei weder durch die Gesetze vorgeschrieben, noch in der Praxis hergebracht[a]; zwar pflegen bei der Abfassung von Urkunden gewisse Formen beobachtet zu werden[b], deren Vernachlässigung jedoch durchaus keine rechtlichen Folgen nach sich zieht. In Beziehung auf die äußere Form ist

1) der Gebrauch des gesetzlichen Stempelpapiers zur Gültigkeit der Urkunde wesentlich erforderlich[c], ebenso

2) die Unterschrift des sich verpflichtenden Theils bei einseitig obligatorischen, beider Theile bei anderen Rechtsgeschäften[d].

3) Die Untersiegelung der Urkunde ist zwar üblich, jedoch keineswegs wesentlich[e]; dasselbe gilt

---

a) Die im russischen Recht für Urkunden über Rechtsgeschäfte genau vorgeschriebenen Formulare (s. die verschiedenen Beilagen zum Swod der bürgerl. Gesetze) sind in Liv- und Esthland nicht üblich.

b) Von den Mustersammlungen sind noch am brauchbarsten: (C. H. Nielsen's) Formulare zu Berichten, kurzen Anzeigen — — —, wie auch zu allen Gattungen von Contracten, Transacten, letzten Willensbestimmungen und dergl. Dorpat, 1826. 8. — Dagegen beziehen sich C. C. v. Dabelow's Formulare zu seinen Vorlesungen über nicht streitige Rechtssachen, Dorpat, 1828. 4. fast ausschließlich auf das gemeine Recht (vergl. oben §. 153 Anm. h). — Sehr viel Ungehöriges und nicht wenig Unrichtiges und Unanwendbares findet sich in: L. Cambecq, der juristische Rathsfreund für Nichtjuristen. Dorpat, 1835. 8.

c) S. oben §. 209.

d) Vergl. das esthländ. R. u. LR. B. IV. Tit. 1 Zusatz-Art. 8. Rig. StR. B. II. Cap. 24 §. 7 und besonders const. 17 C. de fide instrum. (4, 21). Die Stelle der Unterschrift wird bei der Schrift Unkundigen durch drei eigenhändige Kreuzeszeichen ersetzt, neben oder unter welchen ein unbetheiligter Dritter den Namen des Unterzeichners, mit der Bemerkung, daß derselbe des Schreibens nicht kundig, hinschreibt. Uebrigens kann die Authenticität der Kreuzeszeichen auch durch Beglaubigung von Seiten einer Behörde oder eines Notars außer Zweifel gesetzt werden.

e) Vergl. das rig. StR. B. II. Cap. 24 §. 7: „Würde einer gemahnt mit einer Handschrift, und seine Hand nicht leugnen; so hat seine

4) von der Angabe des Orts und Tages der Ausstellung desgleichen

5) von der Zuziehung von Zeugen und der Unterschrift derselben, was jedenfalls bloß des Beweises halber geschieht [f]). Daher ist zwar auch sowohl die Zahl, als die Fähigkeit der Instrumentalzeugen im Ganzen nach den Grundsätzen über die der Beweiszeugen im Civilproceß zu beurtheilen; indeß dürfte in der Praxis nicht leicht ein Frauenzimmer als Zeuge bei Urkunden zugezogen werden, so daß man die Forderung, daß Instrumentalzeugen männlichen Geschlechts seien, als durch das Gewohnheitsrecht begründet ansehen kann [g]). Statt der Zuziehung von Zeugen ist

6) in Livland besonders in neuerer Zeit die Beglaubigung der Unterschriften der Aussteller durch eine Behörde [h]), und, wo Notarii publici angestellt sind, in der Regel durch diese, in Gebrauch gekommen [i]).

7) Bei der Cession einer urkundenmäßigen Forderung ist die Ausstellung einer neuen Urkunde der Regel nach nicht erforderlich;

Widerrede, daß sein Siegel wider seinen Willen daran gedruckt oder gehangen, keine Statt."

f) S. oben Anm. d a. E.

g) Dies Erforderniß läßt sich übrigens auch schon gemeinrechtlich behaupten. Vergl. const. 11 Cod. qui potiores in pignore (8, 18), und F. Oesterley, das deutsche Notariat (Hannover, 1845. 8.) Th. II. S. 398 fgg. In Betreff der Testamente insbesondere s. unten §. 389 fg., 426 fg.

h) Wo außerdem, wie noch häufig geschieht, Zeugen mit unterschrieben haben, werden auch deren Unterschriften attestirt.

i) Die Beglaubigung bloß durch den Secretär einer Behörde (falls es nicht im Auftrag der Behörde geschieht) ist zwar üblich (vergl. Hezel's Grundlinien des Civilprocesses §. 84 Nr. 1), jedoch wohl nicht vollkommen ausreichend S. überhaupt oben §. 206.

vielmehr wird die Cession entweder vollständig oder in blanco auf der alten Urkunde verschrieben[k]), und nur in einzelnen Fällen sind durch das Gesetz Ausnahmen statuirt[l]).

8) Ueber die Mortification oder Amortisation verloren gegangener Urkunden gelten im Allgemeinen die Grundsätze des gemeinen Rechts[m]). In der darüber zu erlassenden Edictalcitation pflegt die zur Meldung des Inhabers bestimmte Frist in der Regel auf Jahr und Tag anberaumt zu werden[n]). Von einzelnen Fällen ist bereits früher die Rede gewesen[o]).

§. 213. (207.)

II. Klagbarkeit der Verträge.

Was einmal durch einen Vertrag, wenn derselbe sonst die gesetzlichen Erfordernisse hat, festgesetzt und abgemacht worden ist,

---

k) Dahin gehört namentlich die sog. Indossation der Wechsel (königl. schwed. Wechselordnung vom 10. März 1671 §. 13), welche auch nach russischem Wechselrecht auf der Rückseite des Wechsels selbst zu schreiben, und, wenn diese vollgeschrieben, auf einem hinzugefügten Blatte gewöhnlichen (nicht gestempelten) Papiers fortzusetzen ist (Swod der Handelsgesetze Bd. XI. Art. 451). Ebenso werden hypothecarische Schuldverschreibungen durch Aufschrift auf dem Documente selbst cedirt. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 26. März 1845. Ueber die Cession der Pfandbriefe s. oben §. 174.

l) Z. B. bei der Cession der Pfandbesitzcontracte über Immobilien. S. oben §. 156 und 157.

m) Vergl. Nielsen's Proceßform §. 447 und 734, und s. besonders C. Schumm, die Amortisation verlorner oder sonst abhanden gekommener Schuldurkunden. Heidelberg 1830. 8., Beilageheft zum Archiv für civilist. Praxis Bd. XIII.

n) S. z. B. das esthländ. Creditreglement vom 4. Febr. 1846 §. 82.

o) S. oben §. 122 Anm. e, §. 161 a. E. und §. 177.

muß auch aufrecht erhalten werden[a]). Es iſt daher, in Uebereinſtimmung mit dem heutigen gemeinen Recht, jeder Vertrag, über deſſen weſentliche Beſtandtheile ſich die Parteien geeinigt haben, klagbar, ſofern er nicht in den Provincialgeſetzen ausdrücklich verboten iſt[b]). Von dem Einfluß der geſetzlich vorgeſchriebenen oder von den Contrahenten verabredeten beſonderen Form — Mitwirkung des Richters und ſchriftlichen Abfaſſung — auf die Klagbarkeit der Verträge iſt bereits oben ausführlich gehandelt worden[c]). Der römiſchrechtliche Unterſchied zwiſchen Contracten und Pacten und die ganze Lehre des römiſchen Rechts von der Klagbarkeit der Verträge iſt daher auch in Liv- und Eſthland unpractiſch. Deshalb iſt aber 1) nicht auch ſchon jedes einſeitige Verſprechen für verbindlich zu halten. Vielmehr findet ſich, namentlich im livländiſchen Landrecht, die Beſtimmung, daß wenn Jemand etwas auf ſeine Treue oder gar mit ſeinem Eide angelobt hat, um dadurch ſein Leben oder die Integrität ſeines Körpers zu retten, er, wenn er es nicht erfüllen kann, deshalb an ſeinem Rechte nicht leiden, d. h. ſeine bürgerliche Ehre und Rechtsfähigkeit dadurch nicht geſchmälert werden ſoll[d]). Eben darnach

---

a) Livländ. RR. Cap. 81. Eſthländ. R. und LR. IV, 1, 1. Rig. StR. II, 24, 3; III, 5, 1 ꝛc. Der Grundſatz des älteren Rechts, daß ſolche Verbindlichkeiten, welche nicht vor Gericht übernommen waren, eidlich abgeleugnet werden dürfen (livländ. RR. Cap. 13), iſt, bei völlig veränderter Proceßform, ſchon längſt unpractiſch geworden.

b) Dahin gehören z. B. Verträge, durch welche die perſönliche Freiheit veräußert wird (ſ. oben §. 52), das ſog. pactum palmarium und de quota litis (eſthl. R. u. LR. I, 13, 12. Vgl. die Revaler Procuratorenordnung v. J. 1687 Anhang §. 8. v. Samſon's Inſtitutionen des livländ. Proceſſes §. 88 ꝛc.). S. auch noch das Revaler Handwerksreglement v. 19. Septbr. 1822 Abſchn. 4 §. 3.

c) §. 204 fgg., 211.

d) Livländ. RR. Cap. 222.

ist der Sohn nicht verbunden, die Angelöbnisse seines Vaters zu erfüllen [e]). 2) Ebensowenig kann unbedingte Klagbarkeit einem bloßen pactum de contrahendo zugesprochen werden, namentlich auch nicht ein Klagerecht auf förmliche Abschließung des Vertrages selbst, sofern unter jenem die bloße Uebereinkunft der Parteien über die Abschließung eines bestimmten Vertrages, ohne daß sie sich über alle wesentlichen Bestandtheile desselben geeinigt haben, verstanden wird [f]).

§. 214. (208.)

III. Tragen der Gefahr in Vertragsverhältnissen. Verletzung über die Hälfte.

Aus der Lehre von den Verträgen im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß

1) das livländische Landrecht, desgleichen das rigische und lübische Stadtrecht [a]), die eigenthümlichen Grundsätze des älteren deutschen Rechts vom Tragen der Gefahr in Vertragsverhältnissen [b]) meist beibehalten haben. Diese Grundsätze be-

---

e) Das. Cap. 82.

f) Die mindere Vollständigkeit ist es hauptsächlich, durch welche sich das pactum de contrahendo von der Punctation (§. 211) unterscheidet.

a) Das esthländische Landrecht folgt hier — nur mit einer Ausnahme (s. unten Anm. c) — ganz den Grundsätzen des römischen Rechts. Vergl. v. Madai in den Erörterungen Bd. II. S. 193 fgg.

b) S. Albrecht, die Gewere S. 134 fgg. Vergl. auch v. Helmersen's Geschichte des livländ. Adelsrechts S. 218 Anm. 12. Eine hiervon zum Theil abweichende Theorie stellt v. Madai auf in der Abhandlung: Ueber die Verantwortlichkeit des Depositars nach liv-, esth- und curländischem Recht, in den Erörterungen Bd. II. S. 173—206, auch in Reyscher's und Wilda's Zeitschrift für deutsches Recht Bd. VIII. S. 131—153. Er nimmt nämlich (Erörterungen S. 179 fgg., Reyscher 136 fgg.) an, daß die Verpflichtung zur Uebernahme der Gefahr

ruhen darauf, daß der Besitzer einer fremden Sache auch den zufälligen Schaden oder Untergang derselben trägt, wenn er von dem Besitze einen Vortheil zieht, den Gebrauch oder Genuß der Sache, oder sonst einen Gewinn davon hat, dagegen von dem Casus frei ist, wenn der Eigenthümer oder überhaupt der Geber den Vortheil davon hat. Beim reinen Depositum hat daher der Depositar die Gefahr nicht zu tragen c). Der Commodatar dage-

---

nicht lediglich davon abhängig sei, daß man Vortheil aus dem Besitze ziehe, sondern dabei zugleich auch auf den Zweck der Besitzübertragung zu sehen sei. Ist dieser auf die custodia gerichtet, so trage der Besitzer, falls er zugleich den Vortheil aus dem Besitze hat, auch den zufälligen Untergang, nicht aber, wenn die Uebergabe der Sache vorzugsweise in Absicht der Gebrauchseinräumung geschehen. Diese Annahme scheint hauptsächlich Behufs der Erklärung der betreffenden Verhältnisse beim Miethvertrage geschehen zu sein; allein diese können auch bei der von Albrecht aufgestellten Theorie sehr wohl bestehen (s. unten Anm. e), und jedenfalls wird bei der Ansicht v. Madai's das Rechtsverhältniß beim Pfandcontract (s. unten Anm. g) nicht erklärt.

c) Livländ. RR. Cap. 191: „Welk man dem andern syn gudt deit tho beholdende, wert ydt em gestalen, edder gerovet, edder vorbrant, edder stervet he, effte ydt vee ys, he darff dar nene nodt umb liden, dar he dar syn recht tho don, dat ydt ane syne schult sy." Vergl. v. Madai in den Erörterungen a. a. O. S. 189 fgg. — Rig. StR. B. III. Tit. 8, v. Madai S. 185 fgg. — Während die vorangeführten Rechtsquellen vom Depositum im Allgemeinen sprechen, beschränkt das lüb. StR. B. III. Tit. 3 §. 1 die im Wesentlichen damit übereinstimmende Vorschrift ausdrücklich auf den Fall, daß der Depositar das Depositum ohne alle Vergütung aufgenommen habe, und dieser Fall, als der regelmäßige, ist ohne Zweifel auch in den Bestimmungen des livl. RR. und des rig. StR. a. a. O. vorausgesetzt. Daß dagegen beim entgeltlichen Depositum der Depositar die Gefahr zu tragen habe, ist zwar auch im lübischen Recht nicht ausdrücklich bestimmt; es rechtfertigt sich aber diese Annahme, wenn man auch das argumentum a contrario nicht gelten lassen will, aus dem im Texte angeführten und durch die übrigen betreffenden Bestimmungen der Statutarrechte wohlbegründeten allgemeinen Grundsatz des deutschen Rechts über die Prästation des Casus. Beachtenswerth ist es überdies, daß das sonst dem römischen Recht folgende esthländ. R. u. LR.

gen kommt auch für den Zufall auf, weil er den unentgeltlichen Genuß der Sache hat [d]); nicht so der Miether, weil der Vermiether einen Gewinn aus dem Rechtsgeschäft zieht [e]). Dagegen trifft der Casus den Handwerker, welcher eine fremde Sache zum Verarbeiten um Lohn erhalten [f]). Bei der Verpfändung endlich hat zwar der Faustpfandgläubiger das ohne seine Schuld untergegangene Pfand nicht zu ersetzen, er verliert aber seine Forderung [g]),

---

B. IV. Tit. 5 Art. 4 Nr. 3 gerade in diesem Punkte davon abweicht (s. unten §. 217 a. E.), was doch wohl auf die im Lande herkömmliche Ansicht schließen läßt. Vergl. dagegen v. Madai in den Erörterungen S. 177 fgg., 193 fgg., bei Reyscher S. 134 fgg., 148 fgg.

d) Livländ. RR. Cap. 192: „Wat men överst einem manne leh. net, edder settet, dat schal he unvordorven wedder bringen edder gelden na syner werde." Lüb. StR. III, 2, 1. Damit stimmt auch das ältere (ölrichs'sche) rigische StR. (Th. I. Cap. 21) überein; das heutige dagegen (B. III. Tit. 7) befreit den Commodatar ausdrücklich vom Casus.

e) Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 4. Man kann dagegen nicht einwenden, daß auch der Miether aus dem Rechtsgeschäft einen Vortheil zieht, denn sein Vortheil der Nutzung der gemietheten Sache ist kein unentgeltlicher. Daher passen auch nicht die von v. Madai (a. a. O., besonders bei Reyscher S. 138, vergl. auch v. Madai's Obligationenrecht Lief. I. S. 203) gezogenen Folgerungen. Auch ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde, wie v. Madai — zur Aufrechthaltung seiner Theorie — behauptet, der Miether weniger zur custodia verpflichtet ist, als z. B. der Commodatar.

f) Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 16. Damit stimmt auch der Flügel-Meyer'sche Entwurf des rigischen StR. (II, 12, 10) überein; das heutige rig. StR. dagegen enthält weder über diesen, noch über den vorhergehenden Fall eine Bestimmung, und ebensowenig das livl. Landrecht. Vergl. v. Madai's Obligationenrecht Lief. I. S. 204 fgg., 211 fgg.

g) Livländ. RR. Cap. 192, wo es, nach den in der Anm. d angeführten Worten weiter heißt: „Stervet överst ein perdt, edder ander vee binnen vorsettinge, ane des yennen schuldt, de ydt under em hefft, Bewiset he dat, unde dar her dar syn recht tho don, he en gelt es nicht, he hefft överst syn gelt vorlaren, dar ydt em vörstunde." Rig. StR. III, 9, 1. Ueber diesen Fall schweigt das neuere lübische Recht; das

indem hier jeder die Gefahr seines Interesses an der Sache trägt[h]).

2) Den Grundsatz des römischen Rechts, daß der Verkäufer wegen Verletzung über die Hälfte den Kauf rückgängig machen dürfe[i]), dehnt das esthländische Ritter- und Landrecht, — davon ausgehend, daß bei einer solchen Verletzung ein dolus zu präsumiren sei[k]), — nicht nur auf beide Theile beim Kaufcontract aus[l]), sondern auch ganz allgemein auf alle (onerosen) Verträge[m]), und insbesondere auf den Tauschcontract[n]). Diese Ausdehnung ist, so weit sie durch die gemeinrechtliche Praxis anerkannt worden[o]), auch im livländischen Landrecht, und gleichmäßig in den Stadtrechten recipirt[p]), wiewohl, nach einer richtigen

---

ältere war in den aus dem hamburgischen Recht entlehnten Bestimmungen (v. Bunge's Quellen des Revaler Rechts Bd. II. S. 502 Art. 456) damit übereinstimmend. Vergl. überhaupt oben §. 147 Nr. 5.

h) S. besonders Albrecht a. a. O.

i) Const. 2 und 8 C. de rescind. vendit. (4, 44). S. überhaupt v. Madai: Ueber die Aufhebung der Rechtsgeschäfte wegen laesio enormis, in den Erörterungen Bd. I. S. 97—184.

k) S. die in den folgenden Anmerkungen angeführten Stellen des R. u. LR., besonders B. IV. Tit. 1 Art. 10 und v. Madai a. a. O. S. 168 fgg.

l) Esthl. R. und LR. B. IV. Tit. 13 Art. 4.

m) Das. Tit. 1 Art. 10: „Ebenmäßig da einer alsofort beständig und klärlich beweisen kann, daß er im Vertrage auf ein Merkliches über die Hälfte sey vervortheilt und verkürzt worden, so mag das verkürzte oder verletzte Theil wegen solcher merklichen Verkürzung, welche einer Betrüglichkeit fast gleich, sothanen Vertrag wohl anfechten." Darnach muß die Aufhebung selbst eines Vergleichs wegen laesio enormis als zulässig angenommen werden. S. v. Madai a. a. O. S. 171 fgg.

n) Ebendas. Tit. 15 Art. 2.

o) Glück's Erläuterung der Pandecten Bd. XVII. S. 21 fgg. 120 fgg. S. dagegen v. Madai a. a. O. S. 131 fgg.

p) Dies beweist schon die allgemein bei allen onerosen Verträgen gebrauchte Clausel, durch welche die Contrahenten auf alle Einwendungen wegen „Verletzung über oder unter die Hälfte" verzichten. S. auch v.

Auslegung der betreffenden Bestimmungen des römischen Rechts, dieselben gar keine Ausdehnung zulassen[q]). — Dem esthländischen Landrecht ganz eigenthümlich ist, daß die Klage wegen enormer Verletzung binnen Jahr und Tag verjährt[r]).

Dritter Titel.

Von einzelnen Verträgen.

§. 215. (209.)

I. Einleitung.

Je weniger die einheimischen Quellen des livländischen Landrechts ausführlichere Bestimmungen über einzelne Verträge enthalten, desto vollständiger ist in dieser Beziehung das esthländische Ritter- und Landrecht[a]), welches hier jedoch fast ausschließlich

---

Madai a. a. O. S. 157 fgg. Wegen des Pfandbesitzcontracts s. noch oben §. 156 a. E. und v. Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 17 fg.

q) v. Madai a. a. O. S. 124 fgg.

r) Esthländ. R. und LR. IV, 21, 9. Vergl. v. Madai S. 173 fgg.

a) Die einzelnen Verträge, welche im vierten Buche ausführlich abgehandelt werden, sind: 1) das Mutuum im 2. und 3. Titel, in 11 und 4 Artikeln; 2) das Commodatum im 4. Titel in 6 Art.; 3) das Depositum, im 5. Titel in 13 Artikeln; 4) der Pfandcontract im 6. Titel in 26 Artikeln; 5) die Bürgschaft im 8. Titel in 15 Artikeln; 6) das Spiel und die Wette, im 10. Titel in 4 Art.; 7) der Kaufcontract im 11—14. Tit. (vom Kaufen und Verkaufen in 10, von Gewehr verkaufter Güter ꝛc. in 6, warum und wodurch ein Kauf vor nichtig zu halten in 6, und von Beispruch verkaufter Güter in 6 Artikeln); 8) vom Tauschcontracte im 15. Tit. in 2 Art.; 9) von Heuern, Verheuern und Aren-

dem römiſchen Rechte folgt. Mit Uebergehung der dem fremden Rechte angehörigen Details, ſollen hier nur die Abweichungen von demſelben berückſichtigt werden, an welche ſich auch anſchließen ſoll, was die Stadtrechte von dergleichen Abweichungen enthalten [b]). Mehrere Arten von Verträgen, über welche die einheimiſchen Quellen der Provincialrechte umfaſſendere und ſelbſtſtändigere Beſtimmungen enthalten, gehören übrigens anderen Zweigen des Provincialrechts, insbeſondere dem Handelsrecht [c]), des-

---

den im 16. Tit. in 10 Art.: 10) von Dienſtvolk, im 17. Tit. in 7 Art.; 11) von Geſellſchaft, im 20. Titel in 9 Artikeln.

b) Von einzelnen Modificationen iſt ſchon im Vorhergehenden gelegentlich die Rede geweſen. S. z. B. oben §. 214.

c) Dahin gehören insbeſondere 1) der Wechſel. Hauptquelle iſt, außer dem rig. StR. (B. V. Tit. 8), die königlich ſchwediſche Wechſelordnung vom 10. März 1671. Vergl. auch Io. Balth. de Huickelhaven (Praes. Io. Gottl. Siegel) Diss. iurid. selecta iuris Rigensium cambialis capita explicata atque observationibus illustrata exhibens. Lips. 1751. 4. Auch in Joh. Ludw. L'Eſtocq's Erläuterung des allgemeinen und Preußiſchen Wechſelrechts (Leipzig und Königsberg 1762. 4.) Anhang S. 17—127. Ueber die Anwendung des ruſſiſchen Wechſelrechts in Livland ſ. W. Hezel: Verhältniß der ruſſiſchen zur ſchwediſchen Wechſelordnung in Livland, in v. Bröcker's Jahrbuche für Rechtsgelehrte B. I. S. 176 fgg. In Eſthland iſt die Ausſtellung von Wechſeln nach ruſſiſchem Wechſelrecht durch den S. U. vom 12. Septbr. 1805 verboten. 2) Die in das Seerecht gehörenden Contracte, als Aſſecuranz, Bodmerei, Schiffsbefrachtung ꝛc., werden in Livland nach dem rigiſchen Stadtrecht (B. V.) und demnächſt nach dem ruſſiſchen Recht (Swod der Handelsgeſetze Bd. XI.), in Eſthland nach letzterem ſowohl, als nach dem lübiſchen Stadtrecht (B. VI.) und dem hanſeatiſchen Seerecht vom J. 1614 beurtheilt. Vergl. das Allerhöchſt beſtätigte Gutachten des Reichsraths vom 11. Januar 1843. Das königl. ſchwediſche Seerecht vom 12. Juni 1667 wird von der heutigen Praxis wenig beachtet. — 3) In der Lehre von Handelsgeſellſchaften, von Handelsvollmachten und Creditbriefen, Verträgen mit Handlungsdienern ꝛc., gilt hauptſächlich das ruſſiſche Recht, enthalten im Swod a. a. O. Vergl. über dieſe und andere Handelsver-

gleichen dem Proceß[d]) an. Für andere Vertragsarten iſt das ruſſiſche Recht in den Provinzen eingeführt oder recipirt[e]). Von dem Pfandcontracte iſt bereits in der Lehre vom Pfandrecht ausführlich die Rede geweſen[f]); von den Ehepacten, ſo wie von dem Geſindevertrage wird zweckmäßiger im Familienrecht, von den Erbverträgen endlich in dem Erbrecht gehandelt werden[g]).

§. 216. (210.)

II. Darlehnscontract.

Einzelnes über den Darlehnscontract iſt bereits früher, bei den Lehren von der Zahlung und von den Zinſen, abgehandelt worden[a]). Was über das Mutuum in den Stadtrechten unter beſonderen Titeln vorkommt[b]), bezieht ſich theils auf den Concurs der Gläubiger, theils auf den Executivproceß, und geht inſo-

---

träge: v. Bunge's Darſtellung des ruſſiſchen Handelsrechts §. 87—92, 99—103, 127—139.

d) Dahin gehört: 1) die gerichtliche Vollmacht. S. Nielſen's Proceßform in Liefland §. 144 fgg., 676 fgg., Hezel's Grundlinien des livländiſchen Civilproceſſes §. 29 fg., Samſon v. Himmelſtiern's Inſtitutionen des livländiſchen Proceſſes §. 78, 84, 91, 96 fgg. 2) Die Bürgſchaft in Proceßſachen: Nielſen a. a. O. §. 107, 424, 425, 625, 813 fgg., 857, 864. Hezel a. a. O. §. 142 fgg. v. Samſon §. 177 fgg., 733 fgg., 862 fgg.

e) Außer den bereits in der Anm. c erwähnten Handelsverträgen gehört hierher: 1) der Verlagscontract. Beilage zum Art. 147 des Swod der Geſetze über Vorbeugung der Verbrechen (Bd. XIV.) Art. 257 fgg. 2) Die Lieferungs- und Leiſtungscontracte (Podriade), insbeſondere mit der Krone. Swod der bürgerlichen Geſetze (Bd. X.) Art. 1462 fgg., 1493—1724.

f) S. oben §. 146, 147, 152—165.

g) S. unten das vierte und fünfte Buch.

a) S. oben §. 192—195, 201, 202.

b) Rig. StR. B. III. Tit. 6. Lüb. StR. B. III. Tit. 1.

weit das Privatrecht nicht an, theils enthält es Beschränkungen der Minderjährigen, Hausſöhne, Ehefrauen ꝛc., was ſich beſſer bei der Lehre von der Vormundſchaft, der elterlichen Gewalt und der Ehe wird darſtellen laſſen [c]). Hierher gehören nur noch folgende Eigenthümlichkeiten der Provincialrechte, als Abweichungen von dem im Uebrigen bei dieſem Contract zu befolgenden gemeinen Recht:

1) nach dem eſthländiſchen Landrecht hat

a) der Ausſteller eines Empfangſcheins (Verſchreibung), wenn er das verſprochene Darlehn an Geld oder anderen vertretbaren Sachen nicht erhalten, außer den ſchon nach römiſchem Recht ihm gegen den Inhaber zuſtehenden Rechtsmitteln, — nämlich der Einrede des nicht gezahlten Geldes und der Klage auf Herausgabe des Empfangſcheins, — auch noch eine Klage auf Auszahlung des verſchriebenen Geldes oder Gutes. Die genannte Einrede verjährt aber ſchon in einem Jahre und daſſelbe ſcheint auch von den beiden Klagen angenommen werden zu müſſen [d]). Hiermit ſteht im Zuſammenhange

b) die Beſtimmung des eſthländ. Landrechts, daß derjenige, welcher einem Andern ein Darlehn gegen genugſame Sicherheit zugeſagt hat, auch zur Leiſtung des Darlehns verpflichtet iſt. Das pactum de mutuando iſt alſo in dieſem Falle verbindlich und klagbar, und zwar ſo, daß derjenige, der die Zuſage gethan, nicht nur nicht zurücktreten darf, ſondern auch, außer der Erfüllung

---

c) S. unten das vierte Buch. Ueber das rig. StR. B. III. Tit. 6 §. 2. ſ. auch oben §. 199 Anm. h.

d) Eſthländiſches R. und LR. B. IV. Tit. 2 Art. 9 und 10. v. Madai in den Erörterungen Bd. I. S. 279 fgg. und in Richter's kritiſcher Zeitſchr. f. Rechtswiſſenſchaft. Jahrg. V. S. 848 fg.

seiner Zusage, den dem anderen Theile durch die Zögerung erwachsenen Schaden erstatten muß [e]).

c) Ist die Zeit der Restitution des Darlehns nicht festgesetzt, so darf der Gläubiger nicht sofort nach Contrahirung des Darlehns kündigen, sondern muß dasselbe dem Schuldner eine, nach richterlichem Ermessen zu bestimmende, Zeit über lassen [f]).

2) Wenn ein Darlehn an Getreide oder anderen vertretbaren Sachen in Geld wieder erstattet werden soll, so soll nach liv- und esthländischem Recht nicht der zur Zeit der Rückzahlung, sondern der zur Zeit der Hingabe geltende Marktpreis dabei als Maßstab dienen [g]).

3) Nach den Stadtrechten, dem lübischen wie dem rigischen, hat ein zinsenfreies Gelddarlehn ein vorzügliches Privilegium im Concurse [h]), welches jedoch weder auf andere Darlehen, außer an Gelde, noch auf anderweitig entstandene, wenngleich dem Schuldner ohne Zinsen creditirte Geldschulden ausgedehnt werden darf [i]).

---

e) Esthländisches R. u. LR. a. a. O. Art. 3. v. Madai in den Erörterungen a. a. O. S. 281 fgg.

f) Esthl. R. u. LR. a. a. O. Art. 6. v. Madai a. a. O. S. 268 fgg. — Ueber den Art. 7 des R. u. LR. tit. cit. vergl. oben §. 138, besonders Anm. c.

g) Eine dem entgegenstehende Bestimmung wird als verbotener Wucher betrachtet. Königl. schwedisches Interessenplacat vom 16. December 1687. Vergl. oben §. 201 und v. Madai a. a. O. S. 395 fgg.

h) Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 12. Rig. StR. B. III. Tit. 10 Nr. 17.

i) Vergl. Mevius zu der angef. Stelle des lüb. StR. und Stein's Abhandlung des lüb. Rechts Bd. III. §. 60 Anm. ****).

§. 217. (211.)

III. und IV. Commodatum und Depositum.

Was die Provincialrechte über den Leihcontract, wie über den Aufbewahrungsvertrag, im lübischen Rechte „treue Hand" genannt [a]), Eigenthümliches enthalten, ist größtentheils bereits früher aufgeführt, indem es sich theils auf die Regel: „Hand muß Hand wahren", von welcher im Sachenrecht die Rede war [b]), theils auf die Lehre von dem Tragen der Gefahr bezieht, wovon oben §. 214 gehandelt wurde [c]). Hier ist nur noch in Beziehung auf diese beiden Verträge nachzutragen, daß

1) die Landrechte Livlands sowohl, als Esthlands als wesentliches Requisit des Commodats erfordern, daß dessen Dauer direct oder indirect bestimmt sei [d]); ist dies nicht geschehen, so muß das Rechtsverhältniß als ein Precarium angesehen und beurtheilt werden [e]).

2) Nach livländischem Landrecht haftet der Erbe des Commodatars für die geliehene Sache nur, wenn sich dieselbe in dem

---

a) Lüb. StR. B. III. Tit. 3.

b) S. besonders §. 138 und 139.

c) Die Bestimmungen der Gesetze über gerichtliche Depositen gehören nicht in's Privatrecht, indem sie nur das Administrative betreffen.

d) Livl. RR. Cap. 207: „We einem andern lehnet ein perdt, kledt edder anders wat, tho einem dage edder tho einer tidt etc." Esthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 4 Art. 1: „So jemanden ein Pferd, Kleid, Silbergeschirr, Hausgeräth oder anderes Gut, das durch Gebrauch nicht vergehet, auf eine bescheidene Zeit und Maaße, ohne einig Entgelt, aus gutem Willen, zu gebrauchen geliehen wird" ꝛc. S. auch das. Art. 2, 3, 4 5 und v. Madai in den Erörterungen Bd. III. S. 206 fg. Wegen der Worte: „Gut, das durch Gebrauch nicht vergeht" s. v. Madai S. 211 fg.

e) v. Madai a. a. O. S. 208 fgg.

Nachlasse in Natur vorfindet[f]). Der Commodatar selbst, desgleichen der Depositar, kann, wenn er wegen der geliehenen oder deponirten Sache von einem Dritten in Anspruch genommen wird, sich durch den Beweis, daß er sie geliehen, oder daß sie bei ihm niedergelegt worden, vor jeder weiteren Einlassung auf die Klage schützen[g]). Der in der Restitution säumige Commodatar muß allen dem Commodans aus der Verzögerung entspringenden Schaden demselben ersetzen[h]). Der Commodatar haftet für die geliehene Sache auch den Erben des Commodans[i]).

3) Nach dem esthländischen Ritter- und Landrecht ist

a) die gemeinrechtlich streitige Frage, ob der Commodans die geliehene Sache vor Ablauf der verabredeten Gebrauchszeit von dem Commodatar zurückfordern darf oder nicht, bejahend zu beantworten[k]).

b) In dem vom Commodat handelnden Titel findet sich ferner die Bestimmung: wenn Jemandem der Gebrauch eines Stück Gutes auf Lebenszeit geliehen worden, so darf der Commodatar dasselbe weder verderben und verringern, noch auch, ohne des Commodans Wissen und Willen einem Andern verkaufen oder verpfänden; wer es thut, geht dadurch nicht nur des Gebrauchs und der Nutzung des geliehenen Gutes verlustig, sondern ist auch dem Eigenthümer zum vollständigen Schadensersatz verpflichtet[l]).

---

f) Livländ. RR. Cap. 214.

g) Das. Cap. 190.

h) Das. Cap. 207.

i) Das. Cap. 214.

k) Esthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 4 Art. 5. v. Madai a. a. O. S. 212 fgg.

l) Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 4 Art. 6.

Dieſes iſt jedoch nicht ſowohl von einem Commodat, als vielmehr von einer Leibzucht an Immobilien zu verſtehen [m]).

c) Empfängt der Depoſitar für die Aufbewahrung einen Lohn, Stättegeld oder andere Erſtattung, ſo trägt er auch die Gefahr der deponirten Sache [n]).

d) Die Haftung des Gaſtwirths und Schiffers für die vom Reiſenden in die Herberge oder das Schiff gebrachten Sachen iſt nach den Grundſätzen vom Depoſitum zu beurtheilen [o]), was ſehr weſentliche Abweichungen von den römiſchrechtlichen Beſtimmungen über jenes Rechtsverhältniß wirkt [p]).

4) Aus dem Concurſe des Depoſitars kann der Deponent die deponirte Sache, falls ſie noch in Natur vorhanden iſt, vindiciren [q]); iſt ſie aber nicht mehr vorhanden, ſo erhält der Deponent nach livländiſchem Landrecht das Seinige, je nachdem er für ſein Recht vigilirt hat [r]); er wird daher, wenn er ſich nicht durch Beſtellung eines Pfandrechts geſichert, in die letzte Claſſe locirt [s]); das eſthländiſche Landrecht geſteht dem Deponenten ein

---

m) Dies ergiebt ſich deutlich aus der Quelle des Geſetzes, einem Urtheil des eſthl. Landgerichts vom J. 1585 in Paucker's Ausgabe der Brandis'ſchen Collectaneen S. 179 Anm. 1; vergl. auch daſ. S. 201 und v. Madai in den Erörterungen Bd. II. S. 375 fgg. und Bd. III. S. 210.

n) Eſthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 4. Vergl. v. Madai in den Erörterungen Bd II. S. 194 fgg. und oben §. 214.

o) R. u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 6.

p) Eine ausführliche Darſtellung der verſchiedenen Wirkungen ſ. bei v. Madai in den Erörterungen Bd. III. S. 216 fgg.

q) Not. e pag. 140 LL. Eſthl. R. u. LR. IV, 7, 5. Rig. StR. III. 10, 3.

r) Not. e pag. 140 LL.

s) v. Madai, Obligationenrecht Lief. 1 S. 38 fgg.

privilegium exigendi vor den Chirographarien zu[t]), ebenso das rigische Stadtrecht[u]); nach dem lübisch-reval'schen Recht endlich geht „treue Hand, welche durch Untreue verrückt ist," selbst den Hypothecarien vor[v]), jedoch nur den Privat-, nicht auch den öffentlichen Hypothecarien[w]).

§. 218. (212.)

V. Kaufcontract.

Abgesehen von demjenigen, was das einheimische Recht über die Beschränkungen und Formen der Veräußerung und zunächst des Verkaufs von Immobilien feststellt, und was bereits bei der Lehre von dem Eigenthum an Immobilien ausführlich entwickelt ist[a]), ist es nur die Lehre von der Wiederaufhebung des Kaufcontracts[b]) und insbesondere von der sogenannten Wandelungsklage, in welcher Beziehung die Provincialrechte

---

t) R. u. LR. B. IV. Tit. 7 Art. 5. v. Madai a. a. O. S. 32 fgg.

u) Rig. StR. B. III. Tit. 10 Nr. 14. v. Madai S. 42 fgg.

v) Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 12 und Tit. 3 Art. 2.

w) Vergl. v. Madai a. a. O. S. 36 fgg. und oben §. 165.

a) S. oben §. 90 fgg., 116 fgg., 119, 121 fgg. Zu vergleichen ist auch noch, was oben §. 204 über den gerichtlichen Verkauf angegeben worden.

b) S. auch oben §. 214 wegen der Verletzung über die Hälfte. Noch kann hierher die eigenthümliche Bestimmung des esthländ. Ritter- und Landrechts B. IV. Tit. 11 Art. 8 gerechnet werden, daß, wenn dieselbe Sache zweien Personen verkauft worden, unter den beiden Käufern derjenige im Besitz geschützt werden soll, welcher den Besitz ohne Betrug erlangt hat. Vergl. v. Madai in Richter's krit. Jahrbb. der Rechtswissenschaft. Jahrg. 5 S. 849.

eigenthümliche Grundsätze aufstellen, während im Uebrigen der Kaufcontract ganz nach dem gemeinen deutschen Rechte beurtheilt wird [c]).

1) Das lübische Recht bestimmt namentlich, daß wenn bei Abschließung eines Kaufcontracts eine Arrha gegeben und angenommen worden, der Handel unwiderruflich ist, es sei denn, daß die Arrha, ehe die Contrahenten auseinandergehen, von einem von beiden zurückgegeben oder zurückgefordert würde [d]). Wenn dagegen beim Kaufe von Mobilien keine Arrha gegeben worden, so ist der Käufer nur dann zur Zahlung verpflichtet, — mithin der Kaufcontract nur in dem Fall für unwiderruflich abgeschlossen anzusehen, — wenn der Käufer die gekauften Sachen, so weit sie besichtigt und deren etwanige Fehler erkannt werden können, besehen und für gut befunden hat. Ist aber die Sache mit einem verborgenen, nicht in die Sinne fallenden Fehler behaftet, so kann der Käufer, sobald er den Fehler entdeckt, den Kauf rückgängig machen, auch wenn bereits Tradition erfolgt wäre; der Verkäufer ist aber für einen etwanigen Dolus noch überdies straffällig [e]).

---

c) Vergl. z. B. das rigische StR. B. III. Tit. 11 §. 1 und das esthländische R. und LR. B. IV. Tit. 11 fgg. Die mancherlei Beschränkungen, welche das Provincialrecht in Betreff der Marktkäufe, der Vorkäuferei, des Verkaufs des Schießpulvers, giftiger Substanzen ꝛc. anordnet (vergl. Sonntag's Polizei für Livland S. 17 fgg., 191 fg., 236 fg. Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Th. I. S. 140 fgg., Th. II. S. 35 fgg.), werden, als in das Polizeirecht gehörend, hier übergangen.

d) Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 6.

e) Das. Art. 15: „Kaufft jemand es sey was es für Gut wolle, wenn er dasselbe zuworn zur Genüge besehen, da es kan besehen werden, solches muß er bezahlen, können aber die Gebrechen mit menschlichen Sinnen nicht begriffen, und gleichwohl hernachmals die Wahren untüchtig befunden werden, soll man die Bezahlung dafür zu thun nicht schuldig seyn, unangesehen, daß der Käuffer das Gut in sein Gewehr gebracht, were aber der Verkäuffer in dolo, so wird er darum billig gestrafft." Sehr bündig drückt

Hiermit ſtimmt auch das eſthländiſche Landrecht vollkommen überein[f]), nur daß es der Arrha nicht erwähnt. Dagegen ſetzt es auch überdies feſt, daß, wenn der Käufer dolos zum Kauf verleitet worden, oder die verkaufte Sache bei der Beſichtigung nicht verkauftermaßen befunden würde, der Käufer den Kauf, wie bei der Verletzung über die Hälfte, widerrufen, und das etwa bereits dafür Gezahlte zurückfordern dürfe[g]).

2) Hinſichtlich des Vieh- und Pferdekaufs gelten in dieſer Beziehung noch beſondere Grundſätze, indem die actio redhibitoria zum Theil eine doppelte Beſchränkung erleidet, ſowohl hin-

---

ſich darüber aus die Revaler Bauerſprache vom J. 1561 Art. 12: „Von verkauften Gütern, die vor Augen ſeyn, wird da jemand beſchädiget, da ſoll ſich das Recht nicht mit bekümmern." — Daß nach Art. 11 des lüb. StR. a. a. O. der Verkäufer von Laken oder anderem Zeuge, wenn ſich darin Riſſe finden, nach erfolgter Tradition nicht zum Schadenserſatz verpflichtet iſt, ſofern er beeidigen kann, daß er von den Riſſen nichts gewußt, — iſt wohl daraus zu erklären, daß dergleichen Riſſe nicht zu den verborgenen Fehlern gehören. Vergl. übrigens F. Cropp, Gewährleiſtung für Mängel der verkauften Sache nach germaniſchen Rechten, in deſſen und A. Heiſe's juriſtiſche Abhandlungen Bd. I. Nr. XI.

f) Eſthl. R. u. LR. IV., 11, 9: „Hat jemand es ſey was für Gut es wolle, deſſen Mängel können geſehen werden, vorher beſehen und gekauft, ſo iſt er daſſelbe zu behalten und zu bezahlen ſchuldig, es wäre denn ein Anderes zwiſchen dem Verkäufer und Käufer beredet und bedinget. Könnten aber die Gebrechen mit menſchlichen Sinnen nicht erkannt oder begriffen werden, und das Gut nach getroffenem Kauf untüchtig befunden würde; ſo iſt der Käufer die Bezahlung dafür zu thun nicht ſchuldig, und der Verkäufer, da er wiſſentlich den Käufer damit betrogen, in willkürliche Strafe verfallen." Dieſe Stelle iſt, wiewohl römiſches Recht (fr. 43 §. 1 D. de contr. emt. und fr 1 D. de dolo) als Quelle citirt wird, offenbar aus dem oben (Anm. e) angeführten Artikel des lübiſchen StR., mit dem ſie faſt wörtlich übereinſtimmt, entnommen, und beſtärkt die im Text gegebene Erklärung der Worte jenes Artikels: „da es kann beſehen werden," daß nämlich dieſe Worte auf ſichtbare Mängel gehen. Vergl. dagegen Cropp a. a. O. §. 9.

g) Eſthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 13 Art. 4.

sichtlich der Mängel, wegen welcher, als hinsichtlich der Zeit, binnen welcher sie angestellt werden darf. Bei verkauftem Vieh haftet zwar nach lübischem Recht der Verkäufer für alle verborgenen Fehler, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm beim Verkauf bekannt waren, oder nicht, und ist also zur Zurücknahme verpflichtet, und wenn er den Fehler kannte und verschwieg, noch überdies strafbar[h]). Bei Pferden dagegen haftet der Verkäufer bloß für drei Mängel: daß sie nämlich nicht engbrüstig, stetig, noch schnöbisch (rotzig) sind[i]). Auch das esthländische Landrecht beschränkt die Pflicht des Verkäufers zur Gewährsleistung bei dem Pferdekauf nur auf drei Hauptmängel: daß das Pferd nicht stetig oder kollerig, nicht staarblind und nicht rotzig oder schnöbisch sei, und läßt überdies die Wandelungsklage binnen drei Wochen verjähren[k]). Dagegen bestimmt das rigische Stadtrecht[l]), daß, wenn bei einem Vieh- oder Pferdehandel eine Arrha erlegt ist, der Handel beständig bleibt, falls die Arrha nicht an demselben Tage zurückgegeben oder gefordert wird; daß jedoch Pferde, wenn sie hauptsiech, rotzig, staarblind, stetig und dergleichen mehr sind, binnen acht Tagen wieder zurückgegeben werden können. Dies ist mithin so zu verstehen, daß wegen der speciell benannten Hauptmängel kein Zweifel bestehen soll, aber auch wegen anderer die Wandelungsklage angestellt werden dürfe. Die einheimischen Quellen des livländischen Landrechts endlich erwähnen der actio redhibitoria beim Pferdekauf nicht, und verpflichten bloß den Verkäufer, der die Fehler kannte und verschwieg, zum Scha-

h) Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 14.

i) Daf. Art. 17.

k) Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 12 Art. 5.

l) B. III. Tit. 11 §. 3.

denserſatz [m]). Uebrigens iſt die Wandelungsklage auch in Livland practiſch, und kann namentlich nach livländiſchem Bauerrecht bei allen Sachen, wenn die Mängel nicht offenbar und in die Augen fallend ſind, angeſtellt werden, jedoch verjährt ſie binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Uebergabe [n]).

3) Das lübiſche Recht geſtattet dem Verkäufer einer unbeweglichen Sache, unter der Vorausſetzung, daß kein Handgeld gegeben iſt, und ſo lange das Immobil oder der Kaufſchilling nicht übergeben worden, durch die Bezahlung von zehn Procent von dem Letzteren vom Vertrage zurücktreten [o]). Dieſe Beſtimmung darf, ſchon ihrem Urſprunge nach [p]) und als ganz ſinguläre Norm, ohne Zweifel weder auf den Käufer eines Immobils [q]), noch auf den Kauf und Verkauf beweglicher Sachen ausgedehnt werden [r]).

§. 219. (213.)

VI. Pacht- oder Arendecontract und Miethscontract a): 1) Landrecht. Arendecontract über Landgüter.

Mit Ausnahme der ſehr ausführlichen Beſtimmungen, beſonders des neueren Rechts, über Kronsarenden [b]), welche

---

m) Not. a pag. 293 ff.

n) Livländ. BB. §. 394. Vergl. auch §. 574.

o) Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 18.

p) S. darüber beſonders C. W. Pauli, Darſtellung des Rechts der Erbgüter §. 21 und oben §. 188 Anm. i.

q) Vergl. Mevius zu der angeführten Stelle des lüb. R. Nr. 14.

r) S. ebendaſ. Nr. 6.

a) Auf den Mieth- und Pachtvertrag bezieht ſich zunächſt: C. O. v. Madai, das Obligationenrecht Eſth-, Liv- und Curlands. Lief. 1. Dorpat 1841. 8.

b) S. überhaupt den Swod der Geſetze über die Domänen (Bd. VIII.), beſonders Art. 5 und 54 und die Beilagen dazu. Vergl. auch oben §. 79 flg.

jedoch nicht hierher, sondern in das Cameralrecht gehören, finden sich im liv- und esthländischen Landrecht nur einzelne eigenthümliche Bestimmungen über den Pacht- oder Arendecontract, durch welche das gemeine Recht modificirt wird [c]). Dahin gehört

1) daß liv- und esthländische Bauern weder Krons- noch adelige Privatgüter arendiren dürfen [d]).

2) Ohne specielle Bevollmächtigung von Seiten des Gutseigenthümers, als Verpächters, darf in Livland der Arendator das auf dem Gute etwa ruhende Patronatrecht nicht ausüben [e]).

3) Nach dem esthländischen Landrecht darf der Verpächter dem Arendator auch vor Ablauf des Contracts denselben kündigen, wenn Letzterer das Gut deteriorirt, oder dasselbe, ohne des Verpächters Wissen, ganz oder theilweise Andern verpachtet oder zum Gebrauch einräumt [f]). Ueberhaupt ist eine Afterverpachtung nur zulässig, wenn der Arendator dazu in einem schriftlichen Contract vom Verpächter die Erlaubniß erhalten [g]). Damit stimmt im Wesentlichen auch die landrechtliche Praxis in Livland überein, nur daß die Befugniß zur Sublocation nicht nothwendig in einem schriftlichen Contract ertheilt zu sein braucht, wiewohl die Ausfertigung eines solchen auch in Livland bei Güterarenden regelmäßig vorzukommen pflegt [h]). Insbeson-

---

c) Von der locatio conductio operarum wird im letzten Titel des vierten Buchs die Rede sein. Vergl. oben §. 215. Ueber Miethe beweglicher Sachen enthalten die einheimischen Quellen des Provincialrechts, mit Ausnahme dessen, was oben §. 214 darüber angeführt worden, keine Bestimmungen.

d) Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 1. (S. U. v. 28.) Juni 1845.

e) Livländ. Landtagsschluß vom J. 1839. Livländ. Regierungspatent vom 18. März 1840.

f) Esthländ. R. und LR. IV, 16, 9.

g) Ebendas. v. Madai's Obligationenrecht S. 143 fgg.

h) Vergl. Not. a pag. 172 LL. und v. Madai a. a. O. S. 146 fgg.

dere aber darf der Arendator in Livland auch über die zum Gute gehörigen Bauerländereien ohne Genehmigung des Verpächters keine Pachtcontracte abschließen[i]).

4) Wird nach Ablauf des Contracts derselbe vom Verpächter nicht ausdrücklich gekündigt, so wird angenommen, daß der Contract auf die früheren Bedingungen — jedoch immer nur auf ein Jahr — stillschweigend verlängert worden sei, und darf der Pächter nicht vor Schluß des Pachtjahres aus dem Gute gewiesen werden[k]). Sowohl in Esthland als in Livland beginnt und schließt das ökonomische Jahr herkömmlich mit dem 23. April, dem St. Georgentage[l]).

5) Zweifelhaft, und besonders in der livländischen Praxis bestritten ist die Anwendbarkeit des gemeinrechtlichen Grundsatzes, daß Kauf die Pacht breche[m]). Eine ausdrückliche Bestätigung desselben findet sich ebensowenig in den einheimischen Quellen des livländischen, als des esthländischen Landrechts. Weil aber unter den Gründen, aus welchen das esthländische Landrecht dem Verpächter gestattet, den Pachtcontract vor der Zeit zu kündigen[n]), der Verkauf des Gutes nicht genannt ist, so nimmt die esthländische Praxis an, daß durch solchen Verkauf das Verhältniß des Arendators wider dessen Willen nicht alterirt werden dürfe, und gestattet eine Ausnahme nur für den Fall eines unfreiwilligen Verkaufs des Gutes, namentlich wenn der Verpächter

---

i) Livländ. BV. §. 481. Vergl. auch das esthl. BGB. §. 194 und v. Madai S. 154.

k) Esthländ. R. u. LR. IV, 16, 4. v. Madai S. 55 fgg., 62 fgg.

l) Vergl. die livländische BV. §. 482 P. 3.

m) C. H. Nielsen, über den Gemeinspruch: „Kauf bricht Heuer" in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgel. Bd. I. S. 54 fgg.

n) Esthländ. R. u. LR. a. a. O. Art. 9. S. oben im Text Nr. 3.

in Concurs gerathen oder wenn er seinen Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Creditcasse nicht nachgekommen ist [o]). Ebendaher wird angenommen, daß auch der Arendator sich der Fortsetzung des Arendecontracts, bloß aus dem Grunde, weil der Verpächter das Gut verkauft oder anderweitig unter Lebenden oder auf den Todesfall veräußert, keinesweges entziehen darf [p]). Diese Ansichten scheinen auch in der livländischen Praxis die vorherrschenden zu sein [q]).

6) Wohlerworbene wüste Ländereien dürfen, Behufs der Anlegung von Fabriken und Werkstätten auf denselben, auf 30 Jahre verpachtet werden [r]).

7) Die Caution, welche von dem Arendator dem Verpächter bestellt zu werden pfleget, ist nach den Grundsätzen vom Depositum zu beurtheilen [s]).

---

o) v. Madai (a. a. O. S. 130) nimmt dagegen an, daß weil die Verfasser des R. u. LR. (IV, 16, 1) den Uebergang des Pachtvertrages auf die Universalerben ausdrücklich aus dem römischen Rechte herleiten, sie auch im Sinne desselben die Uebertragung auf Singularsuccessoren verwarfen. Allein es dürfte wohl richtiger sein, den Grund der Nichtaufnahme des gemeinrechtlichen Satzes: Kauf bricht Miethe, in der Unanwendbarkeit desselben in Esthland zu suchen.

p) Anderer Meinung ist auch hier v. Madai S. 80 fgg. und 130.

q) S. dagegen v. Madai S. 131 fgg. Allein es ist ohne Zweifel die auch im Landrecht practische Ansicht, die sich ausgesprochen findet in der livländ. Bauerverordnung v. J. 1819 §. 484 P. 2 u. 3. S. u. §. 227.

r) Diese Bestimmung des Allerh. bestät. RRG. vom 14. Octbr. (S. U. v. 27. Nov.) 1835 ist durch den S. U. v. 12. Juni 1839 ausdrücklich auch auf die Ostseeprovinzen ausgedehnt, dagegen die Frage über die Anwendbarkeit der Bestimmung des russischen Rechts, daß Arendecontracte über Landgüter nicht auf länger als zwölf Jahre abgeschlossen werden sollen (Swod. der bürgerl. Gesetze Art. 1421) der Entscheidung der zweiten Abtheilung der Kaiserl. Canzlei anheimgestellt worden.

s) S. v. Madai's Obligationenrecht S. 1 fgg.

§. 220. (214.)

2) Stadtrechte. Miethcontract über ſtädtiſche Immobilien.

Dem rigiſchen und lübiſchen Stadtrechte gemeinſchaftlich iſt die Beſtimmung, daß der Miether eines Hauſes, im Falle das Haus ohne ſeine Schuld abbrennt, ehe er ein halbes Jahr darin gewohnt, zur Zahlung des halbjährigen Miethſchillings, hat er es aber über ein halbes Jahr bewohnt, zur Zahlung des ganzen Jahresmiethſchillings verpflichtet iſt. Hatte er das Haus noch nicht bezogen, ſo iſt er zu keiner Zahlung verbunden[a]). Es hat mithin, da in den liv- und eſthländiſchen Städten herkömmlich das Miethgeld für Häuſer halbjährlich pränumerirt zu werden pflegt, der Vermiether dem Miether in ſolchem Falle nichts zu reſtituiren. Auch darin ſtimmen beide Stadtrechte mit einander überein, daß der Miethcontract nicht ſchon durch den Ablauf der verabredeten Miethzeit aufgehoben wird; vielmehr kann der Miether nicht anders zur Räumung einer Wohnung gezwungen werden, als nach vorausgegangener halbjähriger[b]) Kündigung von Seiten des Vermiethers[c]). Ebenſo nimmt die Praxis an, daß der Miether berechtigt iſt, den Miethcontract durch vorgängige halbjährige Kündigung aufzuheben. Durch dieſe Grundſätze muß eine ſtillſchweigende Relocation — deren Dauer von der beiden Theilen zuſtehenden Kündigung abhängt — als geſetzlich begründet angenommen werden[d]). Dagegen darf vor Ablauf der verabredeten Miethzeit der Contract von beiden Theilen

---

a) Rig. StR. III, 12, 1. Lüb. StR. III, 8, 1.

b) Bei Kellern und Buden findet ſich im lübiſchen Recht III, 8, 2 eine Kündigungsfriſt von nur einem Vierteljahre angeordnet.

c) Rig. StR. III, 12, 2. Lüb. StR. III, 8, 2.

d) Vergl. überhaupt v. Madai's Obligationenrecht S. 57 fgg., 65.

nur aus gesetzlichen Gründen gehoben werden. Als solchen führt das lübische Recht namentlich den Fall auf, wenn der Miether unzüchtig und unredlich Haus hält oder unzüchtige und unredliche Leute hegt, indem alsdann der Miether mit gerichtlicher Erlaubniß „bei scheinender Sonne" zum Hause hinaus gewiesen werden darf[e]).

Nach dem lübischen Recht hat der Vermiether wegen des rückständigen Miethgeldes das Recht auf die prompteste Execution, und, falls der Miether weichhaft geworden, wegen der letzten Jahresmiethe ein vor allen privilegirtes stillschweigendes Pfandrecht in den invectis et illatis des Miethers[f]), selbst in den von dem Miether etwa zum Verarbeiten erhaltenen fremden Sachen, in diesen jedoch nur so weit, als der Macherlohn reicht[g]).

Das rigische Stadtrecht bestätigt den Grundsatz: „Kauf bricht Miethe", verpflichtet aber zugleich den Vermiether, dem Miether, der vor Ablauf des Miethcontracts aus diesem Grunde

---

e) Lüb. StR. a. a. O.

f) Lüb. StR. III, 8, 14: „Welcher ein Hauß, Garten, oder sonsten liegende Gründe hüret, der soll seine Hüre oder Mietgelt zu rechter Zeit geben, klaget der Vermieter darüber, so ist er alsofort bald in zweyen Tagen zu zahlen schuldig, würde er aber etwas an Hüre bahr haben, also daß er zu dem übrigen so eylend nicht gerathen kann, so werden ihm billich aus Mitleyden 14 Tage gegönnet, were er nun ohne seines Haußherrn willen heimlich ausgefahren, und die Hüre nicht bezahlt, so muß er auff Klage des Haußherrn, alsbald diesen oder auff folgenden Tag zahlen, und wettet 60 Schilling, ist es mit seines Haußherrn Wissen und Willen geschehen, so hat er abermals Frist 14 Tage, were er auch heimlicher Weise aus der Stadt gewichen, so ist der Haußherr zu seinem im Hause hinterlassenen Gute, mit einem Jahr Hüre der neheste, für allen andern Gläubigern." Vergl. auch oben §. 172, und rigisches StR. B. III. Tit. 10 Nr. 7, oben §. 171 Anm. k. v. Madai a. a. O. S. 184 fgg.

g) Das. Art. 15. Vergl. oben §. 139.

weichen muß, allen dadurch erlittenen Schaden zu erſetzen [h]). Damit ſtimmt auch der Gerichtsbrauch in Reval überein [i]).

Wiewohl die Stadtrechte über die Sublocation keine ausdrückliche Beſtimmung enthalten, ſo iſt doch das gemeinrechtlich dem Miether darauf zuſtehende Recht nicht recipirt; vielmehr iſt ſie auch nach der ſtadtrechtlichen Praxis ohne Genehmigung des Vermiethers unſtatthaft [k]). Eine Ausnahme macht das lübiſche Recht in Betreff gemietheter Schiffe; dieſe darf der Miether für die Dauer der Miethzeit weiter vermiethen [l]).

§. 221. (215.)

VII. Schenkung.

Die Schenkung, Gabe, wird ganz nach den Grundſätzen des gemeinen Rechts beurtheilt, außer daß die Beſchränkungen des Eigenthümers in der Dispoſition über Erbgüter, und in Eſthland über ererbtes Vermögen überhaupt, auch hier gelten [a]). Auch bedürfen alle Schenkungen von Immobilien, gleich anderen Veräußerungen derſelben, der gerichtlichen Beſtätigung und reſp.

---

h) Rig. StR. III, 12, 2.

i) Vergl. Mevius ad ius Lub. III, 8, 2 No. 21 sqq. A. M. iſt Stein Abhandl. des lüb. R. Bd. III. S. 184 Anm. *). Ueber das ältere lübiſche Recht ſ. v. Bunge's Quellen des Revaler Rechts Bd. I. S. 113 Art. 367.

k) Vergl. dagegen v. Madai S. 140 und 152 fg.

l) Lüb. StR. B. V. Tit. 4 Art. 2.

a) Darauf beziehen ſich auch die meiſten Beſtimmungen, welche in den Stadtrechten unter beſondern, de donationibus überſchriebenen Titeln (rigiſches StR. B. III. Tit. 16. Lüb. StR. B. I. Tit. 9) vorkommen. S. überhaupt oben §. 91 fgg. und unten im 5ten Buche.

gerichtlichen Auflassung[b]). Ueberdies enthält das livländische Landrecht[c]) über Schenkung unter Lebenden noch folgende Bestimmungen:

1) Ist eine Sache Mehreren geschenkt worden, so schließt die frühere Schenkung die späteren aus, es sei denn, daß die frühere bedingt oder nur temporell geschehen wäre, in welchem Fall die spätere unter Umständen gültig werden kann[d]).

2) Was derjenige, der sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten, geschenkt erhält, muß er, im Fall sein früheres Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreichte, gleichfalls hingeben, falls es ein unbedingtes Geschenk gewesen; war aber der Schenkung eine gewisse Bedingung hinzugefügt, so muß die Bestimmung des Schenkenden erfüllt werden, und hat kein Gläubiger ein Recht auf das Geschenk. Es steht vielmehr dem Geber die Befugniß zu, in solchem Falle die wider ihren Zweck verwendete Schenkung zu widerrufen[e]).

---

b) S. oben §. 121 fgg. Daß die gemeinrechtlich angeordnete Insinuation der Schenkungen über 500 Solidi im Land- und Stadtrecht unpractisch ist, ist bereits oben §. 205 angegeben worden.

c) Das esthländische Landrecht enthält über die Schenkung gar keine Bestimmungen, wiewohl man im dritten Buche des R. und LR., nach dessen Ueberschrift: „Von Testamenten, Legaten oder Geschäften, Erbschaften und Erbgang, Donationen und Geschenken", über die letzteren einen besonderen Titel erwarten sollte.

d) Königl. Resolution vom 13. August 1631 §. 13. Diese Bestimmung scheint sich zwar zunächst auf die Allerhöchste Verleihung von Gütern zu beziehen, ist aber in ihrer ganz allgemeinen Fassung wohl auch allgemein anzuwenden.

e) Königl. schwed. Resolution vom 18. Mai 1687. Art. II. §. 3: „Kommt aber diese Vermehrung (des gemeinschuldnerischen Vermögens) von Geschenk und Gaben, und die Gabe ganz unbedinglich unter des Debitoren freyer Disposition beruhet, so wird selbige als andere seine Habseligkeit angesehen. Ist aber das Geschenk und Gabe unter gewissem Be-

3) Der Schenkende ist zu keiner Gewährsleistung verpflichtet [f]).

4) Der Erbe haftet nur in so weit für die Schenkung, als sich die geschenkte Sache in dem Nachlaß vorfindet [g]).

5) Evangelisch-lutherischen Kirchen geschenkte Capitalien bis zum Betrage von 300 Rbl. S. M., so wie Sachen, die diesen Werth nicht übersteigen, dürfen nach dem Reichsrecht von den Kirchenvorstehern, ohne besondere Genehmigung der Vorgesetzten, angenommen werden; die Oberkirchenvorsteherämter, Stadtkirchenräthe, Kirchencollegien oder Convente und die ihnen gleichgestellten Behörden haben das Recht, Schenkungen bis zum Belaufe von 1500 Rbl. anzunehmen; zur Annahme einer Schenkung von höherem Werth ist die Bestätigung des Generalconsistoriums erforderlich, und wenn dieselbe die Summe von 3000 Rbl. übersteigt, so muß durch das Ministerium des Innern die Allerhöchste Genehmigung eingeholt werden. Ist der Schenkung eine Bedingung hinzugefügt, so wird in jedem Falle durch das Generalconsistorium dem Ministerium des Innern darüber vorgestellt. Kann die Bedingung nicht angenommen werden, so wird das Geschenk dem Schenkgeber oder dessen gesetzlichen Erben zurückgegeben [h]).

---

ding gegeben, so muß des Gebers Willen und gemachter Verfügung nachgelebt werden, und alsdann kein Creditor wider dessen Disposition und erklärten Willen die Macht haben, eine solche Gabe anzugreifen, weiln ein Geber auch sonst, Rechten nach, in gewissen Fällen seine Gabe wieder zurücknehmen kann."

f) Livländ. RR. Cap. 169 a. E.

g) Das. Cap. 47.

h) Allerh. bestät. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832 §. 464.

§. 222. (216.)

VIII. Gesellschaftsvertrag.

Ueber diesen Vertrag finden sich im livländischen Land- und Stadtrecht gar keine Bestimmungen[a]), und was das esthländische Ritter- und Landrecht[b]) darüber enthält, ist ganz aus dem römischen Rechte entlehnt, und nur in Beziehung auf die eine Rechtsfrage findet sich eine Abweichung: in wie weit nämlich der Gesellschaftsvertrag durch den Tod eines der Gesellschafter aufhöre? Darnach sollen zwar die Erben des verstorbenen Socius, wie nach römischem Recht, nicht zur Fortsetzung der Societät mit den übrigen Gesellschaftern wider ihren Willen gezwungen werden, mit Ausnahme jedoch des Falles, wenn bei der Eingehung des Vertrages der Uebergang desselben auf die Erben ausdrücklich verabredet worden[c]), eine Verabredung, welche nach römischem Recht unzulässig ist[d]).

Im lübischen Stadtrecht ist die im gemeinen Recht streitige Frage, in wiefern bei einer Societät, wo der eine bloß Geld her-

---

a) Denn was in den livländischen Rechtsquellen über Gemeinschaft unter Erben, desgleichen unter Ehegatten vorkommt, gehört nicht hierher; und ebensowenig dasjenige, was über Gemeindegüter und Marken (z. B. RR. Cap. 94, 95. S. oben §. 97) in dem livländischen Landrecht enthalten ist. Die einzige Bestimmung, welche man als hierher gehörig ansehen kann, ist die der königl. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §. 6: „Was — Personen — die in Gesellschaft stehen, absonderlich weggeben, muß gerechnet und genommen werden von dessen Antheil, der es weggiebt, dem andern — Gesellschafter unvorgreiflich." S. unten §. 386.

b) B. IV. Tit. 20. Auch hier ist übrigens Mehreres, was ins Erbrecht gehört, hineingezogen, z. B. Art. 7 und 8. S. unten §. 413.

c) R. und LR. a. a. O. Art. 5. Zwar wird als Beleg für diese Bestimmung fr. 65 §. 9 D. pro socio (17, 2) angeführt, wo aber diese Ausnahme keineswegs gemacht wird.

d) Fr. 35, 59, 52 §. 9 D. pro socio (17, 2).

ſchießt, der Andere nur Arbeiten verrichtet, das Geld gemeinſchaftlich werde oder nicht, — verneinend entſchieden. Bei der Aufhebung einer ſolchen Geſellſchaft ſoll nämlich derjenige, der ein Capital hergegeben, dieſes zuvor wegnehmen, und beide ſich nur in den Gewinn theilen; falls aber kein Gewinn vorhanden, wird angenommen, daß derjenige, der die Dienſte zu leiſten gehabt, ſolches unentgeltlich gethan, denn am Capital erhält er keinen Antheil[e]). Was das lübiſche Recht ſonſt über dieſen Contract enthält, ſtimmt mit dem römiſchen Recht überein[f]).

§. 223. (217.)

IX. Spiel und Wette.

Das eſthländiſche Ritter- und Landrecht modificirt in Beziehung auf das Spiel ausdrücklich die Beſtimmungen des römiſchen und des älteren deutſchen Rechts, als unpractiſch, und geſtattet die Wiederforderung des Verſpielten von dem Gewinner nur dann, wenn 1) die verſpielte Summe im Verhältniß zu dem Vermögen des Verſpielenden allzu übermäßig iſt, worüber die Entſcheidung in jedem einzelnen Fall dem richterlichen Ermeſſen anheimgeſtellt iſt; 2) wenn derjenige, welcher gewonnen, mit

---

e) Lüb. StR. III, 9, 1.

f) Daſ. Art. 5: „Wollen etliche mit einander eine gemeine Geſellſchaft aller Güter anrichten, die mögen wol zuſehen, mit weme ſie dieſelbe anſtellen, dann was der eine kaufft, muß der andere bezahlen, ſo fern ſein Gut reichet. Solche Geſellſchaft geht über Vater, Mutter, Bruder und Schweſter Gemeinſchaft. Dann ein Geſell mag wol zu des andern Kaſten gehen, Gelt und Gut darauß nehmen; das mögen aber Vater und Mutter, Brüder und Schweſtern nicht thun, es were denn, daß die Geſellſchafter ein anders bedinget, vorbriefft oder verſiegelt, denn darnach müſſen ſie ſich alsdann richten.“ Die Beſtimmung des Art. 2 iſt antiquirt, und was im Art. 3 und 4 angegeben iſt, gehört ins Erbrecht. S. unten §. 437.

falſcher Münze oder ſonſt betrieglich geſpielt, und 3) wenn derjenige, der verſpielt, unmündig oder „eine gar einfältige Perſon" iſt[a]). Verſpielt ein Dienſtbote ſeines Herrn Gut, ſo kann letzterer es von demjenigen, der es gewonnen, ohne Weiteres wiederfordern[b]). Dieſe letztere Beſtimmung enthält auch das livländiſche Landrecht[c]); desgleichen befreien beide Landrechte den Erben von der Bezahlung der Spielſchulden des Erblaſſers[d]). Ueberhaupt iſt nach der Praxis keine Spielſchuld klagbar[e]), und allgemein geltende ruſſiſche Reichsgeſetze enthalten ſtrenge Verbote aller eigentlichen Hazardſpiele[f]). Dagegen erkennt das eſthländiſche Ritter- und Landrecht den Vertrag, durch welchen ein Theil dem Spiel entſagt, und ſich zugleich gegen einen Anderen verpflichtet, dieſem für jeden Fall, daß er dennoch ſpielen würde, eine namhafte Summe zu leiſten, für vollkommen verbindlich und klagbar[g]).

Wetten werden im eſthländiſchen Recht für verbindlich und klagbar erklärt, wenn ſie nicht einen unehrlichen oder verbotenen Gegenſtand betreffen, und der Betrag mit dem Vermögen des

---

a) Eſthländ. R. und LR. IV, 10, 1.

b) Daſ. Art. 2.

c) Livländ. RR. Cap. 193.

d) Livländ. RR. Cap. 13. Eſthländ. R. und LR. III, 12, 4.

e) Vergl. die Publicationen des dörptſchen Rathes vom 15. December 1760 und 20. April 1765. Eben darnach ſoll Niemand zum Behuf des Spielens etwas darleihen, bei Verluſt des Darlehns. Dieſe Beſtimmung enthält übrigens auch das ruſſiſche Recht. Swod der bürgerlichen Geſetze (Bd. X.) Art. 1732.

f) Swod der Geſ. über Vorbeugung der Verbrechen (Bd. XIV.) Art. 383. Strafgeſetzbuch v. 15. Auguſt 1845 Art. 1274 fgg. Vergl. auch die rigiſchen willkürlichen Geſetze Tit. 10 §. 8. Livl. BV. §. 579.

g) R. u. LR. IV, 10, 3.

Wettenden nicht in Mißverhältniß steht, worüber die Entscheidung dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist [h]).

Die polizeilichen Vorschriften des russischen Rechts wie über Spiel überhaupt, so auch über Lotterien, Verloosungen ꝛc. [i]), sind auch in Liv- und Esthland gültig [k]).

§. 224. (218.)

X. Bürgschaft.

Der Ausdruck Bürgschaft wird in den Quellen des Provincialrechts gewöhnlich in einem weiteren Sinne, und als gleichbedeutend mit Caution, für jede Sicherheitsleistung gebraucht, und beziehen sich die meisten Bestimmungen, welche darüber vorkommen, weniger auf den Bürgschaftsvertrag, als vielmehr auf die sogenannte gerichtliche Bürgschaft oder Caution, zu deren Bestellung die Parteien unter gewissen Umständen verpflichtet sind [a]). Dahin gehört auch das Meiste davon, was in dem rigischen [b]) und lübischen Stadtrecht [c]) unter besonderen „von der Bürgschaft" überschriebenen Titeln enthalten ist. Nur das esthländische Ritter- und Landrecht [d]) behandelt auch diesen Vertrag ausführlicher, schöpft jedoch — mit nur sehr wenigen Abweichungen — ganz aus dem römischen Recht. Was in den übrigen

---

h) Das. Art. 4.

i) Swod der Gesetze über Vorbeugung der Verbrechen (Bd. XIV.) Art. 384—402. Strafgesetzbuch v. J. 1845 a. a. O.

k) S. überhaupt C. G. Sonntag's Polizei für Livland S. 118 fgg., 267 fgg.

a) S. oben §. 215 Anm. d.

b) B. III. Tit. 14.

c) B. III Tit. 5.

d) B. IV. Tit. 8.

Rechtsquellen über den eigentlichen Bürgschaftsvertrag enthalten ist, stimmt auch meist mit dem römischen Recht überein, welches daher überhaupt hier als Entscheidungsnorm gilt. Es sind nur folgende Eigenthümlichkeiten zu bemerken:

1) Nach dem liv- und esthländischen Landrecht wird von demjenigen, der sich als Selbstschuldner verbürgt, angenommen, daß er auf das beneficium excussionis verzichtet habe, auf welches sonst jeder Bürge Anspruch hat[e]).

2) Nach den Stadtrechten fällt das beneficium divisionis weg, wenn mehrere Bürgen sich ausdrücklich „Einer für Alle" verpflichtet haben[f]).

3) Nach dem lübischen Recht haftet der Bürge bloß für die Hauptschuld, nicht aber für den Schaden, zu dessen Ersatz etwa der Hauptschuldner aus demselben Rechtsgeschäft verbunden wird[g]). Auch das esthländische Ritter- und Landrecht verpflichtet zur Zahlung von Zinsen, Schäden und Kosten nur denjenigen Bürgen, der es ausdrücklich übernommen, sonst soll er nur

---

e) Königl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 §. 20. Vergl. auch königl. Erklärung vom 28. Mai 1687 Art. II. §. 1 und Not. c pag. 306 ff. Daß ein solcher „Selbstschuldner" in Livland auch „expromissorischer Cavent" genannt zu werden pflegt (vergl. Nielsen's Proceßform §. 424), darf nicht dazu verleiten, hier eine Expromission im Sinne des römischen Rechts anzunehmen.

f) Rig. StR. III, 14, 6. Lüb. StR. III, 5, 2.

g) Lüb. StR. III, 5, 1: „Wird einer zum Bürgen gesetzt vor Schuld auff gewisse Zeit, der Bürge muß auf den Fall der Nichthaltung die Schuld bezahlen, Für den Schaden aber darff er nicht antworten, sondern der Principal muß denselben gelten und richtig machen, Es were denn ein anders außdrücklichen paciscirt und bedingt." S. v. Madai in den Erörterungen Bd. III. S. 58 fg.

für das Capital haften[h]); und damit ſtimmt auch die Praxis in Livland überein[i]).

4) Nach eſthländiſchem Landrecht geht der Bürge, wenn er die Bürgſchaft ableugnet, nicht bloß, wie nach römiſchem Recht[k]), des beneficii divisionis, ſondern aller den Bürgen verliehenen Rechtswohlthaten verluſtig, und verfällt überdies in eine arbiträre Strafe[l]).

5) Ueber die Dauer der Bürgſchaft enthält das eſthländiſche Landrecht[m]) zwar eigenthümliche Beſtimmungen, welche aber, aus Mißverſtändniß und durch unvollſtändige Benutzung der Quelle[n]), mit einander in unauflöslichem Widerſpruch ſtehen, und eben daher in der Anwendung ſchwierig ſind[o]).

---

h) Eſthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 8 Art. 4. v. Madai a. a. O. S. 56 fg.

i) Vergl. v. Madai S. 59 fg.

k) Fr. 10 §. 1 D. de fideiussor. (46, 1).

l) Eſthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 8 Art. 13. v. Madai in Richter's crit. Jahrbb. f. Rechtswiſſenſchaft. Jahrg. 5. S. 849 fg.

m) B. IV. Tit. 8 Art. 6: „Ein Bürge, welcher der Bezahlung halber gelobet, wird insgemein nicht entfreiet, obgleich nach Verlauf der zur Bezahlung beſtimmten Zeit der Gläubiger, ohne des Bürgen Vorwiſſen, dem Principalſchuldner weitere Friſt zur Bezahlung gegeben hätte; jedoch daß ſolches mit Vorwiſſen des Bürgen geſchehe." Art. 7: „Hat aber der Bürge für einen Contract, welcher auf eine benannte Zeit von Jahren gerichtet und geſchloſſen worden, gelobet; oder in ſeiner Verpflichtung ausdrücklich bedinget, daß er nach Ausgang einer gewiſſen Zeit ferner nicht haften noch Bürge ſein wolle, und der Gläubiger giebt dem Principal ferner Dilation, darin der Bürge nicht gewilliget, ſo iſt der Bürge weiter nicht, als für die verfloſſene Zeit, ſo lange er gelobet, gehalten, mag aber wegen der ohne ſein Vorwiſſen oder Einwilligung gegebenen längeren Dilation nicht beſprochen werden."

n) Quelle ſind nämlich die ſächſiſchen Conſtitutionen v. J. 1572 P. II. Const. 19. Vergl. Carpzov's Definitionen zu dieſer Stelle.

o) S. darüber v. Madai in den Erörterungen Bd. III. S. 62—79.

6) Von der Verjährung der Klage gegen denjenigen, der sich wegen eines Brautschatzes verbürgt hat, ist bereits früher die Rede gewesen[p]).

7) Daraus, daß in dem neueren Provincialrecht die beständige Geschlechtstutel aufgehoben worden[q]), kann nicht gefolgert werden, daß die Rechtswohlthat des SCtum Velleianum zugleich aufgehoben sei. Vielmehr wird dieselbe in der Praxis als anwendbar anerkannt[r]), und das lübische Recht läßt sie nur bei der Kauffrau wegfallen[s]), desgleichen in dem Fall, wenn auf dieselbe ausdrücklich verzichtet wird, ohne jedoch eidliche Bestärkung des Verzichts zu verlangen[t]).

Vierter Titel.

Von den Verträgen der Bauern.

§. 225. (219.)

I. Von den Verträgen der Bauern überhaupt.

Der liv- und esthländische Bauer hat das Recht, mit Jedermann Verträge aller Art einzugehen, welche den seinem Stande

---

p) S. oben §. 201 Anm. h.

q) R. U. vom 22. December 1785. S. oben §. 44.

r) S. jedoch Nielsen a. a. O. §. 857.

s) I, 5, 7; I, 10, 1: „So mag auch keine Frau höher Bürge werden, ohne Willen der Vormünder, dann vor drittehalb Pfennig außerhalb derer, welche Kauffmanschafft, Handel und Wandel treiben, was dieselben geloben, das müssen sie gelten und bezahlen."

t) I, 5, 7 a. E. Vergl. überhaupt Heise und Cropp, juristische Abhandlungen Bd. I. Nr. X. S. 144 fgg.

ertheilten Rechten nicht zuwiderlaufen [a]), und werden alle von ihm eingegangenen Verträge sowohl über persönliche Leistungen, als über Realverbindlichkeiten nach den über jeden einzelnen Vertrag bestehenden Landrechten beurtheilt, soweit die besonderen Bauerrechte nicht zureichen [b]). Hiernach hat der Bauer die Befugniß, in gesetzlicher Form Dienst-, Pacht- und Miethcontracte zu schließen, Vollmachten auszustellen und zu übernehmen, Bürgschaft zu leisten oder sich leisten zu lassen, zu kaufen oder zu verkaufen, zu leihen oder zu borgen, zu tauschen, zu pfänden oder zu verpfänden, so wie auch mit Andern sich zu jeder erlaubten Unternehmung zu vereinigen, und überhaupt jede erlaubte Art von Verbindlichkeiten zu übernehmen oder einen Andern gegen sich übernehmen zu lassen [c]). In Erwägung dessen, daß der Bauer, als Ackersmann, in zweierlei ihm besonders eigenthümlichen Verhältnissen — des Bauerwirthes oder Pächters und des Dienstboten — sich befindet [d]), sind über die beiden diesen Verhältnissen zum Grunde liegenden Arten von Verträgen, den Pacht- und Dienstcontract, ausführlichere Bestimmungen in die Bauergesetze aufgenommen [e]).

Zur Gültigkeit einiger Verträge ist in Livland deren Eintragung in das Contracten- oder Hypothekenbuch erfor-

---

a) Livländ. Bauerverordnung von 1819 §. 53. Esthl. Bauergesetzbuch von 1816 §. 8, 9, 176. Ueber das Verbot von Verträgen, durch welche die persönliche Freiheit aufgegeben wird, s. oben §. 52. Der esthländische Bauer darf, so lange er noch landpflichtig ist (s. oben §. 70), keine dem entgegenstehende Verträge abschließen (esthl. BGB. §. 586).

b) Livländ. BV. §. 445. Esthländ. BGB. §. 177.

c) Livländ. BV. §. 446. Esthländ. BGB. §. 178.

d) Vergl. oben §. 68.

e) Livländ. BV. §. 447. Esthländ. BGB. §. 179.

derlich, welches bei jedem Kirchspielsgerichte geführt wird, welcher Eintragung die Beprüfung des Vertrages durch die Behörde in Beziehung auf die Gesetzlichkeit des Inhalts vorausgehen muß[f]). Im Uebrigen können der Regel nach alle Verträge sowohl mündlich, als schriftlich abgeschlossen werden[g]). Von der Erlegung von Poschlinen sind in Liv- und Esthland die Bauern ebensowohl befreit, als von dem Gebrauche des Stempelpapiers bei schriftlicher Abfassung der Verträge[h]).

Verträge, welche mit Unmündigen, verheiratheten Weibern und unabgetheilten Kindern, ohne Wissen und Einwilligung der Vormünder, Ehemänner und Eltern abgeschlossen sind, werden in der livländischen Bauerverordnung für ungültig erklärt[i]).

§. 226. (220.)

II. Von dem Pachtcontract[a]): 1) Form des Pachtcontractes.

Der liv- und esthländische Bauer ist berechtigt, ein ihm eigenthümlich gehöriges Grundstück einem Andern, wes Standes

---

f) Livl. BV. §. 170 P. 5. §. 480, 481. Ergänz. Bestimmungen v. J. 1845 §. 61. S. auch unten §. 226.

g) Vergl. livländ. BV. §. 480. Esthländ. BGB. §. 195.

h) Livländ. BV. §. 52. Ergänz. Bestimm. §. 3 Anm. 1. Esthländ. BGB. Einl. §. X und XI. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 23. Juni 1823 und vom 4. October 1832 Art. 1 P. 1 und 3. In dem Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 357 ist der Befreiung der esthländischen Bauern von den Krepostposchlinen nicht gedacht. S. oben §. 70 und 126 und überhaupt E. Wegener, das russische Stempelpapier S. 113 fgg., besonders Anm. 31—33 und 36.

i) Livländ. BV. §. 580 und 581.

a) In den Pachtverhältnissen der livländischen Bauern sind in neuerer Zeit mehrere, nicht unwesentliche Veränderungen vorgegangen. In Veranlassung dessen, daß, mit wenigen Ausnahmen, die Pacht von Seiten der Bauern auch nach dem J. 1819 durch Frohnen und Naturalzinsen ent-

er sei, auf beliebige Zeit und Bedingungen in Pacht zu geben, so wie, mit Ausnahme von Krons- und adeligen Landgütern [b]), Grundstücke jeder Art in Pacht zu nehmen [c]). Nur darf in Livland die Pacht von Grundstücken, welche zu Gütern des immatriculirten livländischen Adels gehören, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht über die Dauer von funfzig Jahren hinaus sich erstrecken [d]). Der Pachtvertrag kann sowohl schriftlich als mündlich abgeschlossen werden. Im ersteren Falle ist in Livland eine Abschrift desselben bei dem Kirchspielsgerichte beizubringen, im letzteren aber ein Protocoll über die Abmachung aufzunehmen, Beides zum Behuf der Eintragung in das Contractenbuch, ohne welche kein Pachtcontract von verbindender Kraft ist. Die Eintragung

---

richtet zu werden pflegte, wurden durch den Allerhöchst bestätigten Beschluß des livländischen Landtages vom J. 1842 die Bestimmungen der alten Bauerverordnung vom J. 1804 nebst deren Zusätzen von 1809 (s. oben §. 22 Anm. a) über Frohnleistungen wieder vollständig ins Leben gerufen und in einigen Beziehungen ergänzt. Allein schon zwei Jahre später wurde durch die gleichfalls auf einem Landtage beschlossenen, am 23. Jan. 1845 Allerhöchst bestätigten sog. ergänzenden Bestimmungen zur livländ. Bauerverordnung von 1819 ein neuer Zustand der Dinge angeordnet. Es wurden nämlich durch diese ergänzenden Bestimmungen neue Regeln über Frohnpachtcontracte, über Pachtcontracte auf Geld oder Naturalien, so wie über Erbpachtverträge festgestellt, welche zwar die Grundlage des zur Zeit geltenden Rechts bilden, allein auch schon einer völligen Reform entgegensehen, welche gerade gegenwärtig (im Winter von 1846 auf 1847) vorbereitet wird. Unter solchen Umständen erscheint es keineswegs angemessen, die nur transitorischen Bestimmungen vom 23. Jan. 1845 in das System des heutigen Rechts aufzunehmen, und wird hier daher der Darstellung des Pachtvertrages noch die Gesetzgebung vom J. 1819 zum Grunde gelegt.

b) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 1. Juni (S. U. v. 28. Juni) 1845. S. oben §. 219.

c) Livländ. BV. §. 479. Esthländ. BGB. §. 194.

d) Livl. BV. §. 479.

darf jedoch nicht eher geschehen, als bis vom Richter beprüft worden ist, ob der Vertrag mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmt[e]), welche letztere daher den Pächtern jedesmal vorgelesen und gehörig erklärt werden müssen, und daß solches geschehen, muß ausdrücklich verschrieben werden[f]). — In Esthland wird der mündliche Pachtvertrag vor versammeltem Gericht in Gegenwart dreier Zeugen abgeschlossen und darüber ein Protocoll aufgenommen[g]); der schriftliche Contract ist bei dem competenten Gericht vorzuzeigen, und in jenem, wie in diesem Falle wird der Contract, nachdem beprüft worden, ob er alle gesetzlichen Erfordernisse habe, gerichtlich bestätigt. Ohnedies hat der Contract keine bindende Kraft[h]) und ist nicht klagbar[i]). — Ein Pachtcontract darf nicht bestätigt werden, wenn in demselben nicht bestimmt ist: a) der Gegenstand, welcher dem Pächter zur Nutzung übertragen wird, und welchen derselbe in Hinsicht seiner Lage, Größe und Gränzen in Gegenwart zweier, in Esthland dreier untadelhafter Zeugen (in Esthland aus der Classe der Gebietsältesten, Vorsteher oder Bevollmächtigten) in Augenschein genommen haben muß; b) die Art, wie der Pächter das ihm überlassene Grundstück benutzen darf; c) die Dauer der Verpachtung, welche jedoch in Livland jedesmal mit dem Georgentage, als dem Schluß des ökonomischen Jahres (§. 219), ablaufen muß; d) der Zustand des Grundstücks und des Inventariums, damit beide, nach Ablauf der Pachtjahre, in derselben Güte und Anzahl, nach wel-

---

e) Livländ. BB. §. 480, 481. Vergl. auch daf. §. 170 P. 5.

f) Daf. §. 496 P. 4.

g) Esthländ. BGB. §. 195.

h) Daf. §. 196.

i) Daf. §. 197.

cher sie empfangen worden, wieder abgegeben werden; e) die Art, das Maaß und die Zeit der Leistungen und aller sonstigen Verpflichtungen, zu welchen der Pächter sich verbindlich macht [k]), wie auch die Zeit, zu welcher sie geschehen sollen; f) ob bei der Uebernahme der Pacht von dem Pächter Caution gestellt wird, welcher Art und von welchem Betrage; g) in Livland auch noch, ob der Verpächter oder ob der Pächter während der Dauer des Pachtcontracts den durch Zufall entstandenen Schaden zu tragen habe, wie und nach welchem Maaßstabe [l]).

Endlich verlangt das livländische Bauerrecht, daß bei Verpachtungen publiker Grundstücke die Genehmigung des Domänenhofes, so wie bei Verpachtungen, welche Arendatoren privater Güter über dazu gehörige Grundstücke, oder Prediger über Pastoratsländereien abschließen, die Zustimmung der Grundeigenthümer oder der Kirchspielseingepfarrten erfolgt sei, desgleichen wenn der Contract von einem Frauenzimmer abgeschlossen wird, daß deren Curator davon Kenntniß nehme [m]).

§. 227. (221.)

2) Rechte und Pflichten des Pächters.

Ist in dem Pachtcontracte selbst nichts genauer bestimmt, so muß nach livländischem Bauerrecht [a]), der Pächter 1) alle öffent-

k) Vergl. oben Anm. a.

l) Livländ. BV. §. 482, 483. Esthländ. BGB. §. 198. v. Madai's Obligationenrecht Lief. I. S. 213.

m) Livländ. BV. §. 481. v. Madai a. a. O. S. 154.

a) Das esthländische Bauerrecht enthält über die Verhältnisse aus dem Pachtvertrage keine so ausführlichen Bestimmungen, als das livländische. Wo jenes etwas Uebereinstimmendes oder Abweichendes festsetzt, ist dies in den Anmerkungen stets angegeben worden.

lichen Leiſtungen und Abgaben, welche, nach Verhältniß zu der Gemeinde, ſeiner Perſon und dem gepachteten Grundſtücke obliegen, für ſich ſelbſt, ſo wie für ſeine Familie und ſein Dienſtvolk, erfüllen und bezahlen [b]). 2) Der Pächter kann nicht gezwungen werden, das gepachtete Grundſtück vor Ablauf des Pachtcontracts abzugeben, wenn das Gut, zu welchem das Grundſtück gehört, durch Kauf, Tauſch, Legat oder Geſchenk in andere Hände übergehen ſollte [c]). 3) Dagegen hat aber auch der Pächter nicht das Recht, vor Ablauf der Pachtzeit die Pachtſtelle, wenn ſie an einen andern Eigenthümer übergeht, aufzuſagen, viel weniger ſie zu verlaſſen [d]). 4) Der Pächter muß ſich mit dem Ertrage der Aecker, Gärten und Wieſen, ſo wie mit dem eigenen Gebrauch der Weiden und des ihm etwa im Contracte angewieſenen Brennholzes begnügen, und daher, ohne des Verpächters beſondere Bewilligung, weder Rödung ſchlagen, noch mehr als dreimalige Nutzung von der geſchlagenen Rödung nehmen, dazu nur den 24ſten Theil des Buſchlandes jährlich anwenden, kein Küttis, als nur von Strauch, machen, noch Bauholz fällen, noch Bienenſtöcke in die Bäume hauen, noch ſich ſonſt einen Mißbrauch mit dem Walde erlauben; keinem Andern Land oder ſonſtige Nutzung in den von ihm beſeſſenen Gränzen einräumen, nicht Torf ſtechen, Kalkſteine oder andere Foſſilien graben, auch

b) Livländ. BV. §. 484 P. 1. In Eſthland liegt, wenn nicht etwas Anderes im Contract beſtimmt worden, die Leiſtung der auf dem Grundſtücke haftenden Verbindlichkeiten gegen die Krone oder das Gouvernement oder ſonſt einen Dritten, dem Eigenthümer des Grundes und Bodens ob. Eſthländ. BGB. §. 10.

c) Livländ. BV. §. 484 P. 2. v. Madai's Obligationenrecht Lief. I. S. 134.

d) Livländ. BV. §. 484 P. 3. v. Madai a. a. O.

keine Rittergutsberechtigungen, als Fiſcherei, Jagd, Mühlen, Schenkerei ꝛc. ſich anmaßen [e]). 5) Er darf kein Holz, Langſtroh oder Futter verkaufen [f]). 6) Er muß die Pachtſtelle immer in gutem Zuſtande erhalten, die Felder wohl bearbeitet, die Heuſchläge gereinigt, die Zäune und Gebäude in gutem, brauchbarem Zuſtande, und vorhandene Gärten wohl conſervirt [g]). 7) Wenn dem Pächter die Pachtſtelle aufgeſagt worden, muß er am 1ſten Februar vor Ablauf des Pachtjahres die Hälfte der Wohnung und der öconomiſchen Gebäude räumen [h]). 8) Ohne Einwilligung des Verpächters darf der Pächter die Pachtſtelle einem Dritten weder weiter verpachten, noch zur Diſpoſition abgeben [i]). 9) Wegen unbeſtrittener oder von dem Kirchſpielsgerichte proviſoriſch zuerkannter Forderungen des Pächters an den Verpächter aus dem Pachtcontracte iſt jener befugt, bis zu erfolgter Befriedigung oder genügender Bürgſchaftleiſtung, die Abgabe der Pachtſtelle zu verweigern [k]). 10) Die aus dem Pachtvertrage herrührenden Rückſtände muß der Pächter, auch nach Ablauf des Vertrages, mit geſetzlichen Renten bezahlen [l]).

---

e) Daſ. P. 4. Vergl. oben §. 86 und 87.

f) Livländ. BV. a. a. O. P. 5.

g) Daſ. P. 6. Vergl. auch §. 33.

h) Livländ. BV. §. 484 P. 7.

i) Daſ. §. 485. Damit ſtimmt hinſichtlich der Wiederverpachtung auch das eſthländ. BGB. §. 200 überein. Vergl. v. Madai a. a. O. S. 145 u. 153.

k) Livländ. BV. §. 495. Ueber inſtimmend iſt das eſthländ. BGB. §. 208.

l) Livländ. BV. §. 494. Das eſthländ. BGB. §. 207 beſtimmt, daß ein Pächter, welcher ſeine Obliegenheiten nicht erfüllt hat, nach Ablauf der Pachtjahre, wenn er keine Bürgſchaft beſtellen kann, als Dienſtbote ſeine Schuld abarbeiten müſſe.

§. 228. (222.)

3) Rechte und Pflichten des Verpächters.

Der Verpächter darf nach livländischem Bauerrecht 1) den Pächter auf keine Weise in der contractmäßigen Benutzung der Pachtstelle stören, sondern er muß ihn vielmehr gegen Beeinträchtigungen, die er, der Pächter, nicht selbst abzuwehren vermag, schützen[a]). 2) Der Verpächter muß dem Pächter die auf die Erhaltung der Pachtstelle verwendeten nothwendigen Kosten, desgleichen die erweislichen Auslagen zu den mit seiner Genehmigung unternommenen Verbesserungen derselben so weit erstatten, als dadurch zur Zeit der Abgabe der nutzbare Werth des Grundstücks erhöht zu sein befunden wird, jedoch nicht über den Betrag einjähriger Pachtleistungen[b]). 3) Die Baumaterialien zu den nothwendigen Neubauten und Hauptreparaturen muß der Verpächter dem Pächter unentgeltlich verabfolgen; für Dachstroh aber hat der Pächter selbst zu sorgen[c]). 4) Der Verpächter muß, ohne daß der Pächter ihm darin hinderlich sein darf, alle drei Jahre wenigstens eine Besichtigung anstellen, ob der Pächter contractmäßig wirthschafte[d]). 5) Wenn der Verpächter sich im Pachtvertrage eine Conventionalpön für den Fall ausbleibender Zahlung stipuliren läßt, so darf sie die gesetzlichen Jahreszinsen, d. i. 6 Procent von dem Pachtschilling oder der Schuld nicht übersteigen[e]).

---

a) Livländ. BV. §. 484 P. 9.
b) Daf. §. 479 und 484 P. 10.
c) Daf. §. 484 P. 11.
d) Daf. P. 8 und 12.
e) Daf. §. 490.

Sowohl für Liv- als Esthland gelten folgende Bestimmungen: 1) wenn der Pächter bei Uebernahme der Pacht keine Caution geleistet, so ist selbst bei solchen Forderungen des Verpächters, welche vom Pächter noch nicht als liquid anerkannt sind, auf des Verpächters Verlangen und Gefahr, der Pächter durch executive Maßregeln zur Erfüllung anzuhalten. Erweist sich jedoch in der Folge die Unrechtmäßigkeit jener Forderungen, so ist der Verpächter nicht bloß zum Schadensersatz, sondern auch zur Erlegung einer Geldstrafe verbunden[f]). 2) Deteriorirt der Pächter das Pachtgut, oder ist Nichterfüllung eingegangener Verbindlichkeiten von ihm zu besorgen, so ist, nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung und Befinden der Umstände, auf Erfüllung des Vertrages und Entschädigung der Deteriorationen, oder auf unverzügliche Aufhebung des Pachtvertrages zu erkennen[g]). In Livland darf nur Jenes geschehen, wenn genügende Caution geleistet war, Dieses, wenn die Caution zur Vergütung der Deteriorationen und zur Sicherheit für künftige Leistungen nicht hinreicht[h]). 3) Der Verpächter ist berechtigt, dem Pächter den Abzug und das Wegbringen seiner Effecten bis zur Erfüllung aller rückständigen Obliegenheiten zu verweigern[i]). 4) Wegen des

f) Livländ. BV. §. 487. Esthländ. BGB. §. 202. Die Geldstrafe fällt in Livland der Gebietslade, in Esthland den Gemeindearmen anheim (ebendas.). Forderungen aus dem Pachtvertrage, denen vom Gegentheil nicht widersprochen wird, sind, als liquid, auf Verlangen des Klägers sofort executivisch beizutreiben. Livländ. BV. §. 486; vergl. auch das. §. 130. Esthländ. BGB. §. 201.

g) Livländ. BV. §. 489. Esthländ. BGB. §. 203.

h) Livländ. BV. a. a. O. Ueberhaupt kann der Pächter, der sich weigert, übernommene Verbindlichkeiten zu erfüllen, nur durch gerichtliche Zwangsmittel dazu angehalten werden. Das. §. 488.

i) Livländ. BV. §. 493. Esthländ. BGB. §. 206. v. Madai's Obligationenrecht S. 188, 196.

Pachtzinſes des letzten Jahres und der Deteriorationen der Pachtſtelle genießt in Livland der Gutsherr[k]) bei einem Concurſe über das Vermögen des Pächters das Separationsrecht, ſo daß dieſe Forderungen nicht in den Concurs gezogen werden dürfen[l]) Hinſichtlich des Geſindeinventars gilt der Gutsherr als Vindicant[m]). In Eſthland iſt der Grundherr oder Verpächter wegen aller aus dem Pachtvertrage entſtehenden Forderungen erſter Privatgläubiger des Pächters[n]); das Inventar kann er als Vindicant in Anſpruch nehmen[o]).

§. 229. (223.)

4) Aufhebung des Pachtvertrages.

Der Pachtcontract wird

1) durch den Ablauf der Pachtzeit an ſich nicht aufgehoben. Vielmehr ſind die Contrahenten gegenſeitig verbunden, wenn der Contract auf mehrere Jahre geſchloſſen war, neun Monate vor deſſen Ablauf ſich über deſſen fernere Dauer zu erklären. Bleibt die Kündigung aus, ſo wird angenommen, daß der Contract ſtillſchweigend in Livland auf drei, in Eſthland auf ein Jahr unter den ſeitherigen Bedingungen verlängert ſei. War derſelbe nur auf ein Jahr geſchloſſen, ſo kann die gegenſeitige Erklärung in Livland ſechs, in Eſthland drei Monate vorher erfolgen, die

---

k) Daß gerade dieſer Ausdruck in der BV. gebraucht iſt, macht es zweifelhaft, in wiefern jeder andere Grundeigenthümer oder Verpächter daſſelbe Recht hat.

l) Livländ. BV. §. 315 P. 2.

m) Daſ. P. 1.

n) Eſthländ. BGB. §. 209 und 551.

o) Daſ. §. 550.

ſtillſchweigende Verlängerung iſt dann nur auf ein Jahr anzunehmen [a]).

2) Vor Ablauf der Pachtzeit kann der Pachtcontract aufgehoben werden: a) durch den Tod des Pächters; jedoch erſt mit nächſtem Ablauf des öconomiſchen Jahres, und wenn nicht ausdrücklich verabredet iſt, daß der Vertrag auf des Pächters Erben übergehen ſoll [b]). Im letzteren Falle ſteht in Livland dem Pächter frei, die Pachtſtelle, wem von ſeinen Kindern er will, zu vermachen; wenn aber keines der Kinder der Wirthſchaft vorzuſtehen vermöchte, oder dem Verpächter anſtünde, ſo muß die Pachtſtelle, bis zur Volljährigkeit der Kinder, der Wittwe des Pächters, wenn ſie noch rüſtig iſt, allenfalls mit ihrem zweiten Ehemanne, gelaſſen werden [c]). b) Von der Aufhebung des Pachtcontracts wegen Deteriorationen [d]), desgleichen c) wegen einer Sublocation [e]) iſt bereits früher die Rede geweſen [f]).

3) Wenn der Grundherr oder Verpächter genöthigt iſt, ſein Vermögen den Gläubigern abzutreten, und formeller Concurs über daſſelbe eröffnet wird, ſo haben nach livländiſchem Bauer-

---

a) Livländ. BB. §. 491. Eſthländ. BGB. §. 204. v. Madai Obligationenrecht S. 60 fgg., 65 fgg. Das eſthländiſche Regierungspublicat vom 6. April 1839 ordnet noch beſtimmtere Kündigungsfriſten an, nämlich für Pachtverträge von einem bis zu drei Jahren die Zeit vom 20. Januar bis zum 2. Februar, für mehr als dreijährige aber die Zeit vom 12. bis zum 25. Juli. Kündigungen, welche vor oder nach dieſen Terminen verlautbart werden, haben für keinen der Contrahenten bindende Kraft.

b) Livländ. BB. §. 492. Eſthländ. BGB. §. 205. v. Madai a. a. O. S. 130, 133 fgg.

c) Livländ. BB. a. a. O.

d) Daſ. 489. Eſthländ. BGB. §. 203.

e) Livländ. BB. §. 485.

f) S. oben §. 227 Nr. 8 und §. 228 Nr. 11, 1.

recht die Gläubiger die Befugniß, nach vorgängiger neunmonatlicher Kündigung, alle Pachtcontracte, auch vor Ablauf der vertragsmäßigen Frist, mit dem Anfange des nächsten ökonomischen Jahres zu heben. Haben jedoch die Creditoren innerhalb zwei Jahren seit der Eröffnung des Concurses die früher abgeschlossenen Contracte nicht gekündigt, so verbleiben sie bis zum Ablauf der stipulirten Pachtzeit in voller Kraft. Neue Pachtcontracte, welche die Gläubiger oder deren Bevollmächtigter an Stelle der aufgekündigten oder abgelaufenen geschlossen hat, sind nur gültig bis zum Ablauf des ökonomischen Jahres, in welchem das gemeinschuldnerische Gut zum öffentlichen Verkauf gebracht worden. Solche Pächter, welche wegen ihrer Pachtstellen auf die in dem Wackenbuche bestimmten Leistungen, oder, falls die Pacht auf Geld und Naturalien geschlossen worden, zu drei Rubel Silbermünze für jeden Thaler Land, oder deren Werth in Naturalien, contrahirt haben, dürfen bis zum Ablauf der Pachtjahre im Besitze nicht gestört werden[g]). Der livländischen Creditsocietät stehen rücksichtlich derjenigen Güter, auf welche sie Pfandbriefe ausgereicht, gegen die Pächter im Falle verhängter Sequestration (§. 175) gleiche Rechte mit den Concursmassen zu[h]).

§. 230. (224.)

III. Von dem Dienstcontracte. 1) Erfordernisse und Form.

Der liv- und esthländische Bauer ist befugt, mit einem Jeden, wes Standes er sei, einen Vertrag über erlaubte Dienstleistungen einzugehen[a]). Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, kön-

g) Livländ. BV. §. 496.
h) Das. §. 497.
a) Livländ. BV. §. 448. Esthländ. BGB. §. 180 und 181.

nen jedoch nicht ohne Einwilligung des Vaters, Minderjährige nicht ohne Genehmigung ihrer Vormünder, Ehefrauen nicht ohne Zustimmung ihrer Ehemänner, und Personen, die in Diensten stehen, nicht ohne Beweis über das Ende ihrer Dienstzeit oder über ihre Entlassung sich als Dienstboten verdingen; der Widerspruch der dazu berechtigten Personen macht den Dienstcontract ungültig [b]).

In Beziehung auf die Form kann der Dienstcontract schriftlich oder mündlich, in letzterem Falle in Gegenwart zweier Zeugen, in Livland auch durch Auszahlung und Entgegennahme eines Handgeldes vollzogen werden. Aber auch in Ermangelung dieser Form giebt das gerichtliche Geständniß des Beklagten dem Vertrage seine Kraft [c]). Bei der Abschließung des Vertrages müssen Lohn, Dauer und Art des Dienstes namentlich bestimmt, und, sofern der Dienstherr außerhalb der Gemeinde des Dienstboten wohnt, die Namen beider in das Buch des Kirchspielsmäklers desjenigen Kirchspiels, wo der Dienst verrichtet wird, eingetragen werden [d]). Das Handgeld, dessen Betrag von freier Uebereinkunft abhängt, wird in der Regel von dem Lohne abgezogen, und keiner von beiden Theilen kann sich durch Entsagung oder Zurückgabe des Handgeldes von dem Dienstvertrage entbinden [e]).

---

b) Livländ. BB. §. 449 — 451.

c) Das. §. 453. Esthländ. BGB. §. 182.

d) Livländ. BB. §. 454; vergl. auch §. 522. Esthländ. BGB. §. 181, 182, 306.

e) Livländ. BB. §. 455.

§. 231. (225.)

2) Antretung des Dienstes.

Die vertragsmäßige Antrittszeit des Dienstes muß nach livländischem Bauerrecht[a]) von beiden Theilen genau beobachtet werden. Bleibt der Dienstbote ohne rechtmäßige Ursache aus, so muß er die durch sein Aufsuchen verursachten Kosten, nebst der Versäumniß, vergüten, oder zahlt, wenn der Dienstherr ihn nicht behalten will, außer dem empfangenen Handgelde und der Entschädigung des Dienstherrn, einen Rubel Silbermünze in die Gebietslade der Gemeinde, oder arbeitet den Betrag ab. Beweist er aber, daß er ohne seine Schuld ausgeblieben, so muß sich der Dienstherr mit Zurückgabe des Handgeldes begnügen. — Der Dienstherr, der den zu rechter Zeit sich meldenden Dienstboten nicht annehmen will, muß denselben schadlos halten, als wenn er vor der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen wäre[b]). Jedoch kann der Dienstherr vom Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen er berechtigt sein würde, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen[c]), in welchem Falle er auch das gegebene Handgeld zurückfordern kann[d]). Gleiche Strafe mit dem ausbleibenden leidet auch derjenige Dienstbote, welcher bei mehreren Herrschaften zugleich sich verdingt; und es behält ihn der, von welchem er das erste Handgeld genommen[e]). Wer eines Anderen Dienstboten zu sich

---

a) Das esthländische Bauerrecht enthält hierüber gar keine Bestimmungen.

b) Livländ. BR. §. 456.

c) S. unten §. 233.

d) Livländ. BR. §. 458.

e) Das. §. 457.

lockt, unterliegt auf erhobne Klage einer Polizei- oder Geldstrafe [f]).

§. 232. (226.)

3) Rechtsverhältnisse aus dem Dienstvertrage.

Der Dienstbote muß nöthigenfalls auch andere Dienste, als zu welchen er sich besonders verpflichtet oder verdungen hat, verrichten [a]); nach esthländischem Recht ist er, sofern nicht ausdrücklich etwas Besonderes verabredet worden, ohne alle genauere Bestimmung, jedes demselben übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten angemessene Geschäft zu übernehmen, und dasselbe mit Mühe und Fleiß auszuführen verbunden [b]). Er soll sich überhaupt treu, fleißig, friedfertig, bescheiden, aufmerksam und gehorsam betragen, den Schaden des Dienstherrn überall, auch außer dem Dienste, zu verhüten suchen; ohne dessen Erlaubniß sich nicht entfernen, und den häuslichen Einrichtungen und Anordnungen sich unterwerfen [c]). Den dem Dienstherrn vorsätzlich oder durch Uebertretung ausdrücklicher Befehle zugefügten Schaden muß er durch Kürzung des Lohns, oder durch verhältnißmäßige unentgeltliche Dienstleistung nach Ablauf der Dienstzeit ersetzen [d]). — Die Dienstherrschaft ist verbunden, den Dienstboten zur Abwartung des häuslichen und öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten [e])

---

f) Das. §. 459.

a) Livländ. BV. §. 448, 460.

b) Esthländ. BGB. §. 180, 184.

c) Livländ. BV. §. 460.

d) Das. §. 461.

e) Das. §. 463.

Lohn und Beköstigung des Dienstboten hängen bloß von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab[f]). In Livland wird im Zweifel angenommen, daß der Dienstherr, außer dem bedungenen Lohn, noch besonders die Entrichtung aller vom Dienstboten zu leistenden Kronsabgaben übernommen habe[g]). Erkrankt der Dienstbote während der Dienstzeit, so kann nach livländischem Recht der Dienstherr, falls er genöthigt ist, einen Andern an seine Stelle zu miethen, ihm den Lohn für die Dauer der Krankheit abziehen, darf es ihm jedoch nicht an nöthiger Kost und Pflege fehlen lassen[h]). Der Dienstherr darf dem Dienenden den verdienten Lohn nicht vorenthalten, und muß ihn, falls er die Beköstigung übernommen, mit guter, gesunder Kost versehen[i]). Im Concurse genießt der rückständige Dienstlohn des letzten Jahres ein vorzügliches Recht[k]).

Dem Dienstherrn steht gegen den Dienstboten, welcher seine Pflichten verletzt, das Recht der Hauszucht zu. Das Maaß derselben bestimmt das livländische Recht für den Bauerwirth als Dienstherrn auf höchstens sechs Stockschläge[l]). Gutsherrn dagegen dürfen ihre Dienstboten, wenn sie die gesetzliche Ordnung verletzen, mit zweitägiger Verhaftung bei Wasser und Brod an einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Orte, mit Züchtigung von 15 Stockschlägen auf bedecktem Körper, Unmündige unter 14 Jahren und Weibspersonen aber mit nicht mehr als 15 Kin-

---

f) Das. §. 462. Esthländ. BGB. §. 182.

g) Livländ. Gouvernements-Regierungspatent v. 28. April 1822.

h) Livländ. BB. §. 462.

i) Das. §. 466. Esthländ. BGB. §. 187.

k) Livländ. BB. §. 315 P. 3. Esthländ. BGB. §. 551.

l) Livländ. BB. §. 476.

derruthenſtreichen beſtrafen [m]). Wenn die Hauszucht fruchtlos iſt, wird der Dienſtbote an die competente Behörde zur Beſtrafung geſchickt [n]). Das eſthländiſche Recht beſtimmt das Maaß der Hauszucht ohne Unterſchied auf ein bis funfzehn Stockſchläge, und beim weiblichen Geſchlecht, bei unmündigen und ſchwächlichen Perſonen auf dreißig Ruthenſtreiche. Wer durch zwei- bis dreimalige Hauszucht nicht gebeſſert iſt, ſoll der competenten Polizeibehörde zur geſetzlichen Ahndung abgegeben werden [o]). Mißbrauch bei Ausübung der Hauszucht wird nach Befinden der Umſtände mit einer Geldbuße von $1\frac{1}{2}$ bis 15 Rbl. S. M., und eine wiederholte Uebertretung mit noch höherer Geldſtrafe, zum Beſten der Gebietslade der Gemeinde des Klägers, geahndet. Gehört der Dienſtherr zum eſthländiſchen Adel, ſo wird die Geldbuße zum Beſten der Armen der Gutsgemeinde entrichtet [p]). In Livland iſt die Strafe für den Mißbrauch der Hauszucht nicht genauer beſtimmt [q]).

§. 233. (227.)

4) Aufhebung des Dienſtvertrages.

Der Dienſtvertrag wird

1) durch den Ablauf der verabredeten Dienſtzeit an ſich nicht aufgehoben. Im Gegentheil wird er, wenn keine Kündigung von einem von beiden Theilen erfolgt, als ſtillſchweigend erneuert angeſehen, und zwar auf ein Jahr, falls der bisherige ſo lange

---

m) Daſ. §. 151.
n) Daſ. §. 477.
o) Eſthländ. BGB. §. 190.
p) Daſ. §. 191.
q) Vergl. livländ. BV. §. 151 fgg.

oder längere Zeit gedauert hatte, bei kürzerer Dauer desſelben, auf deren Belauf. Die Kündigung muß gegenſeitig, in Livland bei jähriger Dienſtzeit zwei Monat vor deren Ablauf, bei monatlicher zwei Wochen vorher erfolgen, für Eſthland iſt (wohl in Vorausſetzung jähriger Dienſtzeit) der Termin der Kündigung auf drei Monat vor Ablauf der Dienſtzeit feſtgeſetzt[a]).

2) Auch ohne Aufkündigung und vor Ablauf der Dienſtzeit kann nach livländiſchem Recht der Dienſtbote ſeine Herrſchaft verlaſſen, wegen Mißhandlung und übermäßiger Härte, böſer Zumuthung von Seiten der Herrſchaft oder der Hausgenoſſen, verweigerten Unterhalts, Reiſe der Herrſchaft in ferne fremde Länder und eigener ſchwerer Krankheit. Nur muß in allen dieſen Fällen der Dienſtbote ſeinen Abgang ſogleich dem Gemeindegerichte anzeigen und die Urſache erweiſen[b]). Bricht der Dienſtherr den Vertrag durch Mißbrauch ſeiner Gewalt, Vorenthaltung des Lohns, ſchlechte Koſt und dergl., ſo darf der Dienſtbote nach liv- und eſthländiſchem Recht auf Vernichtung des Dienſtvertrages klagen[c]).

3) Zwar vor Ablauf der Dienſtzeit, aber nur nach vorausgegangener zweimonatlicher oder reſp. zweiwöchentlicher Kündigung, darf nach livländiſchem Recht der Dienſtbote ſeine Herrſchaft verlaſſen, wegen unordentlicher Bezahlung des Lohns, wegen öffentlicher Beſchimpfung durch die Schuld der Herrſchaft, wegen vorkommender Gelegenheit zur Uebernahme eigener Wirth-

---

a) Livländ. BV. §. 464. Eſthländ. BGB. §. 185. v. Madai, Obligationenrecht S. 61. Nach dem eſthländiſchen Regierungspublicat vom 6. April 1839 ſollen Dienſtcontracte nur in der Zeit vom 20. Januar bis zum 2. Februar gekündigt werden dürfen.

b) Livländ. BV. §. 467.

c) Daſ. §. 466. Eſthländ. BGB. §. 187.

ſchaft, und bei weiblichen Dienſtboten wegen Verheirathung[d]). Der männliche Dienſtbote dagegen iſt ungeachtet einer etwanigen Ehelichung verbunden, vor Ablauf des Dienſtjahres ſeine Herrſchaft nicht zu verlaſſen, es ſei denn, daß dieſe in den früheren Abzug willigte, oder durch einen Stellvertreter entſchädigt würde[e]). Nach eſthländiſchem Recht werden weibliche Dienſtboten, wenn ſie während der Dienſtzeit ſich verehelichen, nur in ſo weit von ihren Verbindlichkeiten entbunden, als ſie mit Schluß des laufenden öconomiſchen Jahres ihre Dienſtverhältniſſe verlaſſen dürfen[f]).

4) Als gültige Urſachen, wegen welcher die Dienſtherrſchaften den Dienſtboten mit Zurückbehaltung des Lohns vor der ſtipulirten Dienſtzeit entlaſſen kann, führt das livländiſche Bauerrecht auf: beharrlichen Ungehorſam und Widerſpenſtigkeit des Dienſtboten; böſe Beiſpiele, die er den Kindern der Dienſtherrſchaft oder den übrigen Hausgenoſſen giebt; Veruntreuung, vorſätzliche Verſäumung des Dienſtes, böswillig zugefügten Schaden, anſteckende, durch Lüderlichkeit entſtandene Krankheit, nächtliches Ausbleiben, unverbeſſerliche Neigung zum Trunk, Spiel oder zu anderer Ausſchweifung; gänzliche Unfähigkeit zum übernommenen Dienſte; beleidigende Reden und Handlungen, Aufhetzung in der Familie, Borgen auf der Herrſchaft Namen; wiederholte Unvorſichtigkeit mit Feuer; Zankſucht; außereheliche Schwangerſchaft. Wenn Veränderung in den häuslichen Umſtänden der Dienſtherrſchaft die Entlaſſung des Dienſtboten nothwendig macht, ſo muß Letzterem der volle Lohn, wiewohl ohne Berech-

---

d) Livländ. BB. §. 467. Livländ. Gouvernements-Regierungs-Patent vom 4. December 1823 und vom 18. Februar 1831.

e) Livländ. BB. §. 356. Regierungspatent v. 4. December 1823.

f) Eſthländ. BGB. §. 193.

nung der etwa verabredeten Koſt und Kleidung, ausgekehrt werden[g]). Das eſthländiſche Bauerrecht führt kürzer als Entlaſſungsgründe auf: Ungehorſam und Nachläſſigkeit im Dienſte, ſchlechten Lebenswandel, Unfähigkeit zum übernommenen Dienſte und abſichtlich zugefügten Schaden[h]).

5) Verläßt ein Dienſtbote die Herrſchaft vor Ablauf der Dienſtzeit ohne rechtmäßige Urſache, oder, wenn eine ſolche vorhanden iſt, ohne dieſelbe dem Gericht anzuzeigen und deſſen Entſcheidung abzuwarten, ſo zahlt er nach livländiſchem Recht das Handgeld zurück, und dazu, ſo viel ihm an Lohn verſprochen worden, ſofern ihn der Dienſtherr wiedernehmen will[i]). Verſtößt dagegen der Dienſtherr ohne Urſach den Dienſtboten, ſo iſt er zur Zahlung des vollen Lohns und zur Ertheilung des Abſchiedspaſſes verpflichtet, der Dienſtbote aber befugt, ſich anderweitig zu verdingen[k]). Nach eſthländiſchem Recht iſt im letzteren Falle der Dienſtherr gehalten, dem Dienſtboten, außer dem bereits verdienten Lohn, nebſt Koſt und Kleidung, noch einen halbjährigen Lohn nebſt Koſt und Kleidung oder deren Werth in Gelde zu entrichten[l]).

6) Wenn der Dienſtherr ſtirbt, ſo ſteht es deſſen Erben frei, den von ihrem Erblaſſer eingegangenen Vertrag fortdauern zu laſſen, oder aufzuheben; im letzteren Falle jedoch müſſen ſie, nach livländiſchem Recht, dem Dienſtboten ſeinen Lohn bis zum Ende des laufenden Miethjahres oder der monatlichen Miethzeit, nach

---

g) Livländ. BV. §. 468.

h) Eſthländ. BGB. §. 188.

i) Livländ. BV. §. 465. Vergl. das eſthländ. BGB. §. 186.

k) Livländ. BV. §. 469.

l) Eſthländ. BGB. §. 189.

esthländischem Recht aber außer dem bereits verdienten noch einen Monatslohn bezahlen[m]).

§. 234. (228.)

5) Folgen der Aufhebung des Dienstvertrages.

Das livländische Bauerrecht verpflichtet den abziehenden Dienstboten, alle ihm anvertraut gewesene Sachen richtig abzuliefern, und das etwa Fehlende durch Abzug vom Lohn oder verhältnißmäßige Dienstleistung zu ersetzen[a]). Dagegen ist der Dienstherr, falls er kein Bauerwirth ist, verpflichtet, dem Dienstboten beim Abzuge einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine Dienste zu ertheilen[b]). Wer einem Dienstboten, der sich grober Laster oder Veruntreuungen schuldig gemacht, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, muß für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden aufkommen; jedoch darf dieser Schadensersatz nicht die Summe von 100 Rubel Silbermünze übersteigen[c]). Verweigert der Dienstherr unrechtfertiger Weise den schriftlichen Abschied und das Zeugniß des Wohlverhaltens, oder legt er in dem Abschied dem Dienstboten ungegründete Anschuldigungen zur Last, welche er, auf erhobene Klage, nicht wahr zu machen vermag, so fertigt das competente Kirchspielsgericht dem Dienstboten das Attestat aus[d]). Dienstboten der Bauerwirthe oder Pächter erhalten, wenn sie die Gemeinde verlassen, vom Gemeindegericht ein Attestat über ihren

---

m) Livländ. BB. §. 478. Esthländ. BGB. §. 192.

a) Livländ. BB. §. 470.

b) Das. §. 472.

c) Das. §. 474.

d) Das. §. 473.

Lebenswandel[e]). Hat die Dienstherrschaft den Dienstboten auf ihre Kosten, mit seiner, oder seiner Eltern oder Vormünder Einwilligung, ein Handwerk, die Buchhalterei oder sonst etwas Nützliches erlernen lassen, so muß er die darauf gewandten Kosten vor seinem Abgange erstatten oder abdienen[f]).

§. 235. (229.)

IV. Anderweite Verträge der Bauern.

Ueber die übrigen einzelnen Verträge kommen in den Bauerrechten nur wenige zerstreute Bestimmungen vor, welche überdies theils bereits angeführt sind[a]), theils noch später anzugeben sein werden[b]). Das Meiste von dem Uebrigen gränzt an das Gebiet des Polizeirechts; und nur Folgendes ist hier besonderer Erwähnung werth:

1) Aus einer seuchhaften Gegend soll Niemand Pferde oder Vieh kaufen und verkaufen. Ist dem Käufer die Seuche unbekannt gewesen, so ist der Verkäufer, wenn das von ihm erhandelte Pferd oder Stück Vieh fällt, zur Erstattung des Kaufgeldes verpflichtet[c]). — Von Soldaten dürfen keine Montirungsstücke und andere zum Kriegsdienst gehörige Sachen gekauft wer-

---

e) Livländ. BB. § 475.

f) Das. §. 471.

a) S. z. B. von dem Kauf- und anderen Veräußerungsverträgen über Bauergüter oben §. 125 fg.; von dem Kauf fehlerhafter Sachen §. 218; von dem Pfandcontract §. 147, 154, 166 ꝛc. Ueber gerichtliche Vollmachten vergl. die livländische BB. §. 210, 216, 217, 265 und das esthländische BGB. §. 405.

b) In das Familienrecht gehören die mancherlei Beschränkungen der Ehefrauen und Haussöhne bei einzelnen Verträgen. Vergl. livländ. BB. §. 580—582, und oben §. 225 a. E.

c) Livländ. BB. §. 524. Esthländ. BGB. §. 321, 322.

den [d]). — Von Bauern dürfen in Livland keinerlei Art Feldfrüchte auf dem Halm gekauft werden. Der Käufer, der der Uebertretung dieses Verbots überführt wird, verliert das eingezahlte Handgeld ohne Ersatz [e]).

2) Schenkungen unter Lebenden dürfen nicht das ganze Vermögen des Schenkenden, sondern nur einen Theil desselben betreffen [f]). Das esthländische Bauerrecht bestimmt genauer, daß die Schenkung nicht den vierten Theil des Vermögens übersteigen darf [g]). Das livländische erkennt überdies keine Schenkung für gültig, sobald sie mehr als funfzig Rubel Bco. Ass. beträgt, und nicht gerichtlich verschrieben worden ist [h]). — Bei Gelddarlehnen darf sich der Gläubiger keine Geschenke ausbedingen, indem ein solches Geschäft als wucherlich betrachtet wird [i]).

---

d) Livländ. BV. §. 582.

e) Livländ. BV. §. 439.

i) Ergänzende Bestimmungen zur livl. BV. v. J. 1845 §. 64.

g) Esthländ. BGB. §. 172. Diese Beschränkung scheint ihren Grund zu haben in den Bestimmungen des esthländischen Bauerrechts über den Pflichttheil der Notherben, indem nach §. 162 des BGB. auch auf den Todesfall, wenn Kinder vorhanden sind, nur über ein Viertel des Nachlasses verfügt werden darf. S. unt. §. 443. Demnach dürfte auch für Livland, wo der Betrag, bis zu welchem sich eine Schenkung unter Lebenden erstrecken darf, nicht genauer bestimmt ist, anzunehmen sein, daß die Beschränkung nach Analogie der Bestimmungen über den Pflichttheil zu beurtheilen ist. Gerechtfertigt wird diese Annahme auch dadurch, daß die Lehre von der Schenkung unter Lebenden, in Verbindung mit der von der donatio mortis causa, in beiden Bauerverordnungen in den Abschnitt, welcher vom Erbrechte handelt, gestellt ist.

h) Livländ. BV. §. 440.

i) Das. §. 578.

Fünfter Titel.

Forderungen aus unerlaubten Handlungen; desgleichen vom Schaden und Schadensersatz.

§. 236. (230.)

I. Einleitung. Insbesondere von Injurien.

Wie in den deutschen Rechten des Mittelalters überhaupt, so wurden auch in dem älteren liv- und esthländischen Rechte alle Verletzungen der Rechte von Privatpersonen ohne Unterschied privatrechtlich behandelt, und der eigenen Rache des Verletzten oder seiner Angehörigen durch Privatfehde überlassen, neben welcher jedoch gleichzeitig die Privatbuße, als Aufhebungsmittel der Fehde oder als Surrogat derselben vorkommt, und später immer allgemeiner wird[a]). Dieses Fehde- und Bußensystem ist indeß schon längst antiquirt[b]) durch das System der öffentlichen Strafen, und ebenso unpractisch, als die Lehre des römischen Rechts von Pönalklagen, von deren Anwendung in Liv- und Esthland sich gar keine Spur findet. Das einzige Verbrechen, welches noch im heutigen Recht als Privatdelict erscheint, hinsichtlich dessen, der Regel nach, nur auf die Klage des Verletzten verfahren wird, ist die Injurie. In allen übrigen Fällen beschränken sich die Privatforderungen aus Delicten bloß

---

a) S. überhaupt R. v. Helmersen's Geschichte des livländ. Adelsrechts §. 21 fg., 78 fgg., 150.

b) Spuren finden sich übrigens noch bis in das 17. Jahrhundert hinein. Vergl. die Zeitschrift: das Inland, Jahrgang 1837 Nr. 21 Sp. 350 fgg.

auf den Ersatz des Schadens, zu welchem der Verbrecher, außer der ihn nothwendig treffenden öffentlichen Strafe, verpflichtet, und von welchem hier daher allein noch zu handeln ist[c]).

Hinsichtlich der Injurie ist hier noch zu bemerken, daß nach dem neueren Rechte[d]) dem Beleidigten, dessen Gatten, Eltern oder Vormündern, die Wahl zwischen einer Civil- und einer Criminalklage gegen den Injurianten zusteht[e]). Hat jener criminell geklagt, so kann er diese Klage fallen lassen und civiliter klagen, nicht aber umgekehrt[f]). Die Civilklage geht auf Entrichtung des Ehren- oder Sühnegeldes (безчестие), die peinliche auf eine Strafe, womit die Klage auf das Ehrengeld verbunden werden kann[g]). Beide Klagen erlöschen durch Verzeihung des Beleidig-

---

c) Einige pflegen hier auch noch insbesondere die Lehren von dem außerehelichen Beischlaf, desgleichen von dem Büchernachdruck abzuhandeln. Allein jene wird zweckmäßiger in Verbindung mit dem Familienrecht (§. 297 fgg.) erörtert werden können, und über den Büchernachdruck enthält das Provincialrecht keine besonderen Bestimmungen, sondern befolgt die Bestimmungen des russischen Rechts. Swod der Gesetze über die Vorbeugung von Verbrechen (Bd. XIV.) Beil. zum 147. Art. §. 271—279. 291—295, nebst den Fortsetzungen dazu.

d) Dies ist das Allerhöchste Manifest vom 21. April 1787 und das allgemeine russische Strafgesetzbuch vom 15. August 1845, durch welches die entgegenstehenden Bestimmungen des älteren Rechts als aufgehoben anzusehen sind.

e) Manifest vom 21. April 1787 §. 18. Forts. des Swod der Criminalgesetze (Bd. XV.) Art. 919 Anm. 1. Vergl. das Strafgesetzbuch v. 1845 Art. 2016 Anm. War die Injurie von einem Geistlichen verschuldet, so darf nicht civiliter, sondern nur criminaliter geklagt werden. Forts. des Swod a. a. O. Anm. 2.

f) Man. v. J. 1787 §. 19 und 20. Forts. des Swod der Criminalgesetze a. a. O.

g) Forts. des Swod a. a. O. Anm. 1. Die Klage auf ein Sühne- oder Ehrengeld war in Esthland und Reval bis zur Promulgation des neuen Strafgesetzbuchs unpractisch, und ist auch gegenwärtig deren Anwendbarkeit mindestens zweifelhaft, weil das Strafgesetzbuch im Art. 2008 u. a. m.

ten[h]), durch Retorsion[i]) und durch Verjährung. Die Verjährungsfrist für die Criminalklage ist verschieden je nach den auf die verschiedenen Injurien gesetzten Strafen[k]). Die Civilklage wegen Verbalinjurien verjährt in einem Jahre, wegen Realinjurien in zwei Jahren[l]).

§. 237. (231.)

II. Schaden und Schadensersatz. 1) Landrecht.

Es gelten in der Lehre vom Schaden und dessen Ersatz, namentlich auch über dolus und culpa, im Ganzen die Grundsätze des gemeinen deutschen Rechts. Was die einheimischen Quellen der Provincialrechte darüber enthalten, stimmt größtentheils damit überein, und ist nur in wenigen Stücken abweichend. So finden wir namentlich im liv- und esthländischen Landrecht bei verschiedenen Gelegenheiten den Grundsatz wiederholt, daß jeder einem Dritten vorsätzlich, oder auch nur aus Fahrlässigkeit oder Versehen, zugefügte Schade dem Beschädigten von dem Autor er-

---

deshalb nur auf allgemeine, in Esthland an sich nicht geltende Civilgesetze verweist. In Livland dagegen sind die russischen Civilgesetze über das Ehrengeld practisch geworden.

h) Manifest vom 21. April 1787 §. 21. Fortsf. des Swod der Criminalgesetze Art. 919. War die Beleidigung durch einen Geistlichen geschehen, und zwar auf eine mit der Würde seines Standes unverträgliche Weise, so darf die Sache wegen Verzeihung von Seiten des Beleidigten nicht niedergeschlagen werden. Ebendas. Anm. 3.

i) Strafgesetzbuch Art. 2016 Anm.

k) Ebendas. Art. 163.

l) In dieser Beschränkung dürfte wohl auch noch gegenwärtig die Bestimmung des Manif. v. 21. April 1787 §. 25 als geltend anzusehen sein. Vergl. das Strafgesetzbuch v. 1845 Art. 169. In Betreff der Verbalinjurien ist überdies mit dem Manif. v. 1787 übereinstimmend das esthländ. R. u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 12.

ſetzt werden müſſe[a]), jedoch nur wenn der Beſchädigte es verlangt[b]), und wenn er nicht durch eigene Fahrläſſigkeit den Schaden herbeigeführt hat[c]). War der Schade durch ein von mehreren Perſonen verübtes Verbrechen zugefügt, ſo haften alle Theilnehmer in solidum für den Erſatz; diejenigen indeß, welche nur um den Vorſatz zum Verbrechen gewußt, und davon nicht die Obrigkeit oder das bedrohte Individuum in Kenntniß geſetzt haben, haften nur in subsidium[d]). Der Beweis des zugefügten Schadens liegt dem Beſchädigten ob[e]), die Schätzung deſſelben muß, falls ſich die Parteien darüber nicht einigen können, durch Sachverſtändige geſchehen, oder durch den Richter bewerkſtelligt werden[f]). Der Regel nach hat jedoch der Beſchädigte ſelbſt den Werth anzugeben[g]), wobei, nach eſthländiſchem Landrecht, dem Richter die Befugniß zuſteht, die Forderung nach Grundſätzen der Billigkeit zu ermäßigen[h]). Nach dem livländiſchen Landrecht dagegen darf der Autor des Schadens, wenn deſſen Be-

---

a) Livländ. RR. Cap. 140, 148, 179, 187, 224, 225. Eſthländ. R. und LR. B. IV. Tit 1 Art. 2., B. V. Tit. 38 Art. 1, 6 ꝛc. S. auch das Strafgeſetzbuch vom 15. Auguſt 1845 Art. 62.

b) Livländ. RR. Cap. 108. Vergl. auch Cap. 121.

c) Livländ. RR. Cap. 160. Eſthländiſches R. und LR. B. V. Tit. 38 Art. 2 und 7.

d) Strafgeſetzbuch vom 15. Auguſt 1845 Art. 63.

e) Eſthländiſches R. und LR. B. V. Tit. 38. Art. 8. Näheres hierüber iſt bereits in der Lehre von der Pfändung, oben §. 149 fgg., angegeben.

f) Eſthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 2 fgg. Gouvernementsplacat vom 15. April 1696 a. E.

g) Livländ. RR. Cap. 157, 224 u. a. Eſthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 1 und 9.

h) Eſthländ. R. und LR. a. a. O.

trag vom Beschädigten zu hoch angegeben ist, den Würderungseid leisten [i]).

§. 238. (232.)

Fortsetzung. Durch Thiere und an Thieren verübter Schaden.

Der Regel nach ist der Eigenthümer eines Thieres verpflichtet, den durch das Letztere an Menschen, an Thieren oder an Sachen begangenen Schaden zu ersetzen. Jedoch gelten dabei nach liv- und esthländischem Landrecht folgende nähere Bestimmungen:

1) Wenn Thiere, welche ihrer Natur nach nicht zu den reißenden gehören, als (gutartige) Hunde, Schweine, Pferde, Ochsen und dergl. einen Menschen tödten oder lähmen, so ist der Eigenthümer nur dann für den Schaden verantwortlich, wenn er, nachdem ihm die Beschädigung kund geworden, das Thier behält und pflegt; nimmt er aber das Thier nicht in seine Pflege, so hat er keinen Schaden zu ersetzen, und der Beschädigte hat das Recht, sich des Thieres, für den Schaden, zu bemächtigen [a]).

---

i) Livländ. RR. Cap. 224: „We dem andern wat des synen nimpt mit gewelde, edder ane syne wytschop, ydt sy lüttich edder vele, dat schal he wedder geven mit bote, edder sweren dat he des nicht wedder geven möge, unde schal ydt em gelden, also de yenne sprecket das ydt werdt were, edder de ydt gelden schal, de swere, wat ydt wordt, unde geve em dat.“ Daſ. Cap. 225: „Singende vögel edder thame vögel, unde winde, unde hasshunde, unde bracken mach men gelden mit einem erem geliken, de also gudt sy, yfft men ydt swere up den hilligen.“

a) Livländ. RR. Cap. 151. Esthländ. R. u. LR. B. V. Tit. 17 Art. 1. Das Wehrgeld oder Mannbuße, wovon in diesen und den in den folgenden Anmerkungen angeführten Rechtsquellen die Rede ist, ist unpractisch. S. oben §. 236.

2) Den Schaden, welchen Hausthiere unter der Aufsicht oder Hütung eines Knechtes verüben, muß der Knecht unbedingt, und wenn dieser zahlungsunfähig ist oder entflieht, der Eigenthümer des Thieres, letzterer aber nur bis zum Betrage des Werthes des Thieres, ersetzen, oder das Thier an Stelle des Ersatzes hingeben[b]).

3) Wenn unter der Hütung eines Hirten ein Thier das andere beschädigt, so muß der Eigenthümer desjenigen Thieres, welches, nach der eidlichen Aussage des Hirten, den Schaden zugefügt, das beschädigte Thier Behufs der Pflege und Heilung zu sich nehmen, und, wenn es fällt, dem Eigenthümer desselben den Werth bezahlen[c]).

4) Thiere, welche ihrer Natur nach zu den reißenden gehören, als Bären, Wölfe, Füchse, müssen, auch wenn sie gezähmt worden, gleichwie tückische Hunde, von deren Eigenthümer wohl gehütet werden, damit sie keinen Schaden zufügen, widrigenfalls der Eigenthümer den von ihnen angerichteten Schaden ersetzen muß, falls er das Thier bis zu der Zeit der Anrichtung des Schadens gehalten hat[d]). Zunächst haftet jedoch derjenige, dem die Hütung des Thieres anvertraut war[e]).

5) Die Tödtung, Lähmung oder sonstige Beschädigung eines Thieres muß, wenn sie nicht in der Nothwehr geschah[f]), durch

---

b) Livländ. RR. Cap. 152.

c) Das. Cap. 166.

d) Das. Cap. 173, vergl. Cap. 228. Esthländ. R. und LR. B. V. Tit. 17 Art. 1, Tit. 38 Art. 4. Vergl. auch noch die Instr. für die Hakenrichter vom 23. April 1845 §. 83.

e) Vergl. das livländ. RR. Cap. 152 und 228.

f) Livländ. RR. Cap. 174.

Zahlung des Werthes des getödteten Thieres oder Schadenserſatz an den Eigenthümer des Thiers vergütet werden[g]).

6) Der Hirt muß das Vieh, welches er in der Hütung verliert, erſtatten; nicht aber das von reißenden Thieren oder Räubern ihm genommene[h]).

§. 239. (233.)

2) Stadtrechte.

Auch das rigiſche Stadtrecht verpflichtet im Allgemeinen den Autor des Schadens zu deſſen Erſatz[a]), und enthält noch folgende ſpecielle Beſtimmungen: 1) wenn bei einer Feuersbrunſt, um deren Verbreitung zu verhindern, auf obrigkeitlichen Befehl ein Haus niedergeriſſen wird, ſo erhält, falls der beabſichtigte Zweck erreicht wird, der Eigenthümer des Hauſes den halben Werth deſſelben vom Stadtärar erſetzt[b]). 2) Bei einer unvorſätzlichen Verletzung eines Menſchen ſoll der Autor, wenn der Beſchädigte „Beſſerung oder Arztlohn" fordert, ihm nur den halben Betrag zu erſetzen ſchuldig ſein[c]). 3) Der Eigenthümer eines Thiers, welches Schaden angerichtet, muß, wenn er das Thier wieder zu ſich nimmt, die Hälfte des Werthes des Schadens erſetzen; nimmt er es nicht zu ſich, ſo kann ſich der Beſchä-

---

g) Eſthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 5. Die Unterſcheidungen, welche das livländiſche RR. hierbei macht, indem es zugleich für die Thiere ein beſonderes Wehrgeld feſtſetzt, ſind unpractiſch. Livländ. RR. Cap. 225 — 227. Vergl. v. Helmerſen, Geſchichte des livländ. Adelsrechts §. 87.

h) Eſthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 3. Livländ. RR. Cap. 159, 165. S. auch v. Helmerſen a. a. O. §. 86.

a) Rig. StR. B. VI. Tit. 9 §. 1.

b) Daſ. §. 2.

c) Daſ. §. 4.

digte, wegen Schadenserſatzes, daran halten. War ihm aber die Bewahrung des Thieres vom Gericht beſonders geboten, und es fügt nachmals Schaden zu, ſo iſt er zu vollſtändigem Erſatz verbunden [d]). 4) Wenn durch Fahren oder Reiten auf der Straße Schaden geſchieht, ſo iſt der Schuldige denſelben zu erſetzen verpflichtet, und falls er entkommt oder nicht zahlen kann, haftet das Pferd für den Schaden [e]).

Die letztere Beſtimmung enthält auch das lübiſche Stadtrecht, welches jedoch ausnahmsweiſe den Fahrenden vom Schadenserſatz befreit, wenn er beſchwören kann: „daß es nicht mit ſeinem Willen geſchehen"; desgleichen den Reitenden, wenn der Schade auf dem Pferdemarkt an Markttagen, oder wenn ſonſt viele Pferde an einem Orte verſammelt worden, geſchieht, indem in dieſen beiden Fällen jeder die beſondere Verpflichtung hat, ſich gegen mögliche Beſchädigung vorzuſehen [f]). Ebenſowenig iſt, wenn Jemand von anderen auf den Markt zum Verkauf gebrachten Hausthieren daſelbſt beſchädigt wird, der Eigenthümer der Thiere für den Schaden verantwortlich [g]). Wenn Jemand von einem Hunde oder anderen Thieren im Hauſe des Eigenthümers des Thieres beſchädigt wird, ſo iſt der Eigenthümer zu keinem Schadenserſatz verpflichtet, wenn er nicht gewußt, daß das Thier beißig iſt, oder Schaden zu thun pflegt. Geſchieht es auf der Straße, und der Eigenthümer des Thieres nimmt ſich deſſelben nicht an, ſo iſt er gleichfalls nicht verantwortlich; das Thier aber fällt zur Hälfte des Werths dem Beſchädigten, zur anderen dem

---

d) Rig. StR. B. VI. Tit. 9. §. 5.

e) Daſ. §. 6.

f) Lüb. StR. B. IV. Tit. 3 Art. 3.

g) Daſ. B. III. Tit. 11 Art. 2.

Gerichte zu[h]). — Beschlägt ein Hufschmidt oder sein Knecht um Lohn das Pferd eines Dritten, und vernagelt es, so ist der Schmidt zu dessen Unterhalt und Heilung auf eigene Kosten verpflichtet; und wenn es nicht ganz hergestellt werden kann, muß er dem Eigenthümer denjenigen Werth ersetzen, den das Pferd zur Zeit hatte, als es zum Schmidt gebracht wurde[i]). — Für den Schaden, welcher einem Menschen oder Thiere durch ein Gebäude zugefügt wird, haftet der Eigenthümer des Gebäudes nicht, falls er beeidigen kann, daß es „ohne seinen Willen" geschehen[k]). Wenn aber der Eigenthümer eines alten, verfallenen, oder sonst Schaden drohenden Gebäudes der Weisung, dasselbe zu repariren oder zu verändern, nicht Folge leistet, so ist er zum vollständigen Ersatze des dadurch entstehenden Schadens verbunden[l]). — In Betreff der Schätzung des Schadens stimmt das lübische Recht mit den im livländischen Landrecht aufgestellten Grundsätzen (§. 237 a. E.) überein[m]).

§. 240. (234.)

3) Bauerrechte.

Die Bauerrechte verpflichten gleichfalls denjenigen, der mit Vorsatz oder aus Nachlässigkeit einem Dritten Schaden zugefügt hat, zum Ersatz des Schadens[a]), und befreien davon den Schul-

h) Lüb. StR. B. III. Tit. 11. Art. 1.

i) Das. B. IV. Tit. 3 Art. 2.

k) Das. Art. 4.

l) Das. Art. 5.

m) Das. Art. 2 und B. III. Tit. 8 Art. 16.

a) S. z. B. livländ. BB. §. 461, 523 P. 1, §. 525 P. 2, §. 561, 562, 566, 572, 573, 586 u. a. Esthl. BGB. §. 310, 332, 367, 369.

digen namentlich auch nicht in dem Falle, wenn er sich in trunkenem Zustande befand [b]). Insbesondere verbietet das livländische Bauerrecht, wilde Thiere, als Bären, Wölfe ꝛc. zu halten, und verpflichtet den Eigenthümer ohne Weiteres zur Erstattung des durch sie angerichteten Schadens [c]). Wer ein zahmes Thier mit schädlichen Eigenschaften hat, und, sobald er sie bemerkt, nicht hinlängliche Maaßregeln zur Verhütung aller Gefahr trifft, soll gleichfalls jeden durch dieselben verursachten Schaden ersetzen [d]). Wenn der Betrag des Schadens auf keinem anderen Wege ausgemittelt werden kann, so läßt der Richter denjenigen, welchem der Ersatz geleistet werden soll, den Betrag gewissenhaft angeben und eidlich erhärten [e]).

Noch gehört hierher die Bestimmung beider Bauerrechte, daß die Krüger für dasjenige aufkommen müssen, was sie von einkehrenden Gästen oder Reisenden zum Aufbewahren angenommen haben [f]).

---

b) Livländ. BR. §. 595. Esthländ. BGB. §. 363.
c) Livländ. BR. §. 553.
d) Das. §. 554.
e) Das. §. 303.
f) Das. §. 525 P. 4. Esthländ. BGB. §. 331.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig

Digitized by Google

Digitized by Google

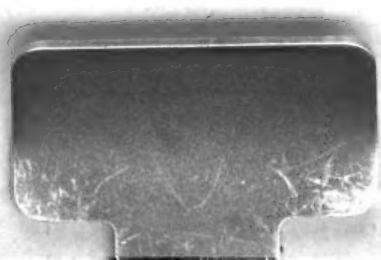

Digitized by Google

Forster Buchb.

Digitized by Google